Digitized by Google

J. germ.
150 f
Sammlung

Digitized by Google

<36638129330017

<36638129330017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1843.

[illegible]

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1843.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Allgemeines
chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1843.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1842.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 23. 1843.	des Königs Majestät.	Königreich.	Privilegium für die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Manheim gegen den Nachstich eines Kupferstichs.	Abth. 1. I.	1	1
Januar 5.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anzeige der Todesfälle von Beamten betreffend.	Abth. 3. I.	1	1
— 6.	— —	— —	Ausschreiben, die Berechnung der Atzungskosten für die in den Amtsgefängnissen detinirten Personen hinsichtlich des Ein- und Ausschließungstags betreffend.	—	2	2
— 9.	Landdrostei zu Hannover.	Königreich.	Bekanntmachung, die dem Amte Lemförde beigelegten Befugnisse einer besondern Paßbehörde betreffend.	—	3	2
— 12.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die Mitwirkung der Geistlichen behuf Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen betreffend.	—	4	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 16.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der 101sten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. II.	2	3
— 16.	Domainen-Cammer.	die Ober-Forstämter, Ämter und Amts-Rentmeister.	Instruction für die Verwaltung der Forsten.	Abth. 2. I.	1	1
— 18.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die anzustellende causae cognitio rücksichtlich der Ehehindernisse bei Ausstellung der Trauscheine und bei Aufnahme der Ehestiftungen betreffend.	Abth. 3. I.	5	4
— 20.	Landdrostei zu Osnabrück.	die Königl. und Standesherrl. Ämter, das Patrimonialgericht Papenburg und die Magistrate zu Osnabrück, Quakenbrück, Meppen u. Lingen.	Ausschreiben, betreffend das Anführen der bestimmten Strafvorschrift in dem in Polizeistraffachen abzugebenden Erkenntnisse.	—	6	5
— 20.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Bestrafung der in der Entbindungs-Anstalt zu Celle entbundenen, außerehelich geschwängerten Frauenzimmer betreffend.	—	7	5
— 23.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Einführung eines gleichen Wagengleises betreffend.	—	8	5
— 27.	— —	— —	Ausschreiben, das Lehrlings- und Wanderwesen der Handwerksgesellen betreffend.	—	9	6
Februar 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Ausschreiben wegen der gehörigen Ausfüllung der Impftabellen und vollständigen Ertheilung der Privat-Impfungs-Bescheinigungen.	II.	10	9
— 2.	Consistorium zu Stade.	sämmtliche Kirchencommissarien des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, die von dem weltlichen Kirchencommissair bei den jährlich Statt findenden Visitationen anzustellende Prüfung der Sicherheit sämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und anderer unter der Verwaltung der Juraten stehender Capitale betreffend.	—	11	12

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Februar 6.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz über verschiedene Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte.	Abth. 1. IV.	4	15
— 6.	— —	— —	Verordnung wegen Bestellung eines andern Referenten und Zuordnung eines Correferenten bei den Mittelgerichten behuf der Entscheidung nicht devolutiver Rechtsmittel, sofern der Gegenstand der Beschwerde sich auf den Werth von 200 Rthlr. und darüber beläuft.	—	5	23
— 6.	— —	— —	Gesetz, die in Fällen einer rechtlichen Behinderung des Ober-Appellationsgerichts eintretenden Normen betreffend.	—.	6	24
— 8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen, so wie deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend.	III.	3	9
— 10.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Abgabe der Entscheidungen in Wrogensachen.	Abth. 3. II.	12	13
— 10.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Ausschreiben, die Beaufsichtigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Gefangenen betreffend.	—	13	14
— 11.	Landdrostei zu Aurich.	die protestantischen Armen-Verbände der 5 Städte Ostfrieslands.	Bekanntmachung, die Öffentlichkeit der Armen-Verwaltung betreffend.	—	14	15
— 14.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten und geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, bei Mittheilung der Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine zu Nachachtung der Prediger.	—	15	16

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 16.	General-Direction der indirecten Steuern.	die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, auch den, zum Zollvereine gehörigen Theil des Amts Fallersleben.	Bekanntmachung, betreffend das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarife für die Jahre 18$\frac{4}{5}$.	Abth. 3. II.	16	17
— 20.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Gesetze und Verordnungen betreffend.	—	17	18
— 22.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anlage enger Schornsteinröhren betreffend.	Abth. 1. V.	7	27
— 22.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weser mit losen Schiffszugpferden betreffend.	Abth. 3. II.	18	18
— 22.	General-Direction der indirecten Steuern.	den zum Zollvereine gehörenden Theil des Amts Fallersleben.	Bekanntmachung, die Landstraßen im Grenzbezirke betreffend.	—	19	19
— 23.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse.	Abth. 1. VI.	8	33
März 1.	— —	die Grafschaften Hoya und Diepholz.	Verordnung, die Wiederaufhebung der Verbindung der Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya mit dem ritterschaftlichen Creditvereine des Herzogthums Bremen betreffend.	VIII.	10	79
— 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Berechnung von Reisekosten der Beamten in Criminalsachen betreffend.	Abth. 3. III.	20	21
— 1.	Consistorium des Landes Hadeln.	sämmtliche Prediger, Provisoren-Collegien u. Verwalter des Vermögens der Kirchen, geistlichen Stellen und milden Stiftungen.	Ausschreiben, die Ablösung der den Kirchen, Prediger-, Schul- und sonstigen geistlichen Stellen, auch milden Stiftungen zustehenden grund- und gutsherrlichen Rechte, die Leitung der darauf sich beziehenden Verhandlungen und die Verwaltung der Ablösungs-Capitale betreffend.	—	21	23

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 3.	Justiz-Canzlei in Göttingen.	die bei selbiger Processe führenden Parteien und Sachwalter.	Gemeiner Bescheid, die Befristungen in den bei selbiger verhandelten Processachen betreffend.	Abth. 3. III.	22	27
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Ämter, Klosterämter, und Gerichte.	Ausschreiben, die Mittheilung eines Auszugs der Dienstboten-Ordnungen betreffend.	—	23	28
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben, insbesondere wegen Berechnung der deshalb zu erkennenden Strafgelder.	—	24	34
— 13.	— —	die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Atzungskosten der Transportgefangenen betreffend.	—	25	34
— 14.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Errichtung einer Eisenbahn-Direction in der Residenzstadt Hannover betreffend.	Abth. 1. VII.	9	77
— 22.	Landdrostei zu Aurich.	sämmtliche Obrigkeiten der Provinz.	Ausschreiben, die Revision der Brandversicherungs-Kataster betreffend.	Abth. 3. III.	26	35
— 23.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen und über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30sten Junius 1843.	Abth. 1. XI.	13	129
— 24.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Berechnung der Gebühren für die über angemeldete Privat-Feuerversicherungen auszustellenden Bescheinigungen betreffend.	Abth. 3. III.	27	38
— 27.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. IX.	11	81
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betreffend.	X.	12	85

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 28.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Preis der Blutegel betreffend.	Abth. 3. III.	28	39
April 3.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Obrigkeiten des dasigen Fürsten-thums und den Magistrat der Stadt Goslar.	Ausschreiben, die Bestimmungen für das für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar, in der Stadt Hildesheim bestehende Hebammen- und Entbindungs-Institut betreffend.	IV.	29	41
— 3.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die an die Geistlichkeit wegen der obrigkeitlichen Trauscheine ergangenen Anweisungen betreffend.	—	30	43
— 4.5.6.	Landdrosteien zu Osnabrück, Hannover und Lüneburg.	— —	Ausschreiben, betreffend die von der Königlich-Dänischen Regierung getroffene Anordnung, daß die daligen Gemeinden keine Reclamationen wegen Wiedererstattung der bei ihnen für unvermögende Ausländer aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten ferner erheben, dagegen aber auch keine Vergütungen für die Dänischen Unterthanen im Auslande gewährte Krankenpflege von ihnen geleistet werden solle.	—	31	44
— 5.	Landdrostei zu Hannover.	— —	Ausschreiben, die Überwachung des §. 11 und folgende des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 betreffend.	—	32	45
— 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Ausschreiben, das Erforderniß von Trauscheinen für canzleisässige Personen, und die dabei eintretenden Behörden betreffend.	—	33	45
— 8.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Sommerpreise der Blutegel in den Apotheken.	—	34	46
— 10.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Rekruteneinstellung bei der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und bei der Artillerie betreffend.	—	35	46
— 20.	— —	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Verbot der Betreibung des Gewerbes, die Leute zur Auswanderung nach Amerika zu ermuntern, Contracte wegen der Beförderung nach Bremen und über das Meer mit ihnen zu schließen, Handgeld zu empfangen u. s. w.	—	36	47

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 22.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, die Annahme der Pistolen statt Courant in den öffentlichen Cassen betreffend.	Abth. 1. XII.	14	131
— 22.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, betreffend Anordnungen zur Beseitigung des Separatismus unter den reformirten Glaubensgenossen der Grafschaft Bentheim und der Mißbräuche bei gemeinsamen häuslichen Andachtsübungen.	Abth. 3. IV.	37	47
— 22.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei Bezirk.	Bekanntmachung, das gesetzliche Wagengleis betreffend.	V.	39	53
— 24.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Königreich.	Bekanntmachung, den Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden betreffend.	Abth. 1. XIV.	16	139
— 24.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend das Erforderniß einer Legalisation solcher im hiesigen Königreiche ausgestellter Urkunden, welche für die Niederlande bestimmt sind.	—	17	142
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung, die im Jahre 1817 mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossene Auslieferungs-Convention betreffend.	XIII.	15	133
— 26.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die nach dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 an die Stelle des Schutzgeldes tretende Domanial-Abgabe betreffend.	Abth. 3. IV.	38	50
— 30.	des Königs Majestät.	Königreich.	Patent, die Verleihung der goldenen Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft betreffend.	Abth. 1. XV.	18	143
Mai 3.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten Mai bis 15ten November d. J. betreffend.	Abth. 3. V.	40	54
— 4.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Einrichtung einer Eisenbahn-Casse betreffend.	Abth. 1. XVI.	19	145
— 4.	— —	— —	Gesetz, die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen betreffend.	—	20	151
— 7.	Landdrostei zu Hannover.	die Ämter, Klosterämter und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Bedachung der Schornsteine betreffend.	Abth. 3. V.	41	54

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 9.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte betreffend.	Abth. 3. V.	42	55
— 11.	Consistorium zu Stade.	alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden.	Ausschreiben, die der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover auch im gegenwärtigen Jahre bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte betreffend.	—	43	56
— 12.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Verbot von Glücksspielen, namentlich auf den Jahrmärkten.	—	44	56
— 12.	— —	die Landes-Ökonomie-Commissarien und mit selbstständiger Bearbeitung von Theilungssachen beauftragten Landes-Ökonomie-Conducteurs.	Ausschreiben, die alljährliche Einsendung eines Gutachtens über alle ihnen untergeordneten Unterarbeiter betreffend.	—	45	57
— 17.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die veränderte Einrichtung der Chausseebau-Verwaltung im Königreiche betreffend.	Abth. 1. XXVI.	32	217
— 17.	Landdrostei zu Hildesheim.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, enthaltend die Erklärung des Ausdrucks »Wirthschaft«, welcher in den mit Preußen, Sachsen und Braunschweig bestehenden Verträgen wegen Übernahme der Auszuweisenden gebraucht ist.	Abth. 3. V.	46	60
— 18.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung einiger Patrimonial-Gerichte betreffend.	Abth. 1. XVII.	21	157

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 22.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 3. V.	17	60
— 22.	Ober-Appellations-Gericht.	Königreich.	Gemeiner Bescheid, die Ausführung der in §§. 14 bis 21 des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 enthaltenen Vorschriften betreffend.	Abth. 1. XXI.	25	165
— 26.	des Königs Majestät.	— —	Patent, die Verkündigung des mit der Krone Preußen über die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben abgeschlossenen Vertrags betreffend.	XXII.	26	169
— 26.	— —	— —	Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffer zur Führung eines Beglaubigungsscheines behuf Ausübung der Emsschifffahrt.	—	27	194
— 26.	— —	— —	Verordnung, die Ernennung von Emszollrichtern und deren Befugnisse betreffend.	—	28	198
— 29.	— —	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Stellvertretung Seiner Majestät des Königs durch des Kronprinzen Königliche Hoheit.	XVIII.	22	159
— 30.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zu Ausspielungen beweglicher Effecten von geringerem Werthe betreffend.	Abth. 3. V.	18	61
Junius 5.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Relais zu Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, und die Etablirung eines Relais zu Winsen an der Luhe, die Errichtung einer Postspedition zu Bienenburg und die anderweite Feststellung der Entfernung zwischen Lüneburg und Hoopte.	Abth. 1. XIX.	23	161
— 9. 12. 13. 16.	Landdrosteien zu Hildesheim, Hannover, Osnabrück und Lüneburg	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen des nicht zuzulassenden Gebrauchs des Impfstoffs von vaccinirten Personen.	Abth. 3. VI.	19	63
— 10.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anlegung der Eisenbahnen von Harburg über Lüneburg und Uelzen nach Celle, von Celle und von Hildesheim bis an die Hannover-Braunschweigsche Eisenbahn bei Lehrte betreffend.	Abth. 1. XX.	24	163

*

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 13.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Ausschreiben, das Verfahren beim Absatze nicht vollstreckbarer oder im Wege der Gnade erlassener polizeilicher Geldstrafen betreffend.	Abth. 2. II.	2	185
— 13.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten.	Ausschreiben, die vorhandene Überzahl von Candidaten des Predigtamts, so wie deren Anstellungsverhältniß betreffend.	Abth. 3. VI.	50	64
— 16.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Zwei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie.	Abth. 1. XXIII.	29	201
— 19.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Sechzehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.	XXV.	31	209
— 20.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die gegen die Verbreitung des Rotzes, des Wurms und des Grindes bei den Pferden zu ergreifenden Maßregeln betreffend.	XXVII.	34	223
— 21.	General-Direction der indirecten Steuern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Behörden, welche die Emsschifffahrts-Abgaben zu erheben, und die Emsschiffahrts-Manifeste zu beglaubigen haben.	XXIV.	30	207
— 21.	Landdrosteien zu Hildesheim und Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten der Fürstenthümer Göttingen u. Grubenhagen und resp. des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Bestimmung des §. 7 der Hausir-Ordnung, nach welcher inländische Juden die Waaren, mit welchen sie die Märkte beziehen, versiegeln lassen müssen.	Abth. 3. VI.	51	66
— 24.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Ausschreiben, betreffend das Meisterstück der Färber und die Abänderung der darüber in der Bekanntmachung vom 3ten März 1839 enthaltenen Bestimmung.	—	52	66
— 30.	Landdrostei zu Hannover.	Vorstadt Hannover.	Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde Vorstadt Hannover.	—	53	67

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 30.	Landdrostei zu Hannover.	Vorstadt Glocksee zu Hannover.	Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde Vorstadt Glocksee.	Abth. 3. VI.	54	76
Julius 1.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die bei der Fortschaffung von gefallenem Vieh anzuwendenden Vorsichts-Maßregeln betreffend.	VII.	55	81
— 3.	— —	— —	Ausschreiben, betreffend die Versiegelung der Waaren, womit die inländischen Juden die Märkte beziehen.	—	56	82
— 10.	— —	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, nähere Anweisung in Beziehung auf das Gesetz vom 30sten September 1840 über die Rechtsverhältnisse der Juden enthaltend.	—	57	83
— 14.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten in den Grafschaften Hoya und Diepholz.	Bekanntmachung wegen des für Leinen, welche an Legge-Orten der Grafschaften Hoya und Diepholz zum Verkauf gebracht werden, erforderlichen Leggezeichens.	—	58	85
— 14.	— —	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Untersuchung und Abschießung der s. d. Böller bei den Schützenfesten und andern Gelegenheiten betreffend.	—	59	85
— 17.	Landdrostei zu Lüneburg.	sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien und die Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe betreffend.	—	60	86
— 18.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, betreffend die kirchliche Feier in Beziehung auf das tausendjährige Bestehen Deutschlands.	—	61	86

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 24.	des Kronprinzen Königliche Hoheit.	Königreich.	Patent, den mit Dänemark zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen und dem Holsteinschen Elbufer abgeschlossenen Vertrag betreffend.	Abth. 1. XXVIII	35	227
— 29.	— —	— —	Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Königlichen Ober-Appellationsgerichts.	XXIX.	36	231
— 31.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen des bei vorkommenden Nachloosungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens.	Abth. 3. VII.	62	87
August 7.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes der Hundert und Zweiten Landes-Lotterie zu Hannover.	Abth. 1. XXX.	37	233
— 7.	des Königs Majestät.	— —	Privilegium für den Seifenfabrikanten Friedrich Ede und den Fabrikanten Friedrich Sahlfeld hieselbst auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Seife.	XXXII.	39	241
— 12.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Übertragung der dem Hoheits-Commissariate für Meppen und Bentheim beigelegten Befugnisse einer Paßbehörde auf das Standesherrliche, Herzoglich-Arenbergsche Amt Meppen betreffend.	Abth. 3. VIII.	63	89
— 17.	Landdrostei zu Stade.	alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, mit Ausnahme der Marschen.	Ausschreiben, die Zulässigkeit neuer An- und Abbaustellen auf der Geest betreffend.	—	64	90
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Ämter, Amtsvoigteien, Magistrate und Gerichte des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die über die vorhandenen Deposita zu ertheilenden Nachweisungen betreffend.	—	65	90
— 26.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Verlegung des Hoheits-Commissariats für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaft Bentheim von Meppen nach Lingen betreffend.	Abth. 1. XXXI.	37	239

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militair-Aushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betreffend.	Abth. 3. VIII.	66	92
— 28.	— —	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger betreffend.	—	67	93
— 31.	Landdrostei zu Stade.	die Districts-Commissarien und die Obrigkeiten der Loosungs-Bezirke des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen des bei vorkommenden Nachloosungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens.	—	68	95
— 31.	Landdrostei zu Lüneburg.	die betreffend. Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militair-Aushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betreffend.	—	69	96
Septbr. 7.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Constitution vom 19ten October 1719 betreffend.	Abth. 1. XXXIV.	41	245
— 8.	Justiz-Ministerium.	— —	Ausschreiben, die den Königlichen Jagd-Inspectionen über den Erfolg der Criminal-Untersuchungen gegen Wilddiebe zu ertheilenden Nachrichten betreffend.	Abth. 2. III.	3	187
— 8.	Landdrostei zu Hannover.	die Districts-Commissariate und sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Abänderung der Termine und Fristen in Beziehung auf die Militair-Aushebung.	Abth. 3. IX.	70	97
— 14.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der an die Obrigkeiten zurückgehenden Impftabellen vom Jahre 1842, wie auch wegen künftiger Miteinsendung des über die Ausgebliebenen und ohne Erfolg Geimpften vorschriftsmäßig anzufertigenden Auszugs aus den Tabellen.	—	71	98

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septb. 19.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Verfahren bei Rechtsmitteln wider die zweite Entscheidung in polizeilichen Strafsachen.	Abth. 3. IX.	72	99
— 20.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.	Abth. 1. XXXV.	42	249
— 29.	Landdrostei zu Osnabrück.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, welche ein Entscheidungsrecht in Polizeistrafsachen haben.	Ausschreiben, die formelle Zulässigkeit von Recursen gegen Erkenntnisse in Polizeistrafsachen betreffend.	Abth. 3. IX.	73	99
— 30.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bahnordnung für die Eisenbahn von Hannover nach der Braunschweigschen Grenze.	Abth. 1. XXXVI.	43	253
— 30.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Abgabe von Entscheidungen in Polizeistrafsachen in welchen ein Reinigungseid auferlegt wird.	Abth. 3. X.	74	101
October 3.	Landdrostei zu Stade.	sämmtliche Obrigkeiten u. Eichämter des Verwalt.-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Eichung der Maßen über die gesetzliche Wagenspurbreite.	—	75	102
— 4.	— —	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Fassung der Erkenntnisse auf den Reinigungseid in Polizeistrafsachen.	—	76	102
— 4.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Ausschreiben, betreffend die formelle Zulässigkeit von Recursen gegen Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche einen Reinigungseid auferlegen.	—	77	103
— 7.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Personengeld-Taxe.	Abth. 1. XXXVII.	44	259
— 10.	Landdrostei zu Osnabrück.	die Königl. Ämter des Fürstenth. Osnabrück.	Ausschreiben, die Aufstellung der Sterbelisten durch die Pfarrer behuf der Vormundschafts-Regulirungen betreffend.	Abth. 3. X.	78	103

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Octob. 10.	Landdrostei zu Osnabrück.	die 4 Standesherrlichen Ämter des Herzogthums Arenberg-Meppen und das Patrimonial-Gericht Papenburg.	Ausschreiben, die Aufstellung der Sterbelisten durch die Pfarrer behuf der Vormundschafts-Regulirungen betreffend.	Abth. 3. X.	79	104
— 14.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Winterpreise der Blutegel in den Apotheken.	—	80	104
— 15.	Landdrostei zu Hildesheim.	— —	Bekanntmachung wegen der Preise der Blutegel in den Apotheken vom 15ten November 1843 bis 15ten Mai 1844.	—	81	105
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, den Transport armer Kranker betreffend.	—	82	105
— 31.	Landdrostei zu Stade.	— —	Ausschreiben, betreffend die vierteljährige Aufstellung und Mittheilung von Übersichten über die zur Anzeige gekommenen Jagdfrevel.	—	83	106
— 31.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Ausschreiben, die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung, und den Handel mit solchen, insbesondere die Berechnung der deshalb zu erkennenden Strafgelder betreffend.	—	84	106
— 31.	— —	— —	Ausschreiben, betreffend die vierteljährliche Einsendung von Verzeichnissen über die angezeigten Jagdfrevel an die betreffenden Jagd-Inspectionen.	—	85	107
— 31.	— —	— —	Ausschreiben, den Transport der mittelst Reihefuhren nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten August 1838 fortzuschaffenden armen Kranken und deren ärztliche Untersuchung betreffend.	—	86	107
Novbr. 3.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Errichtung einer Renten-Versicherungs-Anstalt betreffend.	Abth. 1. XXXIX.	46	277
— 4.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten.	XXXVIII.	45	261

†††

Datum der Verordnungen u. s. w. 1843.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 6.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Land- und Stadtphysici und die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen der Untersuchungen der Apotheken und der Arzeneivorräthe selbstdispensirender Medicinalpersonen durch die Physici.	Abth. 3. XI.	87	109
— 10.	Landdrostei zu Hildesheim.	sämmtliche Ämter und Landes-Oeconomie-Beamte d. Landdrostei-Bezirks, auch die rechtskundigen Mitglieder der Theilungs-Commissionen.	Ausschreiben, die Gebühren, Reisekosten u. s. w. in Theilungssachen betreffend.	—	88	111
— 10.	Landdrostei zu Hannover.	Bruchhagen bei Nienburg.	Ordnung für den Bruchhagen bei Nienburg.	—	89	111
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, die Einführung eines gleichen Wagengleises in der Grafschaft Bentheim betreffend.	—	90	116
— 17.	Landdrostei zu Hannover.	sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend das Verbot im Umherziehen auf auswärtige Volksschriften, Bilderwerke und andere, mehrentheils werthlose Machwerke Subscriptionen zu sammeln und damit Hausirhandel zu treiben.	—	91	116
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	die Obrigkeiten und besondern Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben wegen des Verbots des Einsammelns von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und des Hausirhandels mit denselben.	—	92	117
— 21.	Consistorium zu Hannover.	sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster des Consistorial-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Anordnung einer anderweiten Becken-Collecte zum Besten einer Witwen-Casse für die Elementar-Schullehrer des Geschäfts-Bezirks auf den zweiten Weihnachtstag den 26sten December 1843.	—	93	117

Datum der Verordnungen u. ſ. w. 1843.	Erlaſſen von	Erlaſſen für	Gegenſtand der Verordnung u. ſ. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Novbr. 24.	Landdroſtei zu Hannover.	die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, die Feſtſtellung der Bezirke der Synagogen-Gemeinden betreffend.	Abth. 3. XI.	94	118
— 24.	Landdroſtei zu Hildesheim.	— —	Ausſchreiben, die Beobachtung der Vorſchriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des ſtillen Freitags von den Katholiken betreffend.	—	95	120
— 30.	Landdroſtei zu Osnabrück.	Bezirk des Gerichts Papenburg.	Bekanntmachung, daß die wegen des Honighandels in dem Herzogthume Arenberg-Meppen unterm 4ten September 1824, 22ſten September 1834 und 3ten October 1838 ergangenen Bekanntmachungen, vom 1ſten Januar 1844 an, auch in dem Bezirke des Gerichts Papenburg Anwendung finden ſollen.	—	96	120
Decbr. 4.	des Königs Majeſtät.	die Stadt Hitzacker.	Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker.	XII.	97	121
— 9.	— —	Königreich.	Privilegium für den Bürſtenmacher Carl Clauß zu Göttingen auf eine verbeſſerte Einrichtung der ſogenannten Firwalzen an den Wollkratzmaſchinen.	Abth. 1. XL.	47	317
— 9.	Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	Grafſchaft Bentheim.	Bekanntmachung, betreffend die Wiedereinführung eines Bußtags vor Pfingſten für die reformirte Kirche in der Grafſchaft Bentheim.	Abth. 3. XII.	98	136
— 13.	Landdroſtei zu Lüneburg.	Landdroſtei-Bezirks.	Bekanntmachung wegen der mit dem 1ſten October 1843 eingetretenen Verwaltung des Chauſſeebaues bei der Landdroſtei zu Lüneburg und in deren Bezirk.	—	99	136
— 16.	des Königs Majeſtät.	die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim und Grafſchaften Hohnſtein, Hoya und Diepholz.	Geſetz, die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Beſtätigung von Contracten beſtehenden Vorſchriften betreffend.	Abth. 1. XLII.	49	327

Datum der Verordnungen u. ſ. w. 1843.	Erlaſſen von	Erlaſſen für	Gegenſtand der Verordnung u. ſ. w.	Abtheilung und Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 27.	Finanz-Miniſterium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Siebzehnten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie.	Abth. 1. XLI.	48	319
— 27.	Miniſterium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Niederſetzung einer Direction für die zu Hannover zu errichtenden Renten-Verſicherungs-Anſtalt betreffend.	XLIII.	50	331
— 27.	Landdroſtei zu Hannover.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Leihbibliotheken, und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Leſezirkeln betreffend.	Abth. 3. XII.	100	138
— 27.	Landdroſtei zu Hildesheim.	ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks.	Ausſchreiben, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Leſezirkeln betreffend.	—	101	138
— 28	Landdroſtei zu Lüneburg.	Landdroſtei-Bezirk.	Bekanntmachung wegen der Leihbibliotheken und gewerbmäßig unternommenen Leſe-Anſtalten.	—	102	139
— 29.	Landdroſtei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Errichtung von Leihbibliotheken und der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmungen von Leſezirkeln ohne landdroſteiliche Conceſſion.	—	103	139
— 29.	Landdroſtei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, betreffend die zu der Errichtung von Leihbibliotheken und zu der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmung von Leſezirkeln erforderliche landdroſteiliche Erlaubniß.	—	104	140
— 30.	Landdroſtei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, betreffend die zu der Errichtung von Leihbibliotheken und zu der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmung von Leſezirkeln erforderliche landdroſteiliche Erlaubniß.	—	105	140

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Geſetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausſchreiben u. ſ. w.

erlaſſen ſind.

1843.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majeſtät.		
Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker — — — — —	97	121
II. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.		
Separatismus unter den Reformirten der Grafſchaft Bentheim, und Mißbräuche bei den häuslichen Andachts-Übungen — — — — —	37	47
Bußtag für die reformirte Kirche in der Grafſchaft Bentheim — —	98	136
III. General-Direction der indirecten Steuern.		
Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarife für 18$\frac{4}{5}$ — —	16	17
Landſtraßen im Grenzbezirke des Amts Fallersleben — — — —	19	19
IV. Landdroſtei zu Hannover.		
Ernennung des Amts Lemförde zur Paßbehörde — — — —	3	2
Einführung eines gleichen Wagengleiſes — — — — —	8	5
Lehrlings- und Wanderweſen der Handwerksgeſellen — — — —	9	6

*

	Nr.	Pag.
Beaufsichtigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten Entlaſſenen — — — — —	13	14
Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weser mit losen Pferden —	18	18
Auszug aus den Dienstboten-Ordnungen — — — — —	23	28
Anweisungen wegen der obrigkeitlichen Trauscheine für die Geistlichkeit —	30	43
§. 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden — —	32	45
Domanial-Abgabe der Juden statt des Schutzgeldes — — —	38	50
Bedachung der Schornsteine — —	41	54
Gebrauch des Impfstoffs von vaccinirten Personen — — —	49	63
Hausir-Ordnung §. 7 — — —	51	64
Gemeinde-Ordnung der Vorstadt Hannover — — — — —	53	67
Gemeinde-Ordnung der Vorstadt Glocksee — — — — — —	54	76
Legge-Zeichen in der Grafschaft Hoya und Diepholz — — — —	58	85
Abschießung der ſ. g. Böller — —	59	85
Fristen und Termine in Militair-Aushebungssachen — — —	70	97
Transport armer Kranker — —	82	105
Ordnung für den Bruchhagen —	89	111
Subscriptions-Sammeln auf Schriften und Bilder — — — —	91	116
Bezirke der Synagogen-Gemeinden —	94	118
Leihbibliotheken und Lesezirkel —	100	138

V. Landdrostei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Prüfung der Ehehindernisse bei Ausstellung der Trauscheine und Aufnahme der Ehestiftungen — —	5	4
Hebammen- und Entbindungs-Anstalt zu Hildesheim — — — —	29	41
Preis der Blutegel — — —	40	54
Erklärung des Ausdrucks »Wirthschaft« in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden —	46	60
Verfahren in Polizeistrafsachen —	47	60
Gebrauch des Impfstoffs von vaccinirten Personen — — —	49	63
Hausir-Ordnung §. 7 — — —	51	64
Erkenntnisse auf den Reinigungs-Eid in Polizeistrafsachen — — —	77	103
Preise der Blutegel — — —	81	105
Gebühren und Reisekosten in Theilungssachen — — — —	88	111
Feier des stillen Freitags durch die Katholiken — — — —	95	120
Leihbibliotheken und Lesezirkel —	101	138

VI. Landdrostei zu Lüneburg.

	Nr.	Pag.
Anzeige der Todesfälle von Beamten	1	1
Berechnung der Atzungskosten für die in Amts-Gefängnissen detinirten Personen — — — — —	2	2
Bestrafung unehelich geschwängerter, in der Entbindungs-Anstalt entbundener Personen — — —	7	5
Ausfüllung der Impftabellen und Ertheilung der Privat-Impfungsbescheinigungen — — — —	10	9
Reisekosten der Beamten in Criminalsachen — — — — —	20	21
Gebrauch und Verfertigung der Webekämme, Handel mit denselben, und deshalb zu erkennende Strafgelder — — — — —	24	34
Atzungskosten der Transportgefangenen	25	34
Gebühren der Bescheinigungen bei Privat-Feuerversicherungen —	27	38
Trauscheine der canzleisässigen Personen	33	45
Preis der Blutegel — — —	34	46
Gebrauch des Impfstoffs von vaccinirten Personen — — —	49	63
Fortschaffung des gefallenen Viehes	55	81

	Nr.	Pag.
Hausir-Ordnung §. 7 — — —	56	82
Geſetz über die Rechtsverhältniſſe der Juden — — — — —	57	83
Zuſammenlegung und Zerſplitterung reihepflichtiger Höfe — — —	60	86
Nachloosung Militairpflichtiger —	62	87
Nachweiſungen über die Depoſita —	65	90
Militair-Aushebungsweſen — —	66	92
Schornſteinfeger — — — —	67	93
Militair-Aushebungsweſen — —	69	96
Impftabellen — — — —	71	98
Erkenntniſſe auf den Reinigungs-Eid in Polizeiſtraſſachen — — —	74	101
Preiſe der Blutegel — — —	80	104
Webekämme — — — —	84	106
Anzeige der Jagdfrevel — — —	85	107
Transport armer Kranker — —	86	107
Viſitation der Apotheken u. ſ. w. —	87	109
Subſcriptions-Sammeln auf Schriften und Bilder — — — —	92	117
Verwaltung des Chauſſeebaues —	99	136
Leihbibliotheken und Leſeanſtalten —	102	139

VII. Landdroſtei zu Stade.

Abgabe der Entſcheidungen in Wrogenſachen — — — —	12	13
Glücksſpiele — — — — —	44	56
Gutachten über die Unterarbeiter in Landes-Oekonomieſachen — —	45	57
Ausſpielung beweglicher Effecten —	48	61
Meiſterſtück der Färber — — —	52	64
An- und Abbauſtellen auf der Geeſt	64	90
Nachloosung der Militairpflichtigen	68	95
Rechtsmittel in Polizeiſtraſſachen —	72	99
Eichung der Maße über die Wagenſpurbreite — — — —	75	102
Erkenntniſſe auf den Reinigungs-Eid in Polizeiſtraſſachen — — —	76	102
Anzeige der Jagdfrevel — —	83	106
Leihbibliotheken und Leſezirkel —	103	139

VIII. Landdroſtei zu Osnabrück.

Anführen der Strafvorſchrift in den Polizei-Erkenntniſſen — —	6	5
Preis der Blutegel — — —	28	39
Cur- und Verpflegungskoſten unvermögender Ausländer — —	31	44
Rekruten-Einſtellung bei der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und bei der Artillerie — — — —	35	46
Auswanderungen nach Amerika —	36	47
Gebrauch des Impfſtoffs von vaccinirten Perſonen — — —	49	63
Hoheits-Commiſſariat für Meppen und Bentheim — — — —	63	89
Recurſe in Polizeiſtraſſachen — —	73	99
Sterbeliſten behuf der Vormundſchafts-Regulirungen — — — —	78 79	103 104
Wagengleis in der Grafſchaft Bentheim — — — — —	90	116
Honighandel im Bezirke des Gerichts Papenburg — — — —	96	120
Leihbibliotheken und Leſezirkel —	104	140

IX. Landdroſtei zu Aurich.

Öffentlichkeit der Armen-Verwaltung	14	15
Veröffentlichung und Aufbewahrung der Geſetze und Verordnungen —	17	18
Reviſion der Brandverſicherungs-Kataſter — — — — —	26	35
Geſetzliches Wagengleis — —	39	53
Leihbibliotheken und Leſezirkel —	105	140

X. Juſtiz-Canzlei zu Göttingen.

Befriſtungen in Proceßſachen —	22	27

	Nr.	Pag.
XI. Consistorium zu Hannover.		
Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten Entlassenen — —	4	3
Obrigkeitliche Trauscheine — —	15	16
Kirchen-Collecte für die Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — —	42	55
Candidaten der Theologie und deren Anstellungsverhältniß — —	50	64
Kirchliche Feier des 1000jährigen Bestehens Deutschlands — —	61	86
Becken-Collecte für die Schullehrer-Wittwen-Casse — — — —	93	117
XII. Consistorium zu Stade.		
Prüfung der Sicherheit der Kirchen-, Pfarr-, u. s. w. Capitale — —	11	12
Kirchen-Collecte für die Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft — — — —	43	56
XIII. Consistorium Landes Hadeln.		
Ablösung grund- und gutsherrlicher Rechte der Kirchen u. s. w. Leitung der desfallsigen Verhandlungen und Verwaltung der Ablösungs-Capitale — — —	21	23

Allgemeines
Real-Register
der
Geſetz-Sammlung.

1843.

	Pag.	Nr.
A.		
Abbauſtellen, ſ. An- und Abbauſtellen.		
Abdecker, Fortſchaffung des gefallenen Viehs durch dieſelben — — —	81	A. III 55
Abfindungen von herrſchaftlichen Höfen; Streitigkeiten darüber ſind Rechtsſache — — — — — — — —	246	A. I 41
Ablöſungen, in Beziehung auf Kirchen und ſonſtiges geiſtliches Vermögen, Leitung der desfallſigen Verhandlungen	23	A. III 21
Ablöſungs-Capitalien, kirchliche, u. ſ. w. Verwaltung. Verwendung	23	21
Abmeierung herrſchaftlicher Gutsleute; iſt Rechtsſache — — — — —	245	A. I 41
Abſchätzung, ſ. Bonitirung.		
Abſchied, ſchimpflicher, aus dem Militairdienſt, macht untüchtig zu künftigem Militairdienſt — — — —	34	8
— ſ. Militair-Abſchied.		
Acten, Vorſchriften über Führung derſelben in Theilungsſachen — — —	91	12
Acten-Requiſition bei Berufungen an das Ober-Appellationsgericht. Aufhebung — — — — — —	19	A. I 4
Acten-Verſchickung, beim Ober-Appellationsgerichte wegen Stimmengleichheit, wann verfügt werden darf —	18	4
— — in Unterſuchungsſachen wegen Vergehen gegen die allgemeine Militairpflicht iſt verboten — — — —	72	8
Ärzte, wie weit in Militair-Aushebungsſachen Beſcheinigungen ausſtellen dürfen — — — — — —	46	8
Affixion der Geſetz-Sammlung an den Gerichtsſtellen — — — — —	10	3
Altentheile von herrſchaftlichen Höfen. Streitigkeiten darüber ſind Rechtsſache	246	41
Alter, militairpflichtiges — — —	35	8
Amerika, Verbot die Unterthanen zur Auswanderung dahin zu ermuntern u. ſ. w.	47	A. III 36
Amts-Berathungs-Sitzung, Vorlegung der von den Amts-Unterbedienten in Beziehung auf die Geſetz-Sammlung zu führenden Verzeichniſſe in derſelben — — — — — —	11	A. I 3

†

	Pag.	Nr.
An- und Abbaustellen, Zulässigkeit neuer auf der Geest — — — —	90	A. III 64
Andachtsübungen, s. Reformirte.		
Anerkennung von Verträgen über Grundstücke in Privat-Urkunden, Klage darauf — — — — — — —	329	A. I 29
Anleihen zum Zweck der Eisenbahnen	148	19
Anmeldung der Verträge, Aufhebung der desfallsigen Gesetze — — —	327	49
Anrechte auf Höfe und andere Güter verlieren ausgetretene Militairpflichtige und Deserteure — — — — —	67 68	8
Anstellung der Emszollrichter — —	198	28
Anstellungs-Verhältniß der Candidaten des Predigtamts — — —	64	A. III 50 A. I
Anticipation der Militairpflicht —	36	8
Anzeigen, Hannoversche, Bekanntmachung des Erscheinens der einzelnen Stücke der Gesetz-Sammlung in denselben — — — — — — — —	9	3
Apotheken, Vorschriften wegen der bei Visitation derselben zu beobachtenden Form — — — — — — —	109	A. III 87
Appellation, s. Rechtfertigungsfrist; Einwendung; Wahl.		
Appellationen blos der Proceßkosten wegen sind unzulässig — — —	231	A. I 36
Appellations-Libelle an das Ober-Appellationsgericht, wo einzureichen sind	19	4
Appellations-Senate im Ober-Appellationsgerichte. Competenz derselben	16	4
Appellations-Summe bei Appellationen an das Ober-Appellationsgericht	18	4
Arbeitshaus-Strafe, wie weit zum Militairdienst untüchtig macht — —	34	8
Arbeits-Tabellen der Landes-Ökonomiebeamte, jährliche Einsendung —	111	12
Arenberg-Meppen, Herzogthum, Verlegung des Hoheits-Commissariats für dasselbe nach Lingen — — — —	239	38
Arme Kranke, Vorschriften wegen des Transports derselben — — —	105 107	A. III 82 86
Arme, erkrankte, s. Dänemark.		
Arme Parteien, Aufhebung der für Processe derselben, in Beziehung auf die Appellations-Summe an das Ober-Appellationsgericht bestandenen Vorschriften — — — — — — —	19	A. I 4 A. III
Armenpflege, Öffentlichkeit derselben	15	14
Arrest-Anlagen auf Stellvertretungs-Gelder zum Nachtheil der Kriegscasse sind unzulässig — — — — —	52	A. I 8
Artaria und Fontaine, Kunsthändler zu Manheim, Privilegium derselben gegen den Nachstich eines Kupferstichs	1	1
Artillerie, Recruten-Einstellung bei derselben — — — — — — —	46	A. III 35 A. I
— Recrutirung — — — — —	74	8
Arzenei-Taxe, Veränderungen derselben — — — — — — —	81 249	11 42
Aschendorf, Emszollgericht daselbst —	198	28
Assessoren bei den Collegien. Militairfreiheit — — — — — —	39	8
Atzungskosten, Berechnung für die in Amtsgefängnissen detinirten Personen	2	A. III 2
— der Transport-Gefangenen — —	34	20
Auditoren bei den Collegien u. Ämtern. Militairfreiheit — — — — —	39	A. I 8
Aufgebot, s. Trauscheine.		
Ausgetretene Militairpflichtige, Verfahren gegen dieselben. Strafen —	65	8
Aushebung, s. Militair-Aushebung.		
Ausland, s. Päſſe.		A. III
Ausländer bedürfen der Trauscheine —	17 44	15 30
Ausleihung gerichtlicher Depositen an die Landes-Creditanstalt — — —	219	A. I 33
Auslieferungs-Convention mit dem Königreiche der Niederlande von 1817 — — — — — — —	133	15
Außerordentliche Schätzungen bei Theilungen, was darunter zu begreifen ist — — — — — — —	100	12

	Pag.	Nr.
Ausspielung von beweglichen Effecten ist von den Obrigkeiten nicht mehr zu gestatten — — — — — —	61	A. III 48
Auswanderung nach Amerika, Verbot die Unterthanen dazu ermuntern u. s. w.	47	36
Ausweisungs-Verträge mit Preußen, Sachsen, Braunschweig. Erklärung des Ausdrucks „Wirthschaft“ in Beziehung darauf — — — —	60	46

B.

Bahn-Ordnung für die Eisenbahn von Hannover nach der Braunschweigschen Grenze — — — — —	253	A. I 43
Bataillons-Districte; Eintheilung des Königreichs in solche — — —	34	8
Bau-Bediente, Militairfreiheit —	39	8
Bauerhofs-Besitzer, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — —	37	8
Beamte, Militairfreiheit — — —	39	8
— Anzeige von Todesfällen derselben beim Ministerio des Innern — — —	1	A. III 1
— Berechnung der Reisekosten derselben in Criminalsachen — — — —	21	20
Becken-Collecte für die Schullehrer-Witwencasse — — — — —	117	93
Bedachung der Schornsteine — —	54	41
Bederkesa, Amt, Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Neuenwalde mit demselben — — — — — —	157	A. I 21
Beeidigung der einzustellenden militairpflichtigen Mannschaft — — —	55	8
Befreiete vom Militairdienst, Classen derselben — — — — — —	36	8
Befristung, s. Frist-Ertheilung.		
Beglaubigungsscheine zur Ausübung der Schifffahrt auf der Ems	194	27
Behörden zur Erhebung der Emsschifffahrts-Abgaben und Beglaubigung der Manifeste — — — — —	207	30
Bekanntmachung der Auslegung der Militairlisten des Voruntersuchungs-Termins — — — — — —	42	A. I 8
Untersuchungs-Loosungs-Termins—	43	
— s. Veröffentlichung.		
Beneficium novorum, wohin die Entscheidung beim Ober-Appellationsgerichte gehört, wenn von demselben in der Appellations-Instanz Gebrauch gemacht ist	17	4
Bentheim, Grafschaft; Verlegung des Hoheits-Commissariats für dieselbe nach Lingen — — — — —	239	38
— — Einführung eines gleichen Wagengeleises daselbst — — — — —	116	A. III 90
— — s. Reformirte.		
Bentlage, Emszoll-Erhebung auf der dortigen Schleuse — — — —	175	A. I 26
Bequartierung während der Exercierzeit und auf Märschen — — —	61	8
Bergelöhne, wohin die Entscheidungen über den Betrag derselben und anderer Hülfsleistungen an der Ems gehören	182 198	26 28
Bergwerksarbeiter, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — —	36	8
Berufung, s. Recurs.		
Beschädigungen beim Schiffsziehen u. s. w. an der Ems, wohin die Entscheidungen darüber gehören — —	182 198	26 28
Bescheinigungen in Militair-Aushebungssachen — — — — —	45	8
Besetzung herrschaftlicher Höfe, Streitigkeiten darüber sind Rechtssache —	246	41
Besserungs-Anstalten, Beaufsichtigung der daraus Entlassenen — —	14	A. III 13
Bestätigung der Verträge, Aufhebung der desfallsigen Gesetze — — —	327	A. I 49
— der Bürgschaften ist nicht weiter erforderlich — — — — — —	330	49
Bestechung, in Beziehung auf die Militairpflicht. Folgen für den Militairpflichtigen — — — — — —	71	8
Beurlaubung, s. Urlaub.		

	Pag.	Nr.
Bevollmächtigte in Theilungssachen dürfen Genehmigung in der Regel nicht vorbehalten. Feststellung der Vergütung für selbige — — — —	89	A. 1 12
Bewegliche Sachen, die Erlaubniß zum Ausspielen von solchen ist nicht mehr von den Obrigkeiten zu ertheilen	61	A. III 48
Bilderwerke, auswärtige, Verbot des Hausirhandels damit, und des Sammelns von Subscriptionen darauf im Umherziehen — — — — —	116 117	91 92
Blätter, s. Webekämme.		
Blutegel, Bestimmung der Preise derselben — — — — — — —	46 54 104 105	34 40 80 81
Böller, s. g., Untersuchung und Abschießung derselben bei Schützenfesten u. s. w. — — — — — —	85	59
Bonitirung bei Theilungen. Verfahren — — — — — —	100	A. 1 12
Brand-Versicherung, s. Feuer-Versicherung.		
Braut, wie weit eines Trauscheins bedarf — — — — — —	17 44	A. III 15 30
Bruchhagen bei Nienburg, Ordnung für denselben — — — — —	111	89
Bruder, eines in der Armee dienenden Mannes, gehört zur ersten Classe der vorläufig Befreieten — — — —	36	A. 1 8
— elternloser Geschwister, welcher diese ernährt; vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — — —	38	8
— eines vor dem Feinde Gebliebenen oder schwer Verwundeten, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — —	38	8
Bürge, die Verbindlichkeit desselben erlischt nicht blos deshalb, weil der Gläubiger andere Sicherheitsmittel unbenutzt gelassen hat — — — —	231	36
Bürgerrecht, Erlangung durch die Juden — — — — — —	83	A. III 57
Bürgschaften, Bestätigung derselben ist nicht weiter erforderlich — —	330	A. 1 49
Bußtag vor Pfingsten, Wiedereinführung für die reformirte Kirche in der Grafschaft Bentheim — — — —	136	A. III 98

C.

	Pag.	Nr.
Cammer, Meier, s. Höfe.		
Cammersachen, dazu gehören nicht mehr die Abmeierung von herrschaftlichen Höfen, Streitigkeiten über Besetzung derselben, Abfindungen und Altentheile von solchen, und dem modum servitiorum — — — — — —	246	A. 1 41
Candidaten der Theologie, Militairfreiheit — — — — — —	39	8
— — Anstellungs-Verhältniß bei der Überzahl derselben — — — —	64	A. III 50
Canzleisässige, wenn sie zum Bauernstande gehören oder nur vorübergehend die Canzleisässigkeit haben, müssen Trauscheine lösen — — — —	16 43 45	15 30 33
Canzlisten bei den Collegien, Militairfreiheit — — — — — —	39	A. 1 8
Cassen, öffentlichen, Annahme der Pistolen in solchen — — — —	131	14
Casse-Bediente, Militairfreiheit —	39	8
Causae cognitio, bei Ertheilung von Trauscheinen, und Aufnahme oder Bestätigung von Ehestiftungen — —	4	A. III 5
Cavallerie, Recrutirung — — —	74	A. 1 8
Celle, Anlegung einer Eisenbahn von dort nach Harburg und nach Lehrte —	163	24
— s. Entbindungs-Anstalt.		
Cessionen von Stellvertretungsgeldern zum Nachtheile der Kriegscasse sind unzulässig — — — — — —	52	8
Chausseebau-Verwaltung, veränderte Einrichtung derselben — —	217	32
— — im Landdrostei-Bezirke Lüneburg	136	A. III 99
Classen, der militairpflichtigen Mannschaft — — — — — — —	36	A. 1 8

	Pag.	Nr.
Classification bei Theilungen, Verfahren — — — — — —	100	A. I 12
Clauß, Bürstenmacher zu Göttingen, Privilegium desselben auf eine verbesserte Einrichtung der s. g. Firwalzen an den Wollkratzmaschinen — — —	317	47
Collecte, s. Becken-Collecte.		
Commissarien, ständische, Zuziehung bei dem Eisenbahn-Unternehmen —	151	20
Commission der Gesetz-Sammlung, Vorschriften für dieselbe, wegen Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen — — — — — —	9	3
Concession zur Errichtung von Leihbibliotheken, und Unternehmung von Lesezirkeln — — — — — —	138	A. III 100 bis 105
Conduiten-Listen, s. Tabellen.		
Consens, militairischer, zur Eingehung von Ehen der Militairpersonen — —	63	A. I 8
Consistorien, katholische, Verfahren bei nicht devolutiven Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse derselben — — —	22	5
Constitution, s. Göhrder Constitution.		
Consulate, Königliche, im Auslande; Legalisation von Urkunden bei denselben	139	16
Contingent, Bestimmung für die einzelnen Bataillons-, Districts- und Loosungs-Bezirke — — — — —	52 53	8
Contracte, s. Verträge.		
Copulationslisten, s. Trauungslisten.		
Corporationsrechte sind der Rentenversicherungs-Anstalt beigelegt —	305	46
Correferent, Bestellung eines solchen bei den Militairgerichten, zur Entscheidung nicht devolutiver Rechtsmittel —	22	5
Credit-Verein, ritterschaftlicher, des Herzogth. Bremen. Wiederaufhebung der Verbindung der Hoyaschen Ritter- u. Landschaft mit demselben — —	79	10
Crimderode, Gericht, wann die Polizei-Entscheidungen an das Amt Scharzfeld abzugeben hat — — — —	61	A. III 47
Criminalbank, wie weit in den Provinzen wo das Preußische Proceßrecht gilt, die Besetzung derselben mit einer Gerichtsperson genügt — — —	232	A. I 36
Criminalsachen, Berechnung der Reisekosten der Beamten in solchen —	21	A. III 20

D.

Dänemark, Vertrag mit, zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen u. dem Holsteinschen Elbufer	227	A. I 35
— erstattet keine Verpflegungskosten für Arme im Auslande, reclamirt aber auch dergleichen Kosten für sich nicht —	44	A. III 31
Deductionsfrist bei Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellationsgericht	19	A. I 4
Depositen, gerichtliche Ausleihung an die Landes-Creditanstalt — — —	219	33
— — darüber zu gebende Nachweisungen	90	A. III 65
Deserteure verlieren Anrechte auf Höfe und andere Güter, und können dergleichen nicht erwerben — — —	68	A. I 8
Detailhandel der Juden — —	84	A. III 57
Deutschland, kirchliche Feier des 1000jährigen Bestehens desselben — —	86	61
Dienstboten-Ordnungen von 1732 u. 1815. Mittheilung eines Auszugs daraus — — — — — —	28	23
Dienste der herrschaftlichen Gutsleute, Klagen und Beschwerden über die Art u. Weise der Leistung sind Rechtssache	246	A. I 41
Dienstthuer, Bestimmung und Einberufung, Ansprüche auf Gage, Portionen und Service — — — —	58 59	8
Dienstzeit der Militairpflichtigen —	56	8
Direction der Rentenversicherungs-Anstalt — — — — — — —	296	46
— — — Niedersetzung — — —	331	50
Domanial-Abgabe an die Stelle des Schutzgeldes der Juden tretende —	50 83	A. III 38 57

	Pag.	Nr.
Domanial-Forſten, ſ. Forſten.		
Dreirädrige breitfelgige Karren, zum Verfahren der Erde auf den Äckern und Deichen, zuläſſig — — — —	53	A. III 39
Durchgangs-Abgaben auf der Ems, desfallſige Übereinkunft mit Preußen	175 176	A. I 26
E.		
Ebe und Sahlfeld, Fabrikanten zu Hannover, Privilegium auf Bereitung von Seife — — — — —	241	39
Ehe der Militairpflichtigen und Militair-Perſonen. Eingehung — — —	63	8
Ehehinderniſſe, causae cognitio hinſichtlich derſelben bei Ertheilung von Trauſcheinen und Aufnahme oder Beſtätigung von Eheſtiftungen — —	4	A. III 5
Eheſachen, Friſt zur Rechtfertigung von Berufungen in ſolchen an das Ober-Appellations-Gericht — — —	19	A. I 4
Eheſtiftungen, Prüfung der Ehehinderniſſe bei Aufnahme oder Beſtätigung derſelben — — — —	4	A. III 5
Ehren-Medaille, goldene, für Kunſt und Wiſſenſchaft. Verleihung —	143	A. I 18
Eichung der Maßen über die geſetzliche Wagenſpurbreite — — — —	102	A. III 75
Eigenthum an Grundſtücken, formelle Gültigkeit der Verträge, durch welche ein ſolches zugeſichert, ertheilt, übertragen oder aufgehoben werden ſoll	328	A. I 49
Einbinden der den Gemeinden, Behörden und Beamten zugekommenen Exemplare der Geſetz-Sammlung —	12	3
Einreden gegen Klagen auf Anerkennung von Verträgen über Grundſtücke in Privat-Urkunden; wie weit zuläſſig ſind — — — — — —	329	49
Eintragung der Verträge. Aufhebung der desfallſigen Geſetze — — —	327	49
Einwendung von Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe der Mittelgerichte, Beſtätigung der desfallſigen Vorſchriften —	19	4
Eiſenbahnen, Anlegung von Harburg nach Celle, von Celle und von Hildesheim nach Lehrte — — — —	163	A. I 24
Eiſenbahn von Hannover an die Braunſchweigſche Grenze. Bahnordnung	253	43
Eiſenbahn-Caſſe, Einrichtung einer ſolchen — — — — — —	145	19
Eiſenbahn-Direction, Verwaltung des Baues und Betriebes der Eiſenbahnen durch eine ſolche — — —	152	20
— — Errichtung einer ſolchen zu Hannover — — — — — —	77	9
Eiſenbahn-Unternehmen, Zuziehung ſtändiſcher Commiſſarien dazu	151	20
Eiſenbahn-Verwaltungs-Caſſe	147	79
Elbe, Vertrag mit Dänemark zur Beförderung des Verkehrs zwiſchen dem Hannoverſchen und Holſteinſchen Elbufer	227	35
Ems, Beglaubigungsſcheine zur Ausübung der Schifffahrt auf derſelben	194	27
Emsſchifffahrt, Vertrag mit der Krone Preußen über die Erweiterung derſelben — — — — — —	169	26
Ems-Schifffahrts-Abgaben, Behörden zur Erhebung derſelben —	207	30
Ems-Zoll. Erhebung. Betrag —	173	26
Ems-Zoll-Contraventionsſachen, Verfahren in ſolchen — — —	199	28
Ems-Zoll-Defraude. Strafe. Unterſuchung — — — — — —	179	26
Ems-Zollgerichte. Anordnung. Befugniſſe — — — — — —	181 198	26 28
Emszoll- und Schleuſen-Gelds-Contraventionsſachen, wohin gehören — — — — — —	181 198	26 28
Entbindungs-Anſtalt zu Celle, Beſtrafung der dort entbundenen außerehlich geſchwängerten Frauensperſonen	5	A. III 7
— — zu Hildesheim. Aufnahme von Schwangeren in dieſelbe — — —	41	29
Entlaſſung der Militairpflichtigen aus dem activen Dienſte — — —	56	A. I 8

	Pag.	Nr.
Entſcheidung, ſ. Eröffnung.		
Equipirung, Recht der eingeſtellten Militairpflichtigen darauf — — —	58	A. I 8
Erbpachtrechte an Grundſtücke, formelle Gültigkeit der Verträge durch welche dergleichen zugeſichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden ſoll	328	49
Erkenntniſſe müſſen jetzt in Wrogenſachen abgegeben werden — — —	13	A. III 12
— in Polizeiſtraffachen, müſſen die beſtimmte Strafvorſchrift enthalten, worauf ſie ſich beziehen — — — —	5	6
Erkenntniß, ſ. Reinigungseid.		
Ernennung, ſ. Anſtellung.		
Eröffnung von Entſcheidungen in Theilungsſachen, dabei ſind die Berufungsbefugniſſe und Friſten zu erklären —	89	A. I 12
Eſſenrode, Gericht, Vereinigung mit dem Amte Gifhorn — — — —	157	21
Exercierzeit, jährliche — — —	57	8
— Bequartierung und Verpflegung während derſelben — — — — —	61	8
F.		
Fabrik-Arbeiter, vorläufige Befreiung vom Militairdienſt — — —	36	8
Fabrik-Inhaber, vorläufige Befreiung vom Militairdienſt — — —	37	8
Färber, Meiſterſtück derſelben — —	66	A. III 52
Fallersleben, Amt, Bezeichnung der Landſtraßen in dem zum Zollvereine gehörenden Theile deſſelben — — —	19	19
Familien-Namen, Annahme von den Juden — — — — — —	83	57
Feldmeſſer, ſ. Landes-Öconomie-Beamte.		
Feuer-Verſicherungen, Privat-, Gebühren für die Beſcheinigungen über die Anmeldung von ſolchen — —	38	27
Feuer-Verſicherungs-Kataſter, Reviſion — — — — — —	35	26
Fideicommiſſe zu Gunſten einer pia causa, davon darf der Erbe die Quarta Trebellianica nicht abziehen — —	231	A. I 36
Fixwalzen, an den Wollkratzmaſchinen. Privilegium auf eine verbeſſerte Einrichtung derſelben — — —	317	47
Forſten, Inſtruction der Domainen-Cammer für die Verwaltung derſelben	1	A. II 1
Forſt-Bediente, Militairfreiheit —	39	A. I 8
Forſt-Beſichtigungs-Reiſen, jährliche der Oberforſtmeiſter — —	13	A. II 1
Forſt-Conferenzen bei den Ämtern	5	1
Forſt-Inſpectionen, Benachrichtigung derſelben von dem Erfolge der gegen Wilddiebe Statt gehabten Criminal-Unterſuchungen — — —	187	3
Forſt-Rechnungsweſen — —	23	1
Forum, ſ. Gerichtsſtand.		
Freiwillige, wie weit in den Militairdienſt eintreten können — —	34	A. I 8
Fremde, deren Namen nicht bekannt ſind, ſoll Niemand ohne Anzeige auf oder in Dienſt nehmen — — —	71	8
Friedens-Ergänzungs-Etat, behuf Erſatz der zufälligen Vacanzen. Verhältniſſe — — — — —	53	8
Friedens-Etat der Armee wird gebildet durch die ſechs jüngſten Jahrs-Claſſen der Eingeſtellten — — —	35	8
Friſt zur Rechtfertigung von Berufungen an das Ober-Appellationsgericht	19	4
Verlängerung derſelben — —	20	
Friſten, Vorſchriften wegen Beſtimmung in Theilungsſachen — — — —	90	12
— in Beziehung auf die Militair-Aushebung, desfallſige Beſtimmungen —	97	A. III 70
Friſt-Ertheilung in Proceßſachen, desfallſige Grundſätze — — —	27	22
Friſt-Geſuche, für unzuläſſige findet eine Koſtenvergütung nicht Statt —	27	22
Fuhrwerke, ohne geſetzliche Spurbreite, zum Gebrauch auf Privatgrundſtücken zuläſſig — — — — — —	53	39

	Pag.	Nr.
Fuß-Garden haben keine Bataillons-Districte — — — — — —	34	A. I 8
— Recrutirung — — — — —	73	8

G.

Gage, Recht der dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten, darauf — — — — —	59	8
Der Officiere — — — —	60	8
Gebühren der Procuratoren bei den Mittelgerichten und dem Ober-Appellationsgerichte, nach dem Gesetze v. 6ten Februar 1843 — — — — —	165	25
— bei dem Emszollgerichten — —	199	28 A. III
— für Lehrbriefe — — — — —	6	9
— für die Bescheinigungen über angemeldete Privat-Feuer-Versicherungen —	38	37
— in Theilungssachen, einige Bestimmungen darüber — — — — —	111	88
Gebühren-Freiheit der Verhandlungen wegen Ausleihung gerichtlicher Depositen an die Landes-Credit-Anstalt	221	A. I 33
Geburts-Listen der Juden — —	261	45
Geburts-Scheine in Militair-Aushebungssachen, stempel- und sportelnfrei	45	8
Geest, Zulässigkeit neuer An- und Abbaustellen auf derselben — — —	90	A. III 64
Gefallenes Vieh, Fortschaffung durch die Abdecker — — — — —	81	55
Gefangene, s. Strafanstalten. Atzungskosten.		
Geistliche, Befreiung vom Militairdienste — — — — — —	39	A. I 8
— Mitwirkung derselben bei Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten Entlassenen — — — — — —	3 14	A. III 4 13
— s. auch Prediger.		
Geldstrafen, wohin die in Militair-Aushebungs-Angelegenheiten, zu erlegenden, fließen — — — —	72	A. I 8
Geldstrafen, polizeiliche, Verfahren beim Absatze nicht vollstreckbarer, oder im Wege der Gnade erlassener —	185	A. II 2
Gemeinden, Mittheilung der Gesetz-Sammlung an dieselben — — —	10	A. I 3
Gemeinde-Ordnung für die Vorstadt Hannover — — — —	67	A. III 53
— — für die Vorstadt Glocksee —	76	54
Gemeinde-Verhältnisse der Juden	83	57
Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts zur Ausführung der §. 14 bis 21 des Gesetzes vom 6. Febr. 1843	165	A. I 25
Gemeinheits-Theilungs-Commissionen. Bildung u. s. w. —	87	12
Gemeinheits-Theilungssachen, einige Bestimmungen über die Gebühren und Reisekosten in solchen — —	111	A. III 88
Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungssachen. Vorschriften wegen Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 — — — — —	85	A. I 12
— — — Wirksamkeit des Gesetzes über das Verfahren in solchen, vom 30. Juni 1842 — — — — —	129	13
General-Forstberichte der Forst-Inspectionschefs an die Ober-Forstämter und der Ober-Forstmeister an die Domainen-Cammer — — —	7 14	A. II 1
Generallisten, in Beziehung auf die Militair-Aushebung, sind den Districts-Commissarien zuzustellen —	97	A. III 70
General-Steuer-Casse, wie weit für Anleihen zum Zwecke von Eisenbahnen haftet — — — — —	148	A. I 19
General-Wegbau-Commission. Aufhebung — — — — —	217	32
Gerichtliche Verhältnisse des Militairs — — — — — —	63	8
Gerichtsbarkeit in Untersuchungssachen wegen Vergehen gegen die allgemeine Militairpflicht — — — — —	72	A. III 8
— im Bruchhagen bei Nienburg — —	112	89

	Pag.	Nr.
Gerichtsstand, der belegenen Sache ist ausschließlich competent, bei dinglichen oder gemischten Klagen, welche auch vor das Ober-Appellationsgericht werden gebracht werden können, wenn dieses rechtlich behindert ist — —	23	A. I 6
— privilegirter, gilt nicht in Untersuchungssachen wegen Vergehen gegen die allgemeine Militairpflicht — — —	72	8
— privilegirter, gilt nicht in Beziehung auf Emszoll-Contraventionen — —	181 199	26 28
— der Renten-Versicherungsanstalt —	305	46 A. III
— des Magistrats der Vorstadt Hannover	68	53
— der Stadt Hitzacker und deren Bewohner — — — — — —	121	97
Gerichtsstellen, Affixion der Gesetz-Sammlung an denselben — — —	10	A. I 3
Gesandtschaften, Königliche, im Auslande, Legalisation von Urkunden bei denselben — — — — — —	139	16
Geschwängerte, außerehelich, Bestrafung derjenigen die in der Entbindungsanstalt zu Celle entbunden werden	5	A. III 7
Gesetze, Vorschriften wegen Veröffentlichung und Aufbewahrung derselben	9 18	A. I 3 A. III 17
Gesinde, s. Dienstboten.		
Gewerbe-Concessions-Gelder der Juden, Aufhebung — — — —	83	57
Gewerbe-Steuer, s. Steuer.		
Gifhorn, Amt, Vereinigung des Gerichts Essenrode mit demselben —	157	A. I 21
Glashütten-Arbeiter, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — —	36	8
Glockse, Vorstadt, Gemeinde-Ordnung für dieselbe — — — — —	76	A. III 54
Glücksspiele auf dem Jahrmärkten, verboten — — — — — —	56	44
Göhrder Constitution vom 19. October 1719, Aufhebung einiger Bestimmungen derselben — — — —	245	A. I 41
Göttingen, s. Studiosen.		
Goldene Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft. Verleihung — —	143	A. I 18
Grind bei Pferden. Maßregeln gegen Verbreitung desselben — — —	223	34
Grundeigenthum, Erwerb durch Juden — — — — — —	83	A. III 57
Grundstücke können ausgetretene Militairpflichtige und Deserteurs nicht erwerben — — — — — —	67 68	8
— formelle Gültigkeit der Verträge, durch welche Eigenthum oder Erbpachtrechte an solchen zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden sollen	328	49
Gutsbesitzer, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — —	37	8
Gutsleute, s. Höfe.		

H.

	Pag.	Nr.
Halte, Emszoll-Erhebung daselbst	175	26
Handwerksgesellen, Vorschriften über das Lehrlings- und Wanderwesen derselben — — — — — —	6	9
Hannover, Vorstadt, Gemeinde-Ordnung für dieselbe — — — —	67	53
Harburg, Anlegung einer Eisenbahn von dort nach Celle — — — —	163	A. I 24
Hauptverfahren in Theilungssachen	95	12
Hausirhandel mit auswärtigen Volksschriften, Bilderwerken u. s. w. Verbot	116 117	A. III 91 92
Hausir-Ordnung, Aufhebung des §. 7 derselben — — — — —	66 82	51 56
Hazardspiel, s. Glücksspiel.		
Hebammen-Institut zu Hildesheim, Aufnahme in dasselbe — — —	14	29
Heirath, s. Ehe.		
Hildesheim, Anlegung einer Eisenbahn von dort nach Lehrte — —	163	A. I 24
— Stadt, Bestimmungen für die dortige Hebammen- und Entbindungs-Anstalt	41	A. III 29

	Pag.	Nr.
Hildesheimſche Polizei-Ordnung, ſ. Polizei-Ordnung.		
Hitzacker, Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt — — — — — — —	121	A. III 97
Höfe, Anrechte auf ſolche verlieren ausgetretene Militairpflichtige und Deſerteure — — — — — — —	67 68	A. I 8
— herrſchaftliche, Streitigkeiten über Beſetzung derſelben, Abfindungen und Altentheile von ihnen, ſind Rechtsſache	246	41
— reihepflichtige, Zuſammenlegung und Zerſplitterung — — — — —	86	A. III 60
— ſ. Bauerhofsbeſitzer.		
Hofbediente, Militairfreiheit — —	39	A. I 8
Hoheits-Commiſſariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafſchaft Bentheim, Verlegung von Meppen nach Lingen — — —	239	38
— — für Meppen und Bentheim; demſelben ſind die Befugniſſe einer Paßbehörde abgenommen — — —	89	A. III 63
Hohnſtein, Amt, zu Neuſtadt unterm Hohnſtein, hat die Polizeientſcheidung an das Amt Scharzfels abzugeben, wenn Gefängniß über 8 Tage oder Geldſtrafe über 30 ℛ verwirkt iſt — — —	61	A. III 47
Holſtein, Vertrag mit Dänemark zur Beförderung des Verkehrs zwiſchen dem Holſteinſchen und Hannoverſchen Elbufer	227	A. I 35
Holzbewilligungen aus Domanial-Forſten. Verfahren dabei — —	3	A. II 1
Holzverkäufe in Domanial-Forſten. Verfahren — — — — —	18	1
Honighandel, Ausdehnung der darüber im Herzogthum Arenberg-Meppen geltenden Beſtimmungen auf den Bezirk des Gerichts Papenburg — —	120	A. III 96
Hoopte, Feſtſtellung der Entfernung von dort nach Lüneburg — — — —	161	A. I 23
Hoſpital-Caſſe, Geldſtrafen, und das zur Beſtechung Gegebene u. ſ. w. in Militair-Aushebungsſachen, fließen in dieſelbe — — — — — —	72	8
Hoya, Grafſchaft, Wiederaufhebung der Verbindung der Ritter- und Landſchaft derſelben, mit dem Bremenſchen Credit-Vereine — — — — — — —	79	A. I 10
Hüttenwerks-Arbeiter, vorläufige Befreiung vom Militairdienſte —	36	8
Hümmling, Emszollgericht daſelbſt	198	28

J.

	Pag.	Nr.
Jagdfrevel, vierteljährliche Einſendung von Verzeichniſſen derſelben an die Jagd-Inſpectionen — — —	106 107	A. III 83 85
Jahrmärkte, Verbot der Glücksſpiele auf denſelben — — — — —	56	44
— inländiſche Juden brauchen die Waaren, mit denen ſie ſolche beziehen, nicht mehr verſiegeln zu laſſen — — —	66 82	51 56
Impfſtoff von vaccinirten Perſonen. Verbot des Gebrauchs — — —	63	49
Impftabellen, vollſtändige Ausfüllung	9	10
— mit denſelben iſt ein Auszug über die Ausgebliebenen und ohne Erfolg Geimpften einzuſenden — — —	98	71
Infanterie, Werbung auf Handgeld findet bei derſelben nicht Statt —	34	A. I 8
— Recruten-Einſtellung bei derſelben	46	A. III 35
Ingenieur-Corps, Recrutirung —	74	A. I 8
— — Recruten-Einſtellung bei derſelben	46	A. III 35
Inländer können regelmäßig nur zum Militairdienſt kommen — — —	33	A. I 8
— wer als ſolcher in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit zu betrachten iſt	35	8
Inſinuationen in Theilungsſachen, wie geſchehen ſollen — — — —	90	12
Inſtruction zur Ausführung des Geſetzes über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungsſachen — — — — — —	85	12
— der Domainen-Cammer für die Verwaltung der Forſten — — —	1	A. II 1

	Pag.	Nr.
Instruction der Obrigkeiten in Beziehung auf das Juden-Gesetz — —	83	A. III 57
Juden, Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten derselben — — —	261	A. I 45
— inländische, brauchen die Waaren, mit welchen sie die Märkte beziehen, nicht mehr versiegeln zu lassen — — —	66 82	A. III 51 56
Juden-Gesetz vom 30. September 1842. Überwachung des §. 11 desselben	45	32
— — — — die nach dem §. 5 desselben an die Stelle des Schutzgeldes tretenden Domanial-Abgaben — —	50	38
— — — — mehrere Anweisungen in Beziehung auf dasselbe — — —	83	57
Justiz-Canzleien, wann denselben Sachen übertragen werden können, welche an sich vor das Ober-Appellations-Gericht gehören würden. Verfahren dabei — — — — — — —	23	A. I 6

K.

Kanzel, Verlesen der Gesetze und Verordnungen von denselben — — —	12	3
Karren, dreirädrige breitfelgige, zum Verfahren der Erde auf den Äckern und Deichen, zulässig — — —	53	A. III 39
Katholiken, Feier des stillen Freitags	120	95
Kirchen, Verlesen der Gesetze und Verordnungen in denselben — — —	12	A. I 3
Kirchenbücher, Stempel- und Sportelnfreiheit der Extracte aus solchen in Militair-Aushebungssachen — —	45	8
Kirchen-Capitalien u. s. w. Prüfung der Sicherheit derselben bei den jährlichen Visitationen — — —	12	A. III 11
Kirchen-Collecte für die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover — — —	55 56	42 43
Kirchen-Vermögen u. s. w., Vorschriften für die Verhandlungen in Beziehung auf dasselbe — — — —	23	21
Kirchliche Verhältnisse des Militairs — — — — — —	63	A. I 8
Klagen auf Anerkennung von Verträgen über Grundstücken in Privat-Urkunden — — — — — —	329	49
König, Stellvertretung desselben durch den Kronprinzen — — — —	159	22
— Erledigung der Stellvertretung desselben durch den Kronprinzen — —	243	40
Kohlenwerke, vorläufige Befreiung der Arbeiter in solchen vom Militairdienste — — — — — —	36	8
Kosten in Militair-Aushebungs- und andern Militair-Sachen. Bestreitung	72	8
— in Theilungssachen. Desfallsige Vorschriften — — — — — —	109	12
Kranke, arme, Vorschriften wegen des Transports derselben — — —	105 107	A. III 82 86
Krankenpflege, s. Dänemark.		
Kreuzabnahme, die, ein Kupferstich. Privilegium gegen den Nachstich desselben — — — — — — —	1	A. I 1
Kriegs-Reserve wird gebildet durch die 7te Jahrs-Classe der Eingestellten	35	8
Kronprinz, Stellvertretung des Königs durch denselben — — — — —	159	22
— Erledigung der Stellvertretung des Königs durch denselben — — —	243	40
Kundschaften, die Vorschriften über die Ertheilung von solchen sind aufgehoben — — — — — —	6	A. III 9
Kunst und Wissenschaft, goldene Ehren-Medaille für, Verleihung —	143	A. I 18

L.

Ladung der Emsschiffe, muß aus einer auswärts angebrachten Scala zu ersehen sein — — — — — —	173	26
Ladung, s. Vorladung.		
Ladungs-Manifeste, s. Manifeste.		

	Pag.	Nr.
Landdrosten, Vorlegung der von den Obrigkeiten über die Geſetz-Sammlung zu führenden Verzeichniſſe bei den Viſitations-Reiſen derſelben — — —	11	A. I 3
Landdrosteien, Befugniſſe in Beziehung auf die Chauſſee-Verwaltung —	217	32
Landes-Credit-Anſtalt. Ausleihung gerichtlicher Depoſiten an dieſelbe —	219	33
Landes-Öconomie-Beamte. Überweiſung an die Landdroſteien — —	87	12
— — — dürfen fremde Geſchäfts-Aufträge nicht übernehmen ohne Genehmigung — — — — — — —	88 89	12
— — — ſ. Gemeinheits-Theilungsſachen.		
Landes-Öconomie-Commiſſaire, jährliches Gutachten derſelben über die Unterarbeiter derſelben — — —	57	A. III 45
Landſtraßen, Bezeichnung derſelben in dem zum Zollvereine gehörenden Theile des Amts Fallersleben — — —	19	19
Laſtenzahl, welche ein Emsſchiff tragen kann, muß auswärts an dem letztern angegeben ſein — — — —	173	A. I 26
Leer, Emszollgericht daſelbſt — —	198	28
Legaliſation von Urkunden bei dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, den Königl. Geſandtſchaften und Conſulaten im Auslande —	139	16
— von bei Niederländiſchen Behörden zu producirenden Urkunden — —	142	17
Legitimation der Anwälde beim Ober-Appellationsgerichte — — — — —	19 20	4
— der Procuratoren nach dem Geſetze vom 6. Februar 1843 — — —	165	25
Leggezeichen für die an Leggeorten der Grafſchaften Hoya und Diepholz zum Verkauf gebracht werdenden Leinen	83	A. III 58
Lehrbriefe, Vorſchriften über Ertheilung von ſolchen — — — —	6	9
Lehrlings- und Wanderweſen der Handwerksgeſellen. Desfallſige Vorſchriften — — — — — —	6	9
Lehrte, Anlegung einer Eiſenbahn von dort nach Celle und nach Hildesheim	163	A. I 24
Leibregiment, hat keinen Bataillons-Diſtrict — — — — — — —	34	8
— Recrutirung — — — — — —	73	8
Leihbibliotheken. Conceſſion zur Errichtung von ſolchen — —	138 ff.	A. III 100 bis 105
Leinpfad an der Ems, wohin die Entſcheidung über die Hemmung deſſelben durch Privatperſonen gehört — —	182 198	A. I 26 28
Lemförde, Amt, Ernennung zur Paßbehörde — — — — — — —	2	A. III 3
Leſezirkel, Conceſſion zur Unternehmung von ſolchen — — —	138 ff.	100 bis 105
Leutung, ſ. Supplication.		
Liegende Güter, ſ. Grundſtücke.		
Lingen, Emszollgericht daſelbſt — —	198	A. I 28
— Emszoll-Erhebung daſelbſt — —	175	26
— Verlegung des Hoheits-Commiſſariats für Meppen und Bentheim dorthin —	239	38
Linienpfad, ſ. Schiffslinienpfad.		
Liſten, ſ. Militairliſten.		
Looſung der Militairpflichtigen — —	46	8
Looſungs-Termin, Einſendung der öffentlichen Vorladung dazu an die Landdroſtei — — — — — —	98	A. III 70
Lootſen, vorläufige Befreiung vom Militairdienſte — — — — —	37	A. I 8
Lotterie-Plan zur 101ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie — — —	3	2
— — zur 102ten Landes-Lotterie zu Hannover — — — — — —	233	37
— — zur 92ſten Osnabrückſchen Lotterie	201	29
— — zur 16ten Herzoglich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Landes-Lotterie — —	209	31
— — zur 17ten Braunſchweigſchen Landes-Lotterie — — — — —	319	48
Lüneburg, Feſtſtellung der Entfernung von dort nach Hoopte — — —	161	23

	Pag.	Nr.
Lüneburgſche Polizei-Ordnung, ſ. Polizei-Ordnung.		
Lymphe, ſ. Impfſtoff.		
M.		
Märkte, ſ. Jahrmärkte.		
Märſche, Bequartierung und Verpflegung der Truppen auf ſolchen — —	62	A. I 8
Magiſtrat der Vorſtadt Hannover. Gerichtsſtand — — — — —	68	A. III 53
Magiſtrate, ſtädtiſche. Militairfreiheit der bei ſolchen Angeſtellten — —	39	A. I 8
Manifeſte der Emsſchiffer — — —	176	26
— für Emsſchiffer. Behörden zur Beglaubigung derſelben — — — —	207	30
Mediatiſirte, Militairfreiheit — —	35	8
Mehlis, Regierungsrath, Director der Renten-Verſicherungs-Anſtalt — —	331	50
Mehringen, Emszoll-Erhebung auf der dortigen Schleuſe — — —	175	26
Meierleute, ſ. Höfe.		A. III
Meiſterſtück der Färber — — —	66	52
Meppen, Emszollgericht daſelbſt —	198	A. I 28
— Emszoll-Erhebung daſelbſt — —	175	26
— Amt, Ernennung zur Paßbehörde —	89	A. III 63
Militair-Abſchied, wann derſelbe zu entlaſſenden Militairpflichtigen zu geben iſt — — — — — —	57	A. I 8
Militair-Aushebung, Friſten und Termine in Beziehung auf dieſelbe —	97	A. III 70
Militair-Aushebungs-Commiſſionen, Zuſammenſetzung u. ſ. w. —	44	A. I 8
Militair-Aushebungsweſen, Zeit- und Reihefolge der ſich darauf beziehenden Geſchäfte — — — —	92 96	A. III 66 69
Militairdienſt, Geſetz über die Verpflichtung der Unterthanen dazu —	33	A. I 8

	Pag.	Nr.
Militair-Freiheit der mediatiſirten ehemaligen Reichsſtände — — —	35	A. I 8
— — welchen Perſonen dieſelbe vorläufig oder völlig zukommt — — —	36 ff.	8
Militair-Liſten, Verfahren bei Aufnahme derſelben — — — — —	40 ff.	8
— — ſ. auch Militair-Aushebungsweſen.		
Militair-Perſonen, gerichtliche und kirchliche Verhältniſſe derſelben — —	63	8
— — Eingehung von Ehen — —	63	8
— — wie weit der Trauſcheine bedürfen	16 43	A. III 15 30
Militair-Pflichtige, Ertheilung von Päſſen an dieſelben — — — —	64	A. I 8
— — ausgetretene, Verfahren gegen dieſelben. Strafen — — —— —	65	8
— — Nachloſen derſelben — —	87 95	A. III 62 68
Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft zu Hannover, Kirchen-Collecte für dieſelbe	55 56	42 43
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Legaliſation von Urkunden bei demſelben — — — — — —	139	A. I 16
— des Innern. Befugniſſe in Beziehung auf die Chauſſee-Verwaltung —	217	32
Mittel-Gerichte. Entſcheidung nicht devolutiver Rechtsmittel bei denſelben, wenn der Gegenſtand einen Werth von 200 Rthlr. und mehr hat — — —	22	5
Modus servitiorum, Beſchwerden der herrſchaftlichen Gutsleute darüber ſind Rechtsſache — — — —	246	41
N.		
Nachloſung der Militairpflichtigen	87 95	A. III 62 68
Namen, ſ. Familien-Namen.		
Natural-Quartier, dem Soldaten zu gebendes, worin beſteht — —	59	A. I 8

	Pag.	Nr.
Neuenwalde, Patrimonial-Gericht, Vereinigung mit dem Amte Bederkesa —	157	A. I 21
Neustadt, s. Hohnstein.		
Nichtigkeits-Beschwerden an das Ober-Appellationsgericht, wo einzureichen sind. Fristen — — — —	19	4
Niederlande, Königreich, Auslieferungs-Convention mit demselben von 1817 — — — — — —	133	15
— — Legalisation der bei dortigen Behörden zu producirenden Urkunden —	142	17
Notariats-Bescheinigungen in Militair-Aushebungssachen sind unzulässig — — — — — —	46	8
Nullitäts-Querelen, s. Nichtigkeits-Beschwerden.		
Nummer, müssen Emsschiffe führen —	173	26
Nummerntausch der Militairpflichtigen — — — — — —	48 50	8

O.

Ober-Appellationsgericht. Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei demselben —	15	4
— — Normen für die Fälle einer rechtlichen Behinderung desselben — —	23	6
— — Bekanntmachung mehrerer Präjudicien desselben — — — —	231	36
Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren. Verhältnisse derselben nach dem Gesetze vom 6. Februar 1843	165	25
Obrigkeiten, Mittheilung der Gesetz-Sammlung an dieselben — — —	9	3
Obrigkeitliche Personen, Militair-Freiheit — — — — — —	39	8
Öffentlichkeit der Armenpflege —	15	A. III 14
Officiere, vormalige, Militair-Freiheit — — — — — — —	39	A. I 8
— Recht auf Gage, Portionen und Service — — — — — — —	60	8
Ordnung für den Bruchhagen bei Nienburg — — — — — — — —	111	A. III 89
Ortschaftslisten in Beziehung auf die Militair-Aushebung, wann auszulegen — — — — — — —	97	70

P.

Päſſe, Ertheilung an Militairpflichtige	64	A. I 8
Papenburg, Gericht, Ausdehnung der über den Honighandel in dem Herzogthume Arenberg-Meppen geltenden Bestimmungen auf den Bezirk desſelben	120	A. III 96
Patent, s. Schiffer-Patent.		
Patrimonial-Gerichte, Aufhebung einiger — — — — — — —	157	A. I 21
Pattenſen, Amts Winſen an der Luhe. Aufhebung des dortigen Relais —	161	23
Perſonengeld-Taxe, Herabſetzung	259	44
Pfarr-Capitalien, Prüfung der Sicherheit derſelben bei den jährlichen Viſitationen — — — — — —	12	A. III 11
Pferde, Verfahren gegen Verbreitung des Rotzes, Wurmes und Grindes bei denſelben — — — — — —	223	A. I 34
— s. Schiffslinienpfad.		
Pfingſten, s. Bußtag.		
Pia causa, von Fideicommiſſen zu Gunſten einer ſolchen darf der Erbe die Quarta Trebellianica nicht abziehen — — — — — — —	231	36
Piſtolen, Annahme in den öffentlichen Caſſen, ſtatt Courant — — —	131	14
Polizei-Ordnung, Hildesheimſche, von 1665. Aufhebung des §. 24 und 141 derſelben — — — — —	327	49
— — Lüneburgſche, von 1618. Aufhebung der §§. 1 und 2 im Cap. XI. derſelben und des Cap. XLII. — —	327	49
Polizeiliche Geldſtrafen, Verfahren beim Abſatze nicht vollſtreckbarer oder im Wege der Gnade erlaſſener — —	185	A. II 2

	Pag.	Nr.
Polizei-Strafgewalt der Bruchhagen-Genossenschaft zu Nienburg —	112	A. III 89
Polizeistrafsachen, die Erkenntnisse in solchen müssen die bestimmte Strafvorschrift enthalten, worauf sie sich gründen — — — — — —	5	6
— wohin die Entscheidung in solchen von dem Amte Hohnstein und den Gerichten Crimderode und Werna abzugeben ist, wenn Gefängniß über 8 Tage oder Geldbuße über 30 ℛ verwirkt ist	61	47
— s. Recurs.		
Portionen, Recht der dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten darauf — — — —	59	A. I 8
— — der Officiere — — — —	60	8
Postgeld, s. Personengeld.		
Postillons, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — — —	36	8
Präjudize, in Theilungssachen regelmäßig anzudrohende — — — —	89	12
Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts, Bekanntmachung mehrer —	231	36
Prediger, Aufnahme von Verzeichnissen der Militairpflichtigen — — —	41	8
— Bestimmungen über die obrigkeitlichen Trauscheine zur Nachachtung für dieselben — — — — — —	16 43	A. III 15 30
— haben Sterbelisten behuf der Vormundschafts-Regulirungen aufzustellen	103 104	78 79
— s. auch Geistliche.		
Predigt-Amt, s. Candidaten.		
Preußen, Vertrag mit, über die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben — — — — —	169	A. I 26
Preußische Unterthanen, Gleichstellung mit den Hannoverschen in Beziehung auf die auf der untern Ems und zu Leer von Seeschiffen zu zahlenden Abgaben u. s. w. — — —	181	26
Privat-Feuerversicherungen, Gebühren für die Bescheinigungen über die Anmeldung von solchen — —	38	A. III 27
Privat-Grundstücke, s. Fuhrwerke.		
Privat-Impfungs-Bescheinigungen, vollständige Ertheilung. Desfallsige Formulare — — — —	9	10
Privilegien, ausschließliche, zur Betreibung der Schifffahrt auf der Ems, finden nicht Statt — — — —	172	A. I 26
Privilegium der Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Manheim gegen den Nachstich eines Kupferstichs — —	1	1
— der Fabrikanten Ede und Sahlfeld auf Bereitung von Seife — — —	241	39
— des Bürstenmachers Clauß zu Göttingen, auf eine verbesserte Einrichtung der s. g. Firwalzen an den Wollkratzmaschinen — — — — — —	317	47
Proceß-Kosten, Appellationen blos dieserwegen sind unzulässig — —	231	36
Proceß-Verfahren beim Ober-Appellationsgerichte, Abänderungen in denselben — — — — — —	15	4
Procuratoren bei den Mittelgerichten, Verhältniß derselben zu den Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren, nach dem Gesetze vom 6ten Februar 1843	165	25
Protocollführung in Theilungssachen, wem obliegt — — — — —	88	12
Provinzial-Blätter, Bekanntmachung des Erscheinens der einzelnen Stücke der Gesetz-Sammlung in denselben — — — — — —	9	3
Provinzial-Oberbehörden, Veröffentlichung und Aufbewahrung der von denselben erlassenen allgemeinen Vorschriften — — — — —	13	3
Proviſoren, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — — —	38	8
Pulver, s. Schießpulver.		

	Pag.	Nr.
Q.		
Quarta Trebellianica darf der Erbe von Fideicommiſſen zu Gunſten einer pia causa nicht abziehen — — —	231	A. I 36
Quartier, Recht der dienſtthuenden Unterofficiere, Muſiker, Spielleute und Soldaten darauf — — — —	59	8
Quartier-Wirthe, was zu leiſten haben — — — — — —	59	8
— — was während der Exercierzeit auf Märſchen u. ſ. w. zu leiſten haben. Bezahlung derſelben — — — —	61	8
R.		
Räthe, bei den Collegien, Befreiung vom Militairdienſte — — — —	39	8
Rang der Landes-Öconomie-Conducteure, in Verhältniß zu den Beamten —	89	12
Rechtfertigungs-Friſt bei Appellationen an das Ober-Appellationsgericht	19	4
Rechtsmittel, nicht devolutive bei den Mittelgerichten, Beſtellung eines andern Referenten und Zuordnung eines Correferenten, wenn der Gegenſtand 200 ℛ mehr beträgt — —	22	5
— ſ. Einwendung, Wahl, Recurs.		
Rechtsnachtheil, ſ. Präjudiz.		
Reclamationen wegen Befreiung vom Militairdienſte, nach geſchehener Einſtellung — — — — — — —	39	8
— in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit. Anbringung. Beweis — —	43	8
Recruten-Einſtellung bei der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie — — — — — — —	46	A.III 35
Recurs gegen die Entſcheidungen über die Statthaftigkeit von Gemeinheitstheilungs-Anträgen — — — —	95	A. I 12
Recues, wegen verweigerten Ems-Schiffer-Patents — — — — —	195	A. I 27
— gegen die zweite Entſcheidung in Polizeiſtraffachen; was die Obrigkeiten behuf Conſtatirung der formellen Zuläſſigkeit derſelben zu thun haben —	99	A. III 72 73
Referent, Beſtellung eines andern, zur Entſcheidung nicht devolutiver Rechtsmittel bei den Mittelgerichten —	22	A. I 5
Reformirte in der Grafſchaft Bentheim, Anordnung zur Beſeitigung des Separatismus unter denſelben und der Mißbräuche bei gemeinſamen häuslichen Andachtsübungen. — — — —	47	A. III 37
Regiſtraturen der Landes-Öconomie-Beamte — — — — — —	111	A. I 12
Reihefahrten auf der Ems, Zuläſſigkeit. — — — — — — —	172	26
Reihepflichtige Höfe. Zuſammenlegung oder Zerſplitterung ſolcher. —	86	A.III 60
Reinigungs-Eid, bei Auferlegung eines ſolchen in Polizeiſtraffachen iſt zugleich die eventuelle Folge der Nichtleiſtung auszuſprechen — — —	99 101 102 103	73 74 76 77
Reiſe-Koſten der Beamten in Criminalſachen, Berechnung — — —	21	20
— — der Landes-Öconomiebeamte in Theilungsſachen — — — — —	111	88
Reiſe-Päſſe, ſ. Päſſe.		
Remedium, ſ. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.		
Renten-Verſicherungs-Anſtalt, Errichtung — — — — — —	277	A. I 46
Reſerve, ſ. Kriegs-Reſerve. Befreite.		
Reſtitution, ſ. Wiedereinſetzung.		
Reviſion der Brandverſicherungs-Kataſter — — — — — — —	35	A.III 26
Reviſionaire, Einſtellung zum Militairdienſte — — — — —	40	A. I 8
Rotz, Maßregeln gegen Verbreitung deſſelben bei Pferden — — — —	223	34

	Pag.	Nr.
S.		
Sachkundige und Schätzer in Theilungssachen. Beeidigung. Anweisung	90	A. I 12
Salarium, s. Gebühren. Procuratoren.		
Salzwerke, vorläufige Befreiung der Arbeiter in solchen vom Militairdienste	36	8
Schätzung, s. Bonitirung.		
Schatz-Collegium, demselben steht die Verwaltung der Eisenbahn-Casse zu	146 150	19
Schießpulver, Vorschriften über das Verfahren desselben auf der Ems —	172	26
Schiffer-Patent, Erforderniß zur Betreibung der Schifffahrt auf der Ems — — — — — — — —	172	26
Schiffer-Patente zur Ausübung der Schifffahrt auf der Ems — — —	194	27
Schiffs-Abgaben auf der untern Ems und zu Leer, Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dieser Beziehung mit den Hannoverschen — — —	181	26
Schifffahrts-Abgaben auf der Ems, wohin Streitigkeiten darüber gehören	182 198	26 28
— — — — desfallsiger Vertrag mit der Krone Preußen — — — — —	169	26
— — — — Behörden zu Erhebung derselben — — — — — — —	207	30
Schiffslinienpfad an der Weser, Betreibung mit losen Schiffszugpferden	18	A. III 18
Schiffslinienzug an der Ems, dabei findet kein Zwang Statt — — —	172	A. I 26
Schleusengeld auf der Ems — —	174 175	26
Schluß-Verfahren in Theilungssachen — — — — — — —	108	14
Schnabel, Director der Renten-Versicherungs-Anstalt — — — —	331	50
Schornsteine, Vorschriften wegen Anlegung und Reinigung derselben —	27	7
— theilweise Aufhebung der Vorschrift, daß dieselben mit einem Dache von Ziegeln oder mit einer Steinplatte bedeckt sein sollen — — — — — —	54	41
Schornsteinfeger, conceſſionirte, Verpflichtungen. Gebühren — — —	93	A. III 67
Schulen der Juden — — — —	84	57
Schullehrer, Befreiung vom Militairdienste — — — — — — —	39	A. I 8
Schullehrer-Witwen-Casse, Becken-Collecte für dieselbe — — —	117	A. III 93
Schulwesen der Juden, Überwachung desselben — — — — — —	45	32
Schutzgeld der Juden, an die Stelle desselben tretende Domanial-Abgabe	50 83	38 57
Schwangere, Aufnahme in die Entbindungs-Anstalt zu Hildesheim —	41	29
Schwere Strafen machen zum Militairdienst untüchtig — — — —	34	A. I 8
Secretarien bei den Collegien, Militairfreiheit — — — — — —	39	8
Seefahrer, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — — —	37	8
Selbstverstümmlung Militairpflichtiger. Bestrafung — — — —	71	8
Seminaristen, vorläufige Befreiung vom Militairdienste — — — —	37	8
Separatismus unter den reformirten Glaubensgenossen der Grafschaft Bentheim. Anordnungen zur Beseitigung desselben — — — — — —	47	A. III 37
Service, Recht der dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten darauf — — — —	59	A. I 8
— der Officiere — — — — —	60	8
Sicherheit der Kirchen-, Pfarr- und sonstigen unter der Verwaltung der Juraten stehenden Capitalien — —	12	A. III 11
Sohn, s. Militair-Freiheit.		
Sporteln, s. Gebühren.		
Sporteln-Freiheit der Bescheinigungen in Militair-Aushebungssachen —	45	A. I 8
Spurbreite, s. Wagengleis.		

†††

	Pag.	Nr.
Staatsdiener, Befreiung vom Militairdienste — — — — —	39	A. I 8
Staats-Vertrag, ſ. Preußen.		
Städte, wie weit fremde, ſich dort aufhaltende Militairpflichtige, daſelbſt looſen dürfen — — — — — —	41	8
Ständeverſammlung, allgemeine, derſelben iſt eine Darſtellung des Haushalts der Eiſenbahn-Caſſe vorzulegen	146	19
Ständiſche Commiſſarien, Zuziehung bei dem Eiſenbahn-Unternehmen	151	20
Standesherren, Militair-Freiheit	35	8
Stapel-Rechte auf der Ems finden nicht Statt — — — — —	172	26
Statuten der Renten-Verſicherungs-Anſtalt — — — — — —	277	46
Stellvertreter, Anſchaffung für ausgetretene Militairpflichtige — — —	66 67	8
Stellvertretung der Militairpflichtigen. Zuläſſigkeit, desfallſige Verträge	49	8
Stempel-Freiheit der Beſcheinigungen in Militair-Aushebungsſachen —	45	8
— — der Verhandlungen wegen der an die Landes-Credit-Anſtalt auszuleihenden gerichtlichen Depoſiten —	221	33
Sterbeliſten der Juden — — —	261	45
— Aufſtellung durch die Pfarrer behuf der Vormundſchafts-Regulirungen —	103 104	A. III 78 79
Steuer-, Gewerbe-, der die Ems befahrenden Schiffer — — — —	181	A. I 26
Steuer-Officianten, Militair-Freiheit — — — — — — —	39	8
Steuer- und Zoll-Defrauden, wiederholte Beſtrafung wegen ſolcher macht zur Betreibung der Emsſchifffahrt unfähig — — — — — — —	195	27
Stiftungen, milde, Vorſchriften in Beziehung auf Ablöſungen gegen ſolche	23	A. III 21
Stiller Freitag, Feier von den Katholiken — — — — — —	120	95
Stimmen-Gleichheit beim Ober-Appellationsgerichte. Verfahren in Fällen einer ſolchen — — — —	18	A. I 4
Straf-Anſtalten, Mitwirkung der Geiſtlichen bei Beaufſichtigung der daraus Entlaſſenen — — — —	3 14	A. III 4 13
Strafgelder wegen Verfertigung u. ſ. w. der Webekämme, wohin einzuſenden	106	84
Strandgüter, das Anſichnehmen von ſolchen iſt nicht Unterſchlagung, ſondern Diebſtahl — — — — — —	232	A. I 36
Studioſen zu Göttingen haben nicht das Recht in die dortigen Militair-Liſten aufgenommen zu werden —	41	8
— — Befugniß, bei der dortigen Militair-Aushebungs-Commiſſion ihre Reclamationen anzubringen — — —	43	8
— der Theologie, Militair-Freiheit —	39	8
Subſcriptionen, Verbot, ſolche auf auswärtige Volksſchriften, Bilderwerke, im Umherziehen zu ſammeln — —	116 117	A. III 91 92
Supplication, Entſcheidung darüber, wenn der andere Theil die Appellation an das Ober-Appellationsgericht zur Hand nimmt, und beide Beſchwerden conner ſind — — — — —	17 21	A. I 4
Suspenſiv-Effect, Verfahren, wenn ſolcher den Berufungen an das Ober-Appellationsgericht abgeſchlagen iſt —	21	4
Synagogen-Gemeinden. Feſtſtellung — — — — — — —	118	A. III 94
Syndiken in Theilungsſachen, Feſtſtellung der Vergütung für ſelbige —	89	A. I 12

T.

Tabellen, jährliche, der Landes-Oeconomie-Commiſſaire, über deren Unterarbeiter — — — — — — —	57	A. III 43
— ſ. Impf-Tabellen. Arbeits-Tabellen.		

	Pag.	Nr.
Tagebuch der Landes-Öconomie-Beamte	111	A. I 12
Tausendjähriges Bestehen Deutschlands; kirchliche Feier — — —	86	A. III 61
Termine in Beziehung auf die Militair-Aushebung. Desfallsige Bestimmungen — — — — — — — —	97	70
— Ansetzung in Theilungssachen —	90	A. I 12
Theilung, s. Gemeinheitstheilung.		
Theilungs-Maßstab, Verfahren bei Feststellung für einzelne Theilungen —	97	12
Theilungs-Plan, Aufstellung u. s. w.	108	12
Theilungs-Receß, Aufstellung u. s. w.	109	12
Theilungssachen, s. Gemeinheitstheilungssachen.		
Theologen, s. Candidaten.		
Todesfälle von Beamten, Anzeige beim Ministerio des Innern — — —	1	A. III 1
— Anzeige durch die Pfarrer, behuf Anordnung von Vormundschaften — —	103 104	78 79
Todtenscheine, in Militair-Aushebungssachen, stempel- und sportelnfrei	45	A. I 8
Tragbarkeit der Emsschiffe, muß äußerlich an letztern bemerkt sein — —	173	26
Transport armer Kranker, desfallsige Vorschriften — — — — —	105 107	A. III 82 86
Transport-Gefangene. Atzungs-Kosten — — — — — —	34	25
Trauschein, Nothwendigkeit bei Militairpersonen, neben dem Militair-Consense — — — — — —	64	A. I 8
Trauscheine, Prüfung der Ehehindernisse bei Ertheilung derselben — —	4	A. III 5
— obrigkeitliche, Bestimmungen darüber zur Nachachtung für die Prediger —	16 43 45	15 30 33
— — Ertheilung an Juden — —	84	57
Trauung von Militairpersonen ohne den erforderlichen Consens. Bestrafung	64	A. I 8
Trauungs-Listen der Juden — —	26	45
Trebellianische Quart, s. Quarta.		

U.

	Pag.	Nr.
Umschlag, s. Zwangs-Umschlags-Recht.		
Untergerichts-Ordnung. Erläuterung des §. 145 derselben — —	231	A. I 36
Untersuchungs- und Loosungs-Termin in Beziehung auf die Militair-Aushebung — — — — —	43	8
— — bei der Militair-Aushebung. Einsendung der öffentlichen Vorladung dazu an die Landdrostei — — — —	98	A. III 70
Unzuchts-Brüche, der in der Entbindungs-Anstalt zu Celle entbundenen außerehelich geschwängerten Frauenspersonen — — — — — —	5	7
Urkunden, Legalisation beim Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, bei den Königl. Gesandtschaften und Consulaten im Auslande — —	139	A. I 16
— bei Niederländischen Behörden zu producirende, Legalisation — — —	142	17
Urlaub, 11monatlicher, der in der Infanterie dienenden Mannschaft — —	57	9
Urtheils-Senate des Ober-Appellationsgerichts, welche Sachen nicht mehr zu deren Geschäftskreise gehören —	16	4

V.

	Pag.	Nr.
Vacanzen in den Regimentern. Ersatz	53 54	8
Vaccinirte Personen, s. Impfstoff.		
Verbrecher, Convention wegen Auslieferung derselben mit dem Königreiche der Niederlande — — — —	133	15
Verbrechen, Verurtheilung wegen solcher, macht zur Betreibung der Emsschifffahrt unfähig — — — —	195	27
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker — — — — — —	121	A. III 97

	Pag.	Nr.
Verjährung der Klagen auf Anerkennung von Verträgen über Grundstücke in Privat-Urkunden — — — —	329	A. 1 49
Verkoppelungssachen, Wirksamkeit des Gesetzes darüber — — — —	129	13
— s. Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen.		
Verlesen der Gesetze und Verordnungen von den Kanzeln und in den Kirchen — — — — — — —	12	3
Verlöbniß von Militairpersonen. Eingehung — — — — — —	64	8
Vermessung bei Theilungen. Verfahren dabei — — — — —	98	12
Vernehmlassung, wann vom Ober-Appellationsgerichte beim Gebrauche des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erfordern —	17	4
— Nothwendigkeit bei Berufungen an das Ober-Appellationsgericht — —	20	4
Verordnungen, Vorschriften wegen Veröffentlichung und Aufbewahrung derselben — — — — — —	9 18	3 A. III 17
Verpflegung der Truppen während der Exercierzeit und auf Märschen —	61	A. 1 8
Verpflegungskosten, s. Dänemark.		
Versiegelung der Waaren mit welchen inländische Juden die Märkte beziehen, findet nicht mehr Statt —	66 82	A. III 51 56
Verträge, Aufhebung der die Anmeldung, Eintragung, Bestätigung derselben im Calenbergschen, Lüneburgschen und Hildesheimschen betreffenden Gesetze — — — — — — —	327	A. 1 49
Verwaltungsrath der Renten-Versicherungs-Anstalt — — — —	296	46
Vieh, gefallenes, Fortschaffung desselben durch die Abdecker — — — —	81	A. III 55
Vienenburg, Errichtung einer Postspedition daselbst — — — —	161	A. 1 23
Visitation der Apotheken und der Arzenei-Vorräthe selbstdispensirender Medicinalpersonen. Form — —	109	A. III 87
— s. Kirchen- und Pfarr-Capitalien.		
Visitations-Reisen, s. Landdrosten.		
Volksschriften, auswärtige, Verbot des Hausirhandels damit und des Sammelns von Subscriptionen darauf im Umherziehen — — — — —	116 117	91 92
Vorladungen in Theilungssachen, darin anzudrohende Präjudize — —	89	A. 1 12
Vormundschaften, Aufstellung von Sterblisten durch die Pfarrer, behuf Anordnung von solchen — — —	103 104	A. III 78 79
Voruntersuchungs-Termin, zu Angabe von Reclamations-Gründen der Militairpflichtigen — — — —	42	A. 1 8
— — wann abzuhalten. Einsendung der desfallsigen Bekanntmachung an die Landdrostei — — — — —	97	A. III 70
Vorverfahren in Theilungssachen —	91	A. 1 12

W.

	Pag.	Nr.
Waaren-Verzeichniß, amtliches, zum Zoll-Tarife für 1843 (Hohnstein Elbingerode und Fallersleben) — —	17	A. III 16
Wachthäuser, militairische; Bestreitung der Kosten derselben — — —	73	A. 1 8
Wagen, s. Fuhrwerke.		
Wagengleis, Hinweisung auf den Ablauf der Frist für die Einführung eines gleichen — — — — —	5	A. III 8
— gesetzliches, desfallsige Bestimmungen für Ostfriesland — — — —	53	39
— Einführung eines gleichen in der Grafschaft Bentheim — — — —	116	90

	Pag.	Nr.
Wagenſpur-Breite; Eichung der desfallſigen Maßen — — — —	102	A. III 75
Wahl von Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe der Mittelgerichte. Beſtätigung der desfallſigen Vorſchriften — —	19	A. I 4
Wanderbücher, Bemerkung in denſelben wegen des zünftigen Lernens der Handwerksgeſellen — — — —	7	A. III 9
Wanderweſen der Handwerksgeſellen	6	9
Webekämme; Überweiſung der in Beziehung darauf zu erkennenden Geldſtrafen an die Hauptleggegelds-Caſſe —	34	24
— wohin die wegen Verfertigung, Gebrauchs u. ſ. w. derſelben zu erkennenden Strafgelder einzuſenden — —	106	84
Weener, Emszollgericht daſelbſt —	198	A. I 28
Wegbaumeiſter, Anſtellung für jeden Landdroſtei-Bezirk — — —	219	32
Werbung auf Handgeld findet bei der Infanterie nicht Statt — — —	34	8
— für die Fußgarden, das Leib-Regiment, die Cavallerie, das Ingenieur-Corps und die Artillerie — — —	73	8
Werna, Gericht, wann die Polizei Entſcheidungen an das Amt Scharzfels abzugeben hat — — — — —	61	A. III 47
Weſer, Betreibung des Schiffslinienpfades an derſelben mit loſen Schiffszugpferden — — — — — —	18	18
Widerſpenſtige Dienſtboten, ſ. Dienſtboten.		
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Rechtsmittel beim Ober-Appellationsgerichte. Entſcheidung darüber. Vernehmlaſſung darauf — —	17	A. I 4
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, gegen den Ablauf der Friſt für Berufungen an das Ober-Appellationsgericht	20	A. I 4
— — — — gegen den Verluſt der Klage auf Anerkennung von Verträgen über Grundſtücke in Privat-Urkunden	329	49
Wilddiebe, Benachrichtigung der Forſt-Inſpectionen von dem Erfolge der gegen ſolche Statt gehabten Criminal-Unterſuchungen — — — — —	187	A. II 3
Winſen a. d. Luhe. Etablirung eines Relais daſelbſt — — — — —	161	A. I 23
Wirthſchaft, Erklärung dieſes Ausdrucks in Beziehung auf die mit Preußen, Sachſen, Braunſchweig beſtehenden Ausweiſungs-Verträge — —	60	A. III 16
Wrugenſachen, in ſolchen ſind jetzt förmliche Entſcheidungen abzugeben —	13	12
Wurm bei Pferden, Maßregeln gegen Verbreitung deſſelben — — —	223	A. I 3

Z.

	Pag.	Nr.
Zeugniſſe für Stellvertreter — —	51	8
Zoll-Tarif für 18½, amtlicher, Waaren-Verzeichniß dazu. (Hohnſtein, Elbingerode, Fallersleben) — — —	17	A. III 8
Zurückgeſetzte, vom Militairdienſte	39	A. I 8
Zuſammenlegung und Zerſplitterung reihepflichtiger Höfe — — — —	86	A. III 60
Zwangs-Umſchlags-Rechte auf der Ems finden nicht Statt — — —	172	A. I 26

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1843.

Erste Abtheilung.

I. Abtheilung. № 1.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Privilegium gegen den Nachſtich eines Kupferſtichs.

(1.) Privilegium für die Kunſthändler Artaria und Fontaine zu Manheim gegen den Nachſtich eines Kupferſtichs. Hannover, den 23ſten December 1842.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Anſuchen der Kunſthändler Artaria und Fontaine zu Manheim wird denſelben ein Schutzprivilegium gegen den Nachſtich eines von ihnen herauszugebenden Kupferſtichs: »Die Kreuzabnahme, von Daniel Volterra« geſtochen von Toſchi, auf fünf Jahre, von heute angerechnet, für das Königreich Hannover hiemit ertheilt.

Es wird daher einem Jeden bei Strafe der Confiscation und angemeſſener Geldbuße unterſagt, binnen jenes Zeitraumes den gedachten Kupferſtich ohne Einwilligung der Privilegirten in gleicher oder veränderter Größe und Manier im Königreiche nachzuſtechen und zu verkaufen oder auswärts erſchienene Nachſtiche zum Verkaufe zu bringen.

Indeſſen ſoll dieſes Privilegium nicht auf ſolche Nachſtiche bezogen werden, welche in verkleinertem Maßſtabe wiſſenſchaftlichen Werken zur Erläuterung des Textes beigegeben werden.

Gegeben Hannover, den 23ſten December 1842.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten Januar 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 2.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der Hundert und Erſten Landes-Lotterie zu Hannover betreffend.

(2.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes der Hundert und Erſten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 16ten Januar 1843.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21ſten November 1825 wird der nachſtehende Plan zu der Hundert und Erſten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten Januar 1843.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten Januar 1843.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Ersten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 2 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 4. Mai 1843.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 Thlr.	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
850 - - 8 -	6800
900 Gewinne — —	10,200

2te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 29. Mai 1843.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 Thlr.	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 30 -	900
750 - - 14 -	10,500
800 Gewinne — —	14,700

3te Classe à 5 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 26. Junius 1843.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	600
1 - -	400
2 - - 200 Thlr.	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 21 -	13,650
700 Gewinne — — —	18,100

4te Classe à 6 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 21. Julius 1843.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	800
1 - -	500
2 - - 200 Thlr.	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 40 -	1200
650 - - 26 -	16,900
700 Gewinne — —	22,000

5te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 21. August 1843.	Thlr.
1 Gewinn à	1500
1 - -	1000
2 - - 500 -	1000
6 - - 200 -	1200
10 - - 100 -	1000
30 - - 50 -	1500
50 - - 40 -	2000
800 - - 31 -	24,800
900 Gewinne — —	34,000

6te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung vom 18. Septbr. bis 4. Octbr. 1843.	Thlr.
Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle	40,000
Der letzte gezogene dieser Gewinnclasse mit von 20,000 Thlr.	1 Prämie 20,000
	1 Gewinn à 20,000
	1 - - 10,000
	1 - - 4000
	1 - - 3000
	1 - - 1500
	20 - - 1000 Thlr. 20,000
	30 - - 400 - 12,000
	60 - - 200 - 12,000
	106 - - 100 - 10,600
	178 - - 50 - 8,900
	5600 - - 31 - 173,600
	1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . . 500
6000 Gewinne u. 1 Prämie	296,100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 18,000 Loose — à 2 Thlr. —	36,000
2te - 17,100 - — - 4 - -	68,400
3te - 16,300 - — - 5 - -	81,500
4te - 15,600 - — - 6 - -	93,600
5te - 14,900 - — - 4 - -	59,600
6te - 14,000 - — - 4 - -	56,000
Summa 25 Thlr. —	395,100

Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 900 Gewinne — —	10,200
2te - 800 - — —	14,700
3te - 700 - — —	18,100
4te - 700 - — —	22,000
5te - 900 - — —	34,000
6te - 6000 - und 1 Prämie	296,100
10,000 Gewinne und 1 Prämie — —	395,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 101sten Lotterie dem Hofrathe Georg Ludwig von Lüpke allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ℳ-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt werden, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage sechster Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben richtig und prompt entweder in Hannoverschem oder Preußischem Courant, oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Course von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

Zum Besten der Lotterie-Casse werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Gesammt-Summe des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45. des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civil-Dienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, schon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, so wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen und hinter dem Loose mit Rest bezeichneten Einsatzgelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in so fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 16ten Januar 1843.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen, so wie deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend.

(3.) **Bekanntmachung, die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen, so wie deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend.** Hannover, den 8ten Februar 1843.

Um das regelmäßige und schnelle Bekanntwerden der Gesetze und Verordnungen, insonderheit auf dem Lande, so wie die gehörige Aufbewahrung derselben zu sichern, werden unter Allerhöchster Genehmigung die nachstehenden Bestimmungen hiemit erlassen und zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Commission der Gesetz-Sammlung ist angewiesen, auch fernerhin auf jedem Stücke der Gesetz-Sammlung den Tag, an welchem dasselbe hier ausgegeben wird, zu bemerken, und zugleich das Erscheinen desselben, unter Angabe des Inhalts, durch die hiesigen Anzeigen und durch sämmtliche Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Auch hat dieselbe die Versendung der Gesetz-Sammlung in der für jeden obrigkeitlichen Bezirk bestimmten Zahl von Exemplaren jederzeit vollständig und schleunigst zu besorgen.

§. 2.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten:

1) zum Zwecke des öffentlichen Anschlages ein Exemplar der 1sten Abtheilung auf Schreibpapier, und
2) zur obrigkeitlichen Registratur und zur dienstlichen Benutzung ein oder einige Exemplare nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche den einzelnen Obrigkeiten darüber zugehen werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Februar 1843.]

§. 3.

Außerdem wirddden Ämtern und Gerichten für jede Gemeinde ihres Bezirks, einschließlich der innerhalb oder in der Nähe derselben belegenen Güter, Höfe, Gebäude u. s. w., ein Exemplar der 1sten Abtheilung geliefert, jedoch für mehre nahe bei einander belegene kleine Gemeinden, nach Anleitung der Bestimmung № 5. in dem Ausschreiben vom 16ten Januar 1818, nur ein gemeinschaftliches Exemplar verabfolgt werden.

§. 4.

Einer jeden Obrigkeit wird ein Verzeichniß der Zahl von Exemplaren, welche derselben künftig von der Commission der Gesetz-Sammlung zuzusenden ist, zugleich mit einer Vorschrift wegen deren Verwendung mitgetheilt werden.

Sollte bei der einen oder andern Sendung ein Mangel eintreten, oder ein als erschienen angekündigtes Stück einer Obrigkeit überall nicht zugehen, so ist von derselben innerhalb 14 Tagen, nach Empfang oder nach der erfolgten Ankündigung, der Commission solches anzuzeigen und die Ergänzung des Fehlenden von dieser zu erwarten.

Nach Verlauf dieser Frist muß die Ergänzung von der Obrigkeit auf eigene Kosten geschehen.

§. 5.

Auf dem zum öffentlichen Anschlage bestimmten Exemplare der 1sten Abtheilung haben die Obrigkeiten den Tag des Einganges zu bemerken, und sofort nach dem Eingange die Affixion an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu verfügen.

§. 6.

Von dem Unterbedienten, welcher den Anschlag zu besorgen hat, ist auf dem anzuschlagenden Exemplare der Tag des Anschlages und demnächst der Tag der Wiederabnahme zu bemerken. Letztere findet nach Ablauf von 4 Wochen Statt.

Die angeschlagen gewesenen Exemplare sind an die Obrigkeit abzuliefern, in der Registratur niederzulegen und sorgfältig aufzubewahren.

§. 7.

Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare sind alsbald nach deren Eintreffen bei den Ämtern und Gerichten von diesen den Gemeindebeamten, oder, wo eine sofortige unmittelbare Mittheilung an diese nicht thunlich ist, den betreffenden Unterbedienten zuzustellen, welchen ein für allemal die Anweisung zu ertheilen ist, diese Exemplare mit möglichster Beschleunigung an die Gemeindebeamten weiter zu befördern und von diesen eine Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen.

§. 8.

Zur Nachweisung der hierunter erfüllten Verpflichtungen hat jede Obrigkeit in tabellarischer Form ein Verzeichniß nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer des Stücks der 1sten Abtheilung der Geſetz-Sammlung,
2) Inhalts-Angabe des Geſetzes ꝛc.,
3) Datum deſſelben,
4) Datum des Einganges bei der Obrigkeit,
5) » der Affixion,
6) » der Refixion,
7) » der Zuſtellung der für die Gemeinden beſtimmten Exemplare an die Gemeindebeamten oder Unterbedienten,

welche Rubrik jedoch in den Verzeichniſſen der ſtädtiſchen Obrigkeiten ausfällt,

8) Bemerkungen.

Dieſes Verzeichniß iſt bei den Viſitationsreiſen der Landdroſten unaufgefordert in Urſchrift vorzulegen, übrigens aber jährlich abzuſchließen und in der Regiſtratur aufzubewahren.

§. 9.

Nicht minder ſind die Amts- und Gerichts-Unterbedienten anzuweiſen, über die ihnen zur Vertheilung an die Gemeinden zugeſtellten Exemplare der Geſetz-Sammlung Verzeichniſſe nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Nummer des Stücks der Geſetz-Sammlung,
2) Inhalts-Angabe des Geſetzes ꝛc.,
3) Datum des Empfanges,
4) Datum der Vertheilung an die Gemeinden,
5) Bemerkungen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind an dem erſten Amtsberathungstage eines jeden Monats dem Amte urſchriftlich zur Einſicht vorzulegen, und es hat dieſes darin, daß ſolches geſchehen, durch ſeine Signatur zu beſcheinigen, zugleich aber für den Fall, daß daraus eine Verſpätung bei der Vertheilung oder ſonſtige Unregelmäßigkeiten ſich ergeben ſollten, wegen deren Abſtellung das Erforderliche jederzeit zu verfügen.

Am erſten Haupt-Amtsberathungstage im Monate Januar iſt das Verzeichniß des verfloſſenen Jahrs zur Amtsregiſtratur abzuliefern und in derſelben neben dem im vorſtehenden §. bemerkten obrigkeitlichen Verzeichniſſe zu hinterlegen.

Dieſe Vorſchriften ſind in ähnlicher Maße auch bei den Patrimonialgerichten in Ausführung zu bringen.

§. 10.

Von den Gemeindebeamten iſt unverzüglich nach Eingang eines Stücks der Geſetz-Sammlung das Eintreffen und in der Regel auch der Gegenſtand deſſelben der Gemeinde zur Kenntniß zu brin-

gen und zugleich jedem Einwohner, welcher daſſelbe einzuſehen wünſcht, die Einſicht allezeit zu geſtatten.

Die Ämter und Gerichte haben für jede Gemeinde nach Maßgabe des beſtehenden Herkommens oder der ſonſtigen örtlichen Verhältniſſe ein für allemal feſtzuſetzen, in welcher Maße die obige Bekanntmachung durch Anſchlag, durch Ausruf, oder auf welche andere angemeſſene Weiſe zu bewerkſtelligen ſeyn wird. Bei einzelnen Stücken der Geſetz-Sammlung, deren Inhalt für die Gemeinden unzweifelhaft ohne Wichtigkeit iſt, kann die Bekanntmachung in denſelben unterbleiben, und werden die Obrigkeiten darüber mit weiterer Anweiſung verſehen werden.

§. 11.

Das Verleſen eines Geſetzes oder einer Verordnung von den Kanzeln oder in der Kirche findet nicht anders Statt, als wenn ſolches ausdrücklich vorgeſchrieben wird.

§. 12.

Auch ein ſonſtiges öffentliches Verleſen der Geſetze iſt in der Regel nicht erforderlich.

Ausnahmsweiſe können die Ämter und Gerichte dieſes jedoch bei ſolchen Geſetzen ꝛc. verfügen, welche nicht ſehr ausführlich, ihrem Gegenſtande nach für die Gemeinden aber von beſonderer Wichtigkeit ſind. In ſolchen Fällen ſind auch die Anbauer und Häuslinge aufzufordern, der Verleſung beizuwohnen.

§. 13.

Bei wichtigen und umfaſſenden Geſetzen ꝛc., oder bei ſolchen, welche gerade für den einen oder andern obrigkeitlichen Bezirk oder für einzelne Gemeinden deſſelben vorzugsweiſe wichtig erſcheinen, ſind jederzeit nicht nur die Amts- und Gerichts-Unterbedienten, ſondern auch die Gemeindebeamten, etwa an den Amtsberathungstagen, auf den Inhalt ſolcher Geſetze und Verordnungen beſonders aufmerkſam zu machen.

Daneben haben die Ämter und Gerichte auf jede ſonſtige angemeſſene Weiſe dahin zu wirken, daß derartige Geſetze den Gemeinden möglichſt vollſtändig bekannt werden.

§. 14.

Die den Gemeinden gelieferten Exemplare der Geſetz-Sammlung haben die Gemeindebeamten mit den übrigen Gemeindepapieren in dem dazu vorhandenen oder anzuſchaffenden Schranke oder Lade ſorgfältig aufzubewahren und etwa fehlende Stücke, deren Empfang ſie früher beſcheinigt haben, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§. 15.

Am Schluſſe eines jeden Jahrs ſind die den Gemeinden gehörigen Exemplare auf Koſten derſelben einzubinden.

Das Einbinden iſt, wenn die Gemeindebeamten es wünſchen, von den Amts- und Gerichts-Unterbedienten in Auftrag ihrer Obrigkeit zu beſorgen. Die Ämter und Gerichte haben bei der Zu-

ſtellung des Regiſters zur Geſetz-Sammlung eines Jahrganges die Gemeindebeamten an das Einbinden zu erinnern und 4—6 Wochen ſpäter das eingebundene Exemplar deſſelben hinſichtlich einer jeden Gemeinde ſich vorlegen zu laſſen.

§. 16.

Bei den Gemeinden iſt ein Verzeichniß der vorhandenen Geſetz-Sammlung zu führen und in demſelben am Schluſſe jeden Jahrs der hinzugekommene Jahrgang nachzutragen.

Nach dieſem Verzeichniſſe iſt die Geſetz-Sammlung bei einem eintretenden Wechſel der Gemeindebeamten von dem Abgehenden an den neu Antretenden vollſtändig abzuliefern, und die Ämter und Gerichte haben, daß und wie ſolches geſchehen, in dem Verpflichtungs-Protocolle zu bemerken.

§. 17.

Die Exemplare der Geſetz-Sammlung, welche die Ämter, Magiſtrate und Gerichte für ihre Regiſtratur zur Benutzung in ihren Sitzungszimmern geliefert erhalten, ſind am Schluſſe des Jahrs, ſofort nach dem Erſcheinen des Regiſters, auf Koſten der Gerichtsherrſchaft einzubinden und ſorgfältig aufzubewahren.

§. 18.

Die Exemplare, welche den Beamten und Amtsunterbedienten zur dienſtlichen Benutzung geliefert werden, ſind als Eigenthum der Stelle zu betrachten und daher den Dienſtnachfolgern jederzeit vollſtändig abzuliefern.

Das Einbinden muß ebenfalls am Schluſſe jeden Jahrs unmangelhaft geſchehen, und es werden die Koſten deſſelben aus der Amtsverwaltungs-Rechnung beſtritten.

§. 19.

Die vorſtehenden in Beziehung auf die Geſetz-Sammlung ertheilten Vorſchriften finden nach Maßgabe der folgenden näheren Beſtimmungen auch bei den provinziellen Geſetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen ihre Anwendung.

§. 20.

In ſo fern letztere entweder von des Königs Majeſtät Allerhöchſt-Selbſt oder von einer allgemeinen Landesbehörde erlaſſen werden, ſollen ſolche auch fernerhin von Seiten der Geſetzſammlungs-Commiſſion zum Drucke befördert und in gleich großer Anzahl von Exemplaren, wie die 1ſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung, unmittelbar an die Obrigkeiten des betreffenden Landestheils verſandt werden.

§. 21.

In Anſehung derjenigen provinziellen Bekanntmachungen, welche von den Provinzial-Oberbehörden ausgehen und allgemeine von den Unterthanen zu befolgende Vorſchriften enthalten, haben dieſe Behörden den Abdruck ſelbſt zu verfügen und von ſolchen ebenfalls die in dem vorſtehenden §. bezeichnete Anzahl von Exemplaren an die Obrigkeiten ihres Verwaltungs-Bezirks verſenden zu laſſen.

In dem Landdroſtei-Bezirke Aurich kann der Abdruck ſolcher Bekanntmachungen wie bisher durch das Amtsblatt erfolgen.

§. 22.

Die Obrigkeiten, Unterbediente und Gemeindebeamte haben hinſichtlich der Vertheilung, Veröffentlichung und Aufbewahrung der in den vorſtehenden beiden §§. bemerkten provinziellen Geſetze ꝛc. die in der gegenwärtigen Bekanntmachung für die 1ſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung gegebenen Vorſchriften gleichmäßig zu beobachten.

§. 23.

Über dieſe provinziellen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen (§. 20 und 21.) iſt von jeder Landdroſtei für ihren Verwaltungsbezirk, für den Harz von der Berghauptmannſchaft, alljährlich nach Ablauf des Jahrs ein vollſtändiges Regiſter aufzuſtellen und den Obrigkeiten in hinreichender Anzahl zuzuſenden.

Die Letzteren haben ſodann dafür zu ſorgen, daß provinzielle Geſetze ꝛc. nebſt den erwähnten Regiſtern den Exemplaren der allgemeinen Geſetz-Sammlung (§. 15., 17 und 18.) mit beigebunden werden.

§. 24.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewieſen, die Vorſchriften dieſer Bekanntmachung, ſo weit ſie auf jede derſelben und ihren obrigkeitlichen Bezirk Anwendung finden, auf das genaueſte zu befolgen und zugleich auf deren Befolgung von Seiten der Unterbedienten und Gemeindebeamten ſorgfältig zu halten, auch in ihren jährlichen Geſchäftsberichten jederzeit anzuzeigen, ob den obigen Beſtimmungen in allen ihren Theilen gehörig nachgelebt worden, oder, wenn dabei Mängel eintreten ſollten, wodurch ſelbige veranlaßt ſind und wie ſie werden beſeitigt werden können.

Die Landdroſteien und die Berghauptmannſchaft auf dem Harze haben darauf zu achten, daß ſolches von den Obrigkeiten unmangelhaft geſchehe und die Entfernung etwa ſich ergebender Mängel pflichtmäßig ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

Dieſe Bekanntmachung ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen und außerdem dem Vorgeſetzten einer jeden Landgemeinde ein beſonderes Exemplar derſelben zugeſtellt werden, welches in der Gemeindelade gehörig aufzubewahren und an den Dienſtnachfolger abzuliefern iſt.

Hannover, den 8ten Februar 1843.

Königlich = Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gesetze und Verordnung über verschiedene Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei dem Ober-Appellations-Gerichte; — wegen Bestellung eines andern Referenten und Zuordnung eines Correferenten bei den Mittelgerichten behuf der Entscheidung nicht devolutiver Rechtsmittel; — die in Fällen einer rechtlichen Behinderung des Ober-Appellations-Gerichts eintretenden Normen betreffend.

(4.) **Gesetz über verschiedene Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei dem Ober-Appellations-Gerichte.** Hannover, den 6ten Februar 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Förderung der Unserem Ober-Appellations-Gerichte obliegenden Geschäfte und in einigen anderen Hinsichten nöthig befunden ist, in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei demselben in Civilsachen einige Änderungen eintreten zu lassen, so bestimmen Wir darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das Folgende:

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Februar 1843.]

Erſter Abſchnitt.

Von der Erweiterung der Zuſtändigkeit der Appellations- und Urtheils-Senate.

A. Der Appellations-Senate.

I.

In Beziehung auf Sachen erſter Inſtanz.

§. 1.

Alle Sachen, welche in erſter Inſtanz an Unſer Ober-Appellations-Gericht gehören, ſollen, ſie mögen die Ausübung der freiwilligen oder ſtreitigen Gerichtsbarkeit betreffen, ſelbſt wenn darin eine Hauptentſcheidung abzugeben iſt, nicht mehr zu dem Geſchäftskreiſe der Urtheils-Senate gerechnet, ſondern den Sachen beigezählt werden, in welchen die Appellations-Senate competent ſind. Es wird daher die in der Verordnung vom 31ſten Julius 1818, die veränderte und verbeſſerte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts betreffend, Abſchnitt II. № 4. sub 2. lit. g. enthaltenen Vorſchrift hiemit aufgehoben.

Indeß können dieſe Sachen von dem Appellations-Senate an den zuſtändigen Urtheils-Senat verwieſen werden, wenn in beſonders wichtigen oder ſchwierigen und verwickelten Fällen eine Hauptentſcheidung abzugeben iſt, oder es auf Erlaſſung einer ſolchen Verfügung ankommt, welche für die Rechtsverhältniſſe einer Partei von großem Nachtheile ſeyn kann.

§. 2.

Die in dem §. 1. enthaltene Beſtimmung findet auch auf die bei einem Urtheils-Senate gegenwärtig anhängigen Sachen erſter Inſtanz ihre Anwendung, welche daher, den Umſtänden nach, an die betreffenden Appellations-Senate verwieſen werden können.

II.

In Beziehung auf verſchiedene andere Sachen.

§. 3.

Die verſchiedenen Sachen, welche in der im §. 1 angeführten Verordnung vom 31ſten Julius 1818 im II. Abſchnitte № 4 unter 2 lit. d. und e. an einen Urtheils-Senat verwieſen ſind, ſollen ſämmtlich, wie die Sachen erſter Inſtanz, vor die Appellations-Senate gehören, und es werden daher die unter d. und e. in der angeführten Stelle der Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiermit außer Kraft geſetzt.

Indeß können auch dieſe Sachen in denſelben Fällen an einen Urtheils-Senat gelangen, welche im §. 1 als gültige Ausnahmen in Hinſicht der Sachen erſter Inſtanz zugelaſſen ſind.

§. 4.

In Anſehung derjenigen in dem vorſtehenden Paragraphen bemerkten Sachen, welche bei einem Urtheils-Senate bereits anhängig ſind, ſoll die Vorſchrift des §. 2. gleichfalls zur Anwendung kommen.

§. 5.

Wird in der Appellations-Inſtanz von dem beneficio novorum Gebrauch gemacht, und ſind die beigebrachten neuen Thatumſtände erheblich, ſo kann auf den Grund derſelben, auch ohne Erkennung förmlicher Appellationsproceſſe, der Beſchwerde in dem betreffenden Appellations-Senate abgeholfen werden.

§. 6.

Sind die Supplications- oder Läuterungs-Beſchwerden des appellatiſchen Theils mit den Appellations-Beſchwerden connex und letztere erheblich, ſo kann über beide, auch ohne Erkennung förmlicher Appellations-Proceſſe, von dem betreffenden Appellations-Senate erkannt werden.

§. 7.

Findet das durch die Verordnung vom 31ſten Julius 1818, die veränderte und verbeſſerte Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts betreffend, im IV. Abſchnitte № 6. wider die von den Appellations-Senaten abgegebenen Entſcheidungen geſtattete außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt, ſo ſoll das Erkenntniß von demjenigen Appellations-Senate, wider deſſen Erkenntniß das Rechtsmittel eingewandt iſt, ſelbſt alsdann abgegeben werden, wenn die neuen Thatumſtände erheblich erſcheinen und auf den Grund derſelben reformatoriſch zu erkennen ſeyn wird.

Indeß kann in beſonders wichtigen und verwickelten Fällen, auch ohne Erkennung förmlicher Proceſſe, die Sache von dem Appellations-Senate an den zuſtändigen Urtheils-Senat verwieſen werden.

Der Referent und Correferent iſt in dem einen, wie in dem andern Falle zu verändern.

Erſcheinen die vorgebrachten neuen Thatſachen erheblich, ſo ſoll die Vernehmlaſſung des imploratiſchen Theils jedes Mal zuvor gefordert werden, auch kann, den Umſtänden nach, eine fernere Verhandlung unter den Parteien Statt finden.

§. 8.

Auch über das, wider Erkenntniſſe erſter Inſtanz zuläſſige, durch neue Thatumſtände jedoch nicht bedingte, Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſoll den

Appellations-Senaten, unter den in dem §. 7. enthaltenen Bestimmungen, die Entscheidung zustehen.

B. Der Appellations- und Urtheils-Senate in dem Falle einer Stimmengleichheit.

§. 9.

Entsteht in einem Appellations- oder Urtheils-Senate wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitgliedes oder mehrerer eine Stimmengleichheit, so soll dieselbe zunächst in dem Appellations- oder Urtheils-Senate durch Herbeiziehung der abwesend oder zeitweise verhindert gewesenen Mitglieder zu heben versucht werden.

Denselben sind daher die Acten, nebst den schriftlichen Vorträgen des Re- und Correferenten, mitzutheilen, und ist sodann in deren Beiseyn, ohne Wiederholung der umständlichen Vorträge Beider, sondern nur nach einem kurzen Vortrage des Referenten, die Abstimmung in dem Appellations- oder Urtheils-Senate nach der gewöhnlichen Reihefolge zu wiederholen.

§. 10.

Kann auch auf die in dem §. 9. vorgeschriebene Art die Stimmengleichheit nicht gehoben werden, so ist die Sache zur anderweiten Berathung und Entscheidung beziehungsweise an den betreffenden Urtheils-Senat oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen. Entsteht nun aber auch im Pleno eine Stimmengleichheit wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitgliedes oder mehrerer, so soll das in dem §. 9. bestimmte Verfahren gleichfalls zur Anwendung gebracht werden, und die in Unserer Ober-Appellations-Gerichtsordnung Th. II. Tit. 12. §. 14. vorgeschriebene Acten-Verschickung zur Einholung eines Responsi von Unserem Präsidenten nicht eher verfügt werden können, als bis der Versuch, die Stimmengleichheit auf die eben bemerkte Art zu heben, ohne Erfolg geblieben ist.

§. 11.

Eine Ausnahme von der in den Paragraphen 9 und 10 aufgestellten Regel soll aber in den Fällen Statt finden, wenn die Abwesenheit oder sonstige Verhinderung der Gerichtsmitglieder länger als vier Wochen, an zu rechnen von der entstandenen Stimmen-Parität, fortdauert, oder die Sache einer schleunigen Entscheidung bedarf, in welchen Fällen das bisherige Verfahren auch künftig zu beobachten ist.

Zweiter Abschnitt.
Von der Appellations-Summe.

§. 12.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften soll in Zukunft die Appellations-Summe in den Sachen, in welchen an Unser Ober-Appellationsgericht appellirt wird, in

= **Sechshundert Thalern Courant** =

für ſämmtliche Provinzen Unſeres Königreichs beſtehen, mit Ausnahme der Standesherrſchaften, des Herzogthums Arenberg-Meppen und der Grafſchaft Bentheim, in Hinſicht welcher es bei der durch die Verordnungen vom 20ſten Mai 1824 und 5ten October 1827 beſtimmten Appellations-Summe ferner ſein Bewenden hat.

§. 13.

Alle Vorſchriften, nach welchen für die Proceſſe armer Parteien eine niedrigere Appellations-Summe beſteht, werden aufgehoben.

Dritter Abſchnitt.

Von den Veränderungen in dem Verfahren in Beziehung auf die an das Ober-Appellations-Gericht gebrachten Rechtsmittel.

§. 14.

In allen Fällen, in welchen wider Erkenntniſſe der Unſerem Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar unterworfenen Gerichte devolutive Rechtsmittel an daſſelbe eingewandt werden, — wohin jedoch Beſchwerden gegen die Gerichte ſelbſt nicht gehören, — ſollen die, die Stelle der Einführungs-Schriften zugleich vertretenden Rechtfertigungs-Schriften und, bei dem Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beſchwerde, die Deductions-Schriften in Zukunft nur bei demjenigen Gerichte, von welchem das angefochtene Erkenntniß abgegeben iſt, eingereicht werden.

Zugleich mit der Rechtfertigungs-Schrift hat die Partei, ſofern ſie nicht nach den bei Unſerem Ober-Appellations-Gerichte beſtehenden Grundſätzen von der Beſtellung eines Anwalts befreiet iſt, die Legitimation eines bei demſelben angeſtellten Procurators, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von zwei Thalern, zu übergeben.

§. 15.

Die über Einlegung der Rechtsmittel und deren Auswahl beſtehenden Vorſchriften bleiben völlig unverändert. Dagegen fällt die Acten-Requiſition hinweg.

§. 16.

Die Überreichung der Rechtfertigungs- und Deductions-Schriften ſoll bei dem gedachten Gerichte binnen einer Nothfriſt von **zwei Monaten**, von dem Tage der Eröffnung oder Inſinuation des abgegebenen Erkenntniſſes an zu rechnen, erfolgen. Die für Eheſachen und gewiſſe andere

Sachen in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 1. §. 3. bestimmte kürzere Appellationsfrist bleibt auch ferner bestehen.

Die Frist kann von dem Gerichte, bei welchem die Einreichung geschieht, nur ein Mal auf einen Monat, höchstens auf zwei Monate, auch nicht anders als aus erheblichen und sofort hinreichend documentirten Gründen, verlängert werden.

§. 17.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist findet nie anders Statt, als wenn hinlängliche, auch sofort genügend bescheinigte Gründe dafür angeführt werden können.

In jedem Falle muß zugleich mit dem Gesuche die Rechtfertigungs- oder Deductions-Schrift dem Gerichte, von welchem das angefochtene Erkenntniß abgegeben worden, überreicht werden.

Das Erkenntniß über die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt von Unserem Ober-Appellations-Gerichte.

§. 18.

Wenn die Frist zur Einbringung der Rechtfertigungs- oder Deductions-Schrift abgelaufen, diese aber binnen derselben bei dem Gerichte voriger Instanz nicht eingereicht, auch nicht etwa um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht ist, erklärt dasselbe, auf Antrag des Gegentheils, das erwählte Rechtsmittel für erloschen und setzt sein Verfahren in der Sache fort.

§. 19.

Das Gericht voriger Instanz hat die bei ihm eingereichte Rechtfertigungs- oder Deductions-Schrift in jedem Falle, ohne eine Prüfung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der aufgestellten Beschwerden oder behaupteten Nichtigkeiten vorzunehmen, sofort dem Gegentheile zur schriftlichen Vernehmlassung mitzutheilen.

§. 20.

Die Vernehmlassung soll binnen **sechs** Wochen, und in denjenigen Sachen, in welchen nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 1. §. 3. eine kürzere Appellationsfrist eintritt, binnen **drei** Wochen bei dem Gerichte voriger Instanz eingereicht werden.

Diese vom Tage der Insinuation zu berechnende Frist ist unerstreckbar, und in Hinsicht einer wider deren Ablauf etwa nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie auch des darüber abzugebenden Erkenntnisses, kommen die Vorschriften der §§. 16 und 17. zur Anwendung.

Mit der Vernehmlassung ist, nach den Bestimmungen des §. 14., die Legitimation eines Procurators einzureichen.

§. 21.

War wider das abgegebene Erkenntniß von dem einen Theile das Rechtsmittel der Supplication oder Läuterung, von dem andern aber das der Appellation an Unſer Ober-Appellations-Gericht ergriffen, ſo ſoll der Supplications- oder Läuterungs-Libell dem Appellanten jedes Mal ſofort zur Vernehmlaſſung mitgetheilt werden, welche in einer vom Tage der Inſinuation zu berechnenden, unerſtreckbaren Friſt von beziehungsweiſe ſechs oder drei Wochen (S. §. 20.) bei dem Gerichte voriger Inſtanz einzureichen iſt. (Vergl. §. 6.)

§. 22.

Sofort nachdem die in Gemäßheit der §§. 19 und 21. zu erfordernden Vernehmlaſſungen eingegangen ſind, oder von der Gegenpartei der Ablauf der dazu beſtimmten Friſt beſcheinigt iſt, hat das Gericht der vorigen Inſtanz die ſämmtlichen Acten an Unſer Ober-Appellations-Gericht einzuſenden.

§. 23.

Nach dem Eingange der Acten hat der betreffende Appellations-Senat die Formalien und Materialien des eingewandten Rechtsmittels zu prüfen und darüber zu erkennen, ſofern nicht die Sache wegen ihrer beſondern Schwierigkeit oder Verwickelung geeignet befunden wird, zum förmlichen Urtheile an den zuſtändigen Urtheils-Senat verwieſen zu werden.

§. 24.

Dem Gerichte voriger Inſtanz verbleibt die bisher ihm zugeſtandene Befugniß, über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels und über die demſelben etwa zu verſagende Suspenſivkraft nach der Einlegung oder Auswahl des Rechtsmittels zu erkennen.

Glaubt jedoch die Partei das für unzuläſſig erkannte Rechtsmittel fortſetzen zu können, ſo hat dieſelbe in der in dem §. 16. vorgeſchriebenen Friſt ihre Rechtfertigungs-Schrift bei dem Gerichte voriger Inſtanz einzureichen, und iſt ſodann, in Gemäßheit der obigen Vorſchriften, in der Sache weiter zu verfahren.

Wegen verſagter Suspenſiv-Wirkung ſoll es geſtattet ſeyn, eine ſelbſtſtändige Beſchwerde zu erheben. Die Beſchwerdeſchrift muß ſodann dem bisherigen Gerichte übergeben werden, welches dieſelbe, nöthigen Falls mit den Acten, ſofort an Unſer Ober-Appellations-Gericht einzuſenden hat.

§. 25.

Sollte der betreffende Appellations-Senat Unſeres Ober-Appellations-Gerichts eine demſelben

von dem Gerichte voriger Instanz eingesandte Sache (§. 22) noch nicht für genügend instruirt halten, so kann derselbe eine fernere Partei-Verhandlung zulassen.

Dem zuständigen Appellations-Senate gebührt die Entscheidung der Sache auch in dem Falle einer verfügten fernern Instruction.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Die Vorschriften, welche solche Rechtsmittel betreffen, die aus den Landestheilen, woselbst die Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, an Unser Ober-Appellations-Gericht gebracht werden, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Änderung.

§. 27.

Die Zulässigkeit der vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes ergriffenen Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Unserem Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar unterworfenen Gerichte ist nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen. Dagegen sind die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung zu bringen nicht nur in Ansehung der nach Verkündung desselben eröffneten oder insinuirten Erkenntnisse, sondern auch in Ansehung solcher Erkenntnisse, welche **vor** diesem Zeitpuncte zwar eröffnet oder den Parteien insinuirt sind, gegen welche aber **vor** dessen Eintritte Rechtsmittel überall nicht eingewandt sind.

Hannover, den 6ten Februar 1843.

Ernst August.

Stralenheim.

(5.) Ver-

(5.) Verordnung wegen Bestellung eines andern Referenten und Zuordnung eines Correferenten bei den Mittelgerichten behuf der Entscheidung nicht devolutiver Rechtsmittel, sofern der Gegenstand der Beschwerde sich auf den Werth von 200 Rthlr. und darüber beläuft. Hannover, den 6ten Februar 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in dem von Uns unter dem heutigen Tage erlassenen, mehrere Abänderungen in dem Geschäftsgange und dem Proceßverfahren bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte betreffenden Gesetze die bisherige Appellations-Summe bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte zu erhöhen und gleichmäßig auf 600 Rthlr. zu bestimmen Uns bewogen gefunden haben; so finden Wir Uns, auf Antrag Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, zugleich veranlaßt, in Bezug auf die zur Entscheidung Unserer Mittelgerichte erwachsenen nicht devolutiven Rechtsmittel in Civilsachen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Bei sämmtlichen Unserem Ober-Appellations-Gerichte als der Appellations-Behörde untergeordneten Mittelgerichten soll hinfüro behuf einer Entscheidung der gegen Erkenntnisse derselben ergriffenen nicht devolutiven Rechtsmittel in den Fällen, wenn der Gegenstand der Beschwerde einen Werth von 200 Rthlr. und darüber hat, statt des Referenten der vorigen Instanz ein anderer Referent und neben demselben ein Correferent bestellt werden.

§. 2.

So viel jedoch Unsere katholischen Consistorien betrifft, so tritt in einem solchen Falle Unser katholisches Consistorium zu Hildesheim an die Stelle Unseres katholischen Consistorii zu Osnabrück, und letzteres ebenmäßig an die Stelle des erstern als erkennende Behörde ein.

§. 3.

Über die im §. 1 bezeichneten Beschwerden ist jederzeit vom Pleno des Collegii zu entscheiden.

Hannover, den 6ten Februar 1843.

Ernst August.

Stralenheim.

(6.) Gesetz, die in Fällen einer rechtlichen Behinderung des Ober-Appellations-Gerichts eintretenden Normen betreffend. Hannover, den 6ten Februar 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in neueren Zeiten wiederholt der Fall eingetreten ist, daß Unser Ober-Appellations-Gericht sich hinsichtlich der Leitung und Entscheidung einer an dasselbe gebrachten Sache, wegen seines eigenen Interesse an selbiger, für behindert hat erklären müssen, als angemessen aber es Uns sich darstellt, für die Fälle einer solchen rechtlichen Behinderung Unseres Ober-Appellations-Gerichts nähere Anordnungen zu treffen, so bestimmen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das Nachfolgende:

§. 1.

Ist das Ober-Appellations-Gericht in einer, vor dasselbe in erster Instanz gehörenden Sache rechtlich behindert, die Instruction und Entscheidung derselben zu übernehmen, so soll in dem Falle, daß die angestellte Klage der Classe der dinglichen oder gemischten Klagen angehört, das dem Kläger sonst zustehende Wahlrecht zwischen dem foro rei sitae und dem foro domicilii oder privilegii aufgehoben, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ausschließlich competent seyn, vorausgesetzt, daß der letztere im Inlande belegen ist.

§. 2.

Gehört hingegen in dem im §. 1. bestimmten Falle die erhobene Klage zu den persönlichen Klagen, so soll Unserem Staats- und Justiz-Minister die Befugniß zustehen, die Competenz Unseres rechtlich verhinderten Ober-Appellations-Gerichts auf eine Unserer Justiz-Canzleien zu übertragen.

§. 3.

Zugleich mit dieser Übertragung muß Unser Staats- und Justiz-Minister auch diejenige Unserer Justiz-Canzleien bestimmen, bei welcher die, gegen das, von der Unserem Ober-Appellations-Gerichte substituirten Justiz-Canzlei in erster Instanz abgegebene Erkenntniß zulässigen, devolutiven Rechtsmittel zu verfolgen sind.

§. 4.

Ist Unser Ober-Appellations-Gericht in einer, in höherer Instanz vor dasselbe gehörenden, Sache rechtlich verhindert, dieselbe zu instruiren und ein Erkenntniß darin abzugeben, so soll Unser Staats- und Justiz-Minister, auf gleiche Weise, wie in den im §. 2. gedachten Fällen, berechtigt seyn, die Competenz des höchsten Gerichts auf eine Unserer Justiz-Canzleien zu übertragen. Indeß darf,

es mag von dinglichen und gemischten, oder von persönlichen Klagen die Rede seyn, die Übertragung nie an eine solche Justiz-Canzlei geschehen, welche in erster Instanz erkannt hat.

§. 5.

Ist eine Justiz-Canzlei Unserem Ober-Appellations-Gerichte in Sachen erster Instanz substituirt worden, so sind die Proceß-Vorschriften der stellvertretenden Justiz-Canzlei zu beobachten.

Außer den zulässigen nicht devolutiven Rechtsmitteln finden die Appellation, Nichtigkeits-Querel und einfache Beschwerde an die zu dem Ende von Unserem Staats- und Justiz-Minister zum Voraus bestimmte Justiz-Canzlei (§. 3.) Statt.

In Hinsicht der Formalien und Fatalien der ergriffenen devolutiven Rechtsmittel sind aber die Proceß-Vorschriften derjenigen Justiz-Canzlei, bei welcher dieselben verfolgt werden, zu beobachten.

Vertritt hingegen eine Justiz-Canzlei die Stelle Unseres, in höherer Instanz verhinderten Ober-Appellations-Gerichts, so sind die Vorschriften der Tribunals-Ordnung zu befolgen, in so fern dieselben sich nicht bloß auf die Organisation des höchsten Gerichts beziehen.

Gegen das von der, in zweiter oder einer höhern Instanz substituirten, Justiz-Canzlei abgegebene Erkenntniß finden nur die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Nichtigkeits-Beschwerde bei derselben Statt, worüber sodann von ihr entschieden wird.

In Rücksicht der Formalien und Fatalien dieser Rechtsmittel sollen die Proceß-Vorschriften der Justiz-Canzlei, welche das Erkenntniß abgegeben hat, zur Anwendung kommen.

§. 6.

In allen Fällen, wo eine Justiz-Canzlei Unserem Ober-Appellations-Gerichte substituirt worden ist, soll in der dadurch an dieselbe gekommenen Sache immer schriftlich re- und correferirt, auch der Vortrag nicht etwa in einer Senats-Abtheilung, sondern in voller Versammlung des Gerichts gehalten werden.

§. 7.

Zur Vermeidung jeder Verzögerung sind die Parteien, falls sie Unser Ober-Appellations-Gericht rechtlich für behindert erachten, in einer an dasselbe in erster oder in zweiter Instanz gehörenden Sache selbst zu erkennen, schuldig, davon die Gründe dem höchsten Gerichte sofort anzuzeigen.

In dem Falle einer Berufung an das höchste Gericht haben die Parteien in Beziehung auf die zu machende Anzeige, die für das von ihnen ergriffene Rechtsmittel in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Fatalien zu beobachten.

Unſer Ober-Appellations-Gericht erkennt ſelbſtſtändig darüber, ob es rechtlich verhindert ſey oder nicht, mit Vorbehalt der, gegen eine Entſcheidung der letztern Art etwa zuläſſigen Rechtsmittel. Erkennt aber Unſer Ober-Appellations-Gericht das Vorhandenſeyn der rechtlichen Verhinderung für begründet, ſo hat daſſelbe die Acten mit ſeiner Erklärung an Unſeren Staats- und Juſtiz-Miniſter einzuſenden, worauf dieſer die Übertragung der Competenz des höchſten Gerichts auf eine Unſerer Juſtiz-Canzleien ſofort zu verfügen hat.

Hannover, den 6ten Februar 1813.

Ernſt Auguſt.

Stralenheim.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anlage enger Schornsteinröhren betreffend.

(7.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Anlage enger Schornsteinröhren betreffend.** Hannover, den 22sten Februar 1843.

Da die engen, von Schornsteinfegern nicht zu befahrenden Schornsteinröhren mehrfache Vorzüge vor den gewöhnlichen gewähren, jedoch sichernde Vorschriften nöthig machen, so wird, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs, die Anlage derselben unter folgenden Bestimmungen für zulässig erklärt:

§. 1.

Die engen Schornsteinröhren dürfen im Lichten nicht weniger als sechs und nicht weiter als zehn Zoll Hannoversch im Gevierte, oder, bei kreisrunden Öffnungen, im Durchmesser seyn. (Vergl. §. 20.)

§. 2.

Die angenommene Weite und Form der Röhren muß in der ganzen Länge derselben die nämliche seyn.

Auch dürfen die in die Schornsteinröhren einmündenden Ofenröhren erstere nicht verengen.

§. 3.

In Schornsteinröhren von sechs Zoll Weite dürfen höchstens zwei, in solche von sieben bis acht Zoll höchstens drei, und in solche von neun bis zehn Zoll höchstens vier Rauchröhren gewöhnlicher Stubenöfen, von einem oder mehreren Stockwerken, einmünden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 27sten Februar 1843.]

§. 4.

Die Röhren ſind entweder aus gewöhnlichen Mauerziegeln, welche eine viereckige Öffnung bilden, oder aus beſonders geformten gebrannten Steinen, welche eine innere kreisrunde Öffnung bilden, aufzuführen.

Die Anwendung ſ. g. Lehmſteine iſt unſtatthaft.

§. 5.

Die Wangen (Wände) der Röhren und, wenn mehrere neben einander aufſteigen, die Zungen zwiſchen denſelben müſſen wenigſtens einen halben Stein ſtark ſeyn.

§. 6.

Das Auffatteln der Röhren auf Holzwerk iſt unſtatthaft.

Auch muß alles Holzwerk mindeſtens drei Zoll von den Wangen der Röhren entfernt bleiben.

§. 7.

Es iſt vorzugsweiſe zu empfehlen, die Röhren von den unteren Räumen der Gebäude aufſteigen zu laſſen. Werden ſie in den oberen Stockwerken aufgeſetzt, ſo darf dies nur auf einem Bogen geſchehen, welcher mindeſtens einen halben Stein ſtark in Kalk aus Mauerziegeln zwiſchen die durch Eiſen zuſammen zu ankernden Balken zu ſpannen und durch ſechs Schichten Mauerziegel in Lehm als Heerd zu erhöhen iſt.

§. 8.

Die Röhren ſind möglichſt ſenkrecht aufzuführen.

§. 9.

Iſt ein Schleifen (Ziehen) derſelben unvermeidlich, ſo muß ſolches in einer Mauer von hinlänglicher Stärke auf maſſiven Bögen oder Wangen geſchehen.

Das Schleifen auf Bauholz kann nur ausnahmsweiſe, nach Anhörung eines Bauverſtändigen, von der Obrigkeit geſtattet werden.

In dieſem Falle muß das Lagerholz mit Strohlehm wenigſtens anderthalb Zoll ſtark überzogen werden, bevor die Röhre mit ihren Wangen darauf gelegt wird.

§. 10.

Das Schleifen darf nicht in einem Winkel von weniger als fünf und vierzig Graden gegen die Horizontale geſchehen. In dringenden Fällen kann die Obrigkeit nach Anhörung eines Bauverſtändigen eine Ausnahme zugeſtehen.

§. 11.

Die Biegung, welche durch veränderte Richtung der Röhre entſteht, iſt durch einen Bogen von mindeſtens zwei Fuß Halbmeſſer abzurunden.

§. 12.

Die Röhren müſſen einen ſichern Stand und Anſchluß haben. Da, wo ſie durch hohe Stockwerke ohne Verbindung mit Mauern oder Wänden aufſteigen, ſind Vorrichtungen zur feſten Stellung derſelben zu treffen.

§. 13.

Die Röhren müſſen zu ihrer Reinigung, ſowohl unten mit dem Heerde derſelben gleich (§. 7.) (falls daſelbſt ein Kamin nicht vorhanden), als auch anderthalb Fuß über jeder Hauptbiegung und in Entfernung von drei Fuß unterhalb des Daches, mit einer Öffnung von der Größe der Röhrenweite verſehen werden.

§. 14.

Dieſe Öffnungen ſind mit eiſernen, in gefalzte eiſerne Rahmen genau ſchließenden, Thüren zu verſehen.

§. 15.

Alles Holzwerk muß wenigſtens drei Fuß, alle leicht Feuer fangende Gegenſtände (Torf, Flachs, Stroh ꝛc.) müſſen wenigſtens fünf Fuß von den Öffnungen entfernt bleiben.

§. 16.

Liegt unterhalb der Öffnung ein hölzerner Fußboden, ſo iſt er durch eine, wenigſtens zwei Fuß im Gevierte haltende Bedeckung von Blech, Gips ꝛc. zu ſchützen.

§. 17.

Die Wangen und Zungen der Röhren und das an erſtere ſchließende Backſteingemäuer auf drei Zoll Entfernung müſſen in Lehm aufgeführt und die Röhren inwendig geſchlämmt und abgerieben, äußerlich aber entweder um ſie ſtandfeſter zu machen, durch einen Beſatz aus Strohlehm eingebunden oder mit Schäbelehm mindeſtens dreiviertel Zoll ſtark abgeputzt werden.

§. 18.

Die Röhren ſind mindeſtens vom Dachgebälke ab bis unter die Dacheindeckung auswendig zu weißen, um Mängel daran leichter entdecken zu können.

§. 19.

Die Schornſteinkaſten mit ihren Zungen außer Dach ſind in erforderlicher Höhe in Kalk aufzumauern.

§. 20.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Weite der Röhren, über die Stärke der Wangen u. s. w. finden bei den Schornsteinröhren großer Heerd- und Kesselfeuerungen, bei Branntweinbrennereien, Brauereien und sonstigen Siedereien, bei Töpfereien u. s. w. keine Anwendung. Die Weite der Röhren für solche Anlagen, die Stärke der Brandmauern und der Wangen, so wie die etwa sonst nöthigen Sicherungs-Vorkehrungen, namentlich behuf gehöriger Standfestigkeit der Röhren, welche hoch aus dem Dache gezogen werden müssen, sind auf Gutachten eines Bauverständigen von besonderer obrigkeitlicher Bestimmung abhängig.

§. 21.

Wird neben einem gewöhnlichen Schornsteine für offenes Feuer eine enge Schornsteinröhre aufgeführt, in welche mittelst eines s. g. Wolfs der Rauch eines geschlossenen Sparheerdes oder einer kleinern Waschkesselfeuerung geleitet werden soll, so darf diese Schornsteinröhre nicht unter neun Zoll Weite erhalten und die Einmündung von Rauchröhren aus Stubenöfen in dieselbe nicht Statt finden.

§. 22.

Bei Gebäuden, die mit Stroh gedeckt sind, oder auf welchen die Ziegel in Strohdocken liegen, sind enge Schornsteinröhren unstatthaft.

§. 23.

Auch in der Nähe von Strohdächern und Ziegeldächern in Strohdocken sind sie unzulässig.

Die nähere Bestimmung ist nach der Örtlichkeit auf Gutachten eines Sachverständigen von der Obrigkeit zu treffen.

§. 24.

Das Reinigen der Röhren muß durch die Schornsteinfeger geschehen.

Diese haben die nöthigen Reinigungswerkzeuge nach der Form, der Weite und nach dem sonstigen Zustande der Röhren bemessen, selbst zu halten.

§. 25.

Hat sich Glanzruß in den Röhren gebildet und kann er durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden, so ist ein Ausbrennen der Röhren, jedoch nur am Tage und unter Leitung des Schornsteinfegers, gestattet.

Es sind dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Insbesondere ist auf die aus-

zubrennende Schornſteinröhre, unter Verſtopfung der etwa anliegenden anderen Röhren, ein enges Sieb zu legen, um die Verbreitung der Funken zu hindern.

§. 26.

Die Schornſteinfeger ſind bei Strafe von einem bis fünf Rthlr. verpflichtet, Übertretungen der gegenwärtigen Vorſchriften, welche ſie beim Reinigen der Schornſteine entdecken, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 27.

Sie ſind befugt, bei der neuen Anlage enger Schornſteinröhren von ihrer Einrichtung Kenntniß zu nehmen, und haben ſolche Mängel, welche nicht auf ihre Erinnerung abgeſtellt worden, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 28.

Übertretungen der Vorſchriften dieſer Bekanntmachung ſind mit einer Strafe von zwei bis zwanzig Thalern zu ahnden.

Die Strafe trifft ſowohl den Bauherrn, als den Werkmeiſter.

Außerdem iſt auf obrigkeitliche Verfügung die ordnungswidrige Anlage auf Koſten des Bauherrn wegzuräumen oder unſchädlich zu machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 22ſten Februar 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse.

(8.) **Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse.** Hannover, den 23sten Februar 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Folge der verschiedenen, seit Einführung der allgemeinen Militairpflichtigkeit in Unserem Königreiche Statt gehabten und neuerdings unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände beschlossenen fernerweiten Abänderungen des von Unseres höchstseligen Herrn Bruders, Georgs des Vierten, Königlicher Majestät unterm 14ten Julius 1820 erlassenen Militair-Aushebungsgesetzes ist für angemessen erachtet worden, eine neue, alle diese Abänderungen umfassende Redaction des gedachten Gesetzes zu dem Zwecke zu veranstalten, damit die vollständige Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die desfalls eintretenden rechtlichen Verhältnisse den dabei betheiligten Behörden und Unterthanen erleichtert werde.

Demzufolge finden Wir Uns bewogen, jene Bestimmungen in dem gegenwärtigen Gesetze zu vereinigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Armee soll in der Regel lediglich aus Inländern gebildet und vollzählig erhalten wer- Aufnahme in den Dienst.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten März 1843.]

den, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, in das Officier-Corps nach Umständen auch Ausländer aufzunehmen.

Zugleich werden diejenigen Hannoverschen Unterthanen, welche mit einer der im Criminal-Gesetzbuche vom 8ten August 1840 bestimmten schweren Strafen belegt sind, unbedingt, diejenigen aber, welche die leichtere Strafe des Straf-Arbeitshauses erduldet haben, nach Befinden der Umstände für unwürdig erklärt, in der Armee zu dienen, und die oberen Verwaltungs-Behörden der Provinzen sind ermächtigt, hiernach über die Ausschließung der Militairpflichtigen von dem Eintritte in den Militairdienst zu entscheiden. Nicht weniger sollen auch alle diejenigen, welche im Militair bereits gedient haben, jedoch auf eine schimpfliche Art aus demselben entlassen sind, bei keinem Corps wiederum angenommen werden.

§. 2.

Werbung für Handgeld.

Eine Werbung für Handgeld soll bei der Infanterie überall nicht Statt finden, vielmehr dieselbe lediglich nach den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften durch die aus den Districten zu liefernde Mannschaft ergänzt werden.

§. 3.

Zulassung von Freiwilligen.

Einem jeden seinem Alter und sonstigen Eigenschaften nach diensttüchtigen Inländer stehet jedoch der freiwillige Eintritt in den Militairdienst nach wie vor offen, und ihm bei der Infanterie die Wahl zu, ob er es vorzieht, bei der Garde oder dem Leib-Regimente, vorausgesetzt, daß selbige Mannschafts-Bedürfniß haben und er dazu qualificirt ist, oder bei dem Bataillon seines Districts Dienste zu nehmen.

Alle diejenigen, welche über ihr bisheriges gutes Betragen keine vollgültigen Zeugnisse ihrer Obrigkeit beibringen können, dürfen als Freiwillige bei keinem Corps angenommen werden.

§. 4.

Eintheilung des Königreichs in Bataillons-Districte.

Die Eintheilung des Königreichs in Bataillons-Districte richtet sich nach der Formation der Infanterie und geschiehet dergestalt, daß

a. die Fuß-Garden und das Leib-Regiment keine eigene Districte erhalten, indem solche nach den von Uns unten näher zu bestimmenden Grundsätzen ergänzt werden sollen (§. 104.), daß aber

b. für jedes der übrigen Infanterie-Bataillone ein besonderer Aushebungs-District angewiesen wird.

Im Frieden wird jedes Bataillon aus seinem Bezirke vollzählig erhalten, in Kriegszeiten hingegen kann die Ergänzung bei außerordentlichen, das eine oder das andere Bataillon treffenden Verlusten verhältnißmäßig aus anderen Districten verfügt werden.

II. Bestimmungen über die Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die verschiedenen Classen der Dienstpflichtigen.

§. 5.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit.

Militairpflichtig sind innerhalb des nachstehend bestimmten Alters alle waffenfähigen Inländer ohne Unterschied des Standes, jedoch mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsstände, welche nach dem Art. 14. der Bundes-Acte für sich und ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit sind.

Als Inländer ist zu betrachten:

a. ein jeder, dessen Eltern zur Zeit seiner Geburt wirkliche Unterthanen in einer der zum Königreiche gehörenden Provinzen waren, und der seitdem weder durch sich selbst, noch durch seine Eltern in einem andern Staate erlaubter Weise einen wirklichen Wohnsitz erlangt hat, und

b. jeder, welcher, wenngleich nicht im Königreiche geboren, jedoch zu der Zeit, wo er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, durch sich selbst oder durch seine Eltern seinen wirklichen Wohnsitz im Königreiche hat.

In so fern jedoch hierüber mit einzelnen Staaten besondere Verabredungen schon existiren oder noch getroffen werden sollten, so ist nach diesen in Beziehung auf solche Staaten zu verfahren, so wie auch diejenigen Bestimmungen, welche hierüber auf dem deutschen Bundestage im Allgemeinen etwa getroffen werden möchten, auch in Unseren Landen zur Vorschrift dienen müssen.

§. 6.

Bestimmung des militairpflichtigen Alters.

Das Alter der Militairpflichtigkeit beginnt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Die Dauer der Dienstpflicht erstreckt sich regelmäßig (§. 60.) bis zum vollendeten sieben und zwanzigsten Lebensjahre. Die volle regelmäßige Dienstzeit eines Eingestellten beträgt sieben Jahre und kommt diese Bestimmung auch auf die jetzt bereits dienenden Militairpflichtigen zur Anwendung.

§. 7.

Berechnung des militairpflichtigen Alters.

Sowohl der Aufruf zum Eintritte in den Militairdienst, als die Entlassung aus demselben geschieht nach Jahrsclassen, und es gehört ein jeder Militairpflichtige zu der Mannschaft desjenigen Jahrs, in welchem er am 1sten Januar das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte.

§. 8.

Bildung einer Kriegs-Reserve.

Die jedesmaligen jüngsten sechs Jahrsclassen der Eingestellten bilden den regelmäßigen activ dienenden Friedens-Etat, dagegen die siebente und älteste Jahrsclasse eine nur in außerordentlichen Fällen einzuberufende Kriegs-Reserve.

§. 9.

Anticipation der Militairpflicht

Allen jungen Männern, welche die gesetzliche Dienstzeit zu anticipiren wünschen, bleibt vom vollendeten siebzehnten Lebensjahre an unbenommen, bereits vor ihrem militairpflichtigen Alter mit einer der bis dahin zur Einstellung kommenden älteren Jahrsclassen freiwillig in Dienst zu treten, dafern sie körperlich diensttüchtig sind und über ihr bisheriges gutes Betragen vollgültige Zeugnisse beibringen. Dieselben werden solchenfalls ganz so betrachtet, als gehörten sie ihrer Geburt nach der betreffenden ältern Jahrsclasse an.

§. 10.

Classen der Militairpflichtigen.

Die militairpflichtige Mannschaft eines jeden Jahrs zerfällt in folgende Classen:

1) die Classe der Dienstpflichtigen,
2) die erste Classe der vorläufig Befreieten,
3) die zweite Classe der vorläufig Befreieten,
4) die Classe der völlig Befreieten,
5) die Classe der Zurückgesetzten.

§. 11.

Classen der Dienstpflichtigen.

In die Classe der Dienstpflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen diensttüchtig sind und keine gesetzlichen Gründe haben, weshalb sie auf eine völlige oder vorläufige Befreiung Anspruch zu machen berechtigt sind.

§. 12.

1ste Classe der vorläufig Befreieten.

In die erste Classe der vorläufig Befreieten sollen gesetzt werden:

1) der Bruder eines in der Armee, jedoch nicht als Stellvertreter oder als Officier activ dienenden Mannes. Diese Vergünstigung soll aber immer nur einem Bruder zu Theil werden.

2) solche Arbeiter in Fabriken, Salz-, Kohlen-, Berg- und Hüttenwerken, imgleichen in Glashütten, welche eine derartige Kunstfertigkeit erworben haben, daß ihr Abgang für den Betrieb der Fabrik ꝛc. einen erheblichen Nachtheil dauernd herbeiführt; in so fern dieselben wenigstens schon drei Jahre die nämliche Fabrikarbeit getrieben haben.

Es bleibt jedoch den Regiminal-Behörden vorbehalten, in einzelnen dringenden Fällen dergleichen Arbeiter aus der ersten auch in die zweite Classe der vorläufig Befreieten zu setzen.

Würde solches indessen auf ganze Classen von Arbeitern sich erstrecken sollen, so kann selbiges nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii geschehen.

3) Postillons, in so fern sie zum Postdienste unentbehrlich sind.

Es erstreckt sich diese Vergünstigung jedoch nur auf diejenigen Postillons, welche bei den Posthaltern selbst in Kost und Lohn sich befinden, auch bereits drei Jahre als Postillons gedient haben, nicht aber auf die Hülfs-Fuhrleute.

Auch kann diese vorläufige Befreiung nur dann Statt finden, wenn einer Poststation durch den Aufruf zum Militairdienste mehr als die Hälfte der vorhandenen Postillons entzogen wird,

und für so viele, als nöthig ist, damit ihr die Hälfte bleibe. Sollten mehrere gleichzeitig zum Aufruf kommen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

4) Jeder Seefahrer, mit Ausnahme jedoch der Küstenfahrer, welcher durch ein obrigkeitliches Attest bescheinigt, daß er fünf Jahre lang zur See gefahren.

Auch soll diese Begünstigung schon wegen vierjähriger Seefahrt Statt finden, wenn der Betheiligte durch glaubwürdige Zeugnisse nachweiset, daß er auf einer öffentlichen Navigations-Schule einen Lehr-Cursus gemacht, und durch eine ebenfalls bei einer öffentlichen Navigations-Schule bestandene Prüfung den Besitz der für einen tüchtigen Steuermann erforderlichen theoretischen Kenntnisse dargethan habe.

Lootsen und Lehr-Lootsen, welche nicht blos Fluß-Lootsen sind, soll auf die zum Behufe der Versetzung in die erste Classe der vorläufig Befreieten erforderliche Dauer der Seefahrt die Zeit angerechnet werden, während welcher sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsen-Gesellschaften als Lehr-Lootsen gedient haben.

§. 13.

In die zweite Classe der vorläufig Befreieten sollen gesetzt werden: 2te Classe der vorläufig Befreieten.

1) Seminaristen, welche auf Seminarien zum inländischen Schuldienste ausgebildet werden, in so fern solche vorzügliche Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Betragens beibringen.

2) Diejenigen, welche keine Väter haben und Eigenthümer eines Bauerhofes, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, oder einer größern Besitzung sind, oder nach der Einstellung zu deren Besitze durch Erbschaft gelangen, auch den Hof oder das Gut selbst bewirthschaften.

3) Der erwachsene Sohn eines Vaters, welcher Besitzer und Bewirthschafter eines Hofes ist, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, wenn der Vater — außerordentliche Fälle ausgenommen — 60 Jahre alt und außer Stande ist, seinem Hauswesen selbst vorzustehen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher dem Hofe vorstehen und selbiger durch die Haltung eines Knechts nicht conservirt werden kann.

4) Der Sohn einer Witwe, welcher den Hof derselben bewirthschaftet, wenn selbige außer Stande ist, die Aufsicht über denselben selbst zu führen, auch kein anderer Sohn vorhanden ist, welcher solche zu übernehmen vermag.

5) Eigenthümer von Fabriken und sonstigen größeren Etablissements, welche denselben vorstehen, auch keine Väter mehr haben, von welchen die Fabrik auf sie gekommen ist.

6) Ein erwachsener Sohn einer Witwe oder eines Vaters, oder von Großeltern, wenn diese notorischer und bewiesener Maßen außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, in so fern als selbige ihre Ernährung von ihrem Sohne oder Großsohne empfangen und dieses überzeu-

gend bewieſen iſt. Es müſſen daher die Söhne ꝛc. ſich auch in einer ſolchen Lage befinden, in welcher ſie nach ihrer Einnahme und nach Beſtreitung ihrer eigenen Bedürfniſſe ihre Eltern oder Großeltern wirklich zu ernähren im Stande ſind. Geringere Unterſtützungen, welche z. B. Knechte ihren Eltern zufließen laſſen, ſind kein hinreichender Grund zur Verſetzung in die zweite Claſſe der vorläufig Befreieten.

7) Der älteſte Bruder mehrerer elterloſen kleinen Geſchwiſter unter 18 Jahren, in ſo fern derſelbe deren wirklicher Ernährer und ſolches gehörig bewieſen iſt.

8) Proviſoren, welche einer Officin auf einer inländiſchen Apotheke vorſtehen, in ſo fern ſie Zeugniſſe ihrer Geſchicklichkeit beibringen, bereits zwei Jahre in ſelbiger gedient haben, und keine älteren Proviſoren in derſelben vorhanden ſind.

9) Derjenige, welcher bereits einen Bruder in Unſerem Kriegsdienſte vor dem Feinde verloren hat, oder deſſen Bruder wegen Verluſtes eines Arms, einer Hand, eines Beins, des Geſichts, oder einer andern ſchweren, der vorſtehenden gleich zu achtenden Verwundung aus dem Dienſte entlaſſen worden, ebenfalls unter der Einſchränkung, daß nur von einem Bruder die einſtweilige Befreiung deshalb in Anſpruch genommen werden kann.

§. 14.

Dauer der vorläufigen Befreiung.

Die in die Claſſen der vorläufig Befreieten geſetzten Individuen verbleiben darin nur ſo lange, als der Grund exiſtirt, in Hinſicht deſſen ſie vorläufig befreiet worden ſind. Sobald derſelbe wegfällt, treten ſie nach ihrer Nummer in die Zahl der disponiblen Dienſtpflichtigen ihres Looſungsjahrs ein, und werden, wenn ſie eine niedrigere Looſungsnummer haben, als die höchſte dienende ihres Looſungsjahrs, nach Erfordern (§. 19) unter Anrechnung der Zeit, während welcher ſie vorläufig befreiet geweſen ſind, noch nachträglich zum activen Dienſte aufgerufen. Selbige müſſen daher, ſo weit es verlangt wird, während ihres militairpflichtigen Alters bei jeder jährlichen Unterſuchung Beſcheinigungen über die Fortdauer des Verhältniſſes beibringen, welches deren vorläufige Befreiung veranlaßt hat.

§. 15.

Herbeiziehung der vorläufig Befreieten zum Dienſte.

Die vorläufig Befreieten bleiben nur ſo lange vom Aufrufe zum Dienſte verſchont, als die Claſſe der Dienſtpflichtigen ihres Looſungsbezirks noch nicht völlig erſchöpft iſt. Iſt aber dieſes der Fall, ſo tritt zunächſt die erſte Claſſe der vorläufig Befreieten in die Dienſtpflichtigkeit ein.

§. 16.

Claſſe der völlig Befreieten.

Völlig befreiet ſind:

1) Alle dienſtuntüchtigen, mit unheilbaren Fehlern behafteten Perſonen. Mangel an Größe iſt allein kein Befreiungsgrund, ſobald damit nicht die Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beſchwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft iſt.

2) Alle ordinirten Geiſtlichen und alle unter Unſerer Autorität von Unſeren Collegien, wie auch von den ſtädtiſchen Magiſtraten und ſonſtigen Patronatsherren wirklich angeſtellten Schullehrer.

3) Diejenigen im activen Staatsdienſte ſtehenden beeidigten Officianten, welche nach ihren Verhältniſſen zum Militairdienſte nicht herbeigezogen werden können. — Dahin gehören:

a. alle Räthe, Aſſeſſoren, Secretarien, Auditoren und wirklich angeſtellte Canzliſten bei ſämmtlichen adminiſtrativen und Juſtiz-Collegien;
b. alle unter öffentlicher Autorität angeſtellten Caſſebedienten bis auf die beeidigten Caſſeſchreiber, ſelbige mit eingeſchloſſen;
c. alle obrigkeitlichen Perſonen, ſowohl bei den Ämtern bis auf die Auditoren incl., als bei den ſtädtiſchen Magiſtraten bis zu den Auditoren incl., ſofern ſolche wirklich angeſtellt und beeidigt ſind;
d. alle Steuer-Officianten bis zu den Kreis-Controleurs, Kreis-Einnehmern und deren Gehülfen einſchließlich;
e. alle Hof-, Forſt-, Baubediente, auch ſonſtige Officianten, deren Verhältniſſe den vorbemerkten gleich zu achten ſind. Sollte in vorkommenden Fällen hierüber ein Zweifel entſtehen, ſo hat das Kriegs-Miniſterium darüber zu entſcheiden.

4) Candidaten und Studioſen der Theologie, welche gute Zeugniſſe ihrer Geſchicklichkeit und ihres ſittlichen Betragens beibringen, letztere jedoch nur in Friedenszeiten.

5) Alle vormaligen Officiere, in ſo fern ſolche 7 Jahre gedient oder einen Feldzug mitgemacht haben.

6) Jeder letzte noch übrig gebliebene Sohn einer Familie, wenn ſchon ein Sohn vor dem Feinde geblieben iſt.

7) Jeder Sohn einer Familie, welche bereits 3 Söhne unter den Waffen verloren hat.

§. 17.

Bis zur nächſten Unterſuchung ſind einſtweilen zurückzuſetzen: Claſſe der Zurückgeſetzten.

a. alle diejenigen, welche bei der erſten Unterſuchung zum Dienſte noch zu ſchwach ſind;
b. alle diejenigen, welche ohne Eltern ſind, und wegen ihrer langen Entfernung aus dem Königreiche und der gänzlichen Unbekanntſchaft ihres Aufenthaltsorts als verſchollen zu betrachten ſind, auch im Königreiche kein Vermögen beſitzen;
c. alle diejenigen, welche bereits im activen Militairdienſte ſich befinden.

§. 18.

Alle Verhältniſſe, welche nach den vorſtehenden §§. 12, 13 und 16 vor der Einſtellung einen Anſpruch auf vorläufige oder völlige Befreiung begründen, berechtigen dazu auch nach geſchehener Einſtellung, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen den freiwillig oder nach Ordnung des Looſes Zulaſſung der Reclamations-Gründe nach erfolgter Einſtellung.

Eintretenden, jedoch nur dann, wenn diese Verhältnisse erst später zufällig entstanden sind. Die darauf gerichteten Gesuche sind bei der Militair-Entlassungs-Commission einzubringen, und ist die letztere befugt, den Ersatz der dem neu Einzustellenden zu vergütenden kleinen Montirung von denjenigen zu verlangen, welche auf ihr Ansuchen vor Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen werden, vorausgesetzt, daß sie nach ihren Vermögensumständen dazu sich im Stande befinden.

Auch haben diejenigen, welche wegen Annahme eines Hofes (§. 13. № 2) um ihre Entlassung aus dem activen Dienste nachsuchen, denselben unfehlbar binnen sechs Wochen vom Tage der ihnen kund gemachten Entlassung anzunehmen, widrigenfalls sie in ihr Militairverhältniß zurücktreten.

III. Vorschriften bei der Aufnahme und Berichtigung der Listen, imgleichen bei der Untersuchung und Loosung.

§. 19.

Jährliche Untersuchung der 20jährigen Mannschaft.

In einem jeden Jahre soll diejenige Mannschaft untersucht werden, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat. Zugleich ist damit eine Revision in Ansehung derjenigen Individuen zu verbinden, welche bei den Untersuchungen der vorhergehenden Jahre vorläufig befreiet oder einstweilen zurückgesetzt sind.

Werden diese Individuen in Folge der jährlichen Revisionen für dienstpflichtig erklärt, so sollen, — mit Vorbehalt einer ausnahmsweise etwa erforderlich werdenden Completirung des Contingents eines späteren Loosungsjahrs (§. 56) — in Friedenszeiten nur diejenigen unter ihnen, welche

a. eine niedrigere Loosungs-Nummer haben, als die früher eingestellte höchste activ dienende ihres Loosungsjahrs, und

b. mindestens noch auf fünf Jahre, einschließlich des Kriegs-Reservejahrs, pflichtig sind,

zum activen Dienste, jedoch nur behuf des Ersatzes zufälliger Vacanzen herbeigezogen werden, und zwar dergestalt, daß zu diesem Zwecke der Aufruf immer zunächst an die in dem angegebenen Falle sich befindenden Dienstpflichtigen des jüngsten Revisionsjahrs gelangt. (§. 57.)

§. 20.

Zeit der ersten Aufnahme der Listen.

Die Obrigkeiten haben die sämmtlichen Militairpflichtigen jeder Jahrsclasse in Listen aufzunehmen, und muß dieses, wenn Wir nicht in dem einen oder andern Jahre darunter besondere Vorschriften ertheilen, im Anfange des dem betreffenden Loosungsjahre vorhergehenden Monats November geschehen.

§. 21.

Bei der Aufſtellung der Liſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Verfahren bei der Aufnahme der Liſten.

1) Die Prediger ſind verpflichtet, aus den Kirchenbüchern und in zufälliger Ermangelung derſelben aus den Confirmations-Liſten eine namentliche Liſte aller derjenigen männlichen Individuen, Ortſchaftsweiſe und in alphabetiſcher Ordnung, aufzuſtellen, welche in dem laufenden Jahre das 20ſte Jahr zurücklegen und alſo ſpäteſtens mit dem Schluſſe des Monats December in das 21ſte Jahr eingetreten ſind. Zugleich iſt bei den einzelnen Individuen anzumerken, wenn ſolche etwa geſtorben oder abweſend ſeyn ſollten. Dieſe Liſten müſſen die Prediger unaufgefordert vor Ablauf des Monats October, wenn nicht ein früherer Termin von dem Kriegs-Miniſterio beſtimmt werden ſollte, den Obrigkeiten zuſtellen.

2) Die Ämter, Magiſtrate und Gerichte haben dieſe Liſten der Prediger ſodann zu revidiren und durch Hinzurechnung aller derjenigen, welche außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks geboren, in demſelben aber wohnhaft ſind, und zwar ohne Rückſicht auf deren ſonſtigen etwaigen befreieten Gerichtsſtand, zu vervollſtändigen, und wenn ſolches geſchehen, daraus eine neue vollſtändige Liſte ebenfalls Ortſchaftenweiſe und in jeder Ortſchaft nach alphabetiſcher Ordnung zu entwerfen. In dieſer Liſte können zwar die Verſtorbenen ausgelaſſen werden, dagegen ſind alle Abweſenden und alle übrigen Perſonen ohne Rückſicht auf deren etwaige Befreiungs-Gründe in dieſelbe mit aufzunehmen.

Um durch die Verpflichtung zum Militairdienſte Unſere Unterthanen in ihren gewöhnlichen bürgerlichen Verhältniſſen ſo wenig als möglich zu beſchränken, ſoll den nicht bereits activ dienenden (§. 109.) Militairpflichtigen freiſtehen, in die Liſte ihres wirklichen Wohnſitzes, ihres Geburts- oder ihres temporairen Aufenthaltsorts zu dem Zwecke, um daſelbſt zu looſen, ſich eintragen zu laſſen. In dieſer Hinſicht haben die Obrigkeiten über alle in ihrem Bezirke ſich aufhaltenden militairpflichtigen Individuen eines fremden Geburtsorts Nebenliſten anzufertigen, aus welchen alle diejenigen, ſo daſelbſt zu looſen wünſchen, zu extrahiren ſind.

In Anſehung derjenigen Militairpflichtigen, welche ihren temporairen Aufenthalt in einem ſtädtiſchen Looſungsbezirke haben, ſoll jedoch dem Kriegs-Miniſterio die Befugniß zuſtehen, unter Umſtänden jenes Wahlrecht einſtweilen in dem Maße einzuſchränken, daß die ſtädtiſche Obrigkeit ermächtigt und angewieſen wird, alle diejenigen Auswärtigen von der Aufnahme in ihre Liſten auszuſchließen, welche vermöge ihres temporairen Aufenthalts im ſtädtiſchen Looſungsbezirke hier zu looſen den Wunſch bezeugen ſollten, ſofern der Amtsſitz der Looſungs-Obrigkeit ihres wirklichen Wohnſitzes nicht über drei Meilen entfernt iſt, es wäre denn, daß ſie ihren temporairen Aufenthalt im ſtädtiſchen Looſungsbezirke mindeſtens ſchon ſeit zwei Jahren gehabt hätten.

Die auf der Landes-Univerſität Studirenden ſind aber als ſolche durch ihren temporairen Aufenthalt daſelbſt niemals berechtigt, ihre Aufnahme in die dortigen Liſten in Anſpruch zu nehmen. (§. 24.)

Die hiernach zur Wahl eines Looſungsbezirks berechtigten Militairpflichtigen haben ſogleich bei der Aufnahme der Liſten oder doch innerhalb der nachbeſtimmten Zeit, da ſolche zur Einſicht öffentlich bereit liegen, darüber, wo ſie zu looſen wünſchen, ſich zu erklären, widrigenfalls ein jeder zu der Liſte desjenigen Orts gerechnet wird, wo derſelbe ſeinen wirklichen Wohnſitz noch hat oder zuletzt gehabt hat, und wenn er keinen eigentlichen Wohnſitz haben ſollte, zu der Liſte ſeines Geburtsorts. — Eine Transferirung aus der Liſte eines Looſungsbezirks in die Liſte eines andern, welche ſpäter noch nachgeſucht wird, kann bis zur Looſung nur aus beſonders dringenden, von der obern Verwaltungs-Behörde der Provinz zu beurtheilenden Gründen, nach erfolgter Looſung aber nie bewilligt werden. Die Obrigkeiten des wirklichen Wohnſitzes, des Geburts- und zeitigen Aufenthaltsorts müſſen über ſolche Individuen unter einander in Communication treten und dafür ſorgen, daß ſelbige in den Liſten derjenigen Bezirke, in welchen ſie nicht zur Looſung kommen, geſtrichen werden. Auch liegt es den die Aushebung dirigirenden Diſtricts-Commiſſarien ob, bei der Unterſuchung der Liſten dahin zu ſehen, daß dieſe Berichtigung der Liſten in gehöriger Maße Statt finde.

3) Die ſolchergeſtalt vollſtändig aufgeſtellten Liſten eines jeden Orts müſſen acht Tage lang öffentlich angeſchlagen werden, oder wo ſolches paſſender ſeyn ſollte, in den Städten auf dem Rathhauſe, auf dem Lande aber bei dem Vorſteher oder Bauermeiſter des Orts zu Jedermanns Einſicht bereit liegen, und daß ſolches der Fall ſey, innerhalb des Looſungsbezirks durch die Obrigkeit bekannt gemacht werden. Dieſe Friſt ſoll dazu dienen, damit ein jeder Unterthan, welcher zur Theilnahme an der nächſten Looſung geſetzlich verpflichtet iſt, ſo fern er in der Liſte etwa noch nicht ſich befinden ſollte, der ihm dazu hiemit aufgelegten Verpflichtung gemäß ſich melde und nachgetragen werden könne.

4) Nach Verlauf dieſer acht Tage ſind die Liſten wiederum an das Amt, Gericht oder den Magiſtrat zu nehmen, und von demſelben in einem anzuſetzenden, innerhalb des Looſungsbezirks gehörig bekannt zu machenden geräumigen Termine alle und jede zu dem Jahre gehörigen militairpflichtigen Mannſchaften im Allgemeinen, auch in ſo fern ſie in dem Looſungsbezirke wohnen, ſpeciell vorzufordern, entweder perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen und anzugeben,

ob ſelbige Gründe haben, auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung Anſpruch zu machen.

Die Obrigkeiten müſſen zu dieſem Zwecke die Militairpflichtigen mit den geſetzlichen Gründen dieſer Art, imgleichen mit den erforderlichen Beweiſen gehörig bekannt machen und ſodann die gemachte Reclamation in der Liſte bemerken.

5) Damit übrigens ſowohl die vorgängige Bekanntmachung der Auslegung der Liſten (№ 3.), als die allgemeine Aufforderung zum Termine der Vorunterſuchung (№ 4.) auch außerhalb des Looſungsbezirks bekannt werden, haben die Obrigkeiten ſolche zeitig an die vorgeſetzte obere Verwaltungs-Behörde der Provinz in Abſchrift einzuſenden, von welcher ſodann deren weitere

Veröffentlichung in Form von ihr ſelbſt ausgehender Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die amtlichen Blätter erfolgen ſoll.

§. 22.

Einſendung der Liſten.

Sobald die Aufnahme und Berichtigung der Liſten geſchloſſen iſt, haben die Obrigkeiten aus den Ortſchaftsliſten eine Generalliſte in alphabetiſcher Ordnung aufzuſtellen, und ſolche nebſt den Nebenliſten an den Commiſſair ihres Diſtricts, und zwar ſpäteſtens binnen acht Tagen einzuſenden.

§. 23.

Anſetzung und Bekanntmachung des Unterſuchungstermins.

Der die Aushebung dirigirende Diſtricts-Commiſſair hat, ſobald die Liſten von den Obrigkeiten bei ihm eingegangen ſind, die Zeit- und Reihefolge, in welcher er die mit dem Monate März beginnenden Unterſuchungs- und Looſungstermine abzuhalten beabſichtigt, der vorgeſetzten Regiminal-Behörde vorzulegen und nach deren erfolgter Beſtätigung unverzüglich die Obrigkeiten von den angeſetzten Terminen zu benachrichtigen.

§. 24.

Vorladung der Militairpflichtigen zum Unterſuchungstermine.

Zu dem Unterſuchungstermine ſind innerhalb des Looſungsbezirks alle Militairpflichtigen des betreffenden Jahrs im Allgemeinen und die bekannten Individuen ſpeciell durch die Obrigkeit zu verabladen.

Behuf weiterer Veröffentlichung dieſer allgemeinen Vorladung auch außerhalb des Looſungsbezirks iſt in eben dem Maße zu verfahren, wie ſolches im §. 21. unter № 5. wegen der allgemeinen Aufforderung zum Vor-Unterſuchungstermine vorgeſchrieben worden iſt. In dieſem Termine muß ein jeder im Looſungsbezirke oder in der Nähe deſſelben anweſende Militairpflichtige in Perſon erſcheinen. Iſt derſelbe im Looſungsbezirke nicht anweſend, ſondern außerhalb deſſelben über drei Meilen vom Looſungsorte entfernt, ſo können auch Eltern, Geſchwiſter und ſonſtige nahe Verwandte, imgleichen Curatoren und andere Bevollmächtigte für ihn auftreten und looſen, jedoch nur in ſo fern, als der Militairpflichtige nicht wegen ſeines Geſundheitszuſtandes eine einſtweilige Zurückſetzung oder gänzliche Befreiung in Anſpruch nehmen ſollte. Wenn letzteres der Fall iſt, ſo müſſen die Reclamanten immer perſönlich erſcheinen, es ſey denn, daß die Unmöglichkeit dazu wegen Krankheit durch vollgültige Zeugniſſe beſcheinigt, oder auch die Dienſtuntüchtigkeit notoriſch und der Obrigkeit ſelbſt bekannt, oder von den anweſenden Hauswirthen und den übrigen Militairpflichtigen bezeugt werden ſollte. Zugleich wird denjenigen, welche ſich auf der Landes-Univerſität aufhalten und ohne Unterbrechung ihrer Studien nicht wohl perſönlich ſich ſtellen können, verſtattet, ſich vor der Aushebungs-Commiſſion in Göttingen zu ſiſtiren und bei derſelben ihre Reclamationen anzubringen, jedoch unbeſchadet ihres eigentlichen, nach dem §. 21. beſtimmten Looſungsbezirks, welchem ſie verbleiben.

Übrigens iſt ein jeder Militairpflichtiger, welcher mit einem körperlichen Fehler behaftet iſt, denſelben in dem Unterſuchungstermine anzugeben verpflichtet. Wer ſolches wiſſentlich verſchweigt

und demnächſt wegen dieſes Fehlers zum Dienſte untüchtig befunden wird, ſoll von der Regiminal-Behörde in eine Strafe von 5 bis 10 ₰ zum Beſten der Armen genommen, auch zur Erſtattung der verurſachten Koſten angehalten, im Fall des Unvermögens aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 25.

Aushebungs-Commiſſion und deren Zuſammenſetzung.

Die Unterſuchungen geſchehen durch eine Commiſſion, welche aus dem Diſtricts-Commiſſair als Präſidenten, einem von dem General-Commando der Armee zu ernennenden Militair-Commiſſair und in der Regel dem erſten Beamten oder der erſten Magiſtratsperſon des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks beſteht. Alle drei Mitglieder der Commiſſion haben gleiches Votum, und es hat das obrigkeitliche Commiſſions-Mitglied oder ein anderes Mitglied der Obrigkeit des Looſungsbezirks das Protocoll zu führen.

§. 26.

Zuziehung eines Arztes.

Außerdem iſt zu den ärztlichen Unterſuchungen in der Regel ein Militairarzt, und zwar zunächſt der Oberwundarzt des Regiments oder Bataillons, bei deſſen Behinderung aber ein anderer Oberwundarzt der Armee oder auch ein Aſſiſtenzwundarzt zuzuziehen. Nur bei gänzlicher Verhinderung der Militairärzte ſind Civilärzte zu adhibiren, welche jedoch nicht in demſelben Bataillons-Diſtricte wohnhaft und, in ſo fern ſie nicht als Landphyſici oder in anderer Eigenſchaft bereits beſonders verpflichtet ſeyn ſollten, auf die unpartheiiſche Unterſuchung der ihnen vorzuſtellenden Militairpflichtigen förmlich beeidigt werden müſſen.

§. 27.

Zuziehung der Amts-Unterbedienten und einiger rechtlichen Einwohner.

Bei den Unterſuchungen müſſen die Amts-Unterbedienten und Dorfsvorſteher ebenfalls gegenwärtig ſeyn. Auch ſind einige rechtliche und verſtändige Hauswirthe mit zuzuziehen, um über die perſönlichen Verhältniſſe der Militairpflichtigen Auskunft geben zu können. Dieſelben dürfen ohne beſondere Gründe ſolches nicht ablehnen, können jedoch, wenn ſie dazu aufgefordert werden, für einen ſolchen Beweis des in ſie geſetzten Vertrauens keine Vergütung in Anſpruch nehmen.

§. 28.

Öffentlichkeit der Unterſuchung.

Die Unterſuchungen müſſen öffentlich geſchehen und, in ſo weit es der Raum geſtattet, muß einem jeden der freie Zutritt geſtattet werden.

Die ärztlichen Unterſuchungen, in ſo fern das Auskleiden der Militairpflichtigen dabei erforderlich iſt, müſſen zwar in einem beſondern Zimmer, jedoch in Gegenwart wenigſtens eines der Commiſſarien geſchehen.

§. 29.

Reclamationen und deren Entſcheidungen.

Die Commiſſarien haben jeden Militairpflichtigen zu fragen, ob derſelbe Reclamations-Gründe habe und die Beweiſe darüber ſich vorlegen zu laſſen, ſolche zu prüfen und darüber zu entſcheiden.

Die Entſcheidung iſt in der Liſte zu bemerken und die dafür beigebrachten Documente ſind als Anlagen derſelben beizufügen.

§. 30.

Beweis der Reclamation.

Ein jeder Reclamant iſt ſchuldig, ſpäteſtens im Unterſuchungstermine den Beweis ſeiner Reclamation zu führen. Wer ſolches verſäumt, deſſen Reclamation bleibt unbeachtet. Nur in dringenden Fällen bleibt der Aushebungs-Commiſſion verſtattet, dem Reclamanten noch eine kurze Friſt zum Beweiſe der Reclamation zu bewilligen. Dieſes kann nur dann geſchehen, wenn derſelbe nachweiſet, daß er aller angewandten Mühe ungeachtet, behindert geweſen, die Beweiſe früher herbeizuſchaffen. Notoriſche Verhältniſſe, als z. B. Staatsdienſt, bedürfen jedoch keines beſondern Beweiſes.

§. 31.

Nach dem Unterſuchungstermine dürfen wegen neu eintretender Gründe Reclamationen noch angebracht werden.

Alle Reclamationen, welche nach dem Unterſuchungstermine aus Gründen angebracht werden, welche ſchon früher exiſtirten, bleiben in der Regel, und wenn nicht für die verſpätete Anbringung ein vollgültiger, gehörig bewieſener Entſchuldigungsgrund angegeben werden kann, oder aber die Verhältniſſe des Reclamanten nicht notoriſch ſeyn ſollten, gänzlich unberückſichtigt.

Sind die Gründe hingegen ſpäter entſtanden, ſo ſind ſolche nebſt der gehörigen Beſcheinigung der betreffenden Obrigkeit jederzeit unmittelbar bei dem Diſtricts-Commiſſair zur Anzeige zu bringen; dieſer ſendet die Reclamation mit ſeinem Gutachten an die betreffende Regiminal-Behörde, wenn der Militairpflichtige noch nicht bei dem Bataillon eingeſtellt und beeidigt iſt, und an die Militair-Entlaſſungs-Commiſſion, wenn die Einſtellung ſchon erfolgt iſt.

§. 32.

Recurs gegen die Entſcheidung der Aushebungs-Commiſſion

Sollten einzelne Reclamanten bei der Entſcheidung der Aushebungs-Commiſſion ſich nicht beruhigen wollen, ſo müſſen ſie innerhalb der nächſten 8 Tage nach der erfolgten Entſcheidung eine ſchriftliche Reclamation bei ihrer Obrigkeit einreichen und ſelbige mit den gehörigen Beweiſen begleiten. Dieſe hat ſolche mit ihrem Gutachten dem Diſtricts-Commiſſair mitzutheilen, und letzterer iſt verpflichtet, ſolche bei Einſendung der Liſten der Regiminal-Behörde mit ſeinem Gutachten originaliter vorzulegen. — Alle ſpäter als 8 Tage nach dem Unterſuchungstermine eingehenden Reclamationen ſind ſofort abzuweiſen. Damit indeſſen die Militairpflichtigen keine unnütze Koſten haben, ſo werden alle Verfaſſer von Schriften und Aufſätzen gewarnt, keine nach den beſtehenden Vorſchriften vergebliche Reclamationen anzunehmen, widrigenfalls ſie gehalten ſeyn ſollen, ihren Clienten alle empfangene Bezahlung zu reſtituiren, auch nach Befinden der Umſtände zu erwarten haben, mit einer angemeſſenen Geldſtrafe belegt zu werden.

§. 33.

Beſcheinigungen in Militair-Aushebungs-Angelegenheiten.

Alle Beſcheinigungen, welche zur Begründung einer Reclamation erforderlich ſind, müſſen von der competenten Obrigkeit, nach vorgängiger eigner Unterſuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumſtände, ertheilt werden. Dieſe Beſcheinigungen, ſo wie auch die Geburts- und Todtenſcheine und andere Extracte, welche die Prediger zu ertheilen haben, und überhaupt alle Ausfertigungen in Militairſachen — wohin jedoch die Stellvertretungs-Contracte nicht gehören — ſind

auf ungestempeltem Papiere zu expediren, und müssen jeder Zeit und von jeglicher Behörde unentgeltlich, mithin ohne alle Sporteln und Schreibgebühren ausgestellt werden, jedoch sind solche nur in Militairsachen gültig und dürfen zu keinem andern Behufe von den Extrahenten gebraucht werden.

Notariats-Bescheinigungen werden hiebei überall nicht angenommen und sollen die Notarien, welche solche dessen ungeachtet ausstellen, zur Erstattung der empfangenen Gebühren angehalten werden.

Ärztliche Bescheinigungen sind ohne ausdrückliche Aufforderung von Seiten der Obrigkeit nur in solchen Fällen zulässig, wenn eine Krankheit oder ein nicht in die Augen fallendes Gebrechen in Frage ist, welches eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erfordert. Ärzte, welche außer diesen Fällen Bescheinigungen ertheilen, sollen in eine Strafe genommen werden, welche nach Befinden der Umstände 2 bis 10 Rthlr. für jeden Contraventionsfall betragen, von den Regiminal-Behörden erkannt werden und der Hospital-Casse anheim fallen soll.

§. 34.

Loosung.

Mit der Untersuchung der Militairpflichtigen ist auch die Loosung sofort zu verbinden. Es sind so viel Loose zu machen, als in dem Loosungsdistricte sich Militairpflichtige befinden, ohne Rücksicht auf deren etwaige Befreiungs- oder sonstige Reclamations-Gründe. Diese Loose müssen bei der Eröffnung des Termins öffentlich in einen dazu eingerichteten Behälter eingezählt, und solcher, wenn etwa die Untersuchung eines Bezirks in einem Tage nicht beendigt werden könnte, am Schlusse der Sitzung öffentlich verschlossen und versiegelt, auch am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt werden.

§. 35.

Fortsetzung.

Ein jeder Militairpflichtige muß, so wie er aufgerufen wird, ein Loos ziehen, dessen Nummer sofort in die Liste eingetragen wird. Das Loos behält der Militairpflichtige. Looset ein Militairpflichtiger nicht persönlich, sondern looset ein Anderer (§. 24.) für ihn, so ist dieser schuldig, dem ersteren das gezogene Loos sofort anzuzeigen und den etwaigen Aufruf an ihn zu befördern. Für einen Militairpflichtigen, welcher sich nicht persönlich sistirt, und für den auch kein Verwandter oder Bevollmächtigter zum Loosen erscheint, wird ex officio nicht gelooset (§. 83.).

Sofort, wenn ein jeder Militairpflichtige gelooset hat, werden die etwaigen Reclamations-Gründe desselben untersucht.

§. 36.

Getrennte Loosung in denjenigen obrigkeitlichen Bezirken, welche zu mehreren Bataillonen Mannschaften stellen.

Wenn ein Amt oder Gericht zu mehreren Bataillonsdistricten Mannschaften stellt, so ist für diejenigen Ortschaften, welche zu dem einen oder andern Districte gehören, eine besondere Loosung zu veranstalten. Nicht weniger bleibt den Regiminal-Behörden freigestellt, mehrere kleinere Gerichtsbezirke zu einem Loosungsbezirke zu vereinigen.

§. 37.

Aufzustellende Listen.

Nach beendigter Looſung und Unterſuchung ſind aus dem Protocolle und den Looſungsliſten von dem die Aushebung dirigirenden Diſtricts-Commiſſair eine Generalliſte und die erforderlichen Auszugsliſten aufzuſtellen. Die Formulare zu dieſen, ſo wie überhaupt zu allen erforderlichen Liſten werden von dem Kriegs-Miniſterio beſtimmt.

§. 38.

Fortſetzung.

Von dieſen im vorſtehenden §. vorgeſchriebenen Liſten muß der Diſtricts-Commiſſair ein von der ganzen Aushebungs-Commiſſion unterſchriebenes Exemplar an die vorgeſetzte Reginal-Behörde binnen 14 Tagen einſenden, ein Exemplar der Obrigkeit laſſen und die Originalliſte für ſich behalten.

§. 39.

Entſcheidung über die Liſten von der competenten Reginal-Behörde.

Die aufgenommenen Protocolle ſind der Reginal-Behörde mit einzuſenden. Dieſe hat die Liſten zu prüfen und ſolche nach den Umſtänden zu ratificiren, oder in Anſehung einzelner Fälle, in welchen dieſelbe gegen die Angemeſſenheit der Entſcheidung Bedenken hat, eine anderweite Unterſuchung und Abänderung zu verfügen.

§. 40.

Ordnung des Aufrufs nach der Looſungs-Nummer.

Die gezogene Nummer beſtimmt die Ordnung des künftigen Aufrufs, und zwar nicht bloß in der Claſſe der Dienſtpflichtigen, ſondern auch in der 1ſten und 2ten Claſſe der vorläufig Befreieten, wenn der Aufruf an dieſe gelangen ſollte. Es gilt hiebei die allgemeine Regel, daß der Aufruf immer von № 1. angerechnet geſchehen muß und ein jeder Aufruf einer höhern Nummer ſo lange, als gleichzeitig eine niedrigere deſſelben Jahrs und derſelben Claſſe noch disponibel iſt, nicht Statt finden darf.

Wenn dagegen unter den zunächſt zur Einſtellung ſtehenden Individuen einige, zum Beiſpiel wegen ihrer Abweſenheit und der Unbekanntſchaft ihres Aufenthaltsorts, dem Bataillon nicht ſofort überwieſen, auch dafür keine Stellvertreter ſiſtirt werden können, ſo müſſen, um die Completirung nicht aufzuhalten, die nächſtfolgenden Nummern eingeſtellt werden.

§. 41.

Verhältniſſe der eingeſtellten höheren, und der ausgebliebenen niedrigeren Nummern.

Die zur Completirung des Contingents eingeſtellten höheren Nummern ſollen jedoch in folgenden drei Fällen ſofort wieder entlaſſen werden:

1) wenn die Hinderniſſe, welche der ſofortigen Einſtellung der mit niedrigeren Nummern verſehenen Dienſtpflichtigen, an deren Stelle jene höheren Nummern eingeſtellt ſind, entgegenſtehen, noch vor Ablauf der auf den Tag der letzten Contingents-Ablieferung zunächſtfolgenden zwei Monate hinwegfallen, oder

2) in ſo weit die abweſenden, ohne Looſungs-Nummer an die Spitze der dienſtpflichtigen geſtellten Individuen binnen dieſer Friſt zurückkehren, oder ergriffen werden, und wirklich dienſtfähig ſind, ſo daß ſie perſönlich eingeſtellt werden können, oder

3) binnen der nämlichen Friſt für die abweſenden Dienſtpflichtigen ein Stellvertreter ſiſtirt wird.

Tritt keiner dieſer drei Fälle ein, ſo bleiben die einmal eingeſtellten höheren Nummern im Dienſte. Dagegen werden die Ausgebliebenen, nach ihrer demnächſtigen Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der vorher sub. № I. erwähnten Hinderniſſe, dem Contingente eines ſpätern Jahrganges überwieſen. (§. 90.)

IV. Von dem Nummern-Tauſche und der Stellvertretung.

§. 42.

A. Nummern-Tauſch unter den Militairpflichtigen deſſelben Looſungsbezirks und Looſungsjahrs.

Es ſteht einem jeden Militairpflichtigen frei, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Militairpflichtigen deſſelben Looſungsbezirks und Looſungsjahrs zu vertauſchen, ohne Unterſchied, ob ſolcher zu der Claſſe der Dienſtpflichtigen oder der vorläufig Befreieten gehört; jedoch iſt nur derjenige zur Eintauſchung einer niedrigern Nummer zuzulaſſen, welcher von der Aushebungs-Commiſſion dienſttüchtig befunden iſt.

§. 43.

a. während des Unterſuchungstermins.

Der Tauſch kann ſogleich während des Looſungstermins geſchehen, und muß ſolcher ſodann ſofort in der Looſungsliſte bemerkt werden. In dieſem Falle wird angenommen, als hätten die beiden Tauſchenden jeder des Andern Nummer gezogen.

§. 44.

b. nach beendigter Unterſuchung.

Dieſer Nummern-Tauſch kann aber auch nach ſchon beendigter Unterſuchung und bis zu dem Tage geſchehen, da die Militairpflichtigen nach der Beſtimmung des §. 63. aus ihrem Looſungsbezirke aufbrechen, um ſich in den Garniſonort des Bataillons oder den ihnen ſonſt angewieſenen Verſammlungsort zu begeben. In dieſem Falle muß jedoch

a. der Nummer-Tauſch bei der Obrigkeit angezeigt werden, um in der Liſte denſelben zu bemerken, und dem Diſtricts-Commiſſair davon Anzeige zu machen.

b. Wenn derjenige, welcher die Marſch-Nummer übernommen hat, nachher bei der Einſtellung für dienſtuntüchtig erklärt und von dem Bataillone nicht angenommen wird, ſo muß derjenige, welcher dieſe Nummer wirklich gezogen hatte, wieder eintreten. Iſt der erſtere aber einmal angenommen und wird nachher als dienſtuntüchtig vom Bataillone entlaſſen, ſo braucht darum der andere dennoch nicht eher einzutreten, als bis nach der von ihm eingetauſchten Nummer die Reihe ihn trifft.

c. Desertirt derjenige, welcher die Marsch-Nummer übernommen hat, binnen einem halben Jahre nach der Einstellung, so muß derjenige, welcher die Nummer eigentlich gezogen hat, für ihn eintreten.

d. Derjenige, welcher eine niedrigere Nummer, als die ihm ursprünglich zu Theil gewordene eintauscht, hat keinen Anspruch auf eine gänzliche oder vorläufige Befreiung, es sey denn, daß der mit ihm getauscht habende bereits dienen, oder gleich starke Befreiungs-Gründe haben sollte.

§. 45.

B. Stellvertretung.

Außer diesem unter den Militairpflichtigen desselben Loosungsjahrs und Loosungsbezirks verstatteten Nummern-Tausche wird auch allen Militairpflichtigen die Befugniß, sich vertreten zu lassen, unter den in den nachstehenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen zugestanden.

§. 46.

Bestimmung der Frist, binnen welcher die Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, eingebracht werden muß.

Ein jeder Militairpflichtige, welcher sich vertreten zu lassen die Absicht hat, muß solches im Untersuchungstermine bei der Aushebungs-Commission oder spätestens innerhalb der nächsten 8 Tage nach demselben bei der Obrigkeit seines Loosungsbezirks erklären, und ist diese Erklärung sodann in den Listen zu bemerken. Nach Ablauf dieser Frist kann bis zur wirklichen Einstellung die Erklärung zur Sistirung eines Stellvertreters nur dann noch angenommen werden, wenn mit derselben zu gleicher Zeit die sofortige Präsentation eines vollkommen diensttüchtigen und gehörig qualificirten Stellvertreters verbunden ist.

§. 47.

Zulassung der Stellvertretung nach schon geschehener Einstellung.

Nach wirklich erfolgter Einstellung ist dagegen die Stellvertretung nicht ferner allgemein zulässig, sondern soll nur aus solchen vorher nicht vorhanden gewesenen, sondern später erst eingetretenen Gründen zugelassen werden, welche zwar keinen Anspruch auf eine völlige oder vorläufige Befreiung geben, doch aber den Militairpflichtigen außer Stand setzen, ohne großen Nachtheil für sein Gewerbe, für seine wissenschaftliche Ausbildung oder für sein Fortkommen dem Militairdienste persönlich Genüge zu leisten.

Dahin ist insbesondere auch die Erheirathung eines Hofes zu rechnen, auf welchem nach Verhältniß der zu dem Hofe gehörenden Länderei Spannwerk gehalten wird, vorausgesetzt, daß die Annahme des Hofes zu dessen Erhaltung erforderlich und der Militairpflichtige demselben vorzustehen im Stande ist.

Alle diese nach erfolgter Einstellung erst angebrachten Gesuche um Zulassung eines Stellvertreters sind bei der Obrigkeit des Loosungsbezirks einzureichen und mit deren Gutachten an den Districts-Commissair zu befördern, welcher darüber an die Militair-Entlassungs-Commission zur Abgabe einer Entscheidung zu berichten hat. Bei eintretenden Zweifeln über die Zulässigkeit ist darüber in letzter Instanz von dem Kriegs-Ministerio eine Bestimmung zu treffen.

Übrigens ſind die nach geſchehener Einſtellung zur Siſtirung eines Stellvertreters annoch zugelaſſenen Militairpflichtigen verbunden, alle der Kriegs-Caſſe daraus erwachſenden Koſten zu erſtatten.

§. 48.

Perſonen, welche zu Stellvertretern genommen werden können.

Die Perſonen, welche zu Stellvertretern genommen werden können, müſſen Hannoveraner, brauchen aber nicht aus demſelben Looſungsbezirk- oder Bataillonsdiſtricte zu ſeyn, zu welchem der zu vertretende Militairpflichtige gehört, vielmehr wird jedem zum Dienſte tüchtigen und zum Stellvertreter übrigens ſich eignenden Unterthan, ohne Rückſicht auf ſeine beſonderen Heimaths-Verhältniſſe, die Befugniß, als Stellvertreter ſich verbindlich zu machen, zugeſtanden.

Die Annahme des Stellvertreters kann geſchehen:

1) in ſo fern ſowohl der Vertreter, als der zu Vertretende demſelben Bataillons-Recrutirungsdiſtricte angehören, aus der zum activen Dienſte nicht aufgerufenen, wenngleich dienſtpflichtigen Mannſchaft der ganzen Claſſe vom 20ſten bis 27ſten Jahre dergeſtalt, daß der Vertretene mit dem Vertreter den Platz wechſelt, und der Vertretene erſt alsdann einzutreten oder einen andern Stellvertreter anzuſchaffen gehalten iſt, wenn die eingetauſchte Nummer ſeines Stellvertreters aufgerufen wird. Dieſe Anſchaffung eines Stellvertreters vermittelſt ſolchen erweiterten Nummerntauſches muß den betreffenden Obrigkeiten, ſowohl desjenigen Looſungsbezirks, zu welchem der Vertretene, als desjenigen, zu dem der Stellvertreter gehört, angezeigt werden, damit darüber in den Liſten das Erforderliche bemerkt werden könne;

2) aus denjenigen Unterofficieren, etatsmäßigen Muſikern und Spielleuten, welche nach vollendeter Dienſtzeit zur Entlaſſung ſtehen, aber fortzudienen geneigt, auch von Seiten ihres Commandeurs zur Beibehaltung im Dienſte geeignet befunden ſind; und endlich

3) aus der Mannſchaft des vollendeten 27ſten bis zum beendigten 29ſten Jahre und in Hinſicht ſchon gedienthabender Soldaten, bis zum vollendeten 32ſten Jahre.

Den im activen Militairdienſte ſich bereits befindenden Militairpflichtigen iſt in den geſetzlich überhaupt zuläſſigen Fällen zwar ebenfalls geſtattet, durch gehörig geeignete Individuen aus dem ganzen Königreiche ſich vertreten zu laſſen, indeß ſind die zum Dienſte in der Cavallerie, im Ingenieur-Corps oder in der Artillerie auserſehenen Stellvertreter nur dann für geeignet zu erachten, wenn ſie bereits in der betreffenden Waffengattung gedient haben, und entweder als frühere Capitulanten noch nicht drei Jahre verabſchiedet ſind, oder als vormals eingeſtellte Militairpflichtige ihr 32ſtes Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sollte ein als Stellvertreter angenommenes Individuum für ſeine Perſon zum Dienſte aufgerufen werden, ſo erlöſcht die Stellvertretung und der Vertretene muß ſelbſt dienen oder einen andern Stellvertreter ſtellen; dagegen iſt aber der Vertreter auch nur berechtigt, die ſtipulirte Vergütung nach Verhältniß des bereits zurückgelegten Theils ſeiner auf ſieben Jahre überhaupt zu berechnenden Dienſtzeit zu verlangen.

§. 49.

Die Eigenſchaften, welcher ein jeder Stellvertreter außerdem haben muß, ſind folgende: Qualification der Stellvertreter.

1) er muß über ſein untadelhaftes Betragen vollkommen gute Zeugniſſe der Gerichts-Obrigkeit ſeines bisherigen Aufenthaltsorts beibringen; dieſe Zeugniſſe müſſen mindeſtens den Zeitraum der drei letzten Jahre befaſſen, und es hat der Stellvertreter nur dann zu erwarten, daß ſolche als »vollkommen gut« werden angeſehen werden, wenn die Zeugniſſe die moraliſche Unbeſcholtenheit des Inhabers auf den Grund der dieſerhalb vorgängig angeſtellten Erkundigung ausdrücklich beſcheinigen;

2) er muß in aller Hinſicht dienſttüchtig ſeyn.

Wird der Stellvertreter vor der Aushebungs-Commiſſion ſiſtirt, ſo hat dieſe über deſſen Dienſttüchtigkeit zu entſcheiden; nachher aber ſteht die Deciſion, unter Zuziehung des Arztes, dem Commandeur desjenigen Bataillons zu, in welchem der Stellvertreter dienen muß, jedoch im letzten Falle unter Vorbehalt des Recurſes an das General-Commando der Armee.

§. 50.

Der Stellvertreter muß bei dem Bataillone ſpäteſtens bis zu dem Tage, an welchem die Einſtellung geſchieht, präſentirt und angenommen ſeyn, widrigenfalls der Militairpflichtige vorläufig und bis zur wirklichen Annahme des Stellvertreters bei dem Bataillone perſönlich einzutreten, auch die durch die verſpätete Siſtirung des Stellvertreters etwa veranlaßten Koſten vollſtändig zu erſtatten verpflichtet iſt; auch kann derſelbe, falls es das betreffende Bataillons-Commando verlangt, ſich nicht entziehen, wenigſtens bis zur Beendigung der erſtjährigen Exercierzeit im Dienſte zu bleiben. Zeit, wann die Stellvertreter präſentirt werden müſſen.

§. 51.

Bei der zugelaſſenen Stellvertretung muß Verhältniſſe des Vertreters und Vertretenen.

1) der Vertretene für den Vertreter auf den Fall der Deſertion drei Jahre, und für deſſen Dienſttüchtigkeit drei Monate haften, dergeſtalt, daß wenn der Vertreter vor Ablauf dieſer drei Jahre deſertirt, oder vor Ende der drei erſten Monate nach der geſchehenen Einſtellung wegen Dienſtuntüchtigkeit entlaſſen wird, der Vertretene verpflichtet iſt, entweder perſönlich einzutreten, oder einen andern Stellvertreter zu ſtellen, wozu ihm in Friedenszeiten eine Friſt von vier Wochen, vom Tage der empfangenen Aufforderung anzurechnen, verſtattet werden ſoll.

Würde der Vertreter jedoch in Gefolge des Militairdienſtes dienſtuntüchtig geworden, oder auch nach geſchehener Einſtellung verſtorben ſeyn, ſo fällt die obige Verpflichtung hinweg, gleichwie ſolche auch in Anſehung aller derjenigen ſchon gedienthabenden Unterofficiere, Muſiker und Spielleute ceſſirt, welche von den Regimentern oder Bataillonen ſelbſt zu Stellvertretern empfohlen und angeboten worden (§. 48 № 2), in ſo fern der Stellvertretungs-Vertrag unter Vermittelung des Militairs abgeſchloſſen iſt.

2) Kein Stellvertreter kann verlangen, als Dienſtthuer über die gewöhnliche Zeit zurückbehalten

zu werden, vielmehr tritt derselbe, so wie überhaupt, so namentlich auch in dieser Hinsicht ganz in die Lage des Vertretenen ein. Es ist solches in den Contracten ausdrücklich zu bemerken.

3) Die Stellvertretungs-Contracte müssen jederzeit dergestalt abgeschlossen werden, daß der Vertreter nie seine ganze Bezahlung sofort, sondern wenigstens die Hälfte erst nach siebenjähriger Dienstzeit erhält, bei Strafe der eventuellen nochmaligen Leistung dieser Hälfte an die Kriegs-Casse. Desertirt der Vertreter während derselben aber nach Ablauf von drei Jahren, oder wird er nach Ablauf von drei Monaten als dienstuntüchtig entlassen, so ist der Rest des ihm gebührenden Geldes des Kriegs-Casse auszuzahlen, es wäre denn, daß er wegen unverschuldeter Krankheit oder in Folge des Militairdienstes entstandener Untüchtigkeit entlassen worden, in welchem Falle ihm selbst das Geld ausgezahlt werden soll. Stirbt der Vertreter hingegen, so erhalten es dessen Erben.

Cessionen der vertragsmäßigen Forderungen auf die gesetzlich noch nicht fälligen Stellvertretungsgelder, wie auch eine Arrest-Anlage auf diese Gelder während der Dienstzeit des Vertreters sollen die Ansprüche der Kriegs-Casse überall nicht beeinträchtigen.

4) Damit den bei einem andern Bataillone als demjenigen ihres Districts eintretenden Stellvertretern erforderlichen Falls die Mittel gegeben werden können, bei Beurlaubungen die Kosten der Reisen zu bestreiten, sind diejenigen Militairpflichtigen, welche solchergestalt sich vertreten zu lassen die Absicht haben, verpflichtet, zu jenem Zwecke sofort bei der Präsentation des Vertreters von der ersten Hälfte der überhaupt bedungenen Vergütungssumme, nach Maßgabe der Entfernung des Wohnorts des Vertreters von dem Garnisonorte des Bataillons, den Betrag von 10—20 ₰ bei dem Bataillone niederzulegen. Wofern jedoch nach erfolgter Berichtigung der ersten Hälfte der Vergütungssumme die zweite, erst nach Ablauf der ganzen Dienstzeit dem Stellvertreter auszubezahlende Hälfte der Stellvertretungsgelder in den Verwahrsam des Bataillons abgeliefert worden wäre, so können von dieser die erforderlichen Reisekosten entnommen werden, und soll es alsdann der ersten Art der Sicherheitsleistung nicht bedürfen.

5) Die Stellvertretungs-Contracte müssen vor der Obrigkeit des Loosungsbezirks des Vertretenen oder des Vertreters, bei Strafe der Nichtigkeit, geschlossen oder confirmirt und durch den Districts-Commissair in den im §. 46 bestimmten Fällen an die betreffende Regiminal-Behörde, in dem Falle des §. 47 hingegen an die Militair-Entlassungs-Commission eingesandt werden.

V. Vorschriften über die Bestimmungen und Repartition des Contingents, die Dienstzeit und die Entlassung der zum Dienste ausgehobenen Mannschaft.

Bestimmung des jährlichen Contingents für jeden Bataillonsdistrict.

§. 52.

Das Contingent, welches von jedem Bataillonsdistricte jährlich gestellt werden muß, wird nach dem eintretenden Bedarfe mittelst gleichmäßiger Repartition bestimmt, und hat das Kriegs-Mi-

niſterium ſolches den betreffenden Regiminal-Behörden zur weitern Mittheilung an die Diſtricts-Commiſſarien bekannt zu machen.

§. 53.

Ergänzungs-Mannſchaft.

Außer dem ordinairen Contingent, welches zu dem activen Dienſte geſtellt werden muß, und gleichwie die jährlich ausgehende Anzahl, außer den zufälligen Vacanzen, in der Regel ein Sechstheil der Mannſchaft, ausſchließlich der Kriegs-Reſerve, beträgt, muß eine genügende, von dem Kriegs-Miniſterio ebenfalls gleichmäßig zu repartirende Mannſchaftszahl ausgeſetzt werden, um den Friedens-Ergänzungs-Etat zu bilden, aus welchem die im Laufe des Jahrs entſtehenden zufälligen Vacanzen ſofort erſetzt werden ſollen.

Die Mannſchaft dieſes Friedens-Ergänzungs-Etats wird gleich der des ordinairen Contingents in den Einſtellungsterminen ärztlich unterſucht und beeidigt, hierauf aber, ohne eingekleidet zu werden, auf unbeſtimmte Zeit beurlaubt, und nur nach Bedarf zum Erſatze entſtehender zufälliger Vacanzen einbeordert. Die Einbeorderung derſelben geſchieht übrigens immer in der von der competenten Regiminal-Behörde auf den Grund der betreffenden Looſung und Contingents-Repartition im Voraus feſtgeſetzten Reihefolge (§. 57) und iſt jedesmal dem Diſtricts-Commiſſair anzuzeigen.

Diejenigen Individuen des Friedens-Ergänzungs-Etats, welche bis zur nächſtfolgenden Contingents-Einſtellung nicht zum activen Dienſte herangezogen ſind, werden, ſoweit ſie nicht als Reviſionaire noch auf mindeſtens fünf Jahre dienſtpflichtig ſind, entlaſſen, und treten in die Categorie der nicht aufgerufenen Dienſtpflichtigen zurück. Der fernere Vacanzen-Erſatz geſchieht aus dem neu zu bildenden Friedens-Ergänzungs-Etat des laufenden Looſungsjahrs.

Übrigens wird alljährlich nach Ablauf der beiden Umſtellungs-Monate eine Rectification des im Einſtellungstermine vorläufig beſtimmten Friedens-Ergänzungs-Etats wegen der während jener Monate etwa eingetretenen Veränderungen vorgenommen.

§. 54.

Unveränderlichkeit der Bataillonsdiſtricte in Hinſicht auf die Stellung der Contingente.

Die Bataillonsdiſtricte können in Hinſicht auf die Stellung der Contingente keiner jährlichen Veränderung unterworfen werden, ſondern werden auf eine feſte Weiſe beſtimmt, jedoch bleibt eine dauernde Abänderung derſelben zuläſſig, ſobald beſondere Local-Verhältniſſe ſolche erheiſchen. Immer muß aber der Umfang der verſchiedenen Bataillonsdiſtricte im Weſentlichen nach der Bevölkerung ſich richten.

§. 55.

Beſtimmung des Contingents für die einzelnen Looſungsbezirke.

Das jährliche Contingent einer jeden Stadt, eines jeden Amts und Gerichts zu der von dem ganzen Diſtricte zu ſtellenden Mannſchaftszahl wird nach der Zahl der in jedem obrigkeitlichen Bezirke vorhandenen Militairpflichtigen, aus welchen die Einſtellung geſchieht, jedoch nach Abzug der völlig Befreieten und der wegen längerer Abweſenheit und Unbekanntſchaft des Aufenthaltsorts als

verſchollen anzuſehenden und in dieſer Hinſicht Zurückzuſetzenden, von der betreffenden Regiminal-Behörde jährlich beſtimmt. Bei den größeren Städten iſt in Hinſicht der bei denſelben eintretenden beſonderen Verhältniſſe, bei Berechnung des Contingents, 1/3 der Militairpflichtigen abzuſetzen und von dem Kriegs-Miniſterio zu beſtimmen, welche Städte hieher zu rechnen ſind.

Sollte für einzelne obrigkeitliche Diſtricte bei der vorbeſtimmten Repartition eine zu große Belaſtung entſtehen und deren vorläufig Befreite dienſtpflichtig werden, während in anderen Bezirken eine mehr oder minder große Zahl von Dienſtpflichtigen noch vorhanden iſt, ſo wird dem Kriegs-Miniſterio vorbehalten, das Contingent eines ſolchen Diſtricts verhältnißmäßig zu vermindern und den Ausfall auf die übrigen Gerichtsbezirke zu vertheilen. Auch ſind bei Beſtimmung des Contingents, ſo lange die vorläufig Befreieten nicht in Frage kommen, in denjenigen Looſungsbezirken, in welchen ſich große Fabriken befinden und aus dieſem Grunde eine größere Anzahl ſonſt dienſtpflichtiger Mannſchaft vorläufig zu befreien iſt, die dahin gehörigen Fabrikarbeiter ebenfalls abzuſetzen.

§. 56.

Ordnung des Aufrufs bei der Stellung des Contingents nach Jahren

Die Stellung des erforderlichen Contingents nach Jahren muß in dem Maße geſchehen, daß zuerſt die geſammte, ſofort dienſtpflichtige Mannſchaft des letztern zur Unterſuchung und Looſung gekommenen Jahrs, alſo die Mannſchaft vom zurückgelegten 20ſten bis 21ſten Jahre, und wenn dieſe erſchöpft iſt, die dienſtpflichtige Mannſchaft des vorhergehenden Jahrs, vom 21ſten bis 22ſten Jahre, und in gleicher Ordnung immer das nächſtvorhergehende Jahr zum Dienſte aufgerufen wird.

Wenn die dienſtpflichtige Mannſchaft der ſieben letzten Looſungsjahre, alſo bis einſchließlich der 26 bis 27jährigen nicht zureicht, um das Contingent zu ſtellen, ſo kommt zunächſt die erſte Claſſe der vorläufig Befreieten, und zwar zuerſt die vom 20ſten bis 21ſten Jahre, und ſo weiter, zuletzt die vom 26ſten bis 27ſten Jahre zum Aufrufe; reicht auch dieſe nicht hin, ſo muß in gleicher Ordnung die zweite Claſſe der vorläufig Befreieten aufgefordert werden.

§. 57.

Erſatz einzelner Mannſchaften.

Für alle Fälle des erforderlichen Erſatzes einzelner ſchon eingeſtellter Mannſchaften bildet der Bataillons-Recrutirungsdiſtrict ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes, dergeſtalt, daß ſämmtliche zufällige Vacanzen aus dieſem zu erſetzen, und auf die verſchiedenen Looſungsbezirke verhältnißmäßig zu vertheilen ſind.

Der Erſatz aller zufälligen Vacanzen geſchieht zunächſt aus den nachträglich in Folge der jährlichen Reviſionen der Liſten der älteren Jahrgänge für dienſtpflichtig erklärten Individuen, welche eine niedrigere Looſungsnummer haben, als die höchſte activ dienende ihres Looſungsjahrs, auch mindeſtens noch auf fünf Jahre, einſchließlich des Kriegs-Reſerve-Jahrs, dienſtpflichtig ſind, und ſollen dabei immer die in dem fraglichen Falle ſich befindenden Mannſchaften des jüngern Reviſions-Jahrs denen des ältern vorgehen. (§. 19.) Sie werden an die Spitze des Friedens-Ergänzungs-Etats des laufenden Looſungsjahrs (§. 53) geſtellt und mit der aus dieſem Jahre dazu ausgeſetz-

ten Mannſchaft in dem betreffenden Einſtellungstermine nach befundener Dienſttüchtigkeit beeidigt und beurlaubt.

§. 58.

Erſatz von ausfallenden Militairpflichtigen und Beeidigung der Einaeſtellten.

Alle auf den Erſatz von Mannſchaften gerichteten Requiſitionen, welche durch Umſtellungen während der erſten beiden Monate nach dem Einſtellungstermine oder wegen Erſchöpfung des Friedens-Ergänzungs-Etats erforderlich werden, müſſen an die Diſtricts-Commiſſarien gelangen, und haben dieſe den Aufruf nach den beſtehenden Vorſchriften zu veranlaſſen.

Die einzuſtellenden Mannſchaften müſſen ſofort bei der Einſtellung von der Civil-Obrigkeit in Gegenwart eines Officiers beeidigt werden.

§. 59.

Den Commandeurs iſt in der Regel nicht erlaubt, eingeſtellte Militairpflichtige einſeitig als dienſtuntüchtig zurückzuſchicken und deren Erſatz zu verlangen.

Wenn die Militair-Commandos einen von der Aushebungs-Commiſſion bei der Unterſuchung für dienſttüchtig erklärten und als ſolchen angenommenen Militairpflichtigen von dem Bataillone wegen Dienſtuntüchtigkeit zurückſchicken, und aus dem Friedens-Ergänzungs-Etat erſetzen, ſo ſteht ihnen die Befugniß, ſolcherhalb eine Completirung des letztern zu verlangen, nur in ſo fern zu, als

1) die behauptete Dienſtuntüchtigkeit des zurückgeſchickten Militairpflichtigen, ohne offenbar erſt nach der Einſtellung entſtanden zu ſeyn, noch vor Ablauf der auf den Tag der Contingents-Einſtellung zunächſt folgenden zwei Monate conſtatirt wird, und

2) der Commandeur gleich im Ablieferungstermine die Dienſtfähigkeit des nachher Zurückgeſandten bezweifelt, auch ſolches mit Angabe der Gründe dem Diſtricts-Commiſſair erklärt hat.

Dagegen ſollen

3) alle diejenigen Militairpflichtigen, welche nicht nur von der Aushebungs-Commiſſion für dienſtfähig erklärt, ſondern auch von dem Commandeur in dem Ablieferungstermine als dienſttüchtig anerkannt und angenommen worden ſind, wenn ſie nachher dienſtuntüchtig befunden werden, in dem Friedens-Ergänzungs-Etat des laufenden Looſungsjahrs nicht erſetzt werden.

Wenn aber in dem sub № 2. bezeichneten Falle der Commandeur fortwährend der Meinung ſeyn ſollte, daß ein dem Bataillone überlieferter Militairpflichtiger dienſtuntüchtig ſey, ſo hat derſelbe ſolchen mit einem Gutachten, welches die Urſachen der behaupteten Dienſtunfähigkeit enthalten muß, an die Obrigkeit zur Beförderung dieſes Gutachtens an den Diſtricts-Commiſſair zu ſenden. Dieſer hat ſodann die Veranſtaltung zu treffen, daß der ſolchergeſtalt zurückgeſchickte Militairpflichtige ſorgfältig beobachtet, auch daß nicht bloß deſſen Geſundheits-Zuſtand ärztlich nochmals unterſucht, ſondern zugleich durch Vernehmung zuverläſſiger, mit demſelben bekannter Perſonen genau ausgemittelt werde, ob ſelbiger mit dem Fehler, weshalb er für dienſtuntüchtig erklärt worden, wirklich behaftet, und ob derſelbe namentlich ſolche Arbeiten zu verrichten im Stande ſey, welche vorausſetzen laſſen, daß er auch als Soldat zu dienen vermögend ſeyn werde.

Ergiebt dann dieſe weitere Unterſuchung die Richtigkeit der Behauptung der Militair-Behörde, alſo die Dienſtuntüchtigkeit des Militairpflichtigen; ſo iſt derſelbe durch einen andern Dienſtpflichtigen

in dem Friedens-Ergänzungs-Etat zu ersetzen, andernfalls aber der auch bei der fernern Beobachtung gesund befundene dem Bataillone wiederum zu übergeben und bei demselben, gegen Beurlaubung des zunächst vorher einberufenen Ergänzungs-Mannes, zu behalten.

Wir erwarten übrigens, daß die Districts-Commissarien, imgleichen die Militair-Commissarien und die Ärzte, welche bei der Untersuchung zugezogen werden, es sich zur Pflicht machen werden, nur vollkommen gesunde Leute für dienstüchtig zu erklären und zum Dienste zu stellen, um auf diese Weise alle Differenzen mit dem Militair, alle unnöthige Belästigung der Unterthanen und überflüssige Kosten zu vermeiden.

§. 60.

Dienstzeit der Mannschaften.

Die Dienstzeit der in den activen Dienst eintretenden Mannschaften, so wie auch der in denselben eingetretenen Freiwilligen, in so fern mit den letzteren in der mit ihnen einzugehenden schriftlichen Capitulation eine längere Dienstzeit nicht ausdrücklich stipulirt worden, wird auf sieben Jahre, von der Zeit der wirklichen Einstellung angerechnet, bestimmt.

Es hat daher in Friedenszeiten, so lange nicht etwa außerordentliche Umstände eine Einberufung der Kriegs-Reserve erforderlich machen sollten, ein jeder in dem Laufe des Jahrs, in welchem er die regelmäßige Dienstzeit, einschließlich des Jahrs für die Kriegs-Reserve, beendigt hat, das Recht, seine ihm nicht zu verweigernde Entlassung zu verlangen.

Zugleich ist es Unsere Absicht, daß der Regel nach ein jeder in dem Jahre, in welchem er sein 28jähriges Alter erreicht, auch dann seine Entlassung aus dem activen Dienste erhalten soll, wenn dessen Eintritt in Gefolge des gezogenen Looses und ohne seine Schuld nicht sogleich im ersten Jahre der Militairpflichtigkeit, sondern erst später erfolgt, mithin die 7jährige Dienstzeit noch nicht beendigt seyn sollte. Da jedoch der Ausführung dieser Bestimmung in dem einen oder andern Jahre oder in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeiten sich in den Weg legen können, so wird dem Kriegs-Ministerio vorbehalten, darüber nach den eintretenden Umständen zu entscheiden.

Immer bleiben aber hievon alle diejenigen ausgeschlossen, welche ausgetreten, oder sonst ihrer Militair-Verpflichtung nicht nachgekommen, und deshalb später erst eingestellt seyn sollten, indem diese ohne Rücksicht auf ihr Alter die volle Dienstzeit stets auszuhalten verbunden sind.

In Kriegszeiten dagegen kann Niemand, in so fern er militairpflichtig und nicht auf Capitulation angenommen ist, aus dem Grunde, weil seine Dienstzeit beendigt ist, seine Entlassung begehren, vielmehr kann solche nicht eher als ein halbes Jahr nach Abschluß des Friedens verlangt und soll dann baldthunlichst, und zwar zunächst immer der ältern vor der jüngern Jahrsclasse, bewilligt werden.

§. 61.

Jährliche Entlassung der ausgedienten Mannschaft.

Die jährliche Entlassung muß unter Communication mit den Districts-Commissarien und Obrigkeiten geschehen, und der Einstellung neuer Mannschaften vorangehen. Den oberen Militair-

Verwaltungs-Behörden und den betreffenden Militair-Commandos liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß dabei die im vorstehenden § enthaltenen Bestimmungen gehörig zur Ausführung kommen.

§. 62.

Abschiede und Befreiungsscheine.

Den zu Entlassenden sollen von den Commandeurs, in so fern sie noch keine 27 Jahre alt sind, Entlassungsscheine, sonst Abschiede gegeben werden.

Nicht minder sollen die völlig oder vorläufig Befreieten, imgleichen die zur Annahme eines Stellvertreters zugelassenen Personen darüber Bescheinigungen erhalten, welche von dem Districts-Commissair und den Obrigkeiten ausgestellt werden müssen. Sie dürfen jedoch nicht eher den betreffenden Individuen behändigt werden, bis die Ratification und Entscheidung der oberen Behörden über die Verhandlungen der Aushebungs-Commission und die nachgesuchte Stellvertretung erfolgt ist.

VI. Von der Exercierzeit und den Beurlaubungen.

§. 63.

Einstellung der neu eintretenden Rekruten.

Der Tag an welchem, so wie der Ort, wo die zum Aufrufe gelangenden Mannschaften in den activen Dienst wirklich eintreten sollen, bleibt jedesmaliger Bestimmung vorbehalten.

§. 64.

Monatliche Exercice.

Ein jedes Regiment oder Bataillon wird regelmäßig alle Jahre auf die Dauer eines Monats zur Exercice zusammengezogen. Auch können mehrere Bataillone zu gemeinschaftlichen größeren Übungen zusammengezogen werden.

§. 65.

Ausschließung der jährlich neu eingestellten Rekruten von aller Beurlaubung.

Die in jedem Jahre neu eingestellten Rekruten bleiben während der ersten Dienstzeit von der im §. 66. bestimmten Beurlaubung ausgeschlossen.

§. 66.

Allgemeine Beurlaubung in den folgenden Dienstjahren außer der Exercierzeit.

Nach Ablauf der ersten Dienstzeit werden sämmtliche in der Infanterie dienenden Mannschaften mit der im §. 69. näher bestimmten Beschränkung außer der gewöhnlichen Exercierzeit, also 11 Monate im Jahre, ohne Sold beurlaubt, und treten während dieser Zeit in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurück.

Es wird ihnen ein Urlaubspaß gegeben, welchen sie der Obrigkeit des Orts, wo sie während ihres Urlaubs sich aufhalten, binnen drei Tagen zur Visirung vorzulegen haben.

§. 67.

Recht auf Beurlaubung.

Ein Recht auf Beurlaubung stehet jedoch so wenig den im activen Dienste, als den in der Kriegs-Reserve oder dem Friedens-Ergänzungs-Etat befindlichen Individuen zu.

VII. Von den Dienſtthuern und den Anſprüchen derſelben auf Equipirung, Gage, Portionen und Service.

§. 68.

Anſpruch der eintretenden Militairpflichtigen auf freie Equipirung.

Jeder eingeſtellte Militairpflichtige hat bei ſeinem Eintritte in den Militairdienſt einen unbeſchränkten Anſpruch auf vollkommen freie Equipirung rückſichtlich aller ſowohl zur Bewaffnung als zum Gepäcke, ſo wie auch zum militairiſchen Anzuge, einſchließlich der kleinen Mondirungsſtücke, reglementsmäßig gehörigen Gegenſtände, und iſt demſelben zu deren erſten Anſchaffung unter keinem Vorwande ein Zuſchuß anzuſinnen, jedoch iſt derſelbe die ihm reglementsmäßig gelieferten kleinen Mondirungsſtücke während ſeiner Dienſtzeit ohne weitere Vergütung im fortwährend guten Stande zu erhalten verpflichtet.

§. 69.

Auswahl der Dienſtthuer.

Zu der Verſehung des Garniſondienſtes ſind zunächſt die nach dem §. 65. jährlich eintretenden Mannſchaften beſtimmt, die etwa außerdem noch zum Dienſte erforderliche Mannſchaft aber wird nach Maßgabe desfallſiger beſonderer Beſtimmungen aus den ſchon länger dienenden Leuten aufgerufen. Es ſind dazu zuerſt Freiwillige aufzufordern, in deren Ermangelung aber die Fehlenden zu beordern.

Bei dieſer Beorderung muß ſo viel thunlich

a. ein Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Bataillonsdiſtricten in der Art beobachtet werden, daß in dem einen nicht eine ungleich größere Anzahl zum Garniſondienſte gezwungen werde, als in einem andern;

b. die Beorderung ſelbſt bei einem jeden Bataillone in einem angemeſſenen Turno geſchehen und dabei der Grundſatz befolgt werden, daß die Mannſchaft des zweiten Dienſtjahrs vor der Mannſchaft des dritten Dienſtjahrs und überhaupt die Mannſchaft, welche kürzere Zeit gedient, eher als die ſchon länger gediente aufgerufen und bei Vertheilung auf die Looſungsbezirke das von denſelben geſtellte Contingent zum Grunde gelegt, unter den Mannſchaften deſſelben Looſungsjahrs und Looſungsbezirks aber die Beorderung durch die von ihnen urſprünglich gezogene Looſungsnummer beſtimmt werde.

Hiervon darf zu Gunſten des einen oder andern Individui nur in dringenden Fällen, wenn bei ſolchem beſondere häusliche Verhältniſſe eintreten, und nicht anders als nach vorgängiger Communication mit dem Diſtricts-Commiſſair abgewichen werden.

§. 70.

Einberufung einer größern Anzahl Dienſtthuer als der gewöhnlichen.

Außer dieſen, zur nothwendigen Verſehung des Garniſondienſtes erforderlichen Dienſtthuern bleibt, wenn nicht beſondere Gründe eintreten ſollten, welche die extraordinaire Einberufung einer grö-

ßern Anzahl von Mannſchaften nothwendig machen möchten, die geſammte übrige Mannſchaft, der Beſtimmung des §. 66. gemäß, nach Ablauf der erſten ordentlichen Dienſtzeit, mit Ausnahme der monatlichen Exercierzeit, von allem Dienſte ganz befreiet, kann dagegen aber auch, ohne Unterſchied zwiſchen Freiwilligen, Gelieferten und Stellvertretern, eine Zurückbehaltung unter den Dienſtthuern nicht in Anſpruch nehmen.

Eine jede extraordinaire Einberufung kann nur auf höhere Verfügung, nie aber eigenmächtig von den Commandeurs geſchehen, außer in dem Falle einer keinen Aufſchub geſtattenden Requiſition der Civil-Obrigkeit. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der Beurlaubte darunter jeder Zeit der Ordre ſeines Commandeurs, der dafür verantwortlich iſt, Folge zu leiſten hat.

§. 71.

 Anſprüche der dienſtthuenden Unterofficiere, Muſiker, Spielleute u. Soldaten, auf Gage, Portionen und Service, oder Natural-Quartier.

Die dienſtthuenden Unterofficiere, Muſiker, Spielleute und Mannſchaften erhalten Gagen und Portionen, letztere aus $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod in natura und dem beſtimmten Fleiſchgelde beſtehend, nach der von Uns feſtgeſetzten Ordonnanz.

Auf den wirklichen Beſtand der ſämmtlichen vorbezeichneten Dienſtthuer wird außerdem der ordonnanzmäßige Service vergütet, für welchen ſie entweder caſernirt werden, oder in Ermangelung eines Caſernements ſich ihr Quartier ſelbſt anzuſchaffen haben, in ſo fern die Verabreichung des Natural-Quartiers von den Eingeſeſſenen des Garniſonorts nicht vorgezogen werden ſollte. Wenn aber in einzelnen Orten nach beſonderen Localverhältniſſen der Service zur Einmiethung nicht hinreichen, oder dieſe aus irgend einem andern Grunde nicht thunlich ſeyn ſollte, werden den Dienſtthuern Natural-Quartiere angewieſen, und den Quartierwirthen für jeden Mann und Tag ſtatt des Services acht Pfennige vergütet.

Die Rekruten gehören hinſichtlich des Quartiers und der Verpflegung für den erſten Monat zur Categorie der zur Exercice einberufenen Beurlaubten (§. 75.), in ſo fern ſie nicht mit caſernirt werden können, und erhalten auf die Dauer des zweiten Monats einen außerordentlichen Zuſchuß von täglich acht Pfennigen.

Zu dem Natural-Quartiere gehört eine mit einem Bette, einem Tiſche und zwei Stühlen verſehene geſunde Kammer, Platz beim Feuer und Licht des Wirths oder deſſen Domeſtiquen, Verabreichung der erforderlichen Kochgeräthſchaften und der ſogenannte kleine Service, beſtehend aus dem nöthigen Bedarf an Sauer, Pfeffer und Salz.

Wenn mehrere in ein Haus bequartiert werden, ſo müſſen ſie eine gemeinſchaftliche Kammer, in ſo fern ſolche hinreichenden Raum hat und je zwei und zwei eine gemeinſchaftliche Lagerſtatt annehmen.

Alle weiteren Forderungen werden ſtrenge unterſagt; namentlich liegt in den Garniſonorten den Quartierwirthen nicht die Verbindlichkeit ob, die bei ihnen einquartierten, zur Garniſon gehörenden Dienſtthuer zu beköſtigen.

Sollten einzelne Dienſtthuer, welche ihre Quartiere ſich ſelbſt gemiethet haben, auf kurze Zeit (nicht über einen Monat) beurlaubt werden, ſo erhalten dieſelben, wenn kein anderer Beurlaubter ſtatt ihrer zum Dienſte wieder einberufen werden ſollte, Gage und Service fortwährend bezahlt; die Portionen hingegen fallen hinweg.

§. 72.

Verhältniſſe der beurlaubten Unterofficiere, Muſiker, Spielleute und Soldaten in dieſer Hinſicht.

Die beurlaubten Unterofficiere, Muſiker und Spielleute beziehen während ihrer Urlaubszeit die Gage mit den für den Dienſt beſtimmten Abzügen. Auch ſollen den beurlaubten Unterofficieren Portionen und Service verbleiben, in ſo fern der Urlaub nicht über drei Monate dauert, den Muſikern und Spielleuten aber nur dann, wenn die Urlaubszeit kürzer als einen Monat dauert.

Die Soldaten erhalten während der allgemeinen Beurlaubung weder Gage, Portionen, noch Service.

Sollten beurlaubte Mannſchaften in beſonderen Fällen einberufen werden, ſo erhalten ſie, wenn ſolches zu eigentlichen militairiſchen Dienſtleiſtungen geſchieht, den Dienſtthuern gleich Gage, Portionen und Service.

Geſchieht die Einberufung hingegen auf Requiſition der Civilbehörde, zu ſonſtigen nicht für das Militair eigentlich gehörigen Dienſtleiſtungen, ſo erhalten ſie keine Gage, keine Portionen und keinen Service, ſondern die reglementsmäßigen, von der requirirenden Civilbehörde zu berichtigenden Diäten.

§. 73.

Verhältniſſe der Officiere in dieſer Beziehung.

Die Officiere beziehen ihre Gage, den Betrag ihrer Portionen und den Service das ganze Jahr hindurch, auch während ihrer Beurlaubung, ſind dagegen aber auch verpflichtet, ihre Quartiere jederzeit ſelbſt zu miethen, und können nur dann auf Natural-Quartier, jedoch immer ohne Verpflegung, Anſpruch machen, wenn ſie während der Exercierzeit, oder außer derſelben auf kürzere Zeit als auf einen Monat, außerhalb ihres Garniſonorts an einen andern Ort commandirt werden, in welchem Falle der Quartierwirth für das Natural-Quartier täglich 4 ggr vergütet erhält.

§. 74.

Bezahlung des Services aus der Landescaſſe.

Der Service für die Officiere, Unterofficiere, Muſiker, Spielleute und Dienſtthuer der geſammten Infanterie ſoll aus der Landescaſſe erfolgen.

Sollte ein Bataillon, oder eine Abtheilung deſſelben außer ſeiner gewöhnlichen Garniſon auf eine Zeitlang an einen andern Ort verlegt werden, ſo ſoll in dem Falle, da die Abweſenheit deſſelben, außer den zum Hin- und Hermarſche erforderlichen Tagen, länger als einen Monat dauert, nach Ablauf dieſer Zeit jede Verbindlichkeit zur Servicezahlung in Beziehung auf den bisherigen Garniſonort bis zur Rückkehr der Garniſon oder eines Theils derſelben ceſſiren. Dagegen muß für den erſten

Monat der Abwesenheit, so wie auch bei jeder Abwesenheit von kürzerer Dauer der Service in Beziehung auf den bisherigen Garnisonort für alle diejenigen, welche die Quartiere selbst gemiethet haben, in dem bisherigen Maße fortgezahlt werden.

§. 75.

Bequartierung während der monatlichen Exercierzeit.

Während der einmonatlichen Exercierzeit werden die Infanterie-Regimenter und Bataillone in der Regel in den Garnisonorten und deren Nachbarschaft zusammengezogen. In diesem Falle liegt den sämmtlichen Eingesessenen der Garnisonorte und deren Umgebungen, ohne einige Ausnahme, indem dann alle bei der gewöhnlichen Garnison-Einquartierung etwa hergebrachten Exemtionen cessiren sollen, die Verpflichtung ob, die sodann einzuberufenden Beurlaubten mit Natural-Quartier, wie solches im §. 71. bestimmt worden, zu versehen und zugleich, wenn es verlangt wird und eine Einrichtung wegen Beköstigung derselben außerhalb ihres Quartiers nicht getroffen werden kann, dieselben gegen Ablieferung der Portionen und die unten weiter bestimmte Entschädigung zu beköstigen, ohne jedoch zu der Verabreichung des Getränks verbunden zu seyn. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche in ihrem gewöhnlichen Garnisonorte bleiben. Diese haben selbst dann, wenn sie nach Maßgabe des §. 70. Natural-Quartiere erhalten, während der Exercierzeit keinen Anspruch auf Beköstigung. Kann dagegen die Zusammenziehung der Regimenter und Bataillone nicht in deren gewöhnlichem Garnisonorte geschehen und muß solche daher an anderen paßlichen Orten verfügt werden, so haben auch sämmtliche Officiere, Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche ihre gewöhnliche Garnison verlassen, neben dem Service, welchen sie in dem Falle, da sie ihre Quartiere gemiethet haben, fortbezahlt erhalten, das Recht, während der Exercierzeit und auf dem Marsche nach dem zur Exercice bestimmten Orte und von da zurück, die Verabreichung eines Natural-Quartiers, gleich den einberufenen Beurlaubten, zu verlangen, die Officiere jedoch auch in diesem Falle ohne Verpflegung.

In so weit die Leistung des Natural-Quartiers für die einberufenen Beurlaubten verlangt, und nicht von Seiten des Kriegs-Ministerii für die Unterbringung dieser Mannschaft, gegen Berechnung des Services, anderweit gesorgt wird, soll dem Quartierwirthe dafür eine Vergütung von täglich 10 Pfennigen, — für die von ihm beschaffte Beköstigung aber eine Vergütung von 30 Pfennigen, — unter Vorbehalt eines Absatzes von 8 und resp. 12 Pfennigen, dafern Brot und Fleisch in natura geliefert werden, — zu Theil werden. Wird Brot oder Fleisch in natura geliefert, so hängt es von der Bestimmung des Commandeurs ab, ob das Brot oder Fleisch dem Wirthe oder den Soldaten abgeliefert werden soll, in welchem letztern Falle indessen der Erstere überall kein Brot oder Fleisch seinem Einquartierten zu verabreichen verpflichtet ist.

Wird die Beköstigung der Einquartierten abseiten der Quartierwirthe nicht verlangt, kann solche vielmehr ohne Concurrenz der letzteren und außerhalb des Quartiers, es sey durch Anweisung eines zum Selbstkochen angemessenen Locals und durch Darreichung der erforderlichen Ge-

räthſchaften und Feuerung von Seiten der Obrigkeit, oder auf irgend eine ſonſtige Weiſe bewirkt werden, welches die Civil- und Militair-Behörden nach Möglichkeit zu befördern haben, ſo iſt der Wirth nur zu den im §. 71. beſtimmten Präſtationen, jedoch mit Ausnahme der Lieferung der Kochgeräthſchaften und des kleinen Services, verpflichtet, erhält dafür aber auch nur die Entſchädigung von 10 Pfennigen, dagegen ſoll in dieſem Falle einem jeden Unteroffizier und Soldaten, neben der Brotportion und dem Fleiſchgelde, eine baare Geldvergütung von 8 Pfennigen verabreicht werden.

Bei Märſchen der Truppen ſollen vorſtehende Beſtimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen, mithin, wenn der Wirth die Portionen ordonnanzmäßig (§. 71.) erhält, eine baare Geldvergütung von 20 Pfennigen außerdem erfolgen. Wenn aber die Lieferung der Portion nicht geſchieht, ſo ſoll der Wirth Alles in Allem 40 Pfennige auf den Mann täglich erhalten und denſelben dafür beköſtigen.

Die ſämmtlichen vorbemerkten baaren Geldvergütungen, mit Ausſchluß jedoch der ordonnanzmäßig der Kriegscaſſe obliegenden Präſtationen für Verpflegung, ſollen nach Ablauf der Exercierzeit aus der Landescaſſe geleiſtet werden.

§. 76.

Bequartierung bei Zuſammenziehung größerer Corps.

Die im vorſtehenden §. enthaltenen Beſtimmungen ſollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn bei einer eintretenden Zuſammenziehung mehrerer Regimenter oder Bataillone der verſchiedenen Waffen in größere Corps während der einmonatlichen Exercierzeit, die Truppen ſowohl auf dem Marſche, als an Ort und Stelle zu bequartieren und zu verpflegen ſind.

§. 77.

Entſchädigung der Quartierwirthe bei außerordentlichen Bequartierungen außerhalb der Exercierzeit.

In Friedenszeiten ſollen die Entſchädigungsſätze, welche nach den vorſtehenden beiden Artikeln für die Exercierzeit gelten, auch bei außerhalb der letztern vorfallender außerordentlicher Bequartierung und Verpflegung der Truppen angewendet werden, namentlich aber

1) wenn, ſey es behuf des militairiſchen Dienſtes oder zu Zwecken der Civilverwaltung, kleine, aus keiner geſchloſſenen Schwadron oder Compagnie beſtehenden Commandos von ihren Standquartieren oder Garniſonen auf unbeſtimmte Zeit nach einem andern Orte zu detachiren ſind und daſelbſt entweder gar nicht in Garniſon- oder Standquartier-Verhältniſſe treten, oder wenigſtens vorerſt mit außerordentlichem Quartier und Verpflegung verſehen werden müſſen, und

2) bei Dislocation ganzer Truppen-Abtheilungen, ſo wie bei außerordentlicher Einberufung der Militairpflichtigen der Infanterie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie.

Die demgemäß den Quartierwirthen gebührenden Entſchädigungen hat die Kriegscaſſe nach Verſchiedenheit der Fälle entweder aus den dafür ordonnancirten und resp. beſonders zu überweiſenden Fonds oder gegen Erſtattung von Seiten der requirirenden Civilbehörden zu leiſten.

In dieſem Falle werden übrigens für das Natural-Quartier eines Officiers mit oder ohne Pferd täglich 4 ggr vergütet, — bei den Unteroffizieren und Soldaten der Cavallerie und der reitenden Artillerie aber von der Quartier-Vergütung zu täglich 10 Pfennigen, für den Mann 8 Pfennige und für das Pferd 2 Pfennige, gerechnet.

VIII. Von den gerichtlichen, kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſen des Militairs.

§. 78.

Gerichtliche Verhältniſſe des Militairs.

Wegen der gerichtlichen Verhältniſſe des Militairs wird im Allgemeinen auf die desfalls beſtehende Militair-Strafgeſetzgebung, außerdem aber auf die Verordnung vom 20ſten Julius 1821 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtsſachen der Militairperſonen hiedurch ausdrücklich verwieſen.

§. 79.

Kirchliche Verhältniſſe.

In kirchlicher Beziehung gehören die Officiere, Unterofficiere, Muſiker und Spielleute aller Waffengattungen, ſo wie die geworbene Mannſchaft der Cavallerie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie während ihrer ganzen Dienſtzeit für ſich und ihre Familie zur Gemeinde ihres Garniſonorts oder Standquartiers, und zwar, wenn daſelbſt eine beſondere Garniſongemeinde iſt, zu dieſer, ſonſt aber zu derjenigen Gemeinde, worin ſie ihre Wohnung haben. Dagegen gehören die eingeſtellten Militairpflichtigen dahin nur während ihrer erſten ordentlichen Dienſtzeit und während der Zeit, in welcher ſie als zurückbehaltene oder wieder einberufene Dienſtthuer im Garniſonorte oder Standquartiere ſich aufhalten. Diejenigen aber, welche ohne Sold beurlaubt ſind und nur während der Exercierzeit wirklichen Dienſt leiſten, treten gleich anderen Unterthanen in die Gemeinde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts zurück, und bleiben derſelben auch während ihrer Exercierzeit angehörig.

Übrigens bleibt denjenigen Militairperſonen, die einer andern Confeſſion angehören, jederzeit unbenommen, ſich zu einer Kirche ihrer Confeſſion zu halten.

§. 80.

Heirathen der Militairpflichtigen und Militairperſonen.

Soviel die Heirathsbefugniß der Militairpflichtigen und Militairperſonen betrifft, ſo können

1) Militairpflichtige, welche noch nicht wirklich zum Dienſte eingeſtellt ſind, auch nicht zum Friedens-Ergänzungs-Etat gehören, ſich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Conſenſes bedarf; jedoch wird ihre Dienſtpflichtigkeit durch ihre Heirath nicht verändert, ſondern ſie müſſen, ſobald ſie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienſt eintreten.

2) Dagegen können die in Folge der allgemeinen Militairpflicht wirklich eingeſtellten Soldaten während der erſten Zeit ihres Dienſtes, in welcher ſie zum beſtändigen Dienſte verpflichtet ſind,

ſo wie die im Friedens-Ergänzungs-Etat ſtehenden Individuen ohne den Conſens des Commandeurs ihrer Truppen-Abtheilung kein Verlöbniß oder Ehe eingehen. Dieſe Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpuncte, wo ſie zuerſt aus den wirklichen Dienſtthuern oder aus dem Friedens-Ergänzungs-Etat wieder austreten und in ihre bürgerlichen Verhältniſſe zurückkehren.

Jedes Verlöbniß und jede Ehe, welche während dieſer Zeit ohne dieſen Conſens eingegangen werden, ſind null und nichtig, und im Falle der wirklich durch Trauung vollzogenen Ehe ſollen ſowohl der Soldat oder Ergänzungsmann, als auch die Frauensperſon, welche wiſſentlich einen ſolchen geheirathet hat, mit einer durch abwechſelnde Speiſung mit Waſſer und Brot geſchärften Gefängnißſtrafe belegt werden. Auch ſoll der Geiſtliche, welcher die Trauung vollzogen hat, ohne ſich den Militair-Conſens vorzeigen zu laſſen, nach den desfalls beſtehenden Geſetzen beſtraft und, wo dergleichen Geſetze nicht vorhanden, mit harter Strafe belegt werden.

3) Nach Ablauf der eben bemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten die eingeſtellten Militairpflichtigen, wenn ſie auch ſpäterhin unter die wirklichen Dienſtthuer wieder einberufen werden ſollten, erlaubter und gültiger Weiſe ohne allen Militair-Conſens heirathen, jedoch ſollen ſie, wenn ſie ohne den vorgängigen Conſens des Commandeurs ihrer Truppen-Abtheilung geheirathet haben, für ihre Frauen auch in den ſonſt dazu geeigneten Fällen auf den Service und das Natural-Quartier keinen Anſpruch haben.

4) Neben dem etwaigen Militair-Conſenſe haben die Unterofficiere, Muſiker, Spielleute und Soldaten auch einen Trauſchein von der competenten bürgerlichen Obrigkeit, ſo wie erforderlichen Falls auch den Conſens ihrer Gutsherrſchaft in gleichem Maße, wie andere Einwohner, zu erwirken, und es darf, vor der ordnungsmäßigen Beibringung deſſelben, die Trauung nicht vollzogen werden.

5) Wegen des Heirathens der Geworbenen der Cavallerie, des Ingenieur-Corps und der Artillerie, imgleichen der Unterofficiere, Muſiker und Spielleute der Infanterie behält es während ihrer ganzen Dienſtzeit, eben ſo wie wegen der Heirathen der Compagnie-Officiere bei den desfallſigen Vorſchriften des Militair-Strafgeſetzbuchs und der Kriegs-Artikel ſein Bewenden.

§. 81.

Ertheilung von Reiſepäſſen an Militairpflichtige.

In Beziehung auf die Ertheilung von Reiſepäſſen an militairpflichtige Perſonen ſollen, da der bürgerliche Verkehr der Unterthanen durch die Militairpflichtigkeit ſo wenig als möglich beſchränkt werden darf,

1) Reiſepäſſe in andere Diſtricte und Provinzen des Inlandes jedem Militairpflichtigen ohne Anſtand ertheilt werden, wenn nicht etwa ſeine wirkliche Einſtellung bereits entſchieden iſt und ſo nahe bevorſteht, daß ſeine Entfernung nicht mehr geſtattet werden kann. Doch ſind alle, denen die Looſung nahe bevorſteht, oder deren baldiger Aufruf zum wirklichen Dienſte oder zum Friedens-Ergänzungs-Etat wahrſcheinlich iſt, bei Ertheilung des Paſſes auf die Nachtheile des Ausbleibens und der verſpäteten Stellung aufmerkſam zu machen.

2) Auch Reisepässe ins Ausland sollen den Militairpflichtigen, in so fern deren Einstellung nicht etwa schon entschieden oder doch nahe bevorstehen sollte, nicht verweigert werden, vor deren Ertheilung aber muß der Betheiligte, in so fern es wahrscheinlich ist, daß ihn der Aufruf treffen werde, der Obrigkeit seines Loosungsbezirks Bürgschaft dafür stellen, daß er auf Erfordern jederzeit binnen der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist zurückkommen wolle. Erfüllt er dieses Versprechen nicht, so tritt sofort für den oder die Bürgen die Verpflichtung ein, statt seiner einen gehörig qualificirten Stellvertreter anzuschaffen, und sind selbige dazu, auf Befehl der obern Verwaltungs-Behörde ihrer Provinz, ohne Gestattung eines processualischen Verfahrens, durch executivische Maßregeln anzuhalten.

Übrigens müssen zwar die Obrigkeiten alle Militairpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, mit den Nachtheilen und Strafen bekannt machen, welche die Austretenden treffen; jedoch kann die Versäumung dieser Vorschrift einem Austretenden überall nicht zur Entschuldigung gereichen.

IX. Strafen der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen.

§. 82.

Wiewohl Wir zu der Vaterlandsliebe, dem bewährten Muthe und dem Ehrgefühle Unserer getreuen Unterthanen das gerechte Vertrauen haben, daß nicht leicht einer derselben sich dem Dienste für das Vaterland feige entziehen werde, so ist es dennoch nothwendig, Strafen zu bestimmen, welche alle diejenigen treffen sollen, die sich hierunter eines Vergehens schuldig machen möchten.

§. 83.

Verfahren gegen die im Untersuchungstermine Ausgebliebenen.

Jeder Militairpflichtige, welcher im Untersuchungs- und Loosungstermine zu erscheinen schuldig gewesen wäre, und daselbst weder in Person, noch in dem §. 24 gestatteten Maße durch nahe Verwandte oder einen Bevollmächtigten erscheint, verliert ohne Weiteres das Recht zu loosen und alle Reclamations-Befugniß, und wird folglich sofort unter die Dienstpflichtigen obenangestellt.

Wenn sich derselbe hierauf binnen den nächsten vier Wochen nach dem Untersuchungs- und Loosungstermine nicht freiwillig zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellt, so ist ihm unverweilt der Proceß zu machen. Zu diesem Ende muß er durch eine, sowohl in die öffentlichen Blätter einzurückende, als auch am Orte der Obrigkeit des Loosungsbezirks anzuschlagende Ladung öffentlich citirt, und ihm eine Frist von sechs Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Die Einrückung solcher Vorladungen in die öffentlichen Blätter soll stets nur einmal geschehen, und zwar sind dieselben sämmtlich den Hannoverschen Anzeigen, außerdem aber in den Landestheilen, wo besondere öffentliche Provinzial-Blätter erscheinen, auch diesen zu inseriren.

Wenn aber der Ausgebliebene auch binnen der ihm gesetzten sechsmonatlichen Frist nicht erscheint, auch nicht nachweiset, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld zu erscheinen durchaus verhindert sey, so ist er nunmehr als Ausgetretener zu verurtheilen (§. 87), zu welchem Ende die Acten sofort an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden sind.

§. 84.

Anschaffung eines Stellvertreters für dieselben.

Zugleich muß die Obrigkeit, wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, darüber sofort nach Ablauf der gedachten vier Wochen an die Regiminal-Behörde berichten und auf erfolgte Genehmigung derselben den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen bei einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unverzüglich aufgeben, binnen einer angemessenen Frist einen tüchtigen Stellvertreter aus dessen Vermögen anzuschaffen, damit wo möglich die Einstellung einer höhern Nummer in den wirklichen Dienst vermieden werden möge.

Sollte der Ausgebliebene zwar jetzt noch kein Vermögen besitzen, allein künftig eine Abfindung aus einem Hofe oder sonst irgend ein Capital zu erwarten haben, welche zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreichend sind, so hat die Obrigkeit sich zu bemühen, daß selbige, allenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sofort an die Eltern oder Vormünder des Ausgebliebenen zu dem gedachten Behuf ausbezahlt werden mögen.

Übrigens wird, wenn auch die Lieferung eines Stellvertreters wirklich erfolgt, der Ausgebliebene dadurch nicht frei, sondern das Verfahren gegen ihn behält seinen ungehinderten Fortgang.

§. 85.

Verfahren gegen die, welche sich nach dem Loosungstermine entfernen.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche im Loosungstermine persönlich erschienen sind und sich nachher entfernt haben, bedarf es der im §. 83 vorgeschriebenen öffentlichen Ladung nicht. Diese sind vielmehr, sobald die Zeit, wo sie ihrer Loosungsnummer nach in den activen Dienst oder den Friedens-Ergänzungs-Etat hätten eintreten müssen, verstrichen ist, wenn sie nicht etwa die §. 83 am Ende erwähnte Nachweisung beigebracht haben, ohne Weiteres als Ausgetretene zu verurtheilen (§. 87), zu welchem Ende an die Justiz-Canzlei der Provinz, unter Einsendung der etwaigen Acten, Bericht zu erstatten ist.

Jedoch muß denjenigen, die sich entweder unter Beobachtung des §. 81 mit einem Reisepasse entfernt, oder auch einen bekannten Aufenthaltsort im Königreiche haben, sobald der Aufruf ihrer Nummer erfolgt, noch erst durch eine, ihren Bürgen oder Bevollmächtigten zugefertigte schriftliche Ladung eine angemessene Frist zur Rückkehr angesetzt werden, vor deren Ablauf sie nicht verurtheilt werden können.

§. 86.

Verfahren gegen Ausbleibende, die im Loosungstermine durch Andere erschienen sind.

Ist Jemand im Loosungstermine nicht persönlich erschienen, sondern

1) durch einen Bevollmächtigten, so ist gegen ihn eben so zu verfahren, wie nach Maßgabe des vorigen §. gegen diejenigen verfahren wird, welche sich nach dem Loosungstermine mit einem Passe entfernt haben.

2) Sind aber im Looſungstermine nur Eltern, Brüder oder ſonſtige nahe Verwandte oder Curatoren ohne wirkliche Vollmacht für ihn erſchienen, ſo iſt, ſobald der Aufruf ſeiner Nummer zum activen Dienſt erfolgt,

a. wenn deſſen Aufenthalt mit Gewißheit bekannt iſt, in Gemäßheit der vorſtehenden № 1 zu verfahren, und die Ladung ſeinen gedachten Verwandten zuzuſtellen; wenn aber

b. dies nicht der Fall iſt, ſo muß in Gemäßheit der §§. 83 und 84 mit Erlaſſung einer öffentlichen Ladung gegen ihn verfahren und zugleich für die vorläufige Anſchaffung eines Stellvertreters Sorge getragen werden.

§. 87.

Strafe der Ausgetretenen.

Wer als Ausgetretener verurtheilt wird, ſoll in dem desfallſigen Erkenntniß jedesmal, außer der Erſtattung der Proceßkoſten, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) Anſchlagung ſeines Namens, ſowohl am Orte der Obrigkeit, als in dem Kirchdorfe, wozu er gehört, an die eigends hiezu beſtimmten ſchwarzen Bretter, welche an dazu beſonders zu ſetzende Pfähle befeſtigt werden müſſen.

2) Verluſt des etwa habenden Anrechts auf einen Hof oder anderes Gut.

3) Verluſt der Fähigkeit liegende Güter zu erwerben, für den ganzen Umfang des Königreichs.

4) Anſchaffung eines Stellvertreters aus ſeinem Vermögen, falls ſolches dazu hinreicht, und derſelbe nicht etwa nach §. 84 wirklich ſchon geliefert ſeyn ſollte; falls aber ſein Vermögen dazu nicht hinreicht, Confiscation deſſelben zur Entſchädigung der für die Ausgetretenen einberufenen höheren Nummern, nach der unten im §. 92 folgenden Vorſchrift.

§. 88.

Maßregeln zur Vollziehung der vorſtehenden Strafen.

1) Das wider einen Ausgetretenen gefällte Urtheil iſt jedesmal durch öffentlichen Anſchlag am Orte der Obrigkeit, auch wohl daneben noch, nach Befinden der Umſtände, durch Einrücken in die öffentlichen Blätter der Provinz zu publiciren.

2) Um die Vollziehung der unter № 2 im vorigen §. verhängten Strafe zu ſichern, iſt das Urtheil in dem Verleihungs- oder Meier-Briefe oder in der Eheſtiftung des zeitigen Beſitzer des Hofes, woraus der Ausgetretene ſtammt, oder etwas zu erwarten hat, jederzeit zu notiren.

3) Damit aber auch die unter № 3 verhängte Strafe der Unfähigkeit zum Erwerb liegender Güter zur gehörigen Vollziehung komme, ſo ſoll künftig Niemanden, von dem es nicht ohnehin außer Zweifel iſt, daß er von der Militairpflicht frei ſey oder ſie erfüllt habe, die obrigkeitliche Beſtätigung zum Erwerbe eines Grundſtücks ertheilt werden, wenn er nicht ein Zeugniß beibringt, daß er ſeiner Militairpflicht entweder ganz, oder doch bis jetzt Genüge geleiſtet habe.

4) Damit die Juſtiz-Canzlei über die im vorigen §. sub № 4 beſtimmte Strafe das Nöthige erkennen könne, muß jedesmal, wenn ſolches nicht ſchon früher geſchehen, vor Abſendung der Acten über das Vermögen des Ausgetretenen eine Unterſuchung angeſtellt und deren Reſultat zu den

Acten verzeichnet werden. Zugleich in denselben auch ein Bericht über den Erfolg der im §. 84 wegen vorläufiger Herbeischaffung eines Stellvertreters angeordneten Maßregeln beizufügen.

5) Wird auf Anschaffung eines Stellvertreters erkannt, so liegt solche den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgetretenen ob, welche dazu durch ihnen anzudrohende namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten sind. Die Confiscation des Vermögens aber muß von der Obrigkeit von Amtswegen betrieben werden, welche dabei bemühet seyn muß, die etwa noch nicht fälligen Abfindungen oder sonstigen Forderungen der Ausgetretenen, ebenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sobald als möglich einzuziehen.

§. 89.

Bestrafung der Deserteure.

Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten, einschließlich der Mannschaft der Kriegs-Reserve und des Friedens-Ergänzungs-Etats, die nach erfolgter Beeidigung austreten, werden von den Militair-Gerichten, nach Maßgabe der Militair-Strafgesetzgebung, als Deserteure bestraft.

Wenn sie aber nicht wieder ergriffen werden und auch auf die erlassene öffentliche Ladung nicht erscheinen, so sollen sie sogleich nach Ablauf der darin bestimmten Frist, außer der in den Militair-Strafgesetzen verordneten Anschlagung ihres Namens an den Galgen, auch noch mit den oben §. 87 № 2—4 festgesetzten Strafen der Ausgetretenen belegt und darauf von den Militair-Gerichten erkannt werden.

§. 90.

Verfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals zurückkehren.

Gegen ausgebliebene und nachher zurückkehrende Militairpflichtige findet folgendes Verfahren Statt:

1) In Ansehung derjenigen, welche dem sie treffenden Aufrufe zum activen Dienste oder zum Friedens-Ergänzungs-Etat noch vor Ablauf der auf ihren Einstellungstermin zunächst folgenden zwei Monate, sey es freiwillig oder in Folge ihrer Ergreifung, nachkommen, ist nach Verschiedenheit der Fälle folgender Gestalt zu verfahren:

a. Wenn ein im Untersuchungs- und Loosungstermine gänzlich ausgebliebener Militairpflichtiger sich nachmals noch vor Erlassung der öffentlichen Ladung (§. 83) freiwillig stellt, so behält es zwar, außer in dem unten № 4 erwähnten Falle, bei dessen Einstellung unter die Dienstpflichtigen, in so fern er dienstüchtig ist, nach Maßgabe des §. 83 sein Bewenden; andere Nachtheile treffen denselben überall nicht.

b. Diejenigen Ausgebliebenen, die zwar noch vor Publication des Straferkenntnisses, aber doch erst nach Erlassung der öffentlichen Ladung (§. 83, §. 86 № 2 Lit. b.), oder in so fern es bei ihnen einer solchen nicht bedarf, erst nach dem Ablauf der ihnen zur Rückkehr gesetzten Frist (§. 85, §. 86 № 1, № 2 Lit. a.), oder endlich, wenn es auch dieser nicht bedarf (§. 85), erst nach bereits erfolgtem Aufruf ihrer Nummer zum activen Dienst freiwillig zurückkehren, oder binnen dieser Zeit ergriffen werden, bleiben zwar mit den die Ausgetretenen treffenden Strafen verschont, werden aber, wenn sie dienstüchtig sind, sofort, wenngleich auch schon ein Stellvertreter für sie geliefert seyn sollte, eingestellt, und

können die Ergriffenen — indem die freiwillig Zurückkehrenden hievon verschont bleiben sollen, — auch nach Ablauf der ersten ordentlichen Dienstzeit, nach Gutbefinden der Militairbehörde, unter den Dienstthuern zurückbehalten werden. Außerdem müssen sie, wenn sie so viel Vermögen haben, die etwa verursachten Proceßkosten und die unten im §. 91 bestimmte Geldbuße für die verspätete Einstellung bezahlen.

Übrigens muß bei ihrer Einstellung dagegen die etwa vorläufig für sie einberufene höchste Nummer desselben Bezirks und Jahrs wieder entlassen werden.

c. Ein Ausgetretener, der sich erst nach Publication des gegen ihn gefällten Straferkenntnisses freiwillig stellt, oder ergriffen wird, kann, wenn er dienstüchtig ist, zu jeder Art des Dienstes auf volle sieben Jahre eingestellt werden, wobei denn die eben bemerkte Entlassung der höchsten Nummer gleichfalls eintritt.

2) Alle Militairpflichtigen, welche dem sie treffenden Aufrufe zum activen Dienste oder zum Friedens-Ergänzungs-Etat erst nach Ablauf der auf ihren Einstellungstermin zunächst folgenden zwei Monate nachkommen, sollen dagegen, zu welchem Jahrgange sie auch gehören mögen, dem — nach ihrer Rückkehr und resp. nach dem Hinwegfallen der Hindernisse, welche ihrer sofortigen Einstellung binnen jener Frist entgegen gestanden (§. 41.) — zunächst einzustellenden oder doch noch keine zwei Monate im Dienste befindlichen Contingente ihres Loosungsbezirks dergestalt überwiesen werden, daß sie den Individuen des treffenden jüngern Loosungsjahrs ohne Ausnahme vorgehen, und zwar in nachstehendem Maße:

a. Ist noch kein Straferkenntniß wider sie als Ausgetretene publicirt, so werden sie, wenn sie diensttüchtig sind, zwar sofort zur Beeidigung auf verordnungsmäßige Weise an das Bataillon gesandt, jedoch erst mit dem vorbezeichneten Contingente eingestellt, und dafern sie nicht den vollständigen Beweis ihres unverschuldeten Ausbleibens führen (unten № 4.) in Rücksicht der Zeit ihrer Dienstverpflichtung ganz so behandelt, als gehörten sie ihrer Geburt nach zu selbigem. Auch sind sie den übrigen sub № 1. b. bemerkten Nachtheilen unterworfen.

b. Ist aber bereits ein wider sie abgegebenes Straferkenntniß publicirt, so sollen sie, wenn sie diensttüchtig sind, jederzeit sofort eingestellt und, wenn ihre Anrechnung auf das vorbezeichnete Contingent nicht sogleich geschehen kann, bis dahin einstweilen als Strafdienstthuer beim Bataillon zurückbehalten werden, ohne daß ihnen solches auf ihre gesetzliche Dienstzeit zu Gute kommt. Auch sind sie im Übrigen der sub № 1. c. verordneten strengern Dienstverpflichtung unterworfen.

3) Erfolgt nach Publication des Straferkenntnisses die Einstellung eines Ausgetretenen wirklich, so fällt die oben §. 87. № 1. verordnete Anschlagung des Namens an das schwarze Brett hinweg, und wenn sie schon geschehen ist, muß der Name wieder abgenommen werden.

Die übrigen einmal erkannten Strafen sind dagegen auf jeden Fall ferner zu vollziehen, und

nur eine von dem Kriegs-Miniſterio aus beſonderen Gründen ertheilte Begnadigung kann ſolche ganz oder theilweiſe wieder aufheben.

4) Alle durch das frühere Ausbleiben eines Militairpflichtigen verwirkten Nachtheile müſſen jedoch wieder aufgehoben werden, ſobald derſelbe nachmals den Beweis liefert, daß er durch unüberwindliche Hinderniſſe ohne alle eigene Schuld ſich zur gehörigen Zeit zu ſtellen, verhindert worden ſey, und ſelbſt das ſchon gefällte Straferkenntniß iſt in dieſem Falle auf die eingebrachte Vertheidigung des Verurtheilten von Rechtswegen wieder aufzuheben.

Nach dieſem Grundſatze muß daher auch derjenige, der im Unterſuchungs- und Looſungstermine gänzlich ausgeblieben und deshalb unter die Dienſtpflichtigen obenangeſtellt worden iſt, noch mit ſeinen etwaigen Reclamationen gehört und zur Nachlooſung zugelaſſen werden. Dazu gehört aber noch insbeſondere der Beweis, daß er ſchon vor der erſten Aufnahme der Liſten ſeines Looſungsjahrs abweſend geweſen ſey, und die ihm entgegenſtehenden Hinderniſſe ihn auch von Beſtellung eines Bevollmächtigten abgehalten haben.

Die Entſcheidung über den beigebrachten Beweis der gänzlichen Unſchuld gebührt, wenn derſelbe erſt nach Einſendung der Acten an die Juſtiz-Canzlei eingebracht wird, dieſer; wenn ſolcher aber vorher, zur Ablehnung der im §. 83. und oben № 1. b. beſtimmten Nachtheile und zur Siſtirung des weitern Verfahrens, einkömmt, der Regimina!-Behörde, an welche die Obrigkeit des Looſungsbezirks und der Diſtricts-Commiſſair deshalb gutachtlich zu berichten haben. Mit der Beurtheilung dieſes Beweiſes iſt es aber jedesmal ſtrenge zu nehmen.

§. 91.

Verbindlichkeit der Dienſtpflichtigen, welche zu ſpät eintreten.

1) Alle Dienſtpflichtigen, welche durch eigenes Verſchulden irgend einer Art erſt ſo ſpät eingeſtellt werden, daß bereits eine höhere Nummer für ſie hat eintreten müſſen, ſind verbunden, die anzuſchaffende kleine Mondirung, ſo wie die etwaigen Koſten der Umänderung der ihnen zu verabfolgenden großen Mondirungsſtücke aus eigenen Mitteln zu ſtehen, ſo weit ſie ſich nicht dieſerhalb mit dem an ihrer Statt etwa wieder Austretenden (§. 41.) abfinden.

2) Auch ſollen alle Dienſtpflichtigen, die ſich in dem eben gedachten Falle befinden, wenn ſie etwas im Vermögen haben, ſo wie auch die Ausgetretenen, für welche aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter angeſchafft, dieſer aber ſo ſpät geliefert iſt, daß indeſſen eine höhere Nummer für ſie hat eintreten müſſen, ſchuldig ſeyn, für jeden Monat bis zur eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen oder ihrer Stellvertreter eine Geldbuße von 2 bis höchſtens 10 Rthlr. zu dem gleich zu bemerkenden Zwecke zu bezahlen. Den nähern Betrag derſelben beſtimmt die Regiminal-Behörde auf den Bericht der Obrigkeit des Looſungsbezirks und des Diſtricts-Commiſſairs, mit Rückſicht auf das Vermögen und die ſonſtigen Verhältniſſe des Ausgebliebenen, und die Obrigkeit des Looſungsbezirks muß ſolche, wenn jene Beſtimmung der Regiminal-Behörde erfolgt, ohne weitern Aufenthalt beitreiben.

Entſchädigung der Dienſtpflichtigen, die für Ausgebliebene und Deſerteure haben eintreten müſſen.

§. 92.

Damit nun diejenigen Individuen, welche zum Erſatze des durch die ausgetretenen, deſertirten und zu ſpät eingetretenen Dienſtpflichtigen ihres Looſungsbezirks und Jahrs entſtandenen Ausfalles

in den activen Dienſt einberufen werden müſſen, während ſie, wenn jene ihre Schuldigkeit beobachtet hätten, frei geblieben wären, einige Entſchädigung hiefür erhalten mögen, ſo ſoll jedesmal die von den Ausgetretenen, Deſerteuren und zu ſpät Eingetretenen eines und deſſelben Looſungsbezirks und Looſungsjahrs, durch die §§. 87. und 89. verordnete Confiscation, und durch die im vorigen §. beſtimmte Geldbuße zuſammengebrachte Summe in eine gemeinſchaftliche Maſſe geſchlagen und unter ſämmtliche ebengedachte Individuen eben dieſes Looſungsbezirks und Looſungsjahrs zu ihrer Entſchädigung vertheilt werden. Dieſe Vertheilung iſt von der Reginimal-Behörde auf den gutachtlichen Bericht der Obrigkeit und des Diſtricts-Commiſſairs nach der Billigkeit zu treffen und dabei theils auf den mehreren oder minderen Nachtheil, der für die einzelnen mit ihrer Einſtellung in den wirklichen Dienſt verbunden geweſen iſt, theils und hauptſächlich aber auf die Zeit, welche jeder Einzelne um jenes Ausfalles willen im Dienſte hat zubringen müſſen, Rückſicht zu nehmen.

Die Vertheilung iſt jedoch bis ans Ende der Dienſtzeit der für die ausgetretenen, deſertirten und zu ſpät eingetretenen Dienſtpflichtigen einberufenen Individuen, oder bis zu der etwa ſchon früher Statt findenden eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen auszuſetzen.

§. 93.

Verfahren gegen diejenigen, welche durch Selbſtverſtümmelung dem Dienſte ſich zu entziehen ſuchen.

Wenn ein Militair- oder Dienſtpflichtiger in der Abſicht, um ſich dem Dienſte zu entziehen, ſich ſelbſt verwundet, ohne jedoch dadurch völlig dienſtuntüchtig geworden zu ſeyn, ſo ſoll derſelbe auf keine Weiſe eine Befreiung vom perſönlichen Militairdienſte erwirken können; vielmehr auf ſeine Koſten im Lazareth geheilt, und ſodann ſofort zu jeder Art des militairiſchen Dienſtes, wozu er noch brauchbar iſt, auf volle ſieben Jahre eingeſtellt werden, ohne nach Ablauf der erſten ordentlichen Dienſtzeit eine Theilnahme an der im §. 66. beſtimmten allgemeinen Beurlaubung in Anſpruch nehmen, noch auch jemals in Militairdienſte befördert werden zu können.

§. 94.

Strafe auf die Nichtanmeldung fremder unbekannter Perſonen.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß Militairpflichtige, um ſich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, einen fremden Namen annehmen, ſo ſoll jeder Einwohner gehalten ſeyn, keinen Fremden, von dem ihm nicht mit Gewißheit bekannt iſt, daß ihm der Name, den er führt, wirklich zukomme, bei ſich auf- oder in Dienſt zu nehmen, ohne ſofort und ſpäteſtens innerhalb acht Tagen der Stadt-Obrigkeit oder dem Ortsvorſteher (welcher ſolches weiter an die vorgeſetzte Obrigkeit zu berichten hat) davon Anzeige zu machen. Wer ſolches verſäumt, ſoll eine Geldſtrafe von Zehn Rthlr. bezahlen, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 95.

Verfahren gegen diejenigen, die ſich in Beziehung auf die Militairpflicht Beſtechungen oder ſonſtige Vergehen zu Schulden kommen laſſen.

Militairpflichtige, welche in Beziehung auf ihre Dienſtpflichtigkeit irgend Jemanden durch Beſtechungen für ſich zu gewinnen ſuchen, ſollen, wenn auch der Verſuch keinen Erfolg gehabt hat, alle Reclamations-Befugniß und das Recht zu looſen (oder falls ſie ſchon gelooſet haben, das Vorrecht ihrer Nummer) verlieren und ſogleich dienſtpflichtig ſeyn.

Im Übrigen unterliegen dieſelben, ſo wie überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche ſich in Beziehung auf die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht eines criminellen Vergehens ſchuldig machen, den Beſtimmungen des Criminalgeſetzbuchs vom 8ten Auguſt 1840.

§. 96.

Verwendung der verwirkten Geldſtrafen ꝛc.

Die verwirkten Geldſtrafen, ſo wie in Fällen von Beſtechungen gegebenen oder angebotenen Geſchenke und der Betrag der gegebenen oder angebotenen Vortheile ſollen der Hoſpitalcaſſe zufallen.

§. 97.

Beſtimmung der Behörden, denen die Unterſuchung und das Urtheil gebührt.

In Anſehung aller in dem gegenwärtigen Geſetze erörterten Vergehen gegen die allgemeine Militairpflichtigkeit ſoll (außer wenn ſolche von einer den Militair-Gerichten unterworfenen Perſon begangen worden ſind) die Unterſuchung von derjenigen Obrigkeit geführt werden, welche die Aufnahme der Liſten, worin die betheiligte militairpflichtige Perſon aufgeführt iſt, zu beſorgen hat, wenn auch dieſelbe ſonſt mit keiner Gerichtsbarkeit verſehen ſeyn, oder auch dem Inculpaten ein privilegirter bürgerlicher Gerichtsſtand zuſtehen möchte. Dieſe hat aber die inſtruirten Acten, außer in den Fällen, wo die Entſcheidung in den obigen Paragraphen namentlich der Regiminal-Behörde übertragen iſt, jedesmal an die Juſtiz-Canzlei ihrer Provinz zur Fällung des Erkenntniſſes einzuſenden, und dieſes ſoll, vermöge Unſeres beſondern Auftrages, auch in Anſehung ſämmtlicher Patrimonialgerichte Statt finden.

Zugleich wird ſowohl den unterſuchenden Obrigkeiten, als den erkennenden Juſtiz-Canzleien die möglichſte Beſchleunigung aller dieſer Sachen hiedurch zur Pflicht gemacht, dagegen aber die Verſendung der Acten an ein Spruch-Collegium in denſelben gänzlich verboten.

X. Beſtimmungen über die Koſten in Militair-Aushebungs- und anderen Militair-Sachen.

§. 98.

Die Koſten der Unterſuchungen ſind aus der Landescaſſe zu beſtreiten.

Damit in Hinſicht der Koſten, welche die Unterſuchung und Einſtellung der Militairpflichtigen veranlaßt, keine Ungewißheit obwalte; ſo wollen Wir darüber Folgendes beſtimmen:

Die Diſtricts- und Militair-Commiſſarien und die zugezogenen Ärzte und Wundärzte werden aus der Landescaſſe bezahlt, und haben nicht das Recht, Quartier, Verpflegung und Vorſpann von den Obrigkeiten und Communen zu verlangen.

§. 99.

Die Beſorgung der Militair-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geſchäften der Obrigkeiten.

Die Beſorgung der Militair-Angelegenheiten gehört zu den Official-Geſchäften der Obrigkeiten und deren nachgeſetzten Bediente.

§. 100.

Koſten durch das Verfahren wider Ausgetretene veranlaßt.

Alle baaren Auslagen, welche das Verfahren wider Ausgetretene und die Wiederergreifung derſelben veranlaßt, ſollen, in ſo fern ſolche nicht aus dem eigenen Vermögen des Ausgetretenen erfolgen können, aus der Landescaſſe, nach vorgängiger Ermäßigung der competenten Regiminal-Behörde, erſetzt werden.

Mehrere Ausgetretene deſſelben Looſungsbezirks, gegen welche bei derſelben Obrigkeit gleichzeitig eine Unterſuchung angeſtellt wird, haften für diejenigen Koſten, welche dieſelben gemeinſchaftlich betreffen, falls einer oder einige unter ihnen unvermögend ſeyn ſollten, in solidum.

§. 101.

Die Ablieferung des Contingents jedes Looſungsbezirks muß durch einen daſſelbe begleitenden Unterbedienten geſchehen, welcher dafür eine von dem Kriegs-Miniſterio zu beſtimmende Vergütung erhält. Koſten der Ablieferung des Contingents.

§. 102.

Die Koſten der Miethe, Einrichtung, Feuerung und Erleuchtung der Wachen und Wachtſtuben in den bequartierten Orten muß der Ort, in welchem ſolche ſich befinden, in dem Falle ſtehen, da demſelben die Unterhaltung der Wachen auch in früheren Zeiten oblag; wo ſolches aber nicht der Fall war, ſondern die Militair-Verwaltung für die Unterhaltung der Wachen entweder zu ſorgen hatte, oder gar keine Wachen vorhin exiſtirt haben, da ſollen dieſe Koſten aus der Kriegscaſſe geſtanden werden. Koſten für Wachthäuſer.

XI. Über die Verhältniſſe der Cavallerie, der Fußgarden, des Ingenieur-Corps und der Artillerie.

§. 103.

Jeder zum Aufrufe gekommene Militairpflichtige iſt zum Dienſte in derjenigen Waffengattung der Armee verpflichtet, für welche er ſeinen körperlichen Eigenſchaften und ſeinen Verhältniſſen nach ſich eignet. Verpflichtung zum Dienſte in jeder Waffengattung der Armee.

§. 104.

Die Fußgarden und das ihnen in dieſer Hinſicht gleichſtehende Leib-Regiment werden auf folgende Weiſe ergänzt: Von der Fußgarde.

a. durch Annahme von Freiwilligen. Dieſe müſſen vollkommen qualificirt und wegen ihres untadelhaften Betragens und ihrer ſonſtigen Eigenſchaften zum Dienſte in der Garde geeignet ſeyn;

b. durch Aushebung der fehlenden Mannſchaft. Die hiezu nöthige Anzahl wird auf ſämmtliche Bataillonsdiſtricte repartirt und das auf jeden Diſtrict kommende Contingent gemeinſchaftlich mit der zur Completirung des eigenen Bataillons erforderlichen Anzahl unter den einzelnen Looſungsbezirken verhältnißmäßig vertheilt. Aus der geſammten zum Aufrufe gekommenen Contingents-Mannſchaft des ganzen Bataillons-Recrutirungs-Diſtricts werden für das in die Fußgarden und das Leib-Regiment zu ſtellende Contingent die zum Dienſte in derſelben geeigneten Individuen durch eine hierzu anzuordnende Commiſſion ausgewählt.

Die Größe der Garden ist für das Garde-Regiment auf 6 Fuß 1 Zoll und für die Jägergarde auf 5 Fuß 10 Zoll, ohne Schuhe, festgesetzt, jedoch können auch Mannschaften von geringerer Maße, wenn sie sonst vorzüglich qualificirt sind, zur Garde ausgesetzt werden.

Eine Abgabe aus der in anderen Regimentern und Bataillonen schon dienenden Mannschaft an die Garde findet ohne Genehmigung des General-Commandos der Armee nicht Statt.

§. 105.

Von der Cavallerie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie.

Die Cavallerie, das Ingenieur-Corps und die Artillerie sind befugt, Freiwillige aus dem ganzen Lande anzunehmen, jedoch sind schon eingestellte Soldaten ausgenommen, auch muß die Werbung unter der im laufenden Jahre in die Militairpflichtigkeit eintretenden Mannschaft vom 1sten März an bis nach der wirklich erfolgten Einstellung des Contingents cessiren. Die Geworbenen müssen aber in der Regel sogleich eingestellt werden, indem eine vorläufige Anwerbung die betreffenden Individuen nur dann von dem Eintritte in den Infanteriedienst befreiet, wenn die vor dem vermöge ihrer Militairpflicht sie treffenden Aufrufe bereits als Freiwillige wirklich eingetreten und beeidigt sind.

Die Verhältnisse der Geworbenen werden nach der mit ihnen eingegangenen Capitulation beurtheilt.

§. 106.

Fortsetzung.

Insoweit das Ingenieur-Corps und die Artillerie nach der einer jeden dieser Waffengattungen von Uns gegebenen Organisation aus Militairpflichtigen bestehen sollen, werden sie durch Contingents-Einstellungen gebildet und ergänzt. Die für sie erforderlichen Contingents-Mannschaften sind in eben dem Maße auf alle Bataillonsdistricte des Königreichs zu vertheilen und nächstdem aus der gesammten zum Aufrufe gekommenen Contingents-Mannschaft des ganzen Bataillons-Recrutirungs-Districts auszuwählen, wie solches in Gemäßheit des Paragraphen 104 für die Fußgarden und das Leib-Regiment geschehen soll.

§. 107.

Fortsetzung.

Wenn bei der Cavallerie das eine oder andere Regiment nicht durch freiwillige Werbung vollständig completirt werden kann, so muß die fehlende Mannschaft, jedoch nicht aus dem ganzen Lande, sondern aus den zu dem Quartierstande eines jeden Regiments gehörigen Districten beordert werden. Zu diesem Zwecke muß das zur Cavallerie zu stellende Contingent zu dem Contingente der übrigen Waffengattungen hinzugerechnet und mit demselben gemeinschaftlich auf die Districte und Bezirke vertheilt, und wenn eine bei der Untersuchung an die Militairpflichtigen zu erlassende Aufforderung zum freiwilligen Eintritt in die Cavallerie ohne Erfolg seyn sollte, unter der, ihrer Loosungsnummer nach, zum activen Dienste überhaupt verpflichteten Mannschaft von der im §. 104. erwähnten Commission die Auswahl getroffen werden. Es ist hiebei zunächst auf die im nachfolgenden §. bestimmte Qualification zum Cavalleriedienste zu sehen; unter mehreren gleich qualificirten Individuen wird hingegen die Verpflichtung zum Eintritt in den Cavalleriedienst durch die ursprünglich gezogene niedrigste Loosungsnummer bestimmt. Eben so soll aber auch unter mehreren, gleich qualificirten Freiwilligen,

wenn solche nicht alle angenommen werden können, die niedrigere Nummer vor der höhern den Vorzug haben.

§. 108.

Fortsetzung.

Die freiwillig Eintretenden können zwar auf eine längere, mit ihnen zu verabredende Capitulationszeit angenommen werden, dagegen sind die Beorderten zu keiner längern Dienstzeit in der Cavallerie, als wie in der Infanterie, im Allgemeinen verpflichtet, und können außerdem aus denselben Gründen, als wie die in die Infanterie Eingestellten unter vorkommenden Umständen ihre Entlassung reclamiren. — Nicht weniger treten auch diejenigen, welche vor Beendigung ihrer siebenjährigen Dienstzeit aus der Cavallerie verabschiedet werden sollten, für den Rest derselben in die allgemeine Dienstpflichtigkeit zurück.

Übrigens müssen die in die Cavallerie eintretenden Individuen mit Pferden umzugehen verstehen und sind daher, bei einer Statt findenden Beorderung, vorzugsweise aus den Landgemeinden zu nehmen und letztere dafür zu den übrigen Waffengattungen in verhältnißmäßig geringerer Anzahl herbeizuziehen.

Die Größe der für die schwere Cavallerie anzunehmenden Mannschaften wird auf 6 Fuß bestimmt.

§. 109.

Anrechnung der in die Cavallerie, Infanterie, das Ingenieur-Corps und die Artillerie freiwillig Eintretenden auf das Contingent.

Alle diejenigen, welche bei der Cavallerie, Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie sich freiwillig annehmen lassen, werden bei der Bestimmung des Contingents ihres Loosungsjahrs den obrigkeitlichen Bezirken, in deren Listen sie nach Maßgabe des §. 21 gehören, also zunächst der Liste ihres wirklichen Wohnorts und in Ermangelung desselben, ihres Geburtsorts zu Gute gerechnet. — Damit diese Ausgleichung auch um so weniger Schwierigkeit finde, so haben alle diejenigen, welche sich freiwillig annehmen lassen, solches jederzeit ihrer Obrigkeit vorher anzuzeigen, welche über diese derselben geschehene Anzeige einen Schein auszustellen hat. Ohne einen solchen Schein darf kein Regiment oder Bataillon ꝛc. einen Rekruten annehmen und ist darauf um so genauer zu halten, damit keine schlechte Subjecte angenommen oder falsche Namen und Wohnorte angegeben werden.

Außerdem müssen die Commandeurs aller Truppen-Abtheilungen dem betreffenden Districts-Commissair halbjährig, nämlich den 1sten März und 1sten September eines jeden Jahrs, ein Verzeichniß der aus dessen Bataillonsdistricte freiwillig angenommenen Individuen zustellen.

§. 110.

Besorgung der Militair-Einstellungs-Angelegenheiten durch die Districts-Commissarien.

Sämmtliche auf die Completirung der Armee aus den militairpflichtigen Unterthanen des Königreichs, so wie auch auf die Entlassung derselben bei eintretenden gesetzlichen Reclamations-Gründen sich beziehenden Angelegenheiten sollen von den Districts-Commissarien oder den mit deren Geschäften beauftragten Personen, unter Direction des Kriegs-Ministerii, der oberen Verwaltungs-Behörden in den Provinzen und der Militair-Entlassungs-Commission, in so weit es nach dem vorstehenden Gesetze eine jede dieser Behörden angehet, besorgt werden, und haben sich daher die Commandeurs der Regi-

menter und Bataillone ꝛc. in vorkommenden Fällen jederzeit an selbige zu wenden, auch ihnen alle diejenigen Nachrichten mitzutheilen, welche dieselben in solcher Beziehung von ihnen verlangen möchten.

Schluß. Wir befehlen und gebieten allen Unseren höheren und niederen Militair- und Civil-Behörden, imgleichen allen Unseren getreuen Unterthanen, den vorstehenden Vorschriften und Bestimmungen auf das Genaueste nachzukommen, und indem Wir nunmehr die in Beziehung auf die allgemeine Militairpflichtigkeit der Unterthanen und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse früherhin erlassenen Gesetze

vom 14ten Julius 1820,
vom 31sten October 1823,
vom 9ten Julius 1827,
vom 29sten Januar 1829,
vom 22sten Februar 1831,
vom 20sten Mai 1833,
vom 26sten März 1834,
vom 29sten September 1834, und
vom 19ten September 1836

hiedurch ausdrücklich aufheben, wollen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Hannover, den 23sten Februar 1843.

Ernst August.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Eisenbahn-Direction betreffend.

(9.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Errichtung einer Eisenbahn-Direction in der Residenzstadt Hannover betreffend.** Hannover, den 14ten März 1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, die bisherige Eisenbahn-Commission hieselbst, nachdem sie die ihr übertragenen vorbereitenden Geschäfte befriedigend erledigt hat, aufzulösen und eine Eisenbahn-Direction in hiesiger Königlicher Residenzstadt zu errichten.

Die Königliche Eisenbahn-Direction, welche am 13ten d. M. in Wirksamkeit getreten ist, hat unter Leitung und Aufsicht des Ministerii des Innern, die im Bau begriffene Eisenbahn von Hannover über Lehrte und Peine nach der Hannover-Braunschweiger Landesgrenze zur Ausführung zu bringen und den Betrieb auf dieser Eisenbahn einstweilen zu besorgen.

Es bleibt vorbehalten, die Wirksamkeit der Königlichen Eisenbahn-Direction auf andere, von Regierungswegen anzulegende Eisenbahnen auszudehnen.

Das Ministerium des Innern bringt dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilt den Demselben untergeordneten Landesbehörden und Ortsobrigkeiten die Anweisung, der Königlichen Eisenbahn-Direction zur raschen und zweckmäßigen Ausrichtung ihrer Geschäfte auf jede thunliche Weise behülflich zu seyn.

Hannover, den 14ten März 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

13

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten März 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verordnung, die Verbindung der Ritter- und Landſchaft der Grafſchaft Hoya mit dem ritterſchaftlichen Creditvereine des Herzogthums Bremen betreffend.

(10.) Verordnung, die Wiederaufhebung der Verbindung der Ritter- und Landſchaft der Grafſchaft Hoya mit dem ritterſchaftlichen Creditvereine des Herzogthums Bremen betreffend. Hannover, den 1ſten März 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft der Grafſchaft Hoya und Unſerer getreuen Ritterſchaft des Herzogthums Bremen verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 22ſten September 1829 genehmigte, bislang indeß nicht zur Ausführung gekommene Erſtreckung des Bremenſchen ritterſchaftlichen Creditvereines auf die Grafſchaften Hoya und Diepholz, und die zur Ausführung derſelben in jener Verordnung enthaltenen Beſtimmungen werden wieder aufgehoben.

§. 2.

In den bisherigen rechtlichen Verhältniſſen des Bremenſchen ritterſchaftlichen Creditvereines wird hiedurch nichts geändert.

Gegeben Hannover, den 1ſten März 1843.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 20ſten März 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 27sten März 1843.

Nachstehende vom 1sten April d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preisen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 27sten März 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten März 1843.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1843 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Alter Preis. Sgr	Neuer Preis. mgl	Neuer Preis. Sgr
Bolus Armena — — — — —	1 Unze	—	6	—	4
» » praepar. — — — —	1 Unze	2	—	1	4
Crocus — — — — — —	1 Scrupel	6	—	5	—
	1 Drachme	16	—	13	—
» pulv. — — — — —	1 Scrupel	7	4	6	4
	1 Drachme	19	4	16	4
Elaeosacchar. Menth. pip. — — —	1 Drachme	—	6	1	1
Emplastr. Galban. croc. — — — —	1 Unze	16	—	12	4
» oxycroceum — — — —	1 Unze	8	—	5	4
Infusum Sennae compos. — — — —	1 Unze	1	4	1	6
	4 Unzen	4	4	5	4
Kalium ferro-cyanicum — — — —	1 Drachme	2	—	—	6
Manna — — — — — —	1 Unze	2	4	3	6
	4 Unzen	8	—	13	—
Oleum Majoran. aether. — — — —	1 Drachme	12	—	10	—
» Menthae crisp. — — — —	1 Tropfen	—	2	—	1
	1 Scrupel	4	—	3	—
» » pip. Anglic. — — —	1 Tropfen	—	1	—	2
	1 Scrupel	3	—	5	—
Radix Zedoariae conc. — — — —	1 Unze	1	4	2	4
» » pulv. — — — —	1 Unze	2	4	3	4
Rotulae menth. pip. — — — —	1 Unze	3	—	3	4
Semen Cinae Levant. — — — —	1 Unze	3	—	2	—
» » » pulv. — — —	1 Unze	4	4	3	4
Strychninum — — — — —	1 Gran	2	—	1	4

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten April 1843 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		mgl	Ng	mgl	Ng
Strychninum aceticum — — — —	1 Gran	1	4	1	—
» muriaticum — — — —	1 Gran	1	4	1	—
» nitricum — — — —	1 Gran	1	4	1	—
Tinct. Croci. — — — — —	1 Drachme	3	2	2	6
	1 Unze	22	—	18	—
» Opii crocata — — — —	1 Scrupel	1	4	1	2
	1 Drachme	3	6	3	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen betreffend.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen betreffend. Hannover, den 27sten März 1843.

Übersicht des Inhalts.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 1.
A. Von den Landes-Ökonomiebeamten, Theilungs-Commissionen und der Aufsichtsführung der Landdrostei.
Personal der Landes-Ökonomiebeamten und dessen Überweisung an die Landdrosteien . . . . . „ 2.
Bildung der Theilungs-Commissionen „ 3.
Geschäftsbezirk und Wohnsitz der selbstständig beschäftigten Landes-Ökonomiebeamten . . . . „ 4.
Verhältnisse der zur Arbeitshülfe beigegebenen Landes-Ökonomiebeamten zu den technischen Commissionsmitgliedern „ 5.
Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern der Commission. Protocollführung. Vorsitz ꝛc. in der Commission. Übernahme fremder Geschäfte . „ 6.
B. Vorschriften zur Ausführung der §§. 13—57 des Gesetzes.
Erklärungen der Bevollmächtigten . „ 7.
Festsetzung der den Syndiken und Bevollmächtigten auszuwerfenden Vergütungen . . . . . „ 8.
Eröffnung der Entscheidungen . . „ 9.
Ladungen . . . . . §. 10.
Insinuationen . . . . . „ 11.
Fristen und Termine . . . „ 12.
Beeidigung der Sachkundigen . . „ 13.
Führung der Acten . . . . „ 14.
II. Von dem Vorverfahren.
Zweck des Vorverfahrens . . . „ 15.
Anhörung der Provocanten . . „ 16.
Vernehmlassung der Provocaten . . „ 17.
Weitere Ermittlungen und Schritte der Obrigkeit . . . . . „ 18.
Ergebniß der Untersuchung und Beurtheilung der Statthaftigkeit des Antrages . . . . . §. 19. 20.
Berichtserstattung an die Landdrostei . §. 21.
Eröffnung der Entscheidung der Landdrostei und Berufung dagegen . „ 22.
III. Hauptverfahren.
Reihefolge der vorzunehmenden Geschäfte „ 23.
Zeitige Erledigung gewisser Gegenstände „ 24.
Erweiterung des Theilungsantrages und Nachholung der im Vorverfahren unerledigt gebliebenen Puncte . . „ 25.
Feststellung der Theilungsgegenstände . „ 26.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten April 1843.]

Feststellung der Theilnehmungsrechte und etwaiger Rechte Dritter . . . §. 27.
Berücksichtigung des Grundeigenthums „ 28.
Theilungsmaßstab . . . . . „ 29.

A. Von der Grenzberichtigung, Vermessung und Bonitirung.

Feststellung der Umfangsgrenzen des Theilungsobjects . . . . . §. 30. 31.
Feststellung der inneren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen . . §. 32.
Anstellung und Anweisung des Feldmessers . . . . . „ 33.
Prüfung der von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente . . . „ 34.
Nachsicht der Feldmesserarbeiten während der Vermessung . . . . . „ 35.
Abschlagszahlungen . . . . . „ 36.
Revision der Charte und des Vermessungsregisters . . . . . „ 37.
Revisionsprotocoll . . . . . „ 38.
Attestirung der Charte und des Vermessungsregisters . . . . . „ 39.
Abschätzung und deren Haupttheile . „ 40.
Classification . . . . . „ 41.
Bonitirung im engern Sinne . . . „ 42.
Schätzungsmaßstab . . . . . „ 43.
Grundsätze bei Anwendung des Schätzungsmaßstabes nach Kuhweiden . „ 44.
Grundsätze bei Anwendung des Schätzungsmaßstabes nach dem Geldwerthe „ 45.
Vegetationsscale . . . . . „ 46.
Außerordentliche Schätzungen . . „ 47.
Revision der Bonitirungsverhandlungen „ 48.
Eröffnung der Resultate der Vermessung und Bonitirung an die Betheiligten . . . . . §. 49—52.

B. Ausmittlung der Vergütungen . . . §. 53.
Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken „ 54.
Folge-Einrichtungen . . . . . „ 55.
Koppelwege, Triften, Befriedigungen und sonstige, vorzugsweise das Interesse der Theilnehmer selbst angehende Einrichtungen . . . . „ 56.
Theilungsberechnung und örtliche Eintheilung . . . . . §. 57. 58.
Beaufsichtigung der Eintheilungsarbeiten §. 59.
Sicherstellung der Rechte Dritter . „ 60.

IV. Schlußverfahren.
Aufstellung des Planes nach einem vorgeschriebenen Formulare . . . „ 61.
Mittheilung von Auszügen aus dem Eintheilungsregister an die Theilnehmer . . . . . „ 62.
Aufstellung des Recesses . . . . „ 63.
Mittheilung des Recesses und der Übersichtscharten an die Betheiligten . „ 64.

V. Von den Kosten.
Beförderung eines Vergleichs über den Kostenpunct . . . . . „ 65.
Feststellung und Anweisung der Kostenrechnungen . . . . . „ 66.
Rechnungsabschluß . . . . . „ 67.

VI. Von den jährlichen Berichten und Arbeitstabellen der Landes-Ökonomie-Commissarien ꝛc., von den einzusendenden Tagebüchern und der Registratur.
Jährliche Berichtserstattungen, das Personal der Unterarbeiter betreffend . „ 68.
Arbeitstabellen . . . . . „ 69.
Tagebücher . . . . . „ 70.
Registratur . . . . . „ 71.

VII. Schlußbestimmungen.
Aufhebung früherer Vorschriften . §. 72—74.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes vom 30sten Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen betreffend.

In Gemäßheit des §. 175 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30sten Junius 1842 wird hiemit zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wo in dieser Bekanntmachung der Ausdruck »Gesetz« ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, ist darunter das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30sten Junius 1842 zu verstehen.

Unter den Ausdruck »Theilung« (Theilungscommission, Theilungsbezirk, Theilungskosten ꝛc.) ist jede Art der Auseinandersetzung begriffen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen und des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkopplung) bildet.

A. Von den Landes-Öconomiebeamten, den Theilungscommissionen und der Aufsichtsführung der Landdrostei.

§. 2.

Personal der Landes-Öconomiebeamten und dessen Überweisung an die Landdrosteien.

Die zur Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen angestellten Landes-Öconomiebeamten werden den verschiedenen Landdrosteien nach Bedürfniß zugetheilt und überwiesen werden.

Die Landdrosteien haben aus diesen ihnen überwiesenen Landes-Öconomiebeamten die technischen Mitglieder der Theilungscommissionen auszuwählen, und die übrigen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der sonst eintretenden Rücksichten als Unterarbeiter an jene zu vertheilen.

§. 3.

Bildung der Theilungscommissionen.

Zu technischen Mitgliedern der Commissionen dürfen nur Landes-Oconomie-Commissaire und nur solche Landes-Öconomie-Conducteure ausersehen werden, welche zur Leitung, Entscheidung und Ausführung des Theilungsgeschäfts in erster Instanz als tüchtig angesehen werden können.

In Ansehung der rechtskundigen Mitglieder der Commissionen haben die Landdrosteien auf die Auswahl solcher Beamte Bedacht zu nehmen, welche sich zur gründlichen Untersuchung und zur Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten vorzüglich eignen.

§. 4.

Geschäftsbezirk und Wohnsitz der selbstständig beschäftigten Landes-Ökonomiebeamten.

Die zu Mitgliedern der Theilungscommissionen geeigneten Landes-Ökonomiebeamte sind von der Landdrostei in ihrem Verwaltungsbezirke, unter Anweisung des Wohnsitzes, auf solche Weise zu vertheilen, daß jeder derselben einen angemessenen Geschäftsbezirk erhält. Für die innerhalb dieses Bezirks vorkommenden Theilungen ist der Landes-Ökonomiebeamte desselben zum Mitgliede der Theilungscommission zu ernennen, wenn die Landdrostei nicht eine Ausnahme für nöthig findet.

Die Landdrostei kann jene Vertheilung der Landes-Ökonomiebeamten und den Umfang der Bezirke jederzeit abändern.

§. 5.

Verhältnisse der zur Arbeitshülfe beigegebenen Landes-Ökonomiebeamten zu den technischen Commissionsmitgliedern.

Diejenigen Landes-Ökonomiebeamte, welche den technischen Mitgliedern der Theilungscommissionen als Unterarbeiter beigegeben sind, (Landes-Ökonomie-Conducteure, Feldmesser) empfangen ihre Aufträge, und in Ansehung der ihnen zugetheilten Arbeiten die nähere Anweisung, von den gedachten technischen Commissionsmitgliedern (Landes-Ökonomie-Commissairen und selbstständig beschäftigten Landes-Ökonomie-Conducteuren), denen sie im Dienste Folge zu leisten schuldig sind. Sie haben nach deren Anweisung oder unter ihrer Zustimmung ihren Wohnsitz zu nehmen, und bedürfen ihrer Genehmigung zur Ausrichtung fremder Geschäftsaufträge.

Die den Feldmessern zu übertragenden Geschäfte sind in der Regel auf Vermessungen und Eintheilungen, einschließlich der dabei etwa vorkommenden Protocollführung, in so fern sie auf das Protocoll beeidigt worden, zu beschränken. (Vergl. jedoch §. 57 und 58.)

Ausnahmsweise können jedoch auch ihnen, gleichwie den beigeordneten Landes-Ökonomie-Conducteuren, solche einzelne Geschäfte, unter Anleitung und Verantwortlichkeit des technischen Commissionsmitgliedes übertragen werden, welche sonst dem letztern obgelegen haben würden. (§. 6. des Gesetzes.)

Von Seiten dieses Letztern ist hiebei jedoch mit Vorsicht und Beachtung der Fähigkeiten der ihm untergeordneten Landes-Ökonomiebeamten und unbesoldeten Feldmesser zu verfahren.

§. 6.

Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern der Commission. Protocollführung, Vorsitz ꝛc. in der Commission. Übernahme fremder Geschäfte.

In Ansehung der Frage, ob ein Termin gemeinschaftlich abgehalten werden soll, wird bestimmt, daß dies jedenfalls dann geschehen soll, wenn es eines der beiden Commissionsmitglieder, nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Verhandlung, für nothwendig hält.

Bei allen Verhandlungen, welche technische Kenntnisse erfordern, hat das technische Commissionsmitglied, das Protocoll zu führen; im Übrigen liegt, wenn nichts Anderes vereinbart wird, dem Nachstehenden im Dienstrange die Führung des Protocolls ob.

Der Vorsitz in der Commission, so wie die Ordnung der Signatur und Unterschrift der Verfügungen u. s. w., richtet sich nach dem den Commissionsmitgliedern zustehenden Range.

Diejenigen Landes-Ökonomie-Conducteure, welche den Titel eines Commiſſairs noch nicht erhalten haben, ſtehen den Beamten jederzeit im Range nach.

Die Landes-Ökonomie-Commiſſaire und ſelbſtſtändig beſchäftigten Landes-Ökonomie-Conducteure dürfen fremde Geſchäftsaufträge ohne Genehmigung der Landdroſtei nicht übernehmen.

B. Vorſchriften zur Ausführung der §§. 13 bis 57. des Geſetzes.

§. 7.

Zu den §§. 18 und 23. des Geſetzes.

Erklärungen der Bevollmächtigten.

Da die Bevollmächtigten der Parteien durch ihre Vollmacht zu allen bei dem Theilungsgeſchäfte vorkommenden Verhandlungen ermächtigt werden müſſen, ſo darf ihnen auch nur aus beſonderen Gründen geſtattet werden, an ihre Erklärungen den Vorbehalt der Genehmigung ihres Gewaltgebers zu knüpfen. (Vergl. jedoch §. 12.)

§. 8.

Zu den §§. 20 bis 22. des Geſetzes.

Feſtſetzung der den Syndiken und Bevollmächtigten auszuwerfenden Vergütung.

Bei Beſtellung von Syndiken und Bevollmächtigten iſt ſofort darauf Bedacht zu nehmen, die ihnen für ihre Verrichtungen von ihren Gewaltgebern zu gewährende Vergütung feſtzuſetzen.

§. 9.

Zum §. 28. des Geſetzes.

Eröffnung der Entſcheidungen.

Bei Eröffnung der Entſcheidungen (im Gegenſatze nicht entſcheidender Verfügungen nach §. 124. des Geſetzes) ſind die Betheiligten mit den Berufungsbefugniſſen und Friſten zugleich bekannt zu machen. Doch ſoll die Gültigkeit der Eröffnung von dieſer Bekanntmachung nicht abhangen.

§. 10.

Zum §. 29. des Geſetzes.

Ladungen.

Der in den Ladungen auszudrückende Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens iſt entweder nach den Vorſchriften des Geſetzes, oder nach den Umſtänden des einzelnen Falles zu beſtimmen (§. 40. des Geſetzes). Inſoweit aus dieſen beiden Rückſichten keine Abänderung des Nachſtehenden nöthig wird, iſt bei Anſetzung ſolcher Termine, welche eine berathende oder beſchließende Verhandlung über gewiſſe Gegenſtände und die Entgegennahme der Erklärung der Betheiligten über dieſelben zum Zweck haben, die Androhung in die Ladung aufzunehmen:

> »daß diejenigen, welche nicht erſcheinen oder nicht durch hinreichend Bevollmächtigte vertreten ſeyn würden, als mit demjenigen einverſtanden angeſehen werden ſollen, was die Mehrheit der Anweſenden erklären, oder (in ſo fern der Beſchluß von der Mehrheit abhängig iſt) beſchließen werde.«

Zu den behuf Eröffnung von Entſcheidungen anzuſetzenden Terminen ſind die Betheiligten unter der Androhung vorzuladen:

»daß auch in Anſehung der Ausbleibenden die Eröffnung als geſchehen betrachtet werden ſolle.«

§. 11.

Inſinuationen.

Die Zuſtellung der ſchriftlichen Verfügungen und die mündlichen Ladungen müſſen durch einen beeidigten Unterbedienten oder Gemeindebeamten geſchehen.

Die Zuſtellung oder mündliche Eröffnung geſchieht an die betheiligte Perſon ſelbſt, wenn dieſe aber in ihrer Wohnung nicht anzutreffen oder an Entgegennahme der Eröffnung behindert iſt, an ein volljähriges Familienmitglied oder einen Dienſtboten derſelben. Iſt auch deren keiner anzutreffen, oder wird die Annahme verweigert, ſo wird die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür angeſchlagen, die mündliche Ladung aber dem Ortsvorgeſetzten zur Eröffnung übertragen, falls der damit beauftragte Unterbediente etwa nicht am Orte wohnt.

Den Commiſſionen wird zur Pflicht gemacht, für ſolche Fälle, wo eine Mehrzahl von Betheiligten, und namentlich von Mitgliedern derſelben Gemeinde, vorzuladen oder ihnen eine Eröffnung anderer Art zu machen iſt, dies durch eine Currende zu bewirken, unter welcher die geſchehene Vorzeigung vom Geladenen bezeugt werden muß.

Über die Beſchaffung einer Inſinuation oder Ladung muß ein Document zu den Acten gebracht werden.

§. 12.

Zu den §§. 40—42. des Geſetzes.

Friſten und Termine.

Bei Anſetzung von Terminen und Beſtimmung von Friſten, deren Verſäumniß mit Nachtheilen verbunden iſt, iſt zwar ſtets der Zweck unnöthige Verzögerungen zu vermeiden, im Auge zu behalten, jedoch zugleich dahin zu ſehen, daß Niemand in Wahrnehmung ſeiner Rechte übereilt oder behindert wird. Daher darf auch weder den Theilnehmern ſelbſt, noch den Bevollmächtigten angeſonnen werden, bei Verhandlungen, wo es ſich um Vergleichsvorſchläge oder um ſolche Gegenſtände handelt, für welche eine hinreichende Vorbereitung vor dem Termine nach Lage der Sache nicht Statt finden konnte, oder die doch erſt in dem Termine ſelbſt zur nähern Darlegung und Überſichtlichkeit gelangen, ſofort eine unbedingte Erklärung abzugeben.

Die dazu zu bewilligenden Friſten ſind jedoch ſo kurz zu beſtimmen, als die eintretenden Umſtände ohne Beſchwerde für den Betheiligten zulaſſen.

§. 13.

Zum §. 50. des Geſetzes.

Beeidigung der Sachkundigen.

Die Sachkundigen und Schätzer ſind nach Anleitung der angehängten Eidesformel eidlich zu verpflichten.

Zum Beeidigungstermine müſſen die Betheiligten geladen werden. Die Anweiſung für die Sachkundigen iſt den Betheiligten ſchriftlich oder mündlich bekannt zu machen; ſchriftlich jedenfalls dann, wenn ſie darauf antragen.

§. 14.

Führung der Acten.

Zur Vermeidung des nicht jederzeit nöthigen Stillſtandes des Verfahrens während der Berufungs-Inſtanz iſt die Führung doppelter Acten bei der Commiſſion erforderlich, von denen eine in den Händen des techniſchen, und die andere in den Händen des rechtskundigen Mitgliedes bleibt. Zu dieſem Ende ſind beglaubigte Abſchriften aller Actenſtücke (Protocolle, Verfügungen, Entſcheidungen, Eingaben ꝛc.), behuf Anlegung einer zweiten Acte, anzufertigen. Hievon ſind allein Actenſtücke rein techniſchen Inhalts und namentlich Regiſter ausgenommen, welche ausſchließlich der Acte des techniſchen Commiſſionsmitgliedes angehören. Kömmt deren Inhalt in der höhern Inſtanz in Betracht, ſo müſſen ſie in einem beglaubten Auszuge mit eingeſandt, oder es muß ein ſolcher zurückbehalten werden, wenn es ihrer zur einſtweiligen Fortſetzung der Sache bedarf.

Kein Actenſtück darf zu einer Acte genommen werden, ohne daß zu erſehen wäre, durch wen und zu welcher Zeit es zu derſelben gelangt iſt.

Eben ſo wenig dürfen unvollſtändige Actenſtücke, als Protocolle oder Verfügungen mit offenem Datum, Namen, Zahlen u. ſ. w., zu den Acten genommen werden.

Bleifederbemerkungen ſind bei den Acten nur zuläſſig, wenn die Verhältniſſe die vollſtändigere Aufzeichnung unthunlich machten, und nachmals das Nöthige hierin nachgeholt und unter Angabe jenes Grundes gleichzeitig den Acten beigefügt wird.

Die Actenſtücke ſind mit Nummern und die Acten mit einem Verzeichniſſe der Actenſtücke (Deſignation) zu verſehen.

Die Actenſtücke von mehr als einem Bogen ſind, jedes für ſich, mit einer Seitenzahl zu verſehen (zu paginiren). Ebenſo die Berichte an die Oberbehörde und deren Anlagen.

Die Commiſſionen haben dahin zu ſehen, daß insbeſondere bei größeren Sachen ſolche Verhandlungen in beſondere Actenbunde gelegt werden, welche bei dem Fortgange der Sache regelmäßig nicht weiter in Frage kommen.

Den Commiſſionsmitgliedern und den ihnen untergeordneten Landes-Oeconomiebeamten wird zur Pflicht gemacht, auf vollſtändige und deutliche Aufnahme der Verhandlungen in die Protocolle Bedacht zu nehmen, damit künftige Streitigkeiten über den Sinn derſelben, insbeſondere wenn Verträge abgeſchloſſen, oder Zuſtimmungen, Erklärungen u. ſ. w. ertheilt worden ſind, verhütet werden.

II. Von dem Vorverfahren.

§. 15.

Zweck des Vorverfahrens

Im Vorverfahren — §§. 58—67. des Geſetzes — müſſen neben der dort gedachten Unterſuchung über die Stattnehmigkeit der Theilung die Grundlagen für das weitere Verfahren gewonnen werden, vorausgeſetzt, daß ſich nicht etwa die Unſtatthaftigkeit des Antrages ohne Weiteres ergiebt.

§. 16.

Anhörung der Provocanten.

Zum vorgedachten Zwecke ſind vor weiteren Schritten durch Vernehmung der Betheiligten, und zwar zuerſt der Provocanten, folgende Gegenſtände, ſoweit als für den Zweck der Voruntersuchung nöthig, aufzuklären, als:

1) Belegenheit des Theilungsgegenſtandes, deſſen ungefähre Größe und Grenzen, desgleichen ob dieſelben ſtreitig oder unbeſtritten ſind.
2) Bodenbeſchaffenheit und bisherige Benutzung des Theilungsgegenſtandes.
3) Die auf dem Theilungsgegenſtande haftenden (anerkannten und beſtrittenen, auch etwa ſchon in Proceß befangenen) Berechtigungen der Provocanten und der übrigen Intereſſenten (Provocaten), neben Erörterung des Grund- und Forſteigenthums bei Gemeinheits- und Forſttheilungen, ſo wie ſolcher Gerechtſame Dritter, welche bei der Auseinanderſetzung eine beſondere Berückſichtigung erfordern, z. B. Zehntgerechtſame, Weidegerechtſame bei Verkoppelungen, (vergl. auch §§. 38—40 des Geſetzes über die Zuſammenlegung der Grundſtücke vom 30ſten Junius 1842) u. ſ. f.

   Mit der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Intereſſenten und berechtigten Dritten iſt zugleich die Angabe zu verbinden, ob ihre Höfe in gutsherrlicher oder ähnlicher Abhängigkeit ſtehen, oder davon frei ſind.
4) Nachtheile der bisherigen Gemeinſchaft, Zweck und Umfang des Theilungsantrages, Nutzen der beabſichtigten Auseinanderſetzung. Es iſt hiebei vorläufig ſchon die bisherige und künftige Abwäſſerung in Betracht zu ziehen.
5) Kurze Begründung der Statthaftigkeit des Antrages, mit Rückſicht auf die etwa der Theilung entgegenſtehenden Hinderniſſe und Schwierigkeiten und auf die Möglichkeit ihrer Beſeitigung; z. B. bei ſ. g. Particularabfindungen (§. 25 der prov. Theil.-Ordnungen) die künftige Benutzung der Stoppel- und Wieſenweide durch die Abgefundenen.
6) Der Koſtenpunct. Verpflichtung und Mittel zur Beſtreitung der Theilungskoſten, etwaiger Verkauf von Gemeinheitsgrunde, Anleihe, Aufbringung der erforderlichen Geldbeiträge.

§. 17.

Vernehmlaſſung der Provocaten.

Hiernächſt iſt die Vernehmlaſſung der Provocaten auf die Erklärungen der Provocanten in der obigen Reihefolge punctweiſe zu erfordern, wobei ſie mit ihren Einwendungen gegen den Antrag vollſtändig zu hören ſind.

§. 18.

Weitere Ermittlungen und Schritte der Obrigkeit.

In Anſehung der alsdann noch nicht hinreichend aufgeklärten Puncte hat die Obrigkeit die weiteren Ermittlungen (z. B. des Flächengehalts und Steuercapitals der in Betracht kommenden Grundſtücke nach der Grundſteuer-Mutterrolle, des bisher gehaltenen Viehſtandes ꝛc.) eintreten, oder die Nachweiſungen beibringen zu laſſen, wo es angemeſſen ſcheint, eine Beſichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen, und nöthigenfalls die Zuziehung von Sachverſtändigen zu verfügen.

In den Landestheilen, wo die Gemeindewaldungen unter Verwaltung herrſchaftlicher Forſtbediente ſtehen, iſt gleich jetzt der oberſten Forſtverwaltungsbehörde in der Provinz Anzeige vom Antrage auf Theilung einer Gemeindeforſt oder Abfindung einzelner Nutzungsrechte aus derſelben zu machen, und deren gutachtliche Anſicht über die Rathſamkeit der beabſichtigten Maßregel einzuziehen. In den übrigen Landestheilen iſt die Zuziehung von Sachkundigen zur Beurtheilung jener Frage im Vorverfahren nur dann nöthig, wenn die Gemeindeforſt von bedeutender Größe, oder die Theilung derſelben ſonſt vom erheblichen Einfluſſe auf den ganzen Theilungsantrag iſt.

§. 19.

Ergebniß der Unterſuchung und Beurtheilung der Statthaftigkeit des Antrages.

Nach beendigter Unterſuchung iſt zum Zwecke der Berichtserſtattung an die Landdroſtei (§. 64. des Geſetzes) die Statthaftigkeit des Antrages einer nähern Beurtheilung zu unterziehen und namentlich zu prüfen:

1) ob die beantragte Art der Theilung überhaupt unter die Beſtimmungen der Theilungsgeſetze fällt, in dieſem Falle aber — a. in rechtlicher Hinſicht.

a. bei Auseinanderſetzungen unter gleichartigen oder doch geſetzlich gleichgeſtellten Theilnehmern:

ob entweder der Provocant unbedingt befugt iſt, aus der bisherigen Gemeinſchaft auszutreten (§. 23 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen), vorbehältlich des zu ermittelnden Beſchluſſes einer etwa in Frage kommenden Gemeinde, oder ſonſtigen Corporation als ſolcher, oder im Falle der Abhängigkeit von dem Willen einer beſtimmten (beſchlußfähigen) Anzahl mehrer gleichgeſtellter Theilnehmer, — mag dieſe Abhängigkeit nun in einem Gemeindeverbande oder ſonſt begründet ſeyn — ob eine nach den geſetzlichen Beſtimmungen genügende Stimmenzahl auf Seiten der Provocanten vorhanden iſt.

b. Bei Auseinanderſetzungen unter ungleichartigen Theilnehmern:

ob Provocanten nach Beſchaffenheit ihrer Eigenthums- und resp. Nutzungsrechte die geſetzliche Befugniß haben, die beantragte Art einer Auseinanderſetzung, den Provocaten gegenüber, zu verlangen, wie z. B. bei Auseinanderſetzungen der Weide-, Heid- und Plaggenhiebs-, Maſt- und Holzberechtigten mit dem Forſteigenthümer, bei Aufhebung von Wieſen- und Feldbehütungen, Schäferei-Berechtigungen; (vergl. außer den Beſtimmungen der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen über dieſe Puncte, auch die §§. 38—41. des Geſetzes über die Zuſammenlegung der Grundſtücke)

wobei im einzelnen Falle, ungeachtet der an und für ſich vorhandenen Eigenſchaft, welche zur Provocation befähigt, dennoch das Recht, die Theilung zu verlangen, zugleich durch den Beſchluß einer beſtimmten Anzahl mehrer in Verbindung ſtehender Theilnehmer bedingt ſeyn kann; z. B. bei einer von Wieſeneigenthümern beantragten Aufhebung der Frettung

auf zuſammenhängenden Wieſenflächen, bei Abfindung der Servitutberechtigten aus einer mehren Forſteigenthümern gemeinſchaftlichen Forſt.

(Cap. 19 und 24 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen.)

c. Bei einzelnen Arten der Auseinanderſetzung:

ob gewiſſe geſetzlich nothwendige Erforderniſſe und Vorausſetzungen vorhanden ſind, wie z. B. bei Ausſcheidung einzelner Gemeindemitglieder aus der Gemeinheit (§. 25 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen); bei Torfmoortheilungen in Rückſicht auf die Frage, ob die Theilung nach dem innern Gehalt ꝛc. des Torfmoors überhaupt als thunlich angeſehen werden könne (Capitel 26 daſelbſt); u. ſ. w.

b. in landespolizeilicher Hinſicht.

2) ob die Theilung landespolizeilich zuzulaſſen ſey, und zwar

ob gewiſſe, im öffentlichen oder im Intereſſe Dritter liegende Rückſichten die Theilung, ganz oder theilweiſe, als unzuläſſig oder nicht rathſam erſcheinen laſſen, — oder doch erforderlich machen, die Zulaſſung derſelben an beſtimmte Bevorwortungen und Bedingungen zu knüpfen; (Intereſſen der Deiche, öffentlichen Wege, Flüſſe ꝛc., Nachtheile der in Folge der Theilung vermehrten und beſchleunigten Waſſerableitungen für die unterhalb belegenen Gegenden und Grundſtücke u. ſ. w.) nicht weniger auf welche Weiſe die Beſeitigung der Hinderniſſe und Schwierigkeiten etwa zu erreichen ſey;

ob auch ſolche polizeiliche Rückſichten, welche im Intereſſe der Theilnehmer an der Theilung ſelbſt begründet ſind, die Zurückweiſung oder doch die Vorſchreibung beſtimmter Bedingungen für den Fall der Zulaſſung der Theilung rathſam machen, z. B. bei Special-Torfmoortheilungen, desgl. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde.

§. 20.

c. in landwirthſchaftlicher Hinſicht

Sollte nach Bekanntmachung der Theilnehmer mit der ihnen desfalls zuſtehenden Befugniß, ein Antrag auf Unterſuchung der landwirthſchaftlichen Nützlichkeit der Theilung oder Verkopplung gemacht werden, ſo iſt ſolche nach den Vorſchriften des §. 61 des Geſetzes einzuleiten.

Die dem oder den Sachkundigen zu ertheilende Anweiſung (Inſtruction) iſt zwar dem Zwecke und den Verhältniſſen des einzelnen Falles anzupaſſen (§. 50 des Geſetzes); die Sachkundigen ſind jedoch jederzeit mit den über den Theilungsantrag ergangenen Verhandlungen bekannt zu machen; auch ſind ihnen alle erforderlichen Aufſchlüſſe, und nach Möglichkeit die zur vollſtändigen Beurtheilung der Verhältniſſe von ihnen nöthig erachteten Mittel, zu verſchaffen.

§. 21.

Berichtserſtattung an die Landdroſtei.

Dem über das Ergebniß des Verfahrens, unter Verlegung der Verhandlungen, an die Landdroſtei zu erſtattenden gutachtlichen Berichte hat die Obrigkeit eine tabellariſche Überſicht der eintretenden Verhältniſſe nach dem unter A. anliegenden Formulare beizufügen.

§. 22.

Das Erkenntniß der Landdroſtei über Statthaftigkeit der Theilung iſt durch die Obrigkeit den Betheiligten zu eröffnen (Vergl. auch §. 28.). Eröffnung der Entſcheidung der Landdroſtei und Berufung dagegen.

Berufungen gegen dieſe Entſcheidung der Landdroſtei unterliegen den im Abſchnitte V. des Geſetzes enthaltenen Vorſchriften; jedoch iſt in dem Falle, daß eine Commiſſion derzeit noch nicht ernannt iſt, die Rechtfertigungsſchrift bei der Obrigkeit einzugeben, welche letztere hiernächſt auch wegen Einſendung derſelben, ſo wie der Acten an die Landdroſtei das Erforderliche zu beſorgen, nicht weniger demnächſt das in letzter Inſtanz abgegebene Erkenntniß zu eröffnen hat.

III. Hauptverfahren.

§. 23.

Nach §. 69. des Geſetzes hängt zwar die Reihefolge der in dem Hauptverfahren vorzunehmenden Geſchäfte von den Verhältniſſen des einzelnen Falles und von dem Ermeſſen der Commiſſion ab. Gleichwohl müſſen diejenigen Geſchäfte, durch welche die Grundlagen für das weitere Verfahren erſt gewonnen werden ſollen, dem letztern jederzeit vorangehen, und alle Übereilungen durch Vorſchritte des Verfahrens, denen es noch an der gehörigen Grundlage fehlt, vermieden werden, ſo wie z. B. die Feſtſtellung des Theilungsmaßſtabes durch vorgängige Feſtſtellung der Theilungsgegenſtände und der Theilnehmungsrechte der Betheiligten bedingt iſt, und erſt hiernächſt und nach hinreichender Vorbereitung aller übrigen Grundlagen der Auseinanderſetzung zur Ausmittlung der Vergütungen geſchritten werden kann. Reihefolge der vorzunehmenden Geſchäfte.

§. 24.

Nach Vorſtehenden iſt auf zeitige Erledigung ſolcher Gegenſtände Bedacht zu nehmen, welche entweder überhaupt als Vorbedingung weiterer Schritte anzuſehen ſind, oder doch auf alle Theile des Hauptverfahrens Einfluß üben. Hieher ſind, außer allgemeinen Verabredungen der Commiſſionsmitglieder über die Geſchäftsvertheilung (§. 6.), namentlich zu rechnen: Zeitige Erledigung gewiſſer Gegenſtände.

die Beſtellung der erforderlichen Syndiken und Bevollmächtigten, und die Berichtigung des Legitimationspuncts überhaupt, ſo weit hierunter nicht ſchon durch das Vorverfahren das Nöthige beſchafft iſt (§§. 19. und folgenden und §. 32. des Geſetzes); Legitimations- und

die Feſtſtellung des Koſtenpuncts, unter Beſtellung und Anweiſung des Rechnungsführers nach §§. 146. und 147. des Geſetzes (vergl. auch Abſchnitt V.), und Koſtenpunct.

bei Ermittlung der Betheiligten und ihrer Rechte, die zeitige Erlaſſung einer öffentlichen Ladung, nach den §§. 85. bis 87. des Geſetzes. Öffentliche Ladung ꝛc.

§. 25.

Erweiterung des Theilungsantrages und Nachholung der im Vorverfahren unerledigt gebliebenen Puncte.

Sollte im Laufe des Hauptverfahrens der ursprüngliche Theilungsantrag erweitert werden, so hat die Commission auch dieserhalb die nöthigen Schritte zeitig einzuleiten.

§. 26.

Feststellung der Theilungsgegenstände.

Die Feststellung der Theilungsgegenstände durch Grenzberichtigung, Vermessung und Schätzung ist nach den Vorschriften des Gesetzes (§§. 70. bis 84.) und der in dieser Bekanntmachung (§§. 30. bis 52.) enthaltenen nähern Anweisung vorzunehmen.

Wo die Culturfähigkeit der Grundstücke durch bessere Abwässerung bedingt wird, ist die Feststellung der erforderlichen Wasserabzüge vor der Abschätzung vorzunehmen, damit die Sachverständigen einen sichern Anhaltspunct für die Abschätzung erhalten.

§. 27.

Feststellung der Theilnehmungsrechte und etwaigen Rechte Dritter.

Hiernächst ist wegen Feststellung der Theilnehmungsrechte, so weit solche nicht vorher schon erreicht war, so wie sonstiger bei der Theilung in Frage kommender Rechte Dritter das weitere Verfahren den bisher ergangenen Verhandlungen anzuschließen, dies auch auf die in Folge der erlassenen öffentlichen Ladung erfolgten Anmeldungen zu erstrecken und zu erledigen. Dies geschieht zunächst durch Vernehmung der Betheiligten und Zulegung contradictorischer Verhandlungen, aus denen die Ansprüche einerseits, und die Zugeständnisse und Widersprüche andrerseits vollständig sich ergeben, und ferner:

durch Anordnung der erforderlichen weiteren Schritte zur Klarmachung der noch bestrittenen Berechtigungen, in Verbindung mit dem Versuche einer gütlichen Erledigung der bestrittenen Ansprüche.

Jene Anordnungen sind in Ansehung der streitig bleibenden Rechte nach Vorschrift der §§. 34. bis 39. zu treffen.

Die Verhandlungen über die einzelnen, einer weitern Aufklärung bedürfenden Puncte sind möglichst getrennt zu halten.

§. 28.

Berücksichtigung des Grundeigenthums.

Außer der in den §§. 85. und 86. des Gesetzes vorgeschriebenen Ladung soll allen bereits bekannten Grundeigenthümern, und in denjenigen Landestheilen, wo der Landesherrschaft die Grundherrschaft zusteht, der Königlichen Domainen-Cammer oder Namens derselben dem Amte, in dessen Bezirke der Theilungsgegenstand belegen ist, jederzeit Abschrift des Erkenntnisses der Landdrostei auf Theilung oder Auseinandersetzung von der Obrigkeit oder Theilungscommission, welche dessen Eröffnung besorgt, eingesandt oder zugestellt werden.

Die Theilungscommission hat darauf Bedacht zu nehmen, daß auf den Grund einer Überschlagung, welche sobald die vorliegenden Materialien es gestatten, vorzunehmen und auf ungefähre

Ermittlung der zur Abfindung der Berechtigten erforderlichen Gemeinheitsmaſſe zu richten iſt, eine gütliche Übereinkunft mit der Grundherrſchaft verſucht werde.

§. 29.

Theilungsmaßſtab.

Nach Feſtſtellung der Theilungsgegenſtände und der Theilnehmungsrechte kann zur Feſtſtellung des Theilungsmaßſtabes geſchritten werden.

Die Erwirkung einer gütlichen Vereinbarung über den Theilungsmaßſtab gehört zu den Hauptaufgaben für die Commiſſion, und iſt in jedem Falle durch einen gehörig zu begründenden Official-Vergleichsvorſchlag, durch welchen zugleich die Wirkung des Maßſtabes in der Ausführung dargelegt wird, zu befördern.

Dem techniſchen Commiſſarius wird die größte Sorgfalt bei den zu dieſem Zwecke aufzuſtellenden Berechnungen beſonders anempfohlen. Auch iſt der Vergleichsvorſchlag dem andern Commiſſionsmitgliede vor der Verhandlung mit den Betheiligten ſchriftlich mitzutheilen, und die Billigung des Vorſchlages von demſelben durch deſſen Unterzeichnung zu beurkunden.

Sollten beide Commiſſionsmitglieder ſich über den Vergleichsvorſchlag nicht vereinigen können, ſo haben ſie von der Landdroſtei die Zuordnung eines dritten Mitgliedes zur Feſtſtellung jenes Vorſchlages zu erbitten.

Sollte eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ſeyn und daher die Entſcheidung über den Theilungsmaßſtab nach §. 90. des Geſetzes nöthig werden, ſo iſt nichts deſto weniger jederzeit der Verſuch darauf zu richten, diejenigen einzelnen Gegenſtände, welche behuf Anwendung des erkannten Theilungsmaßſtabes einer nähern Unterſuchung und Ermittlung bedürfen, durch Vergleich ſo weit als thunlich feſtzuſtellen.

Im Übrigen iſt, unter Verweiſung auf die Vorſchriften des Geſetzes (§§. 70—105.), in Anſehung einzelner Geſchäfte des Hauptverfahrens die nachfolgende Inſtruction zu befolgen:

A. Von der Grenzberichtigung, Vermeſſung und Bonitirung.

§. 30.

Feſtſtellung der Umfangsgrenzen des Theilungsobjects.

Die Umfangsgrenzen des Theilungsbezirks ſind bei jeder Theilung, in Gegenwart des techniſchen Commiſſionsmitgliedes, dergeſtalt zu bezeichnen und feſtzuſtellen, daß darüber in der Folge kein Zweifel entſtehen kann.

Daneben iſt jedesmal wegen Anlage und Unterhaltung der Grenzgräben oder anderen Grenzzeichen das Erforderliche zu verhandeln.

§. 31.

Fortſetzung.

Wenn dabei über den Lauf der Grenze nicht gütlich zu beſeitigende Streitigkeiten ſich ergeben, ſo iſt die Grenze nach den beiderſeitigen Angaben zu bezeichnen, damit ſelbige nach dieſem zwiefachen Laufe einſtweilen aufgemeſſen und chartirt werden könne.

§. 32.

Feſtſtellung der inneren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen.

Die Grenzen des Eigenthums und der Berechtigungen innerhalb des Theilungsbezirks ſind zwar durch die von den Betheiligten, nach §. 74. des Geſetzes, dazu aus ihrer Mitte zu erwählenden Anweiſer bei der Vermeſſung anzugeben. Entſtehen jedoch über dieſelben Zweifel, ſo ſind auch dieſe Grenzen, ſo weit als nöthig vor dem Eintritte der Vermeſſung, unter Zuziehung der Anweiſer und der Betheiligten, nachzuſehen und feſtzuſtellen.

§. 33.

Anſtellung und Anweiſung des Feldmeſſers.

Nach beendigter Grenzberichtigung iſt die Vermeſſung einzuleiten. Dieſe erfordert,

a. daß richtig vermeſſen, richtig gezeichnet, und

b. ein deutliches, für alle vorkommende Fälle leicht zu überſehendes Vermeſſungs-Regiſter aufgeſtellt, auch

c. bei der Vermeſſung gleich Alles beachtet und in die Charte eingetragen werde, was nachher für die weitere Bearbeitung der Auseinanderſetzung, und bei etwa beabſichtigten Cultur-Verbeſſerungen, beſonders Ent- und Bewäſſerungs-Anſtalten, von Nutzen ſeyn kann.

Zu dieſem Zwecke hat das techniſche Mitglied der Commiſſion bei Einleitung der Vermeſſung eine Beſichtigung des ganzen zu vermeſſenden Diſtricts, unter Zuziehung der Anweiſer und des zu der Vermeſſung beſtimmten Feldmeſſers, vorzunehmen, letztern an Ort und Stelle in allen oben angedeuteten Beziehungen gehörig anzuweiſen, eine Regiſtratur hierüber ſofort aufnehmen zu laſſen, bei ſchwierigen Vermeſſungen aber den Feldmeſſer mit einer ſchriftlichen Anweiſung zu verſehen.

Die Anweiſung iſt auch darauf zu richten:

1) welcher der vorgeſchriebenen verjüngten Maßſtäbe angewandt werden ſoll. (In der Regel iſt der kleinere Maßſtab von 100 Ruthen auf 6 Zoll anzuwenden, der größere von 100 Ruthen auf 9 Zoll aber nur dann, wenn der zu vermeſſende Gegenſtand von einem geringen Umfange iſt und in kleine Theile zerlegt werden muß, oder wenn die zu vermeſſenden Grunſtücke aus ſolchen kleinen Abtheilungen beſtehen, daß deren Chartirung und Berechnung nach dem kleinen Maßſtabe unrichtige Ergebniſſe befürchten läßt.)

2) ob nach dem Umfange und der Lage der zu vermeſſenden Gegenſtände nur eine Charte erforderlich iſt, oder ob die Zerlegung in verſchiedene Planchen vorgenommen werden muß; (Da übrigens eine aus mehren Planchen beſtehende Charte beim künftigen Gebrauche, insbeſondere bei der Eintheilung, große Unbequemlichkeiten mit ſich führt, ſo wird eine ſolche Plancheneintheilung nur dann vorzunehmen ſeyn, wenn die Charte ohne ſolche ein zu großes Format erhalten und namentlich die Höhe von 6 Fuß überſteigen würde,)

und

3) was zu beobachten iſt, wenn beſtandene Forſten mit den Hauptlinien nicht füglich zu umgehen ſind.

Da es, um künftigen Irrungen vorzubeugen, zweckmäßig seyn wird, etwaige auf dem Vermessungsbezirke sich vorfindende Grenzmerkmale der Jagden, Fischereien und sonstiger Nutzungsrechte mit auf der Charte zu verzeichnen, so ist auch dieserhalb der Feldmesser mit dem entsprechenden Auftrage zu versehen.

§. 34.

Prüfung der von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente.

Bei Gelegenheit der vorgedachten Einleitung der Vermessung ist zu prüfen, ob die von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente von der gehörigen Beschaffenheit sind, besonders ob die bei der Vermessung sowohl, als auch bei Anfertigung der Charte in Anwendung kommenden Maßen (die Meßkette, der Überschlagungs- und der verjüngte Maßstab) mit dem vorgeschriebenen Normalmaße übereinstimmen.

§. 35.

Nachsicht der Feldmesserarbeiten während der Vermessung.

Eine Nachsicht oder Prüfung der Feldmesserarbeiten an Ort und Stelle während der Vermessung ist zur Vermeidung der Kosten nur bei besonderen Veranlassungen vorzunehmen. Dagegen hat das technische Mitglied der Commission sich von dem Fortgange der Arbeit gehörig zu unterrichten und zu diesem Zwecke sich von dem Feldmesser über die gemachten Fortschritte und über den Stand des Vermessungsgeschäfts von Zeit zu Zeit Bericht erstatten zu lassen.

§. 36.

Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen an den Feldmesser können zwar bewilligt werden, dürfen jedoch $\frac{3}{4}$ der taxmäßigen Vergütung für die von dem Feldmesser bereits beschaffte Arbeit nicht überschreiten. Das technische Mitglied der Commission hat sich jedesmal die Charte mit vorlegen zu lassen, wornach sich in der Regel die nach Obigem anzuweisende Summe ermäßigen lassen wird.

§. 37.

Revision der Charte und des Vermessungsregisters.

Nachdem der Feldmesser das Vermessungsgeschäft vollständig beendigt hat, ist die Prüfung der Charte, thunlichst noch vor der Abreise des Feldmessers vom bisherigen Wohnorte, vorzunehmen, und zwar:

a. in geometrischer Beziehung durch mehre in verschiedenen Richtungen über das ganze Vermessungsrevier führende, in sich verbundene und in die davon berührten Hauptlinien einzubindende Probelinien, und durch Vergleichung der im Felde, auf den Durchschnittspuncten der berührten inneren und äußeren Grenzen, gefundenen Maßen mit den dafür auf der Charte gefundenen;

b. in arithmetischer Beziehung durch Berechnung des Flächengehalts einzelner Abtheilungen auf der Charte, in hinreichender Zahl und Größe, und Vergleichung der dafür gefundenen Größen mit denen im Vermessungsregister.

Über die in beiden Beziehungen ohne Erinnerung zuzulassenden Abweichungen enthält die Feldmesser-Instruction die näheren Bestimmungen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Charte nach den vorgeschriebenen Musterblättern ausgezeichnet

und beſchrieben iſt, und ob alle übrigen Erforderniſſe, nach Maßgabe der Feldmeſſer-Inſtruction und der ertheilten beſondern Anweiſung, ſowohl rückſichtlich der Charte als auch des Vermeſſungsregiſters, vorhanden ſind.

§. 38.

Reviſions-protocoll.

Über die ſtattgehabte Prüfung und über deren Ergebniß iſt eine Regiſtratur aufzunehmen und derſelben das Reviſions-Verzeichniß, aus welchem die nach der Probemeſſung und Proberechnung ſich herausſtellenden Plus- und Minus-Abweichungen erſichtlich ſind, anzuſchließen.

§. 39.

Atteſtirung der Charte und des Vermeſſungsregiſters.

Iſt durch die angeſtellte Prüfung die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Charte und des Vermeſſungsregiſters im Allgemeinen außer Zweifel geſtellt, ſo ſind beide durch das techniſche Commiſſionsmitglied als richtig zu beſcheinigen.

Im entgegengeſetzten Falle iſt die Prüfung ſo weit auszudehnen, daß ſich beſtimmen läßt, welche Schritte zur Erlangung einer richtigen Vermeſſung und Charte geſchehen müſſen, und iſt zu letzterem Zwecke ſodann das Erforderliche zu verfügen.

§. 40.

Abſchätzung und deren Haupttheile.

Das Abſchätzungs- (Bonitirungs-) Geſchäft, beſonders die Boden-Eintheilung (Claſſification), iſt in der Regel unmittelbar vor oder doch während der Vermeſſung vorzunehmen, damit die Bonitäts-Abtheilungen zugleich mit aufgemeſſen werden können.

Die zum Zwecke einer Theilung vorzunehmende Abſchätzung zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in die Eintheilung (Claſſification) oder Sonderung der Grundſtücke nach ihrer allgemeinen Beſchaffenheit und ihrer mehren oder mindern Güte; und
2) in die Schätzung des von den Grundſtücken nach ihrer Beſchaffenheit zu erwartenden Ertrages, oder in die Abſchätzung (Bonitirung) im engern Sinne.

Die außer der ebengedachten Schätzung des Bodenwerthes zur Abfindung gewiſſer Berechtigungen, als Maſt-, Plaggenhieb- und Bültenhiebs-, Holz-, Torfſtichs- und anderer Berechtigungen, bei den Theilungen vorkommenden Schätzungen ſind unter der Benennung »außerordentliche Schätzungen« zu begreifen.

§. 41.

Claſſification.

Behuf Claſſification der Grundſtücke ſind die Theilungsgegenſtände nach ihrer allgemeinen Bodengattung, als:

Ackerland,
Wieſen,
Anger,
Heidegrund,
Moor,
(u. ſ. w., auch wo es vorkommt, getrennt für Marſch und Geeſt.)

zu ſondern, und für jede ſolche Bodengattung die nach der Verſchiedenheit ihrer Ertragsfähigkeit erforderliche Anzahl von Abtheilungen oder Claſſen (Bonitätsclaſſen) zu beſtimmen, in welchen die einzelnen Grundſtücke, oder die in der Güte verſchiedenen Abtheilungen einzelner Grundſtücke zu vertheilen ſind. (Bonitäts-Abtheilungen; §§. 79 und 80 des Geſetzes.)

Da die Claſſification auf den Erfolg der Auseinanderſetzung den weſentlichſten Einfluß äußert, ſo hat die Commiſſion die Theilnehmer an der Wahl der Claſſificatoren auf die Wichtigkeit des den letzteren anzuvertrauenden Geſchäfts beſonders aufmerkſam zu machen, und im Übrigen die in den §§. 81 und 84 des Geſetzes enthaltenen Vorſchriften vollſtändig zu beachten.

§. 42.

Bonitirung im engern Sinne.

Die Schätzung (Bonitirung) im engern Sinne (eigentliche Schätzung) bezweckt zunächſt die Feſtſtellung des von den Grundſtücken nach ihrer Beſchaffenheit zu erwartenden Ertrages (§. 40).

Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet ſich im Allgemeinen und vorbehältlich der im einzelnen Falle etwa zu ertheilenden näheren Anweiſungen (§. 50 des Geſetzes) nach den Beſtimmungen der provinziellen Theilungs-Ordnungen und den nachfolgenden Vorſchriften.

§. 43.

Schätzungs-Maßſtab.

Der Schätzungsmaßſtab nach Kuhweiden darf zwar in den Fällen, in welchen deſſen Anwendung geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ohne abändernde Vereinbarung der Betheiligten nicht verlaſſen werden, ſo wenig bei Abfindung der nach Kuhweiden zu berechnenden und resp. zu vergütenden Berechtigungen, als bei dem zur Ermittlung eines etwaigen Gemeinheits-Überſchuſſes eintretenden Verfahren. In ſolchen Fällen jedoch, wo entweder eine genügende Vereinbarung der Betheiligten vorliegt, oder beſtimmte geſetzliche Vorſchriften nicht entgegen ſtehen, namentlich bei dem in Folge der Verkopplung eintretenden Umſatze von Ländereien ꝛc. kann, wenn es für rathſam gehalten wird, auch ein anderer Schätzungs-Maßſtab, z. B. der nach Geldwerth, in Anwendung gebracht werden.

§. 44.

Grundſätze bei Anwendung des Schätzungsmaßſtabes nach Kuhweiden.

Bei Anwendung des Schätzungsmaßſtabes nach Kuhweiden ſind die Schätzer ausdrücklich darauf hinzuweiſen:

a. daß das Maß einer Sommer-Kuhweide nach dem Bedürfniſſe für die am Orte gehaltene Viehrace anzunehmen ſey, woneben denſelben zur beſſern Verſinnlichung eine abgemeſſene und bezeichnete Fläche von 1 Morgen vorzuzeigen iſt;

b. daß die Schätzung zwar auf den Zuſtand der Grundſtücke zur Zeit der Theilung zu begründen iſt, d. h. ohne Rückſicht auf veränderte Cultur oder auf andere Verbeſſerungen, welche einen größern Koſtenaufwand, als den bisherigen erfordern, daß jedoch dabei eine haushälteriſche Benutzung vorauszuſetzen ſey, und folglich der lediglich durch die Gemein-

verhältniſſe zuweilen herbeigeführte verwahrloſete Zuſtand keineswegs zur Richtſchnur dienen dürfe;

c. daß ſolche Flächen, welche ihrer natürlichen Beſchaffenheit nach ſich mehr zur Schafweide als zur Kuhweide eignen, und auch zu erſterer vorzüglich benutzt werden, z. B. reine Heidflächen, unter Berückſichtigung jener bisherigen Benutzungsart, alſo etwa zunächſt nach Schafweiden, abgeſchätzt und dann dieſe auf Kuhweiden reducirt werden müſſen.

§. 45.

Grundſätze bei Anwendung des Schätzungsmaßſtabes nach dem Geldwerthe.

Die Schätzung nach dem Geldwerthe erfordert die Veranſchlagung des Bodenwerthes auf Geld-Capital für den Morgen jeder einzelnen Bodenclaſſe.

Die Höhe des anzunehmenden Geldwerthes iſt an und für ſich zwar gleichgültig, da derſelbe zunächſt nur dazu dient, ein der Bodenabſtufung genau entſprechendes Verhältniß der einzelnen Claſſen gegen einander aufzuſtellen und in Zahlen für Jedermann verſtändlich auszudrücken. Gleichwohl wird der anzunehmende Geldwerth den in der Gegend üblichen Preiſen thunlichſt gleichzuſtellen ſeyn. Als Anhaltspunct hiebei iſt entweder der für einzelne cultivirte Grundſtücke verſchiedener beſſerer und ſchlechterer Bodenclaſſen zu erforſchende übliche Pachtpreis, oder, wenn ſolches nicht anwendbar erſcheint, der zu ermittelnde Reinertrag, zu dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet, anzunehmen.

Auf ähnliche Weiſe wird bei uncultivirten Grundſtücken der jährliche Weide- und ſonſtige, nach Maßgabe der bisherigen Benutzung (durch Heid- und Plaggenhieb ꝛc.) feſtzuſtellende Nutzungswerth der Fläche, wie er bei haushälteriſcher Benutzung zu erreichen ſteht, — zu Gelde veranſchlagt — als Maßſtab zur Beſtimmung des Capitalwerthes ermittelt.

Bodenclaſſen, für welche ihrer Beſchaffenheit wegen ein ſolcher Pachtpreis oder Reinertrag mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln ſteht, wie dies z. B. bei ganz ſchlechten Ländereien, Sandſchellen ꝛc. der Fall ſeyn kann, ſind auf dem Wege freier Schätzung zu einem angemeſſenen Capitalwerthe anzuſetzen und einzureihen, indem dabei doch irgend eine Nutzungsart, als: Weide, Holzcultur ꝛc., vorausgeſetzt und der Werth derſelben veranſchlagt werden kann.

Übrigens wird in Bezug auf den Erſatz von Grundſtücken bei Verkopplungen auf die Vorſchrift im §. 19 des Geſetzes über Zuſammenlegung der Grundſtücke aufmerkſam gemacht, nach welcher bei jenem Erſatze auch der beſondere Werth in Betracht kömmt, welchen die abzutretenden Grundſtücke nach ihrer Ortslage hatten.

§. 46.

Vegetations-Scale.

Bei der Abſchätzung einer auf beſtimmte Zeiten beſchränkten Weideberechtigung auf Ängern, Wieſen und Feldern iſt nicht bloß die Dauer der Behütungszeiten, ſondern neben dieſer auch die

Verſchiedenheit des Pflanzenwachsthums in den verſchiedenen Jahrszeiten, beſonders in den erſten, mittleren und letzten Sommermonaten, in Betracht zu ziehen und darauf die Aufmerkſamkeit der Schätzer in den vorkommenden Fällen zu richten.

Die nachſtehende, in jener Beziehung ſeither angewandte Vegetationsſcale wird in der Regel dabei auch ferner zur Anleitung dienen können, jedoch ſind die Schätzer über deren Anwendbarkeit im Einzelnen jedesmal vorher zu vernehmen.

Vegetationsſcale.

Das Wachsthumsverhältniß, der ganze Wachsthum im Laufe eines Calenderjahrs = 1 angenommen, beträgt für die nachſtehenden verſchiedenen Zeitperioden, als:

vom Ende des Winters	bis	Mitte April	0,008	Theile,
von Mitte	bis	Ende April . . .	0,012	»
» Anfang	»	Mitte Mai . . .	0,060	»
» Mitte	»	Ende Mai . . .	0,120	»
» Anfang	»	Mitte Junius . . .	0,195	»
» Mitte	»	Ende Junius . . .	0,165	»
» Anfang	»	Mitte Julius . . .	0,110	»
» Mitte	»	Ende Julius . . .	0,070	»
» Anfang	»	Mitte Auguſt . . .	0,060	»
» Mitte	»	Ende Auguſt . . .	0,050	»
» Anfang	»	Mitte September . .	0,045	»
» Mitte	»	Ende September . .	0,040	»
» Anfang	»	Mitte October . .	0,027	»
» Mitte	»	Ende October . .	0,020	»
» Anfang November	bis	Martini .	0,010	»
» Martini	bis	zum Froſt	0,008	»
			= 1,000.	

Bei Schätzung und Berechnung der Stoppelweiden kann indeſſen dieſe Vegetationsſcale keine vollſtändige Anwendung finden, vielmehr iſt dabei beſonders zu berückſichtigen:

1) daß die Fläche nur zum Theil, vielleicht zu 1/4 mit Kräutern beſtanden iſt, welche bei dem Kornbeſtande ihr natürliches Wachsthum etwa nur zur Hälfte vollenden können;

2) daß von dieſem Beſtande bei der Ernte wenigſtens noch 4/10 verloren gehen, welche mit abgeerntet oder doch vernichtet werden;

und

3) daß das nachherige, während der Behütungs-Periode Statt findende Wachsthum, da in dem lockern Boden bei dem Behüten die Wurzeln leiden, höchstens nur zu $^6/_{10}$ anzuschlagen ist.

Zugleich kommt die mehre oder mindere Graswüchsigkeit des Bodens in Betracht, und sind darnach jene nur beispielsweise angedeuteten Verhältnisse in jedem vorkommenden Falle durch die Schätzer zu ermäßigen und festzustellen.

Auf reine Heidweiden findet die obige Vegetationsscale keine Anwendung, vielmehr sind die dabei etwa zu berücksichtigenden Wachsthumsverschiedenheiten lediglich durch die Schätzer anzugeben.

§. 47.

Außerordentliche Schätzungen.

Bei den vorkommenden außerordentlichen Schätzungen (§. 40.) ist nach den in den provinziellen Theilungs-Ordnungen enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 48.

Revision der Bonitirungs-Verhandlungen.

Am Schlusse des Schätzungsgeschäfts (vergl. auch §. 51. und 52. des Gesetzes) sind die aufgenommenen Protocolle nebst der denselben anzufügenden Schätzungstabelle, aus welcher zu ersehen seyn muß, zu welcher Bodengattung und Classe die einzelnen Bonitäts-Abtheilungen gehören, und welcher Werth nach Kuhweiden oder Gelde dafür angenommen ist, den Classificatoren und Schätzern vollständig vorzulesen, und, nachdem solche entweder als richtig anerkannt, oder die etwaigen Erinnerungen beseitigt worden sind, ist die Schätzungstabelle von denselben zur Anerkennung zu unterschreiben.

§. 49.

Eröffnung der Resultate der Vermessung und Bonitirung an die Betheiligten.

Nach völlig beendigter Vermessung und Abschätzung hat die Commission darauf Bedacht zu nehmen, daß sämmtliche Betheiligte eine so vollständige Kenntniß von den Ergebnissen der Vermessung und Schätzung erhalten, daß sie darüber eine bestimmte Erklärung abgeben können.

§. 50.

Fortsetzung.

Zu dem Ende sind den einzelnen Theilnehmern, in so fern sie nicht vorher auf die ihnen deshalb vorzulegende Frage ausdrücklich darauf verzichtet haben, einfache Auszüge aus dem Vermessungs- und Classificationsregister und den Schätzungsprotocollen, spätestens gleichzeitig mit der Ladung zum Eröffnungstermine, mitzutheilen, aus welchen die vermessenen und abgeschätzten Grundstücke nach Flächengehalt, Bonitätsclassen und geschätztem Werthe ersichtlich sind.

§. 51.

Fortsetzung.

In dem anzusetzenden Eröffnungstermine, wozu außer den eigentlichen Theilnehmern auch die etwa sonst Betheiligten, insbesondere die Zehntberechtigten und Grenznachbaren, unter einem angemessenen Präjudiz zu verabladen sind, müssen die Charte, das Vermessungsregister und die Schätzungsergebnisse den Betheiligten mit den erforderlichen Erläuterungen und Nachweisungen, in der Regel an Ort und Stelle, zur Anerkennung vorgelegt werden.

§. 52.

Wenn gegen die eröffneten Vermeſſungs- oder Schätzungs-Ergebniſſe Erinnerungen und Anträge vorkommen, welche ſich nicht ſofort oder auf dem Wege weiterer Erwägung durch die Schätzer (§. 51. des Geſetzes) erledigen laſſen, ſondern eine förmliche Reviſion der Vermeſſung oder eine Wiederholung der Schätzung nöthig machen, ſo ſind die Reclamanten anzuhalten, diejenigen Gegenſtände, welche ſie in Zweifel ſtellen oder für unrichtig halten, und welche einer wiederholten Unterſuchung unterzogen werden ſollen, beſtimmt anzugeben, und iſt ſodann nach den Beſtimmungen der §§. 53. und 77. des Geſetzes zu verfahren. Fortſetzung.

B. Ausmittlung der Vergütungen.

§. 53.

Nach Feſtſtellung der Theilungsgegenſtände, der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmaßſtabes iſt die Ausmittlung der Vergütungen nach den Vorſchriften der §§. 91—105. des Geſetzes einzuleiten.

§. 54.

Zu dieſem Ende iſt bei Gemeinheitstheilungen zunächſt wegen etwaiger Ausſcheidungen zu gemeinnützigen Zwecken das Erforderliche auf dem, durch §. 92. des Geſetzes, vorgeſchriebenen Wege zur Verhandlung und nöthigenfalls zur Entſcheidung zu bringen. Hieher gehört namentlich die Ausſcheidung beſtimmter Grundſtücke und Plätze zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar außer den im §. 92. des Geſetzes genannten: Ausſcheidungen zu gemeinnützigen ꝛc. Zwecken.

zu einer Koppel für den Gemeindebeamten, desgleichen für die Hallung des Gemeindebullen und Ebers;

zur Anlage neuer, oder zum Erſatz getheilter, oder Erweiterung vorhandener Gemeindeforſten; und

zum Verkaufe behuf Beſtreitung der Theilungskoſten.

Dergleichen Ausſcheidungen, ſofern ſie nicht an die Stelle bisheriger Gemeinheits-Nutzungsrechte treten, oder ſo weit ſie das Maß einer Vergütung für dieſelben überſchreiten, müſſen den Betheiligten an ihren Vergütungen, nach Verhältniſſe ihrer Beitragspflicht, abgeſetzt werden, dürfen aber nicht den nach Abfindung der Berechtigten ſich etwa ergebenden Gemeinheitsüberſchuß vermindern.

Dem zufolge iſt auch der Rottzins für dergleichen verkaufte Gemeinheitsgründe, welcher nach §. 174. der Bremenſchen Theilungsordnung vom 26ſten Julius 1825 zu entrichten iſt, von der Landdroſtei in Gemäßheit des gedachten §. 174. № 2. feſtzuſtellen.

Außer den vorerwähnten, vorzugsweiſe zu Gunſten der Gemeinheits-Intereſſenten ſelbſt erfolgenden Ausſcheidungen kann durch die Theilung auch zum Vorbehalte und zur Überweiſung einzelner Theile der Gemeinheit für andere Zwecke Gelegenheit gegeben werden, z. B. zu Exercierplätzen (Ver-

ordnung vom 24sten Mai 1829), zu Chausseeanlagen, zur Gewinnung des Chausseebau-Materials (Chausseeordnung vom 30sten April 1824), zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen (§. 93. des Gesetzes) ꝛc. — wobei in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden muß.

§. 55.

Folgeeinrichtungen.

Da die Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen in der Regel die beste, nach erfolgter Auseinandersetzung nicht wiederkehrende Gelegenheit zur zweckmäßigen Bestimmung und zur Verbesserung der Wege, zu Entwässerungen, Vorrichtung von Bewässerungsanlagen und Ausführung ähnlicher, mit der Theilung in Verbindung stehender nützlicher Einrichtungen und Anlagen darbieten, so wird den Theilungscommissionen zur Pflicht gemacht, auf jene Rücksichten bei allen Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen die größte Aufmerksamkeit zu richten, in Ansehung der in das öffentliche Interesse einschlagenden Gegenstände mit derjenigen Behörde, welche das in Frage stehende öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung daher die hierunter bisher bestandenen Verhältnisse nicht verändert werden dürfen, zeitig in Verbindung zu treten, nicht weniger dahin zu sehen, daß die beabsichtigten Veränderungen oder neuen Anlagen der angegebenen Art zu einer Zeit und auf solche Weise zur Ausführung gelangen, daß Störungen bei dem Übergange des alten Zustandes in den neuen möglichst vermieden werden.

Die Mitwirkung und Zustimmung der oben gedachten Behörden ist auch bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zur Unterhaltung neuer Anlagen der erwähnten Art erforderlich.

§. 56.

Koppelwege, Triften, Befriedigungen und sonstige, vorzugsweise das Interesse der Theilnehmer selbst angehende Einrichtungen.

Die oben schon erwähnten und übrigen, vorzugsweise im Interesse der Theilnehmer selbst liegenden Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark sind möglichst im Einverständnisse aller Betheiligten zu ordnen.

Auch sind Einrichtungen, welche ausschließlich das Wohl einzelner oder mehrer Betheiligten zum Gegenstande haben, nur durch Vermittlung der Theilungscommission, nicht aber durch Anordnungen derselben, also wider Willen der Betheiligten, zu treffen.

Bei Feststellung der Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke mittelst Gräben, Hecken, Knicke, Mauern, Planken, Stackette ꝛc. ist auf die Abschaffung feuergefährlicher Befriedigungen in den Dörfern und Ersetzung derselben durch Hecken ꝛc. Bedacht zu nehmen.

Auch ist die Entfernung der Hecken, oder sonstige Befriedigungen, so wie des anzupflanzenden Holzes von den Grenzen jedesmal genau zu bestimmen.

Sollte die Ausführung von Anlagen der vorerwähnten Art die Beendigung der Theilung verzögern, so ist solche, so wie in den Fällen, welche der §. 95. des Gesetzes erwähnt, der Obrigkeit zu überlassen.

§. 57.

Theilungsberechnung und örtliche Eintheilung.

Erſt nachdem die in den vorſtehenden §§. 54. u. folg. angedeuteten Gegenſtände, in ſo weit ſolche bei der in Frage ſtehenden Theilung Berückſichtigung finden müſſen, dergeſtalt geordnet und erledigt worden ſind, daß die dafür eintretenden Abgänge von der Theilungsmaſſe zutreffend zu ermitteln und die darnach zur Vertheilung gelangenden Grundflächen feſtgeſtellt werden können, darf zu der Eintheilung geſchritten werden.

Bei Verkopplungen hat zum Zwecke der Eintheilung das techniſche Mitglied der Commiſſion die Feldmark in der Beziehung in genauen Augenſchein zu nehmen, daß der Hauptzweck der Verkopplung, Zuſammenlegung der Grundſtücke jedes Einzelnen zur beſſern landwirthſchaftlichen Benutzung, möglichſt vollſtändig erreicht werde.

Hält das gedachte Commiſſionsmitglied die Zuziehung eines Landwirthſchaftskundigen für rathſam, ſo iſt die Commiſſion dazu von Amtswegen befugt. Iſt jenes nicht der Fall, ſo ſoll doch den Betheiligten die Frage vorgelegt werden, ob ſie eine ſolche Zuziehung wünſchen, und im Falle der Bejahung dieſe geſchehen.

Der Landwirthſchaftskundige iſt aus den einſichtsvollſten größeren Landwirthen der Umgegend von der Commiſſion zu wählen.

Die Eintheilung iſt hierauf vom techniſchen Commiſſionsmitgliede gemeinſchaftlich mit dem Landwirthſchaftskundigen, oder wenn keiner zugezogen, von jenem allein, unter Berückſichtigung des Abſchnitts II. des Geſetzes über Zuſammenlegung der Grundſtücke, in den Grundzügen zu entwerfen. Bei der nachmaligen Verhandlung mit den Betheiligten über den Entwurf iſt der obengedachte Landwirthſchaftskundige, wenn ein ſolcher Theil genommen hat, zuzuziehen.

Bei Gemeinheitstheilungen ohne Verkopplung fällt die Zuziehung eines Landwirthſchaftskundigen weg, wenn ſie nicht von dem Betheiligten ausdrücklich verlangt wird.

§. 58.

Fortſetzung.

Das techniſche Commiſſionsmitglied hat die Betheiligten mit dem zur nähern Bearbeitung der Eintheilung beſtimmten Unterarbeiter bekannt zu machen.

Vor der wirklichen Eintheilung iſt eine vollſtändige Auseinanderſetzungsberechnung aufzuſtellen, aus welcher die jedem Theilnehmer gebührenden Vergütungen aus allen Bodenarten, als Gartenland, Ackerland, Wieſen, Angerboden, Heidboden ꝛc. nach Größe und Werth (nach Kuhweiden oder Geldwerth) zutreffend hervorgehen. Dieſelbe iſt hiernächſt den Theilnehmern zu eröffnen und mit den letzteren über die bei der Eintheilung im Allgemeinen zu befolgenden Grundſätze Verhandlung zuzulegen.

Zugleich iſt den Theilnehmern ſchon bei dieſer Gelegenheit die Vorſchrift des §. 118 des Geſetzes wegen eigenmächtiger Beſitzergreifung der ermittelten Abfindungen vor der Überweiſung zu Protocoll in Erinnerung zu bringen.

Unter Zugrundelegung jener Auseinanderſetzungs-Berechnung und des aufgeſtellten allgemeinen Planes für die Eintheilung iſt dieſe zu entwerfen, in die Charte einzutragen und an Ort und Stelle durch Abſteckung der Theilungslinie zu bezeichnen.

Hierauf hat die Commiſſion zu erwägen, ob kraft der im §. 102 des Geſetzes ertheilten Ermächtigung die Beſchränkung gewiſſer Nutzungen auf die vorgedachten Abfindungsräume verfügt werden muß.

Die neuen Grenzen der Abfindungen und Wege ſind auf der Charte vorläufig mit feinen ſchwarzen Tuſchlinien auszuziehen, und erſt, nachdem die Abfindungen ſchließlich feſtſtehen, nach Vorſchrift der Muſterblätter mit rother Farbe anzulegen.

§. 59.

Beaufſichtigung der Eintheilungs-Arbeiten.

Der mit der Eintheilung beauftragte Unterarbeiter iſt zwar für die Richtigkeit der ihm dabei obliegenden Arbeiten in gleicher Weiſe, wie bei den Vermeſſungen, ſelbſt verantwortlich; gleichwohl hat das techniſche Mitglied der Commiſſion die Eintheilungs-Arbeiten in allen Beziehungen fortwährend zu beaufſichtigen, und dahin zu ſehen, daß der oben angegebene, mit der Theilung und Verkopplung verbundene Zweck (§. 57) möglichſt vollſtändig erreicht werde.

§. 60.

Sicherſtellung der Rechte Dritter.

Nach §. 103 des Geſetzes hat die Commiſſion für die Sicherung der auf den Grundſtücken haftenden Rechte Dritter, insbeſondere Zehnten, Weiderechte, Pfandrechte u. ſ. w., von Amtswegen zu ſorgen, die nöthigen Nachrichten darüber einzuziehen und die Betheiligten darüber zu vernehmen.

Soviel die Sicherſtellung und Übertragung der ermittelten Rechte Dritter, namentlich der Zehnt-, Pfand-, Pacht- und ſonſtigen derartigen Rechte anbetrifft, ſo wird auf die in den §§. 103 — 105 und 121 des Geſetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungs-Sachen, ſo wie in den §§. 29 bis 60 des Geſetzes über die Zuſammenlegung der Grundſtücke enthaltenen Beſtimmungen über die Rechte Dritter, und endlich auf den §. 37 der Statuten der Hannoverſchen Landes-Creditanſtalt vom 18ten Junius 1842 verwieſen, nach welchem letztern im Falle einer Verkopplung die Umlegung der Rechte der Creditanſtalt, welche, wie die Zehntablöſungs-Capitalien, auf einzelnen Grundſtücken zu abgeſonderten Beträgen haften, von der Verkopplungs-Behörde von Amtswegen geſchehen ſoll, als welche ſolcherhalb das Nöthige aus dem Hypothekenbuche zu entnehmen und der Direction der Creditanſtalt die Urkunden über die Umlegung auf Koſten der Betheiligten zuzuſtellen hat.

IV. Schlußverfahren.

§. 61.

Aufſtellung des Planes nach einem vorgeſchriebenen Formulare.

Das unter B. beigefügte Formular, — von welchem den Landesöconomie-Beamten eine dem

Bedürfniſſe entſprechende Anzahl Bogen durch die Landdroſtei von Zeit zu Zeit mitgetheilt werden ſoll — iſt als Anleitung zur Aufſtellung der Theilungs-Pläne, ſo wie als Inhalts-Verzeichniß für dieſelben zu benutzen.

Über General- und Special-Theilungen, auch wenn ſie gleichzeitig bearbeitet werden, ſind in der Regel getrennte Theilungspläne aufzuſtellen, wogegen der Verkopplungsplan mit dem Special-Theilungsplane verbunden werden kann.

Der Theilungsplan muß ſo verfaßt werden, daß er auch ohne Nachſicht der Anlagen verſtändlich iſt. Doch muß bei allen wichtigen Puncten auf das Actenſtück, unter Anführung der Actennummer, Bezug genommen werden, worauf ſich die Angabe im Plane ſtützt.

§. 62.

Mittheilung von Auszügen aus dem Eintheilungs-Regiſter an die Theilnehmer.

Sollten die Theilnehmer bei Gelegenheit der vorläufigen Eröffnung des Planes (§. 106 des Geſetzes), zur beſſern Kenntnißnahme und Beurtheilung ihrer Abfindungen, Auszüge aus dem Eintheilungs-Regiſter zu erhalten wünſchen, worüber ſie ausdrücklich zu befragen ſind, ſo ſind ihnen ſolche vor der förmlichen Publication des Planes zeitig zuzuſtellen.

§. 63.

Aufſtellung des Receſſes.

Der Receß hat nur den Zweck, dasjenige zu beurkunden, was durch das bisherige Verfahren feſtgeſetzt worden iſt. Er muß daher mit dieſen Ergebniſſen übereinſtimmen. Soll aber eine Abänderung oder ein Zuſatz gemacht werden, ſo ſind darüber beſondere Verhandlungen, Protocolle u. ſ. w. aufzunehmen, aus denen jene neuen Beſtimmungen vollſtändig zu entnehmen ſind.

In das nach §. 120 des Geſetzes der Landdroſtei einzuſendende zweite Exemplar der Charte ſind, wenn nicht beſondere Gründe ein Mehres erheiſchen, nur die Grenzen der verſchiedenen Bodenarten, als Gartenland, Ackerland, Wieſen, Anger, Heide, Moor ꝛc. und die neuen Eigenthumsgrenzen, alſo diejenigen der ausgewieſenen Koppeln oder Abfindungen, Forſten ꝛc., einzutragen, die früheren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen, ſo wie die Bonitäts-Abtheilungen aber wegzulaſſen. Die Übereinſtimmung dieſes zweiten Exemplars mit der Originalcharte, rückſichtlich der darauf verzeichneten Gegenſtände, iſt durch das techniſche Commiſſionsmitglied zu beſcheinigen.

§. 64.

Mittheilung des Receſſes und der Überſichtscharten an die Betheiligten.

Auf Verlangen iſt auch den Betheiligten Abſchrift der Theilungsurkunde (des Receſſes) und eine Überſichtscharte der vertheilten oder verkoppelten Grundſtücke, in dem von denſelben beantragten Umfange, auf ihre Koſten mitzutheilen.

V. Von den Koſten.

§. 65.

Beförderung eines Vergleiches über den Koſtenpunct.

Die Theilungscommiſſion hat ſich zu bemühen, ſowohl in Anſehung der Verpflichtung zur Tragung der Theilungskoſten, als auch rückſichtlich der vorläufigen Herbeiſchaffung der erforderlichen

Geldmittel, nöthigenfalls unter Feſtſetzung eines Beitragsfußes, nach welchem die Geldbeiträge vorläufig aufzubringen ſind, im Wege des Vergleiches in Richtigkeit zu bringen.

Soweit hierunter die Verhältniſſe nicht ſchon im Vorverfahren (§. 16 № 6) oder im Anfange des Hauptverfahrens (§. 24) geordnet worden ſind, iſt ſolches, ſobald es die Umſtände thunlich und zweckmäßig erſcheinen laſſen, nachzuholen.

§. 66.

Feſtſtellung und Anweiſung der Koſtenrechnungen.

In Rückſicht auf die nach §. 145 des Geſetzes erforderliche Feſtſtellung der Koſtenrechnungen ſind die nachfolgenden Vorſchriften zu befolgen:

Diejenigen Koſtenrechnungen, deren Feſtſtellung bei der Landdroſtei erwirkt werden muß, ſind dieſer letztern in jeder einzelnen Theilungsſache mit den Acten, ſo weit ſie zu einer vollſtändigen Prüfung der Rechnung nöthig, in angemeſſenen, nöthigenfalls von der Landdroſtei näher zu beſtimmenden Zeitabſchnitten einzuſenden.

Die Rechnungen der untergeordneten Landes-Öconomiebeamten und der Feldmeſſer ſind dabei mit einem Atteſte des techniſchen Mitgliedes der Commiſſion über ihre Richtigkeit nach vorgängiger Prüfung und etwaiger Berichtigung derſelben zu verſehen, in den erforderlichen Fällen unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen und eines gutachtlichen Vorſchlages. (Vergl. insbeſondere §§. 156, 163 und 167 des Geſetzes.)

Bei Anweiſung des Rechnungsführers (§. 24) und der ihm dabei nach §. 147 des Geſetzes ausdrücklich zu Protocoll zu machenden Eröffnung:

> daß er bei eigener Verantwortlichkeit nur auf gehörig feſtgeſtellte Rechnungen und auf Anweiſung der Commiſſion Zahlung zu leiſten habe,

iſt er zugleich beſonders darauf aufmerkſam zu machen, welche Koſtenrechnungen (§. 145 des Geſetzes) einer Feſtſtellung durch die Landdroſtei bedürfen.

§. 67.

Rechnungsabſchluß.

Die Commiſſion hat den Rechnungsführer zur ſchleunigen Erledigung der Erinnerungen, welche ſie bei der nach §. 148 des Geſetzes vorzunehmenden Prüfung der Rechnung zu machen gefunden hat, nöthigenfalls durch Strafverfügungen anzuhalten.

Die Vorlegung der Rechnung an die Betheiligten geſchieht erſt nachdem dieſelbe in Folge der Prüfung der Commiſſion berichtigt worden iſt.

Zum Zwecke der nach §. 148 der Landdroſtei zu liefernden Nachweiſung iſt die Rechnung ſammt Belegen mit einzuſenden.

VI. Von den jährlichen Berichten und Arbeitstabellen der Landes-Ökonomie-Commissarien ꝛc., von den einzusendenden Tagebüchern und der Registratur.

§. 68.

Jährliche Berichtserstattungen, das Personal der Unterarbeiter betreffend.

Die zu technischen Mitgliedern der Theilungs-Commissionen ausersehenen Landes-Ökonomie-Commissaire und Conducteure haben am Schlusse jeden Jahrs in Ansehung des ihnen für das folgende Jahr zu überweisenden Unterarbeiter-Personals, über den muthmaßlichen Bedarf, an die Landdrostei nach näherer Anweisung derselben zu berichten.

§. 69.

Arbeitstabellen.

Auch ist von ihnen eine Arbeitstabelle über die ihrer Bearbeitung überwiesenen Theilungssachen, nach Anleitung des unter C. beigefügten Formulars und etwaiger näherer Anweisung der Landdrostei, am Schlusse jedes Jahrs aufzustellen und an die Landdrostei bis zu einem von der letztern vorzuschreibenden Termine einzusenden.

§. 70.

Tagebücher.

Die sämmtlichen Landes-Ökonomie-Commissaire und Conducteure haben, nach Maßgabe des unter D. beigefügten Formulars, ein Tagebuch zu führen und mit den aus demselben auszuziehenden Kostenrechnungen der Landdrostei halbjährlich, im Anfange der Monate Januar und Junius, einzusenden. Nachdem die Kostenrechnungen mit dem Tagebuche verglichen worden sind, gehen selbige zurück, um deren Feststellung demnächst zu den einzelnen Theilungsacten zu erwirken. (§. 66.)

§. 71.

Registratur.

Die sorgfältige Aufbewahrung der nach beendigtem Theilungsgeschäfte mit den Commissionsacten an die Obrigkeit abzuliefernden, auch der an die Landdrostei einzusendenden Charten (§. 120 des Gesetzes) wird hiedurch besonders anempfohlen; ebenso eine vorzügliche Sorgfalt in Rücksicht auf die Ordnung, Behandlung und Aufbewahrung der Acten, allgemeinen Ausschreiben ꝛc. und sonstigen Gegenstände der Geschäftsregistratur, auch der etwa zur Benutzung anvertrauten Instrumente.

Jeder Landes-Ökonomie-Commissair und selbstständig beschäftigte Landes-Ökonomie-Conducteur soll zur Aufbewahrung der Acten ꝛc. ein Actenrepositorium erhalten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 72.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Alle auf Ausführung der Vorschriften in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen sich beziehenden früheren Instructionen werden hiemit aufgehoben.

§. 73.

Ausnahmen.

In Anſehung des Landdroſteibezirks Osnabrück erleidet dieſe Beſtimmung jedoch eine Ausnahme inſoweit, als nach §. 172 des Geſetzes im Landdroſteibezirke Osnabrück bei den mit einer Verkopplung nicht verbundenen Gemeinheitstheilungen nach wie vor, ſowohl rückſichtlich der Grundſätze der Theilung, als des zu beobachtenden Verfahrens, die dort geltenden Verordnungen, hienach aber auch die desfalls erlaſſenen Anweiſungen, Ausſchreiben und ſonſtigen Vorſchriften, fernerhin zur Anwendung kommen.

Auch bleibt die Inſtruction für Feldmeſſer, nebſt den zu derſelben erlaſſenen ergänzenden Verfügungen, bis auf weitere Beſtimmung in Gültigkeit.

§. 74.

Fortſetzung.

Diejenigen bisherigen Vorſchriften ferner, welche auf die Dienſtverhältniſſe der Landes-Oeconomiebeamten im Allgemeinen, deren Anſtellung, Prüfung, Beurlaubung ꝛc., nicht weniger diejenigen, welche auf etwa zu bewilligende Unterſtützungen in Theilungsſachen ſich beziehen, bleiben, in ſo weit hierunter in dem Geſetze vom 30ſten Junius 1842 oder in dieſer Bekanntmachung nicht ein Anderes beſtimmt iſt, bis zur Erlaſſung abändernder Vorſchriften in Kraft.

Hannover, den 27ſten März 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

(Zu §. 13.)

Eidesformel für Sachkundige.

Ich gelobe und ſchwöre einen Eid zu Gott und auf Sein heiliges Wort, daß ich in der Theilungsſache von .... (die Bezeichnung iſt nach Beſchaffenheit der anhängigen Sache zu ändern) mein Gutachten über die mir vorgelegten Fragen, nach vorgängiger ſorgfältiger Unterſuchung der Sache, nach meiner beſten Überzeugung und völlig unpartheiiſch, auch ohne Rückſicht auf Geſchenke, Nutzen oder Schaden, Haß, Freundſchaft oder Feindſchaft abgeben will;

ſo wahr ꝛc.

Anlage A. (zu §. 21.)

Tabellarische

der bei der (General-) (Special-Theilung) Verkopplung

Brandcassen-Nummer	Namen der Betheiligten.	Qualität der Bauerhöfe						Gutsherrschaft	Nach der Grundsteuer-Mutterrolle							
		Vollhöfner	Halbhöfner	Großköthner	Kleinköthner	Anbauer			Mrg.	□R.	Mrg.	□R.	℔	ß	₰	₰
	A. Provocanten.															
	a. Domanialgüter.															
	der Amtshaushalt zu N. N.															
	das Vorwerk N. N.															
	die Försterstelle zu N. N. . .															
	b. Adelige Güter.															
	das Gut N. N.															
	c. Geistliche Güter.															
	das Kloster zu N. N.															
	die Pfarre daselbst.															
	d. Dorfsbewohner zu N. N.															
5	1) Claus Müller	1														
2	2) Peter Meyer	1														
6	3) Jürgen Schulz	—	1													
4	4) Heinrich Seegelke	—	—	1												
3	5) Heinrich Fischer	—	—	—	1											
1	6) ꝛc. ꝛc.	—	—	—	1	—	—									
	Summa .	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Provocaten. (in derselben Ordnung wie bei den Provocanten.)															
	Summa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hiezu die Provocanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ganze Summa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Es sind vorhanden an mit Stimmrecht nicht versehenen Häuslingen, Hirten ꝛc.															
	in N. N.	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	in N. N.	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Übersicht

zu N. N. eintretenden Verhältniſſe der Intereſſenten.

Viehbeſtand							Zu theilende Gemeinheits-Diſtricte			Gemeine Hütungen mit anderen Communen	Privative Weiden	Bemerkungen.
Pferde		Hornvieh		Schafe	Schweine	Gänſe	Namen der Reviere	Flächengehalt Mrg.	QR.			
alte	junge	altes	junges									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Anmerkung. Dieſes Schema iſt nach den jedesmaligen Umſtänden angemeſſen zu modificiren.)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	—	—	3	—						
—	—	2	2	—	2	—						

Anlage B. (zu §. 61.)

Amt

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Plane

über die

Einleitung.

Pag.

§. 1. Allgemeine Bezeichnung der im Plane behandelten Auseinandersetzung . . .

§. 2. Provocation 1

Von wem solche ausgegangen und worauf solche gerichtet gewesen.
Erweiterungen im Laufe des Verfahrens.

§. 3. Erkenntniß über die Statthaftigkeit der beantragten Auseinandersetzung . .

§. 4. Kostenpunct . . . . . .

Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Folge Vertrages oder Entscheidung.
Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechnungsführers.

§. 5. Theilungscommission . . . . . .

I. Beschreibung der Grundflächen, in Ansehung deren die Auseinandersetzung verlangt worden ist.

§. 6. Bezeichnung der verschiedenen Grundflächen . . . . . .

§. 7. Örtliche Lage und Grenzen . . . . . .

Streitigkeiten über die Begrenzung und deren Beseitigung.

§. 8. Beschaffenheit des Bodens . . . . . .

Äußere Beschaffenheit (ob flach, bergig, trocken, sumpfig ꝛc.). — Bodenart.

§. 9. Wasserstand . . . . . .

Ob die Grundflächen der Überschwemmung ausgesetzt sind; Möglichkeit der Ableitung und weitern Fortführung des Wassers, nach dem Augenschein oder dem Ergebnisse eines Nivellements.

Pag.

§. 10. Bestimmung des Flächengehalts . . . . . .

Ob eine alte Charte benutzt oder eine neue Vermessung vorgenommen worden ist. — Anstellung des Feldmessers. — Wahl der Anweiser. — Prüfung der bereits vorhandenen oder neu angefertigten Charte. Angabe des verjüngten Maßstabes, wonach die Charte angefertigt ist. — Anerkennung durch die Betheiligten. Summarische Angabe des Flächengehalts der verschiedenen Auseinandersetzungs-Gegenstände, unter Bezugnahme auf das Vermessungs-Register.

§. 11. Ertragswerth . . . . . .

Bezeichnung der nach dem Zwecke der Auseinandersetzung erforderlich gewesenen Ertrags-Ermittlungen. Wahl und Beeidigung der Classificatoren und Schätzer. Anweisung für dieselben. Anerkennung der Schätzung durch die Betheiligten und Beseitigung etwaiger Einwürfe. Summarische Nachweisung des Ergebnisses der Schätzung, unter Bezugnahme auf das Classifications- und Taxations-Register.

II. Ausmittlung der Berechtigten und ihrer Nutzungsrechte.

§. 12. Edictalladung . . . . . .

§. 13. Benennung der Betheiligten . . . . . .

Bei Specialtheilungen und Verkopplungen namentliche Aufführung sämmtlicher Theilnehmer, unter Angabe der Eigenschaft des berechtigten Hofes und der Brandcassen-Nummer.

§. 14. Vertretung der Betheiligten und Berichtigung des Legitimationspuncts . .

§. 15. Darstellung der bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Nutzungsrechte .

Sonderung der Bezirke, rücksichtlich welcher abweichende Nutzungsverhältnisse bestehen. — Bei Gemeinheitstheilungen Nachweisung wegen des etwa in Anspruch genommenen Grundeigenthums. — Zusammenstellung der für einen jeden Bezirk in Frage kommenden Nutzungsrechte. — Erörterung der Art ihrer bisherigen Ausübung, z. B. bei Weidetheilungen: Viehgattungen, etwa feststehende Stückzahl, innere Hütungsgrenzen, allgemeine und davon abweichende besondere Weidezeiten, Beschränkung der Weidezeit einzelner Berechtigter durch Mitbenutzung von Außenweiden; nähere Bezeichnung dieser letzteren ꝛc. Bei Streitigkeiten über die bisherigen Nutzungsrechte deren Erledigung durch Vergleich oder richterliche Entscheidung.

§. 16. Bei Verkopplungen summarische Übersicht des von den einzelnen Betheiligten in die Masse eingeworfenen Grundbesitzes . . . . . .

III. Darlegung der Theilnahmeverhältnisse.

§. 17. Auseinandersetzung verschiedenartiger Nutzungsrechte . . . . . .

Darlegung des Theilnahmeverhältnisses, wie solches durch Vergleich oder nach Maßgabe der Ertragsschätzung für die verschiedenartigen Nutzungsrechte sich herausgestellt hat; bei Absonderung der Weide aus Forsten durch Darstellung des auf Holznutzung und auf Weidenutzung fallenden Theils; bei Abfindung der Wiesen- und Feldweide durch Angabe des auf die Hauptnutzung und auf die Weide zu rechnenden Theils; bei Gemeinheits-

Pag.

theilungen durch Darſtellung des auf jede der verſchiedenartigen Nutzungsrechte als Weide, Heid- und Plaggenhieb, Bültenhieb ꝛc. fallenden Antheils.

§. 18. Auseinanderſetzung gleichartiger Nutzungsrechte:

1) zwiſchen Eigenthümern und Servitut-Berechtigten. Abfindung ſervitutiſcher Holzberechtigungen aus Forſten . . . . . .

Zurückführung der Holzberechtigungen auf Jahresbezüge nach Maßgabe des Bedürfniſſes oder der bisherigen durchſchnittlichen Benutzung.

§. 19. 2) zwiſchen mehreren Eigenthümern oder mehreren Servitut-Berechtigungen. Theilungsmaßſtab . . . . . .

Darſtellung des Theilungsmaßſtabes wie ſolcher durch Vertrag oder Entſcheidung feſtgeſtellt iſt. — Erörterung der factiſchen Grundlagen des zur Anwendung gekommenen Theilungsmaßſtabes, alſo bei Weidetheilungen, nach Verſchiedenheit des beliebten Theilungsmaßſtabes, Erörterung der Viehſtände und deren Reduction auf Weidekühe; des den einzelnen Betheiligten wegen geringerer Dauer der Weidezeit oder Mitbenutzung von Außenweiden zu machenden Abſatzes; des Bedürfniſſes des innern und äußern Haushalts, des privativen Grundbeſitzes; des Durchwinterungsvermögens ꝛc.

IV. Folge-Einrichtungen.

§. 20. Öffentliche und Privatwege und Triften . . . . . .

Überſicht der beizubehaltenden und reſp. neu anzulegenden Wege (Chauſſeen, Landſtraßen, Verbindungswege und Feld- oder Koppelwege), ferner der Triften, ſo wie der etwa einzuziehenden Wege. Berückſichtigung des dabei eintretenden polizeilichen Intereſſe. — Vorabnahme der Grundfläche für Wege und Triften von der Theilungsmaſſe, oder Anrechnung deſſelben auf die Abfindungen der Betheiligten.

§. 21. Behuf der Entwäſſerung . . . . . .

Darſtellung der behuf der Entwäſſerung und weitern Fortführung des Waſſers zu treffenden Anſtalten. — Überſicht der anzulegenden Entwäſſerungsgräben. — Berückſichtigung des dabei eintretenden polizeilichen Intereſſe.

V. Feſtſtellung des zur Vertheilung kommenden Flächenraums.

§. 22. Verminderung der Theilungsmaſſe

1) Abgang der zu gemeinſamen Zwecken vorzubehaltenden Räume . . .

Behuf Gewinnung des Wegbau-Materials, behuf Anlegung von Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Flachsrottekuhlen, Viehtränken, einer Baumſchule, eines Abdeckereiplatzes ꝛc., behuf Verkaufs zur Beſtreitung der Theilungskoſten ꝛc.

§. 23. 2) Abgang der von der Maſſe vorabzunehmenden Fläche für die beizubehaltenden und neu anzulegenden Wege, Triften, Abzugsgräben ꝛc.

Pag.

§. 24. Vermehrung der Theilungsmaſſe:
1) Zugang in Folge der Einziehung von Wegen und Triften . . . .
§. 25. 2) Zugang der außer den Auseinanderſetzungsflächen durch Vertauſchung zum Umſatz gelangenden Grundſtücke . . . . . .
§. 26. Darlegung des unter Berückſichtigung des Ab- und Zuganges zur Vertheilung kommenden Flächenraums . . . . . .

VI. Nachweiſung der Abfindungsflächen.

§. 27. Nachweiſung der einem jeden Betheiligten gebührenden Abfindung . . . .
Nachweiſung der Abfindungen der einzelnen Betheiligten von jedem der Bezirke, in Anſehung deren abweichende Nutzungs-Verhältniſſe beſtehen, und für jedes der bei der Auseinanderſetzung in Frage gekommenen Nutzungsrechte. — Nachweiſung der Entſchädigungen für vertauſchte Grundſtücke. — Zuſammenſtellung der einem jeden Betheiligten gebührenden Abfindungen.
§. 28. Örtliche Eintheilung . . . . . .
Angabe der Art und Weiſe, wie ſolche ihre Beſtimmung erhalten, durch Entſcheidung, Vergleich oder Verloſung. — Zuſammenſtellung der einem jeden Betheiligten gebührenden und wirklich zu Theil gewordenen Abfindung, bei Generaltheilungen unter Bezeichnung der überwieſenen Bezirke, bei Specialtheilungen und Verkopplungen unter Bezugnahme auf das Vertheilungs-Regiſter.
§. 29. Berückſichtigung des Grundeigenthums bei Gemeinheitstheilungen . . . .
Nachweiſung des ſich ergebenden Gemeinheits-Überſchuſſes oder Mangels und erſtern Falls Überweiſung deſſelben an den Grundeigenthümer.

VII. Schließliche Beſtimmungen.

§. 30. Künftige Benutzung der Abfindungen . . . . . .
Beſchränkungen derſelben durch nicht abgefundene oder neu begründete Servituten. — Bei gemeinſchaftlich gebliebenen Räumen. Nachweiſung der künftigen Nutzungs-Verhältniſſe. — Bei Gemeinde-Forſten Vorſchriften in Anſehung der Bewirthſchaftung und der zu führenden Forſtaufſicht. Bei Abſonderung der Weide aus Forſten Abräumung des Holzbeſtandes. — Bepflanzung der Koppeln ꝛc.
§. 31. Befriedigung der Koppeln . . . . . .
§. 32. Erſte Inſtandſetzung und künftige Unterhaltung der Wege, Gräben ꝛc. . . .
Beſtimmung des Beitrags-Verhältniſſes zur erſten Anlage und Inſtandſetzung durch Vertrag oder Entſcheidung.
Bemerkung, ob und auf welche Weiſe etwas über die künftige Unterhaltung beſtimmt iſt, und zwar:

Pag.

der neu angelegten Wege und der alte Wege, ſo wie der Grenz-, Wege-, Koppel- und Abzugsgräben.

§. 33. Künftige Benutzung der Wege, Gräben ꝛc. . . . . .

1) Benutzung der Koppelwege.
2) Nebennutzungen auf Wegen und Triften, wem ſie gebühren.
3) Benutzung der Grenz- und Koppelgräben zur Abwäſſerung.

§. 34. Gegenſeitige Verpflichtungen der Betheiligten in Rückſicht des Waſſerlaufs . .

Bemerkung, ob hierüber durch Entſcheidung oder Vertrag etwas beſtimmt iſt.

§. 35. Bei Specialtheilungen und Verkopplungen Berückſichtigung des zehntherrlichen Intereſſe . . . . . .

§. 36. Bei Verkopplungen Berückſichtigung der auf den alten Grundſtücken haftenden hypothekariſchen Rechte und Reallaſten . . . . . .

Bemerkung, ob und welche Schritte zur Übertragung der hypothekariſchen Rechte auf die erhaltene Abfindung, oder ſonſt zur Befreiung der alten Grundſtücke geſchehen ſind.

Desgleichen in Anſehung der übrigen Reallaſten außer dem Zehnten.

Anmerkung. Die eingerückten Sätze dienen nur zur Inſtruction.

Anlage C. (zu §. 69.)

Verzeichniß

der

im Jahre . . . . verhandelten

Gemeinheitsaufhebungen und Verkoppelungen.

1. № (neue nach der Zeitfolge)	2. Amt und Gemeinde.	3. Bezeichnung, ob Theilung oder Verkoppelung, partielle und unvollständige Auseinandersetzung (Generaltheilung, Reviertheilung, Holz- und Moortheilung, Ablösung der Feldbehütung u. Wiesenfrettung, Abfindung Einzelner) nach der Lage von 18..	4. Fortschritt der Theilung im Jahre 18.. der Sache. a. in der Verhandlung (Stadien) α. erste Instruction. β. Vorbereitung des Planes. γ. Reclamationsverhandlung und Abschluß und Einsendung des Recesses. δ. Rechnungsabschluß.	b. in der technischen Bearbeitung (Stadien) α. Vermessung. β. Bonitirung. γ. Ausarbeitung und Einsendung des Planes zur Bestätigung.
	Amt A.			
1	Gemeinde A.	Verkopplung.	Receß eingesandt.	— — —
2	Gemeinde B.	Gemeinheitstheilung.	Instruction beendigt.	Vermessung eingeleitet.
3	Gemeinde C.	Abfindung ꝛc.	— — —	Vermessung und Bonitirung sind beendigt.
4	Gemeinde D.	Specialtheilung der Gemeinheiten und Verkopplung.	die Schlußrechnung abgenommen und von den Theilnehmern anerkannt.	— — —

und jetzige Lage c. Erweiterung des Zwecks (Col. 3.) (Übergang von Gemeinheitstheilung zur Verkopplung, von Abfindung zur Theilung, von partieller zu durchgängiger Theilung.)	5. Hinderniſſe und Aufenthalt. (Aufenthalt durch die Intereſſenten, Proceſſe, Recurſe, beliebte Ausſetzung ꝛc. ꝛc.)	6. Areal, welches Gegenſtand der Auseinanderſetzung iſt.	7. Namen der angeſtellten Feldmeſſer.	8. Jahr des Anfangs der Sache.	Bemerkungen.
— — —	ſeit dem ..... in der Recurs-Inſtanz anhängig.	5000			
Verkopplungsbeſchluß.	— — —	4000			
Gemeinheitstheilung beſchloſſen.	— — —	3000			
— — —	— — —	6000			

Digitized by Google

Anlage D. (zu §. 70.)

Tagebuch

des

Landes-Ökonomie-Commiſſairs N. N.

vom

2ten Semeſter 18..

Datum 18..	Bezeichnung der Geschäfte ꝛc. ꝛc.	Geschäfts-Tage: im Hause	Geschäfts-Tage: außer dem Hause	Geschäfts-Tage: in Accord	Meilenzahl	Geld-Betrag: Für Hausarbeiten bewilligte Vergütungen nach §. 153. des Gesetzes vom 30. Juni 1842 ℳ	₰	Geld-Betrag: Sonstige Gebühren nach §. 154. des Gesetzes vom 30. Juni 1842 ℳ	₰	₰	Diäten ℳ	₰	₰	Auslagen ℳ	₰	₰
Juli 1.	Scharnebecker Theilung und Verkopplung, Vorladung der Theilnehmer zum Termine vom 4ten d. M. Copialien 2 ℳ	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—
» 4.	— —, Termin zur Feststellung des Theilungsmaßstabes	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—
	Hinreise 1 Meile, Rückreise die Hälfte . . .	—	—	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—
» 5.	Bleckeder Generaltheilung, Aufstellung des Theilungsplanes . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» 20.	— —, Requisitionsschreiben an das Amt ꝛc. Copial. 2 ℳ, Porto 1 ℳ	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3	—

Datum 18..	Bezeichnung der Geschäfte ꝛc. ꝛc.	Geschäfts-Tage: im Hause	Geschäfts-Tage: außer dem Hause	Geschäfts-Tage: in Accord	Meilenzahl	Geld-Betrag: Für Hausarbeiten bewilligte Vergütungen nach §. 153. des Gesetzes vom 30. Juni 1842 ℔	ß	Geld-Betrag: Sonstige Gebühren nach §. 154. des Gesetzes vom 30. Juni 1842 ℔	ß	₰	Geld-Betrag: Diäten ℔	ß	₰	Geld-Betrag: Auslagen ℔	ß	₰

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verordnung, den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen und über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30sten Junius 1842 betreffend.

(13.) Verordnung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen und über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30sten Junius 1842. Berlin, den 23sten März 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30sten Junius v. J. getroffen worden sind, bestimmen Wir hiemit, daß sowohl das ebengedachte Gesetz, als dasjenige über die Zusammenlegung der Grundstücke vom nämlichen Tage, vom nächstbevorstehenden ersten Mai an in Kraft treten soll.

Gegeben Berlin, am 23sten März 1843.

Ernst August.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten April 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Annahme der Piſtolen ſtatt Courant in den öffentlichen Caſſen betreffend.

(14.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſterii, die Annahme der Piſtolen ſtatt Courant in den öffentlichen Caſſen betreffend.** Hannover, den 22ſten April 1843.

Nachdem beliebt worden iſt, den Preis, zu welchem Piſtolen bei den in Courant an die öffentlichen Caſſen zu leiſtenden Zahlungen, ſofern ſie nach der Bekanntmachung vom 19ten März 1840 überall dabei zuläſſig ſind, angenommen werden ſollen, vom 1ſten Mai 1843 an auf

= Fünf Thaler Vierzehn Gutegroſchen Courant =

zu beſtimmen; ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 22ſten April 1843.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26ſten April 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 13.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die im Jahre 1817 mit dem Königreiche der Niederlande abgeſchloſſene Auslieferungs-Convention betreffend.

(15.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, die im Jahre 1817 mit dem Königreiche der Niederlande abgeſchloſſene Auslieferungs-Convention betreffend.** Hannover, den 26ſten April 1843.

Nachdem ſich ergeben hat, daß in den durch die Hagemannſche Sammlung der Kurbraunſchweig-Lüneburgſchen Verordnungen und Geſetze (Jahrgang 1817 St. III. p. 468 ꝛc.) veröffentlichten Abdruck der im Jahre 1817 mit dem Königreiche der Niederlande vereinbarten Convention wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, §. 2, ſich ein ſinnentſtellender Druckfehler eingeſchlichen hat, ſo iſt vom Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten für angemeſſen erachtet worden, den deutſchen Original-Text der erwähnten Convention in dem nachſtehenden correcten Abdrucke durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 26ſten April 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 1ſten Mai 1843.]

§. 1.

Beiderſeitige Regierungen, von Hannover und den Niederlanden, ſind übereingekommen, die gegenſeitige Auslieferung ſolcher Perſonen zu bewilligen, die auf dem Grundgebiete von einem der beiden eben genannten Gouvernements ein Verbrechen begangen haben, und gegen welche deshalb eine richterliche Verfügung eingetreten iſt.

In dieſer Rückſicht ſoll von beiden Seiten nach den folgenden Regeln verfahren werden.

§. 2.

Iſt der Verbrecher, deſſen Auslieferung verlangt wird, ein Unterthan der requirirenden Behörde, und auf deren Gebiet das Verbrechen begangen, ſo ſoll die Auslieferung in folgenden Fällen zugeſtanden werden:

a. wenn das Verbrechen von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß die Beſtrafung des Schuldigen für das Intereſſe und die Sicherheit der beiderſeitigen Unterthanen als wünſchenswerth oder nothwendig anzuſehen iſt.

Als ſolche Verbrechen kommen beſonders in Betrachtung:

Mord, Todtſchlag, Brandſtiftung, Diebſtahl mit Einbruch, Einſteigen oder anderen beſchwerenden Umſtänden, falſches Münzen, betrügliches Bankerottiren und dergleichen Verbrechen, die wegen ihrer Natur oder wegen der beſonderen Umſtände, unter denen ſie begangen ſind, von der um die Auslieferung requirirten Regierung dergeſtalt angeſehen werden, daß die Beſtrafung des Schuldigen und ſeine Auslieferung zu dem Ende erfolgen kann oder muß;

b. wenn das Verbrechen gegen die hohe Regierung ſelbſt, oder gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt im Allgemeinen begangen iſt.

Unter Verbrechen dieſer Art ſollen gerechnet werden:

Anſchläge auf das Leben des Souverains oder desjenigen, der die oberſte Gewalt in Händen hat, Anſtiften von Aufruhr oder von innerlichen Unruhen, Verfälſchung öffentlicher Schuldbriefe, Staatspapiere oder anderer unter öffentlicher Auctorität ausgefertigten Acten, deren Verfälſchung die Verminderung des Credits, oder ſonſtigen wirklichen Nachtheil für den Staat herbeiführen könnte, der deshalb requiriret; das Unterſchlagen oder die Verheimlichung öffentlicher Gelder, ſolches mag nun durch öffentliche Beamten oder durch Privatperſonen geſchehen ſeyn, und überhaupt alle ſolche Verbrechen und ſtrafbare Handlungen, durch welche für den Staat irgend ein Nachtheil oder Unglück veranlaßt oder beabſichtigt iſt;

c. wenn der Verbrecher ſchon in Haft geweſen, aber entwichen, oder auch in contumaciam verurtheilt iſt.

§. 3.

Wenn der Verbrecher, deſſen Auslieferung verlangt wird, ein Unterthan der Macht iſt, von welcher verlangt wird, denſelben auszuliefern, und das Verbrechen nicht auf deren Grundgebiet begangen iſt, ſo ſoll die Auslieferung nur allein bei ſolchen ſchweren und abſcheulichen Verbrechen bewilligt werden, die denjenigen, der ſie verübt hat, unwerth machen auf irgend einen Schutz der Regierung zu hoffen; als da ſind:

Mörder; ſolche, die Diebſtähle mit Einbruch begangen haben; Räuber, welche die öffentliche Heerſtraße unſicher machen, und andere dergleichen, in Anſehung deren Auslieferung jedoch jeder der hohen Contrahenten ſich vorbehält, in jedem beſondern Falle nach Maßgabe der mehr oder minder beſchwerenden Art der Umſtände zu beſchließen und zu verfügen.

§. 4.

In keinem Falle ſoll die Auslieferung von Perſonen verlangt werden können, die gegen die Finanzgeſetze, welche in den beiderſeitigen Königreichen von Hannover und der Niederlande in Kraft ſind, etwas verbrochen haben, es möchte denn ſeyn, daß ſolche Vergehen unter Umſtänden geſchehen wären, für welche in den §§. 2 und 3 die Beſtimmungen getroffen ſind.

§. 5.

Wenn der Miſſethäter, deſſen Auslieferung verlangt wird, auf dem Grundgebiete der beiderſeitigen hohen Regierungen Verbrechen begangen und ſich in dem Lande der requirirenden Regierung eines der Verbrechen ſchuldig gemacht hat, welche in den §§. 2 und 3 bereits angegeben ſind; ferner, wenn das Verbrechen von einer ſchwerern oder bedenklichern Art iſt, als das, welches auf dem Grundgebiete der requirirten Regierung begangen iſt, ſo wird die verlangte Auslieferung bewilligt, mit derjenigen Ausnahme jedoch, welche der folgende §. 6 beſagt.

Wird der ausgelieferte Verbrecher hienächſt frei geſprochen, ſo muß er alsdann derjenigen Regierung wieder angeboten werden, welche ihn ausgeliefert hat.

§. 6.

In dem Falle des vorſtehenden §. 5 ſoll gleichwohl die Auslieferung verweigert werden können:

a. wenn die auf dem Gebiete der beiderſeitigen Regierungen begangenen Verbrechen von gleicher Bedeutung und Grauſamkeit ſind;

b. wenn es zum Abſchrecken von Verbrechen, welche überhand genommen haben, von Wich-

tigkeit iſt, daß der Verbrecher, anderen zum warnenden Beiſpiele, auf demjenigen Grundgebiete beſtraft werde, wo er ſich wirklich befindet;

c. wenn der Verbrecher in gerichtliche Unterſuchungen verflochten iſt, die gegen mehrere Perſonen angeſtellt worden, und der Ausgang dieſer Unterſuchungen entweder ganz oder zum Theil von der Gegenwart des reclamirten Verbrechers abhängig ſeyn könnte;

d. wenn die Parteien, denen durch das begangene Verbrechen ein Schaden erwachſen iſt, durch die verlangte Auslieferung in ihrem Rechte auf Schadenserſatz verkürzt werden würden.

§. 7.

Wenn nach der Beſtimmung des §. 5 die verlangte Auslieferung bewilligt wird, ſo ſollen auch die Acten und anderen Gegenſtände ausgeliefert werden, welche in Beziehung auf diejenigen Verbrechen oder Vergehen, die in dem Lande begangen ſind, deſſen Regierung die Auslieferung verlangt, ergangen oder vorhanden ſeyn möchten, um auch darauf die nöthige Aufmerkſamkeit richten zu können.

Wenn der Verbrecher nach ſeiner Freiſprechung derjenigen Regierung wieder ausgeliefert wird, welche deſſen erſte Auslieferung bewilligt hat, ſo ſollen ebenfalls alle Actenſtücke, die über die in beiderſeitigen Landen begangenen Verbrechen vorhanden ſind, dahin übermacht werden.

§. 8.

Wenn in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen Gründe vorhanden ſind, um die Auslieferung eines Miſſethäters zu verlangen, ſo ſollen die Richter und Juſtizbeamte in beiderſeitigen Landen ſich wechſelſeitig requiriren, um den Verbrecher anzuhalten und ihn zu weiterer Verfügung und ſicherer Haft zu ſtellen, mit Überſendung der richterlichen Verhandlungen, die gegen den Angeklagten Statt gehabt, welche bei der Requiſition oder unmittelbar nach ſeiner Verhaftung angezeigt werden müſſen.

Der auf ſolche Art geſchehenen Requiſition ſoll durch die gegenſeitigen Richter und Behörden mit möglichſter Schnelle genügt, und von der Verhaftung ſoll den Requirenten ſofort Nachricht gegeben werden.

§. 9.

Wenn demgemäß die Verhaftung erfolgt iſt, ſo ſoll die Auslieferung von der einen Regierung bei der andern nachgeſucht, und alsdann unterſucht werden, ob nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages Gründe vorhanden ſind, um bei der verlangten Auslieferung Bedenken zu finden.

§. 10.

Wird die Auslieferung bewilligt, ſo wird der Verbrecher an die Grenze des Landes gebracht,

deſſen Regierung ſolche verlangt hat, und daſelbſt der Militair- oder Civilbehörde dieſes Landes überliefert, um von ſolcher an denjenigen Richter gebracht zu werden, dem die weitere Unterſuchung gegen denſelben obliegen wird.

§. 11.

Die beiderſeitigen Regierungen verzichten auf allen Erſatz wegen der Koſten des Unterhalts, des Transports oder anderer Ausgaben, welche durch die Auslieferung der Verbrecher veranlaßt ſeyn könnten, und verſprechen gegenſeitig, ſolche auf eigene Rechnung beſchaffen laſſen zu wollen.

§. 12.

Wenn wegen eines Criminal-Proceſſes in den gegenſeitigen Landen der hohen contrahirenden Mächte zwar nicht die Auslieferung eines Verbrechers, wohl aber die Abhörung von Zeugen, oder die Mittheilung von Acten verlangt würde, ſo ſollen die richterlichen Behörden in den beiden Reichen gegenſeitig die erforderlichen Requiſitionen an einander ergehen laſſen, denen alsdann auf das bereitwilligſte genügt werden ſoll.

Wird die perſönliche Erſcheinung der Zeugen von dem auswärtigen Richter nöthig befunden, ſo ſollen die richterlichen Behörden der beiderſeitigen Lande einander gegenſeitig erſuchen, um dieſe Zeugen zur ſofortigen perſönlichen Stellung zu überreden und zu bewegen und ſoll man, einer ſolchen Requiſition zu genügen, von beiden Seiten verbunden ſeyn.

In dieſem Falle ſoll dem Zeugen eine billige Vergütung für Reiſe- und Zehrungskoſten bewilligt werden, weshalb man ſich die Feſtſetzung eines Tarifs vorbehält.

§. 13.

Nach den Beſtimmungen des vorſtehenden §. 12 ſoll auch die Stellung eines oder mehrerer Verbrecher zur Confrontation verlangt werden können, ſobald ſolche nützlich oder nöthig erachtet wird, und ſoll den desfallſigen Requiſitionen ſtets mit Bereitwilligkeit genügt werden.

Der Transport der Verbrecher, ſowohl zur Confrontation, als zurück, ſoll nach den Beſtimmungen des §. 10 beſchafft werden, und ſoll ſo wenig deshalb, als wegen der Zeugenverhöre, oder der Mittheilung von Acten, einige Koſtenforderung zuläſſig ſeyn.

§. 14.

Den Juſtiz- oder Polizeibeamten der beiderſeitigen Lande ſoll verſtattet ſeyn, flüchtig gewordene Verbrecher oder verdächtige Perſonen, wenn ſie ſich auf das Gebiet der andern Regierung flüchten, über die Grenze zu verfolgen, und, wenn die ſofortige Hülfe der Ortsbehörden nicht zu erhalten ſteht, anzuhalten; ſie müſſen dieſelben jedoch ſofort an das nächſte Gericht derjenigen Provinz, worin dergleichen Flüchtlinge angetroffen werden, abliefern und wegen der Auslieferung muß dasjenige beobachtet werden, was deshalb in dem §. 9 beſtimmt worden iſt.

§. 15.

Gegenwärtige, auf eine völlige Reciprocität ſich gründende Convention ſoll in allen Landen, welche den beiderſeitigen Regierungen unterworfen ſind, befolgt, und auf die daſelbſt gebräuchliche Weiſe bekannt gemacht werden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27ſten März d. J. Geſetz-Sammlung 1ſte Abtheilung № 10 muß es im §. 70 ſtatt: im Anfange der Monate Januar und Junius, heißen: im Anfange der Monate Januar und Julius.

I. Abtheilung. № 14.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen, betreffend den Geſchäftsgang bei der Legaliſation von Urkunden, und das Erforderniß einer Legaliſation ſolcher im hieſigen Königreiche ausgeſtellten Urkunden, welche für die Niederlande beſtimmt ſind.

(16.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, den Geſchäftsgang bei der Legaliſation von Urkunden betreffend. Hannover, den 24ſten April 1843.**

Es iſt im Intereſſe des betheiligten Publicums und zur Benachrichtigung der Königlichen Behörden für angemeſſen erachtet worden, den Geſchäftsgang bei der durch das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie durch die Königlichen Geſandtſchaften oder die Königlichen Conſulate zu vermittelnden Legaliſation ſolcher öffentlichen oder Privat-Urkunden näher zu bezeichnen, welche im hieſigen Königreiche für das Ausland, oder im Auslande für das hieſige Königreich ausgeſtellt werden und dieſer Förmlichkeit — (der amtlichen Beſcheinigung ihrer äußern Ächtheit) — bedürfen, damit ihnen am Productionsorte der Glaube an ihre Ächtheit beigelegt werde.

Da die Legaliſation einer Urkunde nur durch das amtliche Zeugniß einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten bewirkt werden kann, welche am Productionsorte öffentlichen Glauben genießen, ſo bedürfen amtliche Zeugniſſe, welche den Letztern im Inlande oder im Auslande entbehren, einer fernern und unter Umſtänden einer wiederholten Ächtheitsbeſcheinigung, um der Urkunde am Beſtimmungsorte die nöthige Geltung zu verſchaffen.

Folgende Beſtimmungen über den nach dieſer Rückſicht und nach den beſtehenden amtlichen Geſchäfts-Verbindungen geordneten Geſchäftsgang werden in der Abſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit in jedem einzelnen Falle von dem Betheiligten beurtheilt werden könne, auf welchem Wege einer legaliſationsbedürftigen Urkunde die gewünſchte Formalität zu erwirken ſey.

[Ausgegeben zu Hannover, den 4ten Mai 1843.]

In welchen Fällen ein Legaliſations-Bedürfniß eintritt, muß dabei dem Ermeſſen des Betheiligten nach der einſchlagenden Geſetzgebung des Inlandes oder Auslandes überlaſſen bleiben.

I. Bei dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten werden regelmäßig legaliſirt die Unterſchriften:

1) ſämmtlicher Behörden des Königreichs, mit welchen das genannte Königliche Miniſterium, den beſtehenden Reglements zufolge, in unmittelbarer Geſchäftsverbindung ſteht.

Hiebei kommt die mehrfach erneuerte Miniſterial-Bekanntmachung vom 15ten October 1824 in Betracht, nach welcher die zur Legaliſation bei dem Königlichen Miniſterio einzureichenden Papiere einer vorgängigen Beglaubigung durch die betreffende Königliche Landdroſtei bedürfen.

Unter den Papieren dieſer Art ſind die von Unter-Behörden ausgeſtellten oder beglaubigten Documente zu verſtehen.

2) der von der Königlichen Regierung anerkannten fremden Regierungen, mit welchen unmittelbare diplomatiſche Verbindungen unterhalten werden.

3) der bei dem hieſigen Königlichen Hoflager accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften.

Legaliſationen der von hieſigen Landesbehörden ausgeſtellten oder beglaubigten Documente werden, abſeiten der allhier reſidirenden auswärtigen Geſandtſchaften, nach der Bekanntmachung vom 2ten September 1833 nicht ohne vorherige Beglaubigung des Documents durch das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt.

4) der im Auslande reſidirenden Königlichen Geſandtſchaften.

5) der im Auslande beſtellten Königlichen Conſulate und ſelbſtſtändigen Vice-Conſulate.

Die Unterſchriften der im hieſigen Königreiche beſtellten fremden Conſulate werden bei Papieren, welche für das Inland beſtimmt ſind, nöthigenfalls vom Königlichen Finanz-Miniſterio legaliſirt.

6) der bei dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten angeſtellten Perſonen.

II. Bei den im Auslande reſidirenden Königlichen Geſandtſchaften werden regelmäßig legaliſirt die Unterſchriften:

1) des Königlichen Staats- und Cabinets-Miniſters und des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten.

2) der übrigen Königlichen Geſandtſchaften.

3) der in dem Lande, wo die Geſandtſchaft reſidirt, beſtellten Königlichen Conſulate oder Vice-Conſulate.

4) des eigenen Geſandtſchafts-Perſonals.

5) des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten oder der deſſen Functionen wahrnehmenden Perſon oder Behörde derjenigen Regierung, bei welcher die Geſandtſchaft accreditirt iſt.

6) der bei dieſer letztern Regierung beglaubigten Geſandtſchaften dritter Staaten.

III. Bei den im Auslande bestellten Königlichen Consulaten oder selbstständigen Vice-Consulaten werden regelmäßig legalisirt die Unterschriften:

1) der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen und des Handels.
2) der in eben demselben Lande residirenden Königlichen Gesandtschaften.
3) der daselbst außerdem bestellten Königlichen Consulate oder selbstständigen Vice-Consulate.
4) des einem Königlichen Consulate etwa beigegebenen Vice-Consuls oder des etwaigen Consulats-Personals.
5) der fremden Behörde, von welcher dem Consulate oder Vice-Consulate das exequatur ertheilt worden ist.
6) der Localbehörden des Orts, wo das Consulat seinen Sitz hat, mit denen dasselbe in unmittelbarer Geschäftsverbindung steht.
7) der dort angestellten Handels-Agenten eines dritten Staates.

IV. Eine etwaige Beglaubigung von Unterschriften, deren Ächtheit zuverlässig, jedoch auf außeramtlichem Wege bekannt geworden ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde oder des öffentlichen Beamten anheimgestellt, bei denen solche nachgesucht werden möchte.

V. Frühere Bekanntmachungen über den Geschäftsgang bei Legalisationen, welche mit obigen Bestimmungen nicht übereinstimmen, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich überall nicht auf diejenigen Vorschriften, welche hinsichtlich der Visirung von Reisepässen oder Wanderbüchern bei den Königlichen Gesandtschaften oder Consulaten erlassen worden sind; treten jedoch für derartige Reisedocumente dann ein, wenn die Förmlichkeit einer besondern Legalisation für diese erforderlich oder gewünscht wird.

Ein solches Erforderniß findet z. B. Statt, bei allen von inländischen Behörden für das Ausland ausgestellten Reisepässen, welche bei den allhier residirenden fremden Gesandtschaften, für den Eintritt in die betreffenden Staaten, etwa vorzuzeigen und zu beglaubigen sind.

VII. Auf das Beglaubigungs-Verfahren bei den Landesgerichten haben obige Anordnungen ebenfalls keinen Bezug.

Nachrichtlich wird jedoch bemerkt, daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Legalisation der von Untergerichten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden nur nach einer vorgängigen anderweitigen Beglaubigung des competenten Obergerichts, oder der Königlichen obern Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirke das Untergericht seinen Sitz hat, eintreten läßt.

VIII. Die Legalisationen bei den Königlichen Gesandtschaften erfolgen gebührenfrei.

Den Königlichen Consulaten und Vice-Consulaten ist die Erhebung einer Gebühr von 12 ggr für jede Legalisation gestattet.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 24ſten April 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

G. Frhr. v. Schele.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend das Erforderniß einer Legaliſation ſolcher im hieſigen Königreiche ausgeſtellten Urkunden, welche für die Niederlande beſtimmt ſind. Hannover, den 24ſten April 1843.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Königlichen Geſandtſchaft im Haag finden die im hieſigen Königreiche ausgeſtellten öffentlichen oder Privat-Urkunden und Documente, welche zur Production bei Königlich-Niederländiſchen Behörden beſtimmt ſind, alldort in der Regel nur dann den erforderlichen Glauben an ihre Ächtheit, wenn ihnen eine Legaliſation in gehöriger Form zu Theil geworden iſt.

Dieſe Legaliſation kann unter den jetzt beſtehenden Verhältniſſen erlangt werden, entweder bei der Königlichen Geſandtſchaft im Haag, oder bei den Königlichen Conſulaten zu Amſterdam und Rotterdam, oder bei der bei dem hieſigen Königlichen Hoflager beglaubigten Königlich-Niederländiſchen Geſandtſchaft.

Auf welchem Wege dies geſchieht, erhellet aus der Bekanntmachung vom heutigen Tage über den Geſchäftsgang bei der Legaliſation von Urkunden überhaupt.

Ein dem oben erwähnten gleiches Legaliſations-Bedürfniß wird in der Regel für alle zur Production bei Behörden auswärtiger, namentlich der außerdeutſchen Staaten beſtimmte Urkunden und Documente eintreten.

Das betheiligte Publicum des hieſigen Königreichs wird hierauf in der Abſicht aufmerkſam gemacht, um daſſelbe in den Stand zu ſetzen, durch zeitige Berückſichtigung eines derartigen Erforderniſſes in geeigneten Fällen einen unnöthigen Zeit- und Koſten-Aufwand zu vermeiden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ſoll der erſten Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 24ſten April 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 15.

Geſetz-Sammlung
für das König-reich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Patent, die Verleihung der goldenen Ehren-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft betreffend.

(18.) Patent, die Verleihung der goldenen Ehren-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft betreffend. Hannover, den 30ſten April 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bereits zu verſchiedenen Malen gnädigſt bewogen gefunden haben, einzelnen Perſonen die goldene Ehren-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft zu verleihen, und es Uns als angemeſſen ſich darſtellt, Unſere Allerhöchſte Abſicht in Bezug auf dieſe und künftige Verleihungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſo nehmen Wir keinen Anſtand, in ſolcher Beziehung die nachfolgenden Beſtimmungen zu treffen:

1.

Die gedachte goldene Ehren-Medaille, welche neben Unſeren Orden und ſonſtigen Ehrenzeichen beſteht, ſoll dazu dienen, als eine Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und beſonderer Leiſtungen in Kunſt und Wiſſenſchaft verliehen zu werden.

2.

Dieſelbe hat auf der Hauptſeite Unſer Bruſtbild mit der Umſchrift Unſeres Namens und auf der Kehrſeite die Inſchrift »Für Kunſt und Wiſſenſchaft.« Sie wird an einem dunkelblauen Bande getragen.

3.

Der Namen des Empfängers wird um den Rand der Medaille eingegraben.

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten Mai 1843.]

Dieſelbe iſt auf der linken Seite der Bruſt zu tragen, und das Band darf allein, ohne die Medaille, niemals getragen werden. Auch iſt das Tragen der Medaille in einer andern Form, als der verliehenen, unſtatthaft.

4.

Die Verleihung dieſer goldenen Ehren-Medaille wollen Wir Unſerer Allerhöchſteigenen Beſtimmung vorbehalten.

5.

Es ſoll Niemandem ein Recht zuſtehen, die Verleihung derſelben in Anſpruch zu nehmen; indeß bleibt es Unſeren betreffenden Behörden überlaſſen, ausgezeichnete Verdienſte um Kunſt und Wiſſenſchaft auf dem gewöhnlichen dienſtlichen Wege zu Unſerer Allerhöchſten Kenntniß zu bringen.

6.

Die goldene Ehren-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft geht in das Eigenthum des Empfängers über.

7.

Die auf ſelbige ſich beziehenden Geſchäfte ſind von Unſerer General-Ordens-Commiſſion wahrzunehmen.

Dieſes Patent ſoll in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 30ſten April des 1843ſten Jahrs, Unſerer Regierung im Sechsten.

Ernſt Auguſt.

H. Busſche.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gesetze, die Einrichtung einer Eisenbahncasse und die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen betreffend.

(19.) Gesetz, die Einrichtung einer Eisenbahncasse betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen haben, die in dem gegenwärtigen Gesetze näher bezeichneten Eisenbahnen als ein Landesunternehmen ausführen zu lassen, und da zu diesem Zwecke Anleihen erforderlich werden, für deren Verzinsung und Tilgung die General-Steuercasse in der nachstehend bestimmten Art haften soll, hiedurch aber die Mitwirkung Unseres Schatz-Collegii bei der Verwaltung des Eisenbahn-Cassenwesens begründet ist;

so ertheilen Wir wegen dieser Mitwirkung Unseres Schatz-Collegii, auf den Antrag Unserer Stände, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 1.

Für die Eisenbahnanlagen

1) von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Celle,
2) von Celle nach Harburg,
3) von Hannover nach Minden,
4) von Hannover nach Bremen

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten Mai 1843.]

ſoll, inſoweit ſie auf den Credit des Landes ausgeführt werden, eine Eiſenbahncaſſe des Königreichs errichtet werden.

§. 2.

Die Eiſenbahncaſſe iſt eine in Hinſicht auf ihren Haushalt und ihr Rechnungsweſen von der General-Steuercaſſe und den übrigen bisher beſtehenden Landescaſſen völlig getrennte Landescaſſe.

§. 3.

Sie wird außer den erforderlichen Special-Recepturen eine Haupt- und zwei Nebencaſſen, nämlich:

1) eine Tilgungscaſſe zu Abtragung der Eiſenbahnſchulden,

2) eine Reſervecaſſe für außergewöhnliche Ausgaben

erhalten. Über jede dieſer drei Caſſen wird getrennte Rechnung geführt.

§. 4.

Die Darſtellung des Haushalts der abgelaufenen und der Bedürfniß-Anſchlag für die folgenden Jahre iſt der allgemeinen Stände-Verſammlung in jeder ordentlichen Diät regelmäßig vorzulegen.

§. 5.

Die Verwaltung dieſer drei Caſſen ſteht unter der obern Aufſicht des Finanz-Miniſters dem Schatz-Collegio zu.

§. 6.

Nur das Schatz-Collegium ertheilt Anweiſungen auf die Eiſenbahncaſſen.

§. 7.

Die zum Bau oder zum Betriebe der Eiſenbahnen erforderlichen Summen ſind von demſelben bei der Haupt- oder der Reſervecaſſe nur auf Veranlaſſung Unſeres Miniſters des Innern, unter Vermittlung Unſeres Finanz-Miniſters, zahlbar zu machen.

§. 8.

Das Schatz-Collegium iſt verpflichtet, den desfalls ergehenden Anforderungen zu genügen, inſofern dieſe den Bewilligungen der Stände, den mit ihnen vereinbarten Regulativen und Vorſchriften, oder dem regelmäßigen Bedürfniſſe des Betriebes der Eiſenbahnen entſprechen.

§. 9.

Die zum Bau oder zum Betriebe der Eiſenbahnen auf Veranlaſſung des Miniſters des Innern bei der Haupt- oder der Reſerve-Eiſenbahncaſſe angewieſenen Summen werden der Eiſenbahn-

verwaltung zur Verfügung gestellt und in eine, unter deren Leitung und Aufsicht stehende, vom Schatz-Collegio nicht abhängige Eisenbahnverwaltungscasse gezahlt.

§. 10.

Diejenigen Cassen, welche zur Erhebung der Einnahmen für den auf den Eisenbahnen beschafften Transport von der Eisenbahnverwaltung errichtet werden, stehen in Beziehung auf die zu erhebenden Gelder sowohl im Allgemeinen als behuf deren Ablieferung unter der Controle des Schatz-Collegii. Die dieserhalb erforderlichen Anordnungen werden auf den Vorschlag des Schatz-Collegii von Unserem Minister des Innern erlassen.

§. 11.

Eine Einwirkung auf die Verwaltung des Baues und den Betrieb der Eisenbahnen steht dem Schatz-Collegio nicht zu.

§. 12.

Die Mittel der Eisenbahnen dürfen, so lange die behuf der ersten Herstellung der Eisenbahnen aufgenommenen Capitalien nicht zurückgezahlt sind, zu keinen, den Eisenbahnanlagen fremden Zwecken verwendet werden.

§. 13.

In die Eisenbahn-Hauptcasse fließen alle in Beziehung auf die Eisenbahnen und deren Betrieb vorkommenden Einnahmen, insbesondere die behuf der Eisenbahnanlagen und der Einrichtung ihres Betriebes aufgenommenen Capitalien und sämmtliche Aufkünfte der Eisenbahnen.

§. 14.

Sämmtliche für die Eisenbahnen und deren Betrieb zu leistenden Ausgaben werden aus der Eisenbahn-Hauptcasse bestritten.

§. 15.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben sind so viel als möglich für jede Eisenbahn getrennt zu berechnen.

§. 16.

Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche die Erbauung und Vorrichtung der Eisenbahnen, der dazu gehörigen Gebäude, Bahnhöfe und sonstigen Anlagen, so wie die erste Einrichtung der Verwaltung, des Betriebes, und des zu diesem erforderlichen Materials veranlaßt, können Anleihen bis zu dem erforderlichen Gesammtbetrage aufgenommen werden.

§. 17.

Für die angeliehenen Capitalien und die darauf fällig werdenden Zinsen werden das Eigenthum der betreffenden Eisenbahnanlage nebst Zubehör, so wie deren sämmtliche Aufkünfte, imgleichen die Mittel der Haupt- und Reservecasse verpfändet.

§. 18.

Die behuf der Eisenbahnanlagen und ihres Betriebes aufzunehmenden Anleihen macht das Schatz-Collegium und stellt darüber die Verbriefungen nach Maßgabe der von der allgemeinen Stände-Versammlung beschlossenen oder zu beschließenden Bestimmungen aus.

§. 19.

Die außer diesen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen der aufzunehmenden Anleihen sind vom Schatz-Collegio zu entwerfen.

§. 20.

Jene Bestimmungen, wie diese Bedingungen bedürfen vor Eröffnung der Anleihe oder, wenn besondere Anleihecontracte gemacht werden, vor deren endlichem Abschluß der Genehmigung Unserer Regierung.

§. 21.

Das Bedürfniß kann vorläufig durch Interims-Versuren gedeckt werden, in so fern das Schatz-Collegium solches in einzelnen Fällen dem Vortheile der Eisenbahncasse gemäß hält.

§. 22.

Die Aufkünfte der Eisenbahnen werden nach Bestreitung der Verwaltungs- und Betriebskosten zu folgenden Zwecken, und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Reihefolge verwandt:

1) zur Berichtigung der Zinsen auf die Eisenbahnanleihen;

2) zur Zahlung eines halben Procents für jedes Jahr an die Tilgungscasse;

3) zur Zahlung eines gleichen halben Procents für jedes Jahr an die Reservecasse, bis deren Mittel den im §. 32. angegebenen höchsten Betrag erreicht haben;

4) von demjenigen, was nach Bestreitung dieser Ausgaben übrig bleibt, wird die Hälfte ebenfalls der Tilgungscasse zugesichert. Die andere Hälfte wird in Übereinstimmung mit den von der allgemeinen Stände-Versammlung deshalb gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen verwendet.

§. 23.

Die versprochenen Zinsen und der planmäßige Beitrag zur Tilgung der Capitalschuld zu einem halben Procent ihres ursprünglichen Betrages werden von der General-Steuercasse garantirt.

§. 24.

Wenn die Hauptcaſſe nach Beſtreitung der Verwaltungs- und Betriebskoſten nicht ausreichen ſollte, um die von der General-Steuercaſſe garantirten Zinſen und den Beitrag an die Tilgungscaſſe zu einem halben Procent zur Verfallzeit zu bezahlen, ſo ſind aus der General-Steuercaſſe die erforderlichen Zuſchüſſe ohne Verzug anzuweiſen.

§. 25.

Eine Rückzahlung oder Erſtattung der von der General-Steuercaſſe auf den Grund der übernommenen Garantie geleiſteten Zahlungen findet nicht Statt.

§. 26.

Der Eiſenbahn-Tilgungscaſſe werden, andere Einnahmen vorbehältlich, folgende Einnahmen überwieſen:

1) das §. 22. № 2. bezeichnete halbe Procent des Betrages der Eiſenbahnſchuld, welches von der General-Steuercaſſe gurantirt, in vierteljährigen Zielern aus der Hauptcaſſe zu zahlen iſt;

2) die §. 22. № 4. angegebene Hälfte des Überſchuſſes;

3) die Zinſen und Dividenden auf die für die Tilgungscaſſe eingelöſeten Capitalien.

§. 27.

Die Einnahmen der Tilgungscaſſe müſſen mindeſtens alljährlich zur Tilgung verwendet werden.

§. 28.

Über den Fortgang der Tilgung iſt jährlich ſowohl an Unſeren Miniſter der Finanzen als an Unſeren Miniſter des Innern zu berichten. Auch iſt das Ergebniß von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Die Eiſenbahn-Reſervecaſſe dient zur Beſtreitung derjenigen Koſten, welche nach Beendigung des Baues der Eiſenbahnen, ſo wie nach Vollendung der erſten Einrichtung ihrer Verwaltung und ihres Betriebes, die außergewöhnliche Herſtellung bereits vorhandener oder die Ausführung neuer Anlagen, ſo wie die Anſchaffung außergewöhnlicher Gegenſtände des Betriebes veranlaſſen und von den laufenden Einnahmen entweder gar nicht oder nicht in der Maße beſtritten werden können, daß nach dieſen Verwendungen die für die Verzinſung und für die Tilgung feſt beſtimmten Beträge unverkürzt übrig bleiben würden.

§. 30.

Die Einnahme der Reſervecaſſe beſteht in dem von den Aufkünften der Eiſenbahnen für jedes Jahr zu zahlenden einen halben Procent der aufgeliehenen Capitalien. Die Zahlung erfolgt jedoch nur in ſo weit, als die Aufkünfte des Betriebes dazu ausreichen.

§. 31.

Die Mittel der Reservecasse sind, so weit sie für ihre nächste Bestimmung entbehrt werden können, zinsbar zu belegen und insbesondere zum Ankauf Hannoverscher Eisenbahn-Schuldbriefe zu benutzen. Die auf solche Weise gewonnenen Zinsen fließen in die Reservecasse.

§. 32.

Die Mittel der Reservecasse sollen den Betrag von fünf Procent der gesammten ursprünglichen Capitalschuld nicht übersteigen. Sobald dieser höchste Betrag erreicht und so lange derselbe vorhanden ist, verbleibt das, was zu seiner Erhaltung von der jährlich zu leistenden Zahlung nicht erforderlich ist, der Hauptcasse.

§. 33.

Wenn die Reservecasse nicht ausreicht, um die auf den vollendeten Eisenbahnen erforderlichen neuen Anlagen (z. B. die Anlegung zweiter Gleisen) auszuführen, so können unter Bewilligung der Stände Hülfsanleihen aufgenommen werden, deren Verzinsung und Tilgung zu den Betriebskosten gehört, und welche daher bei Bestimmung der Einnahmen der Tilgungscasse und der Reservecasse nach §. 22. nicht mit zur Berechnung kommen.

§. 34.

Ohne vorgängige besondere Bewilligung der Stände können Zahlungen bis zu dem Betrage von zwei Procent des Anlagecapitals einzelner Bahnen behuf Deckung der Kosten des Betriebes auf denselben, nach Maßgabe der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen, auf die Haupt- oder die Reserve-Eisenbahncasse angewiesen werden.

§. 35.

Die Rechnungen der Eisenbahncassen sind dergestalt zu führen, daß der Bau der Eisenbahnen einerseits und der Eisenbahnbetrieb andererseits so viel als thunlich getrennt gehalten werden.

§. 36.

Das Schatz-Collegium hat das gesammte Rechnungswesen der Eisenbahncasse zu leiten und zu beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einzuziehen und zu prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen im Finanz-Ministerio Statt gefunden hat und die etwa aufgestellten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen.

§. 37.

Sollten demnächst noch andere Eisenbahnen als die im §. 1. genannten nach einem gleichen oder ähnlichen Plane zur Ausführung kommen, so ist deren Haushalt einschließlich der erforderlichen

Geldmittel von der gegenwärtigen Eisenbahncasse völlig getrennt zu verwalten und darüber besondere Rechnung zu führen.

§. 38.

Wenn die zur Ausführung der §. 1. genannten Eisenbahnen aufgeliehenen Capitale durch die Tilgungscasse abgetragen sind, hört die Trennung der Eisenbahncasse von der General-Steuercasse auf.

§. 39.

Die dem Schatz-Collegio ertheilte allgemeine Dienstanweisung findet, so weit solches mit den obigen Bestimmungen vereinbar ist, auch für diesen Geschäftskreis desselben Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(20.) Gesetz, die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen betreffend. Hannover, den 4ten Mai 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir wegen der Anleihen, welche für die als Landesunternehmen auszuführenden Eisenbahnen erforderlich und zunächst aus den Einkünften der Eisenbahnen zu verzinsen und zu tilgen seyn werden, für angemessen erachtet haben, Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung durch zwei von ihr zu erwählende Commissarien von dem Stande jenes Unternehmens in Kenntniß zu erhalten, und diese Commissarien bei gewissen Gegenständen der Eisenbahnverwaltung mit ihrem Rathe hören zu lassen; so ertheilen Wir dieserhalb, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 1.

Einleitung. Die Verwaltung des Baues und des Betriebes der Eisenbahnanlagen in den Richtungen

1) von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Celle,
2) » Celle nach Harburg,
3) » Hannover nach Minden,
4) » Hannover nach Bremen

wird durch eine von Uns ernannte Eisenbahndirection unter der Leitung Unseres Ministers des Innern und unter der im Folgenden näher bestimmten Theilnahme ständischer Commissarien wahrgenommen.

I. Von der Erwählung, Dauer des Amts und Stellvertretung der Commissarien.

§. 2.

1. Wahl. Jede Cammer Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung ist befugt, aus ihrer Mitte, durch absolute Stimmenmehrheit, für die Dauer des Landtags einen Commissarius und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

§. 3.

Anzeige derselben. Von den getroffenen Wahlen hat die allgemeine Stände-Versammlung Unserer Regierung Anzeige zu machen.

§. 4.

2. Dauer des Amts, und Stellvertretung. Die Commissarien haben ihr Amt bis zum Antritte ihrer Nachfolger fortzusetzen.

Wird die Stelle eines Commissarii vor diesem Zeitpuncte erledigt, so sind seine Geschäfte einstweilen, bis zur Wiederbesetzung der Stelle, von dem Stellvertreter wahrzunehmen.

Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung des Einen der Commissarien genügt die Zuziehung des Andern derselben.

II. Von den Befugnissen und Pflichten der Commissarien.

§. 5.

Allgemeine Bestimmung. Die Wirksamkeit der Commissarien begreift die im Nachstehenden ihnen übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Weiter in die eigentliche Verwaltung des Eisenbahnunternehmens sich einzumischen, sind sie nicht befugt. Auch haben sie keinen Einfluß auf die Eisenbahncasse und auf die dem Schatz-Collegium zunächst zustehende Controle derselben.

§. 6.

Die Commiſſarien haben von der Ausführung der Bauanſchläge, ſo wie von dem Betriebe und von dem Fortgange des Eiſenbahnunternehmens ſich fortdauernd zu dem Zwecke in Kenntniß zu erhalten, um hierüber Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung in jeder neuen Diät Bericht zu erſtatten. 1. Berichtserſtattung der Commiſſarien.

Dieſe Berichtserſtattung liegt, wenn neue Commiſſarien gewählt werden müſſen, für die verfloſſene Zeit den abgehenden ob.

§. 7.

Die Eiſenbahndirection iſt verpflichtet, den Commiſſarien die zu ihrer Berichtserſtattung erforderlichen Nachweiſungen über den Bau und über den Betrieb der Eiſenbahnen und über deren Erfolge regelmäßig in den vierteljährigen Sitzungen (§. 15) vorzulegen und nöthigenfalls näher zu erläutern. Mittheilung der dazu erforderlichen Nachweiſungen.

§. 8.

Die vorgängige Zuziehung und Anhörung der Commiſſarien iſt in den nachſtehend (§§. 9—13 incl.) bezeichneten Fällen erforderlich. 2. Zuziehung derſelben in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten.

§. 9.

a. bei Feſtſtellung und Regelung der Abfahrtzeiten der Eiſenbahnzüge, ſo wie der Verbindungen einzelner Bahnzüge des Inlandes unter einander und mit denen des Auslandes. a. bei Feſtſtellung der Fahrzeiten ꝛc.

Etwaige Bedenken der Commiſſarien gegen die dieſerhalb gefaßten Beſchlüſſe ſind Unſerem Miniſter des Innern zur Erwägung anzuzeigen.

§. 10.

b. bei der Unſerem Miniſter des Innern zuſtehenden Anordnung vorübergehender Abweichungen von den, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung feſtzuſtellenden Perſonen-Fahrpreiſen und Frachtgeld-Anſätzen. b. bei Abweichungen von den Fahr- und Fracht-Preisanſätzen.

Sollen derartige Abweichungen dauernd beibehalten werden, ſo bedürfen ſie der Zuſtimmung Unſerer getreuen allgemeinen Stände in deren nächſter Zuſammenkunft.

§. 11.

c. bei Ausübung der, in etwaiger Ermangelung einer ausdrücklichen Zuſtimmung der Stände, Unſerem Miniſter des Innern zuſtehenden Befugniß: nach Eröffnung des Betriebes auf einer Eiſenbahn neue Anlagen und außerordentliche, durch den regelmäßigen Betrieb nicht veranlaßte Anſchaffungen bis zum Belaufe von höchſtens $\frac{1}{2}$ Procent des Anlagecapitals für jede einzelne Eiſenbahn und für jedes Jahr genehmigen zu dürfen. c. bei neuen Anlagen und außerordentlichen Anſchaffungen.

§. 12.

Ausgenommen von der im §. 11. erwähnten Beſchränkung ſind die durch außerordentliche Ereigniſſe herbeigeführten, keinen Aufſchub erleidenden unvermeidlichen Anlagen und Anſchaffungen. Ausnahme.

§. 13.

d. bei Berathung der jährlichen Bekanntmachung.

d. bei Berathung der jährlich von der Eisenbahnverwaltung öffentlich bekannt zu machenden summarischen, jedoch genauen Nachweisung über den Stand und Erfolg des Eisenbahnunternehmens.

§. 14.

3) Befugniß zu Vorschlägen.

Die Commissarien sind berechtigt, in so fern sie im Interesse des Eisenbahnunternehmens dies für erforderlich oder rathsam halten, so wohl Veränderungen wegen der Abfahrzeiten und Verbindungen der Bahnzüge (§. 9.), als auch vorübergehende Abweichungen von den festgestellten Fahrpreisen und Frachtgeld-Ansätzen (§. 10.) in Vorschlag zu bringen.

Derartige Vorschläge sind von der Eisenbahndirection zu prüfen und Unserem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

III. Von dem Verfahren behuf Erledigung der Geschäfte der Commissarien.

§. 15.

1) Theilnahme an den Sitzungen der Direction.

Die Commissarien müssen vierteljährlich, und zwar in den Monaten Januar, April, Julius und October eines jeden Jahrs, in Unserer Residenzstadt Hannover zusammenkommen, um an den Sitzungen der Eisenbahndirection Theil zu nehmen, in welchen die im Vorstehenden bezeichneten Geschäfte zu erledigen sind.

In eiligen Fällen können die Commissarien von der Eisenbahndirection zu außerordentlicher Theilnahme an den Sitzungen derselben eingeladen werden.

§. 16.

ohne entscheidendes Stimmrecht.

In den Sitzungen der Eisenbahndirection haben die Commissarien ein entscheidendes Stimmrecht nicht auszuüben.

§. 17.

2) Protocollführung.

Über alle Verhandlungen in denjenigen Sitzungen der Eisenbahndirection, an welchen die Commissarien Theil nehmen, soll ein Protocoll geführt werden.

Der Protocollführer wird von Unserem Minister des Innern ernannt.

Die den Commissarien behuf ihrer Berichtserstattung vorgelegten Nachweisungen (§. 7.) sind dem Protocolle beizufügen.

Das Protocoll ist von allen Theilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen und in beglaubigter Abschrift so wohl an Unseren Minister des Innern einzusenden, als auch den Commissarien mitzutheilen.

IV. Von den Kosten.

§. 18.

Die Commissarien und die für sie etwa eintretenden Stellvertreter erhalten nur Diäten für die Sitzungstage, nebst Entschädigung für die etwa erforderlichen Reisen, Beides nach den für die außerordentlichen Schatzräthe bestehenden Ansätzen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4ten Mai 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung einiger Patrimonialgerichte betreffend.

(21.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Aufhebung einiger Patrimonialgerichte betreffend.** Hannover, den 18ten Mai 1843.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Patrimonialgerichte in Folge freiwilliger Abtretung der Gerichtsherren aufgehoben, und die Bezirke derselben, namentlich

1) des Klosters Neuenwalde seit dem 1sten Januar 1843 mit dem Amte Bederkesa,

2) des Gerichts Essenrode seit dem 1sten April 1843 mit dem Amte Gifhorn

vereinigt worden sind.

Hannover, den 18ten Mai 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
J. C. v. d. Wisch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23sten Mai 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Stellvertretung Seiner Majestät des Königs durch des Kronprinzen Königliche Hoheit.

(22.) Königliche Verordnung, betreffend die Stellvertretung Seiner Majestät des Königs durch des Kronprinzen Königliche Hoheit. Hannover, den 29sten Mai 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, auf den Grund des 16ten Paragraphen des Landesverfassungs-Gesetzes, für die Dauer Unserer bevorstehenden Abwesenheit behuf einer Reise nach England, die obere Leitung der innern Staatsgeschäfte, des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes Königlichen Hoheit und Liebden, zu übertragen; so lassen Wir solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen und verordnen, daß die Beglaubigung der Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen nach Maßgabe Unseres Patentes vom 3ten Julius 1841 erfolgen soll.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, am 29sten Mai des 1843sten Jahres, Unseres Reiches im Sechsten.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten Mai 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 19.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Relais zu Pattenſen, Amts Winſen an der Luhe, und die Etablirung eines Relais zu Winſen an der Luhe, die Errichtung einer Poſtſpedition zu Vienenburg und die Entfernung zwiſchen Lüneburg und Hoopte betreffend.

(23.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directorii, betreffend die Aufhebung des Relais zu Pattenſen, Amts Winſen an der Luhe, und die Etablirung eines Relais zu Winſen an der Luhe, die Errichtung einer Poſtſpedition zu Vienenburg und die anderweite Feſtſtellung der Entfernung zwiſchen Lüneburg und Hoopte.** Hannover, den 5ten Junius 1843.

Auf Anweiſung des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Handels wird Nachſtehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1ſten Julius d. J. an wird das zu Pattenſen, Amts Winſen an der Luhe, beſtehende Relais aufgehoben, und auf der Straße von Lüneburg nach Harburg dagegen zu Winſen an der Luhe ein Relais errichtet. Die Entfernungen von dem Relais Winſen an der Luhe ſind feſtgeſtellt, wie folgt:

nach Harburg	zu	3	Meilen
» Hoopte	»	½	»
» Lüneburg	»	3	»
» Rennbdorf	»	3	»
» Welle	»	4¾	»

Zu Vienenburg an der Braunſchweig-Harzburger Eiſenbahn iſt vom 1ſten k. M. an eine Poſtſpedition errichtet.

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten Junius 1843.]

Zwiſchen Lüneburg und der Elbfährſtelle bei Hoopte wird in Folge der Vermeſſung der gegenwärtig befahrnen Straße die Entfernung auf 3½ Meilen vom 1ſten Julius d. J. an hiemit feſtgeſtellt.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt der 1ſten Abtheilung der Geſetzſammlung zu inſeriren.

Hannover, den 5ten Junius 1843.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

von Rudloff. Haaſe.

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anlegung der Eisenbahnen von Harburg über Lüneburg und Uelzen nach Celle, von Celle und von Hildesheim bis an die Hannover-Braunschweigsche Eisenbahn bei Lehrte betreffend.

(24.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Anlegung der Eisenbahnen von Harburg über Lüneburg und Uelzen nach Celle, von Celle und von Hildesheim bis an die Hannover-Braunschweigsche Eisenbahn bei Lehrte betreffend.** Hannover, den 10ten Junius 1843.

Seine Majestät der König haben, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, allergnädigst zu beschließen geruhet, daß Eisenbahnen

von Harburg über Lüneburg und Uelzen nach Celle,

von Celle und von Hildesheim bis an die Hannover-Braunschweigsche Eisenbahn bei Lehrte

aus Landesmitteln sofort zur Ausführung gebracht werden.

Nach Maßgabe des unter allerhöchster Genehmigung festgestellten Planes sollen die Eisenbahnen

von Harburg gegen Meckelfeld, Fachenfeld, Stelle, Winsen a. d. Luhe, Borstel, Radbruch, westlich von Bardowik und von Lüne, an die Ostseite von Lüneburg, gegen Deutsch-Evern, Bienenbüttel, Medingen, Bevensen, Klein-Bünstorf, Nassen-Nottorf, Emmendorf, Stortenbüttel, Uelzen, Klein-Süstedt, Hamersdorf, Suderburg, Räber, Unter-Lüß, Eschede nach Celle;

von Celle nach der Bähre durch das Oxer-Bruch, Obershagen und Wesselingsen östlich lassend, zwischen Sorgensen und Dachtmissen auf Burgdorf, an Steinwedel vorbei nach dem Eisenbahnhofe bei Lehrte;

[Ausgegeben zu Hannover, den 13ten Junius 1843.]

von Hildesheim an Drispenſtedt und Aſſel vorbei nach Harſum, zwiſchen Groß- und Klein-Algermiſſen hindurch, an Lühnde und Sehnde vorbei, nach dem Eiſenbahnhofe bei Lehrte, geführt werden.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 8ten September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eiſenbahn-Anlagen betreffend, (Art. 2.) wird Vorſtehendes hiedurch bekannt gemacht.

Nach Vorſchrift des Art. 5. des eben erwähnten Geſetzes darf nunmehr die zur planmäßigen Ausführung der Eiſenbahnen und der dazu gehörigen Werke und Anlagen, mit Einſchluß der von Uns feſtzuſtellenden Bahnhofsplätze, erforderliche Abtretung von öffentlichem und Privat-Grundeigenthum nebſt den darauf befindlichen Gebäuden und ſonſtigen Zubehörungen, ſo wie von anderen Rechten und Gerechtigkeiten nicht verweigert werden.

Auch iſt nach Art. 6. deſſelben Geſetzes von jetzt an geſtattet, Grundeigenthum ſammt den darauf befindlichen Gebäuden und ſonſtigen Zubehörungen, oder andere Rechte und Gerechtigkeiten für die Eiſenbahnen und für die dazu gehörenden Werke und Anlagen vorübergehend zu benutzen oder mit Dienſtbarkeiten zu belaſten.

Die Königliche Eiſenbahn-Direction hieſelbſt iſt beauftragt, behuf Erwerbung und Benutzung der zur Eiſenbahn-Anlage erforderlichen Grundſtücke und Gerechtſame das Weitere unverzüglich zu bewerkſtelligen und hiernächſt den Bau der Eiſenbahnen an verſchiedenen Stellen gleichzeitig in Angriff nehmen und möglichſt raſch vollenden zu laſſen.

Sämmtliche Behörden, deren Mitwirkung behuf Ausführung der Eiſenbahn-Anlage in Anſpruch genommen werden wird, haben für thunlichſte Beförderung des Zweckes bereitwillig zu ſorgen.

Hannover, den 10ten Junius 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gemeiner Bescheid, die Ausführung der in den §§. 14. bis 21. des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 enthaltenen Vorschriften betreffend.

(25.) **Gemeiner Bescheid des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, die Ausführung der in den §§. 14. bis 21. des Gesetzes vom 6ten Februar 1843 enthaltenen Vorschriften betreffend.** Celle, den 22sten Mai 1843.

Demnach zur gleichförmigen Ausführung der in den §§. 14—21. des Gesetzes vom 6ten Februar dieses Jahrs enthaltenen Vorschriften; insonderheit in Ansehung des Verhältnisses der bei den Gerichten der frühern Instanz angestellten Procuratoren zu den Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren und der hinsichtlich der Bevollmächtigung der letzteren Statt findenden Obliegenheiten der Parteien, behuf Beseitigung der dieserhalb hervorgetretenen Bedenken und zur Erleichterung der Parteien bei der Ertheilung der ihren Procuratoren nöthigen Nachweisungen, die Feststellung der gedachten gesetzlichen Vorschriften und einiger ihre Ausführung erleichternden Anordnungen für angemessen erachtet worden, so wird hiedurch Folgendes bestimmt und vorgeschrieben:

1) Die Vertretung der Parteien bei den in den §is 14., 18. und 20. des Gesetzes vom 6ten Februar dieses Jahrs erwähnten, bei dem Gerichte der frühern Instanz einzubringenden Schriftsätzen und Anträgen, so wie überhaupt bei dem ganzen, bis zur Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht bei dem Gerichte der frühern Instanz Statt findenden Instructionsverfahren kann, so fern nicht die Parteien überhaupt von der Vertretung durch einen Anwald nach den bei dem Gerichte der frühern Instanz geltenden Bestimmungen befreiet sind, nur durch einen der bei dem betreffenden Gerichte angestellten Procuratoren geschehen, welcher zu dem Ende, so fern er nicht bereits zu den früheren Acten legitimirt ist, mit einer nach den Vorschriften der Ordnung des betreffenden Gerichts der frühern Instanz eingerichteten Vollmacht versehen werden muß.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Junius 1843.]

2) Die bei den Gerichten der frühern Inſtanz angeſtellten Procuratoren haben rückſichtlich der innern und äußern Form der zu übergebenden Schriften die Vorſchriften der Ober-Appellations-gerichts-Ordnung P. I. tit. 6. §. 6. und Unſerer ſich darauf beziehenden Gemeinen Beſcheide zu befolgen; die gedachten Schriftſätze unmittelbar und ohne eine beſondere Überreichungsſchrift zu produciren, und für die Zuſtellung der darauf erfolgenden, von ihnen auszulöſenden, gerichtlichen Verfügungen an den Gegentheil, ſo fern nicht ſolche Gerichtsſeitig erfolgt, Sorge zu tragen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Inſinuation des auf den Appellations-Libell oder Deductions-Libell erfolgenden, die Verhandlung der Vernehmlaſſung erfordernden Beſcheides an den Appellaten oder Querulaten in Perſon oder an einen für denſelben bereits zu den Acten legitimirten Anwald bewerkſtelligt werden muß.

Die Remuneration der bei den Gerichten der frühern Inſtanz angeſtellten Procuratoren erfolgt nach den bei dem betreffenden Gerichte dieſerhalb beſtehenden Taxbeſtimmungen.

3) Die Vertretung der Parteien durch die von ihnen nach Vorſchrift des §. 14 und 20. des Geſetzes vom 6ten Februar d. J. zu legitimirenden Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren beſchränkt ſich lediglich auf die, von dem Zeitpuncte des beim Ober-Appellationsgerichte erfolgenden Einganges der in Gemäßheit der §§. 22 und 24. eingeſandten Acten, bei demſelben ergehenden Verhandlungen und Verfügungen.

4) Wegen Einrichtung der behuf Legitimirung der Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren zu producirenden Vollmachten kommen die Beſtimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung P. I. tit. 6. §. 3, 4. und Unſerer ſich darauf beziehenden Gemeinen Beſcheide zur Anwendung; es iſt jedoch dabei die Annahme des ertheilten Mandats von Seiten des beſtellten Procurators erforderlich und behuf deren Nachweiſung die ausgeſtellte Vollmacht von demſelben mit zu unterſchreiben.

5) Das den Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren zukommende Salarium, hinſichtlich deſſen Berechnung die Beſtimmungen Unſeres Gemeinen Beſcheides vom 15ten December 1835 in Kraft bleiben, beginnt erſt vom Tage des beim Ober-Appellationsgerichte erfolgenden Einganges der Acten.

6) Die Gerichte der frühern Inſtanz werden hierdurch angewieſen, über die in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 14. u. f. des Geſetzes vom 6ten Februar d. J. bei ihnen ergehenden Verhandlungen beſondere Acten anzulegen und auf dem Umſchlag, außer dem vollſtändigen rubro, bei jeder Partei den Namen des von derſelben legitimirten Ober-Appellationsgerichts-Procurators und des aufgetretenen Sachführers zu verzeichnen, weniger nicht das der einen oder andern Partei etwa zugeſtandene beneficium adnotationis sportularum et chartae signatae bemerklich zu machen.

7) Nach dem beim Ober-Appellationsgerichte erfolgten Eingange der Acten ſoll am erſten Tage jeder Woche ein Verzeichniß der in der vorhergegangenen Woche eingegangenen Acten unter Angabe des rubri derſelben und der sub № 6. hervorgehobenen Bemerkungen im Locale des

Ober-Appellationsgerichts öffentlich ausgehängt werden, aus welchem die Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren sich die ihnen zu ihren Dienstleistungen nöthigen Nachweisungen zu entnehmen haben.

Dieser Gemeine Bescheid soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch sonst auf gehörige Weise publicirt werden.

Celle, den 22sten Mai 1843.

Königlich-Hannoversche, zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vice-Präsidenten und Ober-Appellationsräthe.

v. d. Osten.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Patent und Verordnungen, die Emsſchifffahrt betreffend.

(26.) Patent, die Verkündigung des mit der Krone Preußen über die Erweiterung der Emsſchifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben abgeſchloſſenen Vertrages betreffend. Hannover, den 26ſten Mai 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf Grund des Staatsvertrages zwiſchen den Kronen Hannover und Preußen vom 29ſten Mai 1815, ſo wie auf Grund der in der Wiener Congreßacte vom 9ten Junius 1815 enthaltenen Verabredungen über die gemeinſame Beſtimmung einer auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgabe zwiſchen den von Uns und Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannten Bevollmächtigten unter dem 13ten März d. J. ein von Uns genehmigter Vertrag abgeſchloſſen iſt, worin zugleich wegen Erweiterung der Emsſchifffahrt auf Königlich-Preußiſchem Gebiete beſtimmte Vereinbarungen getroffen ſind; ſo wird mit Rückſicht auf die ſchleunige Ausführung dieſer letzteren, ſo wie mit Rückſicht auf das Beſte Unſerer Unterthanen, unter Bezugnahme auf den §. 122. des Landesverfaſſungs-Geſetzes, hiedurch beſtimmt, daß dieſer im Nachſtehenden verkündete Vertrag mit dem 28ſten Junius d. J. in volle Wirkſamkeit trete. Wir befehlen deshalb Allen, welche es angeht, von dem gedachten Tage an ſich danach gebührend zu achten.

Da jedoch wegen der im Artikel 6. unter der Nummer 5. des Vertrages enthaltenen Beſtimmung, wonach jedes zur Handelsſchifffahrt auf der Ems dienende Schiff mit einer Scala, woraus die jedesmalige Schwere der Ladung zu erkennen iſt, verſehen ſeyn ſoll, noch eine weitere Verſtändi-

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten Junius 1843.]

gung über ein gleichmäßiges Vermeſſungs- und Eichungsverfahren vorbehalten iſt, ſo bleibt dieſe Beſtimmung bis auf Weiteres ausgeſetzt.

Das gegenwärtige Patent ſoll mit dem darin erwähnten Vertrage vom 13ten März d. J. durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 26ſten Mai 1843.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

Staats-Vertrag

zwiſchen

der Krone Hannover und Preußen über die Erweiterung der Emsſchifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben.

Um die in dem Staatsvertrage zwiſchen der Krone Hannover und Preußen vom 29ſten Mai 1815, ſo wie in der Wiener Congreßacte vom 9ten Junius 1815 enthaltenen Verabredungen über die Beſtimmung einer Schifffahrts-Abgabe auf der Ems zur Ausführung zu bringen, zugleich aber auch der Emsſchifffahrt durch Beſeitigung mancher ſeither beſtandenen Hinderniſſe und durch Einrichtung neuer, die beſſere Benutzung dieſes Fluſſes bezweckenden Anlagen eine größere Erleichterung und Ausdehnung zu verſchaffen, haben

Seine Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſt-Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter des Guelphen-Ordens 4ter Claſſe ꝛc. — und

Seine Majeſtät der König von Preußen Allerhöchſt-Ihren General-Conſul, den Geheimen Regierungs-Rath Auguſt von Forckenbeck, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Claſſe mit der Schleife ꝛc.

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgenden Vertrag übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Abſchnitt I. Von der Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit der Ems und der Beförderung des Verkehrs.

Die Königlich-Hannoverſche Regierung erneuert und wiederholt, unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des Protocolls vom 26ſten April 1820 wegen Schiffbarmachung der Ems, in deren Gemäßheit ſie bereits einen Canal und eine Reihe von Werken verſchiedener Art auf dem ihrer Hoheit unterworfenen Theile der Ems ausgeführt hat, um dort die Befahrung der Ems möglich zu machen, die gleichfalls daſelbſt übernommene Verpflichtung, die Schiffbarkeit der Ems innerhalb der Hannoverſchen Landesgrenze auch ferner in dem vertragsmäßigen Zuſtande zu erhalten.

Artikel 2.

Da indeſſen den gemachten Erfahrungen zufolge die von der Emsſchifffahrt erwarteten Vortheile dadurch nicht vollſtändig erreicht werden, ſo lange nicht auch die Schiffbarmachung der Ems auf Königlich-Preußiſchem Gebiete fortgeſetzt wird, ſo verpflichtet ſich die Königlich-Preußiſche Regierung, in einem Zeitraume von 4 bis höchſtens 5 Jahren, vom Abſchluſſe dieſes Vertrages an, die Ems von der Hannoverſch-Preußiſchen Landesgrenze aufwärts bis nach dem Preußiſchen Orte Greven nicht allein von allen jetzt vorhandenen Schifffahrts-Hinderniſſen (namentlich den bei Rheine beſtehenden) zu befreien, ſondern auch derſelben in jener Ausdehnung durch Anlegung der erforderlichen Schleuſen, in den bei den Hannoverſchen Emsſchleuſen zur Ausführung gekommenen, oder doch jedenfalls in keinen geringeren Dimenſionen, die nämliche Waſſertiefe zu geben und fortwährend zu erhalten, welche durch das Protocoll vom 26ſten April 1820 für den Hannoverſchen Theil der Ems verabredet iſt.

Artikel 3.

In Beziehung auf den für die Schifffahrt erforderlichen Leinpfad machen die beiden contrahirenden Staaten ſich anheiſchig, eine beſondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß in ihrem Gebiete der Leinpfad überall in einen ſolchen Stand geſetzt und darin erhalten werde, welcher dem durch die Erfahrung nachgewieſenen Bedürfniſſe entſpricht. Überhaupt verſprechen beide Staaten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die durch den gegenwärtigen Vertrag bezweckte Erleichterung der Emsſchifffahrt für die Dauer erreicht und den etwa durch Naturereigniſſe oder ſonſt herbeigeführten Störungen möglichſt ſchnell abgeholfen werde.

Artikel 4.

Um den Verkehr auf der Ems auch durch einen erleichterten Landtransport zu befördern, übernimmt ferner die Königlich-Preußiſche Regierung die Verpflichtung, gleichzeitig mit der nach Artikel 2. zugeſicherten weitern Schiffbarmachung der Ems und binnen gleicher Friſt eine Chauſſee von Greven nach Münſter anzulegen und ſolche ſtets in gutem Stande zu erhalten, auch auf derſelben kein höheres Weggeld zu erheben, als nach dem allgemeinen Chauſſeegeld-Tarif auf anderen Preußiſchen Chauſſeen erhoben wird.

Artikel 5.

Nicht minder macht ſich die Königlich-Preußiſche Regierung hiedurch anheiſchig, bei dem Haupt-Zollamte zu Rheine alsbald und ſpäteſtens innerhalb der nächſten fünf Jahre ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die zu Schiffe beförderten oder noch zu befördernden Waaren unmittelbar am Waſſer abgefertigt werden können.

Artikel 6.

Der Erlaß beſonderer Ufer- und Strom-Polizei-Reglements bleibt unter der Beſchränkung, daß dieſelben mit keiner Beſtimmung des gegenwärtigen Vertrages im Widerſpruch ſtehen dürfen, der freien Verfügung jedes einzelnen der contrahirenden Staaten hinſichtlich der zu ſeinem Gebiete gehörigen Flußſtrecke überlaſſen. Über folgende dahin gehörige Puncte iſt indeſſen eine gemeinſame Verabredung getroffen, und treten dieſe daher mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft.

1) Zur Ausübung der Flußſchifffahrt auf der Ems, welche an ſich lediglich den Unterthanen der beiden contrahirenden Staaten vorbehalten bleibt, bedarf ein Jeder eines Legitimationsſcheines (Patents) ſeiner Obrigkeit, um ſich dadurch über ſeine Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes jederzeit ausweiſen zu können. Dieſer Legitimationsſchein berechtigt ihn, die ganze Ems bis in die offene See und umgekehrt ſo weit zu befahren, als er mit ſeinem Fahrzeuge gelangen kann.

Ausſchließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Ems zu treiben, oder aus ſolchen Privilegien hervorgegangene Begünſtigungen für Schiffer-Gilden oder andere Corporationen und Individuen beſtehen nicht und ſollen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Eben ſo wenig findet ein Stapel- und Zwangsumſchlags-Recht auf der Ems Statt, und kein Schiffer kann gezwungen werden, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider gegen ſeinen Willen aus- oder umzuladen.

2) Die Einrichtung von Reihefahrten zwiſchen zwei oder mehreren Emsplätzen, ſo wie die Bildung von anderen Schifffahrtsvereinen, wodurch einzelne Schiffer vorzugsweiſe begünſtigt werden könnten, ſoll ohne die gemeinſchaftliche Genehmigung der von jeder Regierung für zuſtändig erklärten Behörden beider Staaten nicht Statt finden.

3) Der freien Wahl der Schiffer bleibt es gänzlich überlaſſen, ob ſie ſich zum Fortſchaffen der Fahrzeuge, wie bisher, ihrer eigenen Pferde bedienen, oder wegen Annahme fremder Zugkräfte in freier Vereinigung mit den Unterthanen der contrahirenden Staaten über den Geſtellungspreis dingen wollen.

4) Schießpulver in Quantitäten über fünf Pfund ſoll nur in beſonderen, mit einer ſchwarzen drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge verſehenen Fahrzeugen geführt und ſelbſt in geringeren Quantitäten niemals zwiſchen andere Waaren verpackt werden. Auch muß jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizei-Behörde oder den Waſ-

ſerbau-Beamten hiervon Anzeige machen und die von denſelben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Verſäumt er dieſe Anzeige, ſo unterliegt er da, wo nicht bereits Strafen dieſerhalb feſtgeſetzt ſind, außer der Verpflichtung zum Schadenerſatze, einer Geldſtrafe von 2 bis 100 ℛ.

5) Jedes zur Handelsſchifffahrt auf der Ems dienende, den Unterthanen eines der contrahirenden Staaten zugehörige, oder von denſelben geführte Schiff ſoll unter Angabe des Orts, wohin es gehört, mit einer für dieſen Ort laufenden Nummer und mit Angabe der höchſten Laſtenzahl, welche es tragen kann, ſo wie mit einer Scala, woraus die jedesmalige Schwere der Ladung zu erkennen iſt, auswärts deutlich verſehen ſeyn.

Artikel 7.

Für die Befahrung der Ems von dem Puncte an, wo ſie ſchiffbar wird, bis in die offene See und umgekehrt, wie auch für die Holzflößerei (Artikel 15) ſoll außer einem Schleuſengelde (Artikel 12) ſtatt der Durchgangs-Abgaben, welche die Königlich-Hannoverſche, und des Schleuſengeldes, welches die Königlich-Preußiſche Regierung bisher von den auf der Ems ohne Berührung des Landes beförderten Waaren erhoben haben, unter dem Namen Emszoll eine Schifffahrts-Abgabe entrichtet werden, die von den Ladungen an den durch gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzten Hebeſtellen nach dem Bruttogewicht erhoben wird, und welche weder im Ganzen noch theilweiſe in Pacht gegeben werden darf.

Artikel 8.

Dieſer Emszoll wird zu ſeinem vollen Betrage auf Drei Thaler für jede Laſt der wirklichen Ladung feſtgeſetzt. Beide Staaten haben ſich jedoch zur größern Belebung des Verkehrs vereinbart, dieſe Abgabe während der erſten ſechs Jahre nach ihrer Einführung nur zu zwei Drittheilen oder mit Zwei Thalern für die Laſt als volle Gebühr erheben zu wollen.

Artikel 9.

Bei dem behuf Berechnung des Emszolles nöthig werdenden Gewichtsbeſtimmungen wird die Laſt zu 4000 ℔ Cölniſches (Preußiſches) Gewicht, bei allen Längenmaß der Preußiſche oder Rheinländiſche Fuß (139⅛ Franzöſiſche Linien) zu Grunde gelegt.

Alle durch gegenwärtigen Vertrag verordneten Zahlungen ſind in Preußiſchem oder Hannoverſchem Courant (14 Thaler aus der feinen Mark) zu leiſten; Summen unter Viergutegroſchen (5 Silbergroſchen) aber in der Münzſorte des Landes der betreffenden Empfangsſtätte.

Artikel 10.

Auch ſoll, um die innere Induſtrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, und zugleich den Verkehr der erſten Lebensbedürfniſſe zu begünſtigen, ſo wie auch um mehrere Gegenſtände

von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden.

1) Auf die Hälfte des Emszolles:

Anis, Amidon, Alaun, Blei, Bleiweis, Butter, Eisenblech, grobe geschlagene Eisenwaaren, Flachs, Graupen, Gries, Grütze, Hanf, Leinengarn, Leinsamen, Leinwand, Kleesamen, Käse, gedörrtes Obst, Öl, Pottasche, Reis, Seife, Stahl, Syrup, Talg, Thran, Waidasche, Weizenmehl, Zink.

2) Auf ein Viertel der Gebühr:

Bier, eiserne Gußwaaren, Eisen in Stangen, Farbehölzer, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Sämereien, Beeren, Häringe und Laberdan, Hohlglas, gemeine Holzwaaren, Holz in Flößen, Hörner, Korbwaaren, frisches Obst, Ölkuchen, Pech, Rappsaat, Theer, gemeine Töpferwaaren, Vitriol.

3) Auf ein Sechstel der Gebühr:

Altes Eisen und Roheisen, Asche, Borke oder Gerbelohe, leere Fässer, weiße Flechtweiden, Holz in Dauben, Klappholz, Bretter, so wie überhaupt alles Bau- und Nutzholz in Schiffen verladen, hölzerne Reifen, Kartoffeln, Knochen, Salz.

4) Auf ein Zwölftel der Gebühr:

Kalk, Steinkohlen, Ziegelsteine und Dachziegel, behauene Steine, Dachschiefer, Cement, Traß, Brenn- und Faschinenholz, Heu und Stroh.

5) Auf ein Achtzehntel der Gebühr:

Bruchsteine, Kalksteine, Thon, Kies, Dünger, Lehm und Sand.

6) Gänzlich frei von dem Emszolle

bleiben leer passirende, so wie neue zum Verkauf bestimmte, und die nicht mit einer halben Last beladenen Schiffe, desgleichen Reisende und deren Reise-Effecten und Wagen.

Artikel 11.

Eine Erhöhung der vollen Gebühr und des nach dem vorstehenden Artikel für einzelne Gegenstände ermäßigten Tarifs kann nur nach gegenseitiger Übereinkunft beider contrahirenden Staaten Statt finden. Dagegen steht es jedem derselben frei, auf der ihm zugehörigen Stromstrecke eine Herabsetzung, sei es im Ganzen oder theilweise, eintreten zu lassen; jedoch soll diese, so wie jede andere die Emsschifffahrt betreffende Begünstigung den Unterthanen beider Staaten stets im gleichen Maße zu Gute kommen.

Artikel 12.

Das nach Artikel 7 neben dem Emszolle zu entrichtende Schleusengeld besteht in einer Abgabe von 4 ggr (5 Silbergroschen) von jedem Fahrzeuge und jedem Holzfloße für jede auf der Fahrt zu passirende Schleuse.

Artikel 13.

Die Erhebung des Emszolles geschieht bei der Auf- und Niederfahrt an fünf Stellen, nämlich zu Halte, Meppen, Lingen, auf der Emsschleuse bei Mehringen und auf der zu Bentlage. An jeder dieser Hebestellen wird ein Fünftheil des Emszolles entrichtet, und die Einnahme der Hebestelle zu Bentlage fällt an Preußen, die der anderen Hebestellen an Hannover. Wenn eine Fahrt stromaufwärts unterhalb Halte oder zwischen zwei Hebestellen angefangen hat, und noch über die nächste Hebestelle hinaus fortgesetzt wird, so ist bei dieser die Abgabe doppelt zu bezahlen, und wenn eine Fahrt den Strom hinab zwischen zwei Hebestellen endigt, so muß bei der letzten, welche berührt wird, die Abgabe auch noch für die nächste Hebestelle entrichtet werden. Als Grundsatz ist jedoch gegenseitig anerkannt, daß von dem Emszolle, wie er durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellt ist, Hannoverscher Seits in keinem Falle mehr als $^4/_5$ und Preußischer Seits mehr als $^1/_5$ der Abgabe erhoben wird; dergestalt, daß, wenn ein Schiff, welches unterhalb Halte, oder zwischen zwei Hebestellen die Fahrt begonnen hat, und diese über die Emsschleuse zu Mehringen hinaus fortzusetzen beabsichtigt, in solchem Falle bei der Hebestelle zu Halte, oder der ersten, welche es berührt, nur die einfache Abgabe zu entrichten ist.

Der Betrag des zu entrichtenden Schleusengeldes richtet sich in jedem Falle nach der Zahl der Schleusen, welche auf der Fahrt wirklich passirt werden, und zwar ist dasselbe, wenn die Fahrt von einer Hebestelle bis zur andern fortgesetzt werden soll, für alle auf dieser Strecke befindlichen, und, wenn sie zwischen zwei Hebestellen endigt, für die wirklich berührt werdenden Schleusen bei der Zollhebestelle zu pränumeriren, für diejenigen aber, welche vor der ersten Entrichtung des Emszolles passirt sind, bei der ersten Zollhebestelle, die erreicht wird, nachzubezahlen.

Artikel 14.

Sollte die Königlich-Preußische Regierung es für zweckmäßig erachten, die Ems künftig noch über Greven hinaus schiffbar zu machen, so ist sie berechtigt, nach vorgängiger Übereinkunft mit der Königlich-Hannoverschen Regierung, auch auf der alsdann oberhalb Greven schiffbar gemachten Strecke eine der Länge derselben und dem für den übrigen Theil der Ems entsprechende verhältnißmäßige Abgabe zu erheben.

Wie indessen für diesen Fall den Hannoverschen Unterthanen dieserhalb eine völlig gleiche Behandlung mit den Preußischen Unterthanen zugesichert wird, so bleiben beiden auch für den Fall, daß die Ems demnächst einmal mit anderen Gewässern verbunden werden sollte, die bereits im Artikel 4 des Protocolls vom 26sten April 1820 verheißenen Vorrechte ungeschmälert vorbehalten.

Artikel 15.

Außer den im Staatsvertrage mit Preußen vom 29sten Mai 1815 den Preußischen Unterthanen in Beziehung auf den Hafen zu Emden zugestandenen Rechten gestattet die Königlich-Hannoversche Regierung auch, daß alle zu Emden, Leer und Halte see- oder flußwärts ankommenden Güter und Waaren aller Art dort in vorschriftsmäßig eingerichtete Niederlagen, unter Beobachtung der des-

halb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, ans Land gebracht, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen und in dem einen wie in dem andern Falle auf der Ems oder ſeewärts weiter verfahren werden, ohne deshalb der Durchgangs-Abgabe oder ſonſt irgend einer Abgabe außer dem jetzt vereinbarten Emszolle, ſo wie den allgemeinen, für die Aufnahme und Aufbewahrung der Waaren in unverſteuerten Niederlagen etwa zu entrichtenden Gebühren zu unterliegen.

Eben ſo verſpricht die Königlich-Preußiſche Regierung, für die Waaren, welche auf der Ems paſſiren, eine zollfreie Niederlage zu Rheine, und ſobald es das Bedürfniß des künftigen Verkehrs erheiſchen ſollte, auch zu Greven in der Art einzurichten, daß auch damit gleiche Begünſtigungen, wie für die vorerwähnten Hannoverſchen ſteuerfreien Niederlagen, verbunden ſeyn ſollen.

Von dem abgabenfreien Niederlagerechte zu Halte und Leer ſind jedoch die Holzflöße ausgenommen, und ſoll davon neben dem tarifmäßigen Emszolle auch die bisherige Durchgangs-Abgabe von 6 ggr 8 ₰ pro Laſt zu 4000 ℔ beim Eintritte in das Hannoverſche Gebiet zu Mehringen erhoben werden, ohne daß ſie jedoch dann, wenn ſie zum Verbleiben in den Hannoverſchen Staaten beſtimmt ſind, einer weitern Eingangs-Abgabe unterliegen.

Artikel 16.

Auch in den Fällen, wo die Schiffer durch Noth, Waſſermangel oder irgend ein anderes phyſiſches Hinderniß gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweiſe zu löſchen, ſind die Güter, wenn ſie auch bei dieſer Gelegenheit das Land berührt haben, darum doch der Durchgangs-Abgabe des betreffenden Gebietes nicht unterworfen, jedoch muß die Aus- und Wiedereinladung unter Aufſicht und Controle der Zoll- und Steuerbeamten oder der nächſten Ortsbehörde erfolgen.

Artikel 17.

Obgleich hienach von den auf der Ems tranſitirenden Waaren und Gütern eine Durchgangs-Abgabe in der Regel nicht entrichtet zu werden braucht, ſo bleiben dieſelben doch nichts deſto weniger in beiden Staaten den zur Sicherung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsſteuern (Zöllen) und Verbrauchsſteuern beſtehenden Controle-Maßregeln unterworfen, ſo weit darin nicht durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages Modificationen verabredet worden ſind. (Artikel 23.)

Artikel 18.

Zur Sicherung und leichtern Erhebung des Emszolles haben ſich die die Ober-Ems befahrenden Schiffer und Flößer mit einem Ladungs-Manifeſte, welches nach dem sub A. anliegenden Schema abgefaßt ſeyn muß, zu verſehen. A.

Den Seeſchiffen beider contrahirenden Staaten iſt die Benutzung der Ems, ſo weit ſie für Seeſchiffe zugänglich iſt, auf Grund ihrer Schiffspapiere und Steuerlegitimationen nach den Vorſchriften dieſer Convention geſtattet.

Artikel 19.

Jenes Ladungsmanifeſt ſoll bei einer von den dazu von jedem Staate ernannten und gegenſeitig bekannt zu machenden Behörden, und zwar in der Regel am Einladungsorte auf Grund

der vorzulegenden Steuerlegitimationen, oder in Fällen, wo dergleichen geſetzlich nicht erforderlich ſind, auf Grund der Frachtbriefe, und, in deren Ermangelung, auf mündliche Angabe durch den Schiffer aufgeſtellt werden und muß mit einer Bemerkung der Richtigkeit von Seiten der gedachten Behörde verſehen ſeyn.

Etwa vorfallende Veränderungen durch Zu- oder Abladung während der Fahrt ſind in derſelben Weiſe bei der betreffenden Empfangsbehörde anzumelden und durch dieſe auf dem Manifeſte zu beglaubigen.

Artikel 20.

Behuf der hienach erforderlichen Gewichtsbeſtimmung bleibt es zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche ſie führen, auch denjenigen, welche bei der Einfuhr in den beiden contrahirenden Staaten nicht nach dem Gewichte verſteuert werden, ihr wirkliches der Entrichtung des Emszolles zum Grunde zu legendes Gewicht gehörig beglaubigt nachzuweiſen; in Ermangelung ſolcher Nachweiſung ſoll aber für die letztgedachten Waaren der in der Anlage B. ausgeworfene Normal-Gewichtsſatz bis auf anderweitige gemeinſame Beſtimmung angenommen werden. B.

Beſteht jedoch die Ladung eines Schiffes in Holz oder in anderen Gegenſtänden, die nur zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{18}$ tarifirt ſind, ſo iſt es zuläſſig, wenn die ganze Ladung einem und demſelben Tariffatze unterliegt, daß die Quantität nach dem Tiefgange des Schiffes ermittelt und im Manifeſte angegeben werde.

Bei einem Floße muß das Manifeſt ein genaues Verzeichniß aller darauf befindlichen Stämme, mit Bemerkung des cubiſchen Inhalts, enthalten.

Artikel 21.

Das Manifeſt iſt bei jeder Hebeſtelle dem Empfangsbeamten zu überreichen, auch ſind daneben auf Erfordern die Steuerlegitimationen zur Vergleichung vorzuzeigen.

Findet ſich dabei nichts zu erinnern, und iſt eine Verification der Ladung nicht erforderlich (Artikel 23), ſo iſt die Zahlung des tarifmäßigen Emszolles nach dem Normalſatze des im Manifeſte angegebenen Ladungsgewichts von dem Schiffer oder Flößer zu leiſten, die anerkannte Richtigkeit, die geleiſtete Zahlung, ſo wie Tag und Stunde der Ankunft und Abfertigung aber von dem Empfangsbeamten auf dem Manifeſte zu bezeugen und außerdem über die Berichtigung des Emszolles und des Schleuſengeldes eine beſondere, nach dem Schema der Anlage C. ausgefertigte Quittung dem Schiffer zu ſeiner Legitimation zu behändigen. C.

Artikel 22.

Die im vorſtehenden Artikel feſtgeſetzten Abfertigungen ſoll jede Empfangsbehörde ſo ſchnell als möglich und überhaupt nach den in jedem Staate wegen der Zoll- oder Steuerabfertigungen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu bewirken verpflichtet ſeyn.

Artikel 23.

Jeder Staat hat das Recht, die Übereinſtimmung der Manifeſte mit dem wirklichen Inhalte der Ladung theils durch genaue Prüfung der erſteren, in Bezug auf das Vorhandenſeyn aller, dabei vorgeſchriebenen Formen, theils durch generelle Reviſion, theils durch Nachwägung und ſelbſt durch materielle Verification der letztern ſowohl von den zur Bewachung des innern Zoll- oder Steuerſyſtems angeordneten Behörden, als von den zur Hebung des Emszolles angeſtellten Empfangsbeamten conſtatiren zu laſſen.

Es iſt aber vereinbart worden, daß eine ſpecielle Reviſion bei den in einem der beiden Staaten unter amtlichen Verſchluß gelegten Waaren überall nicht Statt finden und auch ſonſt der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung gegeben werden ſolle:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieſelbe ganz oder theilweiſe die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalſatzes in Anſpruch nimmt, rückſichtlich der Waaren, auf welche der Anſpruch gerichtet iſt. (Artikel 24.)

2) Wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabſichtigter Defraudation des Emszolles oder der inneren Zoll- und Conſumtions-Abgaben des betreffenden Staates begründet iſt (Artikel 26), oder

3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuerſyſtem des betreffenden Staates intereſſirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur ſchwankend angegeben iſt; jedoch in dieſem Falle nur in Bezug auf die ſo angegebenen Waaren.

In allen Fällen, wo ſpecielle Reviſionen und Nachwägungen ſich während der Fahrt als nothwendig ergeben, ſind ſolche bei der nächſten Hebeſtelle, wohin die Fahrt gerichtet iſt, vorzunehmen und dort zweckmäßige Einrichtungen dazu zu treffen.

Artikel 24.

Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach Artikel 10 nur einem Bruchtheile des Normalſatzes unterworfen ſind, bei ſich zu haben declarirt, und für ſelbige den betreffenden geringern Tarifſatz in Anſpruch nimmt, ſo iſt er verbunden, der Empfangsbehörde die vollſtändige Überzeugung zu verſchaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen ſind, wofür er ſie ausgiebt. Es iſt alſo hinſichtlich ihrer, ſo fern dieſelben nicht ſchon unter amtlichen Verſchluß gelegt ſind, die Behörde zur materiellen Verification mit Darlegung und Öffnung der einzelnen Colli berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, ſeine Ladung ſo einzurichten, daß die Überzeugung von wirklicher Anweſenheit der zum geringern Tarifſatze berechtigten und declarirten Waaren — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeſte und einfachſte Weiſe gewährt werden könne.

Artikel 25.

Wenn das Schiff rein tranſitirt ohne Ab- und Zuladung, ſo ſoll eine materielle Verification wegen der zum geringern Tarifſatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal vorgenommen werden

können, und ihr auf dem Manifeſte verzeichnetes Reſultat bei allen übrigen Empfangsſtätten für richtig gelten.

Artikel 26.

Die Begründung des Verdachts (Artikel 23 № 2.) ſoll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifeſt ſich nicht in gehöriger Form befindet oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Fälſchung unterliegt;

2) wenn die angelegten Plomben oder Siegel verletzt befunden werden;

3) wenn eine generelle Reviſion der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifeſtes veranlaßt;

4) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenſcheinlichen Nothſtand und Beobachtung der für dieſen Fall vorgeſchriebenen Maßregeln gerechtfertigten Verſuche einer Anlegung an verbotenen Uferſtellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung ſich betreten läßt.

Artikel 27.

Jeder Empfangs- oder Steuerbeamte, welcher durch einen bei ſeiner generellen Ladungsreviſion nach Artikel 26 № 3. gegen die Richtigkeit des Manifeſtes ihm aufſtoßenden Verdacht zur Anſtellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung oder eines Theiles derſelben ſich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit ſeines Verdachts nachher auf Erfordern zu juſtificiren im Stande ſeyn.

Artikel 28.

Wo die materielle Verification aus der im Artikel 24 angegebenen Urſache Statt findet, ſoll ſie unverzüglich, nachdem zur Abfertigung des Schiffes geſchritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beſchleunigt werden.

Artikel 29.

Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen ſich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifeſtes vorgenommen werden, ſollen gleichfalls in der Artikel 28 angegebenen Art geſchehen. Hat ſich aber das Manifeſt als unrichtig ergeben, ſo exiſtirt die Vermuthung beabſichtigter Defraudation nicht nur des Emszolles, ſondern auch der innern Zoll- und Verbrauchsſteuer des betreffenden Staates mit allen ihren geſetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil ſeiner Ladung.

Artikel 30.

Die Strafe der Emszolldefraude beſteht in einer dem vierfachen Betrage der der Caſſe entzogenen geſetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen iſt.

Bei wiederholten Defrauden tritt, nachdem der Schuldige ſchon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt iſt, oder aber die Strafe ohne Erkenntniß erlegt hat, außer der Nachzahlung

der einfachen Abgabe, im erſten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der ſechzehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Wenn der Schiffer ſich dieſer Strafe ohne Erkenntniß nicht unterwirft, ſo wird ganz nach dem für die Umgehung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben beſtehenden Contraventionsverfahren des betreffenden Staates von dem Zollrichter (Artikel 40) erkannt.

Artikel 31.

Das Reſultat aller geſchehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, ſo wie bei den zum geringern Tarifſatze declarirten Waaren der dknach geleiſteten Zahlung wird von jeder Zollſtätte auf dem Manifeſte bemerkt.

Artikel 32.

Hat der Schiffer die letzte Hebeſtelle erreicht, die er auf ſeiner Fahrt berührt, ſo hat er das Manifeſt der angeordneten Empfangsbehörde zu belaſſen, damit daſſelbe bei deren Acten aufbewahrt bleibe.

Artikel 33.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb ſeines Gebietes zu beſtimmen, an denen allein angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede iſt.

Man wird darauf Rückſicht nehmen, ſolche in ſo geringen Entfernungen von einander zu beſtimmen, daß dem Schiffer dadurch für die Fortſetzung ſeiner Reiſe möglichſt wenig Aufenthalt verurſacht wird.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verſtatteten Orte — den Fall augenſcheinlichen und ſofort bei der nächſten Ortsbehörde des betreffenden Staates angemeldeten Nothſtandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabſichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuerſyſtems und ſeine geſetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verſtatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollſtätte des betreffenden Staates angeſchlagen werden.

Artikel 34.

Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Intereſſe ſeiner Landzölle oder Verbrauchsſteuern es nützlich erachtet, innerhalb ſeines Gebietes Begleiter auf vorbei paſſirende Schiffe zu ſetzen.

Doch darf aus Anwendung dieſer Maßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtigen Vertrag nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, oder irgend eine nicht ohnehin ſchon ihn geſetzlich treffende Beſchränkung erwachſen.

Derjenige Staat, welcher eine ſolche Begleitung für nöthig erachtet, wird, wenn die Aufnahme oder die Entlaſſung der Begleiter an anderen Puncten, als an den Zollſtätten erforderlich iſt, die Orte bekannt machen, wo ſolche erfolgen ſoll. Der Schiffer iſt verpflichtet, dort anzulegen und nach erfolgter Anmeldung eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

Artikel 35.

In Anſehung der auf dem untern Theile der Ems vorkommenden, lediglich die Seeſchifffahrt treffenden Abgaben und Gebühren, namentlich der Laſten-, Feuer-, Tonnen- und Baakengelder, ſo wie der zu Leer hergebrachten ſtädtiſchen Schifffahrts-Abgabe von den dort ausgehenden oder ankommenden Seeſchiffen ſollen die Schiffe und Güter Preußiſcher Unterthanen den Hannoverſchen vollkommen gleich geſtellt ſeyn und ein Unterſchied in der Behandlung beider nicht Statt finden.

Artikel 36.

Desgleichen ſollen die beiderſeitigen Unterthanen hinſichtlich der Hafen-, Krahn-, Wage- und Niederlage-Gebühren in den Handels- und Umladeplätzen, ſo wie hinſichtlich der etwa vorkommenden Hafen- und Werftgelder nach gleichen Grundſätzen behandelt und die Zahlungsſätze dieſer Gebühren, billig und feſt beſtimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche ſich der vorhandenen Anſtalten bedienen.

Artikel 37.

Für den Dienſt der Lootſen auf der Ems wird die Königlich-Hannoverſche Regierung das Nähere anordnen und einen angemeſſenen Gebührentarif feſtſetzen und bekannt machen.

Preußiſchen Unterthanen ſollen auch in dieſer Hinſicht keine läſtigere Verpflichtungen als den Hannoverſchen auferlegt werden.

Artikel 38.

Sollten Seeſchiffe die Ems oberhalb Halte befahren wollen, ſo ſteht ihnen, gegen Erlegung der für die Flußſchifffahrt beſtimmten Abgaben, dies frei. Eben ſo ſoll auch bei Flußſchiffen, welche ihre Fahrt bis unterhalb Leer oder in die offene See fortſetzen möchten, für dieſe Strecke rückſichtlich der Fälle, in welchen Gebühren zu entrichten ſind, und des Betrages derſelben, die im Obigen für Seeſchiffe verabredete Behandlung eintreten.

Artikel 39.

Hinſichtlich der von den Schiffern für die Betreibung des Schiffergewerbes zu entrichtenden Gewerbeſteuer haben beide Staaten ſich dahin vereinbart, daß dieſe nur von den eigenen Unterthanen erhoben werden ſoll, ſo daß der Schiffer des einen Staates bei der Befahrung der Emsſtrecke in dem andern Staate von der dortigen Regierung nicht nochmals zur Erlegung einer beſondern Patent- oder Gewerbs-Abgabe angehalten werden kann.

Artikel 40.

Abſchnitt III. Von den Zollgerichten und der Ausführung des Vertrages.

Ein Mitglied desjenigen mit der Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit beauftragten Amts oder Gerichts, in deſſen Bezirke die Zollſtelle belegen iſt, ſoll, ohne Rückſicht auf den ſonſt etwa begründeten bevorzugten Gerichtsſtand, zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung folgender Gegenſtände verpflichtet werden:

1) Über alle Emszoll- und Schleuſengelder-Contraventionen und die hiedurch verwirkten Strafen, in ſo fern der Schiffer denſelben ſich nicht freiwillig unterwirft;

2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Wage- und Hafengelder, so wie der anderen in den Artikeln 35, 36 und 37 bezeichneten Gebühren und deren Betrag;

3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Umladen durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben möchten;

5) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

Artikel 41.

Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Artikel 42.

Der Vertrag soll nach erfolgter Ratification von beiden contrahirenden Staaten öffentlich bekannt gemacht werden, und sechs Wochen nach Auswechselung der Ratificationen in volle Wirksamkeit treten.

Artikel 43.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 13ten März 1843.

Friedrich Ernst Witte. (L. S.)

August von Forckenbeck. (L. S.)

Anlage A.

Jahrgang 1843.

Des Ausſtellungs-Amts Halte

Manifeſt

für den Schiffer Heinrich Schepers aus Haren, zur Fahrt von Halte nach N. N. mit dem ihm zugehörigen Schiffe № 36., zu 8½ Laſt ladungsfähig, beſetzt mit drei Mann, einſchließlich des Jagers mit einem Pferde.

Bemerkungen.

1) Jedes Manifeſt muß die Ladung des Schiffes vollſtändig enthalten und mit den Frachtbriefen, welche jederzeit mit demſelben zu produciren ſind, übereinſtimmen.
2) Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte im Manifeſte bemerkt, nach Unterſchied nachgetragen werden.
3) Gedruckte Formulare zu den Manifeſten ſollen an allen Abfertigungs-Orten vorräthig gehalten und den Schiffern, gegen eine billige Vergütung, geliefert werden. — Die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 zu beſorgen iſt Sache des Schiffers. Die Rubriken 8, 10, 11, 12, 13 — letztere, ſoweit ſolche vorkommen — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.
4) Die Unterzeichnung des Ausſtellungs-Amts am Einladungs-Orte geſchieht unentgeltlich, auf den Grund ſich verſchaffter Überzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenſtände nach Quantität und Qualität geladen ſind.
5) Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausſtellungs-Amts angeſiegelt ſeyn. Der Schiffer wird wohlthun, ſich jedes Mal noch mit einem gegen billige Abſchreibungs-Gebühren vom Ausſtellungs-Amte zu liefernden Duplicate des Manifeſtes zu verſehen.
6) Die eigenhändige Unterſchrift des Schiffers unter dem Manifeſte macht ihn für die Wahrheit und Vollſtändigkeit der darin enthaltenen Angaben verantwortlich.
7) Gegenwärtiges Manifeſt wird zu N. N. abgegeben und daſelbſt vorſchriftsmäßig aufbewahrt.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungs-Ort und Empfänger.	3. Folge-№ des Fracht-Briefes.	4. Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	5. Der Colli und Gebinde: Zeichen und №	6. Benennung der Waaren.
Carl Sandberg zu Halte.	Lingen Hermann Lankhorst	1.	5 Fässer	△ # 1.	Pottasche
				» 2.	dº
				» 3.	dº
				» 4.	dº
				» 5.	dº
Carl Sandberg zu Halte.	Rheine Franz Wesselmann	2.	2 Fässer	□ n. 28.	Twist
				» 29.	dº
			1 Ballen	» 30.	dº
Carl Sandberg zu Halte.	Greven Bernard Körner	3.	180 Säcke	ohne Zeichen	Hafer

Die Richtigkeit des Manifestes beglaubigt

Halte, den 14ten Mai 1843.

Das Königlich-Hannoversche Zollamt.

N. N.

7. Maß nach der Declaration	8. Maß nach der Revision	9. Gewicht nach der Declaration	10. Gewicht nach der Revision	11. Zahlt vom Normal-Satze	12. Zoll-Betrag ℔ ℳ ₰	13. Bemerkungen
—	—	910 ℔		½		
—	—	950 „		—		
—	—	865 „		—		
—	—	825 „		—		
—	—	940 „		—		
		4490 ℔	4490 ℔	—		
—	—	625 ℔		¼		
—	—	630 „		—		
—	—	1275 „		—		
		2530 ℔	2530 ℔	—		
180 Säcke à 2 Vierup	360 Vierup	16920 ℔	16920 ℔	½		

Heinr. Schepers,
Schiffer.

Anlage B.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Emszolles.

	in Pfunden.
A. Flüssige Waaren.	
Alles Brutto, mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Überfaß, das Oxhoft zu 30 französischen Vierteln, das französische — Velte — zu 375 französischen Kubikzollen Inhalt.	
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	90
ein halber Anker oder achtel Ohm	45
ein viertel Anker oder 1/16 Ohm	22
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	179
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, 3/4 Ohm	269
ein Ohm oder Tierce	358
ein Oxhoft	537
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel . . .	18
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.	
Baumöl, die ordinaire Piepe	870
die große Piepe, Both zu 13—14 Barili	1013
die Stampe zu 236 Gallons	1976
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	460
das Oxhoft zu 54 Gallons	665
die Piepe zu 108 »	1343
Bier, ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	266
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.	
Blut, das Viertel	21
Branntewein aller Art, wie Arrak.	

	in Pfunden.
Eſſig, ein Anker zu 5 Vierteln	98
eine Tonne » 15 »	284
eine Tierçe » 20 »	358
ein Oxhoft » 30 »	594
in anderen Gebinden jedes Viertel zu	19
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.	
Hanföl, die ordinaire Piepe	870
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel . . .	70
Sprit oder Weingeiſt, wie Arrak.	
Theer, die Tonne	320
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	266
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund .	256
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Geilnauer, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge	480
Pyrmonter, Driеburger, Wildunger ꝛc. die 100 ganze oder Pints-Flaſchen mit Korb	373
100 halbe Pints-Flaſchen desgleichen	192
Kölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Überkiſte . . .	6
Wein aller Art, wie Arrak.	

B. Früchte.

Der Preußiſche Scheffel oder 1,76 Hannov. Himten Bohnen . . .	95
» » » » » » Buchweizen . . .	71
» » » » » » Erbſen . . .	95
» » » » » » Gerſte . . .	66
» » » » » » Haſer . . .	47
» » » » » » Hirſe . . .	79
» » » » » » Linſen . . .	95
» » » » » » Malz . . .	59
» » » » » » Nüſſe . . .	66

	in Pfunden.
Der Preußische Scheffel oder 1,76 Hannov. Himten Obst, gedörrte Äpfel .	40
» » » » » » » » Birnen .	59
» » » » » » » » Kirschen .	95
» » » » » » » » Pflaumen	95
» » » » » » » grünes aller Art .	76
» » » » » » Rocken . . .	79
» » » » » » Samen-Hanf . .	57
» » » » » » » Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten .	71
» » » » » » » Lein-, lose oder in Säcken .	71
Leinsamen, in Tonnen, die Tonne	198
Der Preußische Scheffel (oder 1,76 H. H.) Weizen	85
» » » Wicken	95

C. Holzarten und Brennmaterialien.

a. Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, stärkeren Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.

Eichen-, Hainebüchen-, Äpfel- und Pflaumenholz, die 8 Preußische Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	421
Büchen-, Eschen- und Kirschbaumholz	392
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	359
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	294

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	in Pfunden.
b. Felgen, das Schock (60) 27—28zöllige Preuß. Maß (29,01—30,09 H. Maß)	767
» » » » 33 » desgl. (35,46 Hann. Maß)	1055
Speichen » » » » » »	416
c. Kandiskiſten, komplete, die 100 Stück halbe zu 18¼ Preußiſche Cubikfuß (22,64 Hannov. Cubikfuß)	640
die 100 Stück ganze zu 28¾ Preuß. Cubikfuß (35,67 Hannov. Cubikfuß)	959

			Preußiſche Cubikfuß.	Hannoveriſche Cubikfuß.
d. Faßdauben und Stabholz 1½—2 Zoll und 4—6 Zoll breit (1,61—2,15 » » 4,30—6,15 Hannov. Zoll)				
218 Piepenſtäbe	61—65 Zoll Preuß. lang	(65,54—69,84 Hannov. Z.)	63	= 78,15
372 Oxhoftſtäbe	50—54 » » »	(53,72—58,02 Hannov. Z.)	76	= 94,25
496 Tonnenſtäbe	41—44 » » »	(44,05—47,28 Hannov. Z.)	81	= 100,48
744 Oxhoft-Bodenſtäbe	26—30 » » »	(27,94—32,23 Hannov. Z.)	81	= 100,48
922 Tonnen-Bodenſtäbe	20—32 » » »	(21,49—34,38 Hannov. Z.)	84	= 104,21

e. Von Faden- oder Klafterholz ꝛc. werden die in Haufen gemeſſenen

100 Cubikfuß nur gerechnet von . . . . . Hannov. Maß resp. 2,15—3,32—4,30—5,37—6,45 fäßig.	2	3	4	5	6füßigen
Nutzholz in Klaftern . . . . . Hv. Maß resp. 93,04—91,18—89,32—86,64—81,36 Cubikf.	75	73½	72	70	68 Cubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten . . . . . Hv. Maß resp. 88,06—85,80—83,13—80,63—78,15 Cubikf.	71	69	67	65	63 »
Brennholz in Stangen . . . . . Hv Maß resp. 74,43—70,71—66,99—63,27—59,55 Cubikf.	60	57	54	51	48 »
Brennholz in Zacken oder Zweigen . . . . Hv. Maß resp. 69,47—64,51—59,55—54,58—49,62 Cubikf.	56	52	48	44	40 »
Brennholz in Reiſigbunden oder Wellen . . . . . (37,23—43,42 Hannov. Cubikfuß.)					30—35 do.
Bandholz nach Verhältniß der Stärke . . . . . (55,92—68,21 Hannov. Cubikfuß.)					45—55 do.

	in Pfunden.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz.	
Korbweiden, das Bund	19
Schwerdſpäne, ſtarke, 100 Bund à 60 Stück	1599
» dünne, » » » » »	959
f. Lohkuchen, die 100 Steine	1386
g. Holzkohlen, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß) . .	49
h. Holzaſche (der Preuß. Scheffel) unausgelaugte	58
» » » » ausgelaugte	103
i. Braunkohlen, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß) . .	305
k. Steinkohlen, desgl.	365
l. Torf, die 8 Preuß. Cubikfuß aufgeſchüttet (9,92 Hannov. Cubikfuß) .	245
die 1000 Soden oder Steine	1039

D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

Kies, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	849
Pflaſter- und Solinger-Steine, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hv. Cubikfuß)	914
Sand, weißer . . . desgl.	783
Sandſtein, behauener . . desgl.	1197
» unbehauener oder Bruch-	
ſtein in Haufen . desgl.	849
Pfeifenerde . . . . desgl.	359
Töpfererde . . . . desgl.	609
Mergel . . . . desgl.	729
Düngſalz oder Dur . . desgl.	441
Pfannenſteine . . . desgl.	560
Vieh- und anderer Dünger . desgl.	359
Ziegel, Backofenſteine, die 1000 Stück	17267
» Dachzungen, » » »	3517
» Mauerſteine, » » »	9593
» desgl. ungebrannte » »	11192

	in Pfunden.
E. Leere Gefäße.	
Ein Anker oder viertel Ohm	16
» halber Anker	10
» viertel Anker	5
» Doppel-Anker, halbes Ohm	27
» halber Oxhoft	53
Eine Thrantonne, Häringstonne	38
» Theertonne	80
» Leintonne, Caffee-Quartges	21
Ein Reisfaß	70
» Caffee-Oxhoft	80
» Ohm, Tierçe	51
» Oxhoft, halbes Both	115
» Bierfaß, Pumhern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	141
» Zuckerfaß	128
» Both, große Piepe	153
F. Andere feste Waaren.	
Aſchenkalk, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	751
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	384
Eichenborke, gehackte, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	152
» ganze, die 10 Bunde	613
Erdenzeug, oder gemeine Töpferwaaren, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hv. Cbfß.)	131
» das vierſpännige Fuder zu 235 Preuß. Cubikfuß (291,53 Hv. Cbfß.)	3837
Glasſcherben, weiße, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	490
» grüne, » » » » » » »	392
Glas, Hohl-, » » » » » » »	104
» » das vierſpännige Fuder zu 196 Preuß. Cubikfuß (243,15 Hv. Cbfß.)	2558
Häringe, die Tonne	320
Hausgeräth, diverſes, das vierſpännige Fuder	2558
Heu, feſt gepacktes, die 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß)	54
» das vierſpännige Fuder zu 564 Preuß. Cubikfuß (699,66 Hannov. Cubikf.)	3837

	in Pfunden.
Kalk und Gips, das Gemäß zu 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß) (gestrichen und nicht gehäuft)	435
Kartoffeln, das Gemäß zu 8 Preuß. Cubikfuß (9,92 Hannov. Cubikfuß) . .	562
Knochen, » » » » » » » » » » . .	163
Kreide, ganze, » » » » » » » » » » . .	562
» das Orhoft » » » » » » » » . .	544
Laberdan, wie Häring.	
Leinen, Bleichtücher, oder Heſſiſche Schocktücher in Bolten, oder halben Rollen von 20 Stücken	426
Heſſiſche, ſogenannte 100ſtel Leinen, der Bolten von 60/4 oder 21 Schock	512
Hannoverſche, 4/4 Heeden-Leinen, die Rolle zu 50 Stück . . .	959
Dergleichen gebleichte 5/4 Stiege-Leinen, die Rolle zu 200 Stiege .	853
Bodenwerder- oder Legge-Leinen, die Rolle von 33—34 Stück .	959
Weſer-Leinen, oder Meier-Leinen, aus dem Preußiſchen, Schaumburgſchen und Lippeſchen:	
halbe Packen von 50—52 Stück	2558
viertel » » 26 »	1279
Mollen, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 500 Stück	3837
» das Schock zu 60 Stück	460
» Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	160
Pech, die Tonne	320
Salz, der Bremer Scheffel	102
Schaufeln, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 1000 Stück . . .	3837
das Schock zu 60 Stück	230

Anlage C.

Quittung.

Journal pag. 30. Manifeſt № 36.

Der Schiffer Franz Meier hat auf der Fahrt von Greven nach Leer mit dem Grevenſchen Schiffe № 5.

(vom Floße beſtehend aus ꝛc.)

heute an Emszoll gezahlt . . . . . 10 ℛ 12 Sgr (10 ggr)

desgleichen an Schleuſengeld für die paſſirte Schleuſe zu N. N. . . . — 5 Sgr (4 ggr)

im Ganzen 10 ℛ 17 Sgr (14 ggr)

geſchrieben: Zehn Thaler Siebzehn Silbergroſchen

gezahlt. (Vierzehn Gutegroſchen)

Zollhebeſtelle zu N. N., den 1ſten Julius 1843.

N. N.
Zoll-Einnehmer.

(Siegel des Zollamts.)

(27.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffer zur Führung eines Beglaubigungsſcheines behuf Ausübung der Ems-Schifffahrt. Hannover, den 26ſten Mai 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung der im Artikel 6 unter der Nummer 1 des am 13ten März d. J. mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Staatsvertrages über die Erweiterung der Emsſchifffahrt u. ſ. w. enthaltenen Beſtimmung:

> daß zur Ausübung der Flußſchifffahrt auf der Ems Jeder eines Legitimationsſcheines ſeiner Obrigkeit bedürfe, um ſich über ſeine Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes jederzeit ausweiſen zu können,

wird hiedurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Ein jeder im hieſigen Königreiche wohnhafte Schiffer, welcher die Flußſchifffahrt auf der Ems als Gewerbe, d. h. gegen Bezahlung, zu treiben beabſichtigt, muß ſich bei ſeiner Obrigkeit melden und dieſelbe um die Ausſtellung eines Beglaubigungsſcheines zur Ausübung der Emsſchifffahrt erſuchen.

§. 2.

Die Ausſtellung des Beglaubigungsſcheines geſchieht von Unſeren und den Standesherrlichen Ämtern, in den canzleiſäſſigen Städten von den Magiſtraten derſelben und in den geſchloſſenen Gerichten von den dafür angeordneten Gerichtshaltern.

§. 3.

Bevor jedoch ein ſolcher Beglaubigungsſchein ausgeſtellt wird, hat die darum angegangene Behörde

1) ſich davon zu vergewiſſern, daß gegen die Perſönlichkeit des Schiffers nichts zu erinnern ſey (§. 5.);
2) auf Grund glaubhafter Beſcheinigungen erfahrener Schiffer oder auf ſonſt geeignete Weiſe ſich davon zu überzeugen, daß der Anſuchende die nöthige Kenntniß von der Schifffahrt beſitze, um nicht das Leben und das ihm anvertrauete Eigenthum durch Unkenntniß oder Fahrläſſigkeit in Gefahr zu ſetzen, und
3) eine genaue Unterſuchung der Fahrzeuge, mit welchen die Schifffahrt betrieben werden ſoll, in der Beziehung eintreten zu laſſen, um dadurch auszumitteln, ob dieſelben hinreichend dauerhaft gebauet und gut im Stande und mit der erforderlichen Schiffsmannſchaft verſehen ſeyen.

§. 4.

Für den Fall, daß die Schifffahrt mit Flußſchiffen künftig regelmäßig über Leer hinaus ſee-

wärts betrieben werden ſollte, haben die Schiffer, welche von dieſer erweiterten Flußſchifffahrt Gebrauch machen wollen, behuf Erlangung eines Beglaubigungsſcheines ſich einer demnächſt näher zu beſtimmenden beſondern Prüfung zu unterwerfen.

§. 5.

Denjenigen, welche wegen eines Criminalverbrechens verurtheilt oder wegen wiederholter Zoll- oder Steuer-Defraudationen beſtraft worden ſind, ſoll ein Beglaubigungsſchein nicht ertheilt werden.

Unter beſonderen Umſtänden kann jedoch die Genehmigung dazu von Unſerem Staats- und Finanz-Miniſter ertheilt werden.

§. 6.

Haben ſich die zur Ausſtellung der Beglaubigungsſcheine ermächtigten Behörden davon überzeugt, daß Schiffer und Fahrzeug die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, ſo müſſen ſie unverzüglich zunächſt die äußerliche Bezeichnung des Orts, der Nummer und der Laſtenzahl am Vordertheile eines jeden Schiffes auf eine möglichſt in die Augen fallende Weiſe vornehmen laſſen und ſodann den erbetenen Beglaubigungsſchein nach dem hierunter abgedruckten Formulare ausſtellen und ſolchen mit ihrer Namensunterſchrift unter Beidruckung des Amts-, Stadt- oder Gerichtsſiegels verſehen.

§. 7.

Dieſer Beglaubigungsſchein iſt für zwei Jahre gültig und giebt dem Schiffer das Recht, je nach den Umſtänden, entweder auf der ganzen ſchiffbaren Strecke der Ems bis in die offene See oder bis Leer die Schifffahrt auszuüben (§. 4.).

§. 8.

Der Beglaubigungsſchein iſt nur für denjenigen, auf deſſen Namen er lautet, gültig und erliſcht daher, auch wenn ſonſt die Dauer ſeiner Gültigkeit noch nicht abgelaufen ſeyn ſollte, mit dem Tode des urſprünglichen Inhabers.

§. 9.

Nach Ablauf der beiden Jahre, für welche der Beglaubigungsſchein ertheilt iſt, muß derſelbe erneuert werden und zu dem Ende von der ausſtellenden Behörde dieſelbe Unterſuchung, welche im §. 3 vorgeſchrieben iſt, namentlich in den unter den Nummern 1 und 3 gedachten Beziehungen, wiederum eintreten.

§. 10.

Dieſelben Rückſichten, welche die Ertheilung des Beglaubigungsſcheines verhindern, ſind auch für zureichend zu halten, um den bereits ertheilten Schein wieder einzuziehen.

§. 11.

Hält ſich ein Schiffer dadurch beſchwert, daß ihm der Beglaubigungsſchein von ſeiner Obrigkeit verſagt, oder wieder entzogen worden iſt, ſo ſteht es ihm frei, bei der der Obrigkeit vorgeſetzten Landdroſtei und von dieſer an das Miniſterium der Finanzen und des Handels die Berufung zu ergreifen.

§. 12.

Für die Ausstellung des Beglaubigungsscheines sind die Behörden eine Gebühr von 12 ggr zu nehmen berechtigt.

Außerdem hat der Schiffer die nothwendigen Bezeichnungskosten des Schiffs, so wie die etwa durch die Untersuchung des Fahrzeuges veranlaßten Kosten (§. 6) zu bezahlen. Dagegen sollen ihm durch die der Ausstellung vorangehende Untersuchung (§. 3), sofern nicht eine förmliche Prüfung dabei erforderlich ist (§. 4), keine Kosten erwachsen.

§. 13.

Der Schiffer ist verpflichtet, den ihm ertheilten Beglaubigungsschein auf seinen Fahrten jederzeit bei sich zu führen und denselben an den Emszollstellen sowohl des In- als Auslandes auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thaler, die jedoch im Laufe einer und derselben Reise nur einmal abgenommen werden darf, geahndet.

§. 14.

Wer, ohne überhaupt einen Beglaubigungsschein erhalten zu haben, die Schifffahrt auf der Ems betreibt, obwohl er nach §. 1 zur Entnehmung eines Beglaubigungsscheines verpflichtet seyn würde, verwirkt dadurch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder eine dieser entsprechende Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

§. 15.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den ihm verliehenen Beglaubigungsschein einem andern leiht, um diesem dadurch die Ausübung der Emsschifffahrt möglich zu machen.

§. 16.

Diejenigen Schiffer, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung die Schifffahrt auf der Ems betrieben haben, sollen, was ihre Persönlichkeit und Kenntnisse anbetrifft, ohne weitere Prüfung (§. 3) als befähigt zur Ausübung der Emsschifffahrt angesehen werden, und bedarf es also rücksichtlich dieser vor Ausstellung des Beglaubigungsscheines nur der in §. 3 unter № 3 vorgeschriebenen Untersuchung.

§. 17.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen finden auf die aus der See kommenden Schiffer keine Anwendung.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den im Eingange gedachten Vertrage vom 13ten März d. J. in Kraft.

Gegeben Hannover, den 26sten Mai 1843.

Ernst August.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

Formular

für einen auszuſtellenden Beglaubigungsſchein zur Ausübung der Emsſchifffahrt.

Beglaubigungsſchein zur Ausübung der Emsſchifffahrt für den Schiffer N. N. aus . . . . .

Nachdem der Schiffer N. N. aus . . . . . um die Ertheilung eines Beglaubigungsſcheines zur Ausübung der Emsſchifffahrt nachgeſucht hat, und gegen ſeine perſönlichen Eigenſchaften, ſeine Kenntniſſe als Schiffer, ſo wie gegen die Beſchaffenheit ſeines Fahrzeuges nichts zu erinnern gefunden; ſo wird demſelben in Gemäßheit des Artikels 6. des am 13ten März 1843 mit Preußen abgeſchloſſenen Staatsvertrages über die Erweiterung der Emsſchifffahrt hiedurch bezeugt, daß er zur Ausübung der Schifffahrt auf der ganzen ſchiffbaren Strecke der Ems ſowohl im Königlich-Preußiſchen, als im dieſſeitigen Gebiete bis nach Leer (bis in die offene See) abwärts und umgekehrt mit ſeinem unter der Nummer . . . . verzeichneten Fahrzeuge tüchtig befunden iſt.

Gegenwärtiger Beglaubigungsſchein iſt gültig für zwei Jahre vom Tage der Ausſtellung angerechnet, und muß ſodann gegen einen andern ausgewechſelt werden.

So geſchehen N. N., den ten

Königlich-Hannoverſches Amt.

(Der Magiſtrat der Stadt . . . . .)

(Gericht zu . . . . .)

(L. S.)

Gebühr.

(28.) Verordnung, die Ernennung von Emszollrichtern und deren Befugniſſe betreffend. Hannover, den 26ſten Mai 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem im Artikel 40 des am 13ten März d. J. mit der Krone Preußen geſchloſſenen Staatsvertrages über die Erweiterung der Emsſchifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vereinbart worden:

> daß ein Mitglied desjenigen mit der Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit beauftragten Amts oder Gerichts, in deſſen Bezirke die Zollſtelle belegen ſey, ohne Rückſicht auf den ſonſt etwa begründeten bevorzugten Gerichtsſtand, zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung einzelner auf die Emsſchifffahrt bezüglichen Gegenſtände verpflichtet ſeyn ſolle,

ſo verordnen Wir zur Ausführung dieſer Vertragsbeſtimmung hiedurch Folgendes:

§. 1.

Bei den Ämtern Lingen, Meppen, Hümmling, Aſchendorf, Weener und Leer ſollen Emszollrichter ernannt werden.

Die Ernennung derſelben geſchieht durch Unſeren Staats- und Finanz-Miniſter.

§. 2.

Die Emszollrichter haben alle Contraventionen zu unterſuchen und zu beſtrafen, welche zur Umgehung oder Verkürzung der nach dem Vertrage vom 13ten März d. J. zu entrichtenden Emszoll-Abgaben beabſichtigt oder verübt ſeyn ſollen, ſo wie nicht minder die in Bezug hierauf begangenen Ordnungswidrigkeiten, ſofern nicht der einer Defraude oder Ordnungswidrigkeit Bezüchtigte die von den Emszollbeamten ihm angedeutete Strafe ſofort freiwillig erlegt.

§. 3.

Desgleichen liegt den Emszollrichtern die Behandlung und Entſcheidung ob:

1) in allen Fällen, wo die Umgehung des auf der Ems zu bezahlenden Schleuſengeldes in Frage iſt;

2) in allen Streitigkeiten wegen Zahlung der auf der Ems vorkommenden Zoll-, Krahn-, Wage- und Hafengelder, ſo wie der anderen in den Artikeln 35, 36 und 37 des Vertrages vom 13ten März d. J. bezeichneten Gebühren;

3) über die von Privatperſonen unternommene Hemmung des Leinpfades der Ems;

4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beſchädigung an Wieſen und Feldern, ſo wie über-

haupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Umladen Anderen verurſacht haben möchten;

5) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in den auf der Ems vorgefallenen Unglücksfällen, in ſo fern die Betheiligten ſich darüber nicht gütlich vereinbart haben.

§. 4.

In allen in den §§. 2 und 3 enthaltenen Fällen ſteht die Befugniß zur Behandlung und Entſcheidung derſelben den Emszollrichtern auch über diejenigen Perſonen zu, welche ſonſt einem bevorzugten oder doch einem andern perſönlichen Gerichtsſtande unterworfen ſind.

§. 5.

Das Verfahren in eigentlichen Emszoll-Contraventionsſachen (§. 2.) richtet ſich ſowohl in der erſten als in den höheren Inſtanzen ganz nach dem für die Umgehung der Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben beſtehenden Contraventions-Verfahren. — Es haben daher auch die Emszollbeamten die im neunten Abſchnitte des Geſetzes vom 21ſten April 1835, die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben betreffend, den Steuerbeamten ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

§. 6.

In allen anderen der Competenz der Emszollrichter überwieſenen Gegenſtänden (§. 3.) finden ſowohl hinſichtlich der formellen als materiellen Behandlung, ſo wie insbeſondere auch wegen der gegen die abgegebenen Entſcheidungen zuſtändigen Rechtsmittel die ſonſt für Gegenſtände dieſer Art geltenden polizeilichen oder civilrechtlichen Beſtimmungen in der Maße Anwendung, daß ſtets ein möglichſt ſummariſches Verfahren Statt finden ſoll.

§. 7.

Für die Behandlung und Entſcheidung der eigentlichen Emszoll-Contraventionen (§. 2.) haben die Emszollrichter die Gebühren nach der in Steuer-Contraventionsſachen geltenden Sporteltaxe für ſich zu berechnen.

In allen anderen Fällen (§. 3.) kommen die je nach Beſchaffenheit der Gegenſtände in Gemäßheit der dafür beſtehenden Sporteltaxe anzuſetzenden Gebühren dem Gerichtsherrn zu Gute.

§. 8.

Iſt das Amt eines Emszollrichters erledigt, ſo hat die vorgeſetzte Landdroſtei davon Unſerem Staats- und Finanz-Miniſter ungeſäumt Anzeige zu machen.

§. 9.

Dieſe Verordnung tritt gleichzeitig mit dem im Eingange gedachten Vertrage vom 13ten März d. J. in Kraft.

Gegeben Hannover, den 26ſten Mai 1843.

Ernſt Auguſt.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 23.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 92ſten Osnabrückſchen Lotterie.

(29.) Des Königlichen Finanz-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der Zwei und Neunzigſten Osnabrückſchen Lotterie. Hannover, den 16ten Junius 1843.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21ſten November 1825 wird der nachſtehende Plan zu der Zwei und Neunzigſten Osnabrückſchen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten Junius 1843.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21ſten Junius 1843.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Zwei und Neunzigsten Osnabrückschen Lotterie,

von 22000 Loosen, 11000 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 1 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. Septbr. 1843.	Thlr.	2te Classe, à 2 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. October 1843.	Thlr.	3te Classe, à 3 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. Novemb. 1843.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400	1 - - —	400	1 - - —	500
1 - - —	200	1 - - —	200	2 - - 200 Thlr.	400
3 - - 100 Thlr.	300	4 - - 100 Thlr.	400	6 - - 100 -	600
6 - - 50 -	300	8 - - 50 -	400	10 - - 50 -	500
12 - - 20 -	240	15 - - 20 -	300	20 - - 20 -	400
76 - - 10 -	760	70 - - 10 -	700	60 - - 15 -	900
900 - - 4 -	3600	800 - - 8 -	6400	800 - - 12 -	9600
1000 Gewinne — —	6800	900 Gewinne — —	9800	900 Gewinne — —	13900

4te Classe, à 3 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. December 1843.	Thlr.	5te Classe, à 2 Thlr. 4 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Januar 1844.	Thlr.	6te Classe, à 1 Thlr. 16 Mgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 12. bis 24. Februar 1844.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1200	Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	25000
1 - - —	500	1 - - —	600	1 Prämie —	15000
1 - - —	400	1 - - —	400	Der zuletzt gezogene dieser 11 Gewinne erhält die Prämie. 1 Gew. von —	10000
3 - - 200 Thlr.	600	4 - - 200 Thlr.	800	1 - -	5000
8 - - 100 -	800	9 - - 100 -	900	1 - - —	3000
16 - - 50 -	800	14 - - 50 -	700	1 - - —	2000
70 - - 20 -	1400	70 - - 20 -	1400	10 - - 1000 Thlr.	10000
700 - - 14 -	9800	700 - - 16 -	11200	20 - - 400 -	8000
				30 - - 200 -	6000
				105 - - 100 -	10500
				256 - - 50 -	12800
				6175 - - 16 -	98800
				1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
800 Gewinne — —	15300	800 Gewinne — —	17200	6600 Gw. u. 2 Präm.	182100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 1 Thaler —	22000	1000 Gewinne 1ster Classe betragen —	6800
2te - 21000 - - 2 - —	42000	900 - - 2ter - - —	9600
3te - 20100 - - 3 - —	60300	900 - - 3ter - - —	13900
4te - 19200 - - 3 - —	57600	800 - - 4ter - - —	15300
5te - 18400 - - 2 - —	36800	800 - - 5ter - - —	17200
6te - 17600 - - 1½ - —	26400	6600 - u. 2 Pr. 6ter - - —	182100
22000 Loose à 12½ Thaler —	245100	11000 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	245100

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieſer Zwei und Neunzigſten Osnabrückſchen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derſelben iſt dem Director und Grundſteuer-Inſpector Lodtmann anvertrauet, durch deſſen Namens Unterſchrift die Looſe beglaubigt werden, und können ſichere Perſonen, die eine Collection übernehmen wollen, ſich an denſelben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einſatz geſchieht in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant mit Ausſchluß aller Caſſen-Anweiſungen und der Preußiſchen 2 ℔ Stücke, auch der nach dem 21-Guldenfuße ausgeprägten auswärtigen Münzen. Es ſteht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Piſtolen nach dem unter den Ziehungsliſten ſtehenden Courſe zu leiſten, ſo wie auch in eben der Maße die Beſtimmung der Münzſorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlaſſen bleibt.

4) Der Einſatz für ein ganzes Loos beträgt zur Erſten Claſſe 1 Rthlr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 3 Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1½ Rthlr., alſo in Allem 12½ Rthlr. Auch werden halbe Looſe ausgegeben, welche durch alle 6 Claſſen 6¼ Rthlr. koſten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Looſe fallen aus der folgenden Claſſe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, der Einſatz der bereits gezogenen Claſſen nachbezahlt werden. So koſtet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Claſſe 3 Rthlr., zur 3ten 6 Rthlr., zur 4ten 9 Rthlr. u. ſ. w. nebſt den feſtgeſetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Claſſe nicht herausgekommenen Looſes hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looſes der nächſten Claſſe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Reſtes vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe zu erwarten. Erhält der Spieler ſogar auf ſeine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, ſo muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige

thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Miſch- und Ziehung der Looſe geſchieht auf hieſigem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben, unter Aufſicht der ernannten Commiſſarien und zweier beeidigten Protocollführer, im Beiſeyn eines Buchführers und ſo vieler Zuſchauer, als dabei zu erſcheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, richtig und prompt ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 ℔ 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 ℔ und darüber 11 Procent abgegeben. Die Geſammt-Summe des größten Gewinnes iſt in Gemäßheit des §. 45. des Geſetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civildienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſenfonds unterworfen.

10) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, ſeinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können; ſo muß er nicht eine bloße Anzeige ſeiner Nummer, ſondern das Original-Gewinnloos ſelbſt der Lotterie-Direction ſo zeitig einſenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. feſtgeſetzten Zahlungsterminen, bei derſelben wirklich eintrifft, und kann er ſodann den Gewinn nach Abzug der Procente, Gewinngroſchen und des hinter dem Looſe bemerkten Rückſtandes empfangen. Sonſt aber muß er ſich lediglich an ſeinen Collecteur halten und bleibt daran verwieſen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anſpruch Statt.

11) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt; ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

12) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Claſſe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls ſie erloſchen ſind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieſer ſeinem Sub-Collecteur einen Gewinn ſchon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchen der Gewinn zuletzt berechnet iſt, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müſſen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder ſchon gefallenen Gewinngelder Anſpruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirken. Iſt ſolche erfolgt, ſo erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looſes bei der Direction, und dieſe iſt, ſo wie dieſes geſchehen, von allen weiteren Anſprüchen frei.

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derſelben, zur Sicherheit der Lotterie-Caſſe, ſtillſchweigend ſein Vermögen als Hypothek conſtituirt, ohne daß deshalb eine beſondere Abrede oder gerichtliche Beſtätigung nöthig iſt.

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Claſſe vier Gutegroſchen an Schreibgebühr und Erſatz des Porto's von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, von den Intereſſenten, weiter aber nichts bezahlt. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens unterm 19ten April 1819, und unterm 24ſten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften überhaupt, und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe, ſo wie auch auf die wegen Unterſchreibung der Looſe von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwieſen.

Osnabrück, den 29ſten Mai 1843.

I. Abtheilung. № 24.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmung der Behörden, welche die Emsſchifffahrts-Abgaben zu erheben und die Emsſchifffahrts-Manifeſte zu beglaubigen haben.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, betreffend die Beſtimmung der Behörden, welche die Emsſchifffahrts-Abgaben zu erheben und die Emsſchifffahrts-Manifeſte zu beglaubigen haben. Hannover, den 21ſten Junius 1843.

Auf Grund der Art. 13 und 19 des mittelſt Allerhöchſten Patents vom 26ſten v. M. publicirten Vertrages mit Preußen, die Erweiterung der Emsſchifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend, werden nachſtehend die Behörden und Stellen, bei welchen die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und die Beglaubigung der Manifeſte vom 28ſten d. M. an geſchieht, bekannt gemacht:

1) Erhebungsſtellen für die Schifffahrts-Abgaben:

zu Halte, das Steueramt,
zu Meppen, das Steueramt,
zu Lingen, das Steueramt,
zu Mehringen, der Schleuſenwärter;

2) Manifeſte-Beglaubigungsſtellen:

zu Halte, das Steueramt,
zu Lathen, das Steueramt,
zu Haaren, das Steueramt,

[Ausgegeben zu Hannover, den 23ſten Junius 1843.]

zu Meppen, das Steueramt,
zu Lingen, das Steueramt,
zu Hummeldorf, das Steueramt,
zu Mehringen, der Schleuſenwärter.

Hannover, den 21ſten Junius 1843.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Dommes.

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 16ten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.

(31.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Sechzehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie. Hannover, den 19ten Junius 1843.

Auf Ersuchen des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerii wird der nachstehende Plan zu der Sechzehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 19ten Junius 1843.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 26sten Junius 1843.]

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigten und garantirten

Sechzehnten Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 9800 Gewinnen.

Erste Classe.

3 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 7. Septr. 1843.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	15	450
750	»	10	7500
800	Gewinne		10800

Zweite Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 2. Octbr. 1843.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	20	600
750	»	16	12000
800	Gewinne		15450

Dritte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 30. Octbr. 1843.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	25	750
750	»	22	16500
800	Gewinne		20150

Sechste Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehungs-Anfang am 22. Jan. und Ende am 9. Februar 1844.

Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle . **50000** Thlr.

1	Prämie		30000	30000
Gewinne				
Welcher von diesen fünf Haupt-Gewinnen zuletzt gezogen wird, erhält zugleich die obige Prämie von 30000 Thlr.	1	à	20000	20000
	1	»	10000	10000
	1	»	4000	4000
	1	»	3000	3000
	1	»	2000	2000
	20	»	1000	20000
	25	»	400	10000
	50	»	200	10000
	100	»	100	10000
	200	»	50	10000
	5400	»	34	183600
5800	Gew. u. 1	Präm.		312600

Vierte Classe.

5 ℛ Einlage u 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 27. November 1843.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
2	»	400	800
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	30	1800
700	»	28	19600
800	Gewinne		26600

Fünfte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 21. December 1843.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
2	»	400	800
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	35	2100
700	»	33	23100
800	Gewinne		30400

BALANCE.

Einnahme.

17000	Loose	1ster	Classe à 3 ℛ	Einlage	51000	ℛ.
16200	»	2ter	» à 5 »	»	81000	»
15400	»	3	» à 5 »	»	77000	»
14600	»	4	» à 5 »	»	73000	»
13800	»	5	» à 5 »	»	69000	»
13000	»	6	» à 5 »	»	65000	»
17000	Loose	betragen			416000	ℛ.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster Classe betragen	10800	ℛ.
800	»	2ter » »	15450	»
800	»	3 » »	20150	»
800	»	4 » »	26600	»
800	»	5 » »	30400	»
5800	» u. 1 Präm.	6 » »	312600	»
9800	Gewinne und 1 Prämie	betragen	416000	ℛ.

Bestimmungen,
unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Einrichtung der Lotterie.

§. 1. Die von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigte und garantirte sechzehnte Landes-Lotterie besteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Loosen und 9800 in 6 Classen vertheilten Gewinnen. In der ersten Classe werden 800, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der sechsten und letzten Classe aber die noch übrigen 13,000 Nummern alle gezogen.

Verkauf der Loose.

§. 2. Der Verkauf der Loose geschieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von diesen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müssen aber für diese wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern sie die §§. 6 und 9 davon nicht entbinden.

Die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hiesigen Landen müssen, um den Absatz der Loose öffentlich und ungehindert betreiben zu können, Erstere mit einer Concession und Letztere mit einem Gewerbescheine versehen seyn. Es haben dieselben jedoch beim Verkauf der Loose sich nach den in dieser Hinsicht ergangenen höchsten Verordnungen zu richten.

Beschaffenheit der Loose.

§. 3. Jedes Loos ist mit einer der Nummern von 1 bis 17,000 bedruckt. In den halben Loosen wiederholt sich dieselbe Nummer mit A und B zweimal, in den Viertel-Loosen mit A B C und D viermal. Sämmtliche Loose sind mit dem umstehenden Stempel und der eingestempelten Namens-Handschrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction versehen, und letztere erst vollendet die vollständige Gültigkeit des Looses.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs sind verpflichtet, die Loose ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Wohnorte zu versehen.

Preis der Loose.

§. 4. Der in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant, jedoch mit Ausnahme der Hessischen und Preußischen Zwei-Gutegroschen-Stücke, zu zahlende Einsatz ist in vorstehendem Plane bei jeder Classe angegeben, und beträgt durch alle 6 Classen für ein ganzes Loos 28 Thlr., für ein halbes 14 Thlr., und für ein Viertel 7 Thlr. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er den Einsatz in Courant, oder statt dessen in Golde, die vollwichtige Pistole zu 5 Thlr. 16 Ggr. gerechnet, entrichten will. Außerdem sind an den Collecteur in jeder Classe für ein ganzes Loos 6 Ggr., für ein halbes 3 Ggr. und für ein Viertel 1½ Ggr. an Schreibgebühren zu zahlen.

Ziehung der Lotterie und Ziehungsliſten.

§. 5. Die Ziehungen dieser sechzehnten Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde selbst, sondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commission öffentlich in dem dazu bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieselbst abgehalten, und es liegt dieser ob, die

Nummern, Gewinne und Nieten vor dem Einschütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums sorgfältig zu revidiren, die von den Waisenknaben gezogenen und Zug um Zug zugereichten Nummern und Gewinne oder Nieten zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederschreiben, und demnächst die mit ihren Gewinnen oder Nieten aufgereiheten Nummern, so wie die Ziehungsräder mit dem Commissions-Siegel belegen zu lassen.

Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Classe, auf welche dasselbe lautet, und die in den fünf ersten Classen mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden weg. Von Classe zu Classe werden daher für die nicht herausgekommenen Loose neue, jedoch dieselbe Nummer führende ausgegeben, welche den Interessenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlassen werden. Die Erneuerung dieser Loose muß, bei Verlust derselben, jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin gespielten genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu dessen Erneuerung nachgelassenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich mit Vorzeigung oder portofreier Einsendung des Looses der vorigen Classe und sofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes unverzüglich unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Loose für die nächste Classe vorbehalten.

Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche an das bis dahin gespielte Loos verlustig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so erwirbt der Inhaber eines solchen Looses keineswegs ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder übersandt, und dafür Zahlung erhalten hat, ist der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden Classe auf

gleiche Weiſe zeitig, und zwar ſpäteſtens 14 Tage vor der Ziehung der nächſten Claſſe anzubieten und gegen deſſen ſofortige Bezahlung zuzuſtellen oder denſelben zu entſchädigen; jedoch iſt in dieſem Falle der Haupt-Collecteur für ſeinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in ſolchem Falle der Spieler zum Beweiſe, daß er das Loos hat fortſpielen wollen, bei Verluſt ſeines Entſchädigungs-Anſpruchs an ſeinen Verkäufer von der unterlaſſenen Zuſendung des Renovations-Looſes vor dem Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Claſſe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Looſe feſtgeſetzt iſt.

Separatverträge zwiſchen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Looſe-Einlagen und Aushändigung der Renovations-Looſe ꝛc. Bezug haben, müſſen auf der Rückſeite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looſes vom Collecteur in deutſcher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben ſich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction oder falls das Loos von einem Sub-Collecteur gekauft worden, für den Haupt-Collecteur nicht hergeleitet oder begründet werden. Auch giebt das Durchſtreichen des auf der Rückſeite eines Looſes bezeichneten Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben ab, ſondern es muß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Dinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn.

§. 7. Für ein Loos, welches erſt gekauft wird, nachdem ſchon eine oder mehrere Claſſen gezogen worden, müſſen die Einſätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Claſſen mit bezahlt werden. Kaufloose.

Ein ſolches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, koſtet demnach zur zweiten Claſſe 8 Thlr., zur dritten Claſſe 13 Thlr. u. ſ. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Claſſen muß nach §. 6. verfahren werden.

§. 8. Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einſchließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von ſämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und den auswärtigen Collecteurs Erſatz des Portos für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber. Gewinn-Abzüge.

§. 9. Mit dem Erſcheinen der gedruckten Gewinnliſte nach Ordnung der Nummern beginnt nach jeder Claſſe die Auszahlung der Gewinne; jedoch iſt kein Inhaber eines Gewinnlooſes berechtigt, die Auszahlung des darauf gefallenen Gewinnes vor Ablauf der auf den letzten Ziehungstag der betreffenden Claſſe folgenden vier Wochen zu verlangen. Gewinn-Auszahlung.

Die Zahlung geſchieht in Braunſchweigſchem, Hannoverſchem, Heſſiſchem oder Preußiſchem Courant oder in Golde, die Piſtole zu 5 Thlr. 16 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Einſatz in Golde oder in Silber entrichtet iſt, nach Kürzung der vorbemerkten Abzüge durch denjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geſchehen iſt, und nur gegen

Zurückgabe des Original-Looſes, ohne welche die Erhebung des Gewinnes bei der Lotterie-Direction nicht geſchehen kann.

Verhaltungsregeln für die Gewinner.

§. 10. Wenn der Spieler oder der ſonſtige rechtmäßige Inhaber eines Looſes die Auszahlung ſeines Gewinnes vier Wochen nach dem letzten Ziehungstage jeder Claſſe von ſeinem Collecteur, oder, wenn dieſer ein Sub-Collecteur iſt, von deſſen Haupt-Collecteur nicht ſollte erhalten können, und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht, ſo muß derſelbe ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſchriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatzgelder, vierzehn Tage nach dem Eingange ſolcher Anzeige in Empfang nehmen, in ſo fern nicht einer der im §. 12 und 13 erwähnten Fälle eingetreten. Erfolgt aber ſolche Anzeige ſpäter, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſo iſt ſolche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern dieſer muß ſich alsdann wegen aller aus ſeinem Looſe habenden Anſprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten und bleibt daran verwieſen. Sollte übrigens der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit der dieſer ſchuldigen Einſatzgelder zu entziehen, vorzeigen oder einſenden läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

Hat der Spieler oder der ſonſtige rechtmäßige Inhaber eines Gewinnlooſes, welches von einem Sub-Collecteur genommen iſt, auch von deſſen Haupt-Collecteur die Auszahlung ſeines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfriſt von acht Wochen nach Beendigung der Ziehung jeder Claſſe nicht gefordert, dieſer aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, ſo fällt jeder Anſpruch aus dem Looſe gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß ſich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Streitigkeiten.

§. 11. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entſchieden werden können, müſſen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

Beſchlag auf Gewinngelder.

§. 12. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern des Spielers niemals mit Beſchlag belegt werden; wird aber dem Inhaber eines Gewinnlooſes der rechtmäßige Beſitz oder das alleinige Eigenthum deſſelben von einem Dritten ſtreitig gemacht, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, die Beſchlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes, unter Angabe des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen, bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl.

Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunschweig nachzusuchen, und deren Vollziehung noch vor geschehener Zahlung zu bewirken, oder falls die Sache zur Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gehört, von diesem den Beschlag erkennen und mittelst Requisition der vorgedachten Gerichte zeitig bethätigen zu lassen.

Abhanden gekommene Loose

§. 13. Von vermißten Loosen müssen die Spieler ungesäumt, und spätestens vor Anfang der Ziehung der betreffenden Classe, ihren Haupt-Collecteurs mit Beifügung des Buchstabens A B C oder D bei halben und Viertel-Loosen zur weitern Anzeige bei der Lotterie-Direction selbst Kenntniß geben. Ist im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 14. bestimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Frist zur Zahlung präsentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem competenten Gerichte überlassen, und der Gewinnbetrag bis dahin, so wie auch in Fällen eines nach §. 12. gerichtlich verfügten Beschlages im Verwahrsam der Lotterie-Casse.

Verjährungszeit der Loose.

§. 14. Alle, selbst angemeldete Loose einer jeden Classe bleiben nicht länger als drei Monate nach dem Dato der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit fällt aus selbigen jeder Anspruch weg und der Gewinn der Lotterie-Casse anheim.

Verbot des Vermiethens von Loosen, und des Vertriebes nicht concessionirter Lotterien.

§. 15. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung ist ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch ist der Vertrieb von Loosen in den hiesigen Landen nicht concessionirter Lotterien bei der in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafe verboten.

§. 16. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von seinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit allen Bestimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunschweig, den 27sten April 1843.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Lotterie-Direction.

Mahner, *Director.* *C. Zerling*, *Inspector.*

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verordnung, die veränderte Einrichtung der Chausseebau-Verwaltung im Königreiche und Gesetz, die Ausleihung gerichtlich deponirter Gelder betreffend.

(32.) Verordnung, die veränderte Einrichtung der Chausseebau-Verwaltung im Königreiche betreffend. Hannover, den 17ten Mai 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, der Chausseebau-Verwaltung in Unserem Königreiche eine veränderte Einrichtung zu geben und verordnen darüber Folgendes:

§. 1.

Die unter der Benennung »General-Wegbau-Commission« bestehende Centralbehörde tritt mit dem 1sten October 1843 außer Wirksamkeit.

§. 2.

Die von derselben wahrgenommenen Geschäfte gehen an dem gedachten Tage theils an Unser Ministerium des Innern, theils an Unsere Landdrosteien über.

§. 3.

Von diesen Geschäften sollen für Unser Ministerium des Innern, unter Beibehaltung der ihm in Chaussee-Angelegenheiten bisher schon zugestandenen Befugnisse, künftig gehören:

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Julius 1843.]

die obere Leitung und Vertretung der Verwaltung der Chauſſeen;

die Prüfung und Feſtſtellung aller Baupläne, ſowohl für die Unterhaltung als für den Neubau, und die obere Leitung und Controle ihrer techniſchen Ausführung;

die Verfügung über die geſammten Mittel der Wegbau-Verwaltung und deren bewegliches und unbewegliches Eigenthum;

die Führung des Haushalts und des Caſſen- und Rechnungsweſens.

§. 4.

Unſere Landdroſteien haben nach Maßgabe der von Unſerem Miniſterio des Innern im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen ihnen zu ertheilenden Dienſtanweiſungen nachſtehende, von der General-Wegbau-Commiſſion bisher beſorgte Geſchäfte wahrzunehmen:

die Vorbereitung der Baupläne und der ſonſtigen zu einer höhern Beſchlußnahme geeigneten und derſelben vorbehaltenen Gegenſtände;

die Aufſicht über den untadelhaften Zuſtand der Chauſſeen und dazu gehörigen öffentlichen Bauwerke;

die Erlaſſung der zur vorſchriftsmäßigen Ausführung der beſchloſſenen Bauten erforderlichen Anordnungen und die Überwachung ihrer genauen Vollziehung;

die Aufſicht über die ſämmtlichen Beamten und Angeſtellten der Chauſſee-Verwaltung ihres Geſchäftsbezirks;

außerdem und im Allgemeinen die Beachtung alles Deſſen, wobei die Chauſſee-Verwaltung betheiligt iſt, und die Ergreifung oder Einleitung aller zur Sicherung ihres Zweckes und zur Abwehrung von Nachtheilen erforderlichen Maßregeln.

§. 5.

Zur Wahrnehmung der nach dem Vorſtehenden (§. 3.) auf Unſer Miniſterium des Innern übergehenden, ſo wie der demſelben ferner wie bisher verbleibenden, den Chauſſeebau betreffenden Geſchäfte ſoll bei demſelben eine

»Abtheilung für Wegbauſachen«

beſtehen und aus drei Mitgliedern gebildet werden, von denen eines der höhern Technik und zwei der Verwaltung angehören.

Die Erlaſſe aus dieſer Abtheilung erfolgen mit der Unterſchrift:

»Miniſterium des Innern,
Abtheilung für Wegbauſachen«

und ſind von dem Miniſter des Innern oder von zwei Mitgliedern der Abtheilung zu unterſchreiben.

Alle Berichte, Eingaben und Mittheilungen in Chauſſeebauſachen ſind an die oben bezeichnete Abtheilung zu richten.

§. 6.

Es ſoll für jeden Landdroſtei-Bezirk ein Wegbaumeiſter beſtellt werden, welcher an den der Landdroſtei obliegenden Geſchäften nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden beſonderen Dienſtanweiſungen Theil zu nehmen hat.

§. 7.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Hannover, den 17ten Mai 1843.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

(33.) Geſetz, die Ausleihung gerichtlich deponirter Gelder an die Landes-Creditanſtalt und andere dazu ermächtigte Caſſen betreffend. London, den 8ten Junius 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir für erforderlich geachtet haben, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen zufolge der Ausleihung gerichtlich deponirter Gelder an inländiſche öffentliche Caſſen, insbeſondere aber an die Landes-Creditanſtalt entgegenſtehen, ſo verordnen Wir, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung, Folgendes:

§. 1.

Die Gerichte, mit Einſchluß der obervormundſchaftlichen und Ober-Curatel-Behörden, ſind verpflichtet, die bei ihnen niedergelegten baaren Gelder, falls dieſe in der betreffenden einzelnen Sache

die Summe von 100 Thlr. erreichen, an die Landes-Creditanſtalt auszuleihen, und ſie haben demnach, als die zu ſolchen Ausleihungen geſetzlich angewieſenen Behörden, ihre Anträge in den geeigneten Fällen von Amtswegen an die Direction der gedachten Anſtalt zu richten.

Die Direction der Anſtalt darf die Annahme ſolcher Gelder gegen einen Zinsfuß von jährlich 2 Procent nicht verweigern.

§. 2.

Durch die erfolgte Ausleihung des depositi an die Landes-Creditanſtalt und die daraus für dieſe hervorgehende Verbindlichkeit wird das rechtliche Verhältniß zwiſchen dem Deponenten, ſo wie den ſonſt etwa bei dem depositum betheiligten Perſonen und dem Gerichte, bei welchem die Gelder deponirt geweſen ſind, in allen übrigen Beziehungen nicht geändert.

§. 3.

Die im §. 1 vorgeſchriebene Ausleihung fällt weg, wenn entweder

1) die Ausſicht vorliegt, daß binnen ſechs Monaten das betreffende depositum an die dabei Betheiligten zu verabfolgen iſt;

oder

2) von den Betheiligten gegen jede Ausleihung Verwahrung eingelegt iſt;

oder

3) wenn die Betheiligten, und zwar bei deponirten Pupillen-, Curatel- und Concurs-Geldern mit Genehmigung der Ober-Curatel-Behörde, ſich für eine anderweite Ausleihung erklärt haben.

§. 4.

Die auszuleihenden Gelder müſſen in Gold oder Courant und in ſolchen Summen beſtehen oder darauf abgerundet werden, die in 25 Thaler aufgehen. Die Verzinſung derſelben beginnt mit dem erſten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats, und erſtreckt ſich nicht über den Anfang des Monats hinaus, in welchem die Rückzahlung geſchieht.

Die betreffende Behörde hat die Zinſen zu erheben und das Capital nach geſchehener Kündigung zurückzuempfangen, es ſey denn, daß ſie die Zahlung an einen Dritten überwieſen hat.

§. 5.

In der von der Direction der Landes-Creditanſtalt über ſolche Anleihen auszuſtellenden, mit dem Siegel und der Unterſchrift der Direction jederzeit zu verſehenden Urkunde muß das eingegangene Schuldverhältniß ſowohl, als der Zinsfuß und die der Regel nach auf ſechs Wochen zu be-

ſtimmende wechſelſeitige Kündigungsfriſt, ſo wie die Behörde, bei welcher die Gelder ſich niedergelegt befunden haben, und die Sache, zu der ſelbige eingeliefert geweſen ſind, genau bezeichnet werden.

§. 6.

Die über die Anleihe ausgeſtellte Verbriefung iſt ſofort nach ihrem Eingange von der betreffenden Behörde ordnungsmäßig zu deponiren, und iſt davon dem oder den Betheiligten forderſamſt Kenntniß zu geben.

§. 7.

Die Direction der Landes-Creditanſtalt wird ermächtigt, diejenigen Depoſitalgelder, welche ſie nicht ſofort auf ſtatutenmäßige Weiſe auszuleihen vermag, einem Banquier gegen genügende Sicherheit in Verzinſung zu geben. Die zur Sicherſtellung dieſer Verleihungen zu treffende Einrichtung muß von Unſerem Miniſterio des Innern genehmigt werden.

§. 8.

Die Verhandlungen zwiſchen den ausleihenden Behörden, der Direction der Landes-Creditanſtalt und den Betheiligten ſollen die Stempel- und Gebührenfreiheit, die letztere jedoch nur dann, wenn die auszuleihende Summe im einzelnen Falle nicht den Betrag von 300 Thlr. Courant erreicht, genießen.

§. 9.

Statt der im §. 1 vorgeſchriebenen Ausleihung an die Landes-Creditanſtalt ſoll es den im §. 1 bezeichneten Behörden freiſtehen, die bei ihnen hinterlegten Gelder bei der Landescaſſe oder bei Landesherrlich beſtätigten Creditcaſſen, oder bei ſonſtigen Caſſen, welche zur Annahme deponirter Gelder von Uns ermächtigt worden, zu belegen.

Auch für ſolche Ausleihungen ſollen die Beſtimmungen der §§. 2 und 6 gelten.

§. 10.

In Anſehung der bei den Gerichten, mit Einſchluß der obervormundſchaftlichen und Ober-Curatel-Behörden, gegenwärtig befindlichen baaren Depoſitalbeſtände wird den zur Verfügung über dieſelben Berechtigten ausdrücklich hiedurch nachgelaſſen, binnen acht Wochen nach Publication dieſes Geſetzes ihre etwaige Verwahrung gegen eine amtliche Ausleihung des deposiii bei der betreffenden Behörde einzubringen.

§. 11.

Neben dem gegenwärtigen Geſetze, welches auch auf diejenigen Landestheile, in denen das Preußiſche Recht gilt, Anwendung findet, bleibt das unter dem 22ſten November v. J. erlaſſene,

mehrere Beſtimmungen des Preußiſchen Landrechts und der Depoſital-Ordnung vom 15ten September 1783 abändernde Geſetz in Kraft.

Alle geſetzliche Beſtimmungen, welche den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes entgegenſtehen, werden hiemit aufgehoben.

Gegeben London, den 8ten Junius 1843.

Ernſt Auguſt.

von Falcke.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verordnung, die gegen die Verbreitung des Rotzes, des Wurms und des Grindes bei den Pferden zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

(34.) Verordnung, die gegen die Verbreitung des Rotzes, des Wurms und des Grindes bei den Pferden zu ergreifenden Maßregeln betreffend. London, den 20sten Junius 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es angemessen erachtet worden, die durch die Verordnung vom 18ten April 1815, die Verhinderung der Verbreitung des Rotzes, des Wurms und des Grindes bei den Pferden betreffend, getroffenen Vorschriften in einigen Puncten zu ergänzen und abzuändern, zugleich auch in dieser Hinsicht für alle Landestheile gleichmäßige Bestimmungen zu erlassen; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer eines Pferdes, an welchem sich Spuren des Rotzes oder des Wurms zeigen, ist verpflichtet, dasselbe sofort von anderen Pferden abgesondert aufzustellen und der Obrigkeit ungesäumt Anzeige davon zu machen.

§. 2.

Die Obrigkeiten haben das kranke Pferd schleunigst durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 22sten Julius 1843.]

§. 3.

Erklärt dieſer, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet, oder daß der Wurm bei demſelben in der Art ausgebrochen ſey, daß keine Heilung zu hoffen, ſo iſt daſſelbe ſofort zu tödten und für deſſen gehörige Verſcharrung an einem abgelegenen Orte Sorge zu tragen.

§. 4.

Iſt der Thierarzt nach der erſten Unterſuchung über den Character der Krankheit zweifelhaft, ſo iſt die Unterſuchung von Zeit zu Zeit zu wiederholen und von dem jedesmaligen Ergebniſſe der Obrigkeit Anzeige zu machen.

§. 5.

Sobald ſich Spuren des Rotzes, des Wurms oder Grindes in einem Orte gezeigt haben, hat die Obrigkeit ſämmtliche Pferde des Orts und der benachbarten Gemeinden durch einen Thierarzt unterſuchen zu laſſen, und nach dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung die in Gemäßheit dieſer Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6.

Die des Rotzes, des Wurms oder des Grindes verdächtigen Pferde ſowohl, wie die mit einer dieſer Krankheiten wirklich behafteten, dürfen weder verkauft, noch vertauſcht, noch verſchenkt werden.

Auch wird verboten, dieſelben von einem Orte zu einem andern zu führen, ſie auf eine gemeinſchaftliche Pferdeweide zu treiben oder ſonſt mit anderen Pferden in Berührung zu bringen.

§. 7.

Diejenigen Pferde, welche mit einem rotz- oder wurmkranken in einem Stalle geſtanden haben oder ſonſt damit in Berührung gekommen ſind, werden, ſelbſt wenn ſich bei ihnen keine Spur dieſer Krankheiten zeigt, ſechs Monate lang von dem Tage an, wo ſie von dem kranken Pferde getrennt worden, als des Rotzes oder Wurms verdächtig angeſehen, und finden daher auf ſie die Vorſchriften des §. 6 Anwendung.

§. 8.

Der Stall, worin ein rotziges oder mit dem Wurm behaftetes Pferd geſtanden, darf nicht eher wieder für andere Pferde benutzt werden, als bis er durch längeres Offenhalten der Thüren, Fenſter und Klappen gehörig gelüftet und mit heißer Lauge von Büchenaſche überall gereinigt, auch eine Überweißung der Raufen und Krippen mit Kalk vorgenommen iſt.

§. 9.

Jede Übertretung der vorſtehenden Beſtimmungen wird mit einer Geldſtrafe bis zu 50 ₰ oder mit Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Ein Drittheil der zuerkannten Geldſtrafe fällt dem Denuncianten zu.

§. 10.

Die Obrigkeiten, Amtsunterbediente und Ortsvorgeſetzte haben darauf zu achten, daß den in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften genau nachgelebt werde.

§. 11.

Die Verordnung vom 18ten April 1815, die Verhinderung der Verbreitung des Rotzes ꝛc. wird hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben London, den 20ſten Junius 1843.

Ernſt Auguſt.

von Falcke.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Patent, den mit Dänemark zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen und dem Holsteinschen Elbufer abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(35.) Patent, den mit Dänemark zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen und dem Holsteinschen Elbufer abgeschlossenen Vertrag betreffend. Hannover, den 24sten Julius 1843.

Georg, Kronprinz, im Namen und von wegen Seiner Majestät Ernst August, von Gottes Gnaden Königs von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von dem Bevollmächtigten Unseres Herrn Vaters Majestät und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark behuf Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen und dem Holsteinschen Elbufer unter dem 13ten Mai d. J. zu Dresden ein Vertrag abgeschlossen und derselbe von Unseres Herrn Vaters Majestät ratificirt worden ist;

so bringen Wir diesen hieneben angeschlossenen Vertrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen, welche es angeht, sich gebührend danach zu achten.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 24sten Julius 1843.

G e o r g.

Stralenheim. Schulte.

Daß in unserer Gegenwart das vorstehende Patent von Seiner Königlichen Hoheit dem

[Ausgegeben zu Hannover, den 31sten Julius 1843.]

Kronprinzen, nach vorschriftsmäßiger, vollständiger Vorlesung desselben, Höchsteigenhändig vollzogen worden, beglaubigen die Unterzeichneten.

Hannover, den 24sten Julius 1843.

v. Werlhof, Ober-Justizrath. Bode, Hofrath.

Ihre Majestäten die Könige von Hannover und von Dänemark haben zur Beförderung des Verkehrs zwischen dem Hannoverschen und dem Holsteinschen Elbufer durch Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigte in der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, nämlich:

Seine Majestät der König von Hannover durch Allerhöchst-Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark durch Allerhöchst-Ihren Etatsrath, Sections-Chef im Königlichen General-Zollkammer- und Commerz-Collegio Carl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogsmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Comthur des Großherzoglich-Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens,

die nachstehende Übereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchst-Ihrer Ratificationen, abschließen lassen.

Artikel 1.

Die freie Schifffahrt von jedem Hannoverschen Elbuferplatze, die Stadt Harburg eingeschlossen, nach jedem Holsteinschen Elbuferplatze, die Stadt Altona eingeschlossen, und umgekehrt, ist den Schiffern beider genannten Staaten gegenseitig zugestanden. Behuf dieser Schifffahrt sollen Schiffer des andern Staates an keinem dieser Uferplätze behindert werden, Personen mit ihren Effecten, Wagen und Pferden, so wie Frachtgüter ein- und auszuladen. Gleiches gilt hinsichtlich der Überfahrt in Schlitten während der Winterzeit.

Artikel 2.

Unter der Bestimmung des Art. 1. ist der Transport von Briefen und Postgütern nicht begriffen, sondern es bedarf zu diesem Zwecke der zuvorigen Einigung zwischen den beiderseitigen Allerhöchsten Regierungen.

Auch in Ansehung einer solchen Beförderung von Personen und deren Gepäcke und Transportmitteln zwischen Harburg und Altona, welche zu voraus bestimmten, regelmäßig täglich wiederkehrenden Zeitpuncten Statt finden soll, bedarf es, bevor dieselbe eingeführt wird, einer Verständigung über die Modalitäten der Ausführung zu dem Zwecke der Erlangung eines sichern, regelmäßigen und wohlfeilen Transports. Zu einer Vereinbarung in der einen, wie in der andern Beziehung wollen

zur thunlichen Erleichterung einer directen Communication zwiſchen den beiderſeitigen wichtigſten Elbufer-Plätzen beide Allerhöchſte Regierungen bereitwilligſt die Hand bieten.

Artikel 3.

Die Harburger Dampfſchiffe ſollen auf keiner Seite behindert werden, auf ihren Fahrten nach und von Hamburg vor Altona anzulegen, um dort Perſonen oder Güter abzuſetzen und aufzunehmen.

Artikel 4.

Sobald für den Verkehr zwiſchen Harburg und Hamburg eine gegenſeitig freie Schifffahrt, ohne die im Art. 2. bemerkten Vorbehalte, eingeführt wird, ſoll jede der jetzt paciscirenden Allerhöchſten Regierungen berechtigt ſeyn, die dadurch für jenen Verkehr herbeigeführte größere Freiheit auch für die Schifffahrt zwiſchen Harburg und Altona in Anſpruch zu nehmen.

Artikel 5.

Dieſe Übereinkunft ſoll ſofort nach Auswechſelung der Allerhöchſten Ratificationen in Kraft treten.

Deſſen zu Urkund iſt dieſelbe in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Dresden, den 13ten Mai 1843.

Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.)

Carl Philipp Francke.
(L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Königlichen Ober-Appellationsgerichts.

(36.) Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Königlichen Ober-Appellationsgerichts. Hannover, den 29sten Julius 1843.

Georg, Kronprinz, im Namen und von wegen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Uns von dem Staats- und Justiz-Minister Freiherrn von Stralenheim über mehrere von dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Celle in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten September 1838 vorgelegte Entscheidungen, in Folge der Verordnung vom 29sten Mai d. J., der nähere Vortrag erstattet ist, und Wir dann im Namen und von wegen Unseres höchstverehrten Herrn Vaters des Königs Majestät die nachstehenden Präjudicien genehmigt haben; so sind selbige mittelst der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und nach Maßgabe des Artikels 3 des vorgedachten Gesetzes vom 7ten September 1838 von den Gerichten zu befolgen.

I.

Bei einem Fideicommisse zu Gunsten einer pia causa steht dem instituirten Erben nicht das Recht zu, die quarta Trebellianica abzuziehen.

II.

Die Verbindlichkeit des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrage kann blos dadurch, daß der Gläubiger anderweite Sicherheits-Maßregeln für seine Forderung außer der Bürgschaft aus Nachlässigkeit unbenutzt gelassen hat, nicht erlöschen.

III.

Nach der Bestimmung des §. 145 der Untergerichts-Ordnung, daß bei der Appellations-Summe lediglich der Betrag der Hauptforderung, nicht der der Nebenforderungen, welche außer ihr

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten August 1843.]

in Anſpruch genommen worden, in Betracht kommen ſoll, iſt eine, blos die Proceßkoſten zum Gegenſtande habende Appellation, ſofern nicht dieſelben den Hauptgegenſtand der Klage bilden, unzuläſſig.

IV.

Das mit der Abſicht rechtswidriger Aneignung geſchehende Anſichnehmen von Strandgütern, — d. i. ſolchen Guts, welches in Folge eines Schiffbruchs, oder ſonſtigen Unfalls auf den Strand getrieben wird, oder annoch in dem Waſſer umhertreibt — iſt nicht als Unterſchlagung gefundener Sachen (Art. 305.), ſondern, gemäß der Beſtimmung unter № 5. im Art. 287. des Criminal-Geſetzbuchs, als Diebſtahl zu betrachten, ohne Unterſchied, ob in Folge des Unfalls der Beſitz an dem Gute aufgehoben iſt, oder annoch fortbeſteht.

V.

Nach §. 7. und §. 49. des Geſetzes vom 8ten September 1840 genügt zwar in den Provinzen, wo das preußiſche Proceßrecht Geſetzeskraft genießt, in den Fällen, wo die — Art. 18. des Criminal-Geſetzbuchs № 2., 5. und 6. — verordneten leichteren Strafen zur Anwendung kommen, die Beſetzung der Criminalbank mit einer Gerichtsperſon, ohne Zuziehung anderer ſonſt qualificirter Beiſitzer; im Übrigen aber ſind die Beſtimmungen der §§. 41., 42. und 46. der preußiſchen Criminal-Ordnung nicht als aufgehoben zu betrachten.

Hannover, den 29ſten Julius 1843.

Georg.

Stralenheim.

Daß in unſerer Gegenwart die vorſtehende Bekanntmachung vorſchriftsmäßig Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen vollſtändig vorgeleſen und darauf von Höchſtdemſelben eigenhändig unterſchrieben worden ſey, beglaubigen hiedurch die Unterzeichneten.

Hannover, den 29ſten Julius 1843.

v. Werlhof,
Ober-Juſtizrath.

Bode,
Hofrath.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der Hundert und Zweiten Landes-Lotterie zu Hannover betreffend.

(37.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Hundert und Zweiten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 7ten August 1843.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verfügung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan zu der Hundert und Zweiten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 7ten August 1843.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten August 1843.]

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Hundert und Zweiten Landes-Lotterie

von 18,000 Loosen und 10,000 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 2 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 4. Decbr. 1843.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
2 - -	200 Thlr.	400
3 - -	100 -	300
8 - -	50 -	400
10 - -	30 -	300
25 - -	20 -	500
850 - -	8 -	6800
900 Gewinne — —		10,200

2te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 30. Decbr. 1843.		Thlr.
1 Gewinn à		1000
1 - -		500
1 - -		400
2 - -	200 Thlr.	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	30 -	900
750 - -	14 -	10,500
800 Gewinne — —		14,700

3te Classe à 5 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 29. Januar 1844.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		600
1 - -		400
2 - -	200 Thlr.	400
4 - -	100 -	400
11 - -	50 -	550
30 - -	30 -	900
650 - -	21 -	13,650
700 Gewinne — — —		18,100

4te Classe à 6 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 26. Februar 1844.		Thlr.
1 Gewinn à		1200
1 - -		800
1 - -		500
2 - -	200 Thlr.	400
5 - -	100 -	500
10 - -	50 -	500
30 - -	40 -	1200
650 - -	26 -	16,900
700 Gewinne — —		22,000

5te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung am 25. März 1844.		Thlr.
1 Gewinn à		1500
1 - -		1000
2 - -	500 -	1000
6 - -	200 -	1200
10 - -	100 -	1000
30 - -	50 -	1500
50 - -	40 -	2000
800 - -	31 -	24,800
900 Gewinne — —		34,000

6te Classe à 4 Thlr. 6 Mgr. Einsatz Ziehung vom 22. April bis 11. Mai 1844.		Thlr.
Der höchste Gew. ist im glücklichsten Falle		40,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 Thlr.	1 Prämie	20,000
	1 Gewinn à	20,000
	1 - -	10,000
	1 - -	4000
	1 - -	3000
	1 - -	1500
	20 - - 1000 Thlr.	20,000
	30 - - 400 -	12,000
	60 - - 200 -	12,000
	106 - - 100 -	10,600
	178 - - 50 -	8,900
	5600 - - 31 -	173,600
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose . . .		500
6000 Gewinne u. 1 Prämie		296,100

BALANCE.

Einnahme.		Thlr.
1ste Classe	18,000 Loose — à 2 Thlr. —	36,000
2te -	17,100 - — - 4 - —	68,400
3te -	16,300 - — - 5 - —	81,500
4te -	15,600 - — - 6 - —	93,600
5te -	14,900 - — - 4 - —	59,600
6te -	14,000 - — - 4 - —	56,000
Summa	25 Thlr. —	395,100

Ausgabe.		Thlr.
1ste Classe	900 Gewinne — —	10,200
2te -	800 - — —	14,700
3te -	700 - — —	18,100
4te -	700 - — —	22,000
5te -	900 - — —	34,000
6te -	6000 - und 1 Prämie	296,100
10,000 Gewinne und 1 Prämie — —		395,100

Avertissement.

1) Unter angeordneter höhern Aufsicht ist die Direction dieser 102ten Lotterie dem Hofrathe Georg Ludwig von Lüpke allhier anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Director und bei den angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur nimmt wie gewöhnlich ihren Anfang.

3) Der Einsatz geschieht in Hannoverschem oder Preußischem Courant mit Ausschluß aller Cassen-Anweisungen und der Preußischen 2 ℳ-Stücke, auch der nach dem 21 Guldenfuß ausgeprägten auswärtigen Münzsorten. Es steht den Spielern aber frei, die Zahlung in Pistolen nach dem unter den Ziehungs-Listen stehenden Course zu leisten, so wie auch in eben der Maße die Bestimmung der Münzsorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkühr der Direction überlassen bleibt.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 2 Thlr., zur Zweiten 4 Thlr., zur Dritten 5 Thlr., zur Vierten 6 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 4 Thlr., alles in allem 25 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 6 Thlr., in der dritten 11 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 12½ Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 6¼ Thlr. Angebrochene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commissarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Die Erneuerung des in einer Classe nicht herausgekommenen Looses hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looses der nächsten Classe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Restes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe zu erwarten. Erhält der Spieler sogar auf seine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur,

von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, so muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looses voriger Classe, desgleichen mit baarer Einsendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine unter dem Reſte mit Tinte geſchriebene und mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quittung beſcheinigt ſeyn muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſey denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Looſe müſſen wenigſtens Acht Tage vor Ziehung jeder Claſſe zurückgeſandt werden, widrigenfalls laufen ſolche für das Riſico deſſen, der ſie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der fünf erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage ſechster Claſſe ſollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber deſſelben richtig und prompt entweder in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant, oder in Piſtolen nach dem hinter den Ziehungs-Liſten beſtimmten Courſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 pro Cent und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber 11 pro Cent abgezogen. Die Geſammt-Summe des größten Gewinnes iſt in Gemäßheit des §. 45. des Geſetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civil-Dienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſen-Fonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgelder zu entziehen, vorzeigen läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, ſchon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf ſein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von ſeinem Collecteur nicht erhalten, ſo hat er ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt ſeyn muß. Iſt dieſes pünctlich geſchehen, ſo ſteht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. 10, 11 und 1 pro Cent, ſo wie der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatzgelder — ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Iſt hingegen von der vorgeſchriebenen Anzeige irgend etwas verſäumt, ſo findet gegen die Direction überall weiter kein Anſpruch Statt; eben ſo wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung ſeines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, ſondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar perſönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, in ſo fern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung

der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. 3 Thlr. Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Classe sechs Gutegroschen und Ersatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Rthlr. und darüber betragen, weiter aber nichts bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotteriewesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 und unterm 24sten December 1822 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften überhaupt, und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn schon gezogener Loose, so wie auch auf die wegen Unterschreibung der Loose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwiesen.

Hannover, den 5ten August 1843.

I. Abtheilung. № 31.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlegung des Hoheits-Commiſſariats für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafſchaft Bentheim betreffend.

(38.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Verlegung des Hoheits-Commiſſariats für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafſchaft Bentheim von Meppen nach Lingen betreffend.** Hannover, den 26ſten Auguſt 1843.

Nachdem auf Allerhöchſte Verfügung Seiner Majeſtät des Königs das Hoheits-Commiſſariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafſchaft Bentheim von Meppen nach Lingen verlegt worden, ſo wird dies hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Hannover, den 26ſten Auguſt 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Stralenheim.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30ſten Auguſt 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Privilegium für den Seifenfabrikanten Friedrich Ede und den Fabrikanten Friedrich Sahlfeld hieselbst auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der Seife.

(39.) **Privilegium für den Seifenfabrikanten Friedrich Ede und den Fabrikanten Friedrich Sahlfeld hieselbst auf ein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung der Seife.** London, den 7ten August 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Seifenfabrikanten Friedrich Ede und des Fabrikanten Friedrich Sahlfeld hieselbst wird denselben auf ein von ihnen erfundenes neues Verfahren bei der Bereitung der Seife ein ausschließliches Privilegium für Unser Königreich auf die Dauer von fünf Jahren hiemit ertheilt

Es wird daher einem Jeden die Anwendung dieses Verfahrens während jenes Zeitraumes ohne Einwilligung der Privilegirten bei Strafe der Confiscation der danach verfertigten Seife und bei angemessener Geldbuße hiedurch untersagt.

Gegeben London, am 7ten August 1843.

Ernst August.

v. Falcke.

[Ausgegeben zu Hannover, den 6ten September 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Königliche Verordnung, die Erledigung der Stellvertretung Seiner Majeſtät des Königs durch des Kronprinzen Königliche Hoheit betreffend.

(40.) Königliche Verordnung, betreffend die Erledigung der Stellvertretung Seiner Majeſtät des Königs durch des Kronprinzen Königliche Hoheit. Hannover, den 5ten September 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach Unſerer am heutigen Tage erfolgten Rückkehr in Unſere Reſidenzſtadt die nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 29ſten Mai d. J. von Uns verfügte obere Leitung der innern Staatsgeſchäfte durch des Kronprinzen, Unſeres vielgeliebten Herrn Sohnes Königliche Hoheit und Liebden, beendigt iſt; ſo laſſen Wir ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Hannover, am 5ten September des 1843ſten Jahrs, Unſeres Reichs im Siebenten.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 7ten September 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Constitution vom 19ten October 1719 betreffend.

(41.) Gesetz, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Constitution vom 19ten October 1719 betreffend. Hannover, den 7ten September 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in einem großen Theile Unseres Königreichs geltenden Vorschriften der Constitution vom 19ten October 1719 über die Behandlung von Angelegenheiten, welche die Rechtsverhältnisse unter Unserer Gutsherrschaft stehender Grundbesitzer betreffen, unter veränderten Verhältnissen einer, theilweise bereits durch den §. 38. des Landesverfassungsgesetzes vom 6ten August 1840 näher bestimmten Abänderung bedürftig erscheinen, so bestimmen Wir darüber, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das Folgende:

§. 1.

Die Bestimmungen der Göhrder Constitution vom 19ten October 1719, nach welchen: über die Abmeierung der Inhaber unter Unserer Gutsherrschaft stehender Höfe,

[Ausgegeben zu Hannover, den 18ten September 1843.]

über die Streitigkeiten wegen der Beſetzung ſolcher Höfe, und wegen der von ſelbigen zu gewährenden Abfindungen und Altentheile,

imgleichen

über Klagen und Beſchwerden wegen der Art und Weiſe, wie die Uns ſchuldigen Dienſte zu leiſten ſind, (den modum servitiorum)

ohne Verſtattung eines gerichtlichen Verfahrens, von der Cammer entſchieden werden ſoll, werden damit aufgehoben.

Die Leitung der Parteiverhandlungen in dieſen Angelegenheiten und die Entſcheidung derſelben wird, von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes an, in allen Theilen Unſeres Königreichs, in welchen ſie bisher im Verwaltungswege und namentlich von Unſerer Domainen-Cammer erfolgt iſt, den ordentlicher Weiſe zuſtändigen Gerichten überlaſſen.

§. 2.

Die in noch unentſchiedenen Sachen der obigen Art ergangenen Acten ſind an die nunmehr für ſelbige zuſtändigen Gerichte abzugeben, ſofern ſie nicht etwa im Inſtructionsverfahren bei denſelben ſich bereits befinden.

Soweit die hinfort zuſtändigen Gerichte die Sachen durch die bisherigen Verhandlungen nicht ſchon hinreichend zum Spruche vorbereitet finden, haben ſie dahin zu ſehen, daß das zu einer vollſtändigen Inſtruction weiter noch Erforderliche, ſoviel thunlich, durch Verhandlungen zu Protocoll nachgeholt werde.

§. 3.

Die in Sachen der obigen Art vor der Verkündung dieſes Geſetzes im adminiſtrativen Wege bereits erfolgten Entſcheidungen können im Rechtswege nicht weiter angefochten werden und es finden dagegen keine Rechtsmittel, ſondern nur Recurſe oder Gegenvorſtellungen bei Unſeren verwaltenden Behörden in ſo weit Statt, als ſie nach den bisher beſtandenen Grundſätzen zuläſſig geweſen ſind.

§. 4.

Diejenige Einwirkung, welche Unſerer Domainen-Cammer vermöge Unſerer gutsherrlichen Rechte auf die vorerwähnten Meierſachen zuſteht, ſoll durch obige Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen oder verändert werden.

Das gegenwärtige Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Gegeben Hannover, den 7ten September 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 35.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzenei-Taxe betreffend.

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Arzenei-Taxe betreffend. Hannover, den 20ſten September 1843.

Nachſtehende von dem 1ſten October d. J. an Statt findende Veränderungen in den Preiſen einiger Arzeneien werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 20ſten September 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.
J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 23ſten September 1843.]

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1843 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Sgr.	Neuer Preis. mgl	Sgr.
Baccae Lauri — — — — —	1 Unze	—	6	—	4
» » — — — — —	6 Unzen	3	4	2	4
» » gr. mod. pulv. — — —	1 Unze	1	2	1	—
» » » » » — — —	6 Unzen	5	4	4	—
» » pulv. — — — —	1 Unze	1	6	1	4
Balsamum Copaivae — — — —	1 Unze	4	—	3	—
Colocynthis — — — — —	1 Unze	7	—	5	—
» praepar. — — — —	1 Drachme	5	—	3	6
Emplastr. Hydrargyri — — — —	1 Unze	6	4	7	—
Extr. Colocynthidis. — — — —	1 Drachme	8	—	6	—
» » compos. — —	1 Drachme	8	—	6	—
» Senegae. — — — — —	1 Drachme	7	—	8	4
Flores Rhoeados concis. — — —	1 Unze	3	4	2	—
Gummi Guttae — — — — —	1 Unze	12	—	10	—
» » pulv. — — — —	1 Drachme	2	—	1	6
» » » — — — — —	1 Unze	14	—	12	—
» Kino — — — — —	1 Unze	8	—	6	4
» » pulv. — — — —	1 Drachme	1	4	1	2
» » » — — — —	1 Unze	9	—	7	4
Hydrargyrum — — — — —	1 Unze	8	—	9	—
» ammon. muriat. — —	1 Drachme	3	—	3	4
» » » — — —	1 Unze	20	—	24	—
» depuratum — — —	1 Unze	10	4	11	6
» muriat. corros. — — —	5 Gran	—	2	—	3
» » » — — —	1 Scrupel	—	6	1	—
» » » — — —	1 Drachme	1	4	1	6
» » mite praep. — —	5 Gran	—	4	—	5
» » » » — —	1 Scrupel	1	4	2	—
» » » » — —	1 Drachme	3	—	4	—
» oxydat. rubr. — — —	1 Scrupel	—	6	1	—
« » » — — —	1 Drachme	1	4	2	—
» » » praep. — —	1 Scrupel	1	4	1	6
» » » » — —	1 Drachme	3	—	3	4
» stibiato-sulphurat. — —	1 Drachme	1	4	1	6
» sulphurat. nigr. — —	1 Drachme	1	4	1	6
Oleum Cacao — — — — —	1 Drachme	2	—	1	—
» » — — — — —	½ Unze	6	—	3	—
» Calami — — — — —	1 Drachme	9	—	7	—

Preis-Veränderungen der Arzeneien vom 1sten October 1843 an geltend.	Gewicht.	Alter Preis. mgl	Sgr.	Neuer Preis. mgl	Sgr.
Oleum de Cedro — — — —	1 Drachme	3	—	2	—
» Cumini — — — — —	1 Drachme	6	—	7	4
» Nucistae — — — —	1 Drachme	1	4	—	6
Rad. Senegae concis. — — — —	1 Unze	7	4	9	—
» » pulv. — — — —	1 Unze	8	4	10	—
Semen Cydoniorum — — — —	1 Unze	12	4	16	4
» Lycopodii — — — —	1 Unze	5	—	3	4
Syrupus Senegae — — — —	1 Unze	1	6	2	—
» » — — — —	4 Unzen	6	—	7	—
Unguentum Hydrargyr. alb. — — —	1 Unze	4	4	5	—
» » » — — —	4 Unzen	15	—	17	—
» » cin. c. Tereb. —	1 Unze	5	—	5	2
» » » » » —	4 Unzen	17	—	17	6
» » » s. » —	1 Unze	7	—	7	6
» » » » » —	4 Unzen	23	—	25	—
» » » fort. — —	1 Unze	9	4	10	—
» » » » — —	4 Unzen	31	—	33	—
» » rubr. — — —	1 Drachme	—	6	1	—
» » » — — —	1 Unze	4	4	6	—
» ophthalm. Richt. — — —	1 Drachme	2	4	1	4
» » » — — —	1 Unze	16	—	9	—
» » St. Yves. — —	1 Drachme	1	—	1	2
» » » » — —	1 Unze	6	—	7	—
Vanilla — — — — — —	1 Scrupel	10	—	8	—
Veratrinum — — — — —	1 Gran	1	6	1	3
» — — — — —	1 Scrupel	31	—	25	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bahnordnung für die Eisenbahn von Hannover nach der Braunschweigschen Grenze.

(43.) Bahnordnung für die Eisenbahn von Hannover nach der Braunschweigschen Grenze. Hannover, den 30sten September 1843.

Für die Eisenbahn, welche von Hannover nach Braunschweig führt, werden, soweit sie im Hannoverschen Gebiete liegt, zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben, so wie wegen der Eisenbahn-Beförderung folgende Vorschriften hiemit erlassen:

I.

Vorschriften zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 1.

Das Gehen, Reiten und Fahren auf der Eisenbahn, auf den Böschungen, in den Gräben und in der Nähe der äußern Grabenkante, so wie auf den der allgemeinen Benutzung nicht offen gestellten Theilen der Bahnhöfe ist verboten. Die Bahn darf von Menschen, Thieren und Wagen nur auf den Wege-Übergängen, und auch auf diesen nur dann überschritten werden, wenn die zum Verschlusse dieser Übergänge vorhandenen Anlagen geöffnet sind.

§. 2.

Gleichfalls verboten ist das Treiben des Viehes in den Gräben und Böschungen der Bahn und an anderen Stellen derselben, als auf solchen, welche für das Übertreiben des Viehes als Übergänge angelegt sind.

[Ausgegeben zu Hannover, den 5ten October 1843.]

§. 3.

Auf den Übergangswegen und den Rampen (Appareillen) derſelben darf nicht verweilt und nicht ſchneller als im Schritt gefahren werden.

§. 4.

Es darf ferner nicht über die Übergänge gefahren oder Vieh getrieben werden, nachdem das Herannahen eines Wagenzuges oder einzelner Dampfwagen (Locomotiven) von dem Führer derſelben oder von einem Bahnbeamten durch Zeichen oder Wort angekündigt iſt.

§. 5.

Die zur Befriedigung der Bahn und Bahnhöfe und zur Sicherung der Übergänge angelegten Schranken und ſonſtige Verſchluß-Anlagen dürfen nicht beſtiegen und nicht eigenmächtig eröffnet werden.

§. 6.

Jede die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn bezielende Verfügung eines Bahnbeamten (§. 27) muß von den auf oder neben der Bahn befindlichen Perſonen unverzüglich befolgt werden.

§. 7.

Übertretungen einer der vorſtehenden Beſtimmungen ſind mit Geldſtrafe bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu ahnden.

§. 8.

Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen an Gebäuden, Gräben, Waſſerzügen, Brücken, Befriedigungen, ferner Beſchädigungen der Betriebsmittel an Maſchinen, Wagen u. ſ. w., Verſtopfungen von Durchläſſen oder Waſſerzügen, Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Holz, Steinen oder anderen hindernden Gegenſtänden auf die Bahn ſind nach den Beſtimmungen der allgemeinen Criminal- oder Polizei-Strafgeſetze zu ahnden.

II.

Vorſchriften zur Sicherung des der Bahn benachbarten Eigenthums.

§. 9.

Getreide, Stroh, Heu, Flachs und ſonſtige leicht feuerfangende Gegenſtände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der Kante des Bahndammes angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

§. 10.

Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der Bahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern nicht gedeckt werden.

§. 11.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit der im §. 7. festgesetzten Strafe zu ahnden.

III.

Vorschriften für die Eisenbahn-Beförderung.

§. 12.

Auf den Bahnhöfen, auf welchen neue Züge geordnet werden, soll die Zeit, wo der Einsteigeplatz geöffnet ist, durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet werden. Diese Öffnung soll zehn Minuten vor der Abfahrt Statt finden. Es müssen hierauf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Personen, nach Anweisung der Zugführer und Schaffner, ihre Plätze in den Wagen einnehmen.

Fünf Minuten vor dem Abgange ist zum zweiten Male zu läuten.

Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde ist zum dritten Male zu läuten und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder zu schließen. Die Zugführer und Schaffner haben sofort die Thüren der Wagen zu schließen und ihre Plätze auf denselben einzunehmen. Der Zugführer hat dem den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen zu geben, worauf der Zug sich in Bewegung setzen muß.

§. 13.

Das Anhalten unterweges ist nur an den im Voraus hiezu bestimmten Orten gestattet. Letztere sind entweder solche, an welchen alle Reisenden aussteigen dürfen: Stationen; oder solche, wo nur die nicht weiter fahrenden Passagiere austreten: Anhaltestellen.

Die Aufnahme von Reisenden findet an beiden Orten Statt.

§. 14.

In jeder Abtheilung der Personenwagen soll sich eine Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gelten und wie lange auf denselben angehalten wird.

§. 15.

Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug still steht, sämmtliche Wagenthüren nach der zum Aussteigen bestimmten Seite und nennen dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station.

§. 16.

Auf allen Stationen soll zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten, eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, und um die zum Abgange bestimmte Zeit zum dritten Male geläutet werden. Mit diesem letztern Zeitpuncte ist, so wie im §. 12 bestimmt ist, zu verfahren.

§. 17.

An den Anhaltestellen steigen nur diejenigen Reisenden ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht weiter zu fahren, wenn sie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben.

§. 18.

Auf den Stationen und den Anhaltestellen ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens ankommt. Wer nach diesem Zeitpuncte auf den Anhaltestellen beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges soll auf den Stationen, wie auf den Anhaltestellen, sobald derselbe sichtbar ist, durch einmaliges Läuten bezeichnet werden.

§. 19.

Es soll auf jedem Bahnhofe eine öffentlich sichtbare große Uhr vorhanden seyn, nach welcher die Eisenbahn-Beförderung geleitet wird, und welche für die Reisenden maßgebend ist.

Sämmtliche Uhren sollen nach der Uhr des Thurmes der Neustädter Kirche zu Hannover regulirt werden. Für Statt findende Nachtfahrten müssen die Bahnhofs-Uhren durch Erleuchtung sichtbar seyn.

§. 20.

Die Reisenden dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Öffnen den Wagenbeamten überlassen und dürfen nicht eher ein- und aussteigen, als bis der Zug völlig still steht.

§. 21.

Das Betreten des innern Raumes der Bahnhöfe, wo sich die Schienengleise befinden, ist den Reisenden untersagt.

§. 22.

Die Reisenden dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 23.

In den beiden ersten Wagenclassen ist das Tabacksrauchen untersagt. Es sollen jedoch in den Wagen der zweiten Classe, so weit es thunlich ist, besondere Coupées für Tabacksraucher eingeräumt werden.

§. 24.

Reisende, welche die obigen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder betrunken sind, können durch die Aufsichtsbeamten von der Mitreise zurückgewiesen werden. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden.

Auch ſichtlich kranke Perſonen und ſolche, deren Nähe die Mitreiſenden beläſtigen würde, ſind zurückzuweiſen.

§. 25.

Sollte wegen eingetretener Hinderniſſe unterweges außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müſſen, ſo kann den Reiſenden das Ausſteigen geſtattet werden. Sie müſſen aber alsdann, ſobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit iſt, ſofort wieder ihre Plätze einnehmen, widrigenfalls ſie des Rechts zur Mitreiſe verluſtig ſind.

§. 26.

Auf allen Stationsorten ſoll ein Auszug aus den vorſtehenden Beſtimmungen ſtets angeſchlagen ſeyn.

IV.

Vorſchriften wegen Ausübung der Bahnpolizei.

§. 27.

Für die Ordnung und Sicherheit auf der Bahn, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten haben die Bahnbeamten (Bahnhofsbeamten, Einnehmer, Schaffner, Bahnmeiſter, Bahnwärter, Thürwärter) zu ſorgen.

§. 28.

Die Bahnbeamten müſſen bei ihren Dienſtverrichtungen jederzeit dienſtmäßig gekleidet ſeyn.

§. 29.

Jeder Bahnbeamte wird rückſichtlich ſeiner Dienſtobliegenheiten mit einer Dienſtanweiſung verſehen und eidlich verpflichtet werden.

§. 30.

Glaubt Jemand ſich über einen Bahnbeamten beſchweren zu können, ſo hat er ſeine Beſchwerde entweder bei dem Vorgeſetzten deſſelben anzubringen oder in ein dazu beſtimmtes Buch, welches auf jedem Bahnhofe ausgelegt ſeyn ſoll, mit Genauigkeit einzutragen.

§. 31.

Iſt ein ſtrafbares Vergehen verübt, ſo muß daſſelbe durch die Bahnbeamten baldthunlichſt bei der zuſtändigen Obrigkeit zur Anzeige gebracht werden.

§. 32.

Amtliche Anzeigen der beeidigten Bahnbeamten haben die im Geſetze vom 19ten November 1840, das Verfahren in Polizeiſtraffachen betreffend, im Art. 74 bezeichnete Beweiskraft.

§. 33.

Alle Polizeibediente haben die von ihnen wahrgenommenen Vergehen gegen diese Bahnordnung zunächst der Bahnverwaltung mitzutheilen, in eiligen Fällen aber unmittelbar der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen.

Auch haben sie einem jeden Bahnbeamten auf dessen Ansuchen den erforderlichen Beistand behuf Ermittelung oder Festnehmung und Vorführung des Frevlers zu leisten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 30sten September 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Herabsetzung der Personengeld-Taxe betreffend.

(44.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend die Herabsetzung der Personengeld-Taxe. Hannover, den 7ten October 1843.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird die durch die Verordnung vom 17ten Mai 1830 und die Post-Tax-Ordnung vom 7ten Junius 1834, nach Maßgabe der Verschiedenheit der Transportmittel, bestimmte Personengeld-Taxe

bei den Personenposten (Schnellposten) auf . . . . . 7 Mgr.
bei den Postkutschen auf . . . . . 6 Mgr.
bei den gewöhnlichen Postwagen auf . . . . . 5 Mgr.

für die Meile, vom 15ten d. M. an, herabgesetzt.

Gegenwärtige, auf Anweisung des Königlichen Ministerii der Finanzen und des Handels erfolgende Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 7ten October 1843.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase.

[Ausgegeben zu Hannover, den 9ten October 1843.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten.

(45.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten.** Hannover, den 4ten November 1843.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 wird Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Für den Bezirk einer jeden Synagogengemeinde sind über Geburten, Trauungen und Todesfälle Listen zu führen.

§. 2.

Sie müssen alle in dem Bezirke der Synagogengemeinde vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle befassen.

§. 3.

Gehören die Geborenen, Getrauten oder Gestorbenen einer andern Synagogengemeinde an, so ist dieser zur Vervollständigung der dortigen Listen von dem Falle Kenntniß zu geben.

§. 4.

Die Listen sind in deutscher Sprache und nach christlicher Zeitrechnung zu führen.

§. 5.

Es sind für Geburten, Trauungen und Todesfälle drei getrennte Listen zu führen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 10ten November 1843.]

§. 6.

Sie müſſen mit fortlaufender Seitenzahl und mit feſtem Einbande verſehen ſeyn.

§. 7.

Die Geburtsliſten müſſen enthalten:

Namen, Gewerbe und geſetzlichen Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter,

Tag der Geburt, Geſchlecht und Namen des Kindes.

Anl. I. Sie ſind nach dem unter № I. anliegenden Formulare zu führen.

§. 8.

Die Trauungsliſten müſſen enthalten:

Namen, Alter, bisherigen und künftigen geſetzlichen Wohnort, Namen der Eltern beider Getrauten,

Gewerbe des Mannes, Tag der Trauung und Namen deſſen, der die Trauung verrichtet hat.

Anl. II. Sie ſind nach dem unter № II. anliegenden Formulare zu führen.

§. 9.

Die Sterbeliſten müſſen enthalten:

Namen, Alter, Eltern, Gewerbe, geſetzlichen Wohnort, Todestag des Geſtorbenen, Todesart und Ort des Begräbniſſes.

Anl. III. Sie ſind nach dem unter № III. anliegenden Formulare zu führen.

§. 10.

Die Liſten ſind durch den Vorſteher der Synagogengemeinde zu führen.

Derſelbe iſt auf getreue Führung derſelben obrigkeitlich zu beeidigen.

§. 11.

Die Obrigkeit kann nach vorgängiger Verhandlung mit dem Landrabbiner die Führung der Liſten auch einem andern Mitgliede der Synagogengemeinde auftragen, insbeſondere auch dann, wenn bisher ſchon ein Anderer ſie geführt hat.

In ſolchem Falle iſt dieſer zu beeidigen und gilt das, was für den Vorſteher in dieſer Bekanntmachung vorgeſchrieben iſt, auch von ihm.

§. 12.

Die vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefälle ſind durch die Eltern, durch den überlebenden Ehegatten oder durch die ſonſtigen nächſten Angehörigen bei Geldbuße bis zu fünf Thalern binnen drei Tagen, nachdem der Fall ſich ereignet, dem Vorſteher anzuzeigen.

§. 13.

Der Vorsteher hat die Richtigkeit der Anzeige, sofern sie zweifelhaft ist, näher zu ermitteln.

Die Eintragung einer Trauung kann nur erfolgen auf Grund eines beizubringenden Zeugnisses dessen, der sie verrichtet hat.

§. 14.

Erfolgt keine Anzeige, erhält aber der Vorsteher sonst Kenntniß von dem einzutragenden Falle, so hat er, vorbehältlich der zu erwirkenden Bestrafung dessen, der die Anzeige hätte machen müssen, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen.

§. 15.

Die Landrabbiner haben auf ihren Umreisen zu untersuchen, ob die Listen vorschriftsmäßig geführt werden, und etwaige Mängel abzustellen.

§. 16.

Daneben hat die Obrigkeit die vorschriftsmäßige Führung der Listen zu überwachen.

Erstreckt sich die Synagogengemeinde durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten, so ist eine derselben von der Landdrostei dazu zu bestimmen.

§. 17.

Am Schlusse jeden Jahrs und spätestens bis zum 15ten Januar des nächsten Jahrs sind die Listen der Obrigkeit zur Einsicht vorzulegen. Zugleich ist ihr eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen des letzten Jahrs einzureichen.

§. 18.

Pflichtwidrigkeiten der Vorsteher bei Führung der Listen sind von ihr mit Disciplinarstrafe zu ahnden.

§. 19.

Auszüge aus den Listen, von dem Vorsteher ertheilt, gelten als Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, wenn die Obrigkeit unter Beifügung ihres Siegels die Namensunterschrift des Vorstehers und dessen Befugniß beglaubigt.

§. 20.

Für jede Eintragung in die Listen ist dem Vorsteher eine Gebühr von vier Gutegroschen zu entrichten.

§. 21.

Für einen ertheilten Geburts-, Trauungs- oder Todtenſchein iſt demſelben eine Gebühr von ſechs Gutegroſchen zu entrichten.

§. 22.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1ſten Junius 1844 in Kraft.

Sie iſt durch die Geſetz-Sammlung zu verkünden.

Hannover, den 4ten November 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

Anlage I.

Geburtsliste

für

die Synagogengemeinde . . . . . .

Anfangend den . . . . . .

Geführt durch den . . . . . .

Fortgesetzt vom . . ten . . . . . an,

durch den . . . . . .

Ordnungsnummer.	Namen des Vaters.	Namen der Mutter.	Gewerbe des Vaters.

Wohnort der Eltern.	Tag der Geburt.	Namen des Kindes, und zwar		Bemerkungen.
		des Knaben.	des Mädchen.	

Digitized by Google

Anlage II.

Trauungsliste

für

die Synagogengemeinde . . . . . .

Anfangend den . . . . . .
Geführt durch den . . . . . .
Fortgesetzt vom . . ten . . . . . an,
durch den . . . . . .

Ordnungsnummer.	Namen des Mannes.	Alter des Mannes.	Eltern des Mannes.	Gewerbe des Mannes.	Bisheriger Wohnort des Mannes.	Namen der Frau.

Alter der Frau.	Eltern der Frau.	Bisheriger Wohnort der Frau.	Künftiger Wohnort der Getrauten.	Tag der Trauung.	Name deſſen, der die Trauung verrichtet hat.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage III.

Sterbeliſte

für

die Synagogengemeinde . . . . . .

Anfangend den . . . . . .
Geführt durch den . . . . . .
Fortgeſetzt vom . . ten . . . . . an,
durch den . . . . . .

Ordnungsnummer.	Namen des Gestorbenen.	Alter.	Eltern.	Gewerbe.

Wohnort.	Todestag.	Todesart.	Ort des Begräbniſſes.	Bemerkungen.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verordnung, die Errichtung einer Renten-Versicherungs-Anstalt betreffend.

(46.) Verordnung, die Errichtung einer Renten-Versicherungs-Anstalt betreffend. Hannover, den 3ten November 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um Unseren Unterthanen die Theilnahme an einer Renten-Versicherungs-Anstalt zu erleichtern, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu der Errichtung einer Renten-Versicherungs-Anstalt für das Königreich unter den in den nachstehenden Statuten enthaltenen Bestimmungen Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Den Zeitpunct, von welchem an die von Unserem Ministerio des Innern niederzusetzende Direction der Anstalt ihre Wirksamkeit beginnen wird, hat Unser Ministerium des Innern zu bestimmen und bekannt zu machen.

Gegenwärtige Verordnung ist nebst den angehängten Statuten der Renten-Versicherungs-Anstalt in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 3ten November 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

Statuten

[Ausgegeben zu Hannover, den 8ten December 1843.]

Statuten

der

zu Hannover zu errichtenden Renten-Versicherungs-Anstalt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Rechtsgrundsätze.

§. 1. Zweck der Anstalt.
= 2. Aufnahmefähigkeit.
= 3. Jahrsgesellschaften.
= 4. Altersclassen.
= 5. Vollständige Einlagen.
= 6. Unvollständige Einlagen.
= 7. Einlagen für andere Personen.
= 8. Unwiderruflichkeit der Einlagen.
= 9. Beitritt zur Anstalt.
= 10. Cassenscheine. Rentenscheine. Interimsscheine.
= 11. Wahl der Geschäftsstelle.
= 12. Nebenleistungen.
= 13. Nothwendiger Bestand der Jahrsgesellschaften.
= 14. = = = Altersclassen.
= 15. Anspruch auf eine steigende Jahrsrente.
= 16. Bildung des Renten-Capitals.
= 17. Renten-Capitalien-Fonds.
= 18. Zumessung der steigenden Jahrsrenten.
= 19. Periode der Zinsenrente.
= 20. Periode der Capitalverwendung.
= 21. Fortsetzung.
= 22. Rentenfonds.
= 23. Leibrentenfonds.
= 24. Fortsetzung.
= 25. Behandlung der unvollständigen Einlagen im Allgemeinen.
= 26. Ergänzung des Renten-Capitals unvollständiger Einlagen.
§. 27. Rentengutschreibung.
= 28. Nachzahlungen.
= 29. Herauszahlung des Überschusses ergänzter Einlagen.
= 30. Jährliche Bekanntmachung der ergänzten Einlagen.
= 31. Rentenbezug auf unvollständige Einlagen vor Statt gehabter Ergänzung.
= 32. Fortsetzung.
= 33. Ausfertigung von Rentenscheinen für ergänzte Einlagen.
= 34. Benachrichtigung über den Bestand unvollständiger Einlagen.
= 35. Ertheilung von Buchauszügen.
= 36. Abrundung bei den Berechnungen.
= 37. Jährliche Bekanntmachung der Jahrsrenten.
= 38. Auszahlung der Jahrsrenten.
= 39. Rentenzahlung auf Coupons.
= 40. Rentenzahlung auf Quittungen.
= 41. Zurücklieferung der Documente bei der Rentenzahlung für das Sterbejahr.
= 42. Verjährung der Jahrsrenten.
= 43. Höchster Betrag der Jahrsrenten.
= 44. Verwendung der Überschüsse.
= 45. Schenkungen und Vermächtnisse.
= 46. Ersetzung verloren gegangener, vernichteter und beschädigter Documente.
= 47. Einstweilige Zurückgabe von Documenten.
= 48. Beendigung der Mitgliedschaft:
= 49. 1) durch Ableben;
= 50. 2) durch Auswanderung;

§. 51. 3) durch Ausschließung von der Anstalt wegen 10jähriger Nichterhebung;
= 52. 4) durch Ausschließung von der Anstalt wegen unrichtiger Angaben ꝛc.
= 53. Verwendung der für ausgefallene Theilnehmer ausgeworfenen Jahrsrenten.
= 54. Depositenfonds.
= 55. Reservefonds:
1) Verwendungen aus dem Reservefonds;
= 56. 2) Zuflüsse des Reservefonds;
= 57. 3) Abgabe etwaiger Überschüsse und Leistung von Zuschüssen.
= 58. Vertheilung der Fonds der Anstalt unter die zuletzt lebenden Theilnehmer.

Zweite Abtheilung.

Verwaltungs-Ordnung.

= 59. I. Ressort-Verhältnisse.

A. Direction.

= 60. Wirksamkeit der Direction.
= 61. Zusammensetzung der Direction.
= 62. Ernennung der Directionsmitglieder.
= 63. Geschäftsgang bei der Direction.
= 64. Hülfspersonal.
= 65. Beeidigung.
= 66. Cautionsleistung.
= 67. Remuneration und Besoldung.
= 68. Dienstaustritt und Entlassung der Directionsmitglieder.
= 69. Bestellung von Agenten.

B. Verwaltungsrath.

= 70. Zusammensetzung des Verwaltungsraths.
= 71. Ernennung des Präsidenten und Wahl der Mitglieder.
§. 72. Dienstzeit.
= 73. Unentgeltliche Dienstführung.
= 74. Versammlungen des Verwaltungsraths.
= 75. Geschäftsgang in den Versammlungen des Verwaltungsraths.
= 76. Zuordnung eines Revisors der Anstalt.
= 77. Wirkungskreis des Verwaltungsraths.
= 78. Besondere Geschäfte des Präsidenten.

C. General-Versammlungen der Theilnehmer.

= 79. Berufung der General-Versammlungen.
= 80. Theilnahme an den Wahlen.
= 81. Wahlhandlung.
= 82. Ablehnung der Wahl von Seiten der Gewählten.
= 83. Verzichtleistung auf die Ausübung des Wahlrechts.

II. Verwaltungs-Vorschriften.

= 84. Rechnungsführung.
= 85. Aufbewahrung der Fonds der Anstalt.
= 86. Zinsliche Belegung der Capitalien.
= 87. Cassen-Etats und Cassen-Revisionen.
= 88. Jährlicher Rechenschaftsbericht.
= 89. Revision und Dechargirung der Jahrsrechnungen.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

= 90. Oberaufsicht der Regierung.
= 91. Corporations-Eigenschaft und Gerichtsstand der Anstalt.
= 92. Abänderung der Statuten.

Erste Abtheilung.
Rechtsgrundsätze.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Der Zweck der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover besteht darin, den ihr beitretenden Personen gegen ein einzuzahlendes Capital eine allmälig steigende jährliche Rente zu gewähren.

§. 2.

Aufnahmefähigkeit.

Aufnahmefähig sind sowohl Hannoveraner, als Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Gesundheits-Beschaffenheit.

§. 3.

Jahresgesellschaften.

Die im Laufe eines Kalenderjahrs der Anstalt beigetretenen Theilnehmer bilden eine für sich bestehende Jahresgesellschaft.

Dieselbe Person kann sich bei mehreren Jahresgesellschaften betheiligen.

§. 4.

Altersclassen.

Die Mitglieder einer Jahresgesellschaft werden, nach Maßgabe des Lebensjahrs, welches sie im Beitrittsjahre vollenden, in mehrere Altersclassen vertheilt, und zwar dergestalt, daß

die	1ste	Altersclasse	aus	Personen	in	dem	Alter	von	—	bis	5 Jahren
»	2te	»	»	»	»	»	»	»	6	»	10 »
»	3te	»	»	»	»	»	»	»	11	»	20 »
»	4te	»	»	»	»	»	»	»	21	»	30 »
»	5te	»	»	»	»	»	»	»	31	»	40 »
»	6te	»	»	»	»	»	»	»	41	»	50 »
»	7te	»	»	»	»	»	»	»	51	»	— »

gebildet werden.

§. 5.

Vollständige Einlagen.

Der Beitritt zur Anstalt ist bedingt durch Einzahlung einer oder mehrerer vollständiger oder unvollständiger Einlagen.

Die Zahl der von einer Person zu machenden Einlagen ist unbeschränkt.

Die vollständige Einlage beträgt 100 ℛ Courant.

§. 6.

Unvollständige Einlagen.

Unvollſtändige Einlagen ſind nur in den erſten 5 Altersclaſſen zuläſſig, und zwar:

in der 1ſten Altersclaſſe nicht unter 10 ₰,
» » 2ten » » » 20 »
» » 3ten » » » 30 »
» » 4ten » » » 40 »
» » 5ten » » » 50 »

§. 7.

Einlagen für andere Perſonen.

Es iſt geſtattet, auch zum Beſten anderer Perſonen Einlagen zu machen. In ſolchen Fällen iſt derjenige, für welchen die Einlage gemacht iſt, als Mitglied der Anſtalt anzuſehen. (Vergl. jedoch §§. 71 und 80).

Der, welcher für einen Andern einlegt, kann den Bezug der Rente ſich ſelbſt oder einem Dritten auf eine im Voraus beſtimmte Zeit vorbehalten, nicht aber für die ganze Dauer der Mitgliedſchaft oder die Lebenszeit des Aufzunehmenden.

Dergleichen Vorbehalte ſind in der Beitritts-Erklärung (§. 9) beſtimmt auszudrücken.

§. 8.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Die eingezahlten Einlagen, einſchließlich der Ergänzungsbeträge auf unvollſtändige Einlagen (§§. 25—28), werden unwiderrufliches Eigenthum der Anſtalt. Sie können daher von den Theilnehmern nicht zurückgefordert werden. Auch werden ſie an ausgefallene Theilnehmer oder deren Erben weder ganz noch theilweiſe zurückgezahlt.

Außer den in den §§. 13 und 14 bezeichneten Fällen leidet dieſer Grundſatz jedoch eine Ausnahme, wenn ein Theilnehmer im Beitrittsjahre verſtirbt. In dieſem Falle werden die eingelegten Capitalien, jedoch ohne Zinſen und ohne Eintritts- und Aufgeld, gegen Zurückgabe der Aufnahme-Beſcheinigung (§. 10) zurückgezahlt, reſp. an die Erben des Theilnehmers und bei Einlagen für andere Perſonen an denjenigen, welcher die Einlage gemacht hat. — Als Erbe eines verſtorbenen Theilnehmers gilt in dieſer Hinſicht für die Anſtalt derjenige, welcher die über die Einlage ausgefertigte Aufnahme-Beſcheinigung zurückliefert.

§. 9.

Beitritt zur Anſtalt.

Der Beitritt zur Anſtalt kann nur in dem Zeitraume vom 1ſten Februar bis zum letzten November jeden Jahrs (Sammel-Periode) geſchehen.

Derſelbe wird bewirkt, durch Ausſtellung einer ſchriftlichen Erklärung und gleichzeitige Einzahlung des Einlage-Capitals.

Die Beitritts-Erklärung iſt unter Benutzung der bei der Anſtalt vorräthig zu haltenden gedruckten Formulare nach dem sub litt. B. dieſen Statuten angehängten Schema abzufaſſen.

Das in der Beitritts-Erklärung angegebene Alter iſt durch einen damit einzuliefernden Geburtsſchein, und in deſſen Ermangelung auf andere genügende Weiſe zu beſcheinigen.

§. 10.

Caſſenſcheine. Rentenſcheine. Interimsſcheine.

Die geſchehene Einzahlung des Einlage-Capitals wird von der zuſtändigen Geſchäftsſtelle (§. 11) durch Ausfertigung eines ſ. g. Caſſenſcheines (Anlage C.) vorläufig beſcheinigt.

Nächſtdem aber wird von der Direction der Anſtalt für jede gemachte Einlage eine Aufnahme-Beſcheinigung ausgeſtellt, ein ſ. g. Rentenſchein (Anl. E.) bei vollſtändigen, ein ſ. g. Interimsſchein (Anl. D.) bei unvollſtändigen Einlagen, gegen deren binnen acht Wochen vom Tage der Einzahlung zu begehrende Aushändigung, die vorläufig ausgefertigten Caſſenſcheine zurückzugeben ſind.

Bei eingetretenen Namens-Veränderungen iſt der Renten- oder Interimsſchein behuf Eintragung der Namens-Veränderung wieder einzureichen.

§. 11.

Wahl der Geſchäftsſtelle.

Die Theilnehmer können ſich, zur Bewirkung ihres Beitritts, ſowohl an das Hauptbüreau der Anſtalt, als an eine der auswärtigen Geſchäftsſtellen (Haupt- und Special-Agenten §. 69) wenden.

Die gewählte Geſchäftsſtelle bleibt die Mittelsperſon zwiſchen der Anſtalt und dem Theilnehmer, durch welche dieſer ſeine etwaigen Anträge einzubringen, Nachzahlungen zu leiſten und die fällig werdenden Renten, ſo wie etwaige Eröffnungen und ſonſtige Mittheilungen zu empfangen hat.

Es bleibt den Theilnehmern bei Veränderung ihres Wohnorts jedoch unbenommen, ſich zur Fortſetzung der Verbindung mit der Anſtalt an eine andere Geſchäftsſtelle zu wenden.

§. 12.

Nebenleiſtungen.

Außer dem Einlage-Capitale haben die Theilnehmer beim Eintritt zu entrichten:

1) für jede vollſtändige und unvollſtändige Einlage ein einmaliges Eintrittsgeld zu dem Betrage von 12 ggr.
2) bei Einlagen, welche ſpäter als im Monate Februar gemacht werden, (§. 9) ein Aufgeld, welches für jeden vollen Monat einen Pfennig von jedem Thaler der Einlage beträgt.

Dieſe Nebenleiſtungen fließen in den Reſervefonds.

Daneben haben die Theilnehmer das Porto zu erſtatten, welches durch ihren Beitritt veranlaßt wird, alſo für die Einſendung der Einlage-Capitalien und Beitritts-Erklärungen und für die Übermachung der Aufnahme-Beſcheinungen, ſo wie ferner das Porto für diejenigen Correſpondenzen, welche durch ſpätere Anträge der Theilnehmer veranlaßt werden, alles dieſes jedoch mit der Beſchränkung, daß die Portokoſten der Correſpondenzen und Geldſendungen zwiſchen der Direction und den Haupt-Agenten ohne Unterſchied von der Anſtalt beſtritten werden.

§. 13.

Eine Jahrsgesellschaft tritt nicht anders in Wirksamkeit, als wenn der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen sich mindestens auf 50000 ℛ beläuft. Nothwendiger Bestand der Jahrsgesellschaften.

Sollten im Laufe eines Jahrs Einlagen in genügender Zahl nicht gemacht werden, was eintretenden Falls nach dem Schlusse der Sammel-Periode (§. 9) öffentlich bekannt zu machen ist, so sind die Theilnehmer befugt, ihre Einlagen nebst dem Eintritts- und Aufgelde zurückzufordern.

Es findet jedoch in diesem Falle eine Zinsenvergütung nicht Statt.

Die Einlagen derer, welche im Fall des Nichtzustandekommens einer Jahrsgesellschaft binnen sechs Wochen, vom Tage der erlassenen Bekanntmachung, vom Rechte der Zurückforderung keinen Gebrauch machen, werden so lange in das folgende Jahr übertragen, bis die zusammengerechneten Einlagen beider oder der mehreren Jahre das erwähnte Minimum erreicht haben, gegen Verzinsung zu 3 Procent vom 1sten Januar des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahrs.

Die Auszahlung der zurückgeforderten Einlagen geschieht binnen acht Wochen nach geschehener Zurückforderung an denjenigen, durch welchen solche eingezahlt sind, gegen Zurückgabe der ausgehändigten Aufnahme-Documente.

§. 14.

Der nothwendige Bestand der einzelnen Altersclassen wird in folgender Art festgestellt: Nothwendiger Bestand der Altersclassen.

1)	für die	1ste	Altersclasse	zu	150	Einlagen
2)	»	» 2te	»	»	150	»
3)	»	» 3te	»	»	120	»
4)	»	» 4te	»	»	120	»
5)	»	» 5te	»	»	90	»
6)	»	» 6te	»	»	90	»
7)	»	» 7te	»	»	60	»

Meldet sich für eine Altersclasse nicht eine genügende Zahl von Theilnehmern, welches eintretenden Falls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, so tritt diese Altersclasse für das Mal nicht in Wirksamkeit und die in solchen gemachten Einlagen werden gegen Verzinsung zu 3 Procent (§. 13) so lange in die nächstfolgende Jahrsgesellschaft verwiesen, bis für die Altersclasse, in welche die betreffenden Theilnehmer nach ihrem immittelst vorgerückten Lebensalter gehören, die erforderliche Zahl von Theilnehmern zusammengebracht ist.

Dieses Verfahren tritt jedoch nur ein, wenn nicht die betreffenden Theilnehmer die gemachten Einlagen zurückfordern, welches binnen 6 Wochen, vom Tage der erlassenen Bekanntmachung, geschehen muß.

Es findet ſolchen Falls eine Zinſenvergütung nicht Statt. Das gezahlte Eintritts- und Aufgeld der Anſtalt wird indeß zurückerſtattet.

Die zurückgeforderten Einlagen ſind binnen acht Wochen nach geſchehener Zurückforderung an denjenigen, welcher ſolche eingezahlt hat, gegen Zurückgabe der ausgefertigten Aufnahme-Documente wieder auszuzahlen.

§. 15.

Anſpruch auf eine ſteigende Jahrsrente.

Die Betheiligung bei der Anſtalt durch eine vollſtändige oder unvollſtändige Einlage begründet für die nicht ſchon bei Lebzeiten ausgefallenen (§§. 48 und 50—52.) Theilnehmer, den Anſpruch auf eine lebenslängliche, allmälig ſteigende Jahrsrente.

Für das erſte auf das Beitrittsjahr folgende Jahr wird dem Theilnehmer eine erſtmalige Rente von 3 ℔ 4 ßß auf eine vollſtändige Einlage hiedurch zugeſichert, und iſt der zu deren Gewährung in der einen oder andern Claſſe etwa erforderliche Zuſchuß aus dem Reſervefonds (§. 55) zu entnehmen.

Auch werden die Jahrsrenten noch für das Sterbejahr gewährt.

Sollte die ſtatutenmäßig auszuwerfende Jahrsrente in der einen oder andern Altersclaſſe in irgend einem Jahre weniger betragen, als die im vorhergehenden Jahre gezahlte Rente, ſo wird das Fehlende zur Gewährung des vorigjährigen Rentenbetrages aus dem Reſervefonds zugeſchoſſen.

§. 16.

Bildung des Renten-Capitals.

Von den von den Mitgliedern einer Jahrsgeſellſchaft gemachten Einlagen, ſo wie auch von allen Ergänzungsbeträgen auf unvollſtändige Einlagen (§§. 25—28) werden, ohne Unterſchied der Altersclaſſen, 5 Procent dem Reſervefonds (§§. 55—57) zugetheilt. Die übrigen 95 Procent bilden das Renten-Capital.

Die von den Mitgliedern einer jeden Altersclaſſe zuſammengebrachten Renten-Capitalien ſind gemeinſchaftliches Eigenthum der Claſſe, für deren Mitglieder dieſelben durch Vertheilung der davon aufkommenden Zinſen und resp. durch Capitalverwendung zur Gewährung der ſteigenden Jahrsrente benutzt werden.

§. 17.

Renten-Capitalienfonds.

Behuf der Anlegung auf Zinſen werden die Renten-Capitalien der ſämmtlichen Jahrsgeſellſchaften einem gemeinſchaftlichen Fonds (Renten-Capitalienfonds) überwieſen.

Die Capitalverluſte, welche der Renten-Capitalienfonds etwa erleiden möchte, werden aus dem Reſervefonds erſetzt.

Nicht weniger wird der etwaige Verluſt am Courſe bei dem Wiederverkaufe von Obligationen aus dem Reſervefonds erſtattet, wogegen der dabei etwa eintretende Coursgewinn dieſem letztern

überwieſen wird. Die Zinſen, welche die Renten-Capitalien der Einlagen im Beitritts-, — der Nachzahlungen (§. 28) im Zahlungsjahre — abwerfen, fließen in den Reſervefonds.

§. 18.

Zumeſſung der ſteigenden Jahrsrenten.

Zum Zweck der Zumeſſung der ſteigenden Jahrsrenten werden alljährlich die Renten-Capitalantheile der im vorhergegangenen Jahre in jeder Altersclaſſe ausgefallenen Theilnehmer unter die überlebenden Mitglieder der Claſſe, nach dem Verhältniſſe des einem jeden bereits zuſtehenden Renten-Capitals, vertheilt.

Die Renten-Zumeſſung ſelbſt geſchieht in der Art, daß vorerſt nur die Zinſen der Renten-Capitalien (Periode der Zinſenrente) ſpäter aber, außer dieſen Zinſen, die Renten-Capitalien ſelbſt (Periode der Capitalverwendung) zur Rentenzahlung verwandt werden.

Die Periode der Capitalverwendung beginnt für jede Altersclaſſe mit demjenigen Jahre, in welchem die jüngſten, in der betreffenden Altersclaſſe zuläſſig geweſenen Perſonen das 55ſte Lebensjahr erfüllt haben würden.

§. 19.

Periode der Zinſenrente.

In der Periode der Zinſenrente hat die alljährlich vorzunehmende Vertheilung der Renten-Capitalantheile der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer (§. 18) nur den Zweck, das Verhältniß des Antheils der überlebenden Mitglieder an dem gemeinſchaftlichen Renten-Capitale der Claſſe aufs Neue feſtzuſtellen. Dieſelbe beſchränkt ſich daher darauf, daß der auf jedes Mitglied fallende Betrag deſſen Renten-Capitale zugeſchrieben wird.

Die Zumeſſung der Jahrsrente wird dadurch bewirkt, daß alljährlich, nach neuer Feſtſtellung des Vertheilungsfußes, die Zinſen, welche nach einem nach der dermaligen wirklichen Verzinſung zu machenden Voranſchlage von der Geſammtſumme der Renten-Capitalien aller Jahrsgeſellſchaften im laufenden Jahre aufkommen werden, unter die verſchiedenen Jahrsgeſellſchaften und Altersclaſſen, und in jeder Altersclaſſe unter die im Anfange des Jahrs noch am Leben geweſenen Theilnehmer nach dem Verhältniſſe des Antheils am Renten-Capitale als ſ. g. Zinſenrente vertheilt werden.

Jene Umlegung des Renten-Capitals und die darauf zu begründende Rentenzumeſſung iſt zu bewerkſtelligen, ſobald die Nachrichten über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Abgangsfälle geſammelt ſind.

§. 20.

Periode der Capitalverwendung.

Sobald dagegen eine Altersclaſſe in die Periode der Capitalverwendung eingetreten iſt, (§. 18) geſchieht die Vertheilung der Renten-Capitalien der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer unter die überlebenden Mitglieder der betreffenden Altersclaſſe in der Art, daß ſolche am Schluſſe des Jahrs aus dem Renten-Capitalienfonds wirklich herausgezahlt, und neben Fortzahlung der Zinſenrente in folgender Weiſe zur Renten-Steigerung verwandt werden:

1) 1/3 der erledigten Renten-Capitalien wird unter die im Anfange des Jahrs noch am Leben gewesenen Mitglieder der betreffenden Altersclasse nach Maßgabe ihres Renten-Capitals vertheilt;
2) die anderen 2/3 werden dagegen für Rechnung der im Anfange des Jahrs noch am Leben gewesenen Mitglieder bei einem mit der Anstalt verbundenen s. g. Leibrentenfonds (§. 23) auf Leibrente belegt.

§. 21.

Fortsetzung.

Die den überlebenden Theilnehmern nach Beginn der Capitalverwendung zu gewährende Jahrsrente besteht demnach:

1) in der ferner zu zahlenden Zinsenrente;
2) in dem Antheile an der Statt findenden Capitalvertheilung, und
3) in den aus dem Leibrentenfonds zu verabreichenden Leibrenten.

Die Zumessung der in der Periode der Capitalverwendung zu gewährenden Jahrsrenten geschieht gleichfalls, sobald die Nachrichten über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Abgangsfälle gesammelt sind.

§. 22.

Rentenfonds.

Die Verabfolgung der Jahrsrenten geschieht aus dem allen Jahrsgesellschaften gemeinschaftlichen s. g. Rentenfonds, in welchem die im Laufe des Jahrs von den Capitalien des Renten-Capitalienfonds aufkommenden Zinsen zu diesem Zwecke gesammelt, und in welchen die zur Vertheilung zu bringende Quote der erledigten Renten-Capitalien, so wie die aus dem Leibrentenfonds zu gewährenden Leibrenten zu gleichem Zwecke eingezahlt worden.

Der Minderertrag der Zinsen im Vergleich mit der Anschlagssumme, sey es, daß solcher durch die Umlegung von Capitalien, oder durch Zinsenverluste, oder endlich dadurch, daß Zinsenbeträge in Rückstand bleiben, veranlaßt ist, wird gegen Überweisung der rückständig gebliebenen Zinsen aus dem Reservefonds zugezahlt, wogegen der etwaige Mehrertrag in diesen letztern abgegeben wird.

Die Zinsen, welche durch einstweilige zinsliche Belegung der Geldbestände des Rentenfonds zu gewinnen sind, fließen in den Reservefonds.

§. 23.

Leibrentenfonds.

Der von dem Renten-Capitalienfonds gänzlich gesondert zu haltende Leibrentenfonds ist gleichfalls allen Jahrsgesellschaften gemeinschaftlich.

Die Leibrenten werden praenumerando bezahlt und daher zum ersten Male schon für das Jahr verabfolgt, mit dessen Schlusse die Belegung auf Leibrenten Statt gefunden hat.

Der Zinsfuß, nach welchem die den Theilnehmern für ihre Capitalantheile zu gewährenden Leibrenten abzumessen sind, bestimmt sich, nach Maßgabe des sub Litt. A. beigefügten Tarifs, nach

demjenigen Lebensalter, in welchem die einzelnen Theilnehmer am Schluſſe des Jahrs ſich befinden, für welches die Leibrente zum erſten Male zu gewähren iſt.

§. 24.

Fortſetzung.

Sollte der Capitalbeſtand des Leibrentenfonds wider Erwarten durch Capital- und Zinſenverluſte oder durch Zahlung der darauf angewieſenen Leibrenten ſich dergeſtalt vermindern, daß er die ihm obliegenden Verpflichtungen dauernd nicht erfüllen kann, ſo iſt der erforderliche Zuſchuß aus dem Reſervefonds zu leiſten, wogegen die entbehrlich werdenden Überſchüſſe dem Reſervefonds zu überweiſen, oder auch zur Erhöhung der Jahrsrenten nach dem Verhältniſſe der Renten-Capitalien zu verwenden ſind.

Es iſt darüber eintretenden Falls vom Verwaltungsrathe (§. 70 seq.) das Nähere zu beſtimmen.

§. 25.

Behandlung der unvollſtändigen Einlagen im Allgemeinen.

Nach den oben in den §§. 18 bis 24 ertheilten Vorſchriften wird auch bei Zumeſſung der auf unvollſtändige Einlagen fallenden Jahrsrenten (Zinſenrente, Capitalantheil und Leibrente) verfahren.

Die auf eine unvollſtändige Einlage nach Maßgabe ihres Renten-Capitals fallenden Jahrsrenten werden jedoch nicht eher ausgezahlt, als bis die Ergänzung der unvollſtändigen Einlage bewirkt iſt.

Dieſe Ergänzung iſt als eingetreten anzuſehen, ſobald das Renten-Capital der unvollſtändigen Einlage den derzeitigen Betrag des Renten-Capitals einer vollſtändigen Einlage erreicht hat.

Die Inhaber der in dieſer Weiſe ergänzten Einlagen treten in der Vorausſetzung, daß die Ergänzung vor dem Eintritt in die Periode der Capitalverwendung Statt gefunden hat, mit dem auf die Ergänzung folgenden Jahre in den Genuß der Jahrsrente, welche zu dieſer Zeit auf die urſprünglich vollſtändigen Einlagen bezahlt wird.

Andern Falls ſtellt ſich die auf dergleichen Einlagen alljährlich zu zahlende Jahrsrente dauernd um ſo viel geringer, als die bis zum Eintritt der Ergänzung ausgeworfenen Leibrenten hinter denjenigen zurückbleiben, welche in demſelben Zeitraume auf eine vollſtändige Einlage gefallen ſind.

§. 26.

Ergänzung des Renten-Capitals der unvollſtändigen Einlagen.

Die Ergänzung des Renten-Capitals unvollſtändiger Einlagen wird auf zweifache Weiſe bewirkt:

1) in der Periode der Zinſenrente durch Theilnahme an der alljährlich Statt findenden Vertheilung und Zuſchreibung der Renten-Capitalien der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer, (§. 19) wobei die unvollſtändigen Einlagen nach dem Verhältniſſe ihres Renten-Capitals zur Berückſichtigung kommen;

2) ohne Beschränkung auf die Periode der Zinsenrente vermittelst der durch Rentengutschreibung (§. 27) und Nachzahlung (§. 28) hinzukommenden Ergänzungsbeträge.

§. 27.

Rentengutschreibung.

Die Rentengutschreibung besteht darin, daß die auf unvollständige Einlagen nach Maßgabe ihres Renten-Capitals fallenden Jahrsrenten (Zinsenrente, Capitalantheil und Leibrente) denselben in den Büchern der Anstalt zugeschrieben werden.

So lange der Einlagebetrag den Betrag einer vollständigen Einlage (100 ℛ) nicht erreicht hat, geschieht diese Zuschreibung auf die Weise, daß die auf die unvollständige Einlage fallende Rente zu ihrem vollen Betrage der Einlage, und nach Abzug von 5 Procent für den Reservefonds (§. 16) dem der Einlage entsprechenden Renten-Capitale zugeschrieben wird. Ist jedoch der Einlagebetrag bis auf 100 ℛ bereits ergänzt, so wird der ganze Betrag der Rente, ohne Abzug für den Reservefonds, dem noch nicht ergänzten Renten-Capitale zugeschrieben.

§. 28.

Nachzahlungen.

Nachzahlungen auf unvollständige Einlagen werden zu jeder Zeit, jedoch nicht unter fünf Thaler, von der Anstalt angenommen.

Dieselben werden auf dieselbe Weise, wie solches für die Rentengutschreibungen vorgeschrieben ist, (§. 27) der Einlage und dem dieser entsprechenden Renten-Capitale zugeschrieben.

Die Bestimmungen wegen der Sammelperiode, (§. 9) wegen des Aufgeldes (§. 12) und wegen der Vergütung des Portos (§. 12) finden auch auf Nachzahlungen Anwendung.

Über die geschehenen Nachzahlungen wird unter den zu diesem Zwecke einzuliefernden Interimsscheinen (§. 10) durch die betreffende Geschäftsstelle quittirt.

§. 29.

Herauszahlung des Überschusses ergänzter Einlagen.

Der Überschuß, welchen das Renten-Capital einer ursprünglich unvollständigen Einlage, im Vergleiche mit dem derzeitigen Renten-Capitale einer vollständigen, im Jahre der Ergänzung gewährt, wird bei der nächsten Rentenzahlung baar herausgezahlt und bis dahin ad depositum genommen.

§. 30.

Jährliche Bekanntmachung der ergänzten Einlagen.

Die durch die Rentengutschreibung für das laufende Jahr zur völligen Ergänzung kommenden, ursprünglich unvollständigen Einlagen, so wie auch diejenigen, deren Einlagebetrag den Betrag von 100 ℛ, als den einer vollständigen Einlage, erreichen wird, (§. 31) werden alljährlich durch den Rechenschaftsbericht (§. 88) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 31.

Rentenbezug auf unvollständige Einlagen vor Statt gehabter Ergänzung.

Von dem Grundsatze, wonach die auf unvollständige Einlagen nach Maßgabe ihres Renten-Capitals fallenden Jahrsrenten nicht eher ausbezahlt werden, als bis deren völlige Ergänzung bewirkt ist, (§. 25) kann auf besonderes Verlangen der betreffenden Theilnehmer abgewichen werden.

Die Baarzahlung der Rente findet jedoch keinenfalls eher Statt, als bis der Einlagebetrag

der unvollständigen Einlage durch Rentengutschreibung oder Nachzahlung (§§. 27 und 28) auf 100 fl, als den Betrag einer vollständigen Einlage, sich erhöhet hat.

§. 32.

Fortsetzung

Die Inhaber unvollständiger Einlagen, welche vor eingetretener vollständiger Ergänzung die Baarzahlung der Rente in Anspruch nehmen wollen, haben ihren desfallsigen Beschluß vor Ablauf der auf die Bekanntmachung der ergänzten Einlagen (§. 30) zunächst folgenden zwei Kalendermonate anzuzeigen, widrigenfalls bis zur völligen Ergänzung mit der Rentengutschreibung fortgefahren wird.

Auf die nur bis zum Einlagebetrage einer vollständigen Einlage ergänzten Einlagen wird fortan die dem jedesmaligen Betrage des Renten-Capitals entsprechende Jahrsrente bezahlt.

§. 33.

Ausfertigung von Rentenscheinen für ergänzte Einlagen

Sobald die völlige Ergänzung einer unvollständigen Einlage bewirkt ist, wird für solche statt des bisherigen Interimsscheines (§. 10) ein Rentenschein (Anlage Lit. F.) ausgefertigt, welcher bei der betreffenden Geschäftsstelle, gegen Zurücklieferung des Interimsscheines, in Empfang zu nehmen ist.

In gleicher Weise wird der bisherige Interimsschein gegen einen Rentenschein (Anl. G.) umgewechselt, wenn der Inhaber einer unvollständigen Einlage, nach Erhöhung des Einlagebetrages auf den Betrag einer vollständigen Einlage, die Baarzahlung der Rente verlangt hat.

§. 34.

Benachrichtigung über den Bestand unvollständiger Einlagen

Die Inhaber unvollständiger Einlagen können alljährlich eine Benachrichtigung darüber verlangen, wie hoch bei dem letzten Conto-Abschlusse der Einlagebetrag und das Renten-Capital ihrer Einlagen sich gestellt hat. Daß eine solche Benachrichtigung verlangt werde, muß im Monate Junius bei der betreffenden Geschäftsstelle angezeigt werden.

Die Benachrichtigung wird ertheilt durch Eintragung einer geeigneten Bemerkung auf der Rückseite des Interimsscheines, welcher zu diesem Zwecke vom 1sten September an bei der betreffenden Geschäftsstelle einzuliefern ist.

§. 35.

Ertheilung von Buchauszügen.

Mit den Rentenscheinen über ergänzte unvollständige Einlagen ist den betreffenden Theilnehmern ein vollständiger Buchauszug zuzustellen, woraus zugleich zu entnehmen ist, wie hoch der bei der nächsten Rentenzahlung baar herauszuzahlende Überschuß (§. 29) sich beläuft.

Auch kann von den Theilnehmern schon vor dieser Zeit, jedoch nur von zehn zu zehn Jahren, die Ertheilung eines vollständigen Buchauszuges verlangt werden. — Dergleichen Anträge sind im Monate Junius bei der betreffenden Geschäftsstelle einzubringen.

§. 36.

Abrundung bei den Berechnungen

Bei der in der Periode der Zinsenrente am Schlusse eines jeden Jahrs vorzunehmenden Feststellung des Antheils der überlebenden Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Renten-Capitale der

Altersclaſſe (§. 19) werden die hinzugehenden Beträge nur auf die ganzen Thaler der bisherigen Renten-Capitalantheile, und unter Weglaſſung der Bruchpfennige der zu vertheilenden Summe vertheilt. Der in Folge dieſer Abrundungen nicht zur Vertheilung kommende Betrag wird im nächſten Jahre der zu vertheilenden Summe hinzugerechnet.

Auch werden bei der Ermittelung der Jahrsrenten für die einzelnen Mitglieder einer jeden Altersclaſſe ſowohl die Zinſenrenten, als die baar herauszuzahlenden und die auf Leibrente zu belegenden Renten-Capitalantheile, unter Weglaſſung der Bruchpfennige der zu vertheilenden Summen, nur auf die ganzen Thaler der bei der Vertheilung zu berückſichtigenden Renten-Capitalien berechnet.

Desgleichen werden die ermittelten Jahrsrenten nur in ſo weit ausgezahlt und resp. gutgeſchrieben, als ſelbige mit 4 ₰ aufgehen.

Über die durch dieſe Abrundungen in jeder Altersclaſſe entſtehenden Überſchüſſe wird aber in der Art verfügt, daß ſolche, ſo weit ſie aus der Vertheilung der Capital-Erbſchaften herrühren, der für das laufende Jahr, und ſo weit ſie bei der Zumeſſung der Zinſenrenten und in Folge der Abrundung der Jahrsrenten ſich ergeben haben, der im nächſten Jahre in derſelben Altersclaſſe als Zinſenrente zu vertheilenden Summe hinzugerechnet werden. Die letztgedachten Überſchüſſe werden zu dieſem Zwecke einſtweilen ad depositum genommen.

§. 37.

Jährliche Bekanntmachung der Jahrsrenten.

Der Betrag der Jahrsrenten, welche für das laufende Jahr den Mitgliedern einer jeden Jahrsgeſellſchaft und Altersclaſſe auf vollſtändige Einlagen zu gewähren ſind, wird alljährlich durch den Rechenſchaftsbericht (§. 88) öffentlich bekannt gemacht.

Über den Betrag der Renten, welche auf unvollſtändige Einlagen vor deren völliger Ergänzung (§§. 31 und 32) und auf urſprünglich unvollſtändige, erſt in der Periode der Capitalverwendung ergänzte Einlagen (§. 25) zu gewähren ſind, iſt gleichzeitig den zuſtändigen Geſchäftsſtellen eine Notification zuzuſtellen, welche den Theilnehmern bei Abforderung der Renten zur Einſichtsnahme vorzulegen iſt.

§. 38.

Auszahlung der Jahrsrenten.

Die Jahrsrenten, einſchließlich des Überſchuſſes ergänzter Einlagen, (§. 29) ſind in den Monaten Januar und Februar des zunächſtfolgenden Jahrs bei der zuſtändigen Geſchäftsſtelle in Empfang zu nehmen.

Die innerhalb dieſer Friſt nicht abgeforderten Renten werden einſtweilen ad depositum genommen und kommen erſt mit den nächſtjährigen Renten zur Zahlung.

§. 39.

Rentenzahlung auf Coupons.

Die Auszahlung der Jahrsrenten, ſo wie des Überſchuſſes ergänzter Einlagen (§. 29) an noch lebende Theilnehmer erfolgt auf ſ. g. Renten-Coupons (Anlage H.), welche mit offen gelaſſener Summe bei der Anſtalt ausgefertigt und jedesmal auf 10 Jahre ausgegeben werden.

Die erſte Verabfolgung von Coupons geſchieht bei Aushändigung des Rentenſcheines, die ferneren gegen deſſen Vorzeigung.

Auf der Rückſeite der zu realiſirenden Coupons muß beſcheinigt werden, daß der Theilnehmer am 1ſten Januar des Zahlungsjahrs noch am Leben geweſen ſey.

Dieſes Atteſt kann von einem jeden mit einem Dienſtſiegel verſehenen Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten, ſo wie auch von Geiſtlichen, welche ein Amtsſiegel führen, ausgeſtellt werden. Bei Theilnehmern, welche ſich außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten aufhalten, muß ſolches gehörig legaliſirt ſeyn.

Werden gleichzeitig bei derſelben Geſchäftsſtelle mehrere Coupons eines Mitgliedes eingeliefert, ſo genügt ein einmaliges auf einem derſelben ausgeſtelltes Atteſt.

Die Eintragung der auf den Coupon zu zahlenden Rentenſumme geſchieht durch die betreffende Geſchäftsſtelle.

§. 40.

Rentenzahlung auf Quittungen.

Die Rente des Sterbejahrs (§. 15) wird dagegen an die Erben des verſtorbenen Theilnehmers und bei Einlagen, welche unter einem Vorbehalte wegen des Rentenbezuges für andere Perſonen gemacht ſind, an denjenigen, welchem der Rentenbezug vorhalten iſt, auf beſondere Quittungen ausgezahlt.

Als Erbe eines verſtorbenen Theilnehmers gilt für die Anſtalt derjenige, welcher den über die Einlage ausgefertigten Rentenſchein präſentirt. Kann dieſes nicht geſchehen, ſo haben ſich die Erben als ſolche zu legitimiren.

§. 41.

Zurücklieferung der Documente bei der Rentenzahlung für das Sterbejahr.

Bei Erhebung der Rente für das Sterbejahr ſind außer dem Rentenſcheine auch die noch laufenden Coupons zurückzuliefern. In ſo fern dieſes nicht geſchehen kann, iſt die Rente des Sterbejahrs nicht eher zu zahlen, als bis von den Erben wegen des Rentenſcheines ein Mortificationsſchein ausgeſtellt und rückſichtlich der Renten-Coupons eine gerichtliche Mortification erwirkt iſt.

§. 42.

Verjährung der Jahrsrenten.

Der Anſpruch auf Zahlung der nicht abgeforderten Jahrsrenten und der Überſchüſſe ergänzter Einlagen verjährt binnen vier Jahren vom Ablaufe der Friſt angerechnet, innerhalb welcher ſie in Gemäßheit des §. 38 in Empfang zu nehmen geweſen wären.

Die durch Verjährung der Anſtalt zugefallenen Rentenbeträge werden dem Reſervefonds überwieſen.

§. 43.

Höchſter Betrag der Jahrsrenten.

Das Steigen der Jahrsrente hört auf, ſobald ſolche auf eine vollſtändige Einlage den Betrag von 150 ℔ erreicht hat.

In der zuletzt übrig bleibenden Altersclaſſe einer jeden Jahrsgeſellſchaft iſt dem Steigen der Rente eine Grenze nicht geſetzt. (§. 44.)

§. 44.

Verwendung der Überschüsse.

Hat die Jahrsrente einer der Mitglieder einer Altersclasse den höchsten Betrag erreicht, so wird der Überschuß der zur Gewährung dieser höchsten Rente vorhandenen Mittel (Zinsenrente, Capital-Antheil und Leibrenten) jährlich unter die noch nicht zum Bezuge der höchsten Rente gelangten Mitglieder derselben Altersclasse nach Verhältniß ihres Renten-Capitals vertheilt und mit der außerdem zu beziehenden Jahrsrente an sie ausgezahlt, so weit ihre Rente dadurch nicht über 150 % der Einlage steigt. Sind aber die sämmtlichen Mitglieder einer Altersclasse in den Genuß der höchsten Rente getreten, so wird der jährlich sich herausstellende Überschuß zu gleichem Zwecke an die zunächst folgende noch nicht ausgestorbene Altersclasse verabfolgt, und, falls nur noch Mitglieder höherer Altersclassen am Leben sind, der nächst höhern Altersclasse überwiesen.

In gleicher Weise wird bei dem gänzlichen Aussterben der Mitglieder einer Altersclasse mit dem Renten-Capitale des zuletzt Verstorbenen verfahren.

In der zuletzt übrig bleibenden Altersclasse einer jeden Jahrsgesellschaft werden die Überschüsse, nachdem sämmtliche noch lebende Mitglieder zu einer Rente von 150 ℔ gelangt sind, unter diese jährlich gleichmäßig vertheilt.

Die Renten-Capitale derjenigen Mitglieder, deren Tod in dem Jahre eintritt, in welchem das letzte Mitglied verstirbt, werden neben den Renten des Sterbejahrs an deren Erben ausbezahlt.

§. 45.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Geschenke oder Vermächtnisse, welche, ohne Bestimmung der Verwendung, der Anstalt zufallen, werden nach Abzug von 5 % für den Reservefonds (§. 16) dem Renten-Capitalienfonds (§. 17) überwiesen, und nehmen sämmtliche Jahrsgesellschaften und Altersclassen nach dem Verhältnisse des einer jeden zustehenden Renten-Capitals daran Theil.

Bei der Verwendung des auf jede Altersclasse fallenden Antheils wird sowohl in der Periode der Zinsenrente, als in der der Capitalverwendung ganz so verfahren, wie in Betreff der Renten-Capitalantheile der im vorhergegangenen Jahre ausgefallenen Theilnehmer vorgeschrieben ist. (§§. 18—21).

Die Zinsen, welche die der Anstalt zugefallenen Schenkungen und Vermächtnisse im Jahre der Erwerbung abwerfen, fließen in den Reservefonds. (§. 17.)

§. 46.

Ersetzung verloren gegangener, vernichteter und beschädigter Documente

Verloren gegangene oder zufällig vernichtete Renten- oder Interimsscheine und Renten-Coupons werden durch Duplicate ersetzt, erstere gegen Ausstellung eines Mortificationsscheines, letztere, nachdem solche gerichtlich mortificirt sind.

Beschädigte Renten- oder Interimsscheine und Renten-Coupons sind gegen deren Einlieferung ohne Weiteres durch eine neue Ausfertigung zu ersetzen, in so fern deren wesentlicher Inhalt sich noch erkennen läßt. Andern Falls sind solche als verloren gegangene Documente zu behandeln.

Die Kosten der gerichtlichen Mortification trägt der betreffende Theilnehmer.

§. 47.

So oft eine einstweilige Zurücklieferung der von der Anstalt ausgestellten Documente nothwendig ist, muß dem Theilnehmer darüber eine demnächst zurückzugebende Empfangs-Bescheinigung durch die betreffende Geschäftsstelle ertheilt werden. Einstweilige Zurückgabe von Documenten.

§. 48.

Die Rechte der Mitglieder an der Anstalt erlöschen, Beendigung der Mitgliedschaft.

1) durch Ableben (§. 49.),

2) durch Auswanderung ohne Bestellung eines Bevollmächtigten (§. 50.),

3) durch 10jährige Nichterhebung der Rente (§. 51.),

4) durch Ausschließung von der Anstalt (§. 52.).

§. 49.

Die Erben eines verstorbenen Theilnehmers sind verpflichtet, den eingetretenen Todesfall vor Ablauf des Sterbejahrs und bei Sterbefällen in den Monaten November und December spätestens bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahrs anzumelden. Erfolgt die Anmeldung innerhalb dieser Frist nicht, so werden bei Auszahlung der rückständigen Renten auf jede Einlage 5 Rthlr. zu Gunsten des Reservefonds in Abzug gebracht. 1) durch Ableben;

Bei fernerer Säumniß erhöhet sich dieser Abzug für jedes Jahr um denselben Betrag.

§. 50.

Als Auswanderung wird angesehen, wenn ein Theilnehmer seinen festen Wohnsitz außerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten verlegt. 2) durch Auswanderung;

Der Auswandernde verliert seine Rechte an der Anstalt einschließlich des Anspruchs auf die Rente des Auswanderungsjahrs, in so fern derselbe nicht vor Ablauf des Jahrs, in welchem die Auswanderung erfolgt ist, zur Fortsetzung der Verbindung mit der Anstalt einen Bevollmächtigten im Königreiche Hannover bestellt.

§. 51.

Unterbleibt die Erhebung von Jahrsrenten während 10 auf einander folgender Jahre, so ist durch die Direction der Anstalt ein öffentlicher Aufruf an die zur Erhebung Berechtigten dahin zu erlassen, daß sie binnen einer sechsmonatlichen Frist vom Tage des Aufrufs, bei Strafe des Verlusts aller Ansprüche an die Anstalt, bei der Direction sich zu melden haben. Dieser Aufruf ist in einem Zwischenraume von mindestens 4 Wochen zweimal drei verschiedenen öffentlichen Blättern zu inseriren. Der Ausschluß erfolgt nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ohne Weiteres und findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter keiner Bedingung Statt. 3) durch Ausschließung von der Anstalt wegen 10jähriger Nichterhebung der Rente;

Die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Kosten des Aufrufs sind von den nach dessen Erlassung sich zeitig meldenden Theilnehmern durch Abrechnung zu erstatten.

§. 52.

4) durch Ausschließung von der Anstalt wegen unrichtiger Angaben ꝛc.

Theilnehmer, welche, um einer höhern Altersclasse beigesellt zu werden, oder zu sonstigen betrüglichen Zwecken absichtlich unrichtige Angaben machen, oder falsche Bescheinigungen einliefern, werden, vorbehältlich der strafrechtlichen Folgen dieser Handlung, ohne Zurückzahlung des Einlagecapitals, von der Anstalt ausgeschlossen. Zugleich haben sie alles zu viel Empfangene der Anstalt zu erstatten.

Hat ein Theilnehmer unabsichtlich unrichtige Angaben gemacht oder falsche Bescheinigungen eingeliefert, so ist nach Entdeckung des Irrthums das Verhältniß desselben zur Anstalt zu berichtigen. Zugleich ist das von der Anstalt zu viel Gezahlte derselben zu erstatten, wogegen aber eine Nachzahlung des etwa zu wenig Empfangenen nicht Statt findet.

§. 53.

Verwendung der für ausgefallene Theilnehmer ausgeworfenen Jahrsrenten.

Bei verspäteter Anmeldung des Absterbens (§. 49.), bei statutenwidriger Auswanderung (§. 50.) und bei dem Ausschluß wegen 10jähriger Nichterhebung der Rente (§. 51.) wird über die auf die Einlagen der ausgefallenen Theilnehmer bisher ausgeworfenen, nicht bezogenen Jahrsrenten in dem auf die Anmeldung oder Ermittelung des Ausfalls nächstfolgenden Jahre in folgender Weise verfügt.

Die auf unvollständige Einlagen gutgeschriebenen, in den Renten-Capitalienfonds und resp. zu 5 Procent in den Reservefonds eingeflossenen Renten werden diesen Fonds belassen.

So weit dagegen vollständige Einlagen in Frage kommen, werden die zugemessenen Zinsenrenten, so wie die in der Periode der Capitalverwendung zur Baarzahlung ausgeworfenen Capital-Antheile, mit Ausnahme der wegen eingetretener Verjährung dem Reservefonds bereits überwiesenen Beträge (§. 42.), der in der betreffenden Altersclasse als Zinsenrente zu vertheilenden Summe hinzugesetzt.

Die auf solche Einlagen bisher ausgeworfenen Leibrenten werden dagegen unter gleicher Beschränkung in den Leibrentenfonds zurückgezahlt.

Mit den Rentenbeträgen, welche von den wegen unrichtiger Angaben ꝛc. ausgeschlossenen und von den nach Entdeckung des eingetretenen Irrthums einer jüngern Altersclasse zugesellten Theilnehmern zurückzuzahlen sind, (§. 52.) wird auf gleiche Weise verfahren.

§. 54.

Depositenfonds.

Die einstweilen ad depositum zu nehmenden Geldbeträge (§. 29. 36. und 38.) werden behuf ihrer demnächstigen statutenmäßigen Verwendung in einem gesonderten, allen Jahrsgesellschaften gemeinschaftlichen s. g. Depositenfonds aufbewahrt.

Die Geldbestände dieses Fonds sind einstweilen zinslich zu belegen und fließen die aufkommenden Zinsen in den Reservefonds.

Die etwa eintretenden Capitalverluſte, einſchließlich der etwaigen Verluſte am Courſe bei dem Wiederverkaufe von Obligationen, werden aus dem Reſervefonds gedeckt, wogegen der etwa eintretende Coursgewinn dieſem letztern zu überweiſen iſt.

§. 55.

Reſervefonds. 1) Verwendungen aus dem Reſervefonds;

Aus dem allen Jahrsgeſellſchaften gemeinſchaftlichen Reſervefonds werden die geſammten Koſten der Errichtung und Verwaltung der Anſtalt, einſchließlich der Proviſionen der Agenten, (§. 69.) beſtritten.

Außerdem iſt es ſeine Beſtimmung, die etwaigen Capitalverluſte des Renten-Capitalienfonds (§. 17.) und des Depoſitenfonds, (§. 54.) ſo wie den etwaigen Verluſt am Courſe bei dem Wiederverkaufe der dieſem Fonds zugehörigen Obligationen zu decken, den etwaigen Mindererertrag der Zinſen der Capitalien des Renten-Capitalienfonds im Vergleich mit der Anſchlagsſumme (§. 19.) in den Rentenfonds zuzuſchießen, (§. 22.) ſo wie den Zuſchuß zu leiſten, welcher zur Gewährung der den Theilnehmern zugeſicherten erſtmaligen Zinſenrente, und zur Ergänzung der zurückſchlagenden Jahrsrente bis auf den Betrag des vorhergehenden Jahrs erforderlich ſeyn möchte. (§. 15.)

Auch iſt endlich der Zuſchuß, welchen der Leibrentenfonds in der Zukunft etwa bedürfen möchte, aus dem Reſervefonds zu entnehmen. (§. 24.)

§. 56.

2) Zuſchüſſe des Reſervefonds.

Die Einnahmen des Reſervefonds ſind theils durch das Zuſammentreten neuer Jahrsgeſellſchaften bedingt, theils kommen ſie noch vor, wenn eine Bildung neuer Jahrsgeſellſchaften nicht mehr Statt findet.

Die Einnahme der erſtern Art ſind folgende:

1) 5 Procent der Einlage-Capitalien ſämmtlicher Altersclaſſen, einſchließlich der Rentengutſchreibungen und Nachzahlungen (§. 16.);
2) das Eintrittsgeld zu dem Betrage von 12 Sgr. für jede vollſtändige und unvollſtändige Einlage (§. 12.);
3) das Aufgeld von Einlagen und Nachzahlungen, welche ſpäter als im Monate Februar gemacht werden (§§. 12. und 28.);
4) die Zinſen, welche die Renten-Capitale der Einlagen im Beitritts-, der Nachzahlungen im Nachzahlungs-Jahre abwerfen;
5) 5 Procent der der Anſtalt etwa zufallenden Schenkungen und Vermächtniſſe, und die Zinſen, welche dergleichen Anfälle im Jahre der Erwerbung abwerfen. (§. 45.)

Zu den Einnahmen der letztern Art gehören:

1) der Gewinn am Courſe bei dem Wiederverkaufe von Obligationen des Renten-Capitalienfonds (§. 17.) und des Depoſitenfonds (§. 54.);

2) der etwaige Mehrertrag der Zinsen der Capitalien des Renten-Capitalienfonds im Vergleich mit der Anschlagssumme (§. 22.);

3) die, gegen Einzahlung des etwaigen Minderertrages der Zinsen der Capitalien des Renten-Capitalienfonds, in den Rentenfonds (§. 55.), dem Reservefonds zu überweisenden rückständigen Zinsen der Renten-Capitalien (§. 22.);

4) die Zinsen, welche mit den Geldbeständen des Rentenfonds gewonnen werden (§. 22.);

5) die durch Verjährung der Anstalt zugefallenen Jahrsrenten (§. 42.);

6) die den Erben eines verstorbenen Theilnehmers, welche den eingetretenen Todesfall zur vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigen, zu machenden Abzüge (§. 49.);

7) die Zinsen des Depositenfonds (§. 54.); so wie endlich

8) die Zinsen der Capitalien des Reservefonds.

§. 57.

3) Abgabe etwaiger Überschüsse und Leistung von Zuschüssen

Ob und in welchem Maße eine Abgabe von Überschüssen des Reservefonds behuf Verwendung zur Erhöhung der Jahrsrenten demnächst Statt finden kann, bleibt der künftigen Beschlußnahme des Verwaltungsraths (§. 70. seq.) vorbehalten.

Sollte wider Erwarten der Reservefonds früher oder später außer Stand gesetzt werden, die darauf ruhenden Ausgaben nachhaltig zu bestreiten, so ist der erforderliche Zuschluß, nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths, durch Abzüge an den Jahrsrenten zu leisten.

§. 58.

Vertheilung der Fonds der Anstalt unter die zuletzt lebenden Theilnehmer.

Sobald dermaleinst die Zahl der Mitglieder der sämmtlichen Jahrsgesellschaften sich auf 10 vermindert haben würde, wird die Rentenzahlung eingestellt, und es werden die in den verschiedenen Fonds der Anstalt vorhandenen Capital- und Geldbestände, nach Abzug der noch zu deckenden Verwaltungskosten, unter diese überlebenden 10 Mitglieder und resp. deren Erben nach dem Verhältniß ihres Renten-Capitals vertheilt.

Zweite Abtheilung.

Verwaltungs-Ordnung.

§. 59.

I. Ressort-Verhältnisse.

Die Verwaltung der Anstalt wird durch eine Direction besorgt, unter Überwachung eines Ausschusses der Theilnehmer (Verwaltungsrath) dessen Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, in General-Versammlungen der Theilnehmer gewählt werden.

§. 60.

A. Direction. Wirkungskreis der Direction.

Die Direction vertritt die Anſtalt als ſolche, und beſorgt die mit deren Verwaltung verbundenen Geſchäfte in ihrem ganzen Umfange, in ſo weit ſie nicht in einzelnen Beziehungen durch die dem Verwaltungsrathe vorbehaltene Einwirkung beſchränkt iſt.

§. 61.

Zuſammenſetzung der Direction.

Die Zahl der Mitglieder der Direction wird vorerſt auf zwei beſtimmt, worunter ein Rechtsverſtändiger ſich befinden muß.

Dem Miniſterio des Innern bleibt jedoch vorbehalten, die Anſtellung eines dritten Directions-Mitgliedes auf den Antrag des Verwaltungsraths zu verfügen.

§. 62.

Ernennung der Directions-Mitglieder.

Die Anſtellung der Mitglieder der Direction iſt eine dauernde, ſie werden von dem Miniſterio des Innern ernannt, und zwar, mit Ausnahme der zuerſt eintretenden, auf den Vorſchlag des Verwaltungsraths.

Die Ernennung derſelben wird durch das Miniſterium des Innern öffentlich bekannt gemacht.

§. 63.

Geſchäftsgang bei der Direction.

Der Geſchäftsgang bei der Direction iſt collegialiſch.

Im Falle der Zuordnung eines dritten Mitgliedes werden die Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine etwaige Meinungsverſchiedenheit unter den beiden zur Zeit nur eintretenden Directions-Mitgliedern, und nach Zuordnung eines Dritten, wenn bei Behinderung eines Mitgliedes nur zwei an der Abſtimmung Theil nehmen, iſt durch Zutritt des Präſidenten des Verwaltungsraths oder ſeines Stellvertreters zu beſeitigen.

§. 64.

Hülfsperſonal.

Der Direction bleibt es überlaſſen, ſich das nach dem jedesmaligen Umfange der Geſchäfte zu deren Verwaltung erforderliche Hülfsperſonal zuzuordnen.

Die Anſtellung eines Caſſirers und der Buchhalter erfolgt auf halbjährige Kündigung.

Die Entlaſſung des Hülfsperſonals hängt von dem Ermeſſen der Direction ab.

Zur Abgabe von Gutachten über zweifelhafte Rechtsfragen und zur Führung von Proceſſen kann ein Rechtskundiger zugezogen werden.

§. 65.

Beeidigung.

Die Mitglieder der Direction, ſo wie der Caſſirer und die Buchhalter ſind auf die getreue Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geſchäfte eidlich zu verpflichten.

Die Beeidigung geſchieht auf Erſuchen des Präſidenten des Verwaltungsraths und resp. der Direction durch das Amt Hannover nach einer dieſem mitzutheilenden Eidesformel.

§. 66.

Cautionsleistung.

Der anzustellende Cassirer und das einstweilen dessen Geschäfte versehende Directions-Mitglied, so wie derjenige Buchhalter, welcher bei dem Hauptbüreau mit Wahrnehmung der auswärts den Agenten obliegenden Geschäften beauftragt wird, haben eine Dienstcaution zu bestellen, deren ursprünglicher und später etwa zu erhöhender Betrag auf den Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsraths von dem Ministerio des Innern bestimmt werden wird.

Die gehörige Bestellung der Dienst-Cautionen ist dem Präsidenten des Verwaltungsraths nachzuweisen, und sind auf dessen Ersuchen die Cautions-Documente bei dem Amte Hannover zu deponiren.

§. 67.

Remunerationen und Besoldungen.

Die Mitglieder der Direction werden für ihre Geschäftsführung remunerirt, und zwar bis dahin, daß drei Jahrsgesellschaften zusammengetreten seyn werden, durch jährliche Bewilligung entsprechender Remunerationen, späterhin durch Aussetzung fester Besoldungen.

Der Betrag dieser Remunerationen und Besoldungen wird, auf den Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsraths, durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Die Besoldungen und Remunerationen für das anzunehmende Hülfspersonal werden durch die Direction festgestellt, jedoch in Ansehung des Cassirers und der Buchhalter nur nach vorgängiger eingeholter Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsraths.

§. 68.

Dienstaustritt und Entlassung der Directions-Mitglieder.

Den Directions-Mitgliedern ist ein freiwilliger Dienstaustritt gestattet.

Der beabsichtigte Dienstaustritt muß jedoch sechs Monate zuvor dem Präsidenten des Verwaltungsraths angezeigt werden.

Die förmliche Entlassung erfolgt von dem Ministerio des Innern und kann solche bis zur Erledigung von Geschäftsrückständen ꝛc. zurückgehalten werden.

Außerdem kann in Fällen, wo die fernere Dienstführung eines Directions-Mitgliedes mit dem Wohle der Anstalt nicht vereinbar erscheint, dessen Entlassung, auf Antrag des Verwaltungsraths, von dem Ministerio des Innern verfügt werden.

Wegen der vom Ministerio des Innern verfügten Entlassung eines Directions-Mitgliedes findet keine Klage Statt, weder auf Entschädigung noch auf Wiederanstellung.

§. 69.

Bestellung von Agenten.

Zur Erleichterung des Beitritts zur Anstalt und der fernern Verbindung entfernt wohnender Theilnehmer mit der Direction sollen an dazu geeigneten Orten Haupt- und Special-Agenten bestellt werden.

Die Haupt-Agenten haben die Stellung einer Mittelbehörde zwiſchen der Direction und den Special-Agenten. Letztere werden theils einem der Haupt-Agenten zugeordnet, theils unmittelbar unter die Direction geſtellt.

Sämmtliche Agenten ſind auf widerrufliche Weiſe, unter Ertheilung einer Dienſt-Inſtruction und Bewilligung einer angemeſſenen Proviſion, durch die Direction zu ernennen, und ſind deren Namen jährlich öffentlich bekannt zu machen. Die Direction iſt befugt, beſondere Sicherheits- und Controle-Maßregeln gegen ihre Agenten anzuordnen.

Für die Handlungen der Agenten innerhalb der Grenzen ihres Auftrages iſt die Anſtalt den Theilnehmern verantwortlich.

§. 70.

B. Verwaltungsrath. Zuſammenſetzung des Verwaltungsraths.

Der Ausſchuß der Theilnehmer (Verwaltungsrath) beſteht aus einem Präſidenten und ſechs Mitgliedern.

Für den Präſidenten ſowohl, als für ein jedes der Mitglieder wird ein Stellvertreter beſtellt, welcher in Behinderungsfällen und Vacanzfällen an deſſen Stelle tritt.

§. 71.

Ernennung des Präſidenten und Wahl der Mitglieder.

Der Präſident des Verwaltungsraths und deſſen Stellvertreter wird von dem Miniſterio des Innern ernannt.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden in General-Verſammlungen der Theilnehmer der Anſtalt (§. 79) aus denjenigen volljährigen Theilnehmern erwählt, welche in Hannover, in deſſen Vorſtädten oder zu Linden ihren Wohnſitz haben. Für Theilnehmer gelten hierbei auch diejenigen, welche zum Beſten anderer Perſonen, unter Vorbehalt des Rentenbezuges, Einlagen gemacht haben, ſo lange ſie die Renten ſelbſt beziehen.

Die Ernennung des Präſidenten wird durch das Miniſterium des Innern, und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch deſſen Präſidenten öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weiſe werden die Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 72.

Dienſtzeit.

Der Präſident des Verwaltungsraths und deſſen Stellvertreter können zu jeder Zeit von dem Miniſterio des Innern entlaſſen werden.

Die Dienſtzeit der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter dauert drei Jahre. Alljährlich mit dem Schluſſe des Kalenderjahrs ſcheiden die zwei der Dienſtzeit nach älteſten Mitglieder nebſt ihren Stellvertretern aus. So lange die Reihefolge des Austritts durch das Dienſtalter ihre Beſtimmung nicht erhält, wird der Austritt durch das Loos entſchieden. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Daneben ist dem Präsidenten sowohl, als den Mitgliedern, so wie deren Stellvertretern eine freiwillige Niederlegung ihres Dienstes gestattet.

Die durch freiwilligen Dienstaustritt und durch Absterben ausscheidenden Mitglieder werden erst mit dem Ablaufe der Dienstzeit durch eine neue Wahl ersetzt.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Austritt oder Absterben von Mitgliedern und deren Stellvertretern die Zahl derselben unter die zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderliche herabsänke, so ist zur Ergänzung der ausgefallenen sofort eine besondere Wahl anzuordnen.

§. 73.

Unentgeltliche Dienstführung.

Dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter kann eine Remuneration aus den Mitteln der Anstalt durch das Ministerium des Innern bewilligt werden.

Die Stellen der Mitglieder sind Ehrenämter, mit welchen eine Einnahme nicht verbunden ist. Etwaige Auslagen werden auf Anweisung der Direction aus dem Reservefonds erstattet.

§. 74.

Versammlungen des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Er hält alljährlich zwei ordentliche Sitzungen (§§. 88 und 89). Außerdem tritt er zusammen, so oft durch Anträge der Direction eine Veranlassung dazu gegeben ist, oder sonst Gegenstände zur Berathung vorliegen.

Die Mitglieder der Direction haben an den ordentlichen und den auf ihren Antrag berufenen außerordentlichen Versammlungen, jedoch ohne Stimmrecht, regelmäßig Theil zu nehmen, an den sonstigen Versammlungen nur auf Einladung des Präsidenten.

§. 75.

Geschäftsgang in den Versammlungen des Verwaltungsraths.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten.

Die Fassung gültiger Beschlüsse setzt die Theilnahme von mindestens vier Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters, voraus.

Die Aufnahme der Protocolle, welche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben sind, wird durch ein Mitglied des Verwaltungsraths besorgt.

§. 76.

Zuordnung eines Revisers der Anstalt.

Zur Revision der Jahrsrechnungen hat sich der Verwaltungsrath einen sachkundigen Rechnungsbeamten als Revisor der Anstalt zuzuordnen. Dessen Anstellung erfolgt widerruflich, und ist derselbe, auf Ersuchen des Präsidenten des Verwaltungsraths, auf die gewissenhafte Ausrichtung der ihm zu übertragenden Geschäfte durch das Amt Hannover eidlich zu verpflichten. Die ihm nach dem

Beſchluſſe des Verwaltungsraths zu bewilligende Remuneration iſt alljährlich durch die Direction anzuweiſen.

§. 77.

Wirkungskreis des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath hat das Intereſſe der Geſammtheit der Theilnehmer der Direction gegenüber zu vertreten, und die Verwaltung derſelben in allen ihren Theilen zu überwachen. Insbeſondere gehört zu ſeinen Geſchäften:

1) der Vorſchlag zur Ernennung (§. 62) und die Beantragung der Entlaſſung der Directions-Mitglieder (§. 68);
2) die Genehmigung der Belegung von Capitalien in fremden Staatspapieren, und bei auswärtigen Hypotheken- und Credit-Vereinen, ſo wie die fortwährende Mitbeachtung der Sicherheit der belegten Capitalien (§. 86);
3) die Ertheilung der Zuſtimmung zur Einziehung ausſtehender Capitalien (§. 86);
4) die Prüfung des jährlichen Rechenſchaftsberichts (§. 88);
5) die Anſtellung eines Reviſors der Anſtalt (§. 76);
6) die Entſcheidung über die zu den Jahresrechnungen geſtellten Monita und die Ertheilung der Decharge (§. 89.);
7) die Beſtimmung über die Abgabe etwaiger Überſchüſſe des Leibrentenfonds und des Reſervefonds und über die Leiſtung von Zuſchüſſen zu dieſen Fonds (§§. 24 und 57);
8) die Genehmigung etwaiger Abänderungen der Statuten (§. 92).

§. 78.

Beſondere Geſchäfte des Präſidenten.

Der Präſident des Verwaltungsraths iſt, abgeſehen von der in dieſer Eigenſchaft ihm gebührenden Stellung, das Organ der Regierung zur Ausübung des dieſer vorbehaltenen Aufſichtsrechts und die Mittelsperſon, durch welche die Direction ihre etwaigen Anträge dem Miniſterio des Innern vorzulegen und deſſen Verfügungen zu empfangen hat.

Im Einzelnen liegen demſelben folgende Geſchäfte ob:

1) die Veranlaſſung der Beeidigung der Mitglieder der Direction, (§. 65) ſo wie des von dem Verwaltungsrathe anzunehmenden Reviſors (§. 76);
2) die Fürſorge für die gehörige Beſtellung der Dienſt-Cautionen und die Deponirung der Cautions-Documente (§. 66);
3) die ſtatutenmäßige Einwirkung bei Feſtſtellung der Remunerationen und Beſoldungen (§. 67), ſo wie bei dem etwaigen freiwilligen Dienſtaustritt der Directions-Mitglieder (§. 68);
4) die Berufung der General-Verſammlungen und die Leitung der darin vorkommenden Verhandlungen (§§. 79 und 81);

5) die Theilnahme an der Aufbewahrung der Geldbestände (§. 85);
6) die Abhaltung der außerordentlichen Cassen-Revisionen (§. 87);
7) die jährliche Einsendung des Rechenschaftsberichts an das Ministerium des Innern (§. 88);
8) die Veranlassung der Revision der Jahrsrechnungen und der Beantwortung der gestellten Monita durch die Direction (89);
9) der Vorschlag der bei ermangelnder Wahl von dem Ministerio des Innern zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 83); so wie endlich
10) die unter besonderen Voraussetzungen ihm zustehende Theilnahme an den Beschlüssen der Direction (§. 63).

§. 79.

C. General-Versammlungen der Theilnehmer. Berufung der General-Versammlungen.

Alljährlich im Monate December wird zu Hannover eine General-Versammlung der Theilnehmer zur Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter berufen (§§. 71 und 72).

Diese Berufung geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsraths vermittelst einer zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 80.

Theilnahme an den Wahlen.

Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche volljährige Theilnehmer der Anstalt berufen. Für Theilnehmer gelten hierbei auch diejenigen, welche zum Besten anderer Personen, unter Vorbehalt des Rentenbezuges, Einlagen gemacht haben, so lange sie die Rente selbst beziehen.

Ein jeder Theilnehmer hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Einlagen. Der Besitzer einer unvollständigen Einlage hat gleiches Stimmrecht mit dem einer vollständigen.

Die an der Wahl theilnehmenden Personen haben sich auf Erfordern vor der Zulassung durch Vorzeigung ihrer Renten- oder Interimsscheine als Theilnehmer zu legitimiren.

Es ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig, welche sich indeß durch eine schriftliche Vollmacht als solche auszuweisen haben.

§. 81.

Wahlhandlung.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths, die Protocollführung wird durch ein Mitglied dieses letztern besorgt.

In der Versammlung ist eine von der Direction zu liefernde Liste der wahlfähigen Theilnehmer (§. 71) in mehreren Abschriften vorzulegen.

Es werden zuerst die Mitglieder und dann die Stellvertreter gewählt.

Die Wahl geschieht durch auszufüllende Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei gleicher Zahl von Stimmen entscheidet erforderlichen Falls das Loos.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter ſind in der Art paarweiſe zuſammenzuordnen, daß der mit den meiſten Stimmen gewählte Stellvertreter demjenigen Mitgliede, welches gleichfalls die meiſten Stimmen hat u. ſ. w., als Stellvertreter zugetheilt wird.

Das ſofort in der Verſammlung zu eröffnende Ergebniß der Wahl iſt den Gewählten durch den Präſidenten des Verwaltungsraths ſchriftlich bekannt zu machen.

§. 82.

Ablehnung der Wahl von Seiten der Gewählten.

Sollte ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnen, ſo iſt an deſſen Stelle derjenige zu berufen, welcher nach dem Gewählten als Mitglied und resp. als Stellvertreter die meiſten Stimmen hat.

§. 83.

Verzichtleiſtung auf Ausübung des Wahlrechts.

Würden in einer General-Verſammlung, außer den Mitgliedern des Verwaltungsraths, weniger als ſechs zur Wahl legitimirte Theilnehmer erſcheinen, ſo wird angenommen, daß die Theilnehmer ſich für das Mal ihres Wahlrechts begeben haben, und erfolgt ſolchen Falls die Ernennung der neu eintretenden Mitglieder und Stellvertreter, auf den Vorſchlag des Verwaltungsraths, durch das Miniſterium des Innern.

§. 84.

II. Verwaltungsvorſchriften Rechnungsführung.

Die eigentliche Rechnungsführung bei der Anſtalt begreift, außer der Führung eines Caſſen-Journals und eines zur Abrechnung mit den Agenten beſtimmten Haupt-Contobuchs, die Führung geſonderter Rechnungen über die verſchiedenen mit der Anſtalt verbundenen Fonds:

1) des Renten-Capitalienfonds (§. 17);
2) des Rentenfonds (§. 22);
3) des Leibrentenfonds (§§. 20 und 23);
4) des Depoſitenfonds (§. 54);
5) des Reſervefonds (§§. 55—57).

Außerdem ſind die erforderlichen Bücher zu führen, zur Verzeichnung und überſichtlichen Zuſammenſtellung der zu den einzelnen Jahrsgeſellſchaften gemachten Einlagen, zur Verzeichnung der von den Mitgliedern jeder Jahrsgeſellſchaft gemachten Nachzahlungen, ſo wie endlich zur jährlichen Berechnung des Antheils der Mitglieder einer jeden Jahrsgeſellſchaft und Altersclaſſe am gemeinſchaftlichen Renten-Capitale, zur Berechnung der Jahrsrenten und zur Nachweiſung der allmäligen Ergänzung der unvollſtändigen Einlagen.

§. 85.

Aufbewahrung der Fonds der Anſtalt.

Der zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben erforderliche Fonds (die Handcaſſe) ſteht unter Verſchluß des Caſſirers.

Dieſer Fonds darf der Regel nach die Summe von 1500 ℔ nicht überſteigen.

Die dieſe Summe überſchreitenden Caſſenbeſtände, die für die Anſtalt erworbenen Obligationen und ſonſtigen Werthpapiere, ſo wie die von den Agenten eingelieferten Cautions-Documente ſind

in der Hauptcaſſe niederzulegen, welche in einem gegen Einbruch und Feuersgefahr thunlichſt geſicherten Locale bewahrt werden muß.

Dieſe Hauptcaſſe muß mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen ſeyn, wozu die Schlüſſel ſich in den Händen des Caſſirers, des Präſidenten des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction befinden.

Über die Ablieferungen in die Hauptcaſſe und die Verabfolgungen aus ſolcher iſt von der Direction ein Depoſitenbuch zu führen.

§. 86.

Zinsliche Belegung der Capitalien.

Die einſtweilige Belegung geringerer Capitalſummen hat die Direction nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zu bewirken.

Die dauernde Belegung der Capitalien der Anſtalt kann geſchehen:

1) bei Privatperſonen und Corporationen gegen hypothekariſche Sicherheit an Grundſtücken und gegen Fauſtpfand;
2) bei Hypotheken- und Creditvereinen;
3) durch Ankauf von Staatspapieren.

Zur Belegung von Capitalien bei auswärtigen Hypotheken- und Creditvereinen, ſo wie durch Ankauf fremder Staatspapiere iſt die Genehmigung des Verwaltungsraths und des Miniſterii des Innern erforderlich. Es kann ſolche auf beſtimmte Summen eingeſchränkt und zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Die Sicherheit der belegten Capitalien iſt ſowohl von der Direction, als dem Verwaltungsrathe fortwährend ſorgfältig zu beachten. Damit ſolches von letzterm geſchehen könne, iſt in jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsraths (§. 74) eine ſummariſche Überſicht der der Anſtalt zugehörenden Schulddocumente vorzulegen. Auch die Einziehung ausſtehender Capitale, ſo weit ſolche zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich iſt, erfordert die Zuſtimmung des Verwaltungsraths.

§. 87.

Caſſen-Etats und Caſſen-Reviſionen.

Am Abend jeden Tages, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, iſt durch den Caſſirer ein die Statt gehabte Einnahme und Ausgabe und den Caſſenbeſtand nachweiſender Caſſen-Etat aufzuſtellen und der Direction vorzulegen.

Am Schluſſe eines jeden Monats iſt durch ein Mitglied der Direction eine Reviſion der Handcaſſe vorzunehmen.

Außerdem iſt zweimal im Jahre durch den Präſidenten des Verwaltungsraths unter Zuziehung der Directionsmitglieder eine außerordentliche Caſſen-Reviſion zu veranſtalten, bei

welcher auch die in der Hauptcaſſe vorhandenen Geldbeſtände und niedergelegten Werthpapiere der Nachſicht zu unterziehen ſind.

§. 88.

Jährlicher Rechenſchafts-bericht.

Nach Beendigung des Geſchäfts der Rentenzumeſſung für das laufende Jahr iſt ohne Verzug ein Rechenſchaftsbericht anzufertigen, welcher über die Ergebniſſe der Verwaltung der Anſtalt während des verwichenen Jahrs, über den Betrag der für das laufende Jahr zu gewährenden Renten (§. 37) und über die mit dem Schluſſe des laufenden Jahrs zur Ergänzung kommenden urſprünglich unvollſtändigen Einlagen (§. 30) eine vollſtändige Überſicht gewähren muß.

Dieſer an den Präſidenten des Verwaltungsraths einzuliefernde Rechenſchaftsbericht iſt in einer Verſammlung des Verwaltungsraths, unter Vergleichung mit den zu dieſem Zwecke vorzulegenden Rechnungsbüchern, einer Prüfung zu unterziehen, und iſt der Befund von dem Verwaltungsrathe darunter zu beſcheinigen.

Ein Exemplar des atteſtirten Rechenſchaftsberichts iſt durch den Präſidenten des Verwaltungsraths dem Miniſterio des Innern zur Kenntnißnahme einzuſenden. Gleichzeitig iſt ſolcher auf geeignete Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 89.

Reviſion und Dechargirung der Jahresrechnungen.

Durch den Präſidenten des Verwaltungsraths iſt hierauf zu veranlaſſen, daß die einzuliefernden Jahrsrechnungen durch den Reviſor der Anſtalt (§. 76) ordnungsmäßig revidirt werden.

Die geſtellten Monita ſind durch den Präſidenten der Direction zur Beantwortung mitzutheilen, und iſt nunmehr endlich in einer Verſammlung des Verwaltungsraths über die Monita zu entſcheiden und die Direction zu dechargiren. Daß die Reviſion und Ertheilung der Decharge Statt gefunden habe, iſt durch den nächſten Rechenſchaftsbericht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 90.

Oberaufſicht der Regierung.

Die Anſtalt ſteht unter dem Schutze und der Oberaufſicht der Regierung.

Das Zuſammentreten neuer Jahrsgeſellſchaften kann zu jeder Zeit von der Regierung verboten werden.

§. 91.

Corporations-Eigenſchaft und Gerichtsſtand der Anſtalt.

Die Anſtalt hat die Rechte einer Corporation. Dieſelbe wird in allen Beziehungen durch die Direction vertreten.

Sie hat ihren Gerichtsſtand vor dem Stadtgerichte zu Hannover.

§. 92.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten, durch welche die Theilnehmer bereits bestehender Jahrsgesellschaften in ihren wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt werden, sind ausgeschlossen.

Andere Abänderungen, welche im Interesse und zur Beförderung der Zwecke der Anstalt als angemessen sich empfehlen, bleiben vorbehalten. Sie können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths und unter landesherrlicher Genehmigung vorgenommen werden.

Von 10 zu 10 Jahren soll eine aus einem Ministerial-Commissarius, dem Präsidenten des Verwaltungsraths und zwei von dem letztern zu erwählenden Mitgliedern desselben zusammengesetzte Commission mit der Direction zusammentreten, um etwaige Abänderungen der Statuten zu berathen.

Die Abänderungen der Statuten sind, nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage A.

Tarif,

nach welchem bei der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover die in der Periode der Capitalverwendung zu gewährenden Leibrenten abzumessen sind.

Alter am Schlusse des Jahrs, für welches die Leibrente zum ersten Male zu gewähren ist.	Betrag der jährlichen Leibrente nach Procenten des auf Leibrente belegten Capitalantheils.
55 Jahre	8,0
56 »	8,2
57 »	8,4
58 »	8,6
59 »	8,8
60 »	9,0
61 »	9,3
62 »	9,6
63 »	9,9
64 »	10,3
65 »	10,7
66 »	11,1
67 »	11,6
68 »	12,1
69 »	12,6
70 »	13,2
71 »	13,8
72 »	14,5
73 »	15,2
74 »	16,0
75 »	16,8
76 »	17,7
77 »	18,7
78 »	19,8
79 »	21,0
80 »	22,4
81 »	24,0
82 »	25,8
83 »	27,8
84 »	30,0
und darüber.	

Anlage B.

Beitritts-Erklärung

zur

Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Jahrsgesellschaft 18 Geschäftsstelle zu

D.. Unterzeichnete erklärt hiedurch, der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover für sich — für die nachbezeichnete Person — beitreten zu wollen.

Vor- und Zunamen:

Geburtsort:

Geburtsjahr und Tag:

Character, Stand und Gewerbe:

Jetziger Wohnort:

Der Beitritt erfolgt

			Das angegebene Geburtsjahr stimmt mit dem eingelieferten Geburtsscheine überein. den ten 18	Unterschrift des Hauptagenten	
mit vollständigen Einlagen	à	100 ℔	℔	ℳ	₰
» unvollständigen Einlagen	à	»	»	»	»
» unvollständigen Einlagen	à	»	»	»	»
Dazu Eintrittsgeld à Einlage 12 ℳ		. . . . .	»	»	»
Aufgeld		. . . . .	»	»	»
		Zusammen	℔	ℳ	₰

D.. Unterzeichnete unterwirft sich dabei den sämmtlichen Bestimmungen der Statuten, und liefert zur Nachweisung des angegebenen Alters hieneben ein.

Vorbehalt wegen des Bezuges der Renten.

den ten 18

Anlage C.

Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Jahrsgesellschaft 18

Cassenschein.

Für d . . der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover als Theilnehmer beigetreten sind durch selbst — durch N. N. — an die unterzeichnete Geschäftsstelle eingezahlt:

vollständige Einlagen à 100 ℛ.	ℛ	ggr	₰.
unvollständige » à »	»	»	»
unvollständige » à »	»	»	»
dazu Eintrittsgeld à Einlage 12 ggr.	»	»	»
Aufgeld	»	»	»
zusammen	ℛ	ggr	₰.

Gegen Zurückgabe dieses Cassenscheines werden die von der Direction der Anstalt auszufertigenden scheine binnen acht Wochen ausgehändigt werden.

den ten 18

Unterschrift des Agenten.

Anlage D.

Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Jahresgesellschaft 18 . . № te Altersclasse.

Interimsschein.

. .

wohnhaft zu , geboren den ten 18 . . , hat durch die von — für durch N. N. — geschehene Einzahlung einer unvollständigen Einlage von

[redacted]

die statutenmäßigen Rechte eines Theilnehmers der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover erworben.

Dieser Interimsschein ist nach geschehener Ergänzung der unvollständigen Einlage gegen einen Rentenschein umzuwechseln, und findet bis dahin eine Baarzahlung der Jahrsrenten nicht Statt.

(Vorbehalt wegen demnächstiger Zahlung der Renten.)

Hannover, den ten 18 . .

(L. S.)

Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt.

Anerkenntniß

über den Betrag des Guthabens der unvollständigen Einlage.

Jahrsgesellschaft 18 . . № te Altersclasse.

Datum.	Einlagebetrag. Einlage und Nachzahlungen ℔ ℳ ₰	Rentengutschreibungen ℔ ℳ ₰	Zusammen ℔ ℳ ₰	Betrag des Rentencapitals der unvollständigen Einlagen ℔ ℳ ₰	einer vollständigen Einlage ℔ ℳ ₰	Unterschrift der Geschäftsstelle.

Quittung über Nachzahlungen.

	Datum.	Nachzahlung ℔ ℳ ₰	Aufgeld ℔ ℳ ₰	Unterschrift der Geschäftsstelle.
Es sind gezahlt .				

Anlage E.

Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Jahrsgesellschaft 18 . . № te Altersclasse.

Rentenschein.

. .

wohnhaft zu , geboren den ten 18 . . ,
hat durch die von — für von N. N. — geschehene Einzahlung einer vollständigen Einlage von 100 ℔ die statutenmäßigen Rechte eines Theilnehmers der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover erworben.

(Vorbehalt wegen Zahlung der Rente.)

Hannover, den ten 18 . .

(L. S.)

Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt.

Renten-Coupons sind verabfolgt
am ten 18 . . pro

Anlage F.

Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Hannover.

Jahrsgeſellſchaft 18 . . № te Altersclaſſe.

Rentenſchein.

. .
wohnhaft zu , geboren den ten 18 . . , hat durch die von — für durch N. N. — geſchehene Einzahlung einer unvollſtändigen Einlage von ℳ die ſtatutenmäßigen Rechte eines Theilnehmers der Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Hannover erworben.

Nachdem das Renten-Capital dieſer unvollſtändigen Einlage den derzeitigen Betrag des Renten-Capitals einer vollſtändigen Einlage erreicht hat, ſo hat d . . obgenannte Theilnehmer . . fortan die den Inhabern vollſtändiger Einlagen gebührende Jahrsrente zu beziehen.

(Vorbehalt wegen Zahlung der Rente.)

Hannover, den ten 18 . .

(L. S.)

Direction der Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Renten-Coupons ſind verabfolgt
am ten 18 . . pro

Anlage G.

Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Hannover.

Jahrsgeſellſchaft 18.. № te Altersclaſſe.

Rentenſchein.

. . .

wohnhaft zu , geboren den ten 18 . . ,

hat durch die von — für von N. N. — geſchehene Einzahlung einer unvollſtändigen Einlage von ℔ ßß ℛ die ſtatutenmäßigen Rechte eines Theilnehmers der Renten-Verſicherungs-Anſtalt zu Hannover erworben.

Nachdem der Einlagebetrag dieſer unvollſtändigen Einlage auf 100 ℔, als den Betrag einer vollſtändigen Einlage, ſich erhöhet hat, und die Baarzahlung der Rente begehrt iſt, ſo hat d.. obgenannte Theilnehmer.. fortan die dem Renten-Capitale dieſer Einlage entſprechende Jahrsrente zu beziehen.

(Vorbehalt wegen Zahlung der Rente.)

Hannover, den ten 18..

(L. S.)

Direction der Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Renten-Coupons ſind verabfolgt

am ten 18.. pro

Anlage H.

Renten-Coupons

der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

Jahrsgesellschaft 18 . te Altersclasse.

D.. Inhaber der Einlage № [redacted]

, geboren im Jahre , hat gegen diesen Coupon, nachdem solcher mit dem vorschriftsmäßigen Lebens-Atteste versehen ist, als Jahrsrente pro [redacted] zu empfangen ℔ ßℳ ₰.

Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

(L. S.)

Der Anspruch auf Zahlung dieser Rente verjährt binnen vier Jahren von Zeit der Fälligkeit.

Rückseite.

Daß zu

am 1sten Januar 18.. noch am Leben gewesen ist, bescheinigt unter Beifügung des Amtssiegels

den ten 18..

Bezahlt mit ℔ ßℳ ₰.

den ten 18..

(Unterschrift des Agenten.)

Dieses Attest kann von einem jeden mit einem Dienstsiegel versehenen Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten, so wie auch von Geistlichen, welche ein Amtssiegel führen, ausgestellt werden.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Privilegium auf eine verbesserte Einrichtung der sogenannten Firwalzen an den Wollkratzmaschinen.

(47.) Privilegium für den Bürstenmacher Carl Clauß zu Göttingen auf eine verbesserte Einrichtung der sogenannten Firwalzen an den Wollkratzmaschinen. Hannover, den 9ten December 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Nachsuchen des Bürstenmachers Carl Clauß zu Göttingen wird demselben auf eine von ihm erfundene verbesserte Einrichtung der sogenannten Firwalzen an den Wollkratzmaschinen ein ausschließliches Privilegium für das Königreich Hannover auf die Dauer von fünf Jahren hiemit ertheilt.

Die Verfertigung, so wie der Verkauf der nach dieser Erfindung eingerichteten Firwalzen ohne Einwilligung des Privilegirten wird daher während des angegebenen Zeitraumes einem Jeden, bei Vermeidung der Confiscation und angemessener Geldbuße, untersagt.

Gegeben Hannover, den 9ten December 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

[Ausgegeben zu Hannover, den 21sten December 1843.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung des Planes zu der 17ten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie.

(48.) Des Königlichen Finanz-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Siebzehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie. Hannover, den 27sten December 1843.

Auf Ersuchen des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Staats-Ministerii wird der nachstehende Plan zu der Siebzehnten Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 27sten December 1843.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

[Ausgegeben zu Hannover, den 29sten December 1843.]

Plan

der von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigten und garantirten

Siebzehnten Landes-Lotterie

von 17000 Loosen und 9800 Gewinnen.

Erste Classe.

3 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 9. April 1844.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	15	450
750	»	10	7500
800	Gewinne		10800

Zweite Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 6. Mai 1844.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	25	250
30	»	20	600
750	»	16	12000
800	Gewinne		15450

Dritte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgebühr.
Ziehung am 3. Junius 1844.

Gewinne			Thlr.
1	à	1500	1500
1	»	400	400
1	»	200	200
3	»	100	300
4	»	50	200
10	»	30	300
30	»	25	750
750	»	22	16500
800	Gewinne		20150

Vierte Classe.

5 ℛ Einlage u 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 1. Julius 1844.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
2	»	400	800
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	30	1800
700	»	28	19600
800	Gewinne		26600

Fünfte Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehung am 29. Julius 1844.

Gewinne			Thlr.
1	à	2000	2000
2	»	400	800
3	»	200	600
6	»	100	600
8	»	50	400
20	»	40	800
60	»	35	2100
700	»	33	23100
800	Gewinne		30400

Sechste Classe.

5 ℛ Einlage u. 6 ℳ Schreibgeb.
Ziehungs-Anfang am 26. Aug. und Ende am 13. September 1844.

Der höchste Gewinn ist im günstigen Falle . **50000** Thlr.

Gewinne				Thlr.
1	Prämie		30000	30000
1	à	20000	20000	20000
1	»	10000	10000	10000
1	»	4000	4000	4000
1	»	3000	3000	3000
1	»	2000	2000	2000
20	»	1000	20000	20000
25	»	400	10000	10000
50	»	200	10000	10000
100	»	100	10000	10000
200	»	50	10000	10000
5400	»	34	183600	183600
5800	Gew. u. 1 Präm.			312600

Welcher von diesen fünf und zwanzig Haupt-Gewinnen zuletzt gezogen wird, erhält zugleich die obige Prämie von 30000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.

17000	Loose	1ster	Classe à 3 ℛ	Einlage	51000	ℛ
16200	»	2ter	» à 5 »	»	81000	»
15400	»	3	» » à 5 »	»	77000	»
14600	»	4	» » à 5 »	»	73000	»
13800	»	5	» » à 5 »	»	69000	»
13000	»	6	» » à 5 »	»	65000	»
17000	Loose	betragen			416000	ℛ.

Ausgabe.

800	Gewinne	1ster	Classe	betragen	10800 ℛ
800	»	2ter	»	»	15450 »
800	»	3	»	»	20150 »
800	»	4	»	»	26600 »
800	»	5	»	»	30400 »
5800	» u. 1 Präm.	6	»	»	312000 »
9800	Gewinne und 1 Prämie			betragen	416000 ℛ.

Bestimmungen,
unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

§. 1. Die von der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Landes-Regierung genehmigte und garantirte siebzehnte Landes-Lotterie besteht, nach Maßgabe des Planes, aus 17,000 Loosen und 9800 in 6 Classen vertheilten Gewinnen. In der ersten Classe werden 800, in der zweiten 800, in der dritten 800, in der vierten 800, in der fünften 800, in der sechsten und letzten Classe aber die noch übrigen 13,000 Nummern alle gezogen. Einrichtung der Lotterie.

§. 2. Der Verkauf der Loose geschieht von der Direction an die von ihr angenommenen Haupt-Collecteurs und von diesen an die Spieler. Die Haupt-Collecteurs können zwar Sub-Collecteurs annehmen, müssen aber für diese wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern sie die §§. 6 und 10 nicht davon entbinden. Verkauf der Loose.

Die Haupt-Collecteurs und Sub-Collecteurs in den hiesigen Landen müssen, um den Absatz der Loose öffentlich und ungehindert betreiben zu können, Erstere mit einer Concession und Letztere mit einem Gewerbescheine versehen seyn. Es haben dieselben jedoch beim Verkauf der Loose sich nach den in dieser Hinsicht ergangenen höchsten Verordnungen zu richten.

§. 3. Jedes Loos ist mit einer der Nummern von 1 bis 17,000 bedruckt. In den halben Looſen wiederholt sich dieselbe Nummer mit A und B zweimal, in den Viertel-Looſen mit A B C und D viermal. Sämmtliche Looſe sind mit dem umstehenden Stempel und der eingestempelten Namens-Handschrift der unterzeichneten Mitglieder der Lotterie-Direction versehen, und letztere erst vollendet die vollständige Gültigkeit des Looſes. Beschaffenheit der Looſe.

Die Haupt-Collecteurs und deren Sub-Collecteurs sind verpflichtet, die Looſe ebenfalls mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Wohnorte zu versehen.

§. 4. Der in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant, jedoch mit Ausnahme der Hessischen und Preußischen Zwei-Gutegroschen-Stücke, zu zahlende Einsatz ist in vorstehendem Plane bei jeder Classe angegeben, und beträgt durch alle 6 Classen für ein ganzes Loos 28 Thlr., für ein halbes 14 Thlr., und für ein Viertel 7 Thlr. Jedem Spieler bleibt aber die Wahl, ob er den Einsatz in Courant, oder statt dessen in Golde, die vollwichtige Pistole zu 5 Thlr. 16 Ggr. gerechnet, entrichten will. Außerdem sind an den Collecteur in jeder Classe für ein ganzes Loos 6 Ggr., für ein halbes 3 Ggr. und für ein Viertel $1\frac{1}{2}$ Ggr. an Schreibgebühren zu zahlen. Preis der Looſe.

§. 5. Die Ziehungen dieser siebzehnten Lotterie werden nicht von der Lotterie-Behörde selbst, sondern von einer eigends dazu ernannten Herzogl. Ziehungs-Commission öffentlich in dem dazu bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saale im Neuenhofe hieselbst abgehalten, und es liegt dieser ob, die Ziehung der Lotterie und Ziehungslisten.

Nummern, Gewinne und Nieten vor dem Einschütten in die Ziehungsräder in Gegenwart des Publicums sorgfältig zu revidiren, die von den Waisenknaben gezogenen und Zug um Zug zugereichten Nummern und Gewinne oder Nieten zu proclamiren, von vereideten Protocollführern auf der Stelle niederschreiben, und demnächst die mit ihren Gewinnen oder Nieten aufgereiheten Nummern, so wie die Ziehungsräder mit dem Commissions-Siegel belegen zu lassen.

Nach Ziehung jeder der fünf ersten Classen wird eine Special-Ziehungsliste und eine nach der Nummernfolge geordnete Liste der gezogenen Loose, und nach jedem Ziehungstage der sechsten Classe eine Special-Ziehungsliste, so wie nach völlig beendigter Ziehung dieser Classe eine, jedoch nur die Gewinne anzeigende Generalliste ausgegeben. Jeder Spieler ist berechtigt, von seinem Collecteur oder von dem auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur die Nachweisung seiner Nummer in der gedruckten Ziehungsliste zu verlangen. Zeitungs- und andere Nachrichten begründen keinen Gewinn-Anspruch.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Jedes Loos gilt nur für die Classe, auf welche dasselbe lautet, und die in den fünf ersten Classen mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden weg. Von Classe zu Classe werden daher für die nicht herausgekommenen Loose neue, jedoch dieselbe Nummer führende ausgegeben, welche den Interessenten gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage überlassen werden. Die Erneuerung dieser Loose muß, bei Verlust derselben, jedesmal längstens acht Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Classe bei demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem die bis dahin gespielten genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Classe, geschehen. Kann aber ein Spieler das Renovations-Loos binnen der zu dessen Erneuerung nachgelassenen Zeit von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich mit Vorzeigung oder portofreier Einsendung des Looses der vorigen Classe und sofortiger baarer Erlegung der planmäßigen Einlagen und Schreibgebühren, auch des etwa ihm creditirten und auf dem Loose in deutscher Sprache leserlich und deutlich notirten und mit Rest bezeichneten Rückstandes unverzüglich unmittelbar bei der Lotterie-Direction zu melden, und bleibt ihm alsdann sein Recht an dem Loose für die nächste Classe vorbehalten.

Wer dieses vor Ablauf des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe unterlassen hat, ist aller Ansprüche an das bis dahin gespielte Loos verlustig, und der betreffende Collecteur dann berechtigt, ein bis dahin nicht erneuertes Loos anderweitig zu verkaufen. Hat dagegen ein Collecteur ein Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen, so erwirbt der Inhaber eines solchen Looses keinesweges ein Recht auf den darauf fallenden Gewinn, vielmehr bleibt ihm blos der Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Verkäufer vorbehalten.

Wenn ein Collecteur oder Sub-Collecteur dem Spieler ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht oder übersandt, und dafür Zahlung erhalten hat, ist der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig, dem Spieler das Renovations-Loos zur folgenden Classe auf

gleiche Weise zeitig, und zwar spätestens 14 Tage vor der Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen dessen sofortige Bezahlung zuzustellen oder denselben zu entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Haupt-Collecteur für seinen Sub-Collecteur zu haften nicht verbunden. Überdem hat in solchem Falle der Spieler zum Beweise, daß er das Loos hat fortspielen wollen, bei Verlust seines Entschädigungs-Anspruchs an seinen Verkäufer von der unterlassenen Zusendung des Renovations-Looses vor dem Ablaufe des fünften Tages vor Ziehung einer jeden Classe der Lotterie-Direction die nämliche Anmeldung zu machen, welche oben für die vorenthaltenen Renovations-Loose festgesetzt ist.

Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung des Renovations-Looses ꝛc. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letztabgegebenen und resp. empfangenen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction oder falls das Loos von einem Sub-Collecteur gekauft worden, für den Haupt-Collecteur nicht hergeleitet oder begründet werden. Auch giebt das Durchstreichen des auf der Rückseite eines Looses bezeichneten Restes keinen Beweis für die Berichtigung desselben ab, sondern es muß diese durch eine unter dem Reste mit Dinte geschriebene und mit der Namens-Unterschrift des das Loos unterzeichnet habenden Haupt- oder Sub-Collecteurs versehene Quittung bescheinigt seyn.

Kauflooſe.

§. 7. Für ein Loos, welches erst gekauft wird, nachdem schon eine oder mehrere Classen gezogen worden, müssen die Einsätze und Schreibgebühren der bereits gezogenen Classen mit bezahlt werden.

Ein solches Loos, welches den Namen Kaufloos führt, kostet demnach zur zweiten Classe 8 Thlr., zur dritten Classe 13 Thlr. u. s. w., außer den Schreibgebühren. In Betreff ihrer Erneuerung zu noch folgenden Classen muß nach §. 6. verfahren werden.

Gewinn-Abzüge.

§. 8. Von den Gewinnen unter 1000 Thlr. werden Zehn vom Hundert, und von den Gewinnen zu 1000 Thlr. und darüber Zwölf vom Hundert abgezogen, desgleichen gebührt den Haupt-Collecteurs, einschließlich des Antheils der etwaigen Sub-Collecteurs, von sämmtlichen Gewinnen ein Abzug von Drei vom Hundert vom ganzen Gewinnbetrage und den auswärtigen Collecteurs Ersatz des Portos für die Gewinne von 100 Thlr. und darüber.

Gewinn-Auszahlung.

§. 9. Mit dem Erscheinen der gedruckten Gewinnliste nach Ordnung der Nummern beginnt nach jeder Classe die Auszahlung der Gewinne; jedoch ist kein Inhaber eines Gewinnlooses berechtigt, die Auszahlung des darauf gefallenen Gewinnes vor Ablauf der auf den letzten Ziehungstag der betreffenden Classe folgenden vier Wochen zu verlangen.

Die Zahlung geschieht in Braunschweigschem, Hannoverschem, Hessischem oder Preußischem Courant oder in Golde, die Pistole zu 5 Thlr. 16 Sgr. gerechnet, nach dem freien Belieben der Direction, gleichviel ob der Einsatz in Golde oder in Silber entrichtet ist, nach Kürzung der vorbemerkten Abzüge durch denjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen ist, und nur gegen

Zurückgabe des Original-Looſes, ohne welche die Erhebung des Gewinnes bei der Lotterie-Direction nicht geſchehen kann.

Verhaltungsregeln für die Gewinner.

§. 10. Wenn der Spieler oder der ſonſtige rechtmäßige Inhaber eines Looſes die Auszahlung ſeines Gewinnes vier Wochen nach dem letzten Ziehungstage jeder Claſſe von ſeinem Collecteur, oder, wenn dieſer ein Sub-Collecteur iſt, von deſſen Haupt-Collecteur nicht ſollte erhalten können, und daher ſelbigen von der Lotterie-Direction ſelbſt bezahlt zu haben wünſcht, ſo muß derſelbe ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, mit Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſchriftlich Anzeige unmittelbar bei der Direction machen, und kann er alsdann ſeinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Caſſe ſowohl, als für den Collecteur, wie auch der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatzgelder, vierzehn Tage nach dem Eingange ſolcher Anzeige in Empfang nehmen, in ſo fern nicht einer der im §. 12 und 13 erwähnten Fälle eingetreten. Erfolgt aber ſolche Anzeige ſpäter, oder ohne Beifügung des Original-Gewinnlooſes, ſo iſt ſolche ohne Wirkung und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, ſondern dieſer muß ſich alsdann wegen aller aus ſeinem Looſe habenden Anſprüche lediglich an den Collecteur, von welchem er ſein Loos genommen, halten und bleibt daran verwieſen. Sollte übrigens der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit der dieſer ſchuldigen Einſatzgelder zu entziehen, vorzeigen oder einſenden läßt, ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos ſchon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnlooſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

Hat der Spieler oder der ſonſtige rechtmäßige Inhaber eines Gewinnlooſes, welches von einem Sub-Collecteur genommen iſt, auch von deſſen Haupt-Collecteur die Auszahlung ſeines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes binnen der obigen Meldungsfriſt von acht Wochen nach Beendigung der Ziehung jeder Claſſe nicht gefordert, dieſer aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung gezahlt, ſo fällt jeder Anſpruch aus dem Looſe gegen den Haupt-Collecteur hinweg, und muß ſich der Gewinner alsdann lediglich an den Sub-Collecteur halten, von welchem er das Loos genommen hat.

Streitigkeiten

§. 11. Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Planes nicht entſchieden werden können, müſſen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

Beſchlag auf Gewinngelder.

§. 12. Lotterie-Gewinngelder können von Gläubigern des Spielers niemals mit Beſchlag belegt werden; wird aber dem Inhaber eines Gewinnlooſes der rechtmäßige Beſitz oder das alleinige Eigenthum deſſelben von einem Dritten ſtreitig gemacht, ſo bleibt es dieſem überlaſſen, die Beſchlaglegung des darauf gefallenen Gewinnes, unter Angabe des Buchſtabens A B C oder D bei halben und Viertel-Looſen, bis zur ausgemachten Sache beim Herzogl. Kreis-Gerichte oder Herzogl.

Stadt-Gerichte zweiten Bezirks in Braunschweig nachzusuchen, und deren Vollziehung noch vor geschehener Zahlung zu bewirken, oder falls die Sache zur Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gehört, von diesem den Beschlag erkennen und mittelst Requisition der vorgedachten Gerichte zeitig bethätigen zu lassen.

Abhanden gekommene Loose.

§. 13. Von vermißten Loosen müssen die Spieler ungesäumt, und spätestens vor Anfang der Ziehung der betreffenden Classe, ihren Haupt-Collecteurs mit Beifügung des Buchstabens A B C oder D bei halben und Viertel-Loosen zur weitern Anzeige bei der Lotterie-Direction selbst Kenntniß geben. Ist im Gewinnfall das abhanden gekommene Loos innerhalb der im folgenden §. 14. bestimmten Verjährungszeit zur Gewinn-Auszahlung nicht präsentirt worden, so erfolgt die Auszahlung an denjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat. Wird aber ein als abhanden gekommen angemeldetes Loos innerhalb der vorbemerkten Frist zur Zahlung präsentirt, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem competenten Gerichte überlassen, und der Gewinnbetrag bis dahin, so wie auch in Fällen eines nach §. 12. gerichtlich verfügten Beschlages im Verwahrsam der Lotterie-Casse.

Verjährungszeit der Loose.

§. 14. Alle, selbst angemeldete Loose einer jeden Classe bleiben nicht länger als drei Monate nach dem Dato der Gewinnliste gültig. Nach Verlauf dieser Zeit fällt aus selbigen jeder Anspruch weg und der Gewinn der Lotterie-Casse anheim.

Verbot des Vermiethens von Loosen, und des Vertriebes nicht concessionirter Lotterien.

§. 15. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, oder wohl gar Tage oder Stunden der Ziehung ist ungültig und giebt keinem der contrahirenden Theile Rechte; auch ist der Vertrieb von Loosen in den hiesigen Landen nicht concessionirter Lotterien bei der in den bestehenden Verordnungen bestimmten Strafe verboten.

§. 16. Jeder Spieler kann die Aushändigung eines Exemplars des gegenwärtigen Planes von seinem Collecteur verlangen, und wird dadurch in den Stand gesetzt, sich mit allen Bestimmungen genau bekannt zu machen und vor etwaigen Nachtheilen zu hüten.

Braunschweig, den 27sten November 1843.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Landes-Lotterie-Direction.

***Mahner**, Director.* ***C. Zerling**, Inspector.*

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Gesetz, die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung der Contracte betreffend.

(49.) Gesetz, die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Contracten bestehenden Vorschriften betreffend. Hannover, den 16ten December 1843.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die in verschiedenen Theilen Unseres Königreichs geltenden Vorschriften über Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Contracten äußern bei strenger Anwendung der unvollkommenen alten Provinzialgesetze, auf welchen sie beruhen, manche nachtheilige Folgen. Indeß gewähren sie in einigen Beziehungen einen Nutzen, welcher bis zur Einführung umfassender, die Gewißheit des Grundbesitzes und eine zweckmäßige Führung der Hypothekenbücher vollkommen sichernder Einrichtungen nicht zu entbehren ist. Um jene Nachtheile zu entfernen und diesen Nutzen zu erhalten, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, das folgende Gesetz zu erlassen.

§. 1.

Die Vorschriften, welche über die Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Verträgen in der Calenbergschen Verordnung vom 4ten April 1620, in den §§. 1 und 2 des Cap. XI. der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6ten October 1618, und in dem §. 24 der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20sten October 1665 enthalten sind, imgleichen die späteren Ausschreiben und Verordnungen, welche diese Vorschriften erneuern oder näher bestimmen, werden hiemit aufgehoben.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30sten December 1843.]

§. 2.

Statt derſelben ſollen in den Landestheilen, in welchen ſie bisher Gültigkeit hatten, die folgenden Beſtimmungen (§. 3 — 11) in Kraft treten.

Dieſe neuen Vorſchriften kommen mithin zur Anwendung in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hildesheim und in den Grafſchaften Hohnſtein, Hoya und Diepholz, ſoweit nicht die nachfolgenden Ausnahmen eintreten.

Da nämlich die durch den §. 1 aufgehobenen Beſtimmungen in einzelnen Beſtandtheilen der benannten Provinzen bisher geſetzliche Kraft nicht gehabt haben, ſo ſoll aus dieſem Grunde das gegenwärtige Geſetz nicht zur Anwendung kommen auf dem Eichsfelde, in der Herrſchaft Pleſſe nebſt dem Kloſter Höckelheim, dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörenden Pertinenzien, dem Dorfe Laubach, den vormals Schaumburgſchen Ämtern Lauenau, Lachem und Bockeloh, den mit dem Fürſtenthume Lüneburg vereinigten vormals Lauenburgſchen Landestheilen, den Ämtern Weſten-Thedinghauſen, Freudenberg, Uchte, der Voigtei Auburg und dem von Oldenburg abgetretenen Kirchſpiele Twiſtringen.

Auch erſtrecken die Vorſchriften der §§. 3 — 11 dieſes Geſetzes ſich nicht auf die Städte Hildesheim und Goslar, ferner nicht auf die Städte derjenigen Provinzen, in welchen die Verordnung vom 4ten April 1620 Geſetzeskraft gehabt hat, ſo wie überhaupt hinſichtlich der Bürgergüter nicht auf diejenigen Städte, für welche beſondere Geſetze, Statuten oder Gewohnheiten in Betreff der Veräußerung bürgerlicher Grundſtücke beſtehen.

§. 3.

Verträge, durch welche volles oder beſchränktes Eigenthum, oder Erbpachtrechte an Grundſtücken zugeſichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden ſollen, bedürfen, ſofern dieſe Grundſtücke in den Landestheilen, auf welche dies Geſetz nach dem §. 2 Anwendung findet, belegen und der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen ſind, zu ihrer formellen Gültigkeit, einer öffentlichen Urkunde, d. h. ſie müſſen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet oder anerkannt ſeyn.

§. 4.

Ausgenommen von der allgemeinen Beſtimmung des §. 3 ſind:

1) Verträge über künftige Erbſchaften;
2) Verträge, welche in Gemäßheit der Geſetze über Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ablöſungen und geſetzliche Expropriationen vor den für dieſe Geſchäfte angeordneten Behörden errichtet, oder von denſelben beſtätigt worden, und welche nur nach jenen Geſetzen zu beurtheilen ſind;
3) die Erneuerungen beſtehender erblicher Benutzungsrechte durch Meierbriefe, Lehnbriefe ꝛc., imgleichen Conſenſe zu Verfügungen über Grundſtücke von Seiten der Lehnsherren, Gutsherren, Mitbelehnten, Agnaten, Fideicommißberechtigten ꝛc.

§. 5.

Alle Gerichte und Notare des Königreichs ſind, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 ₰,

ſchuldig, von den vor ihnen geſchloſſenen oder anerkannten Verträgen, auf welche der §. 3 Anwendung findet, eine beglaubigte Abſchrift dem Gerichte der belegenen Sache binnen vier Wochen auf Koſten der Parteien zu überſenden, ſoweit nicht vor dem Letzteren ſelbſt die Verträge errichtet oder anerkannt worden.

Sind die Grundſtücke in verſchiedenen Gerichtsbezirken belegen, ſo iſt einem jeden dieſer Gerichte eine beglaubigte Abſchrift des Vertrages zuzuſtellen.

Es haben die Gerichte und Notare darauf zu halten, daß in einem ſolchen Vertrage die Identität des dadurch betroffenen Grundſtücks, in ſo fern ſolches nicht nach den Grundſteuer-Cataſtern, und bei Gebäuden nach den Brand-Cataſtern bezeichnet iſt, auf andere Weiſe außer Zweifel geſetzt werde.

Die Übertretung der in dieſem Paragraphen enthaltenen Vorſchriften ſoll jedoch der Gültigkeit des Vertrages nicht ſchaden.

§. 6.

Alle Verträge, auf welche der §. 3 Anwendung findet, und welche nicht in einer öffentlichen Urkunde errichtet oder anerkannt worden, ſind durchaus unverbindlich. Jedoch ſoll ein ſolcher Vertrag, wenn darüber eine von allen Contrahenten mittelſt deren Unterſchrift vollzogene und mit der Tagbezeichnung verſehene Privaturkunde errichtet iſt, jedem Theile das Recht geben, auf Anerkennung der Urkunde zu klagen.

Dieſe Klage muß binnen ſechs Wochen vom Datum der Urkunde, und wenn mehrere Urkunden über denſelben Gegenſtand errichtet ſind, von dem Datum der jüngſten unter denſelben, angerechnet, bei dem Richter der belegenen Sache angebracht werden.

Es ſollen in dieſem Verfahren keine andere Einreden, als ſolche, welche die Thatſache der Vollziehung des Vertrages betreffen, zugelaſſen werden.

Verſtreicht die obige Friſt ungenutzt, ſo bleibt der Vertrag durchaus unverbindlich, und es findet gegen das Verſäumniß aus keinem Grunde Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt.

Iſt ein Vertrag über mehrere, verſchiedenen Untergerichten unterworfene Grundſtücke geſchloſſen, ſo iſt es der Wahl des Klägers überlaſſen, bei welchem dieſer Gerichte er die Klage auf Anerkennung anbringen will.

§. 7.

Verträge, welche der vorſtehende Paragraph für unverbindlich erklärt, begründen nicht nur keine Klage, ſondern auch keine Einrede und keinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 8.

Von den vor dem Gerichte der belegenen Sache aufgenommenen Verträgen ſind die Concepte, und von den vor dieſem Gerichte anerkannten Verträgen beglaubigte Abſchriften zu den Contractenbüchern zu legen, bei welchen auch die nach dem §. 5 einzuſendenden beglaubigten Abſchriften aufzubewahren ſind.

§. 9.

Soweit die unter den Nummern 93. 94. 95. und 97. der revidirten Sportelntaxe für die Untergerichte begriffenen Verträge unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, soll dafür, wenn sie von dem Gerichte aufgenommen werden, nur die unter jenen Nummern bestimmte Gebühr, und, wenn sie vollständig abgefaßt, nur zur Anerkennung dem Gerichte überreicht werden, außer den Copialien nur ein Drittheil dieser Gebühr erhoben werden, dagegen aber die unter der Nummer 118. der Sportelntaxe bestimmte Gebühr für die Confirmation solcher Contracte hinwegfallen.

§. 10.

Da durch dies Gesetz nur die in dem §. 1 bezeichneten älteren Vorschriften aufgehoben werden, so bleiben, so weit es nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei Verträgen einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Einwirkung bedarf, (wie z. B. bei Veräußerung von Dotal- und Pupillengütern) die darüber bestehenden besonderen Vorschriften neben denen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, wie es sich auch von selbst versteht, daß Verträge, deren Gültigkeit von der Einwilligung eines Obereigenthümers abhängig ist, auch ferner bis zur Ertheilung dieses Consenses ungültig sind.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Ersten Februar des künftigen Jahrs in Kraft, wogegen die vor solchem Tage geschlossenen Verträge nach den Vorschriften der in dem §. 1 bezeichneten Verordnungen zu beurtheilen sind.

Wenn aber solche Verträge von allen Contrahenten erfüllt sind, so sollen sie auf den Grund der in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften nicht angefochten werden können.

§. 12.

Die Frage, ob die in der Lüneburgschen Polizeiordnung vom 6ten October 1618. Cap. XLII. und in der Hildesheimschen Polizeiordnung vom 20sten October 1665. §. 141 enthaltenen Bestimmungen über die Bestätigung der Bürgschaften noch jetzt anwendbar oder für abgeschafft zu halten seyn, wird dahin entschieden, daß die gedachten Bestimmungen nicht weiter zur Anwendung kommen sollen, und zwar so weit solche besondere Vorschriften in Beziehung auf Bürgschaften in sich begreifen, auch für die Vergangenheit.

Das gegenwärtige Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 16ten December 1843.

Ernst August.

Stralenheim. G. Frhr. v. Schele.

I. Abtheilung. № 43.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung der Niederſetzung einer Direction für die Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern, die Niederſetzung einer Direction für die zu Hannover zu errichtende Renten-Verſicherungs-Anſtalt betreffend. Hannover, den 27ſten December 1843.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 3ten November d. J., die Errichtung einer Renten-Verſicherungs-Anſtalt betreffend, zu Mitgliedern der Direction dieſer Anſtalt

der Regierungs-Rath Mehlis hieſelbſt

und der Buchhalter Schnabel hieſelbſt

ernannt, und in dieſer Eigenſchaft am 21ſten d. M. ſtatutenmäßig eidlich verpflichtet und in Wirkſamkeit getreten ſind, ſo wird dies hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Hannover, den 27ſten December 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

J. C. v. d. Wiſch.

[Ausgegeben zu Hannover, den 30ſten December 1843.]

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1843.

Zweite Abtheilung.

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Instruction für die Verwaltung der Forsten.

(1.) Der Königlichen Domainen-Cammer Instruction für die Verwaltung der Forsten. Hannover, den 16ten Januar 1843.

Nachdem durch das Allerhöchst unterm 20sten October 1842 erlassene Reglement diejenigen Bestimmungen ertheilt worden sind, nach welchen bei der Verwaltung der gesammten Königlichen, sowohl privativen Domanial-Forsten, als Domanial-Interessenten-Forsten, so zur Beförderung des allgemeinen Wohls, als zur Sicherung der gegenseitigen Rechte des Domanii und der betheiligten Unterthanen, künftig verfahren werden soll; wird zur Erzielung einer genauen und gleichförmigen Beobachtung jener Allerhöchsten Bestimmungen den sämmtlichen Ober-Forstämtern zu eigener Nachachtung und Bekanntmachung an die ihnen untergeordneten Forst-Inspectionen, so wie auch zur Nachachtung für die Ämter und die Amts-Rentmeister in Gemäßheit Allerhöchster Verfügung Folgendes hiemit vorgeschrieben.

I.

Von den jährlichen Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen.

§. 1.

Der Forst-Inspections-Chef hat im Laufe des Winters sich mit Einsammlung der Materialien zu den alljährlich von jedem Amte seiner Inspection besonders aufzustellenden Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen zu beschäftigen, und dabei unter steter Berücksichtigung der feststehenden allgemeinen Betriebs- und Cultur-Pläne in Überlegung zu ziehen:

a. wo und in welcher Ausdehnung nach Maßgabe des Standes des Betriebes in jedem

[Ausgegeben zu Hannover, den 25sten Januar 1843.]

besondern Wirthschafts-Bezirke (Wirthschafts-Compler, Umtriebe) im nächsten Wirthschafts-Jahre mit dem Betriebe fortgeschritten werden kann und muß, um aus den taxirten Forsten die ermittelten nachhaltigen Abgabensätze, und aus den noch nicht taxirten Forsten die nach ohngefähren Überschlägen angesprochenen jährlichen Erträge zu beziehen;

b. in welchen Massen und Sortimenten das zur Nutzung zu ziehende Holz-Material bestehen werde;

c. welchen Geldwerth das zu nutzende Holz-Material etwa haben dürfte;

d. welche Forst-Nebennutzungen in Aussicht zu stellen, und welche Geld-Erträge davon zu erwarten seyn möchten;

e. welche Forst-Culturen und sonstige Forst-Verbesserungen, Grenzsicherungen u. s. w. nothwendig und zweckmäßig vorzunehmen, und welche Verwendungen, sowohl an baarem Gelde, wie an persönlichen Dienstleistungen und an Holz-, Stein- u. s. w. Material, zu ihrer Ausführung erforderlich seyn dürften; und

f. welche Veränderungen nach Maßgabe des Betriebes und der Cultur der Forsten in Ansehung der Weideverhältnisse eintreten können und müssen.

§. 2.

Nach Einsammlung dieser Materialien hat der Forst-Inspections-Chef zwei allgemeine Verzeichnisse anzufertigen, nämlich

A. die Forst-Benutzung betreffend,

welches

a. die Forstbegänge und Wirthschafts-Bezirke, in welchen Hauungen geführt werden sollen,

b. die daraus zur Nutzung zu ziehenden Bau-, Nutz- und Brennholz-Massen, und

c. die zu erwartenden Forst-Nebennutzungen

nachweisen muß, und

B. die Forst-Cultur und Verbesserung betreffend,

aus welchem

a. die Forst-Culturen, Forst-Verbesserungen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, welche sowohl in den privativen, als den mit Berechtigungen belasteten Forsten beabsichtigt werden, und

b. die Zuschläge und Schonungen, welche in den mit Weideberechtigungen belasteten Forsten angelegt oder wieder aufgegeben werden sollen,

zu ersehen seyn müssen.

Diese Verzeichnisse sind nach den Formularen № 1 und 2 aufzustellen und dem betreffenden Amte im Laufe des Monats Februar zuzustellen.

§. 3.

Das Amt hat die auf die Bewilligung von Bau-, Nutz- und Brennholz, so wie von sonstigen Forst-Producten für das nächste Jahr gerichteten Ansprüche und Gesuche, sowohl der zu derartigen Bezügen aus den Forsten Berechtigten (Forst-Interessenten), als der Nichtberechtigten, einzusammeln und solche in einem nach Vorschrift des §. 7 des Königlichen Reglements spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Februar abzuhaltenden, und zuvor auf geeignete Weise im Amte bekannt zu machenden Termine zu Protocoll entgegen zu nehmen, und daneben sowohl den Rechtstitel, als die sonstigen Verhältnisse, worauf die Anträge und Gesuche sich stützen, möglichst festzustellen.

Innerhalb der nächsten acht Tage nach Abhaltung dieses Termins hat das Amt dem Forst-Inspections-Chef ein specificirtes Verzeichniß derjenigen Bauten und Reparaturen, zu welchen von den Berechtigten (Forst-Interessenten) Bau- und Nutzholzforderungen gemacht worden sind, zuzustellen und gleichzeitig mit demselben wegen der zur nähern Prüfung der Bau- und Nutzholz-Anforderungen der Berechtigten anzusetzenden Häuser-Besichtigungs-Termine die nöthige Übereinkunft zu treffen.

§. 4.

Diese Häuser-Besichtigung soll im Anfange des Monats März bei denjenigen zu Bau- und Nutzholz-Berechtigten (Forst-Interessenten), welche auf derartige Holzverabreichungen in dem in Gemäßheit §. 3 beim Amte abgehaltenen Termine angetragen haben, vorgenommen und unter Zuziehung des beeidigten Amts-Zimmermeisters durch einen vom Amte dazu committirten Amts-Unterbedienten und einen von dem Forst-Inspections-Chef damit zu beauftragenden Forstbedienten gemeinschaftlich besorgt werden.

Der zur Vornahme der Häuser-Besichtigung committirte Amts-Unterbediente ist von Seiten des Amts durch Mittheilung eines Extracts aus dem im §. 3 vorgeschriebenen Anmeldungs-Termine aufgenommenen Protocolle, der von Seiten des Forst-Inspections-Chefs beauftragte Forstbediente dagegen aber von diesem durch Mittheilung des amtsseitig dem Forst-Inspections-Chef zugestellten Verzeichnisses von den zu untersuchenden Baumängeln und Nutzholz-Bedürfnissen in Kenntniß zu setzen, und sind beide daneben mit den bestehenden und bei der Häuser-Besichtigung in Betracht kommenden Berechtigungs-Verhältnissen auf das vollständigste bekannt zu machen.

Amt und Forst-Inspections-Chef bleiben für die ordnungsmäßige und unparteiische Ausführung der Häuser-Besichtigung durch die von ihnen committirten Untergebenen verantwortlich, und bleibt deshalb es ihnen auch unbenommen, die Besichtigung selbst vorzunehmen.

Dem Ober-Forstamte bleibt es vorbehalten, in geeignet erscheinenden Fällen dem Forst-Inspections-Chef die persönliche Besorgung der Häuser-Besichtigung zur Pflicht zu machen, und soll dann entweder ein Beamter mit gegenwärtig seyn, oder das Amt einen Amts-Unterbedienten zu diesem Geschäfte unter die Befehle des Forst-Inspections-Chefs stellen.

Bei der Häuser-Beſichtigung iſt zu ermitteln:

a. ob die angemeldeten Baumängel und Nutzholz-Bedürfniſſe wirklich vorhanden ſind,

b. in wie weit ihre Abſtellung nothwendig und im nächſten Jahre zweckmäßig vorzunehmen iſt, und

c. welche Bau- und Nutzholz-Maſſen und Sortimente nach Maßgabe der Berechtigung und des conſtatirten Bedarfs erforderlich ſind,

und ſind die Reſultate dieſer Ermittelung, je nachdem ſie ſich auf Bauholz oder auf Nutzholz beziehen, nicht minder von den committirten Forſtbedienten, als von dem Amts-Unterbedienten, in zwei nach den Formularen № 3 und 4 aufzuſtellende Verzeichniſſe einzutragen.

Der Holzbedarf der Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) ſoll jederzeit bei der Beſichtigung ſelbſt genau ſpecificirt und in das betreffende Verzeichniß eingetragen werden. Die bei Neubauten jederzeit erforderlichen, ſo wie die ſonſt etwa ſchon vorher auf beſondere amtliche Autoriſation von dem beeidigten Amts-Zimmermeiſter angefertigten Bau-Riſſe und Anſchläge ſind an Ort und Stelle zu revidiren, auch nöthigen Falls zu berichtigen, und iſt auch in dieſem Falle der conſtatirte Holzbedarf in das betreffende Verzeichniß ſpeciell einzutragen.

Die von dem Forſtbedienten bei der Häuſer-Beſichtigung aufgeſtellten Verzeichniſſe liefert derſelbe ſofort und ſpäteſtens innerhalb acht Tagen an den Forſt-Inſpections-Chef ab, und ſind ſolchem die etwa vorhandenen Bau-Riſſe und Anſchläge beizufügen. Der Amts-Unterbediente muß das ſeinige dem Amte binnen gleicher Zeit überliefern.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Häuſer-Beſichtigung wird von dem zu dieſer committirten Forſtbedienten, Amts-Unterbedienten und Amts-Zimmermeiſter, unter Zuhandnahme der älteren Verzeichniſſe, auch die Nachſicht über den ordnungsmäßigen Verbrauch des in den vorhergegangenen Jahren an die Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) verabgabten Bau- und Nutzholzes vorgenommen und über das Reſultat derſelben eine Nachweiſung nach dem Formulare № 5 aufgeſtellt, gemeinſchaftlich unterſchrieben und dem Amte übergeben.

Über die bei dieſer Nachſicht wahrgenommenen Vorſchriftswidrigkeiten und Nachläſſigkeiten im Verbrauche des Holzes Seitens der Berechtigten hat der Forſtbediente ordnungsmäßige Wrugen-Verzeichniſſe aufzuſtellen und ſolche dem Forſt-Inſpections-Chef zu Erwirkung der principmäßigen Beſtrafung zu überliefern, wobei jedoch die den Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) princip- oder übereinkunftsmäßig zum Verbrauche des verabfolgt erhaltenen Holzes zugeſtandenen Friſten nicht außer Acht zu laſſen ſind.

§. 6.

Der Forst-Inspections-Chef hat in den von dem committirten Forstbedienten bei der Häuser-Besichtigung aufgenommenen und ihm überlieferten Verzeichnissen sofort die nöthigen Material- und Geld-Berechnungen anzustellen. Ergiebt sich daraus, daß von den Berechtigten (Forst-Interessenten) mehr Holz-Material angefordert worden, als in den der Bau- und Nutzholz-Berechtigung derselben unterliegenden Forsten disponibel ist, so sendet er die Verzeichnisse dem Amte zu, welches dann die erforderlichen Absätze darin zu machen und solche bei der Forst-Conferenz dem Forst-Inspections-Chef zurückzuliefern hat

§. 7.

Nichtberechtigte (Nicht-Interessenten) sind in der Regel auf die meistbietenden Verkäufe zu verweisen, welche alljährlich sowohl in den privativen, als auch in den Interessenten-Forsten von dem zur Anweisung an die Berechtigten nicht erforderlichen oder nicht brauchbaren, jedoch forstmäßig zur Nutzung zu ziehenden Holze vorgenommen werden.

Es sollen jedoch Anträge auf Bewilligungen von Holz gegen Erlegung der vollen Forst-Taxe oder zu ermäßigten Preisen nicht gänzlich ausgeschlossen, vielmehr in besonderen und dann nach Vorschrift des Ausschreibens der Königlichen Domainen-Cammer vom 10ten Februar 1840 vollständig zu motivirenden Fällen, wie z. B. bei eingetretener Brand-, Sturm- und Wasser-Beschädigung, bei gänzlicher Verarmung, körperlicher Gebrechlichkeit und Arbeits-Unfähigkeit u. s. w. zulässig seyn.

Das Amt hat deshalb die von Nichtberechtigten (Nicht-Interessenten) in dem nach Vorschrift des §. 3. beim Amte abgehaltenen Termine angebrachten Holz-Bewilligungs-Gesuche nach diesen Beziehungen sorgfältig zu prüfen und die darnach nicht zulässigen Gesuche sofort zurückzuweisen.

Sollten die von Nichtberechtigten angebrachten Holz-Bewilligungs-Gesuche zwar an und für sich zulässig seyn, jedoch aus den Forsten des betreffenden Amts nicht erfüllt werden können, so hat das Amt einen auf diese Gesuche bezüglichen Protocoll-Extract an das Ober-Forstamt einzusenden, und wird dieses dann die Thunlichkeit der Befriedigung dieser Bedürfnisse aus den Forsten eines benachbarten Amts in Erwägung ziehen und eintretenden Falls die nöthige Verfügung treffen, daß sie in die dieses Amt betreffenden Verhandlungen mit aufgenommen und zur höhern Prüfung und Entscheidung der Königlichen Domainen-Cammer verstellt werden.

§. 8.

Nachdem in solcher Maße das Nöthige vorbereitet worden, sollen im Anfange des Monats April das Amt und der Forst-Inspections-Chef zu einer mündlichen Conferenz zusammentreten.

Über den Termin zur Abhaltung dieser Conferenz haben Amt und Forst-Inspections-Chef sich vor dem 1sten März zu vereinbaren und ist derselbe von Seiten des Forst-Inspections-Chefs dem Ober-Forstamte anzuzeigen, von Seiten des Amts aber nach Vorschrift des §. 9. des Königlichen Reglements öffentlich im Amte bekannt zu machen.

In dieſer Conferenz werden zunächſt:

a. die etwaigen beſonderen Anträge der im Termine ſich angefundenen Unterthanen entgegen genommen, in Berathung gezogen und je nach den Umſtänden entweder ſofort erledigt oder zur höhern Entſcheidung vorbereitet; hiernächſt aber nach vorgängiger Entlaſſung der im Termine erſchienenen Unterthanen,

b. die von Seiten des Forſt-Inſpections-Chefs ſchon früher dem Amte mitgetheilten beiden Verzeichniſſe der beabſichtigten Forſt-Benutzungs- und Forſt-Cultur- und Verbeſſerungs-Vorſchläge in ſo weit in gemeinſchaftliche Berathung gezogen, als dabei die Gerechtſame der Unterthanen in Frage kommen;

c. von Seiten des Amts dem Forſt-Inſpections-Chef

1) die Nachweiſung über den Verbrauch des den Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) in früheren Jahren verabreichten Bau- und Nutzholzes;

2) die von dem Amts-Unterbedienten bei der Häuſer-Beſichtigung aufgenommenen Verzeichniſſe des von den Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) angeforderten Bau- und Nutzholzes, und

3) ein namentliches, nach dem Formulare № 6. aufgeſtelltes Verzeichniß der zu Brennholz-Bezugen Berechtigten (Forſt-Intereſſenten)

nach vorgängiger gemeinſchaftlicher Prüfung und Erwägung der zur höhern Entſcheidung zu verſtellenden Gegenſtände überliefert und daneben die dem Amte in dem im §. 6. vorgeſehenen Falle mitgetheilten, von dem Forſtbedienten bei der Häuſer-Beſichtigung aufgenommenen Verzeichniſſe der Bau- und Nutzholz-Anforderungen der Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) zurückgegeben;

d. dem Forſt-Inſpections-Chef die erforderlichen Mittheilungen über die von Seiten des Amts vorgeſchlagene Vertheilung des zur Dispoſition ſtehenden Holzmaterials gemacht und zu ſolchem Ende

1) die ſpeciellen Verzeichniſſe der darnach an Nichtberechtigte zu verabgabenden Bau- und Nutzhölzer, und

2) ein nach dem Formulare № 7. aufgeſtelltes namentliches Verzeichniß der darnach an Nichtberechtigte abzugebenden Brennhölzer

vorgelegt, dieſe Verzeichniſſe von dem Forſt-Inſpections-Chef in Beziehung auf die Zulänglichkeit des zur Dispoſition ſtehenden Holzmaterials revidirt, nach vorgängiger Vereinigung über die in Hinſicht auf Quantität und Qualität des zur Verabgabung vorgeſchlagenen Materials etwa erforderlichen Abänderungen, vom Amte rectificirt und ſodann von dieſem dem Forſt-Inſpections-Chef ausgehändigt;

e. die in Anſehung der Brennholz-Abgaben zu herrſchaftlichem Behufe, ex contractu, zu Deputaten, zu fortlaufenden Gnadenbewilligungen u. ſ. w. etwa eingetretenen oder zu beantragenden Veränderungen berathen und feſtgeſtellt; und endlich

f. die vom Amte noch zu machenden beſonderen Anträge einer gemeinſchaftlichen Berathung unterworfen, wobei namentlich auch das Erforderliche wegen etwaiger Dispenſation des Amts von der Beiwohnung der Holzverkaufs-Termine zu beantragen und eine etwa eingetretene, nachtheilige Folgen äußernde zu große Vermehrung des Wildſtandes zur Sprache zu bringen iſt.

Über alle in der Forſt-Conferenz vorkommende Verhandlungen iſt ſogleich in der Conferenz ſelbſt ein Protocoll von einem der Beamten oder von einem Amts-Auditor aufzunehmen und ſolches von dem Forſt-Inſpections-Chef mit zu unterſchreiben. Von dieſem Protocolle iſt dem Forſt-Inſpections-Chef innerhalb der nächſten acht Tage nach der Conferenz eine beglaubigte Ausfertigung nebſt den etwa dazu gehörigen Anlagen zu überliefern.

Haben Amt und Forſt-Inſpections-Chef über Gegenſtände, welche das Intereſſe und die Gerechtſame der Unterthanen betreffen, ſich in der Conferenz nicht einigen können, ſo iſt ſofort über den Gegenſtand der Differenz unter Ausführung der die abweichenden Anſichten motivirenden Gründe ſowohl von Seiten des Amts, als des Forſt-Inſpections-Chefs beſonderer Bericht an die Königliche Domainen-Cammer zu erſtatten und ſind beide Berichte dem Ober-Forſtamte zur Weiterbeförderung und Begutachtung zuzuſtellen.

§. 9.

Nachdem auf ſolche Weiſe der Forſt-Inſpections-Chef mit den erforderlichen Materialien verſehen iſt, hat derſelbe ſofort von jedem Amte ſeiner Inſpection einen General-Forſtbericht zu erſtatten, in welchem derſelbe einer Seits den Gang und die Ergebniſſe des Betriebes, der Benutzung und der Cultur der Forſten in den vorhergehenden Jahren, ſo wie die Einflüſſe nachweiſet, erläutert und rechtfertigt, welche die Wald-Befrevelung, beſondere Ereigniſſe u. ſ. w. auf den Zuſtand der Forſten bis dahin ausgeübt haben, als anderer Seits ſeine Vorſchläge hinſichtlich des Betriebes, der Benutzung, der Cultur und Verbeſſerung, des Schutzes u. ſ. w. der Forſten in dem vorliegenden Jahre entwickelt und begründet.

Dieſer Bericht, welcher ſich über drei Betriebsjahre, z. B. über

1) das bereits völlig abgelaufene und abgeſchloſſene Jahr 184½,
2) das noch laufende Jahr 184⅔ und
3) das bevorſtehende Jahr 184¾

auszudehnen hat, iſt in nachſtehender Form zu erſtatten:

An
Königliches Ober-Forſtamt.

General-Forſt-Bericht
der
Forſt-Inſpection N.
N. den ten Mai 18..
Amt N.

betreffend: I. Reviſion der vorhergehenden Betriebs-Jahre vom 1ſten Julius 18— und 18—
II. Vorſchläge für das Betriebs-Jahr 18—

und ſind die darin abzuhandelnden Gegenſtände unter folgenden Haupt- und Unterabtheilungen in nachſtehender Reihefolge zum Vortrage zu bringen:

I. Reviſion der vorhergehenden Betriebs-Jahre vom 1ſten Julius 18— und 18—

A.

Den Forſt-Betrieb und die Forſt-Benutzung betreffend.

Hierunter iſt zu berichten:

1) über den in dem bereits völlig abgelaufenen und abgeſchloſſenen Betriebs-Jahre ausgeführten Forſt-Betrieb und die dabei etwa Statt gehabten Abweichungen von den genehmigten Vorſchlägen, unter Beifügung der generellen Wirthſchafts-Controlen über die taxirten Forſten;
2) über die Erfüllung und den Betrag der in dem bereits völlig abgeſchloſſenen Betriebs-Jahre
   a. mittelſt der betreffenden Forſt-Conferenz-Verhandlungen
      und
   b. mittelſt extraordinairer Verfügungen
   erfolgten Material-Bewilligungen;
3) über den Betrag und den Erfolg der in dem bereits völlig abgelaufenen Betriebs-Jahre
   a. meiſtbietend und
   b. aus der Hand
   vorgenommenen Holzverkäufe;
4) über den in dem völlig abgelaufenen und abgeſchloſſenen Betriebs-Jahre Statt gehabten Material-Ertrag der Amts-Forſten, unter Beifügung einer Überſicht deſſelben nach dem Formulare № 8;
5) über die Erträge der in dem bereits völlig abgelaufenen und abgeſchloſſenen Betriebs-Jahre Statt gehabten Forſt-Nebennutzungen, als Maſt, Heide, Gras, Steine, Mergel, Thon, Forſt- und Jagdwrugenſtrafen, zu Regiſter gezogene Accidenzien u. ſ. w.;

6) über den Geldertrag der gesammten Forst-Benutzung in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Rechnungs-Jahre, unter Beifügung einer nach dem Formulare № 9 aufgestellten Übersicht derselben;
7) über die mehr oder mindere Übereinstimmung der Material- und Gelderträge der Amts-Forsten in dem völlig abgelaufenen Betriebs-Jahre mit den für dasselbe mittelst der betreffenden Forst-Conferenz-Verhandlungen in Aussicht gestellten, nebst Erläuterung und Rechtfertigung der etwaigen Differenzen;
8) über die Ausführung des für das noch laufende Betriebs-Jahr genehmigten Forst-Betriebes, jedoch nur in allgemeinen Umrissen; und
9) über Gegenstände von besonderm Interesse in Beziehung auf den Betrieb und die Benutzung der Forsten.

B.

Die Forst-Verbesserungen betreffend.

Darunter ist zu berichten:

1) über die in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebs-Jahre ausgeführten
   a. Forst-Culturen und sonstigen Forst-Verbesserungen,
   b. Wege-Anlagen und Besserungen
      und
   c. Grenz-Sicherungen und deren Erfolge, mit Bezugnahme auf eine beizufügende nach dem Formulare № 10 aufzustellende specielle Nachweisung derselben und unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterung und Rechtfertigung der etwa Statt gefundenen Abweichungen von den genehmigten Vorschlägen, so wie einer Vergleichung der wirklich verwandten mit den bewilligten baaren Kosten;
2) über den Erfolg der in früheren Jahren ausgeführten Culturen, in so weit solcher bis dahin noch nicht völlig gesichert erschienen, und
3) über den Stand der Ausführung der für das noch laufende Betriebs-Jahr genehmigten Forst-Culturen und Verbesserungen im Allgemeinen.

C.

Die Forst-Polizei, imgleichen sonstige auf die Forsten Bezug habende Anzeigen.

Hierunter ist zu berichten:

1) über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) in früheren Jahren verabgabten Bau- und Nutzholzes, mit Bezugnahme auf die darüber bei der Häuser-Besichtigung aufgenommenen und hier beizufügenden Nachweisungen;

2) über die Abfuhr des angewiesenen und verkauften Holzes, so aus den Schlägen, als aus dem Walde überhaupt und über die daraus etwa hervorgegangenen nachtheiligen Folgen ꝛc.;
3) über das Betragen und die Dienstleistungen der Revier-Forstbediente;
4) über den Stand der Befrevelung der Forsten und die auf ihre etwaige Vermehrung oder Verminderung einwirkenden Verhältnisse, unter Beifügung einer nach dem Formulare № 11. aufzustellenden Übersicht von dem Stande des Forstbußwesens in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebs-Jahre;
5) über Statt gehabte besondere bemerkenswerthe Ereignisse, als Windfall, Brand, Insecten-Verheerungen, zum Abschluß gekommene Forst-Theilungen, Vermehrungen oder Verminrungen des Forstgrundes u. s. w.

II. Vorschläge für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18—.

A.

Den Forst-Betrieb und die Forstbenutzung betreffend.

Hierunter ist:

1) der für das bevorstehende Betriebs-Jahr beabsichtigte Betrieb der Amts-Forsten, und zwar für jeden einzelnen der daraus gebildeten Wirthschafts-Bezirke (Complexe, Umtriebe) besonders aus den bestehenden Betriebs-Anordnungen, dem Stande der Verjüngung und den sonstigen darauf einwirkenden Verhältnissen zu entwickeln und mit Bezugnahme auf den in duplo beizufügenden nach dem Formulare № 12. aufzustellenden Hauungs-Vorschlag, so in seinen Einzelnheiten, als hinsichtlich des davon zu erwartenden, durch die feststehenden und damit zur Vergleichung zu ziehende Abgabe-Sätze und Nutzungs-Etats bedingten Material-Ertrages, zu erläutern und festzustellen;
2) anzuzeigen, welche Natural-Holzabgaben, so in Folge bereits erfolgter Bestimmungen, als nach Anleitung der in dem daneben vorzulegenden Forst-Conferenz-Protocolle enthaltenen Anträge des Amts, von dem im Hauungs-Vorschlage herausgestellten Material-Ertrage der Amts-Forsten zu beschaffen seyn werden und sind darüber von dem Inspections-Oberförster nach den Formularen 13, 14, 15, 16, 17 und 18 aufzustellenden Special-Verzeichnisse in nachstehender Reihefolge beizufügen:
   1) Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf,
   2) Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte,
   3) Bauholz } an Berechtigte,
   4) Nutzholz }
   5) Brennholz für Pächter und Erbenzinsleute vermöge Contracts,

6) Brennholz für die Geiſtlichkeit zum Deputat,
7) Brennholz für Forſtbediente zum Deputat,
8) Brennholz für Begnadigte vom Forſtperſonal,
9) Brennholz für ſonſtige Begnadigte, wegen deren eine ausgabliche Berechnung des Holzwerthes im Amts-Geldregiſter unter der Rubrik I. A. 4. Statt findet,
10) Brennholz zu vollen oder herabgeſetzten Preiſen, wegen deren letztern Falles die Ausgabe der Differenz des Verwilligungs-Preiſes gegen den Holzwerth im Amts-Geldregiſter unter der Rubrik II. 4. a. geſchieht,
11) Brennholz, deſſen Werth aus dem Etat der Königlichen General-Direction des Waſſerbaues,
12) aus dem Etat des Königlichen Ober-Jagd-Departements,
13) aus dem Etat der Königlichen Landdroſteien bezahlt wird,
14) Kohl- und Brennholz für Hütten, Salinen u. ſ. w.,
15) Brennholz für Berechtigte.

Anmerkungen:

a. Die von dem Forſt-Inſpections-Chef aufzuſtellenden Special-Verzeichniſſe müſſen jedes einmal vollſtändig und einmal im Extract angelegt werden.

In dieſen in denſelben gedruckten Formularen aufzuſtellenden Extracten, welche dazu beſtimmt ſind, dem Amts-Rentmeiſter zugefertigt zu werden, um die Geld-Beträge darnach zu erheben, iſt jeder einzelne Holzempfänger mit dem ſummariſchen Betrage des zu empfangenden Holzes und des dafür zu entrichtenden Geldbetrages in der Maße auf nur einer Linie aufzuführen, wie ſolches aus den Formularen № 13a, 14a, 15a, 16a, 17a und 18a zu erſehen iſt.

b. Die bei der Häuſer-Beſichtigung aufgenommenen Bau- und Nutzholz-Verzeichniſſe (Formular № 3 und 4) können, in ſo fern daraus eine Verminderung der ſchriftlichen Arbeit des Forſt-Inſpections-Chefs hervorgeht, als Special-Berechnungs-Verzeichniſſe dienen, und ſind ihnen in dieſem Falle nur Extracte nach dem Formulare № 15a beizufügen.

Hinſichtlich der Brennholz-Abgaben an Deputatiſten und Begnadigte behält es bei der ſeitherigen Beſtimmung, daß davon die eine Hälfte gleichmäßig auf die vier Monate November, December, Januar und Februar, die andere Hälfte aber gleichmäßig auf die übrigen acht Monate des Rechnungsjahrs zu rechnen und darnach auch die Abrechnung zwiſchen einem abgehenden und neu antretenden Deputatiſten zu ſtellen iſt, fernerhin ſein Bewenden.

3) das nach Vorabnahme der zu leiſtenden Natural-Abgaben noch zum Verkauf disponibel bleibende Holzmaterial, mittelſt einer nach dem Formulare № 19 aufzuſtellenden Über-

ſicht, nachzuweiſen und daneben wegen Beſtimmung des angemeſſenſten Verkaufsmodus, ſo wie wegen etwaiger Dispenſation der Beamte von der Theilnahme an den öffentlich meiſtbietenden Verkäufen auf den Grund des Forſt-Conferenz-Protocolls das Nöthige zu beantragen;

4) anzuzeigen, welche Forſt-Nebennutzungen zu erwarten ſind und in welcher Maße ſie zur Erfüllung der etwa angebrachten und in einem nach dem Formulare № 20 aufzuſtellenden Verzeichniſſe zuſammengetragenen Bewilligungs-Geſuche zu verwenden, oder auf ſonſtige Weiſe am vortheilhafteſten zu verwerthen ſeyn dürften, ſo wie auch welche Einnahmen von den in den Forſtregiſtern nicht zur Berechnung kommenden Forſt- und Jagdbruchſtrafen, ſtändigen Gefällen, zu Regiſter gezogenen Accidenzien u. ſ. w. zu gewärtigen ſeyn möchten; und endlich

5) eine nach dem Formulare № 21 in duplo aufzuſtellende Überſicht der muthmaßlichen Material- und Geld-Erträge des geſammten Forſthaushalts vorzulegen.

B.
Die Forſt-Verbeſſerungen betreffend.

Es iſt hierunter zunächſt das Cultur-Bedürfniß der Amts-Forſten im Allgemeinen, ſo in Anlaß des fortſchreitenden Betriebes, der mangelhaften oder verfehlten natürlichen Verjüngung u. ſ. w., als in Beziehung auf den Anbau verödeter Forſtgründe u. ſ. w. darzulegen, und ſind ſodann insbeſondere die für das nächſte Jahr beabſichtigten

1) Beſamungen, Pflanzungen, Bodenbearbeitungen, Anlagen von Entwäſſerungs-Gräben, Befriedigungs-Gräben, Schluchtern und Zäunen, Schlagbäumen u. ſ. w.,

2) Wege-Anlagen und Beſſerungen, ſo wie die damit in Verbindung ſtehenden Brücken und Siel-Bauten und Reparaturen, und

3) Sicherungen der Waldgrenzen durch Verſteinungen, Bewallungen, Behügelungen u. ſ. w., mit Bezugnahme auf die desfallſigen nach den Formularen № 22, 23 und 24 aufzuſtellenden und in duplo beizufügenden Koſten-Anſchläge näher zu erörtern und zu erläutern; wobei zugleich das Erforderliche wegen Herbeiſchaffung der nöthigen Wald-Sämereien, Heiſter und Pflänzlinge, Holz und Stein-Materialien u. ſ. w. zu bemerken, auch wegen etwa anzuordnender extraordinairer Cultur-Aufſichten zu beantragen iſt.

C.
Die Forſt-Polizei und ſonſtige auf die Forſten Bezug habende Vorſchläge und Anzeigen betreffend.

Hierunter ſind:

1) die einer Seits nach Maßgabe des fortſchreitenden Betriebes und der Cultur erforderlichen

Anlagen neuer Zuschläge, und anderer Seits in Rücksicht auf das Alter und die Beschaffenheit der Bestände zulässigen Aufgaben älterer Zuschläge in den Amts-Forsten speciell zu beantragen, und sind die daraus hervorgehenden Veränderungen in den Weide-Verhältnissen zugleich mit den im Laufe des letzten Jahrs und bis zur Erstattung des General-Forstberichts in dem Flächengehalte der Amts-Forsten eingetretenen Veränderungen in einer beizufügenden und nach dem Formulare № 25 aufzustellenden Übersicht nachzuweisen;

2) die wegen temporeller Vermehrung der Forstschutz-Aufsicht, wegen Abwendung zu besorgender Nachtheile von etwa zu sehr vermehrtem Wildstande, von Feuer, Insectenfraß u. s. w. erforderlich erscheinenden Verfügungen zu beantragen; und endlich

3) die Holz- und Berechtigungs-Taxen, so wie die Taxen für Steine und alle übrigen Forst-Nebennutzungen, in so fern sie keiner Veränderungen bedürfen, in einfacher Ausfertigung beizufügen; sind jedoch Veränderungen der Holz- und Stein- ꝛc. Taxen erforderlich, so sind solche unter Ausführung der Gründe hier zu beantragen und sodann Entwürfe zu den neuen Taxen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die dem General-Forstberichte beizufügenden Anlagen sind, und zwar

a. die Special-Berechnungs-Verzeichnisse des abzugebenden Holz-, Stein- u. s. w. Materials, mit fortlaufenden Zahlen, und

b. die sämmtlichen übrigen Anlagen ohne Unterschied, mit fortlaufenden Buchstaben, in derjenigen Reihefolge zu bezeichnen, in welcher sie in dem Berichte vorkommen.

Der Forst-Inspections-Chef hat den von jedem Amte seiner Inspection besonders zu erstattenden General-Forstbericht sofort nach dessen Vollendung und unmangelhaft bis zum 1sten Junius an das Ober-Forstamt einzusenden.

§. 10.

Die den General-Forstberichten der Forst-Inspectionen als Anlagen beigefügten Übersichten, Nachweisungen, Hauungs- und Cultur-Vorschläge, so wie die sämmtlichen Material-Berechnungs-Verzeichnisse und Extracte aus denselben sind bei dem Ober-Forstamte durch den Forst-Secretair in calculo zu revidiren und nöthigen Falls zu berichtigen, und hat dieser darunter zu bescheinigen, daß solches geschehen ist.

§. 11.

Der Ober-Forstmeister hat, um

a. mit den persönlichen Verhältnissen, mit der Dienstführung und mit dem Betragen des gesammten, ihm untergebenen Forstpersonals sich fortwährend in genauer Bekanntschaft zu erhalten;

b. von dem Zuſtande der Forſten und dem Fortgange des Betriebes und der Cultur derſelben, ſo wie von der Aus-führung getroffener Anordnungen durch eigene Anſchauung ſich zu überzeugen, etwa vorkommende Mängel zu rügen und abzuſtellen, und von den in Beziehung auf die möglichſte Vervollkommnung der Beſtände, der Bewirthſchaftung und der Benutzung der Forſten erforderlichen und zu beantragenden Maßregeln ſich in Kenntniß zu ſetzen, und

. die in den Inſpections-General-Forſtberichten enthaltenen Nachweiſungen und Vorſchläge hinſichtlich des Betriebes, der Benutzung und der Cultur der Forſten, ſowohl der zunächſt vorangegangenen Jahre, als des bevorſtehenden Betriebs-Jahrs, an Ort und Stelle nach allen ihren Beziehungen genau zu prüfen und die nöthigen Materialien zu dem von dem ganzen Ober-Forſtamte zu erſtattenden General-Forſtberichte zu ſammeln;

die Forſten ſeines Departements alljährlich zu bereiſen und dieſe Bereiſung ſo frühzeitig vorzunehmen, daß ſie ſpäteſtens bis zur Mitte des Monats Julius völlig beendigt iſt.

Sind bis zur Vornahme dieſer Forſt-Beſichtigungsreiſe die Forſt-Inſpections-General-Forſtberichte des betreffenden Jahrs bei dem Ober-Forſtamte noch nicht eingegangen, ſo hat der Forſt-Inſpections-Chef das Forſt-Conferenz-Protocoll mit ſeinen Anlagen, ſo wie die Concepte ſeiner Hauungs- und Cultur-Vorſchläge dem Ober-Forſtmeiſter zur Einſicht vorzulegen und dieſen dadurch zur Prüfung derſelben in den Stand zu ſetzen.

Iſt der Ober-Forſtmeiſter mit den für das nächſte Jahr von dem Forſt-Inſpections-Chef beabſichtigten Forſt-Betriebs-, Benutzungs- und Verbeſſerungs-Vorſchlägen nicht einverſtanden und führen gegenſeitige mündliche Mittheilungen nicht zu einer Ausgleichung der abweichenden Anſichten, ſo kann der Ober-Forſtmeiſter die Abänderung der Vorſchläge des Forſt-Inſpections-Chefs nicht ſofort verfügen, vielmehr hat derſelbe in dieſem Falle ſolche mit den nöthigen Bemerkungen begleitet der Königlichen Domainen-Cammer vorzulegen, welche über die Meinungs-Verſchiedenheit zu entſcheiden hat.

§. 12.

Nach vollendeter Forſtbeſichtigungs-Reiſe hat der Ober-Forſtmeiſter einen, die geſammten Forſt-Verwaltungs-Gegenſtände des unterhabenden Departements umfaſſenden General-Forſtbericht an die Königliche Domainen-Cammer zu erſtatten, demſelben die ſämmtlichen von den Forſt-Inſpections-Chefs an das Ober-Forſtamt erſtatteten General-Forſtberichte ſammt deren Anlagen beizufügen und die darin enthaltenen Forſt-Betriebs-, Benutzungs- und Verbeſſerungs-Vorſchläge zu begutachten, auch die etwaigen abweichenden Anſichten näher zu erörtern.

Dieſer bis zum 15ten Auguſt des betreffenden Jahrs zu erſtattende Bericht iſt in derſelben Form wie die General-Forſtberichte der Forſt-Inſpections-Chefs abzufaſſen, und ſind demſelben folgende, beim Ober-Forſtamte aufzuſtellende und aus den Forſt-Inſpections-General-Forſtberichten zuſammenzutragende General-Überſichten hinzuzufügen:

a. eine vergleichende Übersicht des für das bereits völlig abgeschlossene Betriebs-Jahr in Aussicht gestellten und des hiernächst effectiv erreichten Material- und Geld-Ertrages der Forsten, nach dem Formulare № 26;

b. eine vergleichende Übersicht der für das bereits völlig abgeschlossene Betriebs-Jahr genehmigten und der wirklich ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen, nach dem Formulare № 27;

c. eine General-Übersicht von dem Stande des Forstbußwesens in dem bereits völlig abgeschlossenen Rechnungs-Jahre, nach dem Formulare № 28;

d. eine General-Übersicht der für das vorliegende Betriebs-Jahr in Vorschlag gebrachten Waldbenutzung, nach dem Formulare № 29;

e. eine General-Übersicht der für das vorliegende Betriebs-Jahr in Vorschlag gebrachten Forstverbesserungen, nach dem Formulare № 30, und

f. eine General-Übersicht der Waldflächen und der Weide-Verhältnisse für das vorliegende Betriebs-Jahr, nach dem Formulare № 31.

Zur Beschleunigung der von der Königlichen Domainen-Cammer zu ertheilenden Entscheidungen bleibt es dem Ober-Forstmeister nachgelassen, die Forst-Inspections-General-Forstberichte sammt ihren Anlagen nicht auf einmal, sondern Ämterweis nach und nach mit einzelnen Berichten begleitet, jedoch allemal bis zum 1sten August jedes Jahrs an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden; er hat dann aber den Schluß-General-Forstbericht über die Verwaltung des ganzen Departements spätestens bis zum 15ten October mit allen Anlagen nachzuliefern.

III.

Von der Ausführung der genehmigten Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschläge.

§. 13.

Nachdem die Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschläge bei der Königlichen Domainen-Cammer geprüft worden, werden die von derselben darauf gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen, nebst einem signirten Exemplare der Hauungs-, Forst-Cultur-, Wegebesserungs- und Forstgrenz-Sicherungs-Vorschläge, der Holz- und Berechtigungs-Taxen, der Nachweisungen über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) bewilligten Bau- und Nutzholzes, der gebuchten speciellen Berechnungs-Verzeichnisse des für das vorliegende Betriebs-Jahr abzugebenden Materials und der Übersicht der vorzunehmenden Holzverkäufe, so wie den beiden signirten Exemplaren der Berechnungs-Verzeichnisse des praenumerando für das folgende Jahr bewilligten Materials, spätestens zwei Monate nach dem Tage der Präsentation des General-Forstberichts für jedes Departement, und in so fern dieser früh genug eingegangen ist, vor dem 1sten October, den Ober-Forstämtern zugefertigt werden.

§. 14.

Die Ober-Forſtämter haben ſpäteſtens 14 Tage nach dem Eingange der Verfügungen der Königlichen Domainen-Cammer auf die General-Forſtberichte die genehmigten Hauungs-, Forſt-Cultur-, Wegebeſſerungs- und Grenz-Sicherungs-Vorſchläge, die Holz- und Berechtigungs-Taxen, die Nachweiſungen über den Verbrauch des den Berechtigten (Forſt-Intereſſenten) bewilligten Bau- und Nutzholzes, ſo wie die in der Maße, wie ſolches in dem Formulare № 13. bemerkt iſt, mit der Anweiſungs-Verfügung zu verſehenden Material-Berechnungs-Verzeichniſſe und die Überſicht der vorzunehmenden Holzverkäufe den betreffenden Forſt-Inſpections-Chefs zuzufertigen und dieſen daneben die erforderlichen Inſtructionen und Verfügungen wegen der Ausführung zugehen zu laſſen.

Die den Ober-Forſtämtern mit zugefertigten ſignirten Duplicate der Berechnungs-Verzeichniſſe des praenumerando für das folgende Jahr bewilligten Holzmaterials ſind bis zum 1ſten Julius desjenigen Jahrs, in welchem das Material zur Berechnung gelangt, bei dem Ober-Forſtamte aufzubewahren. Vide §. 23.

§. 15.

Der Forſt-Inſpections-Chef hat ſich ſofort mit der Ausführung der genehmigten Forſt-Betriebs-, Benutzungs- und Verbeſſerungs-Vorſchläge zu beſchäftigen und wie ihm ſolche, in ſo fern dabei nicht eine richterliche Verfügung oder obrigkeitliche Autorität und Beglaubigung erforderlich iſt, ohne Mitwirkung des Amts allein zuſteht, ſo iſt er auch anderer Seits zu Abweichungen von den genehmigten Vorſchlägen, ohne vorgängig dazu von dem Ober-Forſtamte eingeholte Genehmigung, nicht befugt.

Er hat demgemäß die ihm untergebenen Forſtbediente gehörig zu inſtruiren und ihnen an Ort und Stelle die nöthige Anleitung zu den unter ſeiner Verantwortlichkeit von ihnen zu beſorgenden Geſchäften zu ertheilen.

§. 16.

Was die Forſtbenutzung betrifft, ſo hat der Forſt-Inſpections-Chef die auszuführenden Schläge an Ort und Stelle nach Lage und Umfang ſelbſt feſtzulegen und in der Regel auch die Auszeichnung der zum Hieb beſtimmten Hölzer ſelbſt zu beſorgen. Er kann dieſes letztere Geſchäft jedoch in beſonderen Behinderungs-Fällen ausnahmsweiſe, nach ganz ſpecieller Inſtruction, durch die reitenden Förſter, oder durch einen ſonſt dazu geeigneten Revier-Forſtbedienten vornehmen laſſen, bleibt aber allemal für die ordnungsmäßige Ausführung deſſelben perſönlich verantwortlich.

Sobald die Fällung und Aufarbeitung des in einem Schlage zur Nutzung beſtimmten Holzes vollendet iſt und der Revier-Forſtbediente das darin erfolgte Material nach Quantität und Qualität aufgezählt, nummerirt und verzeichnet, auch das darüber aufgenommene ſpecielle Verzeichniß (Abzählungs-Protocoll) dem Forſt-Inſpections-Chef eingeliefert hat, iſt von dieſem Letztern der Schlag zu revidiren und zur Überweiſung des zur Natural-Abgabe ſpeciell bewilligten Materials an die Empfän-

ger zu schreiten, in Ansehung des Verkaufs des übrig bleibenden Materials aber die nöthige Einleitung zu treffen.

Da, wo das zur Nutzung zu ziehende Material den Empfängern auf dem Stamme abgegeben und überwiesen, oder aber solches auf dem Stamme verkauft wird, hat der Forst-Inspections-Chef auf ähnliche Weise zu verfahren, und in so fern in ein und demselben Schlage specielle Bewilligungen zu erfüllen und Verkäufe vorzunehmen sind, diese letzteren erst nach Beendigung der speciellen Überweisungen eintreten zu lassen.

Es soll aber der Forst-Inspections-Chef die Hauungen allemal so zeitig anlegen, daß die Holz-Überweisungen und Verkäufe, in so weit die Berechtigungs- und besonderen Local- und Betriebs-Verhältnisse solches gestatten:

a. in den Hochwaldungen, bis zum letzten December, und

b. in den Mittel- und Niederwalds-Beständen, bis zum 1sten März

beendigt seyn können.

§. 17.

Das in Folge specieller Bewilligungen an Nichtberechtigte abzugebende Holz soll den Empfängern zwar stets sobald als thunlich an- und überwiesen, jedoch ihnen in der Regel und in so fern nicht ein anderes von der Königlichen Domainen-Cammer verfügt worden, nur erst dann verabfolgt werden, wenn sie bei der Amts-Casse Zahlung geleistet und die Quittung darüber vorgezeigt haben.

Zu solchem Ende hat der Forst-Inspections-Chef die zu den An- und Überweisungen solchen Holzes angesetzten Termine den betreffenden Ämtern zeitig bekannt zu machen, und haben die Ämter auf desfallsige Requisition des Forst-Inspections-Chefs die Holz-Empfänger zu diesen Terminen unter dem Präjudiz vorladen zu lassen, daß diejenigen von ihnen, welche in den Terminen nicht erscheinen und auch bis dahin oder bis zu einem ihnen im Voraus zu bestimmenden Tage nicht Zahlung bei der Amts-Casse geleistet haben, als auf die Empfangnahme des bewilligten Holzes verzichtend betrachtet werden sollen.

§. 18.

Bei der An- und Überweisung des speciell bewilligten Holzes, so wie bei allen Verkäufen hat der Forst-Inspections-Chef einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Empfänger oder Käufer das Holz sowohl aus den Schlägen, als aus der Forst überhaupt abgefahren haben müssen, und soll dieser Termin, in so fern nicht feststehende Vorschriften und rechtsgültige Observanzen ein Anderes bestimmen,

a. in den Hochwaldungen, nicht über den 1sten März, und

b. in den Mittel- und Niederwaldungen, nicht über den 1sten April

hinausgesetzt werden.

§. 19.

Die Termine zu den nach §. 14. des Forst-Verwaltungs-Reglements, in der Regel von einem Beamten und dem Forst-Inspections-Chef gemeinschaftlich, ausnahmsweise aber auch von dem Forst-Inspections-Chef und in ganz besonderen Verhinderungsfällen dieses Letztern, von einem durch denselben committirten, auf die Führung richtiger Protocolle beeidigten Forstbedienten allein, im Walde selbst und in Gegenwart des betreffenden Revier-Forstbedienten vorzunehmenden meistbietenden Holzverkäufen hat der Forst-Inspections-Chef mit dem betreffenden Amte zu verabreden.

Hat die Königliche Domainen-Cammer die Gegenwart eines Beamten bei den meistbietenden Verkäufen für nicht erforderlich erachtet, so steht dem Forst-Inspections-Chef der Ansatz der Termine allein zu.

Die bei den Holzverkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen müssen, in so weit sie nicht in der Anlage, Formular № 32., schon allgemein vorgeschrieben sind, von dem Forst-Inspections-Chef dem Beamten, nach etwa nöthiger Communication, namentlich über die zu bestimmenden Zahlungs-Termine, mitgetheilt und in dem Termine, im Fall der Anwesenheit eines Beamten, von diesem, sonst aber von dem Forst-Inspections-Chef bekannt gemacht werden.

Zu den zur Einzahlung der Kaufgelder zu bestimmenden Terminen sollen, in Rücksicht auf die monatlichen Abschlüsse und Revisionen der Amts-Cassen, nur Tage zwischen dem 1ten und 26sten jeden Monats gewählt werden.

Die Zahlungs-Termine in Ansehung solcher Holzverkäufe, welche in den Monaten Mai und Junius Statt finden, sollen nicht früher als auf den Monat Julius angesetzt werden.

In dem Verkaufs-Termine ist von Seiten des Beamten, in Anwesenheit eines solchen aber von dem Forst-Inspections-Chef oder in besonderen Verhinderungsfällen dieses Letztern, von dessen Stellvertreter, ein Protocoll nach dem Formulare № 32. aufzunehmen, welches, außer den Bedingungen, dem Namen und Wohnorte der Käufer und den Beträgen der von ihnen gebotenen und zu bezahlenden Kaufgelder, auch eine genaue Specification des verkauften Materials enthalten muß.

Die in das Protocoll einzurückende Specification des den Gegenstand des Verkaufs ausmachenden Materials ist nach den Umständen entweder im Termine selbst, oder auch schon vor demselben von der Forstbehörde aufzunehmen und dem Beamten zuzustellen.

Der Zuschlag ist, in so fern der anwesende Beamte und der Forst-Inspections-Chef darüber einverstanden sind, und insbesondere der Letztere die erfolgten Gebote dem Werthe des Materials für angemessen hält, sofort im Termine zu ertheilen.

Sollte jedoch für den besondern Fall, der Vorbehalt des Zuschlages von der Königlichen Domainen-Cammer vorgeschrieben worden seyn, oder von dem anwesenden Beamten, oder von dem Forst-Inspections-Chef, oder von dessen Stellvertreter, für angemessen erachtet werden, so ist das

deshalb Erforderliche im Protocolle zu bemerken, und in ſolchen Fällen unverzüglich, unter Beifügung des Protocolls, an das Ober-Forſtamt zu berichten, welches dann nach den Umſtänden entweder den Zuſchlag ſelbſt zu ertheilen, oder die Entſcheidung der Königlichen Domainen-Cammer einzuholen hat.

Die durch den Verkauf veranlaßten Bekanntmachungskoſten, imgleichen die auf die Aufarbeitung und Anplätzung des verkauften Holzes verwandten Arbeitslöhne ſind unter Beifügung der desfallſigen, von dem Forſt-Inſpections-Chef als richtig beſcheinigten Rechnungen am Schluſſe des Protocolls zu ſpecificiren und mit ihrem Geſammtbetrage von der Summe der aufkommenden Kaufgelder zum Abſatz zu bringen.

Die Beiwohnung der Holzverkäufe gehört zu den Dienſt-Obliegenheiten der Beamte, Forſtbediente und Amts-Unterbediente und werden denſelben dafür Reiſekoſten, Diäten oder ſonſtige Gebühren nicht vergütet. Sollten inzwiſchen ausnahmsweiſe dem Einen oder dem Andern derſelben dergleichen Vergütungen beſtallungsmäßig zugeſichert ſeyn, ſo ſind ſolche gleichfalls unter dem Protocolle zum Abſatz zu bringen.

Wohnt ein Beamter dem Holzverkaufe bei, ſo führt er das Protocoll, und hat ſolches originaliſirt, innerhalb der nächſten acht Tage nach dem Verkaufe, dem Forſt-Inſpections-Chef zu ſeiner oder ſeines Stellvertreters Mitunterſchrift zuzuſenden.

Der Forſt-Inſpections-Chef hat auf dem Protocolle den Tag des Empfanges deſſelben zu bemerken, demſelben einen ſummariſchen Extract daraus, nach dem Formulare № 33., hinzuzufügen und beides innerhalb der nächſten acht Tage mittelſt Berichts, in welchem **eventuell** die von ihm geſchehene Committirung eines Stellvertreters gehörig zu rechtfertigen iſt, an das Ober-Forſtamt einzuſenden.

Das Ober-Forſtamt hat den Tag des Einganges auf dem ſummariſchen Extracte zu bemerken, dieſen und das Protocoll durch den Forſt-Secretair **in calculo** und **materialibus** revidiren, auch **eventuell** rectificiren zu laſſen und beides ſodann an die Königliche Domainen-Cammer einzuliefern, von welcher das Protocoll dem Amte zu Erhebung der Kaufgelder, der ſummariſche Extract aber der Forſt-Inſpection zum Beleg des Forſt-Regiſters durch das Ober-Forſtamt zugefertigt werden wird.

In dem Falle, wo der Beamte von der Theilnahme an den meiſtbietenden Verkäufen dispenſirt worden und zum Zwecke derſelben ein Amts-Unterbediente unter die Befehle des Forſt-Inſpections-Chefs geſtellt iſt, hat dieſer Amts-Unterbediente auch ſeiner Seits die verkauften Gegenſtände, die Käufer und die höchſten Gebote zu notiren, und hat derſelbe das aufgenommene Verzeichniß dem Amte einzureichen.

Damit der Amts-Rentmeiſter im Stande ſey, eilige Hebungen der Kaufgelder vornehmen zu können, iſt demſelben innerhalb acht Tagen nach dem Verkaufe ein die Namen der Käufer und die

Kaufpreiſe enthaltender Extract aus dem Verkaufs-Protocolle, und zwar wenn der Termin gemeinſchaftlich abgehalten worden — von dem Amte, ſonſt aber von der Forſt-Inſpection durch das Amt, mitzutheilen.

§. 20.

Von der Königlichen Domainen-Cammer werden gleichzeitig mit den Ober-Forſtämtern auch die betreffenden Ämter, und zwar unmittelbar durch Zufertigung der Extracte aus den Material-Berechnungs-Verzeichniſſen, von den erfolgten Bewilligungen zu herrſchaftlichem Behuf, an Berechtigte, (Forſt-Intereſſenten) Nichtberechtigte, Deputatiſten, Pächter u. ſ. w. in Kenntniß geſetzt, denſelben auch die nöthigen Verfügungen zur Erhebung und Berechnung, ſo wie die Credit-Eröffnungen zur Zahlung der bewilligten Summen für die Forſt-Culturen und ſonſtigen Forſt-Verbeſſerungen, imgleichen behuf Benutzung der Forſt-Producte zugefertigt werden.

Die Ämter haben alles, was die Erhebung, Zahlung und Berechnung betrifft, dem Amts-Rentmeiſter innerhalb acht Tagen zuzuſtellen.

§. 21.

Von den erfolgten Holz-Bewilligungen und Preis-Beſtimmungen hat das Amt die betreffenden Empfänger innerhalb acht Tagen zu benachrichtigen und ihnen dabei eine Friſt von 10 Tagen zu ſetzen, innerhalb welcher ſie ſich über die Annahme des Holzes gegen Erlegung der Bewilligungspreiſe bei dem Amte zu erklären haben.

Von dieſer Erklärung hat das Amt dann innerhalb acht Tagen den Forſt-Inſpections-Chef in Kenntniß zu ſetzen.

§. 22.

Sind wegen Bezahlung der Holzgelder beſtimmte Termine nicht vorausbedungen, ſo hat der Amts-Rentmeiſter, acht Wochen nach dem Tage der Signatur der ihm zugefertigten Extracte aus den Berechnungs-Verzeichniſſen, die Geld-Erhebung nach demſelben zu beginnen, es ſey denn, daß ihm früher ſchon Zahlungen von den Holz-Empfängern angeboten werden, oder er durch den Forſt-Inſpections-Chef benachrichtigt würde, daß beſtimmte Quantitäten Holz angewieſen und die Geldbeträge dafür fällig geworden ſind.

§. 23.

Acht Tage nach erfolgter Abgabe des in einem Special-Berechnungs-Verzeichniſſe enthaltenen Materials hat der Forſt-Inſpections-Chef eine, nach dem Formulare № 34. und nach den Vorſchriften des Ausſchreibens der Königlichen Domainen-Cammer vom 18ten März 1828, in duplo aufzuſtellende Anzeige an das Ober-Forſtamt und dieſes ſolche ſofort an die Königliche Domainen-Cammer einzuſenden.

In einer ſolchen Abgabe-Anzeige kann die Abgabe des in mehreren Special-Berechnungs-Verzeichniſſen enthaltenen Materials, in ſo fern ſie gleichzeitig erfolgt iſt, nachgewieſen werden; es

dürfen aber Material-Abgaben, welche auf den Grund bereits ratificirter und bei Königlicher Domainen-Cammer gebuchter Verzeichniſſe Statt gefunden haben, nicht in ein und derſelben Anzeige mit ſolchen Material-Abgaben nachgewieſen werden, welche noch überall nicht ratificirt ſind, und worüber die betreffenden Special-Berechnungs-Verzeichniſſe erſt nachträglich zur Ratification und Buchung gelangen. Iſt das in einem Special-Berechnungs-Verzeichniſſe enthaltene Material wegen verweigerter Annahme oder aus ſonſtigen Gründen überall nicht, oder nur theilweiſe zur Abgabe gelangt, ſo hat der Forſt-Inſpections-Chef innerhalb gleicher Friſt in erſterem Falle das Verzeichniß mittelſt Berichts an das Ober Forſtamt einzuſenden und dieſes daſſelbe an die Königliche Domainen-Cammer zur Caſſation zurückzuliefern, im zweiten Falle aber dem Verzeichniſſe entweder ein auf den richtigen Betrag umgearbeitetes Verzeichniß in duplo, oder ein nach demſelben Formulare wie das Verzeichniß ſelbſt aufgeſtelltes, die Ausfälle nachweiſendes Abgangs-Verzeichniß in duplo hinzuzufügen und ſolches nebſt der obgedachten Abgabe-Anzeige ebenmäßig durch das Ober-Forſtamt an die Königliche Domainen-Cammer einzuſenden, und wird von dieſer Letztern dann ein ſignirtes Exemplar des umgearbeiteten Verzeichniſſes oder aber das urſprüngliche Verzeichniß nebſt einem bei der Buchführung viſirten Exemplare des Abgangs-Verzeichniſſes dem Ober-Forſtamte zurückgegeben, das Duplicat des Einen oder des Andern aber dem Amte zugefertigt werden.

Die Anzeigen über die geſchehene Abgabe desjenigen Holzmaterials, welches praenumerando für das nächſte Rechnungsjahr bewilligt worden, hat der Forſt-Inſpections-Chef ſammt den betreffenden Berechnungs-Verzeichniſſen am 1ſten Julius des Rechnungsjahrs, in welchem das abgegebene Material zur Berechnung gelangt, an das Ober-Forſtamt einzuſenden und hat dieſes ſolche, nach Hinzufügung der nach §. 14 beim Ober-Forſtamte aufbewahrten Duplicate der Berechnungs-Verzeichniſſe, an die Königliche Domainen-Cammer zu liefern, welche das eine Exemplar der Verzeichniſſe nach geſchehener Buchung dem Ober-Forſtamte zum Beleg des Forſt-Regiſters zurückgeben, die Duplicate aber dem Amte zufertigen wird.

§. 24.

Das im Laufe des Jahrs zufällig zur Nutzung vorfallende Holzmaterial hat der Forſt-Inſpections-Chef, in ſo fern es in einzelnen Windfällen und von Inſecten angegriffenen Stämmen, in Poll- und Abfallholz, Sammel- und Leſeholz, Bohnenſtangen, Dachſchächten und ſonſtigen geringeren Sortimenten beſteht, ohne vorgängig eingeholte Genehmigung und ohne Concurrenz des Amts beſtmöglichſt zu verſilbern und ſo viel thunlich meiſtbietend und nur ausnahmsweiſe aus der Hand gegen die Taxe zu verkaufen. Er kann ſolche Verkäufe, in ſo fern ſie nur kleine Quantitäten betreffen, auch durch den betreffenden reitenden Förſter oder Revier-Forſtbedienten, in keinem Falle aber durch das untere Forſt-Perſonal beſorgen laſſen, bleibt jedoch für das dabei zu beobachtende Verfahren, ſo wie, unter Vorbehalt des Regreſſes gegen den von ihm beauftragten Forſtbedienten, für den richtigen Eingang der Kaufgelder verantwortlich. Fallen dagegen in

Folge von Windeinbrüchen, Waldbränden oder sonstiger besonderer Ereignisse beträchtliche Holz-Quantitäten unvorhergesehen zur Nutzung vor, so hat der Forst-Inspections-Chef davon sofort Anzeige an das Ober-Forstamt zu machen, die erforderlichen Vorschläge hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung derselben zugleich mit einzureichen und die weiteren Verfügungen darüber zu erwarten.

§. 25.

Die im Laufe des Jahrs etwa eingehenden Gesuche um Bewilligungen von Holz aus den Forsten sind — in so fern sie nicht solche Fälle der Noth betreffen, in Ansehung deren die Ober-Forstämter und selbst die Forst-Inspectionen im §. 15 des Forstverwaltungs-Reglements vom 20sten October 1842, zur Anweisung auch größerer Holz-Quantitäten auf den Antrag der Königlichen Landdrosteien oder der Ämter ermächtigt worden — in der Regel auf die nächste Forst-Conferenz zu verweisen.

In so fern solche Gesuche jedoch durch eingetretene Brand-, Sturm- und Wasser-Schäden veranlaßt werden und sowohl überhaupt, als auch insbesondere ihrer Dringlichkeit wegen zu einer frühern Berücksichtigung geeignet sind, bleibt ihre ausnahmsweise Zulassung schon vor der Forst-Conferenz nicht ausgeschlossen.

Alle dergleichen, die vorgängige Genehmigung der Königlichen Domainen-Cammer bedürfende einzelne Gesuche um Bewilligungen von Holz, so wie um Ermäßigung oder Erlaß des dafür zu erlegenden Geldbetrages sind, dem Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer vom 22sten September 1823 gemäß, an das betreffende Amt zu richten und bei diesem einzureichen.

Das Amt hat diese Gesuche in gleicher Maße zu prüfen, wie solches oben in den §§. 3 und 7 vorgeschrieben ist, und selbige sodann, mit seinem Gutachten begleitet, dem Forst-Inspections-Chef zuzustellen.

Der Forst-Inspections-Chef hat solche Gesuche, nach Hinzufügung sowohl seines Gutachtens über die Thunlichkeit der Abgabe des Holzes, als eintretenden Falles auch der erforderlichen Special-Berechnungs-Verzeichnisse, an das Ober-Forstamt einzusenden, dieses Letztere aber solche an die Königliche Domainen-Cammer zur Entscheidung zu befördern.

§. 26.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges soll es den Ober-Forstämtern gestattet seyn, die an die Königliche Domainen-Cammer gerichteten Berichte und Anträge der Ämter und Forst-Inspectionen, welche ihnen zur Begutachtung und Weiterbeförderung zugehen, in so fern sie mit dem Inhalte derselben einverstanden sind, lediglich mit Bezeichnung ihres vidi und der № des Productenbuchs, brevi manu weiter zu befördern, jedoch falls es ihnen nothwendig erscheint, unter Zurückbehaltung einer Abschrift ad acta.

§. 27.

Alle Erträge, welche der Forstgrund, so lange er von der Forst-Administration als solcher

reſervirt und nur ad tempus einer andern Beſtimmung gewidmet iſt, außer dem eigentlichen Holz-Ertrage liefert, ſind als Forſt-Nebennutzungen zu betrachten und im Forſt-Regiſter einnahmlich zu berechnen.

Dagegen bilden alle Präſtanda vom Forſtgrunde, in ſo fern derſelbe vermöge der ihm gegebenen Beſtimmung nicht ferner zur eigentlichen Forſt-Cultur verwandt werden kann, oder illimitirt und in perpetuum gegen einen feſtſtehenden Canon in Erbenzins oder Erbpacht ausgewieſen und weggegeben iſt, keinen Gegenſtand der Berechnung im Forſt-Regiſter, ſondern verbleiben dem Amts-Regiſter und werden in dieſem unter den betreffenden Rubriken berechnet.

§. 28.

Wie es bei der Verpachtung der Maſt, ſo wie von Forſtgrundſtücken, Forſtnutzungen und Forſtgerechtſamen zu halten iſt, findet ſich im §. 16 des Forſtverwaltungs-Reglements vorgeſchrieben.

Was dagegen aber die Verwerthung ſolcher Forſt-Nebennutzungs-Gegenſtände betrifft, welche ſich zu einer Verpachtung nicht eignen, oder über welche nicht mittelſt ſpecieller Bewilligungen verfügt worden, ſo hat der Forſt-Inſpections-Chef ſie nach Maßgabe der, auf ſeine desfallſigen Benutzungs-Vorſchläge im General-Forſtberichte, ihm durch das Ober-Forſtamt zu ertheilenden Vorſchriften und Beſtimmungen, ohne Concurrenz des Amts, zu beſorgen und die dafür aufkommenden Erträge mittelſt der Erhebungs-Liſten zur Berechnung zu bringen.

§. 29.

Alle Material-Abgaben und Verkäufe für das von Julius zu Julius laufende Rechnungsjahr ſollen bis zum letzten April beendigt ſeyn, und alle von da an bis zum 1ſten Julius noch eintretende Abgaben und Verkäufe von Holz und Forſt-Nebennutzungen dem folgenden Rechnungsjahre anheimfallen.

III.

Von dem Forſt-Rechnungsweſen.

§. 30.

Der Forſt-Inſpections-Chef hat die nach §. 14 ihm durch das Ober-Forſtamt zugehenden genehmigten und ſignirten Forſt-Cultur-, Wegebeſſerungs- und Grenz-Sicherungs-Koſtenanſchläge, innerhalb der nächſten acht Tage, und nachdem er zuvor das Erforderliche daraus zu ſeiner Nachricht extrahirt hat, dem Amts-Rentmeiſter durch das Amt zuzuſtellen, welcher darauf innerhalb der demſelben von Königlicher Domainen-Cammer eröffneten Credite, jedoch ohne alle Rückſicht auf die ſpecielle Verwendung einzelner Summen und lediglich auf die von dem Forſt-Inſpections-Chef atteſtirten Rechnungen, Zahlung zu leiſten hat.

Die Bezahlung der von dem Forſt-Inſpections-Chef atteſtirten Rechnungen geſchieht von dem Amts-Rentmeiſter unmittelbar an die Empfänger, und iſt es demſelben ohne ausdrückliche Genehmigung

der Königlichen Domainen-Cammer nicht gestattet, dem Forst-Inspections-Chef oder einem Revier-Forstbedienten Vorschüsse zu leisten.

In den dem Amts-Rentmeister zur Zahlung einzureichenden und von den Empfängern des Geldes stets selbst zu quittirenden Rechnungen ist nicht nur die № , unter welcher die betreffende Forst-Verbesserung in dem Kosten-Anschlage aufgeführt steht, anzugeben, sondern auch der Gegenstand nach Umfang und Zahl genau zu specificiren, auf welchen die Kosten zur Verwendung gekommen sind.

§. 31.

Die Rechnungen über die auf die Forsten verwandten Cultur-, Wegebesserungs- und Grenz-Sicherungs-Kosten sind von dem Amts-Rentmeister nach den Formularen № 35, 36 und 37 aufzustellen und bis Ende Julius jeden Jahrs in duplo nebst allen Belegen an den Forst-Inspections-Chef abzuliefern, der dem Amts-Rentmeister den Empfang zu bescheinigen, die Rechnungen mit dem Praesentato zu versehen, solche nach den Belegen durchzusehen, hiernächst mit zu unterschreiben und sodann, mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, innerhalb der nächsten 10 Tage mittelst Berichts an das Ober-Forstamt einzusenden hat.

Das Ober-Forstamt hat die Rechnungen durch den Forst-Secretair revidiren, auch daraus behuf der oben im §. 12 vorgeschriebenen, nach dem Formulare 27 aufzustellenden Übersicht, das Erforderliche extrahiren zu lassen und solche sodann unverzüglich zur Ratification an die Königliche Domainen-Cammer einzuliefern.

Sind die Forst-Cultur-, Wegebesserungs- und Grenz-Sicherungs-Rechnungen bis zum letzten Julius bei dem Forst-Inspections-Chef nicht eingegangen, so hat derselbe davon sofort bei dem Ober-Forstamte und dieses bei der Königlichen Domainen-Cammer Anzeige zu machen.

Sollte die Aufstellung der mehrgedachten Rechnungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist Schwierigkeiten finden, so hat der Amts-Rentmeister wegen Bewilligung einer weitern Frist an die Königliche Domainen-Cammer Bericht zu erstatten, welcher durch den Forst-Inspections-Chef an das Ober-Forstamt und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden ist.

§. 32.

Die Bezahlung der auf die Gewinnung und Benutzung der Forst-Producte zu verwendenden Aufhauungs-, Rücker- und Ansteckungskosten, Steinbrecherlöhne, Bekanntmachungskosten u. s. w., geschieht ebenmäßig gegen die von dem Forst-Inspections-Chef attestirten Rechnungen durch den Amts-Rentmeister und werden diesem dazu die erforderlichen Summen angewiesen werden.

Zu diesem Zwecke hat der Forst-Inspections-Chef vor dem 1sten April jedes Jahrs von dem zu solchen Ausgaben erforderlichen Geldbetrage Anzeige bei dem Ober-Forstamte zu machen und dieses sodann bei der Königlichen Domainen-Cammer auf die nöthige Credit-Eröffnung anzutragen.

Diejenigen Quittungen, deren Betrag unter den Holzverkaufs-Protocollen oder den Erhebungs-Listen zum Abſatz zu bringen ſind, hat der Amts-Rentmeiſter an den Forſt-Inſpections-Chef gegen einen Empfangsſchein, worin der Geldbetrag dieſer Quittungen ausgedrückt iſt, wieder auszuliefern, da er ſolcher zur Rechtfertigung des Abſatzes in den Protocollen und Erhebungsliſten bedarf.

§. 33.

Der Forſt-Inſpections-Chef hat für jedes Amt ſeiner Inſpection, oder, in ſo fern in einem ſolchen mehrere Forſt-Regiſter geführt werden, für ein jedes derſelben ein von Julius zu Julius laufendes Forſt-Manual zu führen, welches die Materialien zur ganzen Forſt-Rechnungsführung liefern muß.

Iſt der Forſt-Inſpections-Chef nicht ſelbſt Forſt-Rechnungsführer, ſo bleibt es ihm nachgelaſſen, das Forſt-Manual nur generell zu führen, der Forſt-Rechnungsführer hat ſolches aber allemal ſpeciell zu führen.

Das Forſt-Manual zerfällt in drei Capitel mit verſchiedenen Unterabtheilungen, und es ſollen darin ſämmtliche, in dem betreffenden Rechnungsjahre vorfallenden Material-Ausgaben und Geld-Einnahmen mit größter Genauigkeit in chronologiſcher Ordnung eingetragen werden.

Das erſte Capitel iſt zur Berechnung aller Holz-Material-Abgaben ohne Unterſchied beſtimmt, welche

A. in Folge der genehmigten Betriebs-Vorſchläge und beſonderer Bewilligungen, und zwar:
   1) an Bau- und Nutzholz zu herrſchaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte,
   2) an Bau- und Nutzholz an Berechtigte (Forſt-Intereſſenten),
   3) an Brennholz zu herrſchaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte,
   4) an Brennholz an Berechtigte (Forſt-Intereſſenten) und
   5) an meiſtbietend verkauftem Holze;

B. ohne beſondere Genehmigung;
   1) an confiscirtem Holze, und
   2) an Wind- und Abfall-, trocknem und unterdrücktem u. ſ. w. Holze,

Statt gefunden haben und enthält für jede dieſer verſchiedenen Abgaben ein beſonderes Rubrum. Beſtehen in einem oder dem andern Amte beſondere Berechtigungen auf Bauholz und beſondere Berechtigungen auf Nutzholz, ſo zerfällt die zur Aufnahme der Abgaben an Bau- und Nutzholz an Berechtigte (Forſt-Intereſſenten) beſtimmte Rubrik in zwei beſondere Unterabtheilungen, nämlich:

   a. für die Abgaben an Bauholz, und
   b. für die Abgaben an Nutzholz,

und ſind dann auch für jede dieſer Unterabtheilungen beſondere Belags-Verzeichniſſe aufzuſtellen.

Das zweite Capitel dient zur Berechnung der Maſt-Aufkünfte.

Das dritte Capitel iſt zur Berechnung der Forſt-Nebennutzungen beſtimmt und enthält zwei Abtheilungen, nämlich:

a. für die Zeitpachten, und

b. für die unbeſtimmten Einnahmen, wohin auch die in Anſehung ihres jedesmaligen Betrages ungewiſſen Stammgelder und Anweiſegebühren zu rechnen ſind.

Das anliegende Formular № 38 enthält in ſeinen zwölf Einlagen die Vorſchrift zur Anfertigung des Forſt-Manuals.

Der Forſt-Rechnungsführer und der Forſt-Inſpections-Chef haben (vide §. 28)

a. die 5te Rubrik der erſten Abtheilung des erſten Capitels, nach jedem meiſtbietenden Verkaufe, und

b. die Iſte und 2te Rubrik der zweiten Abtheilung des erſten Capitels, ſo wie das zweite und dritte Capitel am letzten Tage der Monate Julius, October, Januar und April abzuſchließen und zu ſummiren und von den Schlußſummen die Aufhauungs-, Anfleckungs-, Bekanntmachungs- u. ſ. w. Koſten zum Abſatz zu bringen; und endlich

c. die vier erſten Rubriken der erſten Abtheilung des erſten Capitels am letzten April abzuſchließen und ſammt allen Rubriken und Capiteln des Forſt-Manuals zu recapituliren.

Die ſtändigen Geldgefälle und die für Nutzungen aus den Forſten in Körnern aufkommenden Gefälle ſollen, und zwar die Korngefälle mit ihrem Werthe nach der Cammer-Taxe, pro notitia unter den Forſt-Nebennutzungen ante lineam aufgeführt werden, und hat der Amts-Rentmeiſter davon dem Forſt-Inſpections-Chef alljährlich bis zum Iſten Mai ein genaues Verzeichniß mitzutheilen.

Ebenmäßig ſollen auch die Erträge des Forſtbußweſens ſo, wie ſie für das betreffende Rechnungsjahr im Amts-Geldregiſter zur einnahmlichen Berechnung gelangen, im Forſt-Manuale unter den Forſt-Nebennutzungen ante lineam aufgeführt werden. Da ſolches jedoch nicht ſofort beim Abſchluß des Forſt-Manuals und nur erſt nach dem Abſchluß des Amts-Geldregiſters geſchehen kann, ſo ſoll der Amts-Rentmeiſter beim Abſchluß des letztern dem Forſt-Inſpections-Chef eine Specification jener Erträge zuſtellen und der Forſt-Inſpections-Chef und der Forſt-Rechnungsführer ſolche ſodann nachträglich in das Forſt-Manual eintragen.

Da dasjenige Holz, welches praenumerando für das folgende Jahr zu herrſchaftlichen Bauten, zu Deputaten u. ſ. w. bewilligt und abgegeben wird, eben wie im Amts-Geldregiſter, ſo auch im Forſt-Regiſter desjenigen Rechnungsjahrs zur Berechnung zu bringen iſt, für welches die Abgabe Statt gefunden hat, ſo muß im laufenden Jahre ſtets auch ſchon das Forſt-Manual für das folgende Jahr angelegt und darin das für daſſelbe praenumerando abgegebene Holz berechnet werden.

§. 31.

In gleicher Maße wie der Forſt-Inſpections-Chef und der Forſt-Rechnungsführer über das ganze Amt, hat auch jeder Revier-Forſtbediente über den ihm zur Verwaltung anvertraueten Forſtbegang ein Forſt-Manual nach dem im vorſtehenden §. angezogenen Schema zu führen und dar-

in ſämmtliche in ſeinem Begange Statt findenden Material-Abgaben in chronologiſcher Ordnung ſpeciell einzutragen.

Iſt der Revier-Forſtbediente mit der Verſilberung des in ſeinem Verwaltungs-Bezirke vorgefallenen confiscirten Holzes oder einiges ſonſtigen geringen Materials, ſo wie von Forſt-Nebennutzungs-Gegenſtänden von dem Forſt-Inſpections-Chef beauftragt geweſen, ſo hat derſelbe die von ihm verkauften Gegenſtände und die dafür aufkommenden Geldbeträge am letzten Tage des betreffenden Monats aus ſeinem Forſt-Manual zu extrahiren und die Extracte davon am 1ſten des folgenden Monats dem Forſt-Rechnungsführer zu überliefern, der ſolche ſodann in ſein Forſt-Manual ſpeciell einzutragen hat.

§. 35.

Der Forſt-Rechnungsführer hat über das ohne ſpecielle Genehmigung verkaufte Holz-Material, ſo wie über die zum Verkauf gekommenen Forſt-Nebennutzungs-Gegenſtände vierteljährige Erhebungs-Liſten anzufertigen und das deshalb Erforderliche aus den beiden Rubriken der zweiten Abtheilung des erſten Capitels und aus dem dritten Capitel des Forſt-Manuals zu extrahiren.

Dieſe Erhebungs-Liſten,

wovon:

die Erſte — die Monate Mai, Junius und Julius,
die Zweite — die Monate Auguſt, September und October,
die Dritte — die Monate November, December und Januar, und
die Vierte — die Monate Februar, März und April

begreift, ſind nebſt den ihnen hinzuzufügenden ſummariſchen Extracten nach den Formularen № 39. 40. 41. 42. 43. und 44. aufzuſtellen, bis zum 10ten des folgenden Monats durch den Forſt-Inſpections-Chef, der ſolche mit zu unterſchreiben hat, an das Ober-Forſtamt einzuſenden, von dieſem Letztern aber, nachdem ſie zuvor durch den Forſt-Secretair in derſelben Maße wie oben im §. 19. rückſichtlich der Holzverkaufs-Protocolle vorgeſchrieben iſt, revidirt worden, bis zum 20ſten deſſelben Monats an die Königliche Domainen-Cammer zur Ratification einzuſenden, welche ſodann die Erhebungs-Liſten dem Amts-Rentmeiſter durch das Amt zufertigen, die ſummariſchen Extracte aber dem Ober-Forſtamte zur Remittirung an die betreffende Forſt-Inſpection zum Beleg des Forſt-Regiſters zurückgeben wird.

§. 36.

Nach Ablauf des Monats April hat der Forſt-Inſpections-Chef, oder — in ſofern dieſer nicht ſelbſt Forſt-Rechnungsführer iſt — der damit beauftragte Revier-Forſtbediente, das von Julius zu Julius laufende und in dieſelben Capitel, Unterabtheilungen und Rubriken wie das Forſt-Manual,

abgetheilte Forſt-Regiſter nach dem Formulare № 45. und deſſen 13 Einlagen aufzuſtellen und ſolches in drei Exemplaren bis zum 1ſten Julius an das Ober-Forſtamt einzuliefern.

Die Material- und Geld-Berechnungen geſchehen im Forſt-Regiſter auf den Grund der von der Königlichen Domainen-Cammer ſignirten und ratificirten, im Regiſter zu allegirenden und ſtets nach ihrem Titel genau zu bezeichnenden Belege, und zwar:

1) in den vier erſten Rubriken der erſten Abtheilung des erſten Capitels,

   a. des einen Exemplars:
   ganz generell, mittelſt Eintragung der Schluß-Summe jedes einzelnen Belegs auf einer Linie;

   b. des zweiten Exemplars:
   ganz ſpeciell, mittelſt vollſtändiger Eintragung des geſammten Inhalts jedes einzelnen Belegs; und

   c. des dritten Exemplars:
   ſummariſch, mittelſt Eintragung des aus dem betreffenden Beleg zu extrahirenden Geſammt-Betrages des jedem einzelnen Empfänger verabreichten Materials auf einer Linie mit dem Namen deſſelben;
   und

2) in der 5ten Rubrik der erſten Abtheilung und in der 1ſten und 2ten Rubrik der zweiten Abtheilung des erſten Capitels, ſo wie im zweiten und dritten Capitel der ſämmtlichen drei Exemplare des Forſt-Regiſters;
   ganz generell, mittelſt Eintragung der Schluß-Summe jedes betreffenden Belegs.

Dem vorſtehend unter litt. a. beregten, für die Königliche Domainen-Cammer beſtimmten, ganz generell aufgeſtellten Forſt-Regiſter-Exemplare iſt die mit den genehmigten Betriebs-Vorſchlägen von der Königlichen Domainen-Cammer ſignirt zurück ergehende Holz-Taxe vorzuheften. Den beiden übrigen Forſt-Regiſter-Exemplaren, wovon das oben unter litt. b. aufgeführte, theilweiſe ganz ſpeciell aufgeführte, für das Ober-Forſtamt, und das oben unter litt. c. bemerkte, theilweiſe ſummariſch aufgeſtellte, für die Forſt-Inſpection beſtimmt iſt, ſind in ſolchen Jahren, wo Veränderungen in der Holz-Taxe eintreten, Abſchriften der genehmigten neuen Holz-Taxe, in allen anderen Jahren aber ein Bogen Papier vorzuheften, auf welchem die Pagina, welche die Holz-Taxe in dem für die Königliche Domainen-Cammer beſtimmten Regiſter-Exemplare einnimmt und daneben zu bemerken:

»vide die Holz-Taxe vor dem Forſt-Regiſter de Julius 18—«

Von der ein für allemal genehmigten und ratificirten Berechtigungs-Taxe iſt jedem Forſt-Regiſter-Exemplare eine Abſchrift vorzuheften.

Die ſämmtlichen drei Exemplare des Forſt-Regiſters ſind beim Ober-Forſtamte durch den Forſt-Secretair in calculo und materialibus zu revidiren.

Der Forſt-Secretair hat die in den Forſt-Regiſtern etwa vorgefallenen Schreib- und Rechnungsfehler ſofort in den Regiſtern ſelbſt zu rectificiren, über die in denſelben wahrgenommenen ſonſtigen Mangelhaftigkeiten und Verſtöße gegen die Vorſchriften aber Notata aufzunehmen und ſolche dem für die Königliche Domainen-Cammer beſtimmten Regiſter-Exemplare beizufügen.

Nach beendigter Reviſion durch den Forſt-Secretair und ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt hat das Ober-Forſtamt:

a. das für die Königliche Domainen-Cammer beſtimmte Exemplar des Forſt-Regiſters, unter Hinzufügung der ordnungsmäßig eingebundenen Original-Belege und der Notata, dem Amts-Rentmeiſter durch das Amt zuzuſtellen;

b. das für die Forſt-Inſpection beſtimmte Exemplar des Forſt-Regiſters dem Forſt-Inſpections-Chef zuzufertigen, und

c. das für das Ober-Forſtamt beſtimmte Exemplar des Forſt-Regiſters in der Ober-Forſtamts-Regiſtratur verwahrlich niederzulegen.

§. 36.

Die gegenwärtige Inſtruction ſoll mit dem 1ſten Februar 1843 in Kraft treten, und durch die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Eine künftige Reviſion, ſo wie jede etwa nöthig ſcheinende Veränderung dieſer Inſtruction bleibt vorbehalten.

Hannover, den 16ten Januar 1843.

Königlich-Hannoverſche Domainen-Cammer.

von Voß.

Digitized by Google

(Formular № 1.)

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Verzeichniß

der

in dem Betriebs-Jahre vom 1sten Julius 18 bis dahin 18

vorzunehmenden Hauungen

und

des dadurch zu gewinnenden Materials,

so wie

der zu erwartenden Forst-Nebennutzungen.

Anmerkungen.

1) Unter — »Forstbegang« — wird die Gesammtheit der Forsten verstanden, in welchen ein Revier-Forstbediente (reitender oder gehender Förster), unter unmittelbarer Leitung des Inspections-Ober-Försters, die Verwaltungs-Geschäfte und mit Hülfe des ihm untergeordneten Forst-Schutz-Personals (Unterförster, Forstaufseher u. s. w.) die polizeiliche Aufsichtsführung zu besorgen hat.
2) Unter — »Wirthschafts-Bezirk« (Wirthschafts-Complex, Umtrieb ꝛc.) — ist die Gesammtheit der Forsten zu verstehen, welche in wirthschaftlicher Beziehung in einem gemeinschaftlichen Betriebe stehen und entweder einen gemeinschaftlichen Abgabe-Satz haben, oder einer gemeinschaftlichen Schlageintheilung oder Abtriebs-Folge unterliegen.

№	Namen des Wirthschafts-Bezirks.	Allgemeine Bezeichnung des aus dem beabsichtigten Betriebe zu gewinnenden Holzmaterials, so wie der zu erwartenden Forst-Nebennutzungen.	Zu erwartender Material-Ertrag: Bau- und Nutzholz c'	Brennholz-Klftr. à 144 c'	Wellen Schock	Bemerkungen über die Verwendung des Materials.
		I. Holz-Material.				
		A. Privative Forsten.				
		a. Seehöfer Forstbegang.				
1	Berkhüpfen	a. aus dem Buchen-Hochwalde:				ad № 1. Es müssen hier abgegeben werden:
		Eichenholz	4200	101	20	a. an Deputatisten 50 Klft. Eichen, 9 Klft. Buchen
		Buchenholz	900	810	170	b. an Pächter 15 Klft. Eichen, 45 Klft. Buchen.
		B. Interessenten-Forsten.				
		b. Halldörfer Forstbegang.				
2	Lüderbruch	a. aus dem Nadelwalde:				ad № 2. Es sind an berechtigte Geistliche abzugeben: 4 Klafter Eichen-Brennholz.
		Fichten- u. Kiefernholz (10,000 lfd. Fuß)	7600	21	10	
		b. aus dem Buchen-Hochwalde:				
		Eichenholz	1400	15	4	
		Buchenholz	—	102½	10½	
		II. Forst-Nebennutzungen.				
		A. Privative Forsten.				
		a. Seehöfer Forstbegang.				
1	Sandfeld	a. von den Heidblößen:				
		etwa 20 Fuder Deck-Heide.				
		B. Interessenten-Forsten.				
		b. Halldörfer Forstbegang.				
2	Bühren	a. aus dem Eichenpflanzwalde:				
		etwa 50 Fuder Streu-Heide.				

(Formular № 2.)

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Verzeichniß

der

in dem Betriebs-Jahre vom 1sten Julius 18 bis dahin 18

beabsichtigten

Forst-Culturen und sonstigen forstlichen Anlagen,

so wie

Veränderungen in Ansehung der Zuschläge

in den

mit Weide-Berechtigungen belasteten Forsten.

№	Namen des Wirthschafts-Bezirks.	Allgemeine Bezeichnung der beabsichtigten Forst-Culturen und sonstigen forstlichen Anlagen.	Umfang der Anlagen. Flächen-Größe Mg.	□R.	Gräben ꝛc. Längen Ruthen.	Dabei zu verwendende Interessenten-Dienstage. Spann-	Hand-
		A. Seehöfer Forstbegang.					
		a. Privative Forsten.					
1	Hellmoor	a. Buchen-Pflanzungen 8 Fuß △ .	5	—	—	4	30
		b. Eicheln-Einhackung und Schutzgraben	2	—	19	—	—
		c. Nachhülfe der älteren Buchen-Pflanzungen	1	60	—	—	—
		u. s. w.					
		B. Halldorfer Forstbegang.					
		a. Interessenten-Forsten.					

Es liegen am 1. Jul. 18— in Schonung.		Es sollen in dem Jahre vom 1. Julius 18— in den mit Weide-Berechtigungen belasteten Forsten						Am Schlusse des Betriebs-Jahrs de 1. Jul. 18— werden folglich in Schonung liegen.		Bemerkungen.
		an neuen Schonungen hinzukommen.			zur Beweidung wieder aufgegeben werden.					
Mg.	DR.		Mg.	DR.		Mg.	DR.	Mg.	DR.	
610	—	Im Alten Hau	15	—	Am Tiefen Thal	11	—			
		„ Dornberge	9	—	Im Kl. Soll	14	—			
								609	—	

Digitized by Google

(Formular № 3.)

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Verzeichniß

der

bei der Häuserbesichtigung für das Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18

untersuchten Mängel

an den berechtigten Interessenten-Gebäuden und Bauwerken.

Anmerkung.

a. Sämmtliche von den Forst-Interessenten im vorläufigen Holz-Anforderungs-Termine angemeldeten Baumängel sind bei der Häuserbesichtigung nachzusehen und in dieses Verzeichniß auch dann mit aufzunehmen, wenn die Holz-Anforderungen zurückgewiesen werden müssen.

b. Die Columnen 1, 2, 3, 4 und 5 a. und b. werden von dem die Häuserbesichtigung besorgenden Forstbedienten und Amts-Unterbedienten, und die folgenden Columnen 5 c., 6, 7 und 8 von dem Inspections-Oberförster, die Columne 9 aber wird von dem Amte und die Columnen 10, 11 und 12 hiernächst von Königlicher Domainen-Cammer ausgefüllt.

c. Dieses Verzeichniß kann auch als vorläufiges Berechnungs-Verzeichniß dienen und ist demselben in diesem Falle ein vom Inspections-Oberförster nach dem Schema № 15 a. aufzustellender summarischer Extract beizufügen.

1.	2.		3.	4.
Laufende №	Haus-№	Brandkassen-№	**Namen** und **Wohnort** der Forst-Interessenten, welche Bauholz verlangt haben.	**Bezeichnung** der Bauwerke und Specification des nöthig befundenen Holzes.
			Lutterhausen.	
1	3	10	Köthner Georg Giesecke.	Zur Reparatur des Wohnhauses. a. Eichenholz. 2 Schwellen à 13′ lang . . . 1 dito » 8½′ » . . . 2 Ständer » 8′ » . . . 3 Riegel » 4′ » . . .
2	9	45	Brinksitzer H. Klote.	Zur Gründung des Pferdestalles an der Ostseite. Die vorgezeigten Gründe wurden noch gut befunden und wurde Suppl. deshalb zurückgewiesen.
			Esbergen.	
3	6	20	Vollmeier Joh. Kock.	Zum Neubau einer Scheune. a. Eichenholz. 20 Schwellen à 16′ lang . . . 50 Ständer » 11′ » . . . 80 Riegel » 4′ » . . . 8 Wandrahmen » 12′ » . . . b. Nadelholz. ꝛc. ꝛc. Summa . . .

5. Des erforderlichen Holzes			6.			7.	8.			9.			10.			11.			12.
a. Stärke nach Zollen.	Betrag b. in lfden Fußen.	Betrag c. in Cub. Fußen.	Werth nach der Holz-Taxe. ℔	Sgr	₰	Preis nach der Berechtigungs-Taxe.	Summe nach der Berechtigungs-Taxe. ℔	Sgr	₰	Vorschlag der Preis-Bestimmung. ℔	Sgr	₰	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer. ℔	Sgr	₰	Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe. ℔	Sgr	₰	Abtheilung des Geld-Registers, auf welche die Differenz ratificirt wird.
						pro lfden Fuß													
8/9 □	26	13	1	15	—	4 Sr	—	8	8										
—	8½	4	—	12	—	4 »	—	2	10										
7/8 □	16	6	—	18	—	3 »	—	4	—										
1/6 □	12	2	—	6	—	2 »	—	2	—										
—	—	25	3	3	—	—	—	17	6	—	17	6							
						pro lfden Fuß													
8/9 □	320	160	22	5	4	4 Sr	4	10	8										
7/8 □	550	214	26	20	—	3 »	5	17	6										
5/6 □	320	67	8	9	—	2 »	2	5	4										
7 □	96	33	4	3	—	3 »	1	—	—										
		474	61	13	4	—	13	9	6	13	9	6							
—	—	499	64	16	4	—	14	3	—	14	3	—							

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Ver

des von den Forst-Interessenten angeforderten und

für das Jahr vom 1sten

Anmerkungen.

a. Sämmtliche von den Forst-Interessenten im vorläufigen Holz-Anforderungs-Termine angemeldeten Nutzholz-Mängel sind bei Gelegenheit der Häuserbesichtigung nachzusehen und in dieses Verzeichniß auch dann mit aufzunehmen, wenn die Holz-Anforderungen zurückgewiesen werden müssen.

b. Die Columnen 1, 2, 3, 4, 5 a, b, c u. d werden von dem die Häuserbesichtigung besorgenden Forstbedienten und

1.	2.		3.	4.
Laufende №	Haus-№	Brand-Cassen-№	Namen und Wohnort der Forst-Interessenten, welche Nutzholz verlangt haben.	Bezeichnung und Specification der geforderten und nöthig befundenen Holz-Sortimente.
			Lutterhausen.	
1	6	8	Köthner N. N.	Zum halben neuen Wagen. a. Eichenholz. Naben 2 Fuß lang . . . . Speichen 2½ Fuß lang . . . . b. Buchenholz. Felgen 2½ Fuß lang . . . .
2	2	5	Köthner N. N.	Zum halben neuen Wagen. Zurückgewiesen, da sämmtliche Wagen sich im guten Stande befinden.
			Eisbergen.	
3	5	10	Vollmeier N. N.	Zum Schlitten. Birkenholz. Emmen 8 Fuß lang . . . . .
				Summa . .

(Formular № 4.)

z e i ch n i ß
bei der Unterſuchung nöthig befundenen Nutzholzes

Julius 18 bis dahin 18

Amts-Unterbedienten und die folgenden Columnen 5 c, 6, 7 u. 8 von dem Inſpections-Oberförſter, die Columne 9 aber von dem Amte und die Columnen 10, 11 u. 12 hiernächſt von Königlicher Domainen-Cammer ausgefüllt.

c. Dieſes Verzeichniß kann auch als vorläufiges Berechnungs-Verzeichniß dienen und iſt demſelben in dieſem Falle ein von dem Inſpections-Oberförſter nach dem Schema № 15 a. aufzuſtellender ſummariſcher Extract beizufügen.

5. Des erforderlichen Holzes a. Stärke nach Zoll	b. Stück	c. Schock	d. Betrag in laufenden Fuß	e. Betrag in Cubik-Fuß	6. Werth nach der Holz-Taxe ℔ ℳ ß	7. Preis nach der Berechtigungs-Taxe	8. Summe nach der Berechtigungs-Taxe ℔ ℳ ß	9. Vorſchlag der Preis-Beſtimmung ℔ ℳ ß	10. Entſcheidung der Königl. Domainen-Cammer ℔ ℳ ß	11. Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ℔ ℳ ß	12. Abtheilung des Geld-Regiſters, auf welche die Differenz ratificirt worden.
						p. Stück					
12 ö	2	—	4	3	— 12 —	2 ggr	— 4 —				
¾ □	24	—	60	5	— 20 —	4 ß	— 8 —				
						p. Schock					
⅙ □	—	½	75	13	2 10 6	8 ggr	— 4 —				
—	—	—	—	21	3 18 6	—	— 16 —				
						der lfd. Fuß					
⅛ □	2	—	16	4	— 9 4	2 ß	— 2 8				
—	—	—	—	4	— 9 4	—	— 2 8				
—	—	—	—	25	4 3 10	—	— 18 8				

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Nach
über den Verbrauch des den Forst-Interessenten

Anmerkungen.

a. Wo besondere Berechtigungen auf Nutzholz (Geschirrholz, Ackergeräthe) bestehen, wird über die deshalb Statt gefundenen Abgaben eine besondere Nachweisung nach diesem Schema bei der Revision aufgestellt.

b. Sämmtliche Holz-Empfänger sind bis zu constatirtem Verbrauche des angewiesen erhaltenen Holzes, oder in Contra-

Laufende №	Jahr der Verwilligung	Im Verzeichnisse №	Der Berechtigten: Haus-№	Der Berechtigten: Brand-Cassen-№	Der Berechtigten: Namen und Stand.	Der Berechtigten: Wohnort.	Bezeichnung der Gebäude und Baumängel.
1	183$\frac{7}{8}$	3	15	10	Vollmeier Heinr. Decke	Lutterhausen	Zur Gründung des Wohnhauses
	183$\frac{8}{9}$	—	—	—	Derselbe	—	Desgl.
2	183$\frac{7}{8}$	5	11	14	Halbmeier Joh. Safte	Esbergen	Zur Reparatur der Scheuer

(Formular № 5.)

w e i ſ u n g

in den Jahren bewilligten

ventionsfällen bis zu erfolgter Niederſchlagungs-Verfügung, mit dem noch nicht verwandten Holze namentlich aufzuführen.

c. Jeder Empfänger iſt nur ein Mal aufzuführen und ſind alle etwaige Bezüge deſſelben von verſchiedenen Jahren unter einander zu verzeichnen.

Verzeichniß des verabfolgten Holzes		Verzeichniß des		Sonſtige Bemerkungen über den Verbrauch des Holzes.
		verwandten Holzes	nicht verwandten Holzes	
laufende Fuß		laufende Fuß		
	Eichenholz.			
20	2 Schwellen $\frac{8}{9}$"□	20	—	
8	1 dito $\frac{8}{9}$"□	8	—	
20	2 Ständer $\frac{7}{8}$"□	20	—	
	Eichenholz.			
16	1 Schwelle $\frac{8}{9}$"□	16	—	
24	2 Ständer $\frac{7}{8}$"□	24	—	
20	4 Riegel $\frac{5}{6}$"□	20	—	
10	1 Thorholm $\frac{7}{8}$"□	—	10	Der Thorholm iſt verkauft und iſt der Empfänger deshalb zur Wruge geſchrieben.

Litt. (Formular № 6.)

Amt

Namentliches Verzeichniß

der

zu Brennholz-Bezügen

für das Jahr vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18 berechtigten Forſt-Intereſſenten.

Anmerkungen.

a. Wo eine ganze Gemeinde auf ein beſtimmtes und unabänderlich feſtſtehendes Brennholz-Quantum berechtigt iſt, bedarf es nur der Angabe des Namens dieſer Gemeinde und des ſummariſchen Betrages des derſelben abzugebenden Holz-Quantums, ſo wie der von derſelben dafür zu entrichtenden Berechtigungs-Taxe.

b. Wo die Qualität der Berechtigten, ob beſpannter oder nichtbeſpannter, Vollhöfner, Brinkſitzer u. ſ. w. über den Betrag der Holzbezüge entſcheidet, ſind die berechtigten Empfänger von Seiten des Amts in den Columnen 1 und 2 namentlich und nach den Claſſen abgeſondert zu verzeichnen und ſind die Columnen 3 und 4 in der Forſt-Conferenz, nach vorgängiger definitiver Feſtſtellung der Material-Beträge, auszufüllen.

1.			2.	3. Material-Bezug.				4.		
Laufende №	Haus-№	B. C. №	Namentliches Verzeichniß der zu Brennholz berechtigten Forſt-Intereſſenten nach den beſtehenden Claſſen.	Buchen Klftr.			Weilen Schock	Berechtigungs-Taxe. ℔	ß	₰
			Gemeinde Lutterhauſen.							
			a. Vollmeier.							
1	3	6	Joh. Chph. Ellermeier	6	—	—	—	—	6	8
2	5	8	Joh. Gries	6	—	—	—	—	6	8
			u. ſ. w.	12	—	—	—	—	13	4
			b. Beſpannte Köthner.							
3	16	24	Frdr. Heinr. Spannhut	4	—	—	—	—	4	6
4	14	14	Heinr. Sackel	4	—	—	—	—	4	6
ꝛc.			=	8	—	—	—	—	9	—
			u. ſ. w.							
			Summa	20	—	—	—	—	22	4

(Formular № 7.)

Lit.

Amt

Namentliches Verzeichniß

derjenigen

Nichtberechtigten,

welche in dem Termine am ten 18

um

die Bewilligung von Brennholz

für das Jahr vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18 nachgeſucht haben.

Anmerkung.

Die Holz-Supplicanten ſind in dieſem Verzeichniſſe ortſchaftsweiſe hinter einander aufzuführen.

1. Laufende №	2. Der um Brennholz-Bewilligungen nachsuchenden Nichtberechtigten		3. Bezeichnung des erbetenen Materials		
	Namen.	**Stand.**	Brennholz Klafter.	Wellen Schock.	Holzart.
	A. Ortschaft Lemshausen.				
1	N. N.	Amts-Assessor	5	—	Buchen
2	Caroline Niemeyer	Taglöhner Witwe	—	1	Buchen
	B. Ortschaft Esbergen.				
3	Joh. Heinr. Fischer	Invalide	1	—	Birken
		Summa	6	1	— —

4. **Nachweisung** der Vermögens-Umstände und der sonstigen Verhältnisse der Supplicanten, worauf die Bewilligungs-Gesuche gestützt werden.	5. Bewilligungs-Antrag des Amts			
	Brennholz Klafter.	Wellen Schock.	Holzart und Sortiment.	Preis.
— — — —	5	—	Buchen Klufthols	Voller Werth.
Ist 68 Jahr alt, blind, arm, ohne Angehörige und von der Gemeinde zu unterhalten.	—	1	Eichen Abschlags-Wellen	frei.
Ist in Gemäßheit Rescripts vom ten 18 alljährlich zur unentgeltlichen Bewilligung vorzuschlagen.	1	—	Melirtes Knüppelholz	frei.
— — — —	6	1	— —	— —

Litt. (Formular № 8.)

Abtheilung des Forst-Registers. Cap.	Litt.	Rub.	Übersicht des Statt gefundenen Holz-Material-Ertrages der Forsten des Amts im Betriebsjahre vom 1. Juli 18—	Bau- und Nutzholz Cubic-Fuß.	Brennholz aller Art Klafter à 144 c.	Wellen Schock.	Wellen enthalten pro Schock Normal-Klafter.	Summa Normal-Klafter à 144 c′ Raumgehalt.
I.	A.	1	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte . .	200	10,00	20,00	0,25	17,000
I.	A.	2a.	Bauholz an Berechtigte . . .	2120	—	—	—	21,200
		2b.	Nutzholz	709	—	—	—	7,090
I.	A.	3	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte	—	712,50	101,50 189,50	0,50 0,25	810,625
I.	A.	4	Brennholz an Berechtigte . . .	—	200,00	70,00	0,60	242,000
I.	A.	5	Meistbietend verkauftes Holz . .	5915	199,00	90,00 86,50	0,50 0,40	337,750
I.	B.	1	Confiscirtes Holz	78	5,25	3,50 4,50	0,40 0,25	8,555
I.	B.	2	Wind- und Abfall-, Borke, trocknes und unterdrücktes ꝛc. Holz .	921	82,25	25,50 20,00 28,50	0,50 0,40 0,25	119,335
			Summa	9943	1209,00	639,50	—	1563,555

Anmerkung.

100 Cubic-Fuß Bau- und Nutzholz werden für ein Normal-Klafter à 144 c′ Raumgehalt angenommen.

(Formular № 9.)

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Übersicht

der

Statt gehabten Einnahmen

aus den

Amts-Forsten

in dem Betriebs-Jahre vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 .

Anmerkung.

1) In der Columne — Einnahme nach den Bewilligungs-Preisen — sind die von den Holz-Empfängern baar einzuzahlenden Bewilligungs-Preise und der Werth der zu herrschaftlichem Behuf, zu Deputaten, an Pensionaire u. s. w. abgegebenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer, welche im Amts-Geld-Register einer Seits einnahmlich und anderer Seits ausgablich zur Berechnung gelangen, so wie die baaren Einnahmen für verkauftes Holz, für Mast und für Forst-Nebennutzungen, imgleichen die ständigen Gefälle u. s. w. einzutragen.

Abtheilung des Forst-Registers			Übersicht der Statt gehabten Einnahmen aus den Forsten des Amts in dem Rechnungsjahre vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 .
Cap.	Litt.	Rub.	
			I. Einnahme von der Holz-Nutzung.
I.	A.	1.	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter u. s. w. und an Nichtberechtigte . . . . .
I.	A.	2a.	Bauholz an Berechtigte . . . . .
		2b.	Nutzholz an Berechtigte . . . . .
I.	A.	3.	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter u. s. w. und an Nichtberechtigte . . . . .
I.	A.	4.	Brennholz an Berechtigte . . . . .
I.	A.	5.	Meistbietend verkauftes Holz . . . . .
I.	B.	1.	Confiscirtes Holz . . . . .
I.	B.	2.	Wind- und Abfall-, trocknes und unterdrücktes u. s. w. Holz . . .
			II. Einnahme von der Mast.
II.	—	—	Mast . . . . .
			III. Einnahmen von Forst-Nebennutzungen.
III.	—	1.	Zeitpachten . . . . .
		2.	Unbestimmte Einnahmen . . . . .
			IV. Einnahmen aus den Forsten, welche nicht im Forst-Register, sondern in den Amts-Geld- und Korn-Registern zur Berechnung kommen.
			Ständige Gefälle . . . . .
			Mast- und Weide-Hafer . . . . .
			Aus den Forst-Bruch-Registern . . . . .
			u. s. w.
			Summa

Einnahme nach der Holz-Taxe und nach dem wahren Werthe.			Einnahme wie sie mittelst der Register-Belege auf das Geld-Register angewiesen ist.			Einnahme nach den Bewilligungs-Preisen.			Differenz der Einnahme nach den Bewilligungs-Preisen gegen die Einnahme wie sie mittelst der Register-Belege auf das Geld-Register angewiesen ist.			Bemerkungen.
℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	
102	5	4	102	5	4	87	11	2	14	18	2	
105	9	10	4	3	6	4	3	6	—	—	—	
35	6	—	1	2	—	1	2	—	—	—	—	
3615	10	6	3210	15	—	2804	19	6	405	19	6	
968	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	
1328	6	10	1328	6	10	1328	6	10	—	—	—	
14	3	1	14	3	1	14	3	1	—	—	—	
312	9	4	312	9	4	312	9	4	—	—	—	
6481	2	11	4983	9	1	4562	19	5	—	—	—	
9	22	—	9	22	—	9	22	—	—	—	—	
105	—	—	105	—	—	105	—	—	—	—	—	
63	2	6	63	2	6	63	2	6	—	—	—	
178	—	6	178	—	6	178	—	6				
74	3	2	74	3	2	74	3	2	—	—	—	
46	9	—	46	9	—	46	9	—	—	—	—	
201	4	2	201	4	2	201	4	2	—	—	—	
321	16	4	321	16	4	321	16	4				
6980	19	9	5183	1	11	5062	12	3	420	13	8	

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Nach
über die Ausführung
der für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin

Anmerkung.
Diese Nachweisung wird lediglich von dem bereits abgelaufenen Betriebs-Jahre, z. B. bei dem General-Forst

Im betreff. Kosten-Anschlage aufgeführt unter №	Generelle Bezeichnung der Forst-Culturen und Verbesserungen.	Die Forst-Culturen und Ver									
		Neuen Anlagen.			Nachbesserungen.			Besamungen			
								Eicheln.	Bucheln.		
		Mg.	QR.	Längen-Ruthen	Mg.	QR.	Längen-Ruthen	Pfu			
	I. Seehöfer Forstbegang.										
	a. Privative Forsten.										
1.	Eichen-Pflanzung in 16füßiger Entfernung am Kuhlager.	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Einhackung von Bucheln auf kl. Blößen im Besamungsschlage an der Horst.	—	—	—	3	—	—	—	102	—	—
3.	Einhackung von Bucheln auf kleinen Blößen im Besamungsschlage am Tiberge u. s. w.	—	—	—	1	30	—	—	42	—	—

(Formular № 10.)

w e i ſ u n g
und den Erfolg
18 genehmigten Forſt-Culturen und Verbeſſerungen.

Berichte für das Jahr vom 1ſten Julius 184½ von dem Betriebs-Jahre vom 1ſten Julius 184½ gegeben.

beſſerungen beſtehen in								
mit		Bepflanzungen mit						**Bemerkungen** über die Ausführung und den Erfolg der Forſt-Culturen und Verbeſſerungen.
		Eichen.	Buchen.					
n d.		Stück.						
—	—	940	—	—	—	—	—	Die Heiſter wurden in der erſten Hälfte des Monats April gepflanzt und zeigen einen freundlichen Trieb.
—	—	—	—	—	—	—	—	Die eingehackten Bucheln ſind ſehr reichlich aufgekeimt; der Zweck iſt vollſtändig erreicht.
—	—	—	—	—	—	—	—	Wegen Mangel an Bucheln konnte die Einhackung anſtatt auf 3 Morgen, nur auf 1 Morgen 30 □Rth. ausgeführt werden. Die jungen Pflanzen zeigen gutes Gedeihen.

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Über
vom Stande des Forstbußwesens in dem

Anmerkungen.

1) Diese Übersicht wird vom ganzen Amte auf einer Linie und nicht forstbegangsweise aufgestellt und ist darunter, ebenfalls auf einer Linie, das Resultat des vorhergehenden Jahrs zur Vergleichung mit aufzuführen.

Namen des Amts.	In dem Rechnungsjahre 18 sind Frevel zur Anzeige gebracht.					Von diesen angezeigten Freveln sind			Die erkannten Strafen bestehen in					
	Holzentwendungen	Weide-Frevel, Futter-, Laub- und Gras-Entwendungen	Streulaub-, Moos- und Heide-Entwendungen	Ordnungswidrigkeit	Summa	Verurtheilt	Freigesprochen und niedergeschlagen	Ausgesetzt	Geld-Strafe ℔	M	ß	Spann-	Hand-	Gefängniß-
												Tage		
N. N.	102	63	73	9	247	233	11	3	192	6	—	4	94	18
der Abschluß vom Jahre 18 ergab . . .	109	51	76	19	255	241	9	5	197	11	—	3	102	25
Folglich ist im Jahre 18														
Plus .	—	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—
Minus .	7	—	3	10	8	8	—	2	5	5	—	—	8	7

(Formular № 11.)

ſ i ch t

Rechnungs-Jahre vom 1ſten Julius 18—

2) Dieſe Überſicht begreift die 12 Monate vom 1ſten Mai des einen bis ultimo April des folgenden bereits völlig abgelaufenen Jahrs.

Von den Straftagen ſind				Betrag des außer den Strafen erkannten Schaden- und Werth-Erſatzes, welchen die Forſt-Eigenthümer beziehen.			Pfandgebühren der Forſtbediente									Bemerkungen.
zu den Culturen und Wegebeſſerungen verwandt		Dem Amte überwieſen					haben betragen			darauf ſind im Laufe des Jahrs eingegangen			ſind am Schluſſe des Jahrs noch rückſtändig			
Spann-Tage	Hand-Tage	Spann-Tage	Hand-Tage	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
4	72	—	22	27	4	6	81	21	—	69	4	—	12	7	—	
3	60	—	12	21	3	—	83	6	—	80	2	—	3	4	—	
1	2	—	—	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

(Formular № 12.)

Litt .

Forſt = Inſpection
Amt

Hauungs = Vorſchläge

für

das Betriebs = Jahr vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18

Anmerkungen.

1) Intereſſenten = Forſten ſind ſolche, in welchen die Forſt = Verwaltung den Einberechtigten beſtimmte Bau =, Nutz = und Brennholz = Bezüge de jure, nach vorgängiger höherer Genehmigung anzuweiſen hat.
2) Bei jedem Wirthſchafts = Bezirke iſt die Flächen = Größe und bei den taxirten Forſten daneben auch der jährliche Abgabeſatz aufzuführen.
3) Jeder beſondere Wirthſchafts = Bezirk wird im Hauungs = Vorſchlage für ſich abgeſchloſſen und wird bei jedem Wirthſchafts = Bezirke das muthmaßlich aus demſelben zu erwartende, zufällig zur Nutzung kommende Holz mit aufgeführt.
4) Die Hauungen in den privativen und in den Intereſſenten = Forſten ſind für ſich zu recapituliren und am Schluſſe des Hauungs = Vorſchlages in eine Summe zuſammenzuziehen.

Nr.	Namen und Größe des Wirthschafts-Bezirks.	des Forstorts und № der Bestands-Abtheilung, wo gehauen werden soll.	Art und Größe der Hauungen.													
			Hochwald.							Schlagwald.		Pflanzwald.			Stucken-Rodung.	
			Verjüngungs-Hauungen.													
			Vornutzungs-Durchforstungen, Ausläuterungen.		Verjüngungs-Besamungs-, Licht- und Räumungs-Schläge.		Reiner Flächen-Abtrieb.		Einzelne Bäume.			Reiner Flächen-Abtrieb.		Einzelne Bäume.		
			Mg.	QR.	Mg.	QR.	Mg.	QR.		Mg.	QR.	Mg.	QR.		Mg.	QR.
	A. Privative	Forsten.														
	I. Seehöfer Forst	begang.														
1	Berkhöpen 962 Mg. 64 QR. Abgabesatz 720 c' Bau- u. Nutzholz 259 Klaft. Brennholz 45 Schock Wellen.	Waldhof Abthl. № 6	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	Sandkopf Abthl. № 7.	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Insgem	ein.														
3	Poll- u. Abfall-, trock	nes ꝛc. Holz ppt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Interessenten-	Forsten.														
	II. Halldorfer For	stbegang.														
4	Lüderbruch 1406 Mg. 54 QR. Abgabesatz.	Steinberg Abthl. № 11.	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	u. s.	w.														
	Insgem	ein.														
5	Poll- u. Abfall-, trock	nes ꝛc. Holz ppt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Recapitula	tion.														
	A. Sa. privative	Forsten .	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Sa. Interessen	ten-Forsten	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sa. Su	mmarum	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Des gegenwärtigen Bestandes: Beschaffenheit	Alter. Jahre.	Bestimmung der damit vorzunehmenden Betriebs- und Cultur-Art	Des muthmaßlichen Material-Ertrages: Verzeichniß №	Verwendung.	Betrag: Bau- und Nutzholz c'	Brennholz: Klft. à 144 c	Brennholz: Wellen. Schock	Bemerkungen.
Buchen-Hochwald mit Eichen gemischt, im Lichtschlage.	250 125 8 4	Fortrückung zum Abtriebs-Schlage mit Benutzung der Eichen.	1	Bauholz zu herrschl. Behuf.	58	—	—	
			3	Bauholz an Nichtberechtigte.	248	—	—	
			4	Brennholz an Begnadigte.	—	5	2	
				Meistbietender Verkauf.	2404	420	89	
Buchen-Hochwald im Besamungsschlage	120 4 2	Lichtschlag nach Erfordniß.	5	Brennholz an Nichtberechtigte.	—	6	1	
				Meistbietender Verkauf.	2090	450	73	
—	—	—		Verkauf aus der Hand.	300	30	25	
—	—	—	—	—	5100	911	190	
Buchen-Hochwald mit Eichen gemischt, geschlossener Ort.	115 200	Stellung des Besamungs-Schlages.	2	Bauholz an Interessenten.	499	—	—	
			6	Brennholz an Interessenten.	—	20	—	
				Meistbietender Verkauf.	600	72	—	
—	—	—		Verkauf aus der Hand.	301	25	$14\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	1400	117	$14\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	5100	911	190	
—	—	—	—	—	1400	117	$14\frac{1}{4}$	
—	—	—	—	—	6500	1028	$204\frac{1}{4}$	

Enthalten 1195,125 Normal-Klafter.

№

Forſt-Inſpection
Amt

Bau- und zu herrſchaft für das Jahr vom 1ſten Julius

Anmerkungen.

1) In der Columne: »Auf das Geld-Regiſter anzuweiſende Werths-Einnahme« iſt der Werth nach der Holz-Taxe zu berechnen.
2) Wellen, Zaun- und Flecht-Ruthen, ſo wie alles ſonſtige Material zu techniſchen Zwecken, welches in der Qualität von Brennholz abgegeben wird, iſt als Nutzholz zu verzeichnen und zu berechnen.
3) Kommen Holzarten vor, für welche in dieſem Formulare ſich keine beſondere Columnen angelegt finden, ſo ſind:

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 1. №

Vido F. R. Pag.	№	Bau- und Nutzholz zu herrſchaftlichem Behuf.	A. Laubholz.						B.	
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.
					Cubik-Fuß.					
	1	Zur Gründung der Weſtſeite des Pferdeſtalls des erſten Beamten zu N.								
		Eichenholz.								
		2 Schwellen à 24 Fuß lang . .	$\frac{3}{9}$ □	48	24	—	—	—	—	—
		1 » » 16 » » . .	$\frac{8}{9}$ □	16	8	—	—	—	—	—
	2	Zur Ausbeſſerung des Stackets am Garten des zweiten Beamten zu N.								
		Eichenholz.								
		5 Pfähle à 7 Fuß lang . . .	$\frac{7}{9}$ □	35	14	—	—	—	—	—
		6 Schrägpfähle à 5 Fuß lang. .	$\frac{7}{9}$ □	30	12	—	—	—	—	—
		Summa . .	—	—	58	—	—	—	—	—

Die Anweiſung wird hiemit verfügt.

N. den ten 18

Königliches Ober-Forſtamt.

(Formular № 13.)

Nutzholz

lichem Behuf

18 bis dahin 18

a. Ulmen — unter Eichen,
b. Hainbuchen, Ahorn und Elzebeeren — unter Buchen,
c. Eschen — unter Birken und
d. Linden, Espen, Weiden, Pappeln und Dornen — unter Ellern

einzutragen, die Namen der Holzarten aber jederzeit anzugeben.

Nadelholz.					Preis nach der Holz-Taxe pro			Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme.			Bemerkungen.
Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß.	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Cubik-Fuß.	Lfde. Fuß.	Schock.	℔	ßß	₰	℔	ßß	₰	
Schock.				Cubik-Fuß.										
—	—	—	—	—	4 ßß	—	—	4	—	—	4	—	—	
—	—	—	—	—	3 ßß 4 ₰	—	—	1	2	8	1	2	8	
—	—	—	—	—	3 ßß	—	—	1	18	—	1	18	—	
—	—	—	—	—	3 ßß	—	—	1	12	—	1	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	8	8	8	

№

Forſt-Inſpection
Amt

Bau- und

zu

herrſchaftlichem

für

das Jahr vom 1ſten Julius 18

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 1. №.

Vide F. R. Pag.	№	Bau- und Nutzholz zu herrſchaftlichem Behuf.	A. Laubholz.								Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen,	Buchen,	Birken,	Ellern,	Cubik-Fuß.			
	1	Zur Gründung der Weſtſeite des Pferdeſtalls des erſten Beamten zu N.	—	—	32	—	—	—	—	—		
	2	Zur Ausbeſſerung des Stackets am Garten des zweiten Beamten zu N.	—	—	26	—	—	—	—	—		
		Summa . .	—	—	58	—	—	—	—	—		

(Formular № 13 a.)

Nutzholz

Behuf

bis dahin 18 .

Extract für die Amts-Casse.

B. Nadelholz.														
Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Preis nach der Holztaxe pro			Werth nach der Holztaxe.			Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme.			Bemerkungen.
Schock.				Cub.-Fuß.	Cubik-Fuß.	Lfde. Fuß.	Schock.	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	8	5	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	3	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	8	8	8	

№

Forst-Inspection
Amt

Bau- und
an
Nicht
für
das Jahr vom 1sten Julius

Anmerkungen.
1) In der Columne — Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme — ist der Werth nach der Holztaxe zu berechnen.
2) Kommen Holzarten vor, für welche in diesem Formulare sich keine besondere Columnen angelegt finden, so sind:
a. Ulmen — unter Eichen;

F. R. Cap. I. Litt. A. rub. 1. №

Vide F. R. Pag.	№	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte.	A. Laubholz.						B. Nadelholz.					
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Elern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten.	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.
					Cubik-Fuß.						Schock.			
		I. Seedorf.												
	1	Vollhöfner Joh. Her. Meyer												
		a. zum Neubau des Wohnhauses:												
		Eichenholz.												
		8 Schwellen à 16 Fß. l.	8/8 □	128	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		30 Ständer à 10 Fß. l.	7/7 □	300	117	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		42 Riegel à 4 Fß. l.	5/6 □	168	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. Oberfeld.												
	2	Halbhöfner Joach. Petz												
		a. zur Reparatur des Wohnhauses:												
		Eichenholz.												
		2 Schwellen à 14 Fß. l.	8/8 □	28	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4 Ständer à 9 Fß. l.	7/7 □	36	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4 Riegel à 4½ Fß. l.	5/6 □	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa . .	—	—	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 14.)

Die Differenz gegen die auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme ist im Amts-G.-R. zu berechnen sub Rubro:

Nutzholz

berechtigte

18 bis dahin 18 .

b. Hainbuchen, Ahorn und Elzebeeren — unter Buchen;
c. Eschen — unter Birken, und
d. Linden, Espen, Weiden, Pappeln und Dornen — unter Ellern einzutragen, die Namen der Holzarten aber jederzeit anzugeben.

Cubischer Inhalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Preis nach der Holztaxe pro Cubik-Fuß.	Lfde. Fuß.	Schock	Werth nach der Holztaxe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vorschlag der Preis-Bestimmung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz gegen die zur Einnahme im Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	3 Sgr. 4 Pf.	—	—	8	21	4	27	21	4	20	22	3/4									
—	3 Sgr.	—	—	14	15	—															
—	3 Sgr.	—	—	4	9	—															
—	3 Sgr. 4 Pf.	—	—	1	22	8	4	4	8	4	4	8									
—	3 Sgr.	—	—	1	18	—															
—	3 Sgr.	—	—	—	12	—															
—	—	—	—	32	2	—	32	2	—	25	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№

Forst-Inspection
Amt

Bau- und an Nicht für das Jahr vom 1sten Julius

Anmerkung.
In dorso der Extracte nach diesem Formulare ist auf den Grund desfallsiger Berathung mit dem Amte zu bemerken,

F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 1. №

Vide F. R. Pag.	№	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte.	A. Laubholz.						B. Nadelholz.						
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubischer Inhalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.
					Cubik-Fuß.						Schock.				
		I. Seedorf.													
	1	Vollhöffner Joh. Heinrich Meyer zum Neubau des Wohnhauses	—	—	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. Oberfeld.													
	2	Halbhöfner Joachim Petz zur Reparatur des Wohnhauses	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa . .	—	—	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 14a.)

Die Differenz gegen die auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro:

Nutzholz

berechtigte

18 bis dahin 18

Extract für die Amts-Casse.

ob und welche Holz-Empfänger auf Befreiung von Fisci-Gebühren rechtliche Ansprüche haben.

Preis nach der Holz-Taxe pro			Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme.			Vorschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen die zur Einnahme im Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme.			Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.		
Cubik-Fuß	Fde. Fuß	Stück	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰
—	—	—	27	21	4	27	21	4	20	22	—									
—	—	—	4	4	8	4	4	8	4	4	8									
—	—	—	32	2	—	32	2	—	25	2	8									

№

Forst-Inspection
Amt

Bauholz
an Be
für das Jahr vom 1sten Julius

Anmerkung.
Kommen Holzarten vor, für welche in diesem Formulare sich keine besondere Columnen angelegt finden, so sind:
a. Ulmen — unter Eichen;
b. Hainbuchen, Ahorn und Elzebeeren — unter Buchen;

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 2. №

Vide F. R. Pag.	Laufende №	Haus-№	Brand-Gassen-№	Bauholz (Nutzholz) an Berechtigte.	A. Laubholz. Stärke nach Zoll.	A. Laubholz. Laufende Fuß.	A. Laubholz. Eichen (Kubik-Fuß.)	A. Laubholz. Buchen (Kubik-Fuß.)	A. Laubholz. Birken (Kubik-Fuß.)	A. Laubholz. Ellern (Kubik-Fuß.)	B. Nadelholz. Stärke nach Zoll.	B. Nadelholz. Laufende Fuß.	B. Nadelholz. Dielen und Bretter (Schock.)	B. Nadelholz. Latten (Schock.)	B. Nadelholz. Stärke nach Zoll.	B. Nadelholz. Länge nach Fuß.
				I. Lutterhausen.												
	1	3	10	Köthner Georg Giesecke:												
				a. zur Reparatur des Wohnhauses.												
				Eichenholz.												
				2 Schwellen à 13 Fß. l.	5 □	26	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				1 dito à 7½ Fß. l.	5 □	7½	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2 Ständer à 8 Fß. l. . .	4 □	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				3 Riegel à 4 Fß. l. . .	4 □	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				II. Esbergen.												
	2	6	20	Vollmeier Joh. Koch:												
				a. zum Neubau der Scheuer												
				Eichenholz.												
				20 Schwellen à 16 Fß. l.	5 □	320	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				50 Stander à 11 Fß. l. .	5 □	550	211	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				80 Riegel à 4 Fß. l. . .	5 □	320	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				8 Wandrahmen à 12 Fß. l.	4 □	96	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Summa . .	—	—	499	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 15.)

Die Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe iſt im Amts-Geld-Regiſter zu berechnen sub Rubro:

(Nutzholz)
rechtigte
18 bis dahin 18 .

c. Eſchen — unter Birken, und
d. Linden, Espen, Weiden, Pappeln und Dornen — unter Ellern
einzutragen, die Namen der Holzarten aber jederzeit anzugeben.

Cubiſcher Inhalt der verſchiedenen Nadelholz-Sortimente.	Werth nach der Holztaxe. ℔	Sgr	₰	Preis nach der Berechtigungs-Taxe.	Summa nach der Berechtigungs-Taxe. ℔	Sgr	₰	Vorſchlag der Preis-Beſtimmung. ℔	Sgr	₰	Entſcheidung Königlicher Domainen-Cammer. ℔	Sgr	₰	Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe. ℔	Sgr	₰	Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren. ℔	Sgr	₰
				pro lfd. Fuß															
—	1	15	—	4 Sgr	—	8	8												
—	—	12	—	4 Sgr	—	2	10	—	17	6									
—	—	15	—	3 Sgr	—	4	—												
—	—	6	—	2 Sgr	—	2	—												
				pro lfd. Fuß															
—	22	5	4	4 Sgr	4	10	8												
—	26	20	—	3 Sgr	5	17	6	13	9	6									
—	8	9	—	2 Sgr	2	5	4												
—	4	3	—	3 Sgr	1	—	—												
—	64	16	4	—	14	3	—	14	3	—									

№

Forst-Inspection
Amt

Bauholz
an Be
für das Jahr vom 1sten Julius

Anmerkung.
In dorso der Extracte nach diesem Formulare ist auf den Grund deßfallsiger Berathung mit dem Amte zu bemerken,

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 2. №

Vide F. R. Pag.	№ Laufende	№ Haus-	№ Brand Cassen-	Bauholz (Nutzholz) an Berechtigte.	A. Laubholz. Stärke nach Zoll.	A. Laubholz. Laufende Fuß.	A. Laubholz. Cubik-Fuß. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	B. Nadelholz. Stärke nach Zoll.	B. Nadelholz. Laufende Fuß.	B. Nadelholz. Schock. Dielen und Bretter	Latten	B. Nadelholz. Stärke nach Zoll.	B. Nadelholz. Länge nach Fuß.
				I. Lutterhausen.												
	1	3	10	Köthner Georg Giesecke zur Reparatur des Wohnhauses	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				II. Esbergen.												
	2	6	20	Vollmeier Johann Koch zum Neubau der Scheuer	—	—	474	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Summa . .	—	—	499	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 15 a.)

Die Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro:

(Nutzholz)

rechtigte

18 bis dahin 18 .

Extract für die Amts-Casse.

ob und welche Holz-Empfänger auf Befreiung von Fisci-Gebühren rechtliche Ansprüche haben.

Cubischer Inhalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Werth nach der Holztaxe.			Preis nach der Berechtigungs-Taxe.	Summa nach der Berechtigungs-Taxe.			Vorschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe.			Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.		
	Rthl.	ggr.	Pf.		Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.
—	3	3	—	—	—	17	6	—	17	6									
—	61	13	1	—	13	9	6	13	9	6									
—	64	16	1	—	14	3		14	3	—									

№

Forst-Inspection
Amt

Brenn
zu herrschaft
insbesondere (z. B. an Begnadigte
für das Jahr vom

Anmerkungen.
1) Nach diesem Formulare sind die Verzeichnisse desjenigen Brennholzes aufzustellen, bei welchen eine Differenz-Berechnung nicht Statt findet.
2) In der Columne — Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme — sind die stirten Registerpreise zu berechnen.
3) Das zu technischen Zwecken in der Qualität von Brennholz abzugebende Holz ist als Nutzholz zu verzeichnen und zu berechnen.
4) Kommen Holzarten vor, für welche in diesem Formulare keine besondere Columnen sich angelegt finden, so sind:

F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 3. №

Vide F. R. Pag.	№	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf.	Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.
			Klafter à 144 c'					
		A. In Klaftern und Schocken abzugeben.						
		a. Kluftholz mit Knüppeln.						
	1	Witwe weil. reitenden Försters N. N. zu N. . .	—	3	—	—	—	—
	2	Pensionirter Unterförster N. N. zu N.	—	—	—	—	—	2
		b. Abschlags-Wellen.						
	3	Witwe weil. Unterförsters N. N. zu N.	—	—	—	—	—	—
		B. In Stämmen abzugeben.						
		u. s. w.						
		Summa . . .	—	3	—	—	—	2

(Formular № 16.)

h o l z

l i c h e m B e h u f

vom Forſtperſonal)

1ſten Julius 18 bis dahin 18

a. Ulmen — unter Eichen,
b. Hainbuchen, Ahorn, Elzebeeren — unter Buchen,
c. Eſchen — unter Birken,
d. Linden und Espen — unter Ellern, und
e. Weiden, Pappeln und Dornen — unter Melirt
einzutragen und die Namen der Holzarten ante lineam anzugeben.

Wellen.						Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Regiſter anzuweiſende Werths-Einnahme.			Bemerkungen.
Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
Stück.												
—	—	—	—	—	—	16	—	—	12	—	—	ad № 1. Bewilligt de Julius 18[illegible].
—	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	ad № 2. Bewilligt ad dies vitae.
—	2	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	ad № 3. Bewilligt de Julius 18[illegible].
—	2	—	—	—	—	27	—	—	21	—	—	

№

Forst-Inspection
Amt

Brenn
zu herrschaft

insbesondere (z. B. an Begnadigte

für das Jahr vom

F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 3. №

Vide F. R. Pag.	№	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf.	Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.
			Klafter à 144 c'					
	1	Witwe weil. reitenden Försters N. N. zu N. . .	—	3	—	—	—	—
	2	Pensionirter Unterförster N. N. zu N.	—	—	—	—	—	2
	3	Witwe weil. Unterförsters N. N. zu N.	—	—	—	—	—	—
		Summa . . .	—	3	—	—	—	2

(Formular № 16a.)

Holz

lichem Behuf

vom Forſtperſonal)

1ſten Julius 18 bis dahin 18

Extract für die Amts-Caſſe.

Wellen.						Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Regiſter anzuweiſende Werths-Einnahme.			Bemerkungen.
Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Stock.												
—	—	—	—	—	—	16	—	—	12	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	
—	2	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	
—	2	—	—	—	—	27	—	—	24	—	—	

№

Forst-Inspection
Amt

Brenn
zu herrschaftlichem Behuf
für das Jahr vom
(z. B. zu vollen und

Anmerkungen.
1) In der Columne — Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahmen — ist
a. bei dem zu herrschaftlichem Behuf, zu Deputaten und an Begnadigte, so wie bei dem auf den Etat der Königlichen Landdrosteien und der Königlichen General-Wasserbau-Direction abzugebenden Holze der fixirte Register-Preis, und
b. bei dem an Nichtberechtigte abzugebenden Holze — der Werth nach der Holz-Taxe zu berechnen.
2) Das in der Qualität von Brennholz zu technischen Zwecken abzugebende Holz ist als Nutzholz zu verzeichnen und zu berechnen.
F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 3. №.

Vide F. R. Pag.	№	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz
			Klafter à 144 c'						Schock					
		A. In Klaftern und Schocken abzugeben.												
		I. Lemshagen.												
		a. Kluftholz.												
	1	Amts-Assessor N. N.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Abschlags-Wellen.												
	2	Tagelöhner-Wittwe N. N.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		II. Esbergen.												
		a. Knüppelholz.												
	3	Invalide N. N.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		B. In Fudern abzugeben.												
		u. s. w.												
		Summa....	—	5	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—

(Formular № 17.)

Die Differenz gegen die auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro.

Holz
und an Nichtberechtigte
1sten Julius 18 bis dahin 18
herabgesetzten Preisen.)

3) Kommen Holzarten vor, für welche in diesem Formulare sich keine besondere Columnen angelegt finden, so sind:
a. Ulmen — unter Eichen,
b. Hainbuchen, Ahorn und Elzebeeren — unter Buchen,
c. Eschen — unter Birken,
d. Linden und Espen — unter Ellern, und
e. Weiden, Pappeln und Dornen — unter Melirt,
einzutragen und die Namen der Holzarten ante lineam anzugeben.

Werth nach der Holz-Taxe. ℛ	ggr	₰	Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme. ℛ	ggr	₰	Vorschlag der Preis-Bestimmung. ℛ	ggr	₰	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer. ℛ	ggr	₰	Differenz gegen die zur Einnahme im Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme. ℛ	ggr	₰	Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren. ℛ	ggr	₰	Bemerkungen.
30	—	—	30	—	—	30	—	—										
1	8	—	1	8	—	frei	—	—										ad. 2. blind, arm und ohne Angehörige.
2	12	—	2	12	—	frei	—	—										ad. 3. In Gemäßheit Reskripts vom ten 18 alljährlich vorzuschlagen
33	20	—	33	20	—	30	—	—										

№

Forst-Inspection
Amt

Brenn
zu herrschaftlichem Behuf
für das Jahr vom
(z. B. zu vollen und

Anmerkung.
In dorso der Extracte nach diesem Formulare ist auf den Grund desfallsiger Berathung mit dem Amte zu bemer-
F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 3. №.

Vide R. F. Pag.	№	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte.	Klafter à 144 c.						Wellen. Stück.					
			Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz
		I. Lemshagen.												
	1	Amts-Assessor N. N.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Tagelöhner-Witwe N. N.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		II. Esbergen.												
	3	Invalide N. N.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
		Summa....	—	5	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—

(Formular № 17 a.)

Die Differenz gegen die auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro.

h o l z

u n d a n N i c h t b e r e c h t i g t e

1sten Julius 18 bis dahin 18

herabgesetzten Preisen.)

Extract für die Amts-Casse

ken, ob und welche Holz-Empfänger auf Befreiung von Fisci-Gebühren rechtliche Ansprüche haben.

Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme.			Verschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen die zur Einnahme im Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme.			Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
30	—	—	30	—	—	30	—	—										
1	8	—	1	8	—	frei	—	—										
2	12	—	2	12	—	frei	—	—										
33	20	—	33	20	—	30	—	—										

№

Forst-Inspection
Amt

Brennholz an

für das Jahr vom

Anmerkungen.
1) Kommen Holzarten vor, für welche in diesem Formulare sich keine besondere Columnen angelegt finden, so sind:
a. Ulmen — unter Eichen,
b. Hainbuchen, Ahorn und Elzebeeren — unter Buchen,
c. Eschen — unter Birken,
d. Linden und Espen — unter Ellern, und

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 4. №.

Vide F. R. Pag.	Laufende №	Haus-№	Brand-Gassen	Brennholz an Berechtigte.	Klafter à 111c' Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen. Schock. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz
				A. In Klaftern abzugeben:												
				I. Lutterhausen.												
				1) Vollmeyer.												
				a. Kluftholz mit Knüppeln.												
	1	3	6	Joh. Chph. Ellermeier . .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	5	8	Joh. Gries	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2) Bespannte Köthner.												
				a. Kluftholz mit Knüppeln.												
	3	16	21	Frdr. Spanhut	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	14	14	Heinr. Sokel	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.												
				B. In Stämmen abzugeben.												
				C. In Fudern abzugeben.												
				Summa....	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 18.)

Die Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro.

Berechtigte

1sten Julius 18 bis dahin 18

e. Weiden, Pappeln und Dornen — unter Melirt, einzutragen und die Namen der Holzarten ante lineam anzugeben.

2) Das in der Qualität von Brennholz zu technischen Zwecken abzugebende Holz ist als Nutzholz zu verzeichnen und zu berechnen.

Werth nach der Holz-Taxe.			Berechtigungs-Taxe.			Vorschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe.			Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
32	—	—	—	6	8	—	6	8									
32	—	—	—	6	8	—	6	8									
21	8	—	—	4	6	—	4	6									
21	8	—	—	4	6	—	4	6									
106	16	—	—	22	4	—	22	4									

№

Forst-Inspection
Amt

Brennholz an

für das Rechnungs-Jahr vom

Anmerkung.
In dorso der Extracte nach diesem Formulare ist auf den Grund desfallsiger Berathung mit dem Amte zu be

F. R. Cap. I. Litt. A. Rub. 4. №.

Vide F. R. Pag.	Haus-sende №	Haus- №	Brand-Cassen- №	Brennholz an Berechtigte.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz
					Klafter à 144 c'						Schock.					
				I. Lutterhausen.												
				1) Vollmeyer.												
	1	3	6	Joh. Christoph Ellermeyer .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	5	8	Joh. Gries	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2) Bespannte Köthner.												
	3	16	24	Friedrich Spanhut	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	14	14	Heinr. Sokel	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Summa	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Formular № 18 a.)

Die Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ist im Amts-Geld-Register zu berechnen sub Rubro.

Berechtigte

1sten Julius 18 bis dahin 18

Extract für die Amts-Casse

merken, ob und welche Holz-Empfänger auf Befreiung von Fisci-Gebühren rechtliche Ansprüche haben.

Werth nach der Holz-Taxe.			Berechtigungs-Taxe.			Vorschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung der Königlichen Domainen-Cammer.			Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe.			Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
32	—	—	—	6	8	—	6	8									
32	—	—	—	6	8	—	6	8									
21	8	—	—	4	6	—	4	6									
21	8	—	—	4	6	—	4	6									
106	16	—	—	22	4	—	22	4									

Litt. (Formular № 19.)

Forst-Inspection
Amt

Übersicht
der
in Vorschlag gebrachten Holzverkäufe
für
das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 .

Im Haunngs-Vorschlage №	Nachweisung der vorzunehmenden Holzverkäufe. Forstbegang.	Forst-Revier.	Bezeichnung des Materials. Cubik-Fuß.	Klafter.	Schock.	Anschlags-Werth. ℔	ß	₰
	A. In den Schlägen.							
	a. Privative Forsten.							
1	Seehöfer	Berkhöpen Abth. № 5.	2404	420	89	2520	16	—
2	«	das. Abth. « 7.	2090	450	73	3043	14	—
	b. Interessenten-Forsten.							
4	Halldorfer	Lüderbruch Abth. № 11.	600	72	—	435	—	—
	B. Insgemein.							
	Zufällig vorfallende Nutzungen.							
	a. Privative Forsten.							
3	Seehöfer	Berkhöpen	300	30	25	140	—	—
	b. Interessenten-Forsten.							
5	Halldorfer	Lüderbruch	301	25	14¼	114	8	—
		Summa	5695	997	201¼	6253	14	—

(Formular № 20.)

№

Forst-Inspection
Amt

Forst-Nebennutzungen

für

für das Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 .

Anmerkungen.

1) Auf dem Titel ist zu bemerken, ob die Abgabe zu herrschaftlichem Behuf, oder an Nichtberechtigte, oder an Berechtigte do jure geschieht.
2) In der Columne — Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme — ist
   a. bei den zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte abzugebenden Gegenständen — der Werth nach der Taxe, und
   b. bei den an Berechtigte abzugebenden Gegenständen — die Berechtigungs-Taxe
   zu berechnen.
3) In dorso der für die Amts-Casse bestimmte Duplicate der nach diesem Formulare aufzustellenden Berechnungs-Verzeichnisse ist auf den Grund desfallsiger Berathung mit dem Amte zu bemerken, ob und welche Empfänger auf Befreiung von Fisci-Gebühren rechtliche Ansprüche haben.

Vide F. R. Pag.	№	Forst-Nebennutzungen zu	Bezeichnung der Forst-Nebennutzungen.	Werth nach der Taxe ℔ ß ₰	Auf das Geld-Register anzuweisende Werths-Einnahme ℔ ß ₰	Vorschlag der Preisbestimmung ℔ ß ₰	Entscheidung Königl. Domainen-Cammer. ℔ ß ₰	Differenz gegen die zur Einnahme im Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme. ℔ ß ₰	Abtheilung des Geld-Registers, auf welche die Differenz ratificirt wird.	Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren. ℔ ß ₰

(Formular № 21.)

Litt.

Fort-Inſpection
Amt

Überſicht

der

muthmaßlichen Material- und Geld-Erträge

des

geſammten Forſthaushalts

in dem Betriebs-Jahre vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18

Der Verzeichnisse №	Bezeichnung der Material- und Gelderträge.	Bei Königlicher Domainen-Cammer als Soll-Einnahme gebucht sub №	Betrag des Holz-Materials		
			Bau- und Nutzholz	Brennholz	
			Cubik-Fuß	Klafter.	Wellen Schock.
	I. Bereits genehmigte und erledigte Abgaben.				
	Nichts.				
	II. Laufende Abgaben.				
1	Bauholz zu herrschaftlichem Behuf	—	58	—	—
2	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte	—	248	—	—
3	Bauholz an Berechtigte	—	499	—	—
4	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf, insbesondere an Begnadigte vom Forst-Personale	—	—	5	2
		—	—	6	1
5	Brennholz an Nichtberechtigte zu vollen und herabgesetzten Preisen	—	—	20	—
6	Brennholz an Berechtigte	—			
	III. Verkauf, meistbietend und aus der Hand.				
	Laut Übersicht Litt.	—	5695	997	201¼
	IV. Von der Mast	—	—	—	—
	V. Forst-Nebennutzungen.				
	Zeitpachten	—	—	—	—
	Unbestimmte Einnahmen	—	—	—	—
	VI. Im Forst-Register nicht zur Berechnung kommende Einnahmen.				
	Ständige Gefälle	—	—	—	—
	Mast- und Weide-Hafer	—	—	—	—
	Aus den Forstbruch-Registern	—	—	—	—
	u. s. w.				
	Summa	—	6500	1028	204¼

Geldbetrag 1. nach der Holz-Taxe oder dem wahren Werthe.			Geldbetrag 2. nach den fixirten Register-Preisen, nach der Berechtigungs-Taxe oder nach dem wahren Werthe, wie er auf das Geld-Register zur Einnahme anzuweisen ist.			Vorschlag der Preis-bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen die auf das Geld-Register zur Einnahme angewiesene Werths-Einnahme.			Abtheilung des Geld-Registers, auf welche die Differenz ratificirt wird.	Betrag der zu entrichtenden Fisci-Gebühren.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰	
8	8	8	8	8	8	8	8	8											
32	2	—	32	2	—	25	2	8											
64	16	4	14	3	—	14	3	—											
27	—	—	24	—	—	24	—	—											
33	20	—	33	20	—	30	—	—											
106	16	—	—	22	4	—	22	4											
6253	14	—	6253	14	—	6253	14	—											
6526	5	—	6366	22	—	6356	2	8											
20	—	—	20	—	—	20	—	—											
105	—	—	105	—	—	105	—	—											
65	—	—	65	—	—	65	—	—											
190	—	—	190	—	—	190	—	—											
74	3	2	74	3	2	74	3	2											
46	9	—	46	9	—	46	9	—											
200	—	—	200	—	—	200	—	—											
320	12	2	320	12	2	320	12	2											
7036	17	2	6877	10	2	6866	14	10											

Digitized by Google

(Formular № 22.)

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Kosten-Anschlag

der

in Vorschlag gebrachten

Forst-Verbesserungen

für

das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 .

Anmerkungen.

1) Als neue Anlagen sind solche Culturen zu betrachten, welche entweder auf kahlen Abtriebs-Schlägen oder auf Forstgrundflächen vorgenommen werden sollen, die mit Holz bisher überall nicht bestanden gewesen sind. Als Nachbesserungen sind dagegen alle solche Culturen zu betrachten, wodurch die Vervollständigung vorhandener Bestände und die Ausfüllung von Lücken in denselben bezweckt wird.
2) Die Cultur- und Verbesserungs-Anträge für die privativen Forsten sind, abgesondert von denen für die Interessenten-Forsten, Begangsweise zusammenzustellen und zu summiren. Die Begangs-Abschlüsse für die privativen Forsten sind eben wie für die Interessenten-Forsten zu recapituliren und dann am Schlusse des Anschlages in eine Summa Summarum zusammenzuziehen.
3) Wo Holz zu den Forstverbesserungen erforderlich ist, muß der Werth desselben, unter Bezugnahme auf das betreffende Berechnungs-Verzeichniß, im Cultur-Kostenanschlage zum Ansatz gebracht werden, die angesetzten Holzwerthe sind aber am Schlusse des Anschlages, in eine Summe zusammengezogen, von dem Gesammt-Betrage der Kosten wieder zum Abzug zu bringen, damit der zu bewilligende baare Geldbetrag vor Augen komme.
4) Für Dienste wird nur die wirkliche Ausgabe berechnet, z. B. Dienstgelder, Proven ꝛc. ꝛc.

Laufende №	Namen des Forst-Begangs	Namen des Forst-Bezirks	Kurze Beschreibung der vorzunehmenden Forst-Verbesserungen	Die Forst-Verbesserungen sollen: A. Neuen Anlagen Mrg.	□R.	Längen-Ruthen	B. Nachbesserungen Mrg.	□R.	Längen-Ruthen	Besamung mit Laubholz Eichen Pfund	Buchen Pfund	Nadelholz Pfund
			A. Privative Forsten.									
1		Hellmoor.	Bepflanzung einer Blöße im Sieke in 8. Verband mit starken Buchheistern.	5	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**II. Seehöfer.**	Kuhgehäge.	Einhackung von Eicheln im Besamungsschlage am Kuhkopfe und Aufwurf eines Schutzgrabens längs der Trift.	—	—	19	2	—	—	64	—	—
3		Wellohe.	Nachhülfe der älteren Buchen-Pflanzungen im 8. Verband am Brande mit starken Buchheistern.	—	—	—	1	60	—	—	—	—
			Insgemein.									
4			a. Abhängen der Zuschläge . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa . . .	5	—	19	3	60	—	64	—	—
			B. Interessenten-Forsten.									
5	**III. Halldorfer.**	Hasberge.	Auspflanzung von Lücken in der Kiefern-Besamung vom Jahre 183⅞ am Sattel mit Kiefern 4'□ mit dem Ballen.	—	—	—	1	10	—	—	—	—
			Insgemein.									
6			a. Ankauf eines Pflanzspaten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa . . .	—	—	—	1	10	—	—	—	—
			Recapitulation.									
			A. Privative Forsten .	5	—	19	3	60	—	64	—	—
			B. Interessenten-Forsten.	—	—	—	1	10	—	—	—	—
			Summa Summarum . . .	5	—	19	4	70	—	64	—	—

bestehen in							Dazu sind zu verwenden							
Bepflanzung mit							A. Dienstleistungen.				B. Baare Geld-Ausgaben			
Laubholz				Nadelholz			Interessenten-		Forststraf-		für	Betrag			Bemerkungen.
Eichen	Buchen			Kiefern			Spann-	Hand-	Spann-	Hand-		℔	ℳ	₰	
Stück				Stück			Dienst-Tage								
—	2770	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. an Rode- und Pflanzelohn à Stück 8 ₰	76	22	8	
									4	30	2. Zum Transport der Pflanzheister	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Ankauf der Eicheln à ℔ 1½ ₰	—	8	—	
											2. Einhacken der Eicheln 3 Tagelohn à 5 ℳ	—	15	—	
											3. 19 Ruthen Schutzgraben 4′ breit, 2′ tief à Rth. 3 ℳ . . .	2	9	—	
—	831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Rode- und Pflanzelohn à Stück 8 ₰	23	2	—	
—	—	—	—	—	—	—					1. Für Stroh	—	4	—	
											2. Arbeitslohn	—	5	—	
—	3601	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—	103	17	8	
—	—	—	—	2040	—	—	—	—	—	—	1. Rode- und Pflanzelohn 100 Stück 5 ℳ	4	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Für einen Pflanzspaten mit hölzernem Stiel	1	—	—	
—	—	—	—	2040	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	
—	3601	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—	103	17	8	
—	—	—	—	2040	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	
—	3601	—	—	2040	—	—	—	—	4	30	—	108	23	8	

Litt.

Forst-Inspection
Amt

Kosten-
der in Vorschlag
für das Betriebs-Jahr vom

Anmerkungen. 1) Für Steine und Erde ist nur dann eine Ausgabe zu berechnen, wenn solche wirklich baar Statt findet.

№	Forst-Begang.	Forst-Ort.	Beschreibung der beabsichtigten Wegebesserungen überhaupt.	Davon sollen im laufenden Jahre vorgenommen werden. Rth.	Fuß	Dazu a. an Material Steine Fuder	Erde Fuder	Holz Cubik-Fuß	Holz Wellen Schock
			A. Privative Forsten.						
1	Seehöfer	Hellmoor	Ausfüllung einer sumpfigen Niederung im Haupt-Holzabfuhr-Wege im Sieke mittelst Auffuhr von Erde.	6	—	—	90	—	—
			Summa . . .	6	—	—	90	—	—
			B. Interessenten-Forsten.						
2	Halldorfer	Hasberge	Ebnung der ausgefahrenen Gleisen im Holzabfuhr-Wege am Settel.	150	—	—	—	—	—
			Summa . . .	150	—	—	—	—	—
			Recapitulation.						
			A. Privative Forsten	6	—	—	90	—	—
			B. Interessenten-Forsten	150	—	—	—	—	—
			Summa Summarum . .	156	—	—	90	—	—

(Formular № 23.)

Anſchlag
gebrachten Wegebeſſerungen
1ſten Julius 18 bis dahin 18

2) Vom Holze wird der Werth in Ausgabe berechnet und in ſine des Anſchlages wieder abgeſetzt.
3) Für Dienſte wird nur die wirkliche baare Ausgabe, z. B. an Dienſtgeld, Proven, berechnet.

ſind erforderlich:

Werth der Materialien. ℔	ℳ	₰	b. an baarem Gelde für 1) Aufſicht 2) Lohnfuhren 3) Tagelöhne.	Betrag. ℔	ℳ	₰	c. an perſönlichen Leiſtungen 1) Pflichtdienſte 2) Pflichtfuhren 3) Forſtſtraf-Arbeiter.	Werth. ℔	ℳ	₰	Summa der geſammten Koſten. ℔	ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	—	a Fuhrlohn à Fuder 2 ℳ	7	12	—	a 30 Forſtſtraf-Handdienſte zur Ausbreitung der Erde um Ebnung des Weges . . .	—	—	—				ad 1. Die Erde erfolgt aus der Forſt.
											7	12	—	
—	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	7	12	—	
—	—	—	a 3 Tagelöhner zum Vorarbeiten	—	15	—	a 50 Forſt-Intereſſenten-Handdienſte	—	—	—				
											—	15	—	
—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	15	—	
—	—	—	—	7	12	—	30 Forſtſtraf-Handdienſte	—	—	—	7	12	—	
—	—	—	—	—	15	—	50 Intereſſenten-Handdienſte	—	—	—	—	15	—	
—	—	—	—	8	3	—	30 Forſtſtraf-Handdienſte 50 Intereſſenten-Handdienſte	—	—	—	8	3	—	

Digitized by Google

(Formular № 24.)

Litt.

Forſt-Inſpection
Amt

Koſten-Anſchlag

der

in Vorſchlag gebrachten Grenz-Sicherungen

für

das Jahr vom 1. Julius 18.. bis dahin 18..

Anmerkung.

1. Von dem aus der Forſt erfolgenden Holze wird der Werth in Ausgabe berechnet, in fine des Anſchlags aber wiederabgeſetzt.
2. Für Steine iſt nur dann eine Ausgabe zu berechnen, wenn ſolche wirklich baar Statt findet.
3. Für Dienſte wird nur die wirkliche Ausgabe berechnet, z. B. Dienſtgeld, Pröven ꝛc.

№	Forst-Begang.	Forst-Ort.	Bezeichnung der beabsichtigten Grenz-Sicherungen.	Grenz-Pfähle Stück.	Grenz-Steine Stück.
			A. Privative Forsten.		
1	Seehöfer	Berkhöpen	Erneuerung von 11 beschädigten Grenzsteinen an der Süd- und Westseite.	—	11
			Summa . .	—	11
			B. Interessenten-Forsten.		
2	Halldorfer	Hasberge	Aufwurf eines Grenzgrabens, 5 Fuß breit, 3 Fuß tief, an der Ostseite, gegen die N. N. Gemeindeforst.	—	—
			Summa . .	—	—
			Recapitulatio.		
			A. Privative Forsten	—	11
			B. Interessenten-Forsten	—	—
			Summa Summarum . .	—	11

Gräben, Wall und Hügel: Länge. Ruth.	Länge. Fuß	Höhe	Dazu sind erforderlich: a. an baarem Gelde: für	Betrag ℔	ß	₰	b. an persönlichen Leistungen: für	Betrag ℔	ß	₰	Summa ℔	ß	₰	Bemerkungen.
—	—	—	a. Ankauf der Grenzsteine, 3½ Fuß lang, 10 Zoll breit, 6 Zoll dick b. die Steine einzusetzen, 2 Tagelöhner à 5 ℔	2 —	18 10	— —	a. 1 Burgvest-Spanndienst zur Anfuhr der Steine, dafür an Pröven	—	2	3	3	6	3	
—	—	—	—	3	4	—	—	—	2	3	3	6	3	
72	—	—	a. 3 Tagelöhner zum Vorarbeiten à Tag 5 ℔	—	15	—	a. 108 Interessenten-Handdienste	—	—	—	—	15	—	
72	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	15	—	
—	—	—	—	3	4	—	—	—	2	3	3	6	3	
72	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	15	—	
72	—	—	—	3	19	—	—	—	2	3	3	21	3	

Litt.

Forst-Inspection

Amt

Ü b e r

der

Waldflächen und Weide-Verhältnisse,

aufgestellt im

für das Betriebs-Jahr vom

Namen des Amts und Bezeichnung der Flächen-Veränderungen.	Gesammter Flächen-Gehalt der Amts-Forsten.			Von dem gesammten Flächen-Gehalte der Amts-Forsten sind:					
				I. mit Servituten überall nicht belastet.			II. mit Servituten belastet.		
	Morg.	□.R.	□.F.	Morg.	□.R.	□.F.	Morg.	□.R.	□.F.
N. N.	11269	64	50	6721	31	24	4548	33	26
In Folge Rescripts vom . . . . . sind an den N. N. zu N. zu einer Wiese ausgewiesen . .	4	60	—	—	—	—	4	60	—
Bleiben	11265	4	50	6721	31	24	4543	93	26
Laut Contracts vom ten . . . . . sind von dem N. N. zu N. an Heide, im Anschlusse an den N. angekauft	70	50	4	70	50	4	—	—	—
Summa	11335	54	54	6791	81	28	4543	93	26

(Formular № 25.)

ſ i ch t

ſo wie deren Veränderungen,

Jahre 18...

1. Julius 18... bis dahin 18...

Von den geſammten mit Servituten belaſteten Amts-Forſten ſind insbeſondere:						Von den mit Weide-Servituten belaſteten Forſten											
I. mit Servituten überall nicht belaſtet.			II. mit Weide-Servitut belaſtet.			liegen am Schluſſe des Betriebs-Jahrs de Jul. 18⁻⁻ in Schonung.			ſollen nach den Vorſchlägen des Jahrs de Jul. 18⁻⁻						werden am Schluſſe des Jahrs de Julius 18⁻⁻ in Schonung liegen.		
									a. an neuen Schonungen hinzukommen.			b. an älteren Anſchlägen aufgegeben werden.					
Morg.	□R.	□F.	Morg.	□R.	□F.	Morg.	□R.	□F.	Morg.	□R.	□F.	Morg.	□R.	□F.	Morg.	□R.	□F.
1241	16	10	3307	17	16												
—	—	—	4	60	—												
1241	16	10	3302	77	16												
—	—	—	—	—	—												
1241	16	10	3302	77	16	620	50	—	24	6	—	31	60	—	612	116	—

Litt.

Ober-Forſtamt

Vergleichende

und

für das Betriebsjahr vom 1. Juli 18... bis dahin 18... in Ausſicht geſtellten

Anmerkungen.

Dieſe Überſicht wird beim Ober-Forſtamte aufgeſtellt, und zwar

1) was die präſumtiven Erträge betrifft
   a. aus den Hauungs-Vorſchlägen und
   b. den Überſichten der muthmaßlichen Material- und Geld-Erträge des betreffenden Jahrs, und

Nr.	Amt.	Präſumtiver Material- und Geld-Ertrag de 18..									Effectiver Material- und Geld-					
		Bau- und Nutzholz. Cb.-F	Brennholz: Klafter à 144 c'	Brennholz: Wellen Schock	Normal-Klafter.	Nach der Holz-Taxe und dem wahren Werthe. fl	kr	₰	Einnahme für Holz, wie ſie auf das Geld-Regiſter angewieſen iſt. fl	kr	₰	Forſt-Neben-Nutzungen ꝛc. fl	kr	₰	Bau- und Nutzholz. Cb.-F	Brennholz: Klafter à 144 c'	Brennholz: Wellen Schock.	Normal-Klafter.	Nach der Holz-Taxe und dem wahren Werthe. fl	kr	₰
	Forſt-Inſpection N. N.																				
1	N. N.	9900	1200,000	636,500	1552,625	6465	16	—	4951	2	—	510	—	—	9913	1209,000	639,500	1563,555	6493	14	1
2	N. N.	3090	402,500	212,000	539,400	2155	18	—	1650	12	—	161	20	—	2972	392,750	199,000	521,970	2111	6	8
	Forſt-Inſpection N. N.																				
3	N. N. u. ſ. w.																				
	Summa	12990	1602,500	848,500	2092,025	8621	10	—	6601	14	—	671	20	—	12915	1601,750	838,500	2085,525	8609	20	9

(Formular № 26.)

Übersicht

und hienächst effectiv erreichten Material- und Geld-Ertrages der Forsten.

2) was die effectiven Erträge betrifft, aus den den Inspections-General-Forstberichten beiliegenden Übersichten
   a. des Statt gehabten Material-Ertrages und
   b. der Statt gehabten Geld-Einnahmen

zusammengetragen.

Ertrag de 18..						Plus.									Minus.								
Einnahme für Holz, wie sie auf das Geld-Register angewiesen ist.			Forst-Neben-Nutzungen ꝛc.			Bau- und Nutzholz.	Brennholz		Normal-Klafter.	Nach der Holz-Taxe und dem wahren Werthe.			Einnahme für Holz, wie sie auf das Geld-Register angewiesen ist.			Forst-Neben-Nutzungen ꝛc.			Bau- und Nutzholz.	Brennholz		Normal-Klafter.	Nach der Holz-Taxe und dem wahren Werthe.			Einnahme für Holz, wie sie auf das Geld-Register angewiesen ist.			Forst-Neben-Nutzungen ꝛc.		
							Klafter à 144 c′	Wellen Schock																						
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	C.-F.				fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	C.-F.				fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
4983	9	1	499	16	10	43	9,000	3,000	10,000	32	22	1	32	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	2
1609	4	2	173	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8	1	118	9,000	13,000	17,000	11	11	4	41	7	10	—	—	—
6592	13	3	672	20	11	43	9,000	3,000	10,000	32	22	1	32	7	1	11	8	1	118	9,000	13,000	17,000	11	11	4	41	7	10	10	7	2

Litt.

Ober-Forstamt

Vergleichende

der

das Betriebsjahr vom 1. Julius 18 . . bis dahin 18 . .

Anmerkung.

Diese Übersicht wird beim Ober-Forstamte

1. aus den genehmigten Forst-Cultur- und Wegebesserungs-Kosten-Anschlägen und

№	Amt.	Die Forst-Verbesserungen sollten bestehen in																														
		A. Neuen Anlagen.			B. Nachbesserungen.			Besamung mit:										Bepflanzung mit:										Dazu sollten			
																												Dienstleistung			
																												Interessenten-		Forststraf-	
		Mg.	QR.	Längen-Ruthen.	Mg.	QR.	Längen-Ruthen.	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Spann-	Hand-	Spann-	Hand-
								Pfund.										Stück.										Dienst-Tage.		Dienst-Tage.	
	Forst-Inspection N.N.																														
1	N. N.																														
	a) Forstverbesserungen	29	50	90	10	5	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	3200	5000	—	—	—	—	—	—	—	24000	1	—	—	—
	b) Wegebesserungen. .	—	—	10	—	—	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	45
2.	N. N.																														
	a) Forstverbesserungen	9	60	—	8	—	70	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	—	250	90	—	250	300	—	—	—	—	—	—	70
	b) Wegebesserungen. .	—	—	5	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
	Forst-Inspection N.N.																														
3.	N. N.																														
	a) Forstverbesserungen																														
	b) Wegebesserungen. .																														
	u. s. w.																														
	Summa	38	110	105	18	5	509	540	68	25	—	—	25	—	—	—	90	3200	5000	250	90	—	250	300	—	—	24000	1	52	—	157

(Formular № 27.)

Übersicht
für
genehmigten und ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen.

2. aus den von den Amts-Rentmeistern aufgestellten und dem Ober-Forstamte zur Revision zugehenden Forst-Cultur- und Wegebesserungs-Kosten-Rechnungen, und zwar zu der Zeit aufgestellt und zusammengetragen, wenn die gedachten Rechnungen bei dem Ober-Forstamte eingehen.

verwandt werden: baar Geld. ℛ	ß	₰	Die Forst-Verbesserungen haben bestanden in: A. Neuen Anlagen. Mg.	□R.	Fängen-Ruthen.	B Nachbesserungen. Mg.	□R.	Fängen-Ruthen.	Besamung mit: Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten (Pfund.)	Bepflanzung mit: Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten (Stück.)	Dazu sind verwandt: Dienstleistung. Interessenten: Spann-Dienst-Tage	Hand-Dienst-Tage	Forststrafe: Spann-Dienst-Tage	Hand-Dienst-Tage	baar Geld. ℛ	ß	₰
149	10	4	29	56	91	10	15	301	571	68	—	—	—	—	—	—	—	90	3216	5012	—	—	—	—	—	—	21301	1	—	—	—	149	10	6
5	2	—	—	—	10	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	44	5	1	8
62	17	9	9	53	—	8	10	71	—	—	25	—	—	30	—	—	—	—	—	—	250	96	—	210	350	—	—	—	—	—	—	71	62	17	5
1	9	—	—	—	5	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	1	9	—
218	15	1	38	111	106	18	25	521	571	68	25	—	—	30	—	—	—	90	3216	5012	250	96	—	210	350	—	—	21301	1	52	—	171	218	14	7

Litt.

Ober-Forstamt

Über

vom

Stande des Forstbußwesens in dem

№	Namen der Ämter.	In dem Rechnungsjahre 18 . . sind Frevel zur Anzeige gebracht					Von diesen angezeigten Freveln sind			Die erkannten Strafen bestehen					
		Holzentwendungen	Waldfrevel, Futter-, Laub- und Gras-Entwendungen	Streulaub-, Moos- u. Heide-Entwendungen	Ordnungswidrigkeiten	Summa	Verurtheilt	Freigesprochen und niedergeschlagen	Ausgesetzt	Geld-Strafe Thlr.	Sgr.	Pf.	Spann-	Hand-	Gefängniß-
													Tage		
1	N. N.	102	63	73	9	247	233	11	3	192	6	—	4	91	18
2	N. N.	49	5	15	4	73	72	1	—	59	1	—	—	15	1
3	N. N.	151	16	51	—	218	214	2	2	202	9	—	1	61	7
	u. s. w.														
	Summa	302	84	139	13	538	519	14	5	453	16	—	5	170	26
	Der Abschluß vom Jahre 18 . . ergab	297	21	141	19	548	523	16	9	469	20	—	1	192	19
	Folglich ist im Jahre 18 . . Plus . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7
	Folglich ist im Jahre 18 . . Minus .	—	7	2	6	10	4	2	4	16	4	—	—	22	—

(Formular № 28.)

ſ i ch t

Rechnungsjahre de Julius 18..

Von den Straftagen sind zu den Culturen und Wegebesserungen verwandt		dem Amte überwiesen		Betrag des außer den Strafen erkannten Schaden- und Werth-Ersatzes, welchen die Forst-Eigenthümer beziehen			Pfandgebühren der Forstbediente haben betragen			davon sind im Laufe des Jahrs eingegangen			sind am Schlusse des Jahrs noch rückständig			Bemerkungen.
Spann- Tage	Hand- Tage	Spann- Tage	Hand- Tage	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
4	72	—	22	27	4	6	81	21	—	69	4	—	12	17	—	
—	15	—	—	—	—	—	9	3	—	7	22	—	1	5	—	
1	20	—	41	19	6	4	77	9	—	71	15	6	5	17	6	
5	107	—	63	46	10	10	168	9	—	148	17	6	19	15	6	
—	120	1	72	52	16	—	164	3	—	139	18	—	24	9	—	
5	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	
—	13	1	9	6	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Litt.

Ober-Forstamt

Generale

der

Vorschlag gebrachten Wald-Benutzung

Anmerkung.

Diese Übersicht wird beim Ober-Forstamte aufgestellt und

1) aus den Hauungs-Vorschlägen und

2) aus der Übersicht der muthmaßlichen Material- und Geld-Erträge und deren Anlagen zusammengetragen.

№	Namen der Ämter.	Flächen-Gehalt der Hauungen. I. In den Königl. privativen Forsten. Mg.	QR.	II. In den Interessenten-Forsten. Mg.	QR.	Material-Ertrag der Hauungen. I. In den privativen Forsten. Bau- und Nutzholz. Cbfß.	Brennholz. Klftr.	Wellen. Schock.	II. In den Interessenten-Forsten. Bau- und Nutzholz. Cbfß.	Brennholz. Klftr.	Wellen. Schock.	Der Material- Zu herrschaftlichem Behuf. Bau- und Nutzholz. Cbfß.	Brennholz. Klftr.	Wellen. Schck.	An Interessenten. Bau- und Nutzholz. Cbfß.	Brennholz. Klftr.	Wellen. Schck.
	Forst-Inspection N. N.																
1	N. N.	49	—	11	—	5100	911,000	190,000	1400	117,000	14,250	58	5,000	2,000	499	20,000	—
2	N. N.	16	40	13	80	1700	303,666	63,000	467	39,000	4,750	110	2,000	—	367	39,000	4,750
	Forst-Inspection																
3	N. N. u. s. w.																
	Summa	65	40	54	80	6800	1214,666	253,000	1867	156,000	19,000	168	7,000	2,000	866	59,000	4,750

(Formular № 29.)

Übersicht

in

für das Betriebsjahr vom 1. Julius 18.. bis dahin 18..

Ertrag ist zu verwenden an Pächter: Bau- und Nutzholz	an Pächter: Brennholz	an Pächter: Wellen	an Nichtberechtigte: Bau- und Nutzholz	an Nichtberechtigte: Brennholz	an Nichtberechtigte: Wellen	zum Deputat: Brennholz	zum Deputat: Wellen	zum meistbietenden Verkauf: Bau- und Nutzholz	zum meistbietenden Verkauf: Brennholz	zum meistbietenden Verkauf: Wellen	Wahrer Holz-Werth			Einnahme nach den fixirten Register- und Contracts-Preisen, nach der Berechtigungstaxe oder nach der Holztaxe			Geldwerth der sämmtlichen übrigen Forst-Benutzungen			Summa der muthmaßlichen Register-Einnahme			Bemerkungen
Cbfß.	Klftr.	Schck.	Cbfß.	Klftr.	Schck.	Klftr.	Schck.	Cbfß.	Klftr.	Schock.	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	
—	—	—	248	6,000	1,000	—	—	5695	997,666	201,250	6526	5	—	6366	22	—	510	12	2	6877	10	2	
—	25,000	—	—	3,000	15,000	4,500	—	1690	269,166	48,000	2175	9	8	2022	7	4	179	11	8	2201	22	—	
—	25,000	—	248	9,000	16,000	4,500	—	7385	1266,166	249,250	8701	14	8	8389	5	4	690	2	10	9079	8	2	

Litt.

Ober-Forstamt

General-

der

Vorschlag gebrachten Forst-Verbesserungen für das Betriebs-

Anmerkung.
Diese Übersicht wird beim Ober-Forstamte aufgestellt und
1) aus den Forst-Cultur-, und
2) aus den Wegebesserungskosten-Anschlägen
zusammengetragen.

№	Namen der Ämter.	Die Forst-Verbesserungen sollen																						
		A. Neuen Anlagen			B. Nachbesserungen.			Besamung mit Laubholz:							Besamung mit Nadelholz			Bepflanzung Laubholz:						
		Ma.	M.	Längen-Ruth.	Ma.	M.	Längen-Ruth.	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern
		Pfund													Pfund			Stück						
	Forst-Inspection N. N.																							
1	N. N.																							
	a. Forst-Verbesserungen	5	—	19	4	70	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3601	—	—	—	—	—
	b. Wege-Besserungen	—	—	—	—	—	156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	N. N.																							
	a. Forst-Verbesserungen	19	30	110	14	20	—	—	—	20	20	20	—	—	—	80	—	1080	2216	—	—	—	—	—
	b. Wege-Besserungen	—	—	—	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Forst-Inspection N. N.																							
3	N. N.																							
	a. Forst-Verbesserungen																							
	b. Wege-Besserungen																							
	u. s. w.																							
	Summa....	21	30	129	18	90	361	64	—	20	20	20	—	—	—	80	—	1080	5817	—	—	—	—	—

(Formular № 30.)

Übersicht

in

Jahr vom 1. Julius 18 . . . bis dahin 18 . . .

bestehen: mit Nadelholz: Lärchen (Stück)	bestehen: mit Nadelholz: Kiefern (Stück)	bestehen: mit Nadelholz: Fichten (Stück)	Dazu sind zu verwenden: A. Dienstleistungen Interessenten Spann-Dienstage	Interessenten Hand-Dienstage	Forststrafe Spann-Dienstage	Forststrafe Hand-Dienstage	B. Baare Geld-Ausgaben. Geld-Betrag in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zu den Forstverbesserungen sind im Domanial-Budget ausgeworfen Thlr.	mithin nach dem Kosten-Anschlage erforderlich Plus Thlr.	Plus Sgr.	Plus Pf.	Minus Thlr.	Minus Sgr.	Minus Pf.	Bemerkungen.
—	2040	—	—	—	4	30	105	23	8	120	—	—	—	2	21	4	
—	—	—	—	50	—	30	8	3	—								
120	—	17728	—	55	—	130	252	19	8	265	2	21	4	—	—	—	
—	—	—	—	47	—	56	15	1	8								
120	2040	17728	—	152	4	246	385	—	—	385	2	21	4	2	21	1	

Litt.

Ober-Forſtamt

Über

der

Waldflächen und Weideverhältniſſe,

aufgeſtellt im

für das Betriebsjahr vom

№	Namen der Ämter.	Geſammter Flächen-Gehalt der Amts-Forſten.			Von dem geſammten Flächen-Gehalte der Amts-Forſten ſind: I. mit Servituten überall nicht belaſtet.			II. mit Servituten belaſtet.		
		Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.
1	N. N.	11335	54	54	6791	81	25	4543	93	26
2	N. N.	4710	13	5	4458	91	5	251	42	—
3	N. N.	12409	7	19	12409	7	19	—	—	—
	u. ſ. w.									
	Summa	28454	74	78	23659	59	52	4795	15	26
	der Abſchluß vom Jahre 18 . . ergab	28388	84	74	23589	9	48	4799	75	26
	folglich iſt 18 . . Plus . .	65	110	4	70	50	4	—	—	—
	folglich iſt 18 . . Minus .	—	—	—	—	—	—	4	60	—

(Formular № 31.)

ſ i ch t

ſo wie deren Veränderungen

Jahre 18 . . .

1ſten Julius 18 . . . bis dahin 18 . . .

Von den geſammten mit Servituten belaſteten Amts-Forſten ſind insbeſondere:						Von den mit Weide-Servituten belaſteten Forſten:											
						liegen am Schluſſe des Betriebsjahrs de Julius 18 . . in Schonung.			ſollen nach den Vorſchlägen des Jahrs de Julius 18 . .						werden am Schluſſe des Jahrs de Julius 18 . . in Schonung liegen.		
									a. an neuen Schonungen hinzukommen.			b. an älteren Zuſchlägen aufgegeben werden.					
I. mit Weide-Servitut nicht belaſtet.			II. mit Weide-Servitut belaſtet.														
Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.	Mrg.	QR.	QF.
1241	16	10	3302	77	16	620	50	—	24	6	—	31	60	—	612	116	—
—	—	—	251	42	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	10	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1241	16	10	3553	119	16	630	70	—	24	6	—	31	60	—	623	16	—
1241	16	10	3558	59	16	629	10	—	20	60	—	19	—	—	630	70	—
—	—	—	—	—	—	1	60	—	3	66	—	12	60	—	—	—	—
—	—	—	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	54	—

Forst-Inspection

Amt

Des Hauungs-Vorschlags №

Actum im Forst am ten 18

Nach gehörig zuvorgegangener Bekanntmachung wurde zum meistbietenden Verkauf von:

unter folgenden Bedingungen geschritten:

1. Der Verkauf geschieht in Courant und werden Gebote unter ℳ nicht angenommen.
2. Gebote nach dem Zuschlage sind nicht gültig; vermeinen mehrere Käufer das letzte Gebot zu haben, so wird das Holz anderweit zum Verkauf aufgesetzt.
3. Das Holz wird nur dem Letzt- und Meistbietenden zugeschlagen, jedoch müssen Käufer, deren Zahlungs-Fähigkeit nicht bekannt ist, einen sichern Bürgen stellen, widrigen Falls das Holz anderweit verkauft wird.
4. Außer dem Kaufgelde haben Käufer keine sonstige Kosten zu bezahlen.
5. Die Bezahlung des Kaufgeldes muß ohne alle Anmahnung am 18 bei der Casse des Amts in grobem Courant nicht unter ℳ-Stücken geschehen. Dann nicht bezahlte Kaufgelder werden mittelst Execution beigetrieben und müssen Käufer, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, den Maßregeln sich unterwerfen, welche Königliches Amt wegen der Beitreibung zu ergreifen für gut findet.

Laufende №	Zahl der verkauften				Die verkauften Sortimente enthalten nach Messung oder											
					A. Bau- und Nutzholz.					B. Brennholz.						C.
	Stämme	Kabel	Haufen	Loose	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen.
					Cubikfuß.					Klafter à 144 C.-F. Raumgehalt.						Schock.

(Formular № 32.)

Eingegangen bei der Forst-Inspection
am ten 18

6. Die Abfuhr des gekauften Holzes muß auf den von den Revier-Forstbedienten dazu angewiesenen Wegen geschehen und muß bis zum ten 18 beschafft seyn. Nach diesen Tagen noch in der Forst vorhandenes Holz fällt der freien Disposition der Forstherrschaft wieder anheim.
7. Die Bearbeitung des gekauften Holzes in der Forst, so wie die Abfuhr desselben an Sonn- und Festtagen, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne ist bei einer Conventional-Strafe von und Pfandegebühr verboten und darf nur an den Werktagen jeder Woche geschehen.
8. Wer bei der Bearbeitung oder Abfuhr des gekauften Holzes sich eine Entwendung oder sonstige Unordnung zu Schulden kommen läßt, wird übereinkunftsmäßig mit der doppelten, sonst üblichen Strafe belegt.
9. Das Aushauen der Nummer oder des Waldhammerschlags ohne vorgängige Genehmigung des Revier-Forstbedienten ist, so lange das Holz sich noch in der Forst befindet, bei einer Conventional-Strafe von und Pfandegebühr verboten.
10. Es wird von Seiten der Forstherrschaft nicht dafür eingestanden, daß die beim Verkauf angegebene Anzahl von Stämmen, Klaftern, Wellen ꝛc. in jedem Verkaufs-Loose (Kabel) auch wirklich enthalten sey.
11. Nach erfolgtem Zuschlage steht oder liegt das verkaufte Holz lediglich auf Gefahr der Käufer, jedoch soll der Revier-Forstbediente die Entwendung desselben zu verhindern suchen.

Schätzung	Der Käufer		
Normal-Klafter à 144 Cub.-Fuß Raumgehalt.	Namen.	Wohnort.	Kaufpreis. ₰ ℳ ₰

Forst-Inspection
Amt

Summarischer

aus
dem Holz-Verkaufs-
vom ten

Ratificirt zur Berechnung im Forst-Register vom 1. Julius

Hannover, den ten 18..

Königlich-Hannoversche

F. R. Cap. I. Litt. A. Rubr. 5.

Vide F. R. Pag.	№	Namen des Forstreviers und Forstorts.	Zahl der verkauften Stämme	Kabel	Haufen	Loose	Die verkauften Sortimente A. Bau- und Nutzholz. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz Cubikfuß

(Formular № 33.)

Eingegangen bei dem Ober-Forſtamte
am ten 18

Extract

Protocolle
18 . .

18 . . bis dahin 18 . . auf die Summe von . . .

Domainen-Cammer.

enthalten nach Meſſung oder Schätzung

B. Brennholz.						C.	Normal-Klafter à 141 Cubikfuß Raumgehalt.	Kaufpreis			Bemerkungen.
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen.		ded.	ded.		
Klafter à 144 Cubikfuß Raumgehalt.						Schock		℔	ß	₰	

Provinz
Amt

An

über abgegebenes Holz-Material

Eingegangen beim Ober-Forſtamte

Anmerkungen:
1) Von der betreffenden Forſt-Inſpection ſind die Columnen 1. 2. 3. 4. 7. und 8. auszufüllen.
2) Bei Berechtigten wird unter der Columne 3. nicht der Werth, ſondern die Berechtigungs-Taxe eingetragen.

1.	2.	3.			4.	5.			6.
№ des Forſt-Conferenz-Verzeichniſſes.	Bezeichnung des Gegenſtandes.	Holzwerth oder Berechtigungs-Taxe.			Buch-Nummer	Definitiv gebucht.			Für den Monat.
		℔	ℳ	₰		℔	ℳ	₰	

(Formular № 34.)

z e i g e

vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

am ten 18 . .

7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.
Bewilligungs-Preis.	Die Differenz gegen die 3te Columne beträgt	ist gebucht für die Geldregiſter-Rubrik	ist gebucht sub №	ist gebucht für den Monat.	Cammer-Fisci-Gebühren, Betrag.	gebucht sub №	gebucht für den Monat.	Bemerkungen.
℔ ß ₰	℔ ß ₰				℔ ß ₰			
								am ten 18

Forst-Inspection
Amt

Special-

über

Hat Anlagen 1. ꝛc. ausgeführten Forstculturen und Forstverbesserungen für das

Laufende №	Namen des Begangs	Namen des Bezirks	Kurze Beschreibung der Forstverbesserungen.	Die Forstverbesserungen haben bestan-							
				A. Neuen Anlagen		B. Nachbesserungen		Besamung mit		Bepflan-	
								Laubholz	Nadelholz	Laubholz	
				Mg. □R.	Langenruthen	Mg. □R.	Langenruthen	Pfund	Pfund	Stück	

Digitized by Google

(Formular № 35.)

Eingegangen bei der Forst-Inspection
am ten 18 . . .

Rechnung

die

Jahr vom 1sten Julius 18 . . . bis dahin 18 . . .

den in:			Dazu sind verwandt:									Folglich gegen den Anschlag						Bemerkungen.
zung mit			Laut Beleg	A. Dienstleistungen.				B. Baare Geld-Ausgaben.				Plus			Minus			
Nadelholz				Interessenten-		Forststraf-												
				Spann-	Hand-	Spann-	Hand-											
Stück			№	Diensttage					ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	

Forst-Inspection
Amt

Hat Anlagen 1. ꝛc.

Special-

über

ausgeführten Wegebesserungen für das

Laufende №	Namen des Forst- Beganges.	Namen des Forst- Orts.	Beschreibung der ausgeführten Wegebesserungen überhaupt.	Davon sind im laufenden Jahre vorgenommen Ruth.	Davon sind im laufenden Jahre vorgenommen Fuß.	Dazu sind a. An Material laut Beleg №	Steine Fuder.	Erde Fuder.	Holz- Cubikfuß	Holz- Wellen Schck.	Werth der Materialien. ℔	ßr	₰

(Formular № 36.)

Eingegangen bei der Forst-Inspection
am ten 18 . .

Rechnung

die

Jahr vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

verwandt

für 1) Aufsicht, 2) Lohnfuhren, 3) Tagelöhner.	b. An baarem Gelde			c. An persönlichen Leistungen. 1) Pflichtdienste, 2) Pflichtfuhren, 3) Forststraf-Arbeiten.	Werth.			Summa der Kosten.			Folglich gegen den Anschlag Plus			Minus			Bemerkungen.
	℔	ßr	₰		℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	

Forst-Inspection
Amt

Special-

über

Hat Anlagen I. ꝛc. ausgeführten Grenz-Sicherungen für das

№	Namen des Beganges.	Namen des Orts.	Bezeichnung der ausgeführten Grenz-Sicherungen.	Grenz- Pfähle. Stück.	Grenz- Steine. Stück.	Graben, Wall und Hügel. Länge Ruthen.	Länge Fuß.	Hügel.	Laut Beleg. №

(Formular № 37.)

Eingegangen bei der Forst-Inspection
am ten 18

Rechnung

die

Jahr vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

Dazu sind verwandt:																Bemerkungen.
A. An baarem Gelde				B. An persönlichen Leistungen						Summa.			Folglich gegen den Anschlag.			
													Plus.			Minus.		
für	℔	ß	₰	für	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	

Digitized by Google

(Formular № 38.)

Forſt-Inſpection

Amt

Forſt-Manual

für

das Betriebs-Jahr vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 1. Bau- und Nutzholz zu herrschaft

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 1. Bau- und Nutzholz zu herrschaft

№	Der Anweisung			Namen des		Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	A. Laub	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Forst-Reviers.	Forst-Orts.		Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.

(ad № 38. 1.)

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

lichem Behuf und an Nichtberechtigte.

A. Auf Bewilligung.

lichem Behuf und an Nichtberechtigte.

holz.				B. Nadelholz.							Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme.			Bewilligungs-Preis.		
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.									
Cubik-Fuß.						Schock.				Cubik-Fuß.	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. . Holz

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 2. Holz

Laufende	Haus-	Brandcassen-	Der Anweisung			Namen des		Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.
№			Tag	Monat	Jahr	Forst-Reviers.	Forst-Orts.	

(ad № 38. 2.)

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

an Berechtigte.

A. Auf Bewilligung.

an Berechtigte.

Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Werth nach der Holz-Taxe.			Berechtigungs-Taxe.			Bewilligungs-Preis.		
		Cubik-Fuß.						Schock.				Cubik-Fuß.	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 3. Brennholz zu herrschaftlichem

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 3. Brennholz zu herrschaftlichem

№	Der Anweisung			Namen des		Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Eichen	Buchen	Birken
	Tag.	Monat.	Jahr.	Forst-Reviers.	Forst-Orts.		Klafter		

(ad № 38. 3.)

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Behuf und an Nichtberechtigte.

A. Auf Bewilligung.

Behuf und an Nichtberechtigte.

Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Enthalten pro Schock.	Enthalten im Ganzen.	Werth nach der Holz-Taxe. ℔ ß ₰	Auf das Geldregister angewiesene Werths-Einnahme. ℔ ß ₰	Bewilligungs-Preis. ℔ ß ₰	Bemerkungen.
à 144 Cub.-F.			Schock.						Normal-Klafter.					

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 4. Brennholz

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 4. Brennholz an

Laufende Haus- Brandcassen- №	Der Anweisung Tag.	Monat.	Jahr.	Namen des Forst-Reviers.	Forst-Orts.	Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Eichen.	Buchen.
							Klafter	

(ad № 38. 4.)

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

an Berechtigte.

A. Auf Bewilligung.

Berechtigte.

Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.	Wellen. Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Melirt.	Nadelholz.	Enthalten pro Sch.	Enthalten im Ganzen.	Werth nach der Holz-Taxe.	Berechtigungs-Taxe.	Bewilligungs-Preis.	Bemerkungen.
à III Cubikfuß.				Schock.						Normal-Klafter.		℔ ℳ ₰	℔ ℳ ₰	℔ ℳ ₰	

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 5.

Cap I. Für Holz.

Rubr. 5.

№	Des Verkaufs: Tag	Monat	Jahr	Namen des: Forstreviers	Forstorts	№	Zahl der verkauften: Stämme	Rabel	Haufen	Loose	Die verkauften Sortimente enthalten: A. Bau- und Nutzholz. Cubikfuß: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	B. Brennholz. Klafter à 144: Eichen	Buchen	Birken	Ellern

(ad № 38. 5.)

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Meiſtbietend verkauftes Holz.

A. Auf Bewilligung.

Meiſtbietend verkauftes Holz.

nach Meſſung oder Schätzung									
Gemischt	Nadelholz	C. Wellen. Schock.	Normal-Klafter à 144 c′ Raumgehalt.	Der Käufer: Namen.	Der Käufer: Wohnort.	Kaufpreis: ₰	Kaufpreis: fl.	Kaufpreis: kr.
Cubikfuß								

Des Forst-Manuals			Recapitulation. Cap. I. Für Holz. A. Für Holz, welches in Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegeben ist.	Betrag des Werthes nach der Holztare und den Verkaufs-Preisen			Betrag der auf das Amts-Geldregister angewiesenen Einnahmen			Betrag des Bewilligungs- und Verkaufs-Preises		
Pag.	Cap.	Litt. Rubr.		℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
	I.	A. 1	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte . . .									
	—	— 2a	Bauholz an Berechtigte									
	—	— 2b	Nutzholz an Berechtigte									
	—	— 3	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte									
	—	— 4	Brennholz an Berechtigte									
	—	— 5	Meistbietend verkauftes Holz									
			Summa Cap. I. Litt. A. . .									

(ad № 38. 7.)

Cap. I. Für Holz.

B. Ohne beſondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. I.

Confiscirtes Holz.

Cap. I. Für Holz.

Rubr. I.

№	Des Verkaufs			Der Entwender		Im Bruchverzeichniß №	Bezeichnung der Zeit und des Orts, wo das Holz entwandt oder wiedergefunden worden.	Bezeichnung des entwandten Holzes.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Namen.	Wohnort.			

B. Ohne besondere Genehmigung verkauft.

Confiscirtes Holz.

Materialbetrag des confiscirten Holzes.			Im Ganzen Normal-Klftr. à 144 c'	Der Käufer		Ertrag für						Namen des Denuncianten.
Bau- und Nutzholz. c'	Brennholz Klftr. à 144 c'	Wellen. Schock.		Namen.	Wohnort.	die herrschaftliche Casse.			den Denuncianten.			
						℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	

Cap. I.

B. Ohne besondere Geneh

Rubr. 2. Wind- und Abfall-,

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 2. Wind- und Abfall-,

	Der Anweisung			Namen des		Bau- und Nutzholz.										Brenn					
	Tag.	Monat.	Jahr.	Forst-Reviers.	Forst-Orts.	Stück	Klafter	Schock	Fuß lang	Zoll stark	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz
											Cubikfuß.					Klafter à 144 c.					

Für Holz.

migung verkauftes Holz.

trockenes und unterdrücktes Holz.

B. Ohne specielle Genehmigung verkauft.

trockenes und unterdrücktes Holz.

holz.														
Wellen.						Erd-flucken. Klafter à 144 c'.	Preis nach der Holz-Taxe für die Einheit.			Das verkaufte Material enthält Normal-Klafter.	Der Käufer		Kaufpreis.			Nähere Bezeichnung der Holz-Sortimente.
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz		℔	ℳ	₰		Namen.	Wohnort.	℔	ℳ	₰	
Stück.																

Des Forst-Manuals Pag.	Cap.	Litt.	Rubr.	Recapitulation. Cap. I. Für Holz. B. Für Holz, welches ohne besondere Genehmigung verkauft ist.	Betrag des Werthes nach der Holztaxe und den Verkaufs-Preisen. ℔	ß	₰	Betrag der durch das Amts-Geldregister angewiesenen Einnahmen. ℔	ß	₰	Betrag des Bewilligungs- oder Verkaufs-Preises. ℔	ß	₰
	I.	B.	1.	Confiscirtes Holz									
	—	—	2.	Wind-, Abfall-, trocknes und unterdrücktes Holz									
				Summa Cap. I. B. . .									
				Dazu									
	I.	A.	1. bis 5.	für Holz, welches in Folge der Betriebs-Vorschläge ꝛc. abgegeben ist.									
				Summa Cap. I., für Holz . .									

(ad № 38. 10.)

Cap. II. Einnahme von der Maſt.

№	Tag	Monat	Jahr	Cap. II. Einnahme von der Maſt.	Geld-Betrag. ℔	ℳ	ß

Cap. III. Forſt=

№	Der Einnahme oder des Verzeichniſſes			Namen des		Gegenſtand der Einnahme.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Forſt=Reviers.	Forſt=Orts.	

(ad № 38. 11.)

Nebennutzungen.

Der Käufer oder Debenten		a. Zeitpachten.			b. Unbestimmte Einnahme.						Total der wirklichen Einnahme.		
					Werth nach der Taxe.			Bewilligungs-Preis.					
Namen.	Wohnort.	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

(ad № 38. 12.)

Des Forst-Manuals Pag.	Cap.	Recapitulation aller Einnahme.	Betrag des Werthes nach der Holztaxe und den Verkaufs-Preisen. ℔	ß	₰	Betrag der auf das Amts-Geld-Register angewiesenen Einnahmen. ℔	ß	₰	Betrag des Bewilligungs- und Verkaufs-Preises. ℔	ß	₰
	I.	Für Holz									
	II.	Von der Mast									
	III.	Forst-Nebennutzungen									
		Summa									

(Formular № 39.)

Forſt-Inſpection
Amt

Erhebungs-Liſte

über

das im ten Quartale des Rechnungs-Jahrs vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . .
verkaufte confiscirte Holz.

Ratificirt zur Hebung und Berechnung für das Jahr vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . .
auf die Summe von

Hannover, den ten 18

Königlich-Hannoverſche Domainen-Cammer.

F. R. Cap. I. Lit. B. Rubr. 1. №

Im Forst-Manual №	Des Entwenders		Im Bruch-Verzeichniß №	Bezeichnung der Zeit und des Orts, wo das Holz entwandt oder wiedergefunden worden.	Bezeichnung des entwandten Holzes.
	Namen.	Wohnort.			

Der Käufer		Betrag für						Namen des Denuncianten.
		die herrschaftliche Casse.			den Denuncianten.			
Namen.	Wohnort.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	

(Formular № 40.)

Forst-Inspection

Amt

Summarischer Extract

aus der

Erhebungs-Liste

über

das im ten Quartale des Jahrs vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . . verkaufte confiscirte Holz.

Ratificirt zur Berechnung im Forst-Register vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . . auf die Summe von:

Hannover, den ten 18 . .

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

F. R. Cap. I. Litt. B. Rubr. 1. №

Vide F. R. Pag.	Amt.	Material-Betrag des confiscirten Holzes.			Im Ganzen Normal-Klafter à 144 c′ Raum-Gehalt.	Geld-Ertrag für					
						die herrschaftliche Casse.			die Denuncianten.		
		Bau- und Nutzholz. Cub.-Fuß.	Brennholz. Klafter à 144 c′.	Wellen. Schock.		℔	ßℳ	₰	℔	ßℳ	₰

(Formular № 41.)

Forst-Inspection
Amt

Erhebungs-Liste

über

das im ten Quartale des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 ohne specielle Genehmigung verkaufte Holz.

Ratificirt zur Hebung und Berechnung für das Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 auf die Summe von:

Hannover, den ten 18

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

F. R. Cap. I. Litt. B. Rubr. 2. №

Im Forst-Manual №	Namen des Forst-Reviers.	Bau- und Nutzholz.										Brennholz.									
		Stück	Klafter	Schock	Fuß lang	Zoll stark	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern
							Cubik-Fuß.					à Klafter 144 □′						Schock Wellen			

Melirt	Nadelholz	Erdſtuken Kift.	Preis nach der Holz-Taxe. ℔	ℳ	₰	Der Käufer: Namen.	Der Käufer: Wohnort.	Kauf-Preis. ℔	ℳ	₰	Nähere Bezeichnung der verkauften Sortimente.

Forst-Inspection
Amt

Summarischer

aus

Erhebungs-

über das im ten Quartale des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18

Ratificirt zur Verechnung im Forst-Register vom

Hannover, den

Königlich-Hannoversche

F. R. Cap. I. Litt. B. Rubr. 2. №

Vide F. R. Pag.	Amt	Bau- und Nutzholz.										Brennholz.									
		Stück	Klafter	Schock	Fuß lang	Zoll stark	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Meist	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern
							Cubik-Fuß.					a Klafter 144 c'						Schock Wellen			

(Formular № 42.)

Extract
der
Liste
bis dahin 18 ohne specielle Genehmigung verkaufte Holz.

1sten Julius 18 bis dahin 18 auf die Summe von:

ten 18

Domainen-Cammer.

Melirt	Nadelholz	Erdstuken Klft.	Enthalten im Ganzen Normal-Klafter à 144 c'	Kauf-Preis. ℛ	ggr	₰	Bemerkungen.

(Formular № 43.)

Forst-Inspection
Amt

Erhebungs-Liste

über

die im ten Quartale des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 vorgefallenen Forst-Nebennutzungen.

Ratificirt zur Hebung und Berechnung für das Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 auf die Summe von:

Hannover, den ten 18

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Anmerkung:
Die Rubriken sind nach den verschiedenen vorkommenden Gegenständen ständig anzulegen.

F. R. Cap. III. Rubr. №

№	Namen des Forst-Reviers.	Gegenstand der Einnahme.	Der Käufer		Kauf-Preis.	Bemerkungen.
			Namen.	Wohnort.	℔ ggr ₰	

(Formular № 44.)

Forst-Inspection
Amt

Summarischer Extract

aus der

Erhebungs-Liste

über die im ten Quartale des Rechnungs-Jahrs vom 1sten Julius 18
bis dahin 18 vorgefallenen Forst-Nebennutzungen.

Ratificirt zur Berechnung im Forst-Register vom 1sten Julius 18 bis dahin 18 auf die Summe von:

Hannover, den ten 18

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Anmerkung.
Die Rubriken sind nach den verschiedenen vorkommenden Gegenständen ständig anzulegen.

F. R. Cap. III. Rubr. №

Vide F. R. Pag.	Amt.	Bezeichnung der Forst-Nebennutzungen.	Kauf-Preis. ℔ ß ₰	Bemerkungen.

(Formular № 45.)

Forſt-Inſpection
Amt

Forſt-Regiſter

für das Jahr

vom 1ſten Julius 18 bis ult. Junius 18

Geführt von mir dem

Mit Belegen
von № I. bis incl.

(ad № 45.) **1.**

Monita

über

das Forſt-Regiſter vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18 .

Holz-Taxe

für

die Jahre vom 1ſten Julius 18 bis dahin 18 .

Berechtigungs-Taxe.

(ad № 45.) 2.

Cap. I. Für Holz.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 1.

Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte.

Cap. I. Für Holz.

Rubr. I. Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem

Der Belege №	Namen des Forst-Reviers.	Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	A. Stärke nach Zoll.	A. Laufende Fuß.

A. Auf Bewilligung.

Behuf und an Nichtberechtigte.

Laubholz.				B. Nadelholz.					Werth nach der Holz-Taxe.			Auf das Geld-Regiſter angewieſene Werths-Einnahme.			Bewilligungs-Preis.		
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter / Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubiſcher Gehalt der verſchiedenen Nadelholz-Sortimente.								
Cubik-Fuß.						Schock.			Cubik-Fuß	℔	₰	₰	℔	₰	₰	℔	₰

ad № 45. **3.**

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 2.

an Be

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 2.

Der Belege №	Namen des Forst-Reviers.	Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	A. Stärke nach Zoll.	A. Laufende Fuß.

Für Holz.

beſonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Holz

rechtigte.

A. Auf Bewilligung.

Holz an Berechtigte.

Laubholz.				B. Nadelholz.						Betrag								
Eichen.	Buchen.	Birken.	Ellern.	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubiſcher Gehalt der verſchiedenen Nadelholz-Sortimente.	des Werthes nach der Holz-Taxe.			der Berechtigungs-Taxe.			des Bewilligungs-Preiſes.		
Cubik-Fuß.						Schock.				Cubik-Fuß.	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰

ad № 45. **4.**

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 3.

Brennholz zu herrschaftlichem Behuf

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 3. Brennholz zu herrschaftlichem

Der Belege №	Namen des Forst-Reviers.	Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Eichen	Buchen
				Klaf

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

und an Nichtberechtigte.

A. Auf Bewilligung.

Behuf und an Nichtberechtigte.

Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Wellen. Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Enthalten pro Schock	Enthalten im Ganzen	Werth nach der Holz-Taxe.	Auf das Geld-Register angewiesene Werths-Einnahme.	Bewilligungs-Preis.
ter à 144 c'				Schock.						Normal-Klafter		℔ Gr. ₰	℔ Gr. ₰	℔ Gr. ₰

(ad № 45.) 5.

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und Rubr. 4.

Brennholz an

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 4. Brennholz

Der Belege №	Namen des Forst-Reviers.	Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Berechtigte.

A. Auf Bewilligung.

an Berechtigte.

Klafter à 144 c′						Schock						Normal-Klafter		Werth nach der Holz-Taxe			Berechtigungs-Taxe			Bewilligungs-Preis		
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	pro Schock	im Ganzen	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰

(ad № 45.) **6.**

Cap. I.

A. In Folge der Betriebs-Vorschläge und

Rubr. 5.

Meistbietend ver

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 5. Meistbietend

Der Belege №	Namen des Forst-Reviers.	Meistbietend verkauftes Holz.	Zahl der verkauften			
			Stämme	Rabel	Haufen	Loose

Für Holz.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

kauftes Holz.

A. Auf Bewilligung.

verkauftes Holz.

Die verkauften Sortimente enthalten nach Messung oder Schätzung													Kaufpreis		
A. Bau- und Nutzholz					B. Brennholz						C. Wellen	Normal-Klafter à 144 c' Raum-Gehalt			
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz			℔	ℳ	₰
Cubikfuß					Klafter à 144 c' —										

(ad № 45.) **7.**

Des Forst-Registers				Recapitulation. Cap I. Für Holz. A. Für Holz, welches in Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegeben ist.	Betrag des Werthes nach der Holz-Taxe und den Verkaufs-Preisen.			Betrag der auf das Amts-Geld-Register angewiesenen Einnahmen.			Betrag des Bewilligungs- und Verkaufs-Preises.		
Pag.	Cap.	Litt.	Rub.		℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
	I.	A.	1	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nicht-Nichtberechtigte									
	—	—	2a.	Bauholz an Berechtigte . . .									
	—	—	2b.	Nutzholz an Berechtigte . . .									
	—	—	—	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte .									
	—	—	—	Brennholz an Berechtigte . . .									
				Meistbietend verkauftes Holz . .									
				Summa Cap. I. Litt. A.									

(ad № 45.)

8.

Cap. I. Für Holz.

B. Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 1.

Confiscirtes Holz.

Cap. I. Für Holz. B. Ohne beſondere Genehmigung verkauft.

Rubr. 1. Confiscirtes Holz.

Der Belege №	Confiscirtes Holz.	Material-Betrag des confiscirten Holzes.			Im Ganzen Normal-Klafter à 144 c'	Ertrag für					
		Bau- und Nutzholz c'	Brennholz Klafter à 144 c'	Wellen Schock.		die herrſchaftliche Caſſe.			den Denuncianten.		
						℔	ß	₰	℔	ß	₰

(ad № 45.)

9.

Cap. I. Für Holz.

B. Ohne besondere Genehmigung abgegebenes Holz

Rub. 2.

Wind- und Abfall-, trockenes und unterdrücktes Holz.

Cap. I. Für Holz.

Rubr. 2. Wind- und Abfall-,

Der Belege. №	Wind- und Abfall-, ꝛc. Holz.	Bau- und Nutzholz.									
		Stück	Klafter	Schock	Fuß lang	Zoll ſtark	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz
							Cubikfuß.				

B. Ohne beſondere Genehmigung verkauft.

trockenes und unterdrücktes Holz.

Brennholz.														Enthalten Normal-Klafter.	Kaufpreis Courant.		
						Wellen						Erd-ſtucken Klftr. à 144 c.					
Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Melirt	Nadelholz				℔	ß	₰
Klafter à 144 c.						Schock.											

(ad № 45.) **10.**

Des Forst-Regisiers			Recapitulation.	Betrag		
			Cap. I. Für Holz.	des Werthes nach der Holz-Taxe und den Verkaufs-Preisen.	der auf das Amts-Geld-Regiſter angewieſenen Einnahmen.	des Bewilligungs- oder Verkaufs-Preiſes.
Pag.	Cap.	Litt. Rub.	B. Für Holz, welches ohne beſondere Genehmigung verkauft iſt.	℔ ℳ ₰	℔ ℳ ₰	℔ ℳ ₰
	I.	B. 1	Confiscirtes Holz			
	»	» 2	Wind-, Abfall-, trockenes, unterdrücktes ꝛc. Holz			
			Summa Cap. I. B.			
			Dazu			
	I.	A. 1 bis 5	für Holz, welches in Folge der Betriebs-Vorſchläge ꝛc. abgegeben iſt			
			Summa Cap. I. Für Holz			

(ad № 45.) **11.**

Cap. II.

Einnahme von der Mast.

Der Belege №	Cap. II. Einnahme von der Mast.	Geldbetrag. ℔ ß ₰

(ad № 45.)

12.

Cap. III.

Forst-Neben

Der Belege №	Cap. III. Forst-Nebennutzungen.	Specielle Bezeichnung der Forst-

n u ß u n g e n.

Nebennutzungs-Gegenstände.	a. Zeitpachten.			b. Unbestimmte Einnahmen. Werth nach der Taxe.			Bewilligungs-Preis.			Total der wirklichen Einnahme.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

(ad № 45.) **13.**

Des Forst-Registers		Recapitulation aller Einnahme.	Betrag des Werthes nach der Holz-Taxe und den Verkaufs-Preisen.			Betrag der auf das Amts-Geld-Register angewiesenen Einnahmen.			Betrag des Bewilligungs- und Verkaufs-Preises.		
Pag.	Cap.		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
	I.	Für Holz									
	II.	Von der Mast									
	III.	Forst-Nebennutzungen									
		Summa									

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Ausschreiben, das Verfahren beim Absatz nicht vollstreckbarer, oder im Wege der Gnade erlassener polizeilichen Geldstrafen betreffend.

(2.) **Ausschreiben des Königlichen Ministerii des Innern, das Verfahren beim Absatz nicht vollstreckbarer, oder im Wege der Gnade erlassener polizeilichen Geldstrafen betreffend.** Hannover, den 13ten Junius 1843.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerio wird hiemit Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Um den Absatz der von den Königlichen Ämtern erkannten, nicht vollstreckbaren, oder im Wege der Gnade erlassenen polizeilichen Geldstrafen in den Amtsgeldregistern zu erwirken, sind, so oft es erforderlich wird, Verzeichnisse der abzusetzenden Strafgelder, nach den bisher üblich gewesenen oder von Königlicher Domainen-Cammer etwa noch vorzuschreibenden Formularen von den Königlichen Ämtern, ohne daß es dazu der Genehmigung der Königlichen Landdrosteien bedarf, unmittelbar an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden.

§. 2.

Bei denjenigen Strafgeldern, welche nach Art. 29. Unserer Bekanntmachung vom 11ten December 1840 im Wege der Gnade erlassen sind, ist dies, unter kurzer Bezugnahme auf die betreffende höhere Verfügung, in dem Verzeichnisse zu bemerken.

§. 3.

Bei den sonstigen, nicht vollstrekbaren Geldstrafen ist der Grund, weshalb sie nicht haben vollstreckt werden können, kurz anzuführen. Hat eine Umwandlung der Geldstrafe in Arbeits- oder Gefängnißstrafe Statt gefunden, so ist dies daneben zu bemerken.

[Ausgegeben zu Hannover, den 19ten Junius 1843.]

§. 4.

Der Absatz der von den Königlichen Landdrosteien erkannten Geldstrafen ist entweder von diesen unmittelbar, oder von den betreffenden Königlichen Ämtern nach den vorstehenden Bestimmungen zu erwirken, je nachdem die Königlichen Landdrosteien auf den Grund des Art. 9. Unserer Bekanntmachung vom 10ten April 1841 dieselben der Königlichen Domainen-Cammer unmittelbar überwiesen, oder deren Aufnahme in das von dem betreffenden Königlichen Amte aufzustellende Strafverzeichniß verfügt haben. Letzternfalls ist in dem Absatzverzeichnisse auf die betreffende, den Absatz genehmigende Verfügung der Königlichen Landdrostei Bezug zu nehmen.

Dies Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 13ten Junius 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

I. C. v. d. Wisch.

II. Abtheilung. № 3.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Ausſchreiben, die den Königlichen Jagd-Inſpectionen über den Erfolg der Criminal-Unterſuchungen gegen Wilddiebe zu ertheilenden Nachrichten betreffend.

(3.) **Ausſchreiben des Königlichen Juſtiz-Miniſterii, die den Königlichen Jagd-Inſpectionen über den Erfolg der Criminal-Unterſuchungen gegen Wilddiebe zu ertheilenden Nachrichten betreffend.** Hannover, den 8ten September 1843.

Es iſt für die Verwaltung der Königlichen Jagden in mehrfacher Hinſicht von Wichtigkeit, von dem Erfolge der wegen Wilddiebſtahls vorkommenden Criminal-Unterſuchungen in fortlaufender Kenntniß ſich zu erhalten, und es iſt zu dem Ende bereits unter dem 10ten März 1726, und nachher wiederholt die Königliche Juſtiz-Canzlei in Hannover angewieſen, alle gegen Wilddiebe ergangenen Straf-Erkenntniſſe dem zeitigen Königlichen Ober-Jägermeiſter in Abſchrift mitzutheilen.

Durch einen Antrag des Königlichen Ober-Jagd-Departements finde ich mich veranlaßt, dieſe Einrichtung, auf eine dem Zwecke mehr entſprechende Art verändert und erweitert, allgemein einzuführen.

Es werden demzufolge alle Criminalgerichte des Königreichs, welchen die Eröffnung der Criminal-Erkenntniſſe an die Angeſchuldigten obliegt, hiedurch angewieſen, alle in Unterſuchungsſachen gegen Wilddiebe geſprochenen Erkenntniſſe, mögen dadurch die Angeſchuldigten verurtheilt, freigeſprochen oder von der Inſtanz entbunden, die Unterſuchungen in Folge der Denunciation eines Königlichen Jagdbedienten, oder auf einen andern Anlaß eingeleitet, die Verbrechen in Königlichen oder anderen Jagdrevieren begangen ſeyn, unmittelbar nach der Eröffnung demjenigen Königlichen Jagd-Inſpections-Chef, in deſſen Bezirke die That begangen iſt, welche den erſten Anlaß zu der Unterſuchung gegeben,

[Ausgegeben zu Hannover, den 12ten September 1843.]

in Abſchrift mitzutheilen. Auch wenn nach einer wegen Wilddiebſtahls angeſtellten General-Unterſuchung oder einer angebrachten Denunciation von der Fortſetzung oder Einleitung der Unterſuchung abzuſtehen beſchloſſen worden, iſt denſelben davon ungeſäumt Kenntniß zu geben.

Das gegenwärtige Ausſchreiben ſoll in die II. Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 8ten September 1843.

Königlich-Hannoverſches Juſtiz-Miniſterium.
Stralenheim.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1843.

Dritte Abtheilung.

III. Abtheilung. **№ 1.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung und Ausſchreiben: Die Anzeige der Todesfälle von Beamten; — die Berechnung der Atzungskoſten für die in den Amtsgefängniſſen detinirten Perſonen; — die Erklärung des Amts Lemförde zu einer beſondern Paßbehörde; — die Mitwirkung der Geiſtlichen behuf Beaufſichtigung der aus den Strafanſtalten Entlaſſenen; — die Ausſtellung von Trauſcheinen und die Aufnahme von Eheſtiftungen; — das Anführen der beſtimmten Strafvorſchriften in den Polizeiſtraf-Erkenntniſſen; — die Beſtrafung der in der Entbindungs-Anſtalt zu Celle entbundenen, außerehelich geſchwängerten Frauensperſonen; — die Einführung eines gleichen Wagengleiſes; — das Lehrlings- und Wanderweſen der Handwerksgeſellen betreffend.

(1.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdroſtei-Bezirks, die Anzeige der Todesfälle von Beamten betreffend. Lüneburg, den 5ten Januar 1843.

Die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks erhalten hiemit die Anweiſung, von jedem eintretenden Todesfalle eines Beamten, außer der im §. 60 der Amts-Ordnung vorgeſchriebenen ſofortigen Anzeige an die unterzeichnete Behörde, auch unmittelbar an das Königliche Miniſterium des Innern eine unverzügliche Anzeige zu machen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Februar 1843.]

(2.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Berechnung der Atzungskosten für die in den Amtsgefängnissen detinirten Personen hinsichtlich des Ein- und Ausschließungstages betreffend.** Lüneburg, den 6ten Januar 1843.

Es ist beliebt worden, sowohl hinsichtlich der Verpflegung der in den Amtsgefängnissen detinirten Personen, als auch rücksichtlich der Berechnung der Atzungskosten folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen:

1) die Atzungskosten werden den Gefangenwärtern für den Tag der Einschließung eines Gefangenen niemals, dagegen aber für den Tag der Ausschließung jedesmal ohne Ausnahme, und zwar zum vollen Betrage vergütet;

2) zur Vermeidung von Mißdeutungen sind die Gefangenwärter ausdrücklich anzuweisen, auch am Einschließungstage den Gefangenen die in dem Ausschreiben der vormaligen Königlichen Cammer vom 2ten April 1822 vorgeschriebene warme Kost zu verabreichen, und ist darüber, daß hierunter von den Gefangenwärtern nichts versäumt werde, Amtsseitig gehörige Aufsicht zu halten.

Die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien des hiesigen Bezirks werden hiedurch angewiesen, diese Vorschriften vom 1sten dieses Monats an zur Anwendung zu bringen und die betreffenden Unterofficianten mit desfallsiger Instruction zu versehen.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die dem Amte Lemförde beigelegten Befugnisse einer besondern Paßbehörde betreffend.** Hannover, den 9ten Januar 1843.

Nachdem Königliches Ministerium des Innern beliebt hat, dem Amte Lemförde die durch den §. 13 der Verordnung vom 9ten Mai 1826 über das Paßwesen bezeichneten Befugnisse einer besondern Paßbehörde beizulegen, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(4.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, die Mitwirkung der Geistlichen behuf Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen betreffend. Hannover, den 12ten Januar 1843.

Wie eine zweckmäßige Leitung und Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher sich als das geeignetste Mittel darstellt, dieselben auf den Weg der Besserung zurückzuführen und vor Rückfällen in Verbrechen zu bewahren, so läßt es sich auch nicht verkennen, daß dabei die willfährige und thätige Mitwirkung der Ortsgeistlichen von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Wenngleich Wir nun mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nicht bezweifeln, daß die Ortsgeistlichen von selbst geneigt seyn werden, der entlassenen Strafgefangenen, welche sich in ihrer Parochie aufhalten, mit besonderer Sorgfalt sich anzunehmen, und für die Beförderung des leiblichen wie des geistigen Wohls derselben zu wirken, so hat gedachte hohe Behörde doch nicht für überflüssig erachtet, daß die Ortsgeistlichen durch Uns auf die Wichtigkeit einer unmangelhaften Erfüllung dieses Theils ihrer Amtspflicht besonders aufmerksam gemacht, und zur thätigen Mitwirkung behuf Erreichung des beabsichtigten Zweckes dringend aufgefordert werden.

Indem Wir daher dem hierauf gerichteten höhern Auftrage entsprechen, dürfen Wir die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß die Geistlichen, deren Beruf es recht eigentlich ist, die Irrenden zurückzuführen, die Gefallenen aufzurichten, die Getrennten wieder zu verbinden und an der Heiligung der Sünder zu arbeiten, der aus der Strafanstalt Entlassenen, welche in ihrer Gemeinde domicilirt sind, oder ihr Domicil dort erhalten, durch Leitung und Beaufsichtigung so viel thunlich sich gern annehmen werden. Insbesondere werden sie nach der ihnen von ihren Gemeindegliedern näher beiwohnenden Kenntniß bereitwillig dazu mitwirken, daß eine geeignete Wahl für das Unterkommen solcher Unglücklichen getroffen, und diesen Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe gegeben werde. Sie werden die selbstsüchtigen oder kleingläubigen Bedenklichkeiten, welche der zweckmäßigen Unterbringung eines Gefallenen sich entgegenstellen, durch herzliches Zureden und weise Anordnungen und Vorkehrungen zu beseitigen suchen, auch denen, welche den Entlassenen aufnehmen, oder ihm Arbeit geben, wie diesem selbst, mit Unterweisung, Rath und Ermahnung gern zur Seite stehen. Auf solche Art werden sie dann den für den vorliegenden Gegenstand bereits gebildeten oder noch sich bildenden Vereinen in deren heilsamer Thätigkeit förderlich zu seyn, sich nachhaltig bemühen.

Wir veranlassen die Ephoren und diejenigen, welche die Stelle derselben vertreten, den Predigern ihres Bezirks hiernach weitere Eröffnung zu machen, auch ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens ihnen zuzustellen, bemerken daneben, daß das Königliche Ministerium des Innern den Directionen der Straf- und Besserungs-Anstalten, so wie den Obrigkeiten die Anweisung ertheilen

laſſen wird, den betreffenden Ortsgeiſtlichen über die perſönlichen Verhältniſſe der entlaſſenen Strafgefangenen die geeigneten Mittheilungen zu machen, — und wollen ſchließlich die Einſendung des mit den praesentatis der Prediger zu verſehenden Duplicats dieſes Ausſchreibens gewärtigen.

(5.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die anzuſtellende causae cognitio rückſichtlich der Ehehinderniſſe bei Ausſtellung der Trauſcheine und bei Aufnahme von Eheſtiftungen betreffend.** Hildesheim, den 18ten Januar 1843.

Mittelſt Ausſchreibens vom 2ten Junius 1841 haben Wir eine Vorſchrift darüber erlaſſen, welche causae cognitio rückſichtlich der Ehehinderniſſe bei Ausſtellung von Trauſcheinen und bei Aufnahme von Eheſtiftungen vorzunehmen ſey.

Zur Beſeitigung der darüber entſtandenen Zweifel ſehen Wir Uns zu folgender näherer Erörterung veranlaßt:

1) Bei Ausſtellung der Trauſcheine iſt eine Nachforſchung nach ſämmtlichen Ehehinderniſſen, die möglicher Weiſe vorhanden ſeyn können, nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, daß in denjenigen Fällen, wo der Obrigkeit das Beſtehen eines Ehehinderniſſes bekannt iſt, oder wo durch Befragen der Verlobten oder ihrer Vertreter nach den Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſen ein in ſolchen Verhältniſſen begründetes Ehehinderniß ſich ergiebt, der Trauſchein bis nach erwirkter Dispenſation vorenthalten werde.

In allen Fällen aber iſt dem Trauſcheine die Clauſel einzurücken, daß wenn geſetzliche Ehehinderniſſe vorhanden ſeyen, als worüber die geiſtliche Behörde zu erkennen habe, der Trauſchein vor erfolgter Dispenſation von den Ehehinderniſſen keine Gültigkeit habe.

2) Bei Aufnahme oder Beſtätigung von Eheſtiftungen bleibt der Umfang der anzuſtellenden causae cognitio lediglich der richterlichen Pflicht und dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen; es genügt jedoch für die wegen der canoniſchen Ehehinderniſſe anzuſtellende causae cognitio, wenn ſolche auf eine Nachfrage bei den betheiligten Perſonen nach ihrer gegenſeitigen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ſich beſchränkt.

(6.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an die Königlichen und Standesherrlichen Ämter, das Patrimonial-Gericht Papenburg und die Magiſtrate zu Osnabrück, Quakenbrück, Lingen und Meppen, betreffend das Anführen der beſtimmten Strafvorſchrift in dem in Polizeiſtraffachen abzugebenden Erkenntniſſe. Osnabrück, den 20ſten Januar 1843.

Wir finden Uns veranlaßt, den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungs-Bezirks die Vorſchrift zu ertheilen, in den abzugebenden Erkenntniſſen in denjenigen Polizeiſtraffachen, welche nach beſtimmten Strafvorſchriften zu beurtheilen ſind, die Strafvorſchrift, nach welcher erkannt wird, ausdrücklich anzuführen.

(7.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und beſonderen Polizeibehörden des Landdroſtei-Bezirks, die Beſtrafung der in der Entbindungs-Anſtalt zu Celle entbundenen, außerehelich geſchwängerten Frauensperſonen betreffend. Lüneburg, den 20ſten Januar 1843.

Mit Bezugnahme auf Art. 30 des Geſetzes über das Polizeiſtrafverfahren vom 19ten November 1840 beſtimmen Wir hiemit, daß die Beſtrafung der außerehelich geſchwängerten Frauensperſonen, welche in der Entbindungs-Anſtalt zu Celle niederkommen, ſo wie der betreffenden Schwängerer bis auf weitere Beſtimmung durch die Obrigkeit des Wohnorts der Geſchwängerten erfolgen ſoll.

Die Direction der Entbindungs-Anſtalt wird zu dem Ende die Obrigkeit des Wohnorts von dem Namen der dort niedergekommenen unverehelichten Frauensperſonen in jedem einzelnen Falle alsbald nach erfolgter Niederkunft in Kenntniß ſetzen.

(8.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Einführung eines gleichen Wagengleiſes betreffend. Hannover, den 23ſten Januar 1843.

Wir ſehen Uns veranlaßt, die Obrigkeiten darauf aufmerkſam zu machen, daß in Gemäßheit des Geſetzes vom 2ten Februar v. J., betreffend die Abkürzung des Zeitraumes für die Einführung eines gleichen Wagengleiſes, mit dem 1ſten d. M. die Friſt, nach welcher keine Wagen gebraucht werden

ſollen, die nicht nach Vorſchrift des Art. 1 des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1836 eingerichtet ſind, abgelaufen iſt; und daß daher auf die Ausführung des Geſetzes gehörig zu achten und wie ſolches, etwa durch Viſitationen der Unterbediente geſchehen, demnächſt anzuzeigen iſt.

(9.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, das Lehrlings- und Wanderweſen der Handwerksgeſellen betreffend.** Hannover, den 27ſten Januar 1843.

Wir finden Uns veranlaßt, folgende das Lehrlings- und Wanderweſen der Handwerksgeſellen betreffende Vorſchriften zu treffen und in Erinnerung zu bringen:

1) Der Art. 26 des Gilden-Reglements vom 26ſten September 1692, welchem zufolge einem jeden zünftigen Handwerkslehrlinge bei ſeiner Ausſchreibung zum Geſellen ein förmlicher Lehrbrief zu ertheilen iſt, ſoll von verſchiedenen der löblichen Obrigkeiten nicht immer zur Ausführung gebracht ſeyn. Da indeß dieſer Artikel ſo wenig, wie überhaupt das Gilden-Reglement zur Zeit außer Kraft geſetzt iſt, jene Beſtimmung überhaupt auch nur zweckmäßig erſcheinen kann, ſo werden die löblichen Obrigkeiten angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß inskünftige jener Beſtimmung nachgekommen und einem jeden ausgeſchriebenen Lehrlinge der vorſchriftsmäßige Lehrbrief ausgefertigt werde.

2) Wegen des bei Ausſtellung der Lehrbriefe zu beobachtenden Verfahrens verweiſen Wir auf die nach Maßgabe des Reichs-Concluſi vom 16ten Auguſt 1731, betreffend Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, unterm 27ſten September 1732, den Rathsdeputirten und Amtsvorſtehern ertheilte Inſtruction, bemerken übrigens, daß die in dieſer Inſtruction, ſo wie in jenem Reichs-Concluſo enthaltenen Vorſchriften, welche die Ausſtellung von Kundſchaften behuf des Wanderns betreffen, zufolge der neueren geſetzlichen Vorſchriften über die Wanderbücher nicht mehr als geltend anzuſehen ſind.

3) Die Gebühr für Ausſtellung der Lehrbriefe iſt nach Maßgabe des Ausſchreibens vom 11ten Auguſt 1733 zu entnehmen, welchem zufolge ſelbige für die Obrigkeiten auf 9 Mgr., für die Gilden aber auf 12 Mgr. mit der Beſtimmung feſtgeſetzt iſt, daß den armen Handwerkslehrlingen der Lehrbrief unentgeltlich zu ertheilen ſey. Wo zufolge landesherrlicher Gilde-Privilegien bisher eine höhere Gebühr berechnet worden, iſt ſolche auch einſtweilen fortan, jedoch nur dann zu entnehmen, wenn das betreffende Privilegium von jüngerem Dato iſt, als das angezogene Ausſchreiben.

1) Die Paßbehörden haben inskünftige in den den wandernden zünftigen Gesellen zu ertheilenden Wanderbüchern ausdrücklich zu bemerken, daß dieselben zünftig gelernt haben und ausweislich des ihnen ertheilten Lehrbriefes gehörig ausgeschrieben sind. Auch den unzünftigen Gesellen sind behuf des Wanderns Wanderbücher als Legitimationspapiere auf Erfordern zu ertheilen, indessen ist darin die Bemerkung, daß sie unzünftige Arbeiter seyen, nicht aufzunehmen.

Die löblichen Obrigkeiten wollen sich vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung dienen lassen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. **№ 2.**

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Aufſtellung der Impftabellen und Ertheilung der Privat-Impfungsbeſcheinigungen; — die von den weltlichen Kirchen-Commiſſarien anzuſtellende Prüfung der Sicherheit ſämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und anderer unter Verwaltung der Juraten ſtehender Capitale; — die Abgabe der Entſcheidungen in Wrogenſachen; — die Beaufſichtigung der auf den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten entlaſſenen Gefangenen; — die Öffentlichkeit der Armenverwaltung; — die den geiſtlichen Behörden mitgetheilten Beſtimmungen über die obrigkeitlichen Trauſcheine; — das amtliche Waarenverzeichniß zum Zoll-Tarife für die Jahre 18½; — die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Geſetze und Verordnungen; — die Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weſer mit loſen Schiffszugspferden; — die Landſtraßen im Grenzbezirke des zum Zollvereine gehörenden ſüdlichen Theils des Amts Fallersleben.

(10.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks wegen der gehörigen Ausfüllung der Impftabellen und vollſtändigen Ertheilung der Privat-Impfungsbeſcheinigungen. Lüneburg, den 1ſten Februar 1843.

Bei den nach der beſtehenden Verordnung vorgeſchriebenen Impftabellen iſt bisher ein ſehr allgemeiner und höchſt weſentlicher Mangel darin wahrgenommen, daß von den öffentlichen Impfärzten in den betreffenden Columnen der Tabelle und, beſonders auch von den Privat-Impfern, in den auszuſtellenden Impfungsbeſcheinigungen nicht, der Anweiſung gemäß, die erzielten Kuhpocken genau genug — nach Zahl, Form und Verlauf — bei jedem Impflinge beſchrieben ſind, — oftmals auch unterlaſſen iſt, die Quelle des angewendeten Impfſtoffs und den Tag der Reviſion anzugeben, anderer Mängel und Auslaſſungen nicht zu gedenken. —

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten März 1843.]

Die Impftabellen müſſen aber in allen daraus zu entnehmenden, und namentlich in den obigen Beziehungen, ohne Ausnahme genau und vollſtändig ausgefüllt werden, welches bei mangelhaften Privat-Impfungsbeſcheinigungen nicht geſchehen kann.

Um deren Ausſtellung den Privat-Impfern zu erleichtern, iſt dazu das nachfolgende Schema entworfen, bei deſſen gehörigen Ausfüllung alle Mängel vermieden werden, und iſt daneben von hier veranlaßt, daß hiernach angefertigte Druckformulare, das Buch von 48 Exemplaren, auf gutem Papiere immer zu haben ſeyn werden, und zwar:

bei der von Sternſchen Buchdruckerei zu Lüneburg für 4 ßß —

bei der Schweiger & Pickſchen Buchdruckerei zu Celle für 4 ßß, und

bei der Hergeröderſchen Buchdruckerei zu Harburg für 5 ßß. —

Es iſt hiernach um ſo mehr auf eine gehörige Ausfüllung der Impftabellen fortwährend zu halten, und ſind von den Obrigkeiten insbeſondere keine mangelhafte Privat-Impfungsbeſcheinigungen irgend weiter zuzulaſſen, welche vorſchriftsmäßig auch immer auf Papier von ganzem Folioformate geſchrieben ſeyn müſſen, wonach die Druckformulare eingerichtet ſind. —

Den Obrigkeiten wird hiedurch die Anweiſung ertheilt, den öffentlichen Impfärzten, ſo wie den zu Privat-Impfungen befugten Ärzten und Wundärzten, welche im obrigkeitlichen Bezirke wohnen, oder welche ſich daſelbſt, wenn ſie nicht im hieſigen Landdroſtei-Bezirke wohnen, mit Privat-Impfungen befaſſen, von den obigen Beſtimmungen, bei Mittheilung des Schemas zu den Beſcheinigungen, zu ihrer genauen Nachachtung, Namens der unterzeichneten Landdroſtei, forderſamſt Kenntniß zu geben.

Anlage №

zur Impftabelle des Kirchſpiels

vom Jahre 184

Privat-Impfungsbeſcheinigung.

Daß

geboren zu am ten 184 ,

Sohn
Tochter des

und der

von mir dem Unterzeichneten am ten 184 geimpft worden iſt, und daß am ten , ſomit am ten Tage nach ſolcher Impfung, die entſtandenen Kuhpocken von mir genau unterſucht und genügend befunden ſind, beſcheinige ich hiedurch, in der letztern Beziehung mit dem Hinzufügen, daß am rechten Arme , am linken Pocken ſich vorfanden, welche

Der Impfſtoff war entnommen von

und von

Beſchaffenheit.

den ten 184 .

(11.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an sämmtliche Kirchen-Commissionen des Consistorial-Bezirks, die von dem weltlichen Kirchen-Commissair bei den jährlich Statt findenden Visitationen anzustellende Prüfung der Sicherheit sämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und anderer unter der Verwaltung der Juraten stehender Capitale betreffend. Stade, den 2ten Februar 1843.

Es sind mehrere Fälle zu Unserer Kenntniß gelangt, in welchen mit hinreichender Sicherheit belegte kirchliche Capitalien ganz oder theilweise in Concursen verloren sind, weil im Laufe der Zeit die ursprüngliche Sicherheit sich verringert hatte.

Zur Verhütung solcher Nachtheile finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der weltliche Kirchen-Commissair hat bei den jährlich Statt findenden Visitationen die Sicherheit sämmtlicher Kirchen-, Pfarr- und anderer unter der Verwaltung der Juraten stehender Capitale sorgfältig zu prüfen.

§. 2.

Zu dieser Prüfung sind die Juraten und die gesetzlichen Vorsteher der Gemeinden zuzuziehen.

§. 3.

Sofort im Termine hat der Kirchen-Commissair in Betreff aller die Summe von 800 ℛ nicht übersteigenden Capitale zu verfügen, ob solche den Schuldnern ferner zu belassen, oder ob dieselben zu kündigen, oder ob wegen der gehörigen Sicherstellung Maßregeln zu ergreifen sind.

§. 4.

Die Juraten und Gemeindevorsteher haben dem weltlichen Kirchen-Commissair über die Verhältnisse der Schuldner genaue Aufklärung zu ertheilen, und sich deshalb vor dem Termine sorgsam darüber zu unterrichten.

§. 5.

Die Juraten haben die von dem weltlichen Kirchen-Commissair angeordneten Maßregeln unmangelhaft auszuführen.

§. 6.

Über die im Termine zugelegten Verhandlungen ist von dem weltlichen Kirchen-Commissair ein alle wesentlichen Puncte enthaltendes Protocoll aufzunehmen, und eine beglaubigte Abschrift des Protocolls binnen 14 Tagen nach dem Termine, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 ℛ, an Uns einzusenden.

§. 7.

Wegen der die Summe von 800 ℛ übersteigenden Capitale wird nach Eingang des im vorstehenden §. bezeichneten Protocolls von Uns das Weitere verfügt werden.

§. 8.

Sollte eine Kirche mit so bedeutenden Capitalen dotirt seyn, daß die hier vorgeschriebene Prüfung bei Gelegenheit der Visitationen wegen Mangels an Zeit nicht mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen werden könnte, so ist es den Kirchen-Commissarien ausnahmsweise gestattet, einen besondern Termin an ihrem Wohnorte behuf dieser Prüfung anzuberaumen.

§. 9.

Die weltlichen Kirchen-Commissaire werden die Juraten ihres Bezirks hiernach mit weiterer Instruction versehen.

§. 10.

Die weltlichen Kirchen-Commissaire und die Juraten haben die vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit, genau zu beachten.

(12.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Abgabe der Entscheidungen in Wrogensachen. Stade, den 10ten Februar 1843.

Die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften in Wrogensachen die früher übliche allgemeine Entscheidung »zu Bruch (u. s. w.) notirt« nicht genügt, sondern daß, wie auch der Art. 86. und 88. des Gesetzes vom 19ten November 1840 und der Art. 22. der Ministerial-Bekanntmachung vom 11ten December 1840 ausdrücklich vorschreiben, eine förmliche Entscheidung abzugeben und den Betheiligten zu eröffnen ist.

Wir empfehlen den Obrigkeiten die genaue Beachtung dieses Verfahrens.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Beaufsichtigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Gefangenen betreffend. Hannover, den 10ten Februar 1843.

Durch Unser Ausschreiben vom 24sten März 1830 sind den Obrigkeiten diejenigen Grundsätze und Vorschriften mitgetheilt, welche hinsichtlich der Beaufsichtigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Gefangenen und hinsichtlich der Sorge für das rechtliche Fortkommen derselben zur Anwendung zu bringen sind.

Da es nun höhern Orts für angemessen erachtet ist, diese Vorschriften in einigen Puncten, namentlich zu dem Zwecke abzuändern und zu ergänzen, um den Geistlichen, welche dieserhalb mit Instruction versehen sind, die Gelegenheit zu verschaffen, sich des geistigen Wohls der entlassenen Sträflinge besonders anzunehmen, so finden Wir Uns veranlaßt, zur Ergänzung Unseres oberwähnten Ausschreibens den Obrigkeiten folgende Vorschriften mitzutheilen:

1) Die Directionen der Straf-Anstalten und des polizeilichen Werkhauses zu Moringen sind angewiesen, von der Entlassung eines jeden Sträflings oder Gefangenen, ohne Rücksicht auf die Dauer der erkannten Straf- oder Haftzeit desselben, der betreffenden Wohnorts-Obrigkeit spätestens vier Wochen vorher Nachricht zu geben und der daneben zu übersendenden Charakteristik und Mittheilung über das Verhalten des Gefangenen in der Anstalt, dessen Neigungen und Fähigkeiten, ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen der Anstalt über den sittlichen Zustand des Gefangenen und den Grad seiner religiösen Erkenntniß beizufügen.

2) Die Benachrichtigung der Wohnorts-Obrigkeiten der zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflinge oder Gefangenen durch die Untersuchungsgerichte soll in der angeordneten Maße künftig nur dann Statt finden, wenn auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist, wogegen in denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme in eine Straf- oder Besserungs-Anstalt verfügt ist, eine kurze Benachrichtigung über die ergangene Strafverfügung und die Abführung des Gefangenen in die betreffende Anstalt genügen mag.

3) Die Wohnorts-Obrigkeiten haben die ihnen von den Directionen der Straf-Anstalten und des polizeilichen Werkhauses, so wie die von den Untersuchungsgerichten in Beziehung auf die zu entlassenden Gefangenen mitgetheilten Actenstücke dem Geistlichen des Wohnorts des betreffenden Gefangenen in Abschrift so zeitig zu übermitteln, daß der Geistliche vor der Rückkehr des entlassenen Gefangenen darüber, so wie über die Persönlichkeit des letztern sich die nöthige Kenntniß verschaffen kann.

Da es nun auch die Wirkſamkeit des Geiſtlichen auf die entlaſſenen Sträflinge erhöhen wird, wenn die erſteren ſich auch des leiblichen Wohls der letzteren annehmen, ſo empfehlen Wir den Obrigkeiten, wegen der Unterbringung und des Fortkommens der entlaſſenen Gefangenen mit den Ortsgeiſtlichen in Verhandlung zu treten, und deren Mitwirkung zu dieſem Zwecke in Anſpruch zu nehmen.

(14.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Öffentlichkeit der Armenverwaltung betreffend. Aurich, den 11ten Februar 1843.

Den im Weſentlichen übereintreffenden eigenen Wünſchen der betheiligten Armenverwaltungs-Behörden gern entſprechend, verfügen Wir in ſämmtlichen proteſtantiſchen Armenverbänden der fünf Städte der hieſigen Provinz nebſt den nach Norden, Aurich und Eſens eingepfarrten Landgemeinden:

1) die öffentliche Auslegung vierteljährlicher Liſten der Unterſtützten, ſey es der in den Gaſthäuſern beköſtigten oder auf ſonſtige Art verpflegten Armen, mit kurzer Angabe der Gründe, der Art und der Dauer der ihnen verabreichten Unterſtützung;

2) die jährliche öffentliche Auslegung der vollſtändigen Armenbudgets, zugleich mit den jährlichen Armenbeitrags-Liſten, unter Beifügung der Vertheilungs-Grundſätze; und

3) die regelmäßige Veröffentlichung von Auszügen der abgelegten Jahrs-Rechnungen nach den einzelnen Rechnungs-Rubriken.

Wir überlaſſen den Armen-Behörden der einzelnen Gemeinden, den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung dieſer Nachweiſungen jedesmal gehörig bekannt zu machen, damit Niemandem die Gelegenheit zu einer genauern Kenntniß des ihn zunächſt angehenden Armenweſens entzogen werde und die ſtädtiſchen Armenverwaltungen hierin ein erweitertes Mittel des öffentlichen Vertrauens erhalten mögen, wodurch ihnen ihr mühevolles Wirken ſo ſehr erleichtert werden kann.

(15.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche General- und Special-Superintendenten, geiſtliche Miniſterien in den Städten, Stifter und Klöſter des Conſiſtorial-Bezirks, bei Mittheilung der Beſtimmungen über die obrigkeitlichen Trauſcheine zur Nachachtung der Prediger. Hannover, den 14ten Februar 1843.

Es iſt höhern Orts beliebt worden, die von den Predigern zu berückſichtigenden Vorſchriften in Beziehung auf die obrigkeitlichen Trauſcheine zuſammenzuſtellen, und ihnen zur Nachachtung bekannt zu machen. Indem Wir die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieſer Vorſchriften hieneben erfolgen laſſen, iſt jedem Prediger Unſeres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar davon zur unmangelhaften Nachachtung nebſt gegenwärtigem Ausſchreiben mitzutheilen, und, wie ſolches geſchehen, bei Einſendung des Duplicats dieſes Ausſchreibens, mit den Unterſchriften der Prediger verſehen, anher zu berichten.

Beſtimmungen

über

die obrigkeitlichen Trauſcheine zur Nachachtung der Prediger.

§. 1.

Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot der unter Amts-, Magiſtrats- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen vornehmen, bevor nicht eine Beſcheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellet, daß die zu Copulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, aufgenommen werden ſollen.

§. 2.

Zu den im Vorſtehenden bezeichneten Perſonen, die eines Trauſcheines bedürfen, gehören gleichfalls:

1) die hinſichtlich ihres Grundbeſitzes canzleiſäſſigen Perſonen, in ſo fern ſie zum Bauernſtande gehören.

   Dieſe Perſonen haben den Trauſchein bei der betreffenden Landdroſtei oder resp. bei der Berghauptmannſchaft zu Clausthal zu erwirken.

2) diejenigen Perſonen, welche die Canzleiſäſſigkeit nur vorübergehend, und weil ſie zufällig zur Zeit ihrer beabſichtigten Verheirathung auf einem canzleiſäſſigen Grundſtücke wohnen, in Anſpruch nehmen können;

3) alle Militairperſonen vom Unterofficier abwärts, dieſen mit eingeſchloſſen, imgleichen die Königlichen Landgendarmen;

4) auch Ausländer, welche ſich im Königreiche trauen laſſen wollen, bedürfen der Beibringung des Trauſcheines von derjenigen inländiſchen Obrigkeit, unter welcher ſie ſich zeitweiſe aufhalten.

§. 3.

Bei Inländern iſt der Trauſchein in allen Fällen ausſchließlich von derjenigen Obrigkeit zu ertheilen, unter welcher der künftige Ehemann in Gefolge des ihm zuſtändigen Wohnrechts ſich niederzulaſſen beabſichtigt. Eines beſondern Trauſcheines für die Braut bedarf es nicht.

Wo indeſſen durch ältere Provinzialgeſetze eine anderweite obrigkeitliche Beſcheinigung vor der Trauung darüber vorgeſchrieben iſt, daß es mit der conſtitutionsmäßigen Verlobung und den pactis dotalibus ſeine Richtigkeit habe, hat es — auch hinſichtlich der Braut — hiebei ſein ferneres Verbleiben.

§. 4.

Die ſowohl zum Zwecke der prieſterlichen Trauung, als behuf des Aufgebots beigebrachten Trauſcheine ſind in der Pfarr-Regiſtratur aufzubewahren.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode, wie auch für den zum Zollvereine gehörigen Theil des Amts Fallersleben, betreffend das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarife für die Jahre 1844. Hannover, den 16ten Februar 1843.

In Gemäßheit Requiſition des Königlich-Preußiſchen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg und der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunſchweig wird, in Beziehung auf §. 14. des mittelſt der Königlichen Verordnungen vom 19ten December 1837 und 25ſten December 1841 publicirten Zoll-Geſetzes, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem nach der Königlichen Verordnung vom 27ſten December 1842 ſeit dem 1ſten v. M. in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, ſo wie in dem zum Zollvereine gehörigen Theile des Amts Fallersleben in Wirkſamkeit getretenen Zoll-Tarife ein in ſämmtlichen Staaten des Zollvereines gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waaren-Verzeichniß erſchienen und bei den Zoll- und Steuer-Ämtern zur Einſicht des dabei betheiligten Publicums ausgelegt iſt.

Hannover, den 16ten Februar 1843.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Domme s.

(17.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Geſetze und Verordnungen betreffend. Aurich, den 20ſten Februar 1843.

Wir haben in Beziehung auf die Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 8ten d. M., die gehörige Veröffentlichung der Geſetze und Verordnungen, ſo wie deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend, für Unſeren Verwaltungsbezirk die entſprechende Eröffnung an ſämmtliche Obrigkeiten erlaſſen, welche demgemäß unverzüglich das Weitere verfügen und insbeſondere auch die einzelnen Gemeindevorſteher mit näherer Anweiſung verſehen werden, um den Zweck der getroffenen Anordnungen möglichſt zu ſichern.

Hinſichtlich der Flecken aber iſt ausdrücklich von Uns beſtimmt worden, daß ſie in der hieſigen Provinz nach ihrer Gemeindeverwaltung den Vorſchriften der §§. 7 und 9 bis 16 jener Miniſterial-Bekanntmachung ganz in derſelben Art, wie die Landgemeinden, unterliegen.

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weſer mit loſen Schiffszugpferden betreffend. Hannover, den 22ſten Februar 1843.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob und unter welchen Vorausſetzungen es verſtattet iſt, den Schiffslinienpfad an der Weſer innerhalb der Ämter Syke, Weſten, Hoya, Nienburg und Stolzenau mit loſen Pferden zu betreiben, ſo hat Königliches Miniſterium des Innern deshalb Folgendes beſtimmt:

Die Betreibung des Linienpfades mit loſen Schiffszugspferden, ſofern der Linienpfad nicht ein öffentlicher, d. h. der freien Benutzung des Publicums zum Fahren und Viehtreiben unterworfener Weg iſt, ſoll nur dann geſtattet ſeyn, wenn die Vorſpannung der Pferde vor das Schiff oder die Abſpannung derſelben von dieſem an einer Stelle geſchehen muß, zu welcher kein öffentlicher Weg führt und beziehungsweiſe nur von oder bis zu dem nächſten öffentlichen Wege;

ſelbſt aber in dieſen Fällen müſſen die Pferde ſtets von einem Schiffsgeſchworenen begleitet ſeyn, welcher dabei dieſelben Obliegenheiten wie bei der Begleitung eines mit Pferden gezogenen Schiffs hat, und ſoll der gegen obige Vorſchrift handelnde Schiffer oder Pferdetreiber, außer dem Erſatze des etwa verurſachten Schadens, in eine Strafe von 1 Rthlr. für jedes Pferd verfallen.

Für die Begleitung erhält der Schiffsgeſchworene eine von dem Schiffer zu zahlende Vergütung von 4 Ggr. für jede halbe Stunde des Hin- und Rückweges.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für den zum Zollvereine gehörenden südlichen Theil des Amts Fallersleben, die Landstraßen im Grenzbezirke betreffend. Hannover, den 22sten Februar 1843.

Da im §. 2. des durch die Königliche Verordnung vom 25sten December 1841 für den an den Zollverein angeschlossenen südlichen Theil des Amts Fallersleben publicirten Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten hinsichtlich der bewohnten Orte und Landstraßen eine Beschränkung des Waffengebrauchs vorgeschrieben ist, darüber aber Zweifel entstanden sind, welche Wege im Grenzbezirke des gedachten Landestheils zu den Landstraßen gehören; so wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Wege im Sinne der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 für Landstraßen angenommen werden müssen:

1) von Mörse über Heiligendorf und Reindorf,
2) von Wolfsburg durch das Laagholz über Mörse bis zur Landesgrenze auf Flechtorf,
3) von der Landesgrenze über Barnstorf und Hattorf ebenfalls auf Flechtorf und
4) von der Landesgrenze über Almke und neben Reindorf auf Ochsendorf.

Hannover, den 22sten Februar 1843.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Dommes.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung, Ausschreiben und Gemeiner Bescheid: Die Berechnung von Reisekosten der Beamten in Criminalsachen; — die Ablösung der den Kirchen, Prediger-, Schul- und sonstigen geistlichen Stellen, auch milden Stiftungen im Lande Hadeln zustehenden grund- und gutsherrlichen Rechte; — die Befristungen in den bei der Justiz-Canzlei in Göttingen verhandelten Proceßsachen; — Mittheilung eines Auszuges der Dienstboten-Ordnungen; — die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter; — die Atzungskosten der Transportgefangenen; — die Revision der Ostfriesischen Brandversicherungs-Kataster; — die Berechnung der Gebühren für die über angemeldete Privat-Feuerversicherungen auszustellenden Bescheinigungen; — den Preis der Blutegel für den Landdrosteibezirk Osnabrück betreffend.

(20.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Berechnung von Reisekosten der Beamten in Criminalsachen betreffend.** Lüneburg, den 1sten März 1843.

Durch Unser Ausschreiben vom 10ten Februar 1841 sind die bisher zur Anwendung gekommenen Grundsätze wegen Berechnung der Reisekosten der Beamten in Criminalsachen zusammengestellt worden.

Wenn nun diese Bestimmungen zu mehrseitigen Reclamationen Veranlassung gegeben haben und es sich daher als wünschenswerth darstellt, eine allgemeine, die Angelegenheit auf eine zufriedenstellende Weise regelnde Vergütungsnorm festzusetzen; so ist bestimmt worden, daß den Beamten künftig und bis auf weitere Verfügung für ihre in Criminalsachen zu machenden Reisen ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie selbige beschafft worden, nach Analogie der pos. 161 der revidirten Untergerichtstaxe vom 13ten December 1834 folgende Vergütung zu Theil werden soll:

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten April 1843.]

1) für jede Meile der Entfernung vom Sitze des Gerichts 1 ℔ 8 ℊℊ, ohne daß auf Pferdefutter und dergleichen, namentlich auf Erstattung von Auslagen für Brücken-, Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Fährgeld irgend ein Anspruch gemacht werden darf;
2) für die Rückreise darf nur alsdann dasselbe wie für die Hinreise berechnet werden, wenn sie nicht an demselben Tage Statt findet; erfolgt sie an demselben Tage, so wird dafür nur die Hälfte, also 16 ℊℊ für die Meile, vergütet.
3) Sollte die Entfernung von dem Orte des Gerichts nur ¼ Meile oder darunter betragen, so wird für Hin- und Rückreise vergütet 1 ℔, und bei Entfernungen, welche mehr als eine halbe Meile betragen, ist die Berechnung verhältnißmäßig nach Viertelmeilen zu machen.
4) Würde der Beamte an einem Tage verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen haben, so dürfen nicht für jedes derselben, sondern nur einmal für sämmtliche Geschäfte Reisekosten berechnet werden. Betreffen die Geschäfte verschiedene Untersuchungen, so sind die Reisekosten auf diese gleichmäßig zu vertheilen.
5) Werden an einem Tage Geschäfte an verschiedenen auswärtigen Orten vorgenommen, so sind die Reisekosten nicht nach jedem Orte vom Sitze des Gerichts ab, sondern von Ort zu Ort zu berechnen.
6) Für mehrere Beamte (wohin auch gehört, wenn ein Beamter in Begleitung eines Amtsauditors reiset) dürfen die Reisekosten nicht mehrfach berechnet werden, sondern sie werden nur einfach vergütet, das Personale mag getrennt oder zusammen die Reise machen, auch wenn die Beamte an verschiedenen Orten wohnen. Für die Fälle jedoch, wo einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung an einem vom Amtssitze entfernten Orte zu nehmen, behalten Wir Uns vor, den Umständen nach besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung für Reisen in Criminalsachen zu treffen. Von dem etwa requirirt werdenden auswärtigen Beamten können die Reisekosten von dem Sitze seines Amts angerechnet bis zum Bestimmungsorte oder bis zu einem andern Orte, woselbst er mit dem Inquirenten zusammentreffen und die Tour gemeinschaftlich fortsetzen kann, berechnet werden.
7) Für diejenigen Fälle, wo in Gemäßheit Unserer an einzelne Ämter erlassenen besonderen Verfügungen vom 10ten Februar 1841 die Benutzung der Dienstfuhren zu den Reisen der Beamten in Criminalsachen fortbestehen bleiben soll, werden dem betreffenden Beamten die wirklich aufgewandten Kosten an etwaiger Miethe für den Wagen, an Präven für die Dienstfuhren, an Weg-, Brücken-, Fährgeldern ꝛc. erstattet.
8) Die hinsichtlich der Liquidation von Diäten in Unserem Ausschreiben vom 10ten Februar 1841 aufgestellten Grundsätze bleiben unverändert.

(21.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii des Landes Hadeln an sämmtliche Prediger, Provisoren-Collegien und Verwalter des Vermögens der Kirchen, geistlichen Stellen und milden Stiftungen, die Ablösung der den Kirchen, Prediger-, Schul- und sonstigen geistlichen Stellen, auch milden Stiftungen zustehenden grund- und gutsherrlichen Rechte, die Leitung der darauf sich beziehenden Verhandlungen und die Verwaltung der Ablösungscapitale betreffend. Otterndorf, den 1sten März 1843.

Die in neuerer Zeit sich mehrenden Anträge auf Ablösung von grund- und gutsherrlichen Rechten, welche den Kirchen, geistlichen Stellen und den der Aufsicht des Königlichen Consistorii unterworfenen milden Stiftungen im Lande Hadeln zustehen, haben es erforderlich gemacht, einige allgemeine Vorschriften zu erlassen, um das kirchliche und geistliche Gut gehörig zu sichern und ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen. Es wird daher unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Nachachtung für alle diejenigen, welche es angeht, das Nachstehende angeordnet.

§. 1.

Verpflichtung zur Einlassung auf Ablösungsanträge.

Die auf Abstellung eines grund- oder gutsherrlichen Rechts der Kirchen, Pfarren, Schulen, Cantor- und Organistenstellen, auch Armen- und sonstigen milden Stiftungen, sofern solche der Oberaufsicht des Königlichen Consistorii unterliegen, sich beziehenden Anträge sind nach Maßgabe des §. 270 der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 der Regel nach zunächst gegen die Provisoren-Collegien oder die besonders angeordneten Verwalter von Stiftungen anzubringen.

Ist das abzustellende Recht als Besoldungstheil oder auf ähnliche Weise verliehen, so muß der Abstellungsantrag gegen diejenigen gerichtet werden, welche mit der Aufsicht über dasselbe beauftragt sind.

§. 2.

Leitung der Verhandlung im Allgemeinen.

Die Provisoren-Collegien oder die für einzelne milde Stiftungen besonders angeordneten Verwalter haben in allen vorkommenden Ablösungsangelegenheiten das Interesse der kirchlichen und geistlichen Berechtigungen respective allein oder unter Mitwirkung der etwaigen Nutznießer der abzustellenden Gerechtsame bestens wahrzunehmen.

§. 3.

Zuziehung von Sachverständigen.

Ob wegen Erheblichkeit des Objects, oder wegen besonderer Beschaffenheit des abzustellenden Rechts, Sachverständige zuzuziehen sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Provisoren-Collegien oder besonders bestellten Verwalter überlassen.

§. 4.

Berichtserstattung in zweifelhaften Fällen.

In Fällen, wo die Provisoren oder Verwalter über die bei dem Ablösungsverfahren zu be-

folgenden Regeln und Principien zweifelhaft ſind, haben dieſelben die Entſcheidung des Königlichen Conſiſtorii zu erwirken.

§. 5.

Verfahren bei Ablöſungsverhandlungen. 1) im Wege gütlicher Vereinbarungen.

In allen Ablöſungsſachen wird jederzeit zuvor eine gütliche Vereinbarung über die Abſtellung zu verſuchen ſeyn, und iſt eine jede ſolche Vereinbarung bei der zuſtändigen Ablöſungs-Commiſſion und bei der Obrigkeit des Pflichtigen anzumelden, welche letztere die etwa erforderliche Confirmation ertheilen wird.

Eine ſolche gütliche Vereinbarung darf jedoch ohne Genehmigung des Königlichen Conſiſtorii nicht abgeſchloſſen werden, daher ſpäteſtens vor dem definitiven Abſchluß unter Einreichung eines Entwurfs zum Ablöſungsreceſſe darüber gutachtlich zur Erwirkung der Ratification zu berichten iſt.

§. 6.

2) vor der Ablöſungs-Commiſſion.

Steht die Ablöſung im Wege gütlicher Einigung nicht zu erwirken, und wird auf das formelle Verfahren vor der Ablöſungs-Commiſſion provocirt, ſo iſt davon vor der Einlaſſung auf die Provocation eine Anzeige an Königliches Conſiſtorium zu machen, ferner auch vor definitiver Abgabe ſolcher Erklärungen, welche auf die Feſtſtellung des Ablöſungs-Äquivalents weſentlichen Einfluß üben, zu weiterer Verfügung Bericht zu erſtatten.

§. 7.

Vollziehung, Einſendung und Aufbewahrung der Receſſe.

Die Ablöſungsreceſſe ſind in allen Fällen von den Proviſoren-Collegien oder beſonders angeordneten Verwaltern milder Stiftungen im eigenen Namen zu vollziehen.

Bei Vollziehung derſelben iſt in Gemäßheit des §. 341 der Ablöſungs-Ordnung eine doppelte Ausfertigung für den berechtigten Theil zu beantragen, und nach erfolgter Beſtätigung des Ablöſungs-Commiſſairs das eine Exemplar hieher einzuſenden, das andere dagegen in den Pfarr-, Kirchen- und Stiftungsarchiven ſorgfältig aufzubewahren und deſſen weſentlicher Inhalt in die betreffenden Kircheninventarien oder Lagerbücher an den geeigneten Stellen aufzunehmen.

§. 8.

Grundſätze bei Feſtſtellung des Äquivalents.

Bei Feſtſtellung der Vergütung für die abzulöſende Gerechtſame iſt im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) bei vorkommenden Ablöſungsanträgen iſt vorzugsweiſe dahin zu ſtreben, daß etwa vorhandene gegenſeitige ablösbare Rechte compenſirt werden.

2) Es iſt vorzugsweiſe dahin zu ſtreben, daß die Renten als feſte und unveränderliche in Getreide ſtipulirt werden; läßt ſich jedoch dieſes nicht erreichen, ſo muß der Werth der abzuſtellenden Präſtation, falls dieſe nicht etwa in fixen Geldgefällen beſteht, nach Getreide ausgemittelt werden, deſſen Geldbetrag ſodann von 10 zu 10 Jahren, nach dem Durchſchnittspreiſe der zunächſt vorangegangenen 24 Jahre, berechnet und von dem Pflichtigen jährlich entrichtet wird. (§. 12 der Verordnung vom 10ten November 1831.)

3) Landabfindungen, wenn solche gesetzmäßig verlangt werden können, sind nur unter besonders geeigneten Umständen zu wählen, namentlich wenn dadurch der Werth anderer dem berechtigten corpus zustehenden Grundbesitzungen erhöhet, oder einem Kirchen- oder Schuldiener die fehlende Benutzung eines Gartens oder einer Wiese verschafft, oder wenn das Land mit bleibendem Gewinne verpachtet, oder unter Vorbehalt einer unablöslichen jährlichen Abgabe vortheilhaft wieder veräußert werden kann.

4) Bei Ablösungen mittelst Capitalzahlung ist darauf zu sehen, daß die gewöhnlichen Zinsen des Capitals dem jährlichen Ertrage der abgestellten Berechtigung möglichst entsprechen; daß hinsichtlich der Abtragung des Capitals gewisse, und namentlich die landesüblichen Fälligkeitstermine festgesetzt werden; daß, wenn es nicht an Gelegenheit, das Capital sofort zinsbar wieder unterzubringen, fehlt, mindestens ein Theil desselben sogleich nach dem Abschluß des Recesses baar eingezahlt werde, es sey denn aus besonderen Gründen rathsam, das Ganze bei dem Pflichtigen stehen zu lassen, und daß wegen des rückständig verbleibenden Capitalbetrages gehörige Sicherheit geleistet, und das Erforderliche in die gerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen werde. (§. 241 der Ablösungs-Ordnung.)

§. 9.

Unveräußerlichkeit des Äquivalents.

Da das für abgelöfete Rechte der kirchlichen und geistlichen Stellen ꝛc. gewonnene Äquivalent eben so unveräußerlich wird, als jene Rechte früher waren, so finden dieselben Grundsätze, welche rücksichtlich der Alienationen der fraglichen Rechte zu befolgen gewesen wären, auch auf das Äquivalent ihre Anwendung.

§. 10.

Verwaltung des Ablösungscapitals und Rechnungsführung.

Die für abgelöfete Rechte einer Kirche, geistlichen Stelle, Schule oder Stiftung aufkommenden Ablösungscapitalien sind in dem Inventario des berechtigten corpus unter paßlicher Rubrik und Bemerkung der dafür ausfallenden Berechtigung aufzuführen, außerdem aber in der currenten Rechnung gehörig zu vereinnahmen, gleich wie deren Ausleihung daselbst wieder in Ausgabe zu bringen ist.

Im Monate Januar eines jeden Jahrs wird eine specielle Nachweisung der im abgelaufenen Jahre vereinnahmten Ablösungscapitalien und der Art ihrer Verwendung von den Provisoren-Collegien und Stiftungsverwaltern aufgestellt und dem Königlichen Consistorio vorgelegt.

§. 11.

Zinsen und Renten.

Die Zinsen von Ablösungscapitalien, so wie die stipulirten Ablösungsrenten fließen in die Hauptrechnung des betreffenden corpus und sind nur in dieser zu vereinnahmen, ausgenommen, wenn die Nutzung des abgelöfeten Rechts als Besoldungstheil oder dem ähnlich verliehen war, in welchem Falle dieselben dem berechtigten Nutznießer zu überweisen sind.

§. 12.

Bestellung der Rechnungsführer, Vergütung und Cautionsleistung derselben.

Die Verwaltung und Rechnungsführung über alle Ablösungscapitalien, Zinsen und Renten, so weit die letzteren nicht den zeitigen Nutznießern zufallen, muß in der Regel, und wo nicht ganz besondere Umstände eintreten, ohne specielle Vergütung von denjenigen besorgt werden, welche das übrige Vermögen der Kirchen, geistlichen Stellen ꝛc. zu verwalten und zu berechnen haben. Eine besondere Cautionsbestellung wird im Allgemeinen von ihnen nicht zu fordern seyn. Sollte sich diese jedoch in einzelnen Fällen als nothwendig darstellen, so hängt die darüber zu treffende Bestimmung von dem Königlichen Consistorio ab.

§. 13.

Vorsichtsmaßregeln bei Erhebung der Ablösungscapitalien.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ablösungscapitalien selbst wo möglich nicht in die Hände der Rechnungsführer gelangen.

Zu dem Ende ist noch vor Vollziehung des Recesses festzustellen, in welcher Maße das eingehende Capital zu verwenden, an welche Behörde, Casse oder Privatperson es einzuzahlen sey, und können füglich in dem Recesse die Pflichtigen, etwa bei Vermeidung doppelten Haftens, angehalten werden, keinem als dem benannten Erheber Zahlung zu leisten.

Läßt sich indeß über diesen Punct bis zur Vollziehung des Recesses ein definitiver Beschluß nicht fassen, und erscheint es zugleich unthunlich, bis solcher erfolgt, das Capital dem Pflichtigen verzinslich zu belassen, so haben die Provisoren-Collegien oder Stiftsverwalter für dessen einstweilige gerichtliche Aufbewahrung zu sorgen, dafern nicht eine vorläufige unzweifelhaft sichere Ausleihung thunlich befunden werden sollte.

Wegen derartiger definitiver oder provisorischer Verfügungen ist jederzeit die Entschließung des Königlichen Consistorii auszuwirken.

§. 14.

Grundsätze bei Verwendung der Ablösungscapitalien.

Über die Art einer zweckmäßigen Verwendung der Ablösungscapitalien zum bleibenden Vortheil des berechtigten corpus dienen als Anleitung folgende Bemerkungen:

1) in der Regel wird es zweckmäßig seyn, die disponiblen Ablösungscapitalien zur Ablösung derjenigen grund- und gutsherrlichen Lasten zu benutzen, welche dem in Rede stehenden Institute etwa obliegen.

   Sind solche Lasten nicht vorhanden, so wird

2) die verzinsliche Unterbringung der Ablösungscapitalien unter gehöriger Anwendung der auf Sicherung der Anleihen und auf prompten Zinsgenuß abzweckenden Vorsichtsmaßregeln gewöhnlich die angemessenste Nutzungsart abgeben.

3) Mehrere Ablösungscapitalien, welche derselben Kirche, derselben Stiftung ꝛc. angehören, sind thunlichst zusammenzuziehen und in einer ungetrennten Summe zu belegen. Die Ausleihung geschieht übrigens auf den Namen der Casse, in welcher sie verrechnet werden.

4) Die Frage, ob es räthlich ſey, mit den Ablöſungscapitalien Länderei anzukaufen, wird nach Maßgabe eines jeden einzelnen Falls entſchieden werden müſſen, und ſind dabei ähnliche Rückſichten zu nehmen, wie ſie hinſichtlich der Wahl einer Landabfindung im §. 8. № 3. ſich angedeutet finden.

§. 15.

Die Proviſoren-Collegien und die für einzelne milde Stiftungen etwa beſonders beſtellten Verwalter, ſo wie die Inhaber geiſtlicher Stellen haben vorſtehende Inſtruction auf das Genaueſte zu befolgen, auch die unter ihrer nächſten Aufſicht ſtehenden Rechnungsführer zu deren ſtrenger Beobachtung anzuhalten. Schluß.

Künftige, den Umſtänden nach, nothwendige Abänderungen bleiben reſervirt, und ſoll das gegenwärtige Ausſchreiben in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

(22.) Gemeiner Beſcheid der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Göttingen, die Befriſtungen in den bei ſelbiger verhandelten Proceßſachen betreffend. Göttingen, den 3ten März 1843.

Nachdem vielfältig wahrgenommen worden, daß von den Parteien, deren Sachwaltern und Procuratoren in den bei der hieſigen Königlichen Juſtiz-Canzlei verhandelten Proceßſachen mit den erbetenen Befriſtungen ein nachtheiliger Mißbrauch getrieben wird, ſolcher aber fernerhin überall nicht geſtattet werden kann; ſo werden ſowohl die Parteien, als auch ihre Sachführer und Procuratoren auf die geſetzlichen Vorſchriften der Calenbergſchen Canzlei-Ordnung Tit. XI., des Juſtiz-Reglements vom 9/20ſten December 1718. §. XI., ſo wie der gemeinen Canzlei-Beſcheide vom 8ten October 1766 und 7ten Januar 1814, zur genauen Beachtung derſelben verwieſen, und haben die Parteien in der Regel nur eine, höchſtens eine zweite Friſtverlängerung zu gewärtigen, dieſe jedoch nicht anders, als wenn zuvor erhebliche Gründe zu deren Ertheilung gebührend beſcheinigt ſind.

Für nicht gehörig unterſtützte und daher zu verwerfende Friſtgeſuche, namentlich auch für Geſuche um ſtillſchweigende Friſtverlängerung, iſt den Parteien und ihren Sachführern eine Koſtenvergütung fernerhin nicht zu geſtatten, und ſoll dieſer gemeine Beſcheid in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

(23.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Ämter, Klosterämter und Gerichte, die Mittheilung eines Auszuges der Dienstboten-Ordnungen betreffend.** Hannover, den 3ten März 1843.

Da die Vorschriften der Dienstboten-Ordnungen hin und wieder in Vergessenheit gerathen sind, so haben Wir beschlossen, einen Auszug derselben sämmtlichen Ämtern, Klosterämtern und Gerichten zugehen zu lassen, und erfolgen davon — Exemplare hieneben.

Diese sind der Gesetz-Sammlung gleich zu vertheilen, zu publiciren und mit der Gesetz-Sammlung auch von den Gemeinden aufzubewahren.

Für die Bekanntwerdung dieser Anordnung ist thunlichst zu sorgen, damit jeder Unterthan sich über die wegen des Dienstboten-Verhältnisses bestehenden Vorschriften Auskunft zu verschaffen weiß.

Auszug

aus der Königlich-Hannoverschen

Dienstboten-Ordnung

vom 28sten März 1732.

Zu Vermeidung alles unter den Dienstboten bisher eingerissenen Mißbrauchs ist verordnet worden:

§. 1.

Zuvorderst sind alle und jede Dienstboten ernstlich erinnert, daß sie sich gegen ihre Herrschaften jederzeit getreu, gehorsam und unverdrossen bezeigen und sich allstets nüchtern, ehrbar und züchtig aufführen; maßen widrigenfalls und da sich ein dergleichen gegen seine Herrschaft mit ungestümen groben Reden und widerspenstigen Bezeigungen, oder gar mit bedrohlichen Worten vergehet, solches freche Gesinde, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit einigen Tagen Gefängniß bei Wasser und Brot, oder im letztern Fall derer Drohworte, nach Befinden mit viel härterer Strafe, und wohl mit der Karren und dem Zuchthause bestrafet werden soll. Gestalt dann denen Obrigkeiten insgemein ernstlich anbefohlen ist, auf Ansuchen derer Herrschaften ohne einige Weitläuftigkeit denenselben in Cörcirung unartiger Dienstboten die Hand zu bieten.

§. 2.

Dienstboten, die dasjenige nicht verstehen, so sie zu verstehen sich gerühmet, sollen zu aller Zeit abgeschaffet werden können, und sollen dieselben weiter keinen Lohn, als nach Proportion der Zeit wirklich geleisteten Dienstes, zu fordern berechtigt seyn.

§. 3.

Um damit die bisherige Unordnung der Auf- und Loskündigung der Dienſte vermieden werde, ſo ſind zu gewiſſen Mieth- und Loskündigungs-Zeiten die vier Quartale, Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten ſolchergeſtalt beſtimmt, daß vierzehn Tage vor ſolchem Termino die Loskündigung von der Herrſchaft dem Geſinde, und hinwiederum vom Geſinde der Herrſchaft geſchehe, welchenfalls nach Ablauf des folgenden Vierteljahrs die Dienſtboten respective auf Oſtern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten entlaſſen werden, die Vermiethung an ſich aber ſoll bei einer Dienſtmagd in der Stadt wenigſtens auf ein halb und bei einem Bedienten oder Knecht auf ein ganzes Jahr geſchehen, und wenn mit Ablauf der ſtipulirten oder hierdurch feſtgeſetzten Dienſtzeit vierzehn Tage vor dem Quartals-Termine von der Herrſchaft oder dem Dienſtboten die Loskündigung nicht geſchiehet, ſo iſt die Herrſchaft die Dienſtboten annoch respective ein ganz oder halbes Jahr zu behalten, oder die Dienſtboten eben ſo lange Zeit noch zu bleiben verbunden, es wäre dann, daß ratione deſſen, was in dieſem Art. verordnet worden, der Brotherr mit denen Dienſtboten desfalls anders ſich vergleiche.

§. 4.

Jedem Dienſtboten iſt ein Zeugniß über ſeine Aufführung auszuſtellen und wer ohne ein ſolches einen Dienſtboten in den Dienſt nimmt, ſoll nach Beſchaffenheit des Vermögens mit zwei bis vier und mehren Thalern beſtraft werden.

Hat ein angehender Dienſtbote vorher noch nicht gedient, ſo muß er ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit beibringen und außerdem beſcheinigen, daß die Eltern oder Vormünder darin willigen. Wer ſchon einmal gedient hat, bedarf dieſes Conſenſes nicht, ſondern nur ein Zeugniß der frühern Dienſtherrſchaft.

§. 5.

Würde Jemand wiſſentlich von ſeiner Dienſtboten Treue und Wohlverhalten ein unwahres, unbegründetes Zeugniß geben, ſoll derſelbe dafür in eine willkührliche anſehnliche Geldſtrafe verfallen ſeyn.

§. 6.

Wenn der Dienſtbote das Miethgeld genommen, muß er in Dienſt kommen. Stellt er ſich entweder nicht zur gebührenden Zeit, als binnen den nächſten zwei oder drei Tagen resp. nach Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, oder ohne erhebliche Entſchuldigungen für ſich zu haben, gar nicht ein, ſo ſoll er für jeden verſäumten Tag das bezahlte Tagelohn ſich kürzen laſſen, auch noch, wenn er gar ausbleibt, mit einer proportionirlichen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brot belegt werden und nichts deſtoweniger durch Zwangsmittel auf Verlangen der Dienſtherrſchaft angehalten werden, in den Dienſt zu treten oder den Schaden zu erſtatten.

§. 7.

Wenn dem Gesinde eine hinlängliche Behinderung, nicht in Dienst zu treten, als Krankheit, eine nach der Vermiethung allererst geschehene wirkliche und constitutionsmäßige Eheverlobung, oder sonst bevorstehendes Glück, welche Sache keinen Verzug litte, zustieße, so soll solches dem Brotherrn davon ungesäumte Nachricht geben, damit selbiger allenfalls nach einem andern Dienstboten sich in Zeiten umhören könne, oder soll, da der Brotherr dies lieber wollte, einen andern tauglichen Dienstboten an seine Stelle schaffen, und eher seine Loslassung nicht zu gewärtigen haben.

§. 8.

Wer sich bei zweien Herren verspricht, muß demjenigen, welcher zuerst Miethgeld gegeben, den Dienst halten und den andern entschädigen; und soll überdem mit einigen Tagen Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft werden.

§. 9.

Wer sich nach gehöriger Auffagung und Vermiethung bei einer neuen Herrschaft bei der alten Herrschaft auf's Neue anheischig macht, muß zu der neuen Herrschaft gehen.

§. 10.

Wer wissentlich Jemanden, der sich schon anderwärts versagt hat, miethet, soll mit zwei bis drei und mehreren Thalern bestraft werden.

§. 11.

Wenn ein Dienstbote auch aus gegründeten Ursachen, jedoch eigenmächtig und unangemeldet bei ordentlicher Obrigkeit, vor Ablauf der Miethzeit aus dem Dienste tritt, derselbe ist mit einer proportionirlichen Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 12.

Geht aber der Dienstbote aus Frevel und Muthwillen vor Ablauf der Dienstzeit aus dem Dienste, so soll er mit geschärfter Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot belegt und durch Zwangsmittel genöthigt werden, die völlige Dienstzeit auszuhalten.

§. 13.

Wer einem Andern das Gesinde abwendig macht, soll mit einem bis zehn Thalern, auch nach Befinden höher bestraft werden.

§. 14.

Diejenigen, welche das Gesinde im Bösen, Widersetzlichkeit und Ungehorsam bestärken oder dazu verführen, die Dienstboten, welche sich gegen ihre Herrschaft zur Widersetzlichkeit verbinden, Dienstboten, welche sich betrinken und in ihrer Herrschaft Wohnung sich schelten und schlagen, sollen bestraft werden.

§. 15.

Die Dienſtboten haben ihrer Herrſchaft in allen Stücken Treue zu bezeigen, allen Schaden der Herrſchaft nach Vermögen abzuwenden, keine Eßwaaren Andern zuzuſtecken und alle vorfallende Arbeit zu verrichten.

§. 16.

Und da ferner die tägliche Erfahrung lehrt, daß das Geſinde mit Feuer und Licht öfters ſehr unachtſam umgeht, auch mannichmal bei Ausrichtung der anbefohlenen Geſchäfte aus bloßem Frevel und Muthwillen ſeiner Herrſchaft Schaden zufügt; ſo iſt allen und jeden Dienſtboten, bei Vermeidung unnachbleiblicher ſchwerer Strafe, anbefohlen, auf Feuer und Licht ſorgfältige Acht zu geben, und ſonderlich in denen Ställen und auf denen Höfen mit offener Leuchte nicht zu gehen; wie denn angeregte Dienſtboten den aus Frevel und Muthwillen ihrer Herrſchaft verurſachten Schaden wieder gut zu machen und zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen; geſtalten wenn auch nur durch Verwahrloſung des Geſindes ein Unglück entſtände, das Geſinde nicht nur ebenfalls den dadurch ihrer Herrſchaft zugezogenen Schaden, ſo viel in des Geſindes Vermögen, zu erſtatten ſchuldig ſeyn, ſondern auch nach Beſchaffenheit derer Umſtände mit harter Leibesſtrafe belegt werden ſoll.

§. 17.

Was einem Geſinde im währenden Dienſt zu bewahren anvertrauet wird, muß es getreulich wieder liefern oder darthun, daß es ohne ſein Verſchulden verloren und abhanden gebracht, im widrigen Falle iſt die Herrſchaft befugt, den Werth des Abgängigen an des Geſindes Lohn abzuziehen.

§. 18.

Es ſollen die Dienſtboten ihre Treue nicht nur darin bezeigen, daß ſie nicht wirklich etwas entwenden, ſondern auch darin, daß ſie allen Schaden nach Vermögen abwenden, was ſie für die Herrſchaft zu kaufen oder zu verkaufen haben, auf's genaueſte bedingen und beſtmöglichſt verſilbern, ohne für ſich oder Andere dabei einen Vortheil zu machen. Würden ſie aber, was abgedungen wird, oder von dem gelöſeten Gelde etwas für ſich behalten, dem Brotherrn mehr oder weniger anrechnen, als ſie dafür gegeben oder bekommen, weniger am Gewichte bringen, als ihnen befohlen und ſie angegeben, oder auf einige andere Weiſe die Herrſchaft verkürzen; ſollen die Übertreter nebſt Erſtattung des Schadens mit arbitrariſcher Gefängnißſtrafe und nach Befinden bei Waſſer und Brot belegt werden. Wie denn auch dem Geſinde verboten iſt, wenn es ſich beim Tiſche geſättiget, das übergebliebene Brot, Speck, Würſte ꝛc. mitzunehmen, und ſolches ihrem Anhang und Freunden zuzuſtecken, bei willkührlicher ernſter Beſtrafung.

§. 19.

Alle Dienſtboten männlichen und weiblichen Geſchlechts müſſen diejenige Arbeit, ſo bei der Herrſchaft, in deren Dienſte ſie ſich begeben haben, vorfallen und zu verrichten von ihr befohlen wird,

mit möglichſtem Fleiß und vollkommener Treue ausrichten; geſtalt ſie dann obgedachter Maßen, was ſie aus Muthwillen oder aus Eigenſinn verdorben oder verderben laſſen, zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 20.

Dagegen ſind auch die Herrſchaften ernſtlich angewieſen, daß ſie ſich gegen ihre Dienſtboten ſolchergeſtalt bezeigen, wie es chriſtlich, recht und gleich iſt, und ſie es vor Gott und ihrer Obrigkeit zu verantworten ſich getrauen; von denenſelben keine übermäßige Arbeit fordern; ihnen genugſame, an jedem Orte übliche und gar gekochte Speiſen reichen; verſprochenen Lohn und Kleidung richtig allſtets geben, und ſie ohne erhebliche Urſache vor der Zeit nicht abſchaffen. Würde aber ein Herr ſein Geſinde vor gänzlichem Ablaufe der Dienſtzeit ohne erhebliche Urſache abſchaffen; ſoll er ſchuldig ſeyn, ſelbigem den vollen Lohn wegen der rückſtändigen Zeit zu geben.

Auszug

aus der Verordnung vom 1ſten Julius 1815,

die Dienſtboten

betreffend.

Nachdem aus mehreren Provinzen der hieſigen Lande, namentlich aus den Elbgegenden, beſchwerend zur Anzeige gekommen:

wie unter den Dienſtboten allerlei Unordnungen, Zügelloſigkeiten und widerſpenſtiges Betragen gegen ihre Brotherrſchaft die Zeit her eingeriſſen,

und Wir ſolchen gerechten Beſchwerden, wenngleich in den meiſten Fällen darunter ſchon durch Anwendung der für die hieſigen Lande der Dienſtboten halber ergangenen Verordnung vom 28ſten März 1732 geſteuert werden mag, in Zeiten abzuhelfen, für nöthig erachten; ſo verordnen Wir demnach, wie folgt:

I. Im Allgemeinen wird ſowohl den Dienſtboten aller Art, als auch den Brotherrſchaften jedes Standes die genaue Befolgung der Dienſtboten-Ordnung vom 28ſten März 1732 wiederholt zur Pflicht gemacht, und werden ſämmtliche Ortsobrigkeiten hiedurch angewieſen, für die Aufrechthaltung jener Verordnung Sorge zu tragen, und in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen.

II. Sollen alle Dienſtboten auf dem platten Lande wie in den Städten und Flecken, ohne

Unterſchied, während der Dauer ihrer Dienſtzeit, am Sonnabend bis zu eingenommenem Veſperbrod, an den übrigen Werkeltagen der Woche aber den ganzen Tag über bei der ihnen aufgetragenen Arbeit verharren und bei dieſen täglichen Dienſtverrichtungen die Vorſchriften ihrer Brotherrſchaften mit gebührender Folgſamkeit beobachten.

III. Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Brotherrſchaft darf kein Dienſtbote, ſo wenig an Werkeltagen, als an Sonn-, Buß- und Feſttagen, das Haus ſeiner Brotherrſchaft zu irgend einer Tages- oder Abendzeit verlaſſen, um Privatgeſchäfte zu beſorgen, oder ſeinem Vergnügen nachzugehen. Jedoch haben auf der andern Seite die Brotherrſchaften ihren Dienſtboten den Urlaub zu nothwendigen eigenen Geſchäften und an Sonn- und Feſttagen zu deren Erholung ohne gerechte Urſache nicht zu verſagen.

IV. Sollen dennoch alle Dienſtboten, welche auch mit Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Herrſchaft, entweder an Werkeltagen nach vollendeter Arbeit, oder an Sonn-, Buß- und Feſttagen nach geendigtem Gottesdienſte, aus dem Hauſe ſich entfernen, um erlaubten Privatgeſchäften oder Vergnügungen nachzugehen, jedesmal des Abends vor zehn Uhr wieder zu Hauſe ſeyn.

V. Diejenigen Dienſtboten, welche gegen die in vorſtehenden Artikeln 2, 3 und 4 enthaltene Vorſchrift ungehorſamlich handeln, ſollen von den reſpectiven Obrigkeiten mit einer, nach den vorkommenden Umſtänden jederzeit zu ermäßigenden Gefängnißſtrafe von vierundzwanzig Stunden bis zu acht Tagen belegt werden.

VI. Diejenigen aber, welche gegen die Befolgung dieſer Verordnung Andere erweislich aufreizen und ſtrafbare Verbindungen ſolcherhalb veranlaſſen und befördern, ſollen als Tumultuanten in Criminalunterſuchung gezogen und, dem Befinden nach, mit Karren- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

Da endlich auch

VII. zur Anzeige gekommen, daß manche Dienſtboten ſich nicht entblödet, bei Eingehung ihres Dienſtbotencontracts ſich das nächtliche Auslaufen mit auszubedingen; ſo ſollen künftighin diejenigen Dienſtboten, welche der Brotherrſchaft eine ſolche Clauſel zu proponiren wagen, ſofort mit dreitägiger Gefängnißſtrafe, die Dienſtherrſchaften aber, welche dieſelben annehmen, mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, wovon die eine Hälfte den Ortsarmen, die andere dem Denuncianten anheim fallen ſoll, belegt werden.

(24.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben, insbesondere wegen Berechnung der deshalb zu erkennenden Strafgelder.** Lüneburg, den 6ten März 1843.

Nachdem mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels die nach Maßgabe der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 1sten Februar 1837, wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben, erkannt werdenden Geldstrafen — nach Abzug der Denuncianten-Antheile — der Hauptleggegeldscasse zu Hildesheim zur Berechnung und Einnahme überwiesen worden sind, so weisen Wir die Obrigkeiten damit an, in vorkommenden Fällen hienach zu verfahren.

(25.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die Atzungskosten der Transportgefangenen betreffend.** Lüneburg, den 13ten März 1843.

Zur Verhütung von Zweifeln eröffnen Wir den Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien des hiesigen Bezirks, daß es bei Erlaß Unseres Ausschreibens vom 6ten Januar d. J. nicht beabsichtigt ist, die in dem Ausschreiben der vormaligen Königlichen Cammer vom 2ten April 1822 sub I. b. hinsichtlich der Atzungskosten der Transportgefangenen enthaltene Bestimmung aufzuheben, und versteht es sich demnach von selbst, daß die Gefangenwärter den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen die vorschriftsmäßige warme Kost nur dann zu verabreichen brauchen, wenn die den letzteren zu ihrem Unterhalte ausgesetzten Atzungskosten nicht bereits verwandt sind, worüber die Gefangenwärter sich bei der Ankunft der betreffenden Gefangenen werden vergewissern müssen.

(26.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Aurich an sämmtliche Obrigkeiten der Provinz, die Revision der Brandversicherungs-Kataster betreffend. Aurich, den 22sten März 1843.

In Gemäßheit des §. 14. der am 10ten Julius 1832 erneuerten Verordnung, die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes betreffend, ist im Laufe dieses Jahrs wiederum eine Revision der Kataster vorzunehmen, wobei folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten sind.

1.

Die Revision sämmtlicher versicherter Gebäude geschieht vorschriftsmäßig durch ein Mitglied der obrigkeitlichen Behörde, unter Zuziehung eines obrigkeitlich zu bestimmenden und, Falls er nicht schon in Eid und Pflicht steht, zu beeidigenden Zimmer- und Maurermeisters.

2.

Bei der Wahl des zuzuziehenden Zimmer- und Maurermeisters hat die Obrigkeit mit besonderer Sorgfalt auf dessen völlige Qualification zu sehen. Es bleibt ihr überlassen, diesen Werkverständigen eine angemessene Instruction zu ertheilen.

3.

Der Termin zur Revision ist in jeder Gemeinde zeitig vorher öffentlich bekannt zu machen, und den Interessenten dabei zu eröffnen, daß ihnen unbenommen sey, ihr Interesse entweder selbst, oder durch den Ortsvorsteher, oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Termine wahrzunehmen.

4.

Der Hauptzweck der Revision ist, die Gesellschaft vor den Gefahren einer Versicherung über den wahren Werth der Gebäude zu sichern.

Da aber nach der obenerwähnten Verordnung vom 10ten Julius 1832 §. 4. jeder Eigenthümer verpflichtet ist, sein Gebäude wenigstens bis zu $\frac{4}{5}$ des taxirten Werthes zu versichern; so ist mit dieser Revision auch der Zweck verbunden, die Erhöhung der zu niedrigen Versicherungssummen zu bewirken.

5.

Sollte bei der Revision gefunden werden, daß Gebäude versichert worden, deren Aufnahme nach §. 8. der Verordnung unstattnehmig ist, so muß dies im Protocolle bemerkt werden, und es sind zugleich die betheiligten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Versicherung

durchaus nichtig ſey und aus derſelben niemals ein Entſchädigungsanſpruch gegen die Verſicherungsgeſellſchaft hergeleitet werden könne.

Übrigens verweiſen Wir zu §. 8. № 1. der Verordnung auf Unſer Ausſchreiben vom 9ten September 1833, wonach jenes Verbot der Aufnahme lediglich nur auf Windmühlen nebſt den dazu gehörigen Häuſern und ſonſtigen Gebäuden, nicht aber auf Roß- und Handmühlen zu beziehen iſt, und wonach alle, weniger als 96 Fuß von einer Mühle entfernte Wohnhäuſer und Gebäude von der Aufnahme nicht ausgeſchloſſen ſind, wenn dieſelben zu der betreffenden Mühle nicht gehören.

6.

Bei der Reviſion eines jeden einzelnen Gebäudes iſt deſſen Grundfläche zu vermeſſen und im Protocolle zu bemerken.

7.

Bei der ſummariſchen Abſchätzung darf nur der zeitige Werth berückſichtigt werden, welcher durch einen Brand verloren gehen kann, und es dürfen (in Übereinſtimmung mit der Verordnung §. 5.) die Bauſtelle, deren Lage und Beſchaffenheit, Befugniſſe und Gerechtigkeiten nicht mit in Anſchlag gebracht werden.

Nach Maßgabe Unſeres Ausſchreibens vom 19ten October 1842 ſind von den Fundamenten nur die über der Erde befindlichen und die Kellermauern, beide Theile aber auch ſtets, und eben ſo in allen Fällen die in den Gebäuden befindlichen Regenwaſſerbacken und Brunnen mit abzuſchätzen, ſo daß hierunter durch die bevorſtehende Kataſterreviſion nunmehr innerhalb der ganzen Provinz eine völlige Gleichförmigkeit bewirkt wird. Die ſ. g. Binnenwarfe werden als außer dem Hauſe befindlich angeſehen.

8.

Über die Reviſion ſelbſt, welche ſtets unter Vergleichung des jetzigen Kataſters geſchieht, iſt in jeder Commüne oder Bauerſchaft ein tabellariſches Protocoll nach dem von hieraus den Obrigkeiten mitzutheilenden Formulare aufzunehmen.

Die Reviſion iſt nach der Nummernfolge des Brandkataſters vorzunehmen und nach dieſer Nummernfolge in das Protocoll einzutragen.

Die in das Reviſionsprotocoll eingetragene Taxationsſumme ſoll zugleich als künftige Verſicherungsſumme angeſehen werden und gelten, falls von dem Eigenthümer vor dem Schluſſe des Reviſionsprotocolls ein Anderes nicht beantragt wird.

9.

Dieſes Protocoll iſt bei dem Ortsvorſteher oder einem andern von der Obrigkeit zu beſtimmenden Einwohner eine genügende Zeit lang offen zu legen. Daß ſolches geſchehen, iſt öffentlich bekannt

zu machen, und es ſind alle diejenigen, welche Erinnerungen gegen die neuen Anſätze zu machen haben, aufzufordern, an zu beſtimmenden Tagen oder binnen einer gewiſſen Friſt ſich bei der Obrigkeit zu melden.

Es wird angenommen, daß die ſich nicht meldenden Intereſſenten diejenige Taxationsſumme als richtig und verbindlich anerkennen, welche im Reviſionsprotocolle bemerkt iſt.

10.

Sollten von Seiten eines Eigenthümers bei der Reviſion oder in dem vorgedachten Termine Anträge auf Abänderung der Verſicherungsſumme ſeines Gebäudes nach §. 4. der Verordnung vorgebracht werden; ſo ſind ſelbige in dem Reviſionsprotocolle in die Spalte »Bemerkungen« mit ſeiner eigenhändigen Namensunterſchrift einzutragen. In dieſelbe Columne haben die Obrigkeiten die Erklärungen der Eigenthümer über eine Verſicherung ihrer Gebäude unter dem Taxwerthe (bis zu ⅓ nach §. 4. der Verordnung) aufzunehmen.

11.

Die in Folge der Reviſion Statt findenden Veränderungen treten mit dem 1ſten Januar 1844 in Wirkung.

12.

Die Koſten der Reviſion ſind nach §. 31. der Verordnung zu berechnen und bei dem hieſigen landſchaftlichen Adminiſtrations-Collegio zu liquidiren.

Wir empfehlen den Obrigkeiten die möglichſt thätige und umſichtige Betreibung des vorliegenden Geſchäfts und erwarten, daß ſie die vollſtändigen Reviſionsverhandlungen dem landſchaftlichen Adminiſtrations-Collegio ſpäteſtens vor Ablauf des Monats September dieſes Jahrs urſchriftlich einſenden werden.

(27.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Berechnung der Gebühren für die über angemeldete Privat-Feuerversicherungen auszustellenden Bescheinigungen betreffend. Lüneburg, den 24sten März 1843.

Das Königliche Ministerium des Innern hat wegen der Berechnung der Gebühren für die über angemeldete Privat-Feuerversicherungen auszustellenden Bescheinigungen im Anschluß an die Ausschreiben vom 7ten Februar 1828 und 29sten Januar 1840 folgende nähere Bestimmungen erlassen, welche von den Obrigkeiten Unseres Bezirks zu befolgen sind.

1.

Die Berechnung von Copialien außer der für die Bescheinigung und Eintragung zu entnehmenden Gebühr von 6 ßß und 3 ßß ist nicht stattnehmig.

2.

Unter den in der Gebühr von 6 ßß und resp. 3 ßß mit begriffenen Auslagen ist die für das zur Bescheinigung verwandte Stempelpapier nicht mit enthalten, und ist vielmehr außer der Gebühr der verwandte Stempel von dem Versichernden zu ersetzen.

3.

Wenn der Versichernde die ihm auszustellende Bescheinigung bei der Obrigkeit nicht persönlich in Empfang nimmt oder abholen läßt, und dadurch die Zustellung durch einen Unterbedienten erforderlich macht, so können auch die hiedurch erwachsenden Kosten, so weit solche dem Unterbedienten überhaupt zukommen, nur dem Versichernden selbst zur Last fallen.

(28.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, den Preis der Blutegel betreffend.** Osnabrück, den 28ſten März 1843.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 22ſten October 1841 wird der Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1ſten April bis 1ſten October d. J. für das Fürſtenthum Osnabrück und die Grafſchaft Bentheim auf

2 ggr 4 ₰,

für den übrigen Theil des hieſigen Verwaltungsbezirks auf

2 ggr

für das Stück hiemit feſtgeſtellt.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Das Hebammen-Inſtitut in der Stadt Hildesheim; — die obrigkeitlichen Trauſcheine; — die von Däniſchen Gemeinden nicht zu fordernde Wiedererſtattung der für unvermögende Angehörige derſelben in dieſſeitigen Gemeinden aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten; — die Überwachung des §. 11. und folgende des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden; — das Erforderniß von Trauſcheinen für canzleiſäſſige Perſonen und die dabei eintretenden Behörden; — die Sommerpreiſe der Blutegel in den Apotheken; — die Rekruteneinſtellung bei der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie; — die Betreibung des Gewerbes, die Leute zur Auswanderung nach Amerika zu ermuntern; — den Separatismus unter den reformirten Glaubensgenoſſen der Grafſchaft Bentheim; — die an die Stelle des Juden-Schutzgeldes tretende Domanialabgabe betreffend.

(29.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des daſigen Fürſtenthums und an den Magiſtrat der Stadt Goslar, die Beſtimmungen für das für das Fürſtenthum Hildesheim und die Stadt Goslar in der Stadt Hildesheim beſtehende Hebammen- und Entbindungs-Inſtitut betreffend.** Hildesheim, den 3ten April 1843.

Die Verhältniſſe des für das Fürſtenthum Hildesheim und die Stadt Goslar in der hieſigen Stadt beſtehenden Hebammen- und Entbindungs-Inſtituts haben folgende Beſtimmungen erforderlich gemacht, die Wir den Obrigkeiten zur genauen Beachtung und gehörigen Bekanntmachung in den Gemeinden mittheilen:

1) Der Unterricht an die in das Inſtitut aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen wird in der Folge in einem fünf Monate dauernden Lehrcurſus ertheilt werden.

2) Die Schülerinnen können erſt dann zum Unterrichte zugelaſſen werden, wenn für dieſelben

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Mai 1843.]

ein Einlagegeld von 36 ₰ bezahlt ist, wofür dieselben während ihres Aufenthalts in dem Institute Unterricht, Wohnung, Feuerung, Licht und behuf ihrer Beköstigung wöchentlich 1 ₰ erhalten.

3) Schwangere, welche in das Institut aufgenommen zu werden wünschen, haben sich spätestens acht Wochen vor dem wahrscheinlichen Zeitpuncte ihrer Niederkunft bei ihrer Obrigkeit zu melden, und hat diese dann sofort schriftlich bei dem Vorsteher der Anstalt (zur Zeit Medicinalrath **Dr. Praël** hieselbst) anzufragen, ob und wann die Aufnahme erfolgen könne? Wird diese zugesichert, so ist die betreffende Schwangere, mit einer obrigkeitlichen Legitimation versehen, zur bestimmten Zeit an das Institut zu senden.

4) Die Obrigkeiten und Gemeinden haben darauf zu achten, daß Schwangere, welchen die Aufnahme in die Anstalt nicht zugesichert ist, sich, um diese zu erreichen, nicht hieher begeben, indem dieselben jedenfalls die Zurückweisung und, den Umständen nach, zu gewärtigen haben, als arme kranke Reisende, den bestehenden Bestimmungen zufolge, behandelt zu werden.

5) Die in das Institut aufzunehmenden Schwangeren müssen mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken für sich und für ihre Kinder versehen seyn. Fehlt es daran, so werden diese Kleidungsstücke zwar für Rechnung der Casse des Instituts angeschafft, die Obrigkeiten haben aber auf Ersuchen der Direction der Anstalt die desfallsigen Kosten von der Wöchnerinn oder den zu deren Alimentation verpflichteten Personen, eventuell von der betreffenden Armencasse einzuziehen und für deren Erstattung an die Casse des Instituts Sorge zu tragen.

6) Die regelmäßige Dauer des Aufenthalts einer Schwangern und Wöchnerinn in der Anstalt ist auf 4 Wochen festgesetzt. Muß dieselbe ihrer Gesundheit wegen längere Zeit in der Anstalt zurückgehalten und verpflegt werden, so sind die dadurch entstehenden Mehrausgaben der Casse der Anstalt von der Wöchnerinn oder den zu ihrer Alimentation verpflichteten Personen, eventuell von der Gemeinde-Armencasse zu erstatten und haben die Obrigkeiten auf Ersuchen der Direction der Anstalt diese Erstattung zu veranlassen.

7) Es ist die Absicht, die Einrichtung zu treffen, daß die in der Anstalt befindlichen Schwangeren und Wöchnerinnen daselbst beköstigt werden. Bis dahin, daß es möglich seyn wird, diese Einrichtung ins Leben treten zu lassen, wird ihnen eine auf den Betrag von 3 ℊℊ herabgesetzte tägliche Unterstützung aus der Casse des Instituts gezahlt werden.

(30.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Verwaltungs-Bezirke, die an die Geistlichkeit wegen der obrigkeitlichen Trauscheine ergangenen Anweisungen betreffend.** Hannover, den 3ten April 1843.

Nachdem auf Antrag des hiesigen Consistorii höhern Orts beschlossen worden, die zu verschiedenen Zeiten an die Geistlichkeit ergangenen Anweisungen wegen der obrigkeitlichen Trauscheine zu deren allgemeiner Nachachtung zusammenzustellen, so setzen Wir die Obrigkeiten von dem Inhalte dieser Bestimmungen durch deren hierunter erfolgenden Abdruck in Kenntniß.

Bestimmungen

über die

obrigkeitlichen Trauscheine zur Nachachtung der Prediger.

§. 1.

Kein Pfarrer darf eine Trauung oder das Aufgebot der unter Amts-, Magistrats- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehenden Personen vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, woraus erhellet, daß die zu Copulirenden oder Aufzubietenden in der (namentlich darin aufgeführten) Gemeinde, wo sie sich niederlassen wollen, aufgenommen werden sollen.

§. 2.

Zu den im Vorstehenden bezeichneten Personen, die eines Trauscheines bedürfen, gehören gleichfalls

1) die hinsichtlich ihres Grundbesitzes canzleisässigen Personen, in so fern sie zum Bauernstande gehören.

   Diese Personen haben den Trauschein bei der betreffenden Landdrostei oder resp. bei der Berghauptmannschaft zu Clausthal zu erwirken.

2) diejenigen Personen, welche die Canzleisässigkeit nur vorübergehend und weil sie zufällig zur Zeit ihrer beabsichtigten Verheirathung auf einem canzleisässigen Grundstücke wohnen, in Anspruch nehmen können;

3) alle Militairperſonen vom Unterofficier abwärts, dieſen mit eingeſchloſſen, imgleichen die Königlichen Landgendarmen;

4) Ausländer, welche ſich im Königreiche trauen laſſen wollen, bedürfen der Beibringung des Trauſcheines von derjenigen inländiſchen Obrigkeit, unter welcher ſie ſich zeitweiſe aufhalten.

§. 3.

Bei Einländern iſt der Trauſchein in allen Fällen ausſchließlich von derjenigen Obrigkeit zu ertheilen, unter welcher der künftige Ehemann in Gefolge des ihm zuſtändigen Wohnrechts ſich niederzulaſſen beabſichtigt. Eines beſondern Trauſcheines für die Braut bedarf es nicht.

Wo indeſſen durch ältere Provinzialgeſetze eine anderweite obrigkeitliche Beſcheinigung vor der Trauung darüber vorgeſchrieben iſt, daß es mit der conſtitutionsmäßigen Verlobung und den pactis dotalibus ſeine Richtigkeit habe, hat es — auch hinſichtlich der Braut — hiebei ſein ferneres Verbleiben.

§. 4.

Die ſowohl zum Zwecke der prieſterlichen Trauung, als behuf des Aufgebots beigebrachten Trauſcheine ſind in der Pfarr-Regiſtratur aufzubewahren.

(31.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, betreffend die von der Königlich-Däniſchen Regierung getroffene Anordnung, daß die daſigen Gemeinden keine Reclamationen wegen Wiedererſtattung der bei ihnen für unvermögende Ausländer aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten ferner erheben, dagegen aber auch keine Vergütungen für die Däniſchen Unterthanen im Auslande gewährte Krankenpflege von ihnen geleiſtet werden ſolle. Osnabrück, den 4ten April 1843.*)

Nachdem die Däniſche Regierung die Anordnung getroffen hat:

daß die daſigen Gemeinden keine Reclamationen wegen Wiedererſtattung der bei ihnen für unvermögende Ausländer aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten ferner erheben, dagegen aber auch keine Vergütungen für die Däniſchen Unterthanen im Auslande gewährte Krankenpflege von ihnen geleiſtet werden ſolle,

ſo laſſen Wir ſolches dem Königlichen (Standesherrl.) Amte (Magiſtrate) (Patrim.-Gerichte Papenburg)

---

*) Ein Ausſchreiben gleichen Inhalts iſt von der Königlichen Landdroſtei zu Hannover unterm 3ten April und von der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg unterm 6ten April 1843 erlaſſen worden.

unverhalten ſeyn, und bedarf es daher in den betreffenden Fällen keiner auf die Wiedererſtattung der in hieſigen Gemeinden aufgewandten Cur- und Verpflegungskoſten durch Däniſche Gemeinden gerichteten Anträge Seitens hieſiger Behörden.

(32.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Überwachung des §. 11 und folgende des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden vom 30ſten September 1842 betreffend. Hannover, den 5ten April 1843.

Nachdem unter den Schulen der jüdiſchen Gemeinden zur Zeit allein die Schule Stolzenau den Anforderungen des §. 38 des Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden vom 30ſten September 1842 entſprechend gefunden und demnach beizubehalten iſt, machen Wir den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks die Überwachung des §. 41 und folgende des citirten Geſetzes hiemit beſonders zur Pflicht.

(33.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, das Erforderniß von Trauſcheinen für canzleiſäſſige Perſonen und die dabei eintretenden Behörden betreffend. Lüneburg, den 6ten April 1843.

Den Obrigkeiten wird hiedurch eröffnet, daß erfolgter höherer Beſtimmung nach verſchiedene canzleiſäſſige Perſonen, bevor ſie getrauet oder aufgeboten werden dürfen, gleich den unter Amts-, Magiſtrats- oder Patrimonialgerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen, einen hinſichtlich der Ertheilung den allgemeinen Grundſätzen unterworfenen Trauſchein dem Prediger erſt einzureichen haben, nämlich:

1) von den hinſichtlich ihres Grundbeſitzes canzleiſäſſigen Perſonen — diejenigen, welche zum Bauernſtande gehören, und haben dieſe den Trauſchein durch die Obrigkeit, in deren Verwaltungsbezirke das canzleiſäſſige Grundſtück belegen iſt, — bei der Landdroſtei zu erwirken, —

und

2) ſolche Perſonen, welche die Canzleiſäſſigkeit nur vorübergehend genießen, als z. B. weil ſie zufällig auf canzleiſäſſigen Gütern dienen oder wohnen, und iſt bei dieſen die Er-

theilung des Trauſcheines zur Zuſtändigkeit der Obrigkeit erwachſen, in deren Bezirke das Wohnrecht des betreffenden Bräutigams begründet iſt. —

Es iſt daher hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der Sommerpreiſe der Blutegel in den Apotheken. Lüneburg, den 8ten April 1843.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Sommerhalbjahr vom 1ſten Mai bis zum letzten October dieſes Jahrs, wie bisher auf

2 ggr 4 ₰ für ein Stück der größten Sorte,

2 ggr für die mittlere, und

1 ggr 6 ₰ für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte —

hiemit feſtgeſtellt und daneben bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet ſind, an dieſen Preiſen einen Rabatt für öffentliche Anſtalten und Armencaſſen zu bewilligen.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Rekruteneinſtellung bei der Infanterie, dem Ingenieur-Corps und bei der Artillerie betreffend. Osnabrück, den 10ten April 1843.

Da nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Miniſterii nunmehr beſtimmt iſt, daß die Rekruteneinſtellung in dieſem Jahre und in der Regel auch künftighin bei der Infanterie und dem Ingenieur-Corps am 1ſten Julius, bei der Artillerie aber am 16ten October Statt finden ſoll, ſo wird ſolches hiedurch zur Kenntniß der Unterthanen gebracht.

(36.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, betreffend das Verbot der Betreibung des Gewerbes, die Leute zur Auswanderung nach Amerika zu ermuntern, Contracte wegen der Beförderung nach Bremen und über das Meer mit ihnen zu schließen, Handgeld zu empfangen u. s. w.** Osnabrück, den 20sten April 1843.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Individuen in dem hiesigen Verwaltungsbezirke, worunter sich namentlich einige früher nach Amerika ausgewanderte und von dort zurückgekehrte Personen auszeichnen sollen, sich ein Geschäft daraus machen, umherzureisen und die Landleute zur Auswanderung nach Amerika zu ermuntern, Contracte wegen deren Beförderung nach Bremen und über das Meer mit ihnen zu schließen, Handgeld zu empfangen u. s. w.

Ein solches Gewerbe, welches zum großen Nachtheile vieler hiesigen Unterthanen gereichen kann, denen es bei beabsichtigter Auswanderung nach Amerika viel vortheilhafter ist, sich direct an die Schiffsrheder oder Schiffsmakler in den Seehäfen zu wenden und mit denselben selbst das Passagegeld zu bedingen, ist nicht gestattet; und weisen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, sämmtliche Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiemit an, die Betreibung eines solchen unerlaubten Gewerbes durchaus nicht zu dulden, es den etwa dabei betroffenen Personen bei namhafter Ordnungsstrafe zu untersagen und sie im Wiederbetretungsfalle sofort zur Strafe zu ziehen.

(37.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend Anordnungen zur Beseitigung des Separatismus unter den reformirten Glaubensgenossen der Grafschaft Bentheim und der Mißbräuche bei gemeinsamen häuslichen Andachtsübungen.** Hannover, den 22sten April 1843.

Unter den Eingesessenen der Grafschaft Bentheim, welche sich zum Glauben der Reformirten bekennen, haben seit einigen Jahren Mehrere den Wunsch ausgesprochen, sich von der bestehenden Kirche zu trennen und eine besondere Religions-Gesellschaft bilden zu dürfen, in der Meinung, daß die Lehre einiger Geistlichen der bestehenden Kirche von den Grundsätzen des reformirten Glaubens abweiche, daß eingeführte Kirchengesänge und Schulbücher den Glaubenslehren und der heiligen Schrift nicht entsprächen, daß der Gottesdienst nicht den bestehenden Vorschriften gemäß gefeiert, und daß die Kirchenzucht nicht, wie es angeordnet ist, gehandhabt werde.

Es sind diese Beschwerden einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung unterzogen, wie es die

Wichtigkeit des Gegenstandes und die Rücksicht auf die Gewissenszweifel der Beschwerdeführer erforderte.

Bei dieser Untersuchung hat sich aber ergeben,

daß die Geistlichen der reformirten Kirche ihre Pflicht vollkommen erkennen, die Glaubenssätze des reformirten Bekenntnisses unveränderlich zur Richtschnur ihres Lehramts nehmen; und daß die vermeintlichen Abweichungen davon nur auf einer unrichtigen Auffassung ihrer Vorträge von Seiten der Beschwerdeführer beruhen;

daß die eingeführten Kirchengesänge und Schulbücher von dem reformirten Glaubensbekenntnisse und der heiligen Schrift nicht abweichen;

daß der jetzt bestehende Gottesdienst in allen wesentlichen Puncten der reformirten Kirche entspricht und

daß die Kirchenzucht allerdings, so weit es erfordert wird, gehandhabt ist.

Haben sich nun auch hiernach solche Mängel der bestehenden Kirche in der Wirklichkeit nicht ergeben, wie sie die Bittsteller darin zu finden vermeinten, und haben diese daher überall keinen Grund, sich von der Kirche loszusagen und so eine verderbliche Spaltung ohne Noth herbeizuführen, so ist dennoch zur Gewissensberuhigung ängstlicher Gemüther durch die kirchliche Behörde nunmehr besonders noch Fürsorge getroffen, daß

1) bei den Predigten auch den unterscheidenden Lehren der reformirten Kirche nach deren Glaubensbekenntnisse eine besondere Berücksichtigung gewidmet,
2) die aufgenommenen Kirchengesänge und Schulbücher einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterzogen, und diejenigen, welche bei ängstlichen Gemüthern Anstoß erregen könnten, nicht ferner benutzt,
3) die Zahl der Bußtage um einen vermehrt, öftere Katechisationen zur Vorbereitung auf den Genuß des heiligen Abendmahls denen, die es wünschen, gehalten, die Feier des Gottesdienstes durch biblische und evangelische Vorlesungen erhöhet, und
4) die Kirchenzucht mit aller Strenge gehandhabt werden wird.

Durch diese Anordnungen ist jeder auch nur scheinbare Grund beseitigt, welcher für eine Trennung reformirter Glaubensgenossen von ihrer Kirche angeführt werden könnte, und bei den unverkennbar verderblichen Folgen solcher Spaltungen für die Wohlfahrt und das Bestehen der Kirche kann von deren Mitgliedern zuversichtlich erwartet werden, daß sie nicht ihre Religionspflichten durch unnöthiges Beharren bei der beabsichtigten Trennung schwer verletzen werden.

Sollte aber wider Verhoffen dennoch der eine oder andere sich von seiner Kirche ferner noch lossagen wollen, so ist von Seiner Königlichen Majestät, nach vollständiger Kenntnißnahme der obwaltenden Verhältnisse, die Allerhöchste Entschließung ausgesprochen, daß die Bildung einer reformirten Secte mit der Befugniß zur öffentlichen Religionsübung nicht gestattet werden solle, indem Seine Königliche Majestät dem verderblichen Sectenwesen eine Nachsicht nicht angedeihen lassen wollen.

Solchen Sectirern mag zwar die Religionsübung für sich und die Ihrigen im Hause gestattet bleiben. Zur Verhütung der sittlichen Nachtheile und der polizeilichen Übelstände, welche erfahrungsmäßig durch Mißbrauch gemeinsamer Andachtsübungen entstehen, wird inzwischen mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Folgendes verordnet:

1) Der Zutritt zu gemeinsamen häuslichen Andachtsübungen wird andern, als den Hausgenossen selbst, bis auf Weiteres und ausnahmsweise nur dann gestattet:
   a. wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben und derselben Ortsgemeinde angehören, auch
   b. die Zahl der Theilnehmer nicht über 25 beträgt;
   c. wenn die Versammlungen nicht an öffentlichen Orten und nicht während des Gottesdienstes Statt finden, ferner
   d. nicht über die neunte Abendstunde hinaus verlängert werden, und
   e. den Predigern und Presbytern der Zutritt dabei nicht verwehrt wird.

   Übertretungen dieser Beschränkungen werden mit polizeilicher Geldbuße bis zu 10 ℛ oder verhältnißmäßiger, im Wiederholungsfalle zu schärfender Gefängnißstrafe belegt.
2) Die unbefugte Vornahme von Taufen, Copulationen, Austheilung des heil. Abendmahls, Erwählung von Prädicanten oder Vorstehern bleibt untersagt, und wird, soweit sie nicht der peinlichen Bestrafung anheimfällt, mit polizeilicher Geldbuße bis zu 10 ℛ oder angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Gefängnißstrafe belegt.
3) Schmähende Äußerungen gegen Andersdenkende, gegen Geistliche oder die Kirche werden in den geeigneten Fällen der peinlichen Bestrafung überwiesen, sonst aber mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist, geahndet.
4) Jede Übertretung der vorstehenden Vorschriften, so wie die Theilnahme daran durch Einräumung des Locals zieht außer den angedrohten Strafen den Verlust der Erlaubniß nach sich, an den nicht lediglich auf Hausgenossen beschränkten Andachtsübungen ferner Theil zu nehmen.

Die Obrigkeiten sind angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen genau zu achten, und deren etwaige Übertretung unnachsichtlich zu ahnden.

Hannover, den 22sten April 1843.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Stralenheim.

(38.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die nach dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 an die Stelle des Schutzgeldes tretende Domanialabgabe betreffend. Hannover, den 26sten April 1843.

In dem §. 5 des Gesetzes vom 30sten September 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden ist der einstweilige Fortbestand der aus dem Schutzverhältnisse der Juden folgenden Leistungen nach den bei deren Ansatze bisher befolgten Grundsätzen ausgesprochen.

Die an die Stelle des Schutzgeldes tretende Domanialabgabe beläuft sich mithin bei den beschützt gewesenen Juden auf den Betrag des von ihnen früher entrichteten Schutzgeldes; für die künftigen selbstständigen Besetzungen von Juden aber sind zur Behandlung und Festsetzung der Domanialabgabe vom Königlichen Ministerio des Innern die folgenden Bestimmungen beliebt:

»1) Die Landdrostei hat den Betrag der Domanialabgabe nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Ermittelung des vormaligen Schutzgeldes, auf die Dauer der nächsten 10 Jahre (vorbehältlich jedoch einer inzwischen etwa erfolgenden gesetzlichen Aufhebung derselben) festzustellen, und diejenige Renteicasse zu bezeichnen, in welche der jährliche Betrag der Domanialabgabe jedesmal am 1sten Julius praenumerando einzuzahlen ist.«

»2) Behuf ihrer gutachtlichen Vorschläge in demnächstigen einzelnen Fällen sind die Obrigkeiten, denen die Juden bisher nicht untergeben waren, mit den früher beobachteten Ansätzen des Schutzgeldes, worauf bei Ermittelung des Betrages der künftigen Domanialabgabe zu sehen ist, bekannt zu machen.«

Da nun seither über den Ansatz des Schutzgeldes keine feste und gleichförmige Grundsätze in den verschiedenen Gerichtsbezirken Unseres Verwaltungsgebiets geltend gewesen, sehen Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten für die Ermittelung der Domanialabgabe bestimmte Anhaltspuncte zu geben.

Es sind bei den zu selbstständiger Besetzung sich meldenden Juden drei Classen nach den von ihnen zu ergreifenden Gewerben zu unterscheiden,

1) Banquiers, Grossisten, Manufacturisten mit einem offenen Laden, Haupt-Collecteurs und Besitzer einer Fabrik.

2) Pferde-, Vieh-, Leder-, Wollen- und Kornhändler.

3) Professionisten, Nothhändler (sofern dieselben nach §. 62 des Gesetzes hier in Frage kommen), Schlachter, Subcollecteurs u. s. w.

Auf dem platten Lande und in den kleineren Städten und Flecken soll die Domanialabgabe in der Regel

für die	1.	Classe	. . . . .	8	Rthlr.
» »	2.	»	. . . . .	4	»
» »	3.	»	. . . . .	2	»

in den Städten Hameln und Nienburg

für	die	1.	Claſſe	. . . . .	12	Rthlr.
»	»	2.	»	. . . . .	6	»
»	»	3.	»	. . . . .	3	»

in der Reſidenzſtadt Hannover

für	die	1.	Claſſe	. . . . .	20	Rthlr.
»	»	2.	»	. . . . .	10	»
»	»	3.	»	. . . . .	5	»

betragen.

Inſofern der obigen Claſſification die muthmaßliche Vermögenslage zum Grunde liegt, ſind, wo hinlänglich klare thatſächliche Verhältniſſe ſie erheiſchen, Abweichungen nicht ausgeſchloſſen.

Für diejenigen Juden, welche bei ihrer ſelbſtſtändigen Beſetzung ganz in die Stelle eines ſeither beſchützten Vorgängers und als Univerſalſucceſſoren eintreten, iſt, falls dem nicht die Umſtände widerſprechen, derjenige der für die Claſſen gegebenen Anſätze in Vorſchlag zu bringen, welcher dem Betrage des Schutzgeldes, das der Vorgänger zu entrichten gehabt, am nächſten liegt.

Hinſichtlich der jüdiſchen Einwohner, welchen etwa nach Maßgabe Unſeres Ausſchreibens vom 9ten December v. J. unter Vorbehalt einer Abgabenbeſtimmung die Erlaubniß zur ſelbſtſtändigen Beſetzung bereits ertheilt worden, haben die Obrigkeiten die hiernach zu machenden Vorſchläge nachträglich anhero gelangen zu laſſen.

Wegen Regulirung der Beiträge zur Landrabbinats-Caſſe wird beſondere Verfügung ergehen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Das gesetzliche Wagengleis; — den Preis der Blutegel in den Apotheken des Landdrostei-Bezirks Hildesheim; — die Bedachung der Schornsteine; — die der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte; — das Verbot von Glücksspielen, namentlich auf den Jahrmärkten; — die alljährliche Einsendung eines Gutachtens der Landesöconomie-Commissarien ꝛc. über alle ihnen untergebene Unterarbeiter; — die Erklärung des Ausdrucks »Wirthschaft« in den mit Preußen, Sachsen und Braunschweig bestehenden Verträgen wegen Übernahme von Auszuweisenden; — das Verfahren in Polizeistrafsachen; — die Erlaubniß zu Ausspielungen beweglicher Effecten von geringerem Werthe betreffend.

(39.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, das gesetzliche Wagengleis betreffend.** Aurich, den 22sten April 1843.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern wird angenommen:

1) daß die dreirädrigen breitfelgigen Karren, welche in der hiesigen Provinz nur zum Verfahren von Erde auf den Äckern (einschließlich der Deiche) gebraucht werden, nach Art. 12 № 6 des Gesetzes über das Wagengleis vom 19ten August 1836 von den Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen seyen;

und

2) daß derjenige, welcher seine bisherigen, nicht nach der gesetzlichen Spurbreite eingerichteten Fuhrwerke ohne Berührung öffentlicher Wege nur auf seinen Privatgrundstücken gebraucht, nicht in Strafe verfalle.

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten Junius 1842.]

Wir bringen ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und ertheilen den Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks die Anweiſung, demgemäß zu verfahren.

(40.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, den Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten Mai bis zum 15ten November d. J. betreffend. Hildesheim, den 3ten Mai 1843.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 22ſten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten Mai d. J. bis zum 15ten November d. J. in Unſerem Verwaltungsbezirke zu 2 ggr 8 Pf für jeden Blutegel der erſten oder größern Sorte, und zu 2 ggr für jeden Blutegel der 2ten oder kleinern Sorte feſtgeſetzt.

(41.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an die Ämter, Kloſterämter und Gerichte des Landdroſteibezirks, die Bedachung der Schornſteine betreffend. Hannover, den 7ten Mai 1843.

Im §. 35 der von Uns unterm 2ten April 1841 erlaſſenen Inſtruction für die Bauhandwerker des platten Landes iſt vorgeſchrieben, daß die Schornſteine mit einem Dache von Ziegeln oder mit einer Steinplatte bedeckt ſeyn ſollen.

Dieſe Beſtimmung hat zu Beſchwerden Anlaß gegeben, da die vorgeſchriebene Einrichtung den freien Abzug des Rauches hindere und daher zu großen Unbequemlichkeiten führe, überdem auch weder zweckmäßig noch nothwendig erſcheine.

Da indeß der Zweck jener Vorrichtung darin beſteht, bei den bis zu dem Austritt aus dem Dache ganz aus ungebrannten Lehmſteinen gebauten Schornſteinen das Hineinfallen des Regens und daher ein feuergefährliches Erweichen der Lehmſteine zu verhindern, ſo muß die Vorſchrift in Betreff ſolcher, wie oben erwähnt gebauter Schornſteine beſtehen bleiben. Dagegen finden Wir Uns veranlaßt, dieſelbe

1) in Betreff der ganz aus Mauerziegeln (Backſteinen) aufgeführten Schornſteine aufzuheben;

2) in Betreff der aus Lehmſteinen erbauten Schornſteine gleichfalls für den Fall bei Seite zu ſetzen, wenn von dem Knicke angerechnet, welchen die geſchleifte Schornſteinſtrecke mit dem lothrecht aus

dem Dache ſteigenden Theile macht, wenigſtens noch 2½ Fuß abwärts die untere Umfaſſung der Schornſteinröhre von Mauerziegeln aufgeführt iſt.

Das Königliche Amt wolle von dieſer Beſtimmung die dortigen Bauhandwerker in Kenntniß ſetzen, auch in vorkommenden Fällen danach verfahren.

(42.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter demſelben ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in Städten, Stifter und Klöſter, die der Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft zu Hannover bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte betreffend. Hannover, den 9ten Mai 1843.

Da das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf den Antrag der hieſigen Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft ſich bewogen gefunden hat, zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes dieſes Vereines auch für das gegenwärtige Jahr eine allgemeine kirchliche Collecte zu bewilligen, ſo iſt nach Vorſchrift der gedachten höchſten Behörde am 18ten Junius d. J., dem Iſten Sonntage p. Trin., als am Jahrstage der Schlacht bei Waterloo, eine kirchliche Sammlung auf ähnliche Weiſe, wie in früheren Jahren, zu veranſtalten, ſolches auch am Sonntage zuvor den Gemeinden bekannt zu machen.

Indem Wir Uns verſichert halten, daß ſämmtliche Prediger auch ohne Unſere beſondere Aufforderung ſich werden angelegen ſeyn laſſen, die Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen hülfsbedürftige Vertheidiger des Vaterlandes und deren nachgelaſſene Witwen und Waiſen zu erwecken, bemerken Wir zugleich, daß der Ertrag der Sammlungen von den Ephoren aus ihren Inſpectionen, ſo wie von den geiſtlichen Miniſterien, Stiftern und Klöſtern unter der Adreſſe:

»An die Militair-Witwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Geſellſchaft in Hannover«

unmittelbar an dieſe, nicht aber an Uns demnächſt einzuſenden iſt.

Das Duplicat dieſes Ausſchreibens erwarten Wir, mit den Unterſchriften der Prediger verſehen, anhero zurück.

(43.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, die der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover auch im gegenwärtigen Jahre bewilligte allgemeine Kirchen-Collecte betreffend. Stade, den 11ten Mai 1843.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf desfallsigen Antrag Sich bewogen gefunden hat, der Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover auch im gegenwärtigen Jahre eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen, so veranlassen Wir die sämmtlichen Prediger Unseres Consistorialbezirks, am 18ten Junius d. J. in ihren Kirchen nach dem Gottesdienste die Becken zu jenem Ende ausstellen zu lassen, vorher aber durch Hinweisung auf die zum Grunde liegenden Zwecke den Sinn der Mildthätigkeit zu wecken.

Die gesammelten Beiträge sind von den Predigern an die Superintendenten, von diesen aber an die Committee der gedachten Unterstützungs-Gesellschaft einzusenden.

(44.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend das Verbot von Glücksspielen, namentlich auf den Jahrmärkten. Stade, den 12ten Mai 1843.

Da Hazard- und Glücksspiele hin und wieder, namentlich aber auf und bei Gelegenheit von Jahrmärkten, im hiesigen Verwaltungsbezirke noch getrieben werden sollen, so empfehlen Wir den Obrigkeiten, mit allem Nachdrucke auf das Verbot zu halten und im betreffenden Falle sofort gegen Spieler und Wirthe einzuschreiten, die erkannten Geldstrafen aber, nach Abzug eines Drittheils für den Denuncianten, der Armencasse desjenigen Districts zu überweisen, in welchem gegen das Verbot gefehlt ist.

(45.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Landesöconomie-Commissarien und mit selbstständiger Bearbeitung von Theilungssachen beauftragten Landesöconomie-Conducteurs, die alljährliche Einsendung eines Gutachtens über alle ihnen untergeordneten Unterarbeiter betreffend. Stade, den 12ten Mai 1843.

Um über die Befähigung, Fortschritte, die Aufführung und den Fleiß der den Landesöconomie-Commissarien und den selbstständig arbeitenden Landesöconomie-Conducteurs untergebenen Unterarbeiter (Conducteure und Geometer) eine fortlaufende Kenntniß zu behalten, weisen Wir die Landesöconomie-Commissarien, so wie die selbstständig arbeitenden Landesöconomie-Conducteure hiedurch an, über alle ihnen untergeordneten Unterarbeiter alljährlich jedesmal im Laufe des December ein pflichtgemäßes Gutachten nach der beigefügten Tabelle der Landdrostei einzusenden.

Wenn die Landesöconomie-Conducteure nicht selbstständig beschäftigt oder ihnen keine Unterarbeiter beigeordnet gewesen sind, so haben dieselben solches statt Einsendung des Gutachtens der Landdrostei gleichfalls anzuzeigen, und der betreffende Landesöconomie-Commissair hat sich in seinem Gutachten über jeden ihm zugewiesenen Landesöconomie-Conducteur gleichfalls zu äußern, so fern der Letztere im betreffenden Jahre unter seiner Leitung gearbeitet haben sollte.

Laufende №	Name des Geometer.	Wohnsitz	Datum der Anstellung	Im laufenden Jahre gelieferte Arbeiten.

Ob fleißig sich bezeigt oder sonst zu Rügen Veranlassung gegeben.	Besondere Befähigungen.	Etwa wahrgenommene Fortschritte.	Allgemeine dienstliche Aufführung. Verhalten gegen die Theilenden.	Allgemeine Bemerkungen.

(46.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Erklärung des Ausdrucks „Wirthschaft", welcher in den mit Preußen, Sachsen und Braunschweig bestehenden Verträgen wegen Übernahme von Auszuweisenden gebraucht ist. Hildesheim, den 17ten Mai 1843.

Über den Ausdruck »Wirthschaft« oder »Haushalt,« welcher in den mit Preußen, Sachsen und Braunschweig bestehenden Verträgen wegen Übernahme von Auszuweisenden gebraucht ist,

(Gesetz-Sammlung von 1839, Abtheilung I., № 38, 39, 47.)

sind hin und wieder Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung die hiesige Königliche Regierung mit den Regierungen der oben genannten drei Staaten in nachstehender Erklärung des fraglichen Ausdrucks sich vereinbart hat:

> »daß künftig die Führung einer Wirthschaft als vorhanden angenommen werden soll, sobald einer der Eheleute auf irgend eine andere Weise als durch Gesindedienst sich Beköstigung verschafft hat, einerlei ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, ob durch eigene Thätigkeit oder nicht, allemal jedoch unter der Voraussetzung, daß der Aufenthalt des Ehemannes in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufs-Verhältnisse bedingt gewesen, nicht aber blos durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist.«

Wir ertheilen den Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiedurch die Anweisung, in allen künftigen Fällen, wo es sich um die Aufnahme eines Auszuweisenden im Königreiche Preußen, Königreiche Sachsen oder Herzogthume Braunschweig handelt, die vorstehende Erklärung des Ausdrucks »Wirthschaft« sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

(47.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend. Hildesheim, den 22sten Mai 1843.

Zufolge der Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19ten November 1840 und des Art. 2 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, die Ausführung des obigen Gesetzes betreffend, vom 11ten December 1840, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Landdrostei vom 8ten Januar 1842

hiedurch bestimmt, daß die Entscheidung, wenn eine Gefängnißstrafe über acht Tage oder eine Geldbuße über Dreißig Thaler verwirkt ist,

von dem Amte Hohnstein zu Neustadt unterm Hohnstein,
» » Gerichte Crimderode,
» » » Werna

an das Amt Scharzfels abzugeben ist.

(48.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Ertheilung der Erlaubniß zu Ausspielungen beweglicher Effecten von geringerem Werthe betreffend. Stade, den 30sten Mai 1843.

Durch Unser Ausschreiben vom 14ten September 1826, publicirt durch die Gesetz-Sammlung Abtheilung III. № 75 und durch das Intelligenzblatt, haben Wir die Obrigkeiten autorisirt, den Bewohnern ihres Bezirks in geeigneten Fällen die Erlaubniß zu Ausspielungen beweglicher Effecten von geringerem Werthe zu ertheilen.

Wir finden Uns veranlaßt, solche Bestimmung zurückzunehmen, und weisen die sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks damit an, alle derartige, bei ihnen etwa eingebracht werdende Gesuche, mit ihrem Gutachten über solche begleitet, zu Unserer Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Ausschreiben und Gemeinde-Ordnungen: Den Gebrauch des Impfstoffes von revaccinirten Personen; — die vorhandene Überzahl von Candidaten des Predigtamts; — die Bestimmung des §. 7 der Hausir-Ordnung, die Versiegelung der Waaren, mit welchen inländische Juden die Märkte beziehen; — das Meisterstück der Färber; — die Gemeinde-Ordnungen für die Vorstadt Hannover und für die Vorstadt Glocksee betreffend.

(49.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen des nicht zuzulassenden Gebrauchs des Impfstoffes von revaccinirten Personen.** Hildesheim, den 9ten Junius 1843. *)

Da die bisherige Erfahrung noch nicht zu der Überzeugung geführt hat, daß die von revaccinirten oder solchen Personen, welche sich zum zweiten oder wiederholten Male impfen lassen, genommene Lymphe tauglich ist und die nöthige Sicherheit gewährt, so werden im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiemit folgende Bestimmungen getroffen:

1) allen angestellten Impfärzten wird der Gebrauch des Impfstoffes von revaccinirten Personen bei dem öffentlichen Impfungsgeschäfte untersagt;

2) jede Bescheinigung eines sogenannten Privat-Impfarztes über die bereits gehabten Kuhpocken muß — wie es schon in den ergangenen Impftabellen vorgeschrieben ist — die Angabe ent-

*) Ein gleichmäßiges Ausschreiben ist erlassen von der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterm 12ten, von Königlicher Landdrostei zu Osnabrück unterm 13ten und von Königlicher Landdrostei zu Lüneburg unterm 16ten Junius 1843.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten Julius 1843.]

halten »aus welcher Quelle der Impfſtoff genommen ſey,« widrigenfalls die Beſcheinigung als gültig nicht zuzulaſſen iſt;

3) eine ſolche Beſcheinigung befreit das betreffende Kind nicht von der allgemeinen Impfung, wenn daraus erhellet, daß der Impfſtoff von einer revaccinirten Perſon entnommen iſt.

Die Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks haben die vorſtehenden Vorſchriften ſämmtlichen in ihren Bezirken wohnenden Medicinalperſonen mitzutheilen und auf deren Beachtung zu halten.

(50.) Ausſchreiben des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover an ſämmtliche unter ſelbigem ſtehende General- und Special-Superintendenten, auch geiſtliche Miniſterien in den Städten, die vorhandene Überzahl von Candidaten des Predigtamts, ſo wie deren Anſtellungsverhältniß betreffend. Hannover, den 13ten Junius 1843.

Es iſt bei der für den hieſigen Conſiſtorialbezirk ſchon länger bemerkten Überzahl von Candidaten des Predigtamts ſehr wohl begreiflich, daß nicht wenigen derſelben, nachdem ſie ſämmtliche Prüfungen beſtanden haben, der lange Aufſchub, welchen gleichwohl ihre Anſtellung finden muß, in ihrem bereits vorgerückten Lebensalter ſchmerzlich fühlbar wird. Aber während manche unter ihnen das nun einmal vorhandene Mißverhältniß und deſſen unvermeidlichen Einfluß auf ihren Lebensplan richtig würdigen, ſcheinen andere die wirkliche Lage der Umſtände noch immer zu wenig ins Auge zu faſſen, um darnach die Nothwendigkeit eines ruhigen Abwartens ihrer Anſtellung genugſam zu beherzigen.

In dieſer Hinſicht wird es nicht überflüſſig ſeyn, wenn Wir zuvörderſt daran erinnern, daß Unſer Collegium fürſorglich bereits unter dem 4ten März 1828 ein Ausſchreiben wegen des übermäßigen Zudrängens zum Studium der Theologie erließ (Geſetzſammlung vom Jahre 1828 Abtheilung III. № 26), und müſſen Wir noch jetzt angelegentlich wünſchen, daß die Ephoren und Prediger die Winke jenes Ausſchreibens bei jeder paßlichen Gelegenheit umſichtig benutzen, namentlich alſo auch in dem Falle jungen Leuten von dem Studium der Theologie abrathen, wenn nicht ein überwiegender innerer Beruf für daſſelbe, nebſt beſonderer Befähigung, bei dieſen ſich ankündigt. Es hat nämlich das ſchon im Jahre 1828 wahrgenommene Mißverhältniß zwiſchen der Zahl der Theologie ſtudirenden Jünglinge und der im Vergleiche damit geringen Zahl von Pfarrſtellen des hieſigen Bezirks in der Maße ſich herausgeſtellt, daß im Laufe der 15 Jahre von 1827 bis 1841 einſchließlich, 654 Studioſen der Theologie praevie examinirt, 592 aber durch das Tentamen in die Zahl der wirklichen Candidaten aufgenommen ſind, während dagegen innerhalb jenes Zeitraumes nur 345 Candidaten (und zwar unter dieſen 112 als Collaboratoren oder Pfarr-Vicarien) eine pfarramtliche Anſtellung haben erhalten können, woraus

ſich ergiebt, daß durchſchnittlich für jene 15 Jahre jährlich etwa 43 praevie examinirt, etwa 39 tentirt, hingegen nur 23 Candidaten durchſchnittlich zur Anſtellung gelangt ſind. Eine fernere approximative Berechnung weiſet nach, daß unter den bis Schluß des Jahrs 1842 tentirten, resp. auch rigorose examinirten und in dieſen Prüfungen beſtandenen Candidaten, ganz abgeſehen alſo von den erſt praevie examinirten Studioſen, noch mindeſtens 225 ſich befinden, welche bis jetzt keine Beförderung ins Predigtamt erhielten, ohne daß etwa eine andere Laufbahn von einzelnen unter ihnen gewählt wäre. Bei ſo bedeutender Überzahl von Candidaten und da nach einer auch über die vorhin erwähnten 15 Jahre hinaus gemachten Erfahrung im Durchſchnitt die Zahl der Beförderungen derſelben ſich auf jährlich 22 bis höchſtens 24 beläuft, iſt es dann unter den gegenwärtigen Verhältniſſen ſehr erklärlich, daß mehrfach ſelbſt Candidaten von 36 Lebensjahren und darüber noch nicht zur Anſtellung berufen werden können.

Wohl wird es von Uns theilnehmend anerkannt, wie beengt die Ausſicht und wie drückend zudem oft die äußeren Umſtände ſind, unter welchen unſere jungen Theologen während eines ſo lange ſich hinziehenden Candidatenſtandes nicht ſelten leben. Auch aus höheren, die Kirche und das Pfarramt betreffenden Rückſichten könnten Wir wünſchen, daß der Eintritt in ein Amt, welches die beſte Kraft des Lebens fordert, zwar nicht vor gehörig gereifter Einſicht, aber zugleich doch auch nicht zu ſpät Statt finden möge. In der einen wie in der andern Beziehung würde es Uns daher nur angenehm ſeyn können, wenn die durch das Ausſchreiben vom Jahre 1828 wohlmeinend gegebene Warnung einen noch merklichern Erfolg gehabt hätte, als derſelben immerhin zugeſchrieben werden mag. Aber es wird der nun einmal vorliegende und allerdings auch in mehreren anderen Fächern wahrzunehmende Mißſtand der Überfüllung von dem Einzelnen weiſe und würdig zu tragen und die längere Vorbereitungszeit für das Pfarramt wird auf das Sorgfältigſte zu benutzen ſeyn, um deſto tüchtigere, wiſſenſchaftliche und practiſche Bildung, deſto reichere Erfahrung und bewährtere Characterfeſtigkeit zu dieſem heiligen Amte mitzubringen.

Müſſen Wir demnach den Candidaten des Predigtamts hiedurch angelegentlich empfehlen, den Zeitpunct, mit welchem für jeden derſelben eine Anſtellung möglich fällt, vertrauensvoll abzuwarten, und dabei überzeugt zu ſeyn, daß deren Anſtellungswünſche auch ohne unnöthig wiederholte Bezeugung derſelben Uns keineswegs entgehen, ſo werden ſie auch im Übrigen die bei Beförderung ſo vieler Candidaten mit Recht Uns leitenden Grundſätze und Rückſichten nicht überſehen. Denn daß z. B. durchaus nicht lediglich das Alter und die perſönliche Bedürftigkeit den Beſtimmungsgrund für den Zeitpunct der Anſtellung abgeben könne, daß vielmehr neben völlig unverwerflichen ſittlichen Zeugniſſen der erwieſene Grad von Kenntniß und Geſchicklichkeit, ſo wie die beſondere Qualification für die beſonderen Erforderniſſe der einzelnen Stelle ſehr weſentlich mit in Frage kommen, bedarf einer nähern Ausführung nicht erſt.

Wir wünſchen, daß die Ephoren und Prediger von gegenwärtigem Ausſchreiben, von welchem

für jeden Prediger ein Exemplar zur Niederlegung in der Pfarr-Registratur hieneben erfolgt, in ihrem Kreise zweckmäßig Gebrauch machen. Das Duplicat dieses Ausschreibens wird von den Predigern, wie auch von den innerhalb des Ephoralbezirks sich aufhaltenden, praevie examinirten Studiosen und wirklichen Candidaten zu präsentiren, hienächst aber mittelst Berichts zurückzusenden seyn.

(51.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, betreffend die Bestimmung des §. 7 der Hausir-Ordnung, nach welcher inländische Juden die Waaren, mit welchen sie die Märkte beziehen, versiegeln lassen müssen. Hildesheim, den 21sten Junius 1843. *)

Wir eröffnen den Obrigkeiten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen zur Nachricht und Nachachtung, daß, einer Entscheidung des Königlichen Ministerii des Innern zufolge, die Bestimmung im §. 7 der Hausir-Ordnung, nach welcher inländische Juden, abweichend von den inländischen christlichen Kaufleuten, die Waaren, mit welchen sie die Märkte beziehen, versiegeln lassen müssen, nach der neuen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden als aufgehoben zu betrachten ist.

(52.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend das Meisterstück der Färber und die Abänderung der darüber in der Bekanntmachung vom 3ten März 1839 enthaltenen Bestimmung. Stade, den 24sten Junius 1843.

Durch Unsere in der Gesetzsammlung (Abtheilung III. № 11) publicirte Bekanntmachung vom 3ten März 1839, die Meisterstücke der Handwerker betreffend, ist für die Prüfung der angehenden Färbermeister das Drucken eines Stücks Leinewands in 3 Farben vorgeschrieben.

Da Wir die Überzeugung gewonnen haben, daß dieses Meisterstück eben so wenig dem angehenden Färbermeister Gelegenheit darbietet, seine Kenntniß und Geschicklichkeit in den Haupttheilen seiner Profession darzuthun als geeignet ist, seine Befähigung zur Meisterschaft genügend zu prüfen,

---

*) Ein gleichmäßiges Ausschreiben ist von der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterm 21sten Junius 1843 an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks erlassen.

ſo beſtimmen Wir, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern und unter Aufhebung der in Unſerer obengenannten Bekanntmachung enthaltenen Vorſchrift, als Meiſterſtück des angehenden zunftmäßigen Färbermeiſters damit Folgendes:

1) das Färben von fünf 3 Ellen großen Stücken Zeuges, und zwar theils wollenen, theils leinenen Stoffes in ponceauroth, küpengrün, hellblau, dunkelblau und caſtorſchwarz,

2) das Drucken eines Stücks Leinewands von 20 Ellen in drei Farben.

Der angehende Handwerksmeiſter hat dieſes Meiſterſtück in 14 Tagen zu vollenden.

(53.) Der Königlichen Landdroſtei zu Hannover Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde Vorſtadt Hannover. Hannover, den 30ſten Junius 1843.

Nach Vernehmung der in Gemäßheit der Verordnung vom 22ſten März 1833 erwählten Vertreter der ſogenannten Gartengemeinden vor Hannover wird für dieſe die folgende Gemeinde-Ordnung mit Zuſtimmung des Königlichen Miniſterii des Innern erlaſſen:

§. 1.

Die unter der Benennung von »Ägidienthors« und Steinthors-Gartengemeinde« bisher begriffenen Ortſchaften, mit Ausnahme der Ortſchaft Weſtwende und eines Theils der Ortſchaft Vorort, welche in das Erweiterungsgebiet der Königlichen Reſidenzſtadt aufgenommen werden, führen von nun an den gemeinſchaftlichen Namen: »Vorſtadt Hannover.«

§. 2.

Äußere Begrenzung.

Die Gemeinde Vorſtadt Hannover umfaßt in ihrer äußern Begrenzung die Ortſchaften: Oſtwende, Bütersworth, Kirchwende, Bult, Kleefeld, Heidorn, Tiefenriede, Emmerberg, Königsworth, Schloßwende, Nordfeld, Fernrode und Vorort, mit Einſchluß aller in und zwiſchen dieſen Ortſchaften belegenen, bebaueten und unbebaueten Grundbeſitzungen, in ſo weit ſelbige nicht in Gemäßheit des von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigten Stadterweiterungsplanes dem Eiſenbahnhofe und der Königlichen Reſidenzſtadt einverleibt ſind, ſo daß die Gemeindegrenze gebildet wird:

a. gegen die Königliche Reſidenzſtadt und gegen die nächſten Ortſchaften des Königlichen Amts Langenhagen, durch die Jurisdictionsgrenze des Königlichen Amts Hannover;

b. gegen die Feldmarken der Ortſchaften Limmer, Linden, Ricklingen, ſo wie auch gegen die Vorſtadt Glockſee, durch den Leinefluß;

c. gegen die Feldmarken von Döhren, Bemerode, Kirchrode und Misburg, durch die äußeren Grenzgräben der ſtädtiſchen Forſt, die Eilenriede genannt, durch den Landwehrgraben beim Döhrner Thurme und durch die Kleefeldsgrenze.

Die beiden Ortschaften Glocksee und Ohe, welche bisher zu den sogenannten Gartengemeinden gerechnet wurden, bilden eine abgesonderte Gemeinde.

§. 3.

Gemeinde-Verwaltung und Vertretung.

Die Gemeindeverwaltung wird durch einen Bürgermeister und zwei Rathsherren geführt. Diese bilden den vorstädtischen Magistrat.

Der Magistrat der Vorstadt Hannover steht unter dem Königlichen Amte und hat unter Aufsicht desselben alle inneren Angelegenheiten der Gemeinde wahrzunehmen, namentlich:

1) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
2) die Veranlagung und Vertheilung von Gemeindeabgaben und Lasten, wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Vorstadt fallenden Mannschaft gerechnet werden soll;
3) die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege in der Vorstadt und der Feuerlöschungs-Anstalten; die polizeiliche Beaufsichtigung der Neubaue, so wie überhaupt die Verwaltung und Beaufsichtigung aller vorstädtischen Anstalten, Anlagen und Bauwerke;
4) die Wahrnehmung aller Domicil-Angelegenheiten der Gemeinde, wozu insbesondere auch die ausschließliche Befugniß zu Ausstellung von Wohnscheinen (Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte) gehört, wiewohl mit der Beschränkung, daß wider die Verfügungen des Magistrats in diesen Domicil-Angelegenheiten zunächst die Berufung an das Königliche Amt zulässig bleibt.

Außerdem ist der Magistrat zur Besorgung der ihm durch Gesetz, Verfassung oder allgemeines Herkommen oder von den höheren Landesbehörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in seiner Gemeinde verpflichtet.

§. 4.

Die Theilnahme der Einwohnerschaft durch ihre Vertreter an jenen inneren Angelegenheiten ist im §. 24 bestimmt worden.

Die gesammte peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Vorstadt Hannover steht nebst allen Hoheitssachen nur dem Königlichen Amte zu. Eben so verbleibt die Polizei-Verwaltung nebst der Untersuchung und Entscheidung aller Polizei-Vergehen, unter bisheriger Mitwirkung der Königlichen Polizei-Direction, dem Königlichen Amte.

Der Magistrat hat daher die zu seiner Kenntniß kommenden Vergehen dem Amte anzuzeigen.

Der Magistrat ist jedoch befugt, in allen seiner unmittelbaren Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten Geldstrafen bis zum Betrage von zwei Thalern, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, anzudrohen und, wenn sie verwirkt werden, vollstrecken zu lassen.

Höhere Geldbußen und Gefängnißstrafen können in solchen Fällen nur auf Antrag des Magistrats vom Amte angedrohet werden. Gleichwohl soll die Befugniß des Magistrats zur Verwandlung

der von ihm erkannten Geldbußen in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe in Fällen der Inexigibilität hiedurch nicht ausgeschlossen seyn.

§. 5.

Die Vertretung der Gemeinde geschieht durch einen Gemeinderath, welcher aus folgenden Personen zusammengesetzt seyn soll: Gemeinderath.

1) aus einem Abgeordneten für die Königlichen Domanial- und sonstigen Grundbesitzungen in der Vorstadt;
2) aus zwei Abgeordneten des Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover;
3) aus vierzehn Vorstehern der Gemeinde, welche in den folgenden Wahlbezirken zu erwählen sind:

Von den Wahlberechtigten des Wahlbezirks Ostwende und Bütersworth sind zu wählen	zwei,
Kirchwende, Bult und Kleefeld	zwei,
Heidorn und Tiefenriede	zwei,
Emmerberg	zwei,
Königsworth und Schloßwende	zwei,
Nordfeld und Fernrode	zwei,
Vorort	zwei Vorsteher.

§. 6.

Zu der Wahl der beiden Vorsteher eines jeden Wahlbezirks sind berechtigt:

1) die im Wahlbezirke mit einem bewohnbaren und mindestens während dreier Monate in einem der drei letzten Jahre vor der Abstimmung bewohnten Hause Angesessenen;
2) die Eigenthümer und erblichen Besitzer von Grundstücken, welche im Wahlbezirke belegen sind.

Wo der Grund und Boden und das darauf errichtete Gebäude verschiedene Eigenthümer haben, stimmen beide neben einander, wenn das Gebäude zu den in № 1 bezeichneten gehört, sonst nur der Grundbesitzer. Bei ungetheiltem Eigenthume hat der Eigenthümer eines unter der Bezeichnung № 1 nicht begriffenen Hauses nur wegen des Grund und Bodens ein Stimmrecht.

Die Wahlstimme des Wohnhausbesitzers wird jedoch doppelt, dahingegen die des Eigenthümers oder erblichen Besitzers sonstiger Grundstücke nur einfach gezählt.

Auch hat jeder Wahlberechtigte nur in Einer dieser beiden Wähler-Classen seines Wahlbezirks, also entweder als Hausbesitzer oder als Ländereibesitzer, seine Stimme abzugeben.

Der in mehreren Wahlbezirken Angesessene ist befugt, in jedem dieser Bezirke in der betheiligten Wähler-Classe zu stimmen.

§. 7.

Jeder Wähler muß volljährig oder durch Vormünder und Curatoren vertreten seyn. Die Vertretung von Fideicommissen, so wie von Grundstücken einzelner Verwaltungszweige und Körperschaften, welche im Gemeinderathe nicht schon durch die besonders zugelassenen Abgeordneten vertreten werden, soll durch die erweislich bestellten Verwalter derselben Statt finden, und sind Letztere zur Wahl befähigt. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre volljährigen Söhne und Enkel, und Erben, die noch nicht auseinandergesetzt sind, durch einen Miterben ihre Stimme abgeben.

Ein Stimmberechtigter kann zur Abgabe seiner Wahlstimme nur einen andern Stimmberechtigten bevollmächtigen, auch ist dazu eine schriftliche, gehörig beglaubigte Vollmacht erforderlich.

Durch Begehung eines Verbrechens, welches die Strafe des Strafarbeitshauses oder eine schwerere Strafe nach sich zieht, geht das Stimmrecht verloren, und eben so wenig kann derjenige, welcher sich ein solches Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht als Bevollmächtigter ausüben.

Die Wahlfähigkeit der Wähler und deren Scheidung in Classen (§. 6) wird im Wahltermine durch die Gesammtheit der Wähler controlirt und ist nachher unangreifbar.

§. 8.

Wählbar zum Vorsteher ist jeder Grundbesitzer in der Gemeinde, welcher mindestens während dreier Monate im Jahre in derselben wohnt, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, sich zum christlichen Glauben bekennt, nicht in Criminal-Untersuchung begriffen, nicht in Folge einer Criminal-Untersuchung mit der Strafe des Arbeitshauses oder einer schwereren Strafe belegt, nicht im Concurse befangen ist, und nicht durch seinen Lebenswandel zu öffentlichem Ärgerniß Veranlassung gegeben hat. Frauenzimmer können nicht gewählt werden.

Übrigens sind mindestens fünf Vorsteher aus der Classe solcher Wählbaren, welche nicht zu den Gartenleuten und Gewerbetreibenden gehören, und eben so wenigstens fünf Vorsteher aus der Classe derjenigen zu wählen, welche den Gartenbau als Gewerbe, oder ein sonstiges Gewerbe in der Vorstadt betreiben.

Wahlen, welche gegen vorstehende Grundsätze anstoßen, können von den Wählern selbst und von den übrigen Vorstehern angefochten werden.

Das Amt Hannover hat in einem solchen Anfechtungsfalle über die Annullirung der Wahl zu entscheiden.

§. 9.

Der Abgeordnete für die Königliche Grundbesitzung in der Vorstadt, so wie auch die beiden Abgeordneten des Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover zum Gemeinderathe haben sich als solche bei dem Amte Hannover zu legitimiren und sind sodann von diesem dem vorstädtischen Magistrate in jener Eigenschaft namhaft zu machen.

§. 10.

Die Wahlverhandlungen werden vom Amte Hannover vorgenommen und finden im Amthause Statt. Die Wahlverhandlungen sind gebührenfrei. Für die Vorladungen zu den Wahlen gelten folgende Bestimmungen.

§. 11.

Wähler, welche außerhalb der vorstädtischen Gemeinde, der Stadt Hannover, der Vorstadt Glocksee und den Dorfschaften List, Wahrenwald, Herrenhausen, Linden, Döhren und Hainholz sich aufhalten, sind verpflichtet, für sich Bevollmächtigte, an welche die Vorladungen des Amts ergehen können, im Bezirke der Vorstadt und der Residenz für die ganze Dauer der Wahlverhandlungen mittelst glaubhafter Vollmacht zu stellen und solche dem Amte anzuzeigen. Bestellen sie solche nicht, so können sie nicht verlangen, zu den Wahlverhandlungen mit vorgeladen zu werden, und werden, um die Zahl der sämmtlichen Wähler zu ermitteln (§. 15), nicht mitgezählt. — Zu dieser Bevollmächtigung sollen dieselben lediglich durch die hiesigen Anzeigen aufgefordert werden.

§. 12.

Jeder, der in der Vorstadt selbst und der Stadt Hannover oder in einer der oben genannten benachbarten Ortschaften anwesend ist, wird mittelst gedruckter Citationen besonders vorgeladen, in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen. Auch soll die Ladung am Amte und den Thoren vor Hannover angeschlagen werden.

§. 13.

Die Zustellung der Ladungen an die Wahlberechtigten geschieht auch für die, welche der Gerichtsbarkeit des Amts nicht unterworfen sind, durch einen besonders anzustellenden und zu beeidigenden Boten, dessen Bescheinigung über die geschehene Ladung genügend ist, um die darin angedroheten Nachtheile für die ausbleibenden Wähler herbeizuführen.

§. 14.

Diese Nachtheile sollen darin bestehen:

1) daß es so angesehen wird, als wenn der Ausbleibende für den Vorsteher gestimmt habe, welcher von den in genügender Anzahl (§. 15) erschienenen Wähler gewählt ist, und
2) daß, wenn wegen nicht vorhandener genügender Anzahl die Wahl nicht vollständig zu Stande gekommen ist, der Ausbleibende zu einem neuen Termine bei einer an die Armen-Casse zu erlegenden Geldstrafe von 8 bis 16 ggr vorgeladen wird.

§. 15.

An jeder Wahl eines Vorstehers müssen wenigstens zwei Drittheile aller Wähler eines Bezirks — beide Wähler-Classen zusammengerechnet — Theil nehmen.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16.

Jeder Wahlfähige iſt ſchuldig, das Ehrenamt eines Vorſtehers anzunehmen, und für die mit dieſem Ehrenamte verknüpfte Mühwaltung findet eine Entſchädigung nicht Statt.

§. 17.

Das Vorſteheramt darf abgelehnt werden:

1) von Königlichen Dienern im activen Dienſte; von practiſirenden Ärzten und Wundärzten;
2) von Geiſtlichen und Schullehrern;
3) von Perſonen, die das 60ſte Lebensjahr erreicht haben;
4) bei beſcheinigter bedeutender Körperſchwäche.

§. 18.

Die Dauer des Amts eines Vorſtehers iſt auf vier Jahre beſtimmt, jedoch ſoll die Hälfte der zuerſt erwählten Vorſteher ſchon nach Ablauf von zwei Jahren — vom Eintritt der Wirkſamkeit dieſer Gemeinde-Ordnung anzurechnen — austreten, und ſoll dann eine neue Wahl von ſieben Vorſtehern Statt finden, ſo daß künftig von zwei zu zwei Jahren diejenigen ſieben Vorſteher austreten, welche vier Jahre hindurch das Vorſteheramt bekleidet haben. Die vorhandenen gewählten Vorſteher (Wortführer) bleiben bis dahin, daß ihre Nachfolger ernannt ſeyn werden, in Thätigkeit.

Der erſtmalige, mithin nach Ablauf der gedachten erſten beiden Jahre, Statt findende Austritt von ſieben Vorſtehern wird durch das Loos beſtimmt. Bei den Ausloſungen und neuen Vorſteherwahlen iſt übrigens jedesmal auf Beobachtung des im §. 8 feſtgeſetzten Verhältniſſes der Claſſen der Wählbaren die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Jeder ausgetretene Vorſteher kann ſofort wieder gewählt werden, iſt jedoch befugt, die Wiederannahme des Vorſteheramts für die nächſten vier Jahre abzulehnen.

§. 19.

Entlaſſung vom Vorſteheramte wider Willen des Vorſtehers tritt ein,

1) falls diejenigen Gründe, aus welchen der Vorſteher von Anfang an nicht wählbar geweſen wäre, nach ſeiner Erwählung ſich zu Tage legen;
(vergleiche §. 8)
2) auf Antrag des Magiſtrats in Fällen beharrlicher und von demſelben wiederholt vergeblich gerügter Pflichtvernachläſſigung.

Das Königliche Amt hat in ſolchen Fällen über die Entlaſſung von der Vorſteherſtelle zu entſcheiden.

§. 20.

Die Vorſteher, als ſolche, ſind auf keine Weiſe dem Königlichen Amte Hannover oder deſſen Unterbedienten untergeordnet, haben aber die Verpflichtung, auf jede Vorladung des Amts, welche ohne Rückſicht auf privilegirten Gerichtsſtand direct zu erlaſſen iſt, am Amte pünctlich zu erſcheinen.

§. 21.

Wahl und Anstellung eines Bürgermeisters.

Zu der Stelle eines Bürgermeisters der Vorstadt Hannover sollen vom vorstädtischen Magistrate und vom Gemeinderathe gemeinschaftlich drei Candidaten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und durch das Amt Hannover der Königlichen Landdrostei zur Auswahl und Bestätigung präsentirt werden. Die erstmalige Wahl eines Bürgermeisters wird allein von den vorhandenen Wortführern und Deputirten vorgenommen.

Der Bürgermeister muß seinen bleibenden Wohnsitz in der Vorstadt haben oder doch nehmen.

Die Bürgermeisterwahl soll unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Amts Hannover vorgenommen werden.

Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit angestellt.

Der Bürgermeister wird vom Amte Hannover beeidigt, und ist aus den Mitteln der Gemeinde zu besolden.

§. 22.

Wahl und Anstellung zweier Rathsherren.

Aus der Classe derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung zu Vorstehern erwählt werden können, sollen zwei Rathsherren bestellt werden.

Es ist jedoch erforderlich, daß die Rathsherren ihren bleibenden Wohnsitz in der Vorstadt haben oder nehmen.

In Betreff der Wahl und der Präsentation, der lebenslänglichen Anstellung, Beeidigung und Remuneration der beiden Rathsherren gelten die im vorhergehenden §. 21 enthaltenen Bestimmungen.

§. 23.

Bevollmächtigte der Königlichen Domanial-Verwaltung und des Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover.

Sowohl den Königlichen Verwaltungsbehörden rücksichtlich der im Umfange der Gemeinde belegenen Besitzungen der allergnädigsten Landesherrschaft, als auch dem Magistrate der Königlichen Residenzstadt Hannover rücksichtlich der städtischen Grundbesitzungen in der Gemeinde steht das Recht zu, respective Einen und Zwei Bevollmächtigte zum Gemeinderathe abzuordnen.

Diese Bevollmächtigten haben jeder, gleich einem Vorsteher der Gemeinde, Sitz und Stimme im Gemeinderathe, und ihr Verhältniß zum Amte Hannover ist dasjenige eines jeden Vorstehers, wie solches im §. 20 bestimmt worden.

§. 24.

Rechte und Pflichten des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath faßt seine Beschlüsse ohne Vollmacht oder Anweisung der Gemeindemitglieder lediglich dem geleisteten Eide gemäß nach bester Einsicht, und ist der Gemeinde dafür nicht verantwortlich.

Die Zuziehung des Gemeinderaths ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) bei der Anordnung und Veranlagung von Gemeindelasten und bei Aufstellung des jährlichen Voranschlags der Gemeindeausgaben, welcher ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinderaths niemals überschritten werden darf, auch sollen demselben die Gemeinde-

rechnungen, nachdem ſie abgelegt worden, zur Prüfung und Monirung vorgelegt werden; (vergleiche §. 35)

2) bei etwa anzuſtellenden Proceſſen und abzuſchließenden Vergleichen in Gemeindeſachen;
3) bei der Frage über Aufnahme neuer Gemeindemitglieder;
4) bei Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegütern, Aufnahme von Capitalien auf den Credit der Gemeinde, und Kündigung derſelben;
5) bei den Fragen über Anlegung und Reparatur von Wegen, Brücken und Canälen auf Koſten der Gemeinde, ſofern die Koſten einer ſolchen Anlage oder Reparatur zu 30 Thaler und darüber veranſchlagt worden;
6) bei zu treffenden neuen Einrichtungen in der Armenpflege;
7) bei Verpachtung von Gemeindegütern und Nutzungen, ſofern der jährliche Pachtwerth mehr als 10 ℔ beträgt;
8) bei Feſtſtellung neuer oder Veränderung feſtſtehender Gehalte der Dienſtuntergebenen;
9) bei Veranlagung von Einquartierung und
10) bei ſonſtigen wichtigeren, die ganze Gemeinde betreffenden Einrichtungen.

§. 25.

In allen dieſen Fällen bildet der Gemeinderath eine berathende Verſammlung mit dem Magiſtrate, deren Beſchluß dann als Gemeindebeſchluß zu betrachten iſt. In der Verſammlung entſcheidet Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Bürgermeiſters. Die Ausführung der Beſchlüſſe, mit Vorbehalt des dem Amte zuſtehenden Aufſichtsrechts, liegt dem Magiſtrate ob. Bei den ſtändiſchen Vorwahlen ſind die Vorſchriften im §. 33 des Geſetzes vom 6ten November 1840 zu befolgen.

§. 26.

Der Gemeinderath verſammelt ſich entweder auf Einladung des Magiſtrats, und dann iſt die Verſammlung eine gemeinſchaftliche, unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters;

oder

aus eigenem Antriebe, und dann treten die Mitglieder des Gemeinderaths unter ſich allein zuſammen.

Der Gemeinderath darf ſich jedoch nicht anders für ſich allein verſammeln, als nachdem dem Bürgermeiſter der Gegenſtand der Berathung zuvor angezeigt ſeyn wird.

§. 27.

Für die Fälle der erlaubten einſeitigen Verſammlungen wählt der Gemeinderath aus ſeiner Mitte einen vorſitzenden Sprecher oder Wortführer, welcher die Mitglieder durch ein Umlaufsſchreiben zur Verſammlung einzuladen und darin den Vortrag hat, auch die vorliegenden Fragen unter den anweſenden Mitgliedern des Gemeinderaths zur Abſtimmung bringt.

§. 28.

Zu einem gültigen Beſchluſſe des Gemeinderaths iſt die Anweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens neun Mitgliedern, mit Einſchluß des Sprechers, erforderlich, Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei Stimmengleichheit giebt der vorſitzende Sprecher den Ausſchlag.

§. 29.

Regelmäßig ſoll der Gemeinderath alle Vierteljahr durch den Magiſtrat zuſammenberufen werden.

§. 30.

Ohne triftige Entſchuldigung darf kein Mitglied aus der Verſammlung hinwegbleiben, bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 ggr, welche der Vorſitzende zu erkennen und in Wiederholungsfällen zu verdoppeln hat.

Zu der Protocollführung in den einſeitigen Verſammlungen des Gemeinderaths iſt ein Mitglied deſſelben vom Sprecher zu beſtimmen. Das Protocoll iſt von allen anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben und in der Regiſtratur des Gemeinderaths aufzubewahren.

§. 31.

Der Bürgermeiſter iſt der Vorſitzende des Magiſtrats und hat als ſolcher die Leitung aller Geſchäfte, beſorgt alle Ausfertigungen und führt das Protocoll im Magiſtrate, ſo wie in den gemeinſchaftlichen Verſammlungen des Magiſtrats und Gemeinderaths. Geſchäftsgang im Magiſtrate.

In Behinderungsfällen wird der Bürgermeiſter durch den an Jahren älteſten Rathsherrn vertreten.

§. 32.

Die beiden Rathsherren ſollen dem Bürgermeiſter in der Gemeindeverwaltung unterſtützen und in Behinderungsfällen deſſen Dienſtgeſchäfte wahrnehmen; insbeſondere aber hat einer der Rathsherren, falls es erfordert wird, ſich den Geſchäften eines Caſſen- und Rechnungsführers zu unterziehen.

§. 33.

Die Anſtellung der erforderlichen Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, jedoch nur auf vierteljährige Kündigung, ſo wie die Beſtimmungen ihrer Beſoldungen und die Feſtſetzung ihrer Dienſt-Inſtructionen bleibt dem Magiſtrate unter Mitwirkung des Gemeinderaths (vergleiche §. 25 № 8) und Beſtätigung des Amts überlaſſen.

Die Subalternen des Amts in der Vorſtadt bleiben nach wie vor lediglich dem Amte untergeben und vollziehen deſſen Aufträge.

§. 34.

Der Magiſtrat hat alljährlich mit dem Gemeinderathe, im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs, einen Voranſchlag aller beſtimmten und muthmaßlichen Einnahmen und Haushalt der Gemeinde.

Ausgaben der Gemeinde für das nächstfolgende Rechnungsjahr aufzustellen und solchen noch vor dem Ablaufe des gedachten Vierteljahrs dem Königlichen Amte zur Prüfung und Genehmigung mitzutheilen.

§. 35.

Für die Veranlagung der Gemeindeausgaben, so wie für die Cassen- und Rechnungsführung gelten einstweilen und bis dahin, daß darunter auf verfassungsmäßigem Wege Änderungen beliebt werden sollten, diejenigen Grundsätze, welche in ein besonderes Regulativ zusammengefaßt hieneben erlassen werden sollen.

Die Gemeinderechnungen sind alljährlich dem Königlichen Amte zur Superrevision vorzulegen, nachdem dieselben zuvor vom Gemeinderathe oder von einer Commission desselben genau geprüft und mit den etwa nöthigen Erinnerungen versehen seyn werden.

Schluß. Die nach künftig gemachten Erfahrungen nöthig erscheinenden Abänderungen dieser Gemeinde-Ordnung bleiben vorbehalten.

(54.) Der Königlichen Landdrostei zu Hannover Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde Vorstadt Glockse. Hannover, den 30sten Junius 1843.

Nach Vernehmung der für die Ortschaften Glockse und Ohe erwählten Vertreter wird für die daraus zu bildende Glockse mit Zustimmung des Königlichen Ministerii des Innern folgende Gemeinde-Ordnung erlassen:

§. 1.

Die unter der Benennung »Glockse und Ohe« bisher begriffenen beiden Ortschaften führen von nun an den gemeinschaftlichen Namen

„Vorstadt Glockse.“

§. 2.

Gemeinde-Verwaltung und Vertretung. Die Gemeindeverwaltung wird durch einen Bürgermeister geführt, welcher dem Königlichen Amte Hannover untergeordnet ist, und unter Aufsicht desselben alle innere Angelegenheiten der Gemeinde wahrzunehmen hat, namentlich

1) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
2) die Veranlagung und Vertheilung der Gemeindeabgaben und Lasten nebst der Vertheilung der Einquartierung;
3) die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, der Feuerlöschungs-Anstalten, die polizeiliche Beaufsichtigung der Neubaue, so wie überhaupt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten, Anlagen und Bauwerke in der Vorstadt Glockse.

Außerdem hat derselbe die Besorgung aller durch Gesetz oder Verfügung der höheren Behörden ihm übertragenen öffentlichen Angelegenheiten zu übernehmen.

Die Theilnahme der Einwohnerschaft durch ihre Vertreter an diesen Angelegenheiten ist im §. 6. bestimmt worden.

Die gesammte peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Vorstadt Glocksee steht nebst allen Hoheitssachen ferner nur dem Königlichen Amte Hannover zu, so wie auch, und zwar unter bisheriger Mitwirkung der Königlichen Polizei-Direction, die Polizei-Verwaltung daselbst und die Untersuchung und Entscheidung aller Polizeistrafsachen.

Der Bürgermeister hat die zu seiner Kenntniß kommenden Vergehen dem Amte anzuzeigen.

§. 3.

Die Vorstadt Glocksee zerfällt in drei Unterabtheilungen oder Districte, deren nähere Bestimmung und Begrenzung, nach vorgängiger Anhörung des Bürgermeisters und der Vorsteher, vorbehalten bleibt.

§. 4.

Die Gemeinde wird durch drei Vorsteher vertreten und hat zu diesem Amte aus jedem der drei Bezirke eine geeignete Person zu wählen und in Erledigungsfällen wieder zu erwählen. Findet die Ausführung dieser Vorschrift unter besonderen Umständen Schwierigkeit, so ist solches dem Amte anzuzeigen, welches dann ermächtigt ist, für den vorkommenden Fall die Bestellung eines Vorstehers aus einem Bezirke, für welchen ein solcher schon vorhanden ist, ausnahmsweise zu genehmigen.

§. 5.

Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung.

Zur Theilnahme an der Wahl der Vorsteher ist jedes volljährige Mitglied der Gemeinde berechtigt, jedoch schließt eine erlittene Criminalstrafe von der Wahlberechtigung aus.

Zur Theilnahme an der Wahl der Vorsteher sind diejenigen Personen berechtigt, welche in der Vorstadt Glocksee

1) mit einem bewohnbaren und mindestens während dreier Monate in einem der 3 letzten Jahre vor der Abstimmung bewohnten Hause ansässig sind;

2) jeder Eigenthümer von Grundstücken, die im Bezirke der Vorstadt Glocksee belegen sind.

Wo der Grund und Boden und das darauf errichtete Gebäude verschiedene Eigenthümer haben, stimmen beide neben einander, wenn das Gebäude zu den in № 1. bezeichneten gehört, sonst nur der Grundbesitzer. Bei ungetheiltem Eigenthume hat der Eigenthümer eines unter der № 1. begriffenen Hauses nur wegen des Grund und Bodens ein Stimmrecht.

Von der Ausübung dieses Wahlrechts sind jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche eine Criminalstrafe erlitten haben. Auch ruhet dasselbe bei Minderjährigen, Frauenzimmern und denjenigen Personen, welche keiner der drei christlichen Confessionen angehören.

Wählbar zum Vorsteher ist jeder, welcher nach dem Vorstehenden zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in der Vorstadt Glocksee wohnt und nicht im Concurse befangen ist.

§. 6.

Wahl-Verfahren.

Die Wahlverhandlungen werden vom Amte Hannover vorgenommen und ſind gebührenfrei.

Für die Vorladungen zu den Wahlen gelten folgende Beſtimmungen:

Wähler, welche außerhalb der Vorſtädte und der Stadt Hannover, auch des Dorfs Linden ſich aufhalten, ſind verpflichtet, für ſich Bevollmächtigte, an welche die Vorladungen des Amts ergehen können, im Bezirke der Vorſtädte, in Linden oder in der Reſidenzſtadt für die ganze Dauer der Wahlverhandlungen mittelſt glaubhafter Vollmachten zu ſtellen und ſolche dem Amte anzuzeigen.

Beſtellen ſie ſolche nicht, ſo können ſie nicht verlangen, zu den Wahlverhandlungen mit vorgeladen zu werden und werden nicht mitgezählt. Zu dieſer Bevollmächtigung ſollen dieſelben lediglich durch die hieſigen Anzeigen aufgefordert werden.

Behuf der Wahl wird jeder Wahlberechtigte, welcher in den Vorſtädten, in der Reſidenzſtadt und in Linden wohnt, beſonders vorgeladen, in Perſon oder durch einen genugſam Bevollmächtigten zu erſcheinen.

Die Zuſtellung der Ladungen an die Wahlberechtigten geſchieht auch für die, welche der Gerichtsbarkeit des Amts nicht unterworfen ſind, durch den Gemeindediener, deſſen Beſcheinigung über die geſchehene Ladung genügend iſt, um die darin angedroheten Nachtheile für die ausbleibenden Wähler herbeizuführen.

Dieſe Nachtheile ſollen darin beſtehen:

1) daß es ſo angeſehen werden ſoll, als wenn der Ausbleibende für den zu Wählenden geſtimmt habe, welcher von den in genügender Anzahl erſchienenen Wählern gewählt worden iſt, und

2) daß, wenn wegen nicht vorhandener genügender Anzahl die Wahl nicht völlig zu Stande gekommen iſt, der Ausbleibende zu einem neuen Termine bei einer für die Armen der Vorſtadt Glockſee zu erlegenden Geldſtrafe von 8 — 16 ℳ vorgeladen wird.

§. 7.

Wahl der Vorſteher.

An jeder Wahl eines Vorſtehers müſſen wenigſtens 2 Drittheile aller Wähler Theil nehmen. Einfache Stimmenmehrheit entſcheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die Stimmen werden nach Köpfen gezählt.

§. 8.

Jeder Wählbare iſt ſchuldig, das Ehrenamt eines Vorſtehers anzunehmen; nur Perſonen, welche das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder ſolche, deren Geſundheit, ärztlicher Beſcheinigung zufolge, ſie dazu unfähig macht, ſind zur Ablehnung befugt.

§. 9.

Jeder Vorſteher muß den Dienſt mindeſtens 3 Jahre lang bekleiden. Nach Ablauf der drei Jahre, für welche das erſte Mal die Vorſteher gewählt ſind, tritt Ein Vorſteher durch Ausloſung

aus. Am Schluſſe des folgenden Jahrs entſcheidet ebenfalls das Loos über den Austritt der beiden von der erſten Wahl übrig gebliebenen Vorſteher.

Für den Austretenden wird ſofort ein neuer Vorſteher gewählt. Der Austretende kann ſofort wieder gewählt werden, iſt jedoch befugt, die Wiederannahme des Vorſteheramts für die nächſten drei Jahre abzulehnen.

§. 10.

Wahl und Dienſtverrichtungen des Bürgermeiſters.

Zu der Stelle eines Bürgermeiſters wählt das erſte Mal die Geſammtheit der Wahlberechtigten der Vorſtadt Glockſee. Sie wählt zu dieſem Zweck drei Candidaten aus ihrer Mitte, welche durch das Amt Hannover der Königlichen Landdroſtei zur Auswahl und Beſtätigung präſentirt werden. Bei künftiger Erledigung dieſes Poſtens geſchieht die Wiederbeſetzung deſſelben durch Präſentation von drei Candidaten, welche die zur Zeit fungirenden Vorſteher erwählen.

§. 11.

Der Bürgermeiſter, welcher in der Vorſtadt ſeine bleibende Wohnung haben oder doch nehmen muß, wird auf Lebenszeit ernannt, vom Amte beeidigt und aus den Mitteln der Gemeinde beſoldet.

§. 12.

Der Bürgermeiſter iſt in allen ſeiner Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten der zunächſt Vorgeſetzte für alle Mitglieder und Angehörige der Gemeinde und dieſe ſind den von ihm in ſolcher Eigenſchaft getroffenen Anordnungen, mit Vorbehalt jedoch der Berufung an das Amt Hannover, pünctlichen Gehorſam zu leiſten ſchuldig.

Derſelbe hat in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, zu welchen namentlich die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder mit gehört, die Vorſteher zu Rathe zu ziehen. Die in ſolchen Verſammlungen des Bürgermeiſters und der Vorſteher gefaßten Beſchlüſſe bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Amts.

In Behinderungsfällen wird der Bürgermeiſter durch den im Dienſte älteſten Vorſteher vertreten.

§. 13.

Gemeindediener.

Zu den Beſtellungen und Ausrichtungen in Gemeinde-Angelegenheiten wird dem Bürgermeiſter ein Gemeindediener beigegeben, welcher jedoch nur auf vierteljährige Kündigung anzunehmen iſt. Zu der Anſtellung, Feſtſetzung der Beſoldung und der Dienſtinſtruction deſſelben iſt die Genehmigung des Amts erforderlich.

§. 14.

Gemeindehaushalt und Rechnungsweſen.

Der Bürgermeiſter hat alljährlich, unter Zuziehung der Vorſteher, im Anfange des letzten Viertels eines Rechnungsjahrs einen Voranſchlag aller beſtimmten und muthmaßlichen Einnahmen und

Ausgaben der Gemeinde für das nächstfolgende Rechnungsjahr aufzustellen und solchen noch vor Ablauf des gedachten Vierteljahrs dem Königlichen Amte Hannover zur Prüfung und Genehmigung mitzutheilen.

Die Gemeinderechnung hat der Bürgermeister zu führen und alljährlich, nachdem solche binnen den ersten drei Monaten nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahrs zunächst den Vorstehern zu etwaigen Erinnerungen mitgetheilt worden, dem Amte zur Superrevision und Abnahme zuzustellen.

§ 15.

Für die Veranlagung der Gemeindeausgaben, so wie für die Cassen- und Rechnungsführung gelten einstweilen und bis dahin, daß darunter auf verfassungsmäßigem Wege Änderungen beliebt werden sollten, diejenigen Grundsätze, welche in ein besonderes Regulativ zusammengefaßt hieneben erlassen werden sollen.

Die nach künftig gemachten Erfahrungen nöthig erscheinenden Abänderungen dieser Gemeinde-Ordnung bleiben vorbehalten.

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausschreiben: Die bei Fortschaffung von gefallenem Vieh anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln; — die Versiegelung der Waaren, womit inländische Juden die Märkte beziehen; — Anweisung für die Obrigkeiten, die Rechtsverhältnisse der Juden enthaltend; — das erforderliche Leggezeichen für Leinen, welche in Leggeorten der Grafschaft Hoya und Diepholz zum Verkauf gebracht werden; — die Untersuchung und Abschießung der Böller bei den Schützenfesten und anderen Gelegenheiten; — die Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe; — die kirchliche Feier in Beziehung auf das tausendjährige Bestehen Deutschlands; — das bei vorkommenden Nachloosungen Militairpflichtiger zu beobachtende Verfahren betreffend.

(55.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und die besonderen Polizeibehörden des Landdrostei-Bezirks, die bei der Fortschaffung von gefallenem Vieh anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln betreffend.** Lüneburg, den 1sten Julius 1843.

Demnach mehrfach wahrgenommen ist, daß bei Fortschaffung des gefallenen Viehes oder auch einzelner Theile von abgelederten Cadavern durch die Abdecker und deren Knechte auf eine Art verfahren wird, welche aus polizeilichen Gründen nicht gestattet werden kann, so ist unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern den Abdeckern des hiesigen Verwaltungsbezirks von den betreffenden Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, daß sie gefallenes Vieh oder einzelne Theile desselben anders überall nicht fortzuschaffen haben, als vollständig mit Laken verdeckt oder mit einer sonstigen ausreichenden Vorrichtung versehen, wodurch zugleich das Herabfallen einzelner Stücke von den Karren und deren Zurückbleiben auf den öffentlichen Wegen gehindert wird.

Jede Übertretung dieser Vorschrift soll mit einer dem Angeber zur Hälfte zufallenden Strafe von einem Thaler für jeden einzelnen Fall bestraft werden.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten August 1843.]

Wir beauftragen die Obrigkeiten, den Abdeckern und zur Abdeckerei conceſſionirten Nachrichtern, die in ihren Bezirken ſich finden, die vorſtehenden Vorſchriften zu eröffnen, denſelben auch den betreffenden Inhalt Unſerer beſondern Verfügung vom 6ten Januar 1830 in Erinnerung zu bringen, wonach die Abdeckerei-Inhaber unter Verantwortlichkeit für ihre angenommenen Halbmeiſter und Knechte gehalten ſind: das auf den Chauſſeen und denen gleich zu achtenden übrigen öffentlichen Straßen gefallene Vieh auf erhaltene Anzeige innerhalb der allgemein vorgeſchriebenen Friſt von resp. 24 und 48 Stunden abzuholen, und wodurch an das in der Chauſſee-Ordnung enthaltene Verbot des Abdeckens bis auf 30 Ruthen Entfernung von der Chauſſee erinnert worden.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden und Officianten, namentlich auch diejenigen, welchen auf den Chauſſeen die polizeiliche Aufſicht übertragen iſt, werden auf die Befolgung vorſtehender Anordnungen gehörig achten zu laſſen und resp. ſelbſt zu achten haben.

(56.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und die beſonderen Polizeibehörden des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die Verſiegelung der Waaren, womit die inländiſchen Juden die Märkte beziehen. Lüneburg, den 3ten Julius 1813.

Da die Beſtimmung im §. 7 der Hauſirordnung vom 6ten December 1768, nach welcher inländiſche Juden, abweichend von den inländiſchen chriſtlichen Kaufleuten, die Waaren, mit welchen ſie die Märkte beziehen, verſiegeln laſſen müſſen, nach der neuen Geſetzgebung über die Verhältniſſe der Juden als aufgehoben anzuſehen iſt, — ſo werden die Obrigkeiten und beſonderen Polizeibehörden hienach in vorkommenden Fällen zu verfahren haben, auch die nachgeſetzten Unterbediente, ſoweit nöthig, mit entſprechender Anweiſung verſehen.

(57.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, nähere Anweisungen für dieselben in Beziehung auf das Gesetz vom 30sten September 1842, über die Rechtsverhältnisse der Juden enthaltend.** Lüneburg, den 10ten Julius 1843.

Zu §. 1 des Gesetzes.

In so fern ein inländischer Jude einen Familien-Namen noch nicht angenommen haben sollte, oder wenn einem auswärtigen Juden die Niederlassung im Königreiche gestattet wird, ist über den von demselben gewählten Namen, und die darauf erfolgte obrigkeitliche Genehmigung ein amtliches Protocoll zur Aufbewahrung aufzunehmen, zugleich auch der genehmigte Name bekannt zu machen.

Zu §. 5.

Bei jeder künftigen selbstständigen Besetzung eines jüdischen Landeseinwohners ist von der Obrigkeit, über den Betrag der von demselben an die Stelle des vormaligen Schutzgeldes zu entrichtenden jährlichen Domanial-Abgabe gutachtlich an die unterzeichnete Landdrostei zu berichten.

Bei den Vorschlägen zur Feststellung dieser Abgabe ist zu beachten, daß Advocaten, Ärzte, Wundärzte, Thierärzte, Rabbiner und Lehrer, und überhaupt alle die Juden, welche eine Wissenschaft oder freie Kunst ausüben, wenn diese Personen nicht zugleich Handel treiben, zu der fraglichen Abgabe nicht heranzuziehen sind; und daß der Betrag der Abgabe nach den Vermögensverhältnissen, der Erwerbsfähigkeit, und der Art und dem Umfange des beabsichtigten Betriebes des sich neu besetzenden jüdischen Einwohners sich richten muß, und, mit Rücksicht auf die von den Juden am nämlichen Orte schon entrichteten Abgaben der fraglichen Art, zwischen 1 Rthlr. und 11 Rthlr. jährlich angesetzt werden soll.

Die bisherigen Schutzjuden sind anzuweisen, die gedachte Domanial-Abgabe im Betrage ihres bisherigen Schutzgeldes, nach der Feststellung, welche dieselbe von hier, zunächst für den Zeitraum bis zum 1sten Julius 1853, nunmehr erhalten wird, bis auf Weiteres jedes Jahr am 1sten Julius praenumerando an die betreffende Amts-Casse einzuzahlen.

In Übereinstimmung hiemit sind denn auch die Domanial-Abgaben der neu sich besetzenden jüdischen Landeseinwohner für den Zeitraum bis zum 1sten Julius 1853 in Vorschlag zu bringen.

Bei denjenigen Juden übrigens, denen bisher außer dem Schutzgelde noch ein besonderes — von christlichen Gewerbetreibenden unter gleichen Umständen nicht zu entrichtendes — Gewerbsconcessionsgeld auferlegt gewesen ist, fällt dieses künftig weg, und es tritt dafür keine Domanial-Abgabe an die Stelle.

Zu §. 8.

Die dermalen mit einem Schutzbriefe oder einer Gewerbsconcession versehenen Juden, sammt ihren in gemeinsamer Haushaltung lebenden Familien, gehören derjenigen Gemeinde ohne Weiteres

an, auf welche ihre bisherigen Schutzbriefe oder Conceſſionen lauten. — Die Juden ſind nach dieſer Beſtimmung berechtigt, die Gemeindeangehörigkeit, ſowohl durch Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten und Flecken, als wie auf ſonſtige, durch die Domicil-Verordnung nachgelaſſene Weiſe zu erwerben.

Da in der Beilegung des Bürgerrechts die im §. 9. des Geſetzes gedachte obrigkeitliche Erlaubniß zur ſelbſtſtändigen Beſetzung enthalten iſt, ſo treten auch bei der Zulaſſung eines Juden zum Bürgerrechte die in den §§. 10 bis 13. vorbehaltenen Erforderniſſe ein.

In denjenigen Landestheilen, wo der Erwerb von Grundeigenthum durch Juden von einer beſondern Erlaubniß abhängig iſt, bleibt ſolche auch ferner in jedem einzelnen Falle — des von den Juden erlangten Bürgerrechts ungeachtet — erforderlich. (Siehe §. 50. des Geſetzes.)

Zu §. 15.

Bei der Ertheilung der obrigkeitlichen Trauſcheine haben die Obrigkeiten auch hinſichtlich der Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe der Nachſuchenden nach eben den Grundſätzen zu verfahren, wie bei chriſtlichen Einwohnern.

Auch ſind die Judenſchaften durch ihre etwaigen beſonderen Vorſteher, ſonſt aber durch die Vorſteher des betreffenden Synagogenbezirks, über desfallſige Einwendungen zu hören.

Zu §. 38. und §. 41.

Da ſowohl in Beziehung auf die Beibehaltung der vorhandenen, wie auf die Zulaſſung neuer jüdiſcher Schulen bei der Landdroſtei nachgewieſen werden muß, daß für gehörigen Unterricht in allgemeinen Kenntniſſen durch einen befähigten und geprüften Lehrer, für angemeſſene Dienſteinnahme deſſelben, und für ſonſtige Bedürfniſſe der Schulanſtalt genügend geſorgt iſt; ſo muß eine derartige Nachweiſung von den Vorſtehern aller jetzt vorhandenen jüdiſchen Schulgemeinden der betreffenden Obrigkeit binnen einer, von letzterer zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt eingeliefert und ſodann mit der gutachtlichen Äußerung der Obrigkeit,

ob und unter welchen etwa hinzuzufügenden Bedingungen die Beibehaltung der vorhandenen jüdiſchen Schulen geſtattet werden kann, oder mit welchem Zeitpuncte ſelbige zu ſchließen, und die Vorſchriften des §. 41. zur Anwendung zu bringen ſind,

der Landdroſtei zu weiterer Verfügung vorgelegt werden.

Zu §. 52.

Soweit der Detailhandel der Juden durch die §§. 53 bis 57. des Geſetzes beſchränkt iſt, tritt dieſe Beſchränkung auch bei demjenigen Detailhandel ein, zu welchem die Befugniß aus dem Bürgerrechte, oder aus ſonſtigen allgemeinen Verhältniſſen abgeleitet wird.

Zu §. 77.

Die Obrigkeiten haben über die jetzt vorhandenen fremden Juden Erkundigung einzuziehen und ſodann der aufgeſtellten Vorſchrift nach zu verfahren.

(58.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten in den Grafſchaften Hoya und Diepholz, wegen des für Leinen, welche an Leggeorten der Grafſchaften Hoya und Diepholz zum Verkaufe gebracht werden, erforderlichen Leggezeichens.** Hannover, den 14ten Julius 1843.

Zur Verhütung der Leggecontraventionen in den Grafſchaften Hoya und Diepholz wird hiemit Folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

1) alle an Leggeorten von Einwohnern der Grafſchaften Hoya und Diepholz zum Verkaufe zu bringende Leinen dürfen nicht eher angekauft oder verkauft werden, bevor ſolche nicht auf irgend einer dortigen Leggeanſtalt gemeſſen und gezeichnet ſind;
2) der Leinenhändler, welcher dieſer Anordnung zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. für jedes Stück Leinen; der ſonſtige Käufer und verkaufende Leinenbeſitzer aber in eine Strafe von 1 Rthlr.;
3) von den eingehenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte; die andere Hälfte ſoll in die Leggecaſſe fließen.

Die Obrigkeiten haben dieſe Bekanntmachung zur Kenntniß der Einwohner zu bringen und wird ſolche in den Leggelocalen angeſchlagen werden.

(59.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hannover an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, die Unterſuchung und Abſchießung der ſ. g. Böller bei den Schützenfeſten und anderen Gelegenheiten betreffend.** Hannover, den 14ten Julius 1843.

Auf Veranlaſſung der in kurzer Zeit vorgekommenen Unglücksfällen bei dem Abſchießen von ſ. g. Böllern bei den Schützenfeſten und anderen Gelegenheiten finden Wir Uns veranlaßt, den Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, das Schießen bei öffentlichen Feſtlichkeiten nur dann zu geſtatten, wenn die Bedienung der Böller ſachverſtändigen und vorſichtigen Perſonen anvertraut wird.

Die Böller ſelbſt ſind vor ihrer erſten Wiederbenutzung von einem bewährten Sachverſtändigen ſorgfältig zu unterſuchen.

(60.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien und die Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe betreffend. Lüneburg, den 17ten Julius 1843.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst beschlossen haben, daß bis zum Erscheinen neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe das bisherige Verbot einer derartigen Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe stets aufrecht erhalten und ohne ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung davon nicht abgewichen werden solle, so ertheilen Wir den sämmtlichen Königlichen Ämtern und Amtsvoigteien und den Gerichten des Bezirks, mit Bezugnahme auf das bereits unterm 29sten December 1841 dieses Gegenstandes wegen von Uns erlassene Ausschreiben, hiedurch die Anweisung, jede verbotene Zusammenlegung oder Zersplitterung reihepflichtiger Höfe (Ackerwirthschaften), zu welcher die Königliche Genehmigung nicht eingeholt worden, zu untersagen und zu verhindern, über die Gesuche um Ertheilung jener Allerhöchsten Erlaubniß aber gutachtlich an Uns zu berichten.

Damit auch die vorerwähnte Allerhöchste Absicht um so sicherer erreicht werde, so beauftragen Wir die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien und die Gerichte des Bezirks, auch in allen solchen Fällen, in denen sie die Zusammenlegung oder Zersplitterung von Höfen als verboten nicht ansehen möchten, dennoch, sobald sie Kenntniß von dem beabsichtigten Schritte erlangen, davon Anzeige Uns zu machen.

In Ansehung der Veräußerungen einzelner Grundstücke reihepflichtiger Höfe verbleibt es bei den Vorschriften Unseres vorgedachten Ausschreibens vom 29sten December 1841.

(61.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, Stifter und Klöster, betreffend die kirchliche Feier in Beziehung auf das tausendjährige Bestehen Deutschlands. Hannover, den 18ten Julius 1843.

Im bevorstehenden Monate August werden tausend Jahre verflossen seyn, seit Deutschland als ein durch den Vertrag von Verdun geschaffenes selbstständiges und in politischer Einheit zusammengehaltenes Ganzes besteht. Nachdem nun Allerhöchsten Orts beschlossen worden, daß dieses tausendjährige Bestehen Deutschlands mittelst einer kirchlichen Feier begangen, und zu dem Ende

am Sonntage den 6ten August dieses Jahrs

in allen Kirchen nach der Predigt ein kirchlicher Lobgesang gesungen, und entweder in der Predigt, oder erst am Schlusse derselben des Ereignisses, von welchem Deutschlands politische Selbstständigkeit datirt, auf eine angemessene, der Liebe zum deutschen Vaterlande entsprechende Weise gedacht werde, so eröffnen Wir solches auf höhern Befehl den Ephoren ꝛc. mit dem Auftrage, zur Ausführung der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung das Erforderliche in ihren Geschäftsbezirken anzuordnen.

Es erfolgt hieneben eine hinreichende Anzahl von Exemplaren dieses Ausschreibens, die den betreffenden Predigern sofort, und nöthigenfalls durch expresse Boten auf Kosten der Kirchen-Ärarien, zuzufertigen sind, und sehen Wir der Rücksendung des Duplicats, mit den Unterschriften der Prediger versehen, entgegen.

(62.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen des bei vorkommenden Nachloosungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens. Lüneburg, den 31sten Julius 1843.

Mit Vorwissen des Königlichen Kriegs-Ministeriums wird für etwa vorkommende Nachloosungen Militairpflichtiger das nachstehende Verfahren bestimmt:

> Nur diejenigen Loosungsnummern, welche zur Zeit, wo der bei der Hauptloosung nicht berücksichtigte Militairpflichtige nach der alphabetischen Ordnung des Aufrufs zur Loosung gelangt seyn würde, noch nicht gezogen worden, sind zu erneuern und dem Nachloosenden zur Ziehung vorzuhalten.

Auf diese Weise wird der Zweck der Nachloosung, — den betreffenden Militairpflichtigen in allen Beziehungen den im Loosungs- und Untersuchungstermine anwesend gewesenen oder vertretenen Militairpflichtigen gleichzustellen, — am vollständigsten erreicht werden.

Im Übrigen bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren, wonach, falls die von dem Nachloosenden gezogene Nummer bei der Hauptloosung schon einem Andern zugefallen seyn sollte, diese letztere mit Litt. a. und die des Nachloosenden mit Litt. b. zu bezeichnen ist.

Die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Bezirks werden Vorstehendes sich zur Nachachtung dienen lassen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Übertragung der dem Hoheits-Commiſſariate zu Meppen beigelegten Befugniſſe einer Paßbehörde auf das Amt Meppen; — die Zuläſſigkeit neuer An- und Abbauſtellen auf der Geeſt im Bremenſchen; — die über die vorhandenen Depoſita zu ertheilenden Nachweiſungen; — die Zeit- und Reihefolge der auf das Militair-Aushebungsweſen ſich beziehenden Geſchäfte; — den Gewerbebetrieb der Schornſteinfeger; — das bei vorkommenden Nachloo-ſungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens betreffend.

(63.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, die Übertragung der dem Hoheits-Commiſſariate für Meppen und Bentheim beigelegten Befugniſſe einer Paßbehörde auf das Standesherrliche Herzoglich-Arenbergſche Amt Meppen betreffend.** Osnabrück, den 12ten Auguſt 1843.

Nachdem das Königliche Miniſterium des Innern beliebt hat, in Folge der Verlegung des Hoheits-Commiſſariats für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafſchaft Bentheim von Meppen nach Lingen dem letzten die ihm durch den §. 13 der Verordnung vom 9ten Mai 1826, das Paßweſen betreffend, beigelegten Befugniſſe einer Paßbehörde abzunehmen, und ſolche auf das Standesherrliche Herzoglich-Arenbergſche Amt Meppen zu übertragen, ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten September 1843.]

(64.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks mit Ausnahme der Marschen, die Zulässigkeit neuer An- und Abbaustellen auf der Geest betreffend. Stade, den 17ten August 1843.

Das Königliche Ministerium des Innern hat vorgeschrieben, daß die Zulässigkeit neuer An- und Abbaustellen auf der Geest nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden soll:

1) Gehört der Anbauluſtige der Gemeinde bereits an, so darf die Genehmigung zunächst nur wegen ſicherheitspolizeilicher Bedenken verſagt werden, nicht aber wegen Mangels eines der Stelle beizulegenden angemeſſenen Grundbeſitzes;
2) Gehört der Anbauluſtige der Gemeinde nicht ſchon an, ſo iſt die Zuläſſigkeit des Anbaues davon abhängig,
   A. daß der Anbauluſtige nach den Vorſchriften des §. 3 der Domicil-Verordnung vom 6ten Julius 1827 das Wohnrecht in der betreffenden Gemeinde zu erwirken vermag, und daß insbeſondere keine nahe Beſorgniß vorliegt, daß der Beſitzer der zu errichtenden Anbauſtelle verarmen und der Gemeinde dadurch zur Laſt fallen werde. Es iſt daher auch in dieſem Falle die Ausſtattung der Stelle mit einem angemeſſenen Grundbeſitz nicht unbedingt erforderlich und kann nur in ſo weit zur Frage kommen, als derſelbe vom Anbauluſtigen benutzt wird, um dadurch den Vorſchriften des §. 3 der Domicil-Verordnung von 1827 zu genügen und der Beſorgniß einer nahen Verarmung vorzubeugen.
   B. Es dürfen dem Anbau keine ſicherheitspolizeiliche Bedenken entgegenſtehen.

Die Obrigkeiten haben hienach für die Folge Anträge auf Zulaſſung von Anbauungen zu inſtruiren, indeſſen daneben aber die Vorſchrift des §. 55 des Landes-Verfaſſungsgeſetzes, nach welchem jedesmal die Gemeinde über die Zuläſſigkeit des Anbaues gehört werden ſoll, nicht außer Acht zu laſſen.

(65.) Ausſchreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Ämter, Amtsvoigteien, Magiſtrate und Gerichte des Landdrostei-Bezirks, die über die vorhandenen Depoſita zu ertheilenden Nachweiſungen betreffend. Lüneburg, den 19ten Auguſt 1843.

Durch das landdroſteiliche Ausſchreiben vom 24ſten December 1830 (Geſetzſammlung III. S. 307) iſt den Ämtern und Amtsvoigteien des Bezirks die Anweiſung ertheilt, hinſichtlich der vorhandenen Depoſita unter Grundlegung der Depoſitalliſte halbjährlich in jeder Amtsberathungsſitzung der Monate Januar und Julius, — genau zu erwägen —

aus welchen Gründen die einzelnen Depoſita hinterlegt ſind, und ob und in welcher Maße Einleitungen zu treffen ſeyen, um die ordnungsmäßige Erledigung des Depoſitums ganz oder doch theilweiſe zu fördern.

Es iſt für angemeſſen gehalten, dieſe Vorſchrift auf die Magiſtrate und Gerichte des Bezirks in der Maße hiemit auszudehnen, daß auch von dieſen der Beſtand der Depoſita einer genauen Unterſuchung und die zur Erledigung der erſteren zu treffenden Maßregeln einer ſorgfältigen gleichen Erwägung halbjährlich unterzogen werden ſollen.

Wenn ferner die Ämter und Amtsvoigteien bisher angewieſen ſind, das Ergebniß der gedachten, in der Amtsberathungsſitzung der Monate Januar und Julius jeden Jahrs vorzunehmenden Erwägung in die betreffenden Amtsberathungsprotocolle aufzunehmen, ſo wird, unter Beſeitigung dieſer Anordnung, nunmehr hiedurch beſtimmt, —

daß die obige halbjährige Unterſuchung und Prüfung der Depoſita und deren Erledigung, ſowohl bei den Ämtern und Amtsvoigteien, wie bei den Magiſtraten und Gerichten, immer im Anfange der Monate Januar und Julius angeſtellt, das dabei abzuhaltende **beſondere** Berathungsprotocoll aber, — worin die Ausführung der obigen Vorſchrift ſtets gehörig nachgewieſen ſeyn und mit welchem im Januar allemal eine vollſtändige Überſicht der am Schluſſe des vorangegangenen Monats vorhanden geweſenen und nachgeſehenen Depoſita geliefert werden muß, — jederzeit vor dem 15ten Januar und den 15ten Julius hieher eingeſandt werden ſoll, welches in der Regel ohne Begleitungsbericht geſchehen kann.

Es iſt außerdem noch nöthig befunden, eine Auskunft über die eintretende Anwendung des Geſetzes vom 8ten Junius d. J., die Ausleihung gerichtlich deponirter Gelder an die Landes-Creditanſtalt und andere dazu ermächtigte Caſſen betreffend, auf die einzelnen betreffenden Fälle zu erhalten, und iſt daher von allen oben genannten Behörden, in einer der im Monate Januar jeden Jahrs einzuſendenden Überſicht der Depoſiten hinzuzufügenden Rubrik, bei jedem in Frage kommenden Depoſitum (§. 1 des Geſetzes) anzugeben, ob und in welche Caſſe (§§. 1 und 9 des Geſetzes) der Betrag deſſelben ausgeliehen, oder ob und aus welchen Gründen (§. 3 des Geſetzes) die Ausleihung an eine Caſſe der betreffenden Art nicht erfolgt iſt.

Die erſten Berathungsprotocolle nebſt vorſchriftsmäßiger Überſicht werden hienach im Januar künftigen Jahrs hieher erwartet.

(66.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Districts-Commissarien und die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militair-Aushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betreffend.** Lüneburg, den 26sten August 1843.

Die durch Unsere Ausschreiben vom 15ten August 1836 und 17ten August 1837 in Beziehung auf die Militair-Aushebung vorgeschriebenen Termine und Fristen werden mit Rücksicht auf den §. 21 № 1 und den §. 23 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23sten Februar 1843 und mit Rücksicht auf Unsere Bekanntmachung vom 8ten April d. J., derzufolge die Rekruten-Einstellung bei der Infanterie und dem Ingenieur-Corps für die Folge auf den 1sten Julius festgesetzt ist, dahin verändert, daß sämmtliche auf das Militair-Aushebungs- und Einstellungswesen sich beziehenden Geschäfte um zwei Monate später beginnen.

Es werden demgemäß die Ortschaftslisten, welche aus den von den Predigern nach Artikel 21 des Militairgesetzes vom 23sten Februar d. J. vor Ablauf des Monats October einzuliefernden Parochiallisten von Seiten der Obrigkeiten aufzustellen sind, spätestens in der ersten Hälfte des Monats December öffentlich auszulegen seyn, und ist der Voruntersuchungstermin in der zweiten Hälfte desselben Monats abzuhalten. Bis zum Ablaufe des Monats Januar haben die Obrigkeiten die gehörig instruirten Generallisten dem betreffenden Districts-Commissariate einzusenden, und ist von letzterem im Anfange des Monats Februar der hier vorher genehmigte Reiseplan wegen der nach §. 23 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23sten Februar d. J. mit dem Monate März beginnenden Untersuchungs- und Loosungstermine zur Kenntniß der betreffenden Obrigkeiten zu bringen.

Die von den Obrigkeiten innerhalb des Loosungsbezirks zu erlassenden allgemeinen Aufforderungen, §. 21 und 24 des Militair-Aushebungsgesetzes, sind der Landdrostei nach wie vor in Abschrift einzusenden, und zwar

1) die Bekanntmachung wegen öffentlicher Auslegung der Ortschaftslisten und wegen Ansetzung des Voruntersuchungstermins unfehlbar bis zum 15ten November jeden Jahrs,

2) die allgemeine Vorladung zum Untersuchungs- und Loosungstermine unfehlbar bis zum 1sten Februar jeden Jahrs.

Die etwaige Versäumung der im Vorstehenden bestimmten Einlieferungsfristen hat unausbleiblich zur Folge, daß die Kosten der nachträglichen Publication von der säumigen Obrigkeit eingezogen werden.

Schließlich verpflichten Wir die Obrigkeiten, nach den vorstehenden Zeitbestimmungen den Geschäfts-Kalender abzuändern.

(67.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb der Schornſteinfeger betreffend. Lüneburg, den 28ſten Auguſt 1843.

Über den Gewerbebetrieb der von der unterzeichneten Landdroſtei mit Conceſſion verſehenen Schornſteinfeger ſind, mit Ermächtigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die nachſtehenden Beſtimmungen getroffen.

1.

Den Schornſteinfegern iſt die Reinigung ſämmtlicher in den ihnen angewieſenen Bezirken befindlichen Schornſteine, ſo wie der engen Schornſteinröhren (Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 22ſten Februar 1843) ausſchließlich anvertraut.

2.

Die aus den Öfen oder aus den Sparheerden in den Schornſtein führenden Röhren ſind von den Schornſteinfegern ohne beſondere Vergütung mit dem Schornſteine zu reinigen.

Dagegen haben dieſelben die Reinigung dieſer Röhren, wenn ſie nicht gleichzeitig mit der Reinigung der Schornſteine erfolgt, ſo wie das Reinigen der Öfen ſelbſt, nur auf beſonderes Verlangen und gegen eine dann beſonders zu verabredende Vergütung vorzunehmen.

3.

Jeder Schornſtein muß wenigſtens dreimal jährlich gereinigt werden. Die Zeit der Reinigung iſt ſo zu vertheilen, daß ein jeder Schornſtein in der Zeit vom Monate October bis zum Ende des Monats März zweimal, in der Zeit der übrigen Monate des Jahrs aber einmal gereinigt wird.

4.

Iſt der Schornſteinfeger der Anſicht, daß der Schornſtein nach der Art der Benutzung oder des verwandten Feuerungsmaterials öfter gereinigt werden müſſe, und kann er eine Folgeleiſtung des Hausbewohners nicht erreichen, ſo hat derſelbe, unter Angabe der Gründe, der Obrigkeit davon eine Anzeige zu machen, welche, nöthigenfalls nach Zuziehung anderer Sachverſtändigen, eine Verfügung abzugeben hat.

5.

Der mit Conceſſion verſehene Schornſteinfeger haftet für die rechtzeitige und gehörige Reinigung der Schornſteine und für einen jeden aus einer von ihm oder ſeinen Leuten hierunter begangenen Vernachläſſigung entſtandenen Schaden.

6.

Er hat zur Reinigung der Schornſteine nur tüchtige und zuverläſſige Leute anzunehmen, auch wenigſtens zweimal jährlich alle Orte des ihm angewieſenen Bezirks perſönlich zu bereiſen und das Fegen entweder ſelbſt zu verrichten, oder ſofern er ſeiner Leute dazu ſich bedient, dieſen genau nachzuviſitiren.

7.

Bei diesen Umreisen hat der Schornsteinfeger zugleich davon sich zu überzeugen, ob seine Leute auch im Übrigen rechtlich, anständig und bescheiden sich betragen und dieserhalb, so wie zur Entgegennahme etwaiger Anweisungen bei der Obrigkeit sich zu melden.

8.

Die Schornsteinfeger und ihre Leute haben bei der Reinigung der Schornsteine und Rauchröhren sorgfältig darauf zu achten, ob die Schornsteine und Rauchröhren, so wie die damit in Verbindung stehenden Feueranlagen in gutem und vorschriftsmäßigem Zustande sich befinden. (Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22sten Februar 1843) Etwaige Mängel sind bei Strafe von 1 bis 5 Rthlr. der Obrigkeit anzuzeigen.

9.

Entsteht an dem Orte, wo der Schornsteinfeger wohnt oder sich aufhält, Feuer, so hat er sich ohne weitere Aufforderung nach der Brandstelle zu begeben und die von ihm für nöthig gehaltene oder besonders verlangte Hülfe unentgeltlich zu leisten.

Gleiches gilt von den Leuten des Schornsteinfegers.

Auf die Grenzen des dem Schornsteinfeger angewiesenen Bezirks kommt es hiebei nicht an.

10.

Im Übrigen haben der Schornsteinfeger und seine Leute die betreffenden Vorschriften der Feuerordnung für die Flecken und das platte Land vom 6ten August 1830, so wie alle anderen sie angehenden Ordnungen genau zu befolgen und auf deren gehörige Beobachtung zu achten.

11.

Für die Werkzeuge zur Reinigung aller engen Schornsteinröhren in seinem Bezirke, so wie auch der übrigen Schornsteine an seinem Wohnorte hat der Schornsteinfeger selbst zu sorgen, wogegen ihm zur Reinigung der gewöhnlichen Schornsteine außerhalb seines Wohnorts Leiter und Besen von den Hausbewohnern geliefert werden müssen.

12.

In Ermangelung einer anderweiten gütlichen Übereinkunft wird der dem Schornsteinfeger zu entrichtende Lohn in der Art berechnet, daß demselben

für jedes Stockwerk, durch welches ein Schornstein oder eine enge Schornsteinröhre führt . . . . . — Ggr. 8 Pf.

und

für das Dach, wenn der Schornstein oder die enge Schornsteinröhre durch die ganze Höhe desselben führt . . . . . 1 Ggr. 4 Pf.

vergütet wird. Bei den Wohngebäuden auf dem Lande, wenn dieselben eine Breite von 44 Fuß an einer Giebelseite haben, wird für das Dach eine Vergütung von 2 Ggr. berechnet.

Führt ein Schornſtein oder eine enge Schornſteinröhre an der Seite des Dachs heraus, ſo wird für dieſes nur die Vergütung wie für ein Stockwerk berechnet.

13.

Beſchwerden gegen den Schornſteinfeger und deſſen Leute ſind zunächſt von der Obrigkeit zu unterſuchen und zu entſcheiden, in deren Bezirke die Veranlaſſung der Beſchwerde vorgekommen iſt.

Der Schornſteinfeger und ſeine Leute haben ſich auch in jedem andern Falle bei den Obrigkeiten ihres Bezirks zu ſtellen, wenn ihre Gegenwart verlangt wird, ſo wie überhaupt den Anweiſungen der Obrigkeit Folge zu leiſten.

(68.) Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Stade an die Diſtricts-Commiſſarien und die Obrigkeiten der Looſungsbezirke des Landdroſtei-Bezirks, wegen des bei vorkommenden Nachlooſungen Militairpflichtiger zu beobachtenden Verfahrens. Stade, den 31ſten Auguſt 1843.

Von dem Königlichen Kriegs-Miniſterio iſt für vorkommende Nachlooſungen Militairpflichtiger das nachſtehende Verfahren beſtimmt worden:

> Es ſollen nur diejenigen Looſungsnummern, welche zur Zeit, wo der bei der Hauptlooſung nicht berückſichtigte Militairpflichtige nach der alphabetiſchen Ordnung des Aufrufs zur Looſung gekommen ſeyn würde, noch nicht gezogen worden ſind, erneuert und dem Nachlooſenden zur Ziehung vorgehalten werden,

indem auf dieſe Weiſe der Zweck der Nachlooſung — den betreffenden Militairpflichtigen in allen Beziehungen der im Unterſuchungs- und Looſungstermine anweſend geweſenen oder vertretenen Militairpflichtigen gleichzuſtellen — am vollſtändigſten erreicht werden wird.

Wir fordern die Diſtricts-Commiſſarien und die betreffenden Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks hiedurch auf, Vorſtehendes ſich zur Nachachtung dienen zu laſſen und bemerken übrigens noch, daß es bei dem bisher bereits beobachteten Verfahren, wonach, falls die von dem Nachlooſenden gezogene Nummer bei der Hauptlooſung ſchon einem Andern zugefallen ſeyn ſollte, dieſe letztere mit Lit. a. und die des Nachlooſenden mit Lit b. zu bezeichnen iſt, verbleibt.

(69.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Zeit- und Reihefolge der auf das Militair-Aushebungswesen sich beziehenden Geschäfte betreffend. Lüneburg, den 31sten August 1843.

Mit Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 26sten dieses Monats eröffnen Wir den betreffenden Obrigkeiten, daß die Districts-Commissarien im hiesigen Verwaltungsbezirke angewiesen sind, den Obrigkeiten die nöthigen Mittheilungen aus dem hier genehmigten Reiseplane spätestens bis zum 15ten Januar jeden Jahrs zukommen zu lassen.

III. Abtheilung. **№ 9.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Ausschreiben: Die Abänderung der Termine und Fristen in Beziehung auf die Militair-Aushebung; — die Impftabellen; — das Verfahren bei Rechtsmitteln wider die zweite Entscheidung in polizeilichen Strafsachen und die Zulässigkeit von Recursen gegen Erkenntnisse in Polizeistrafsachen betreffend.

(70.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Districts-Commissariate und sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Abänderung der Termine und Fristen in Beziehung auf die Militair-Aushebung. Hannover, den 8ten September 1843.

In Folge der Vorschriften des §. 21 № 1 und des §. 23 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23sten Februar 1843 werden die in Beziehung auf die Militair-Aushebung in Unseren Ausschreiben vom 8ten August 1836 und 25sten August 1837 vorgeschriebenen Termine und Fristen dahin abgeändert:

1) daß die Ortschaftslisten, welche aus den von den Predigern vor Ablauf des Monats October einzuliefernden Parochiallisten von Seiten der Obrigkeiten aufgestellt werden, spätestens in der ersten Hälfte des Monats December auszulegen sind und der Voruntersuchungstermin in der zweiten Hälfte desselben Monats abzuhalten ist;

2) daß die Generallisten dem betreffenden Districts-Commissariate im Laufe des Monats Januar zuzustellen sind und von dem Districts-Commissariate der bei Abhaltung der Untersuchungs- und Loosungstermine zu befolgende Plan spätestens bis zum 1sten

[Ausgegeben zu Hannover, den 14ten October 1843.]

Januar an Uns einzusenden, und nach erfolgter Bestätigung desselben bis zum 15ten Januar zur Kenntniß der betreffenden Obrigkeiten zu bringen ist;

3) daß die Abschriften der von den Obrigkeiten zu erlassenden Bekanntmachung wegen öffentlicher Auslegung der Ortschaftslisten und wegen Ansetzung des Voruntersuchungstermins bis zum 15ten November jeden Jahrs, der allgemeinen Vorladung zum Untersuchungs- und Loosungstermine aber bis zum 1sten Februar jeden Jahrs an Uns einzusenden sind.

Bei etwaiger Versäumung dieser Einlieferungsfristen werden die Kosten der nachträglichen Publication von der säumigen Obrigkeit eingezogen werden.

Zugleich weisen Wir die Obrigkeiten an, nach den vorstehenden Zeitbestimmungen den Geschäftskalender abzuändern.

(71.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, wegen der an die Obrigkeiten zurückgehenden Impftabellen vom Jahre 1842, wie auch wegen künftiger Miteinsendung des über die Ausgebliebenen und ohne Erfolg Geimpften vorschriftsmäßig anzufertigenden Auszuges aus den Tabellen. Lüneburg, den 14ten September 1843.

Wir benachrichtigen hiedurch die Obrigkeiten, daß die Impftabellen vom Jahre 1842 nebst den dazu gehörigen Belegen behuf der weitern Aufbewahrung in den nächsten Tagen von hier aus zurückgesandt werden sollen, und wollen Wir einer sofortigen berichtlichen Anzeige für den Fall entgegensehen, daß eine der gedachten Tabellen oder deren Zubehör innerhalb der nächsten 14 Tage etwa nicht zurückerfolgt ist.

Zugleich ertheilen Wir den Obrigkeiten hiemit die Anweisung, künftig bei Einsendung der Impftabellen jedesmal — in so weit die diesjährigen Tabellen nicht bereits eingesandt sind, auch schon bei deren Einlieferung — den vorschriftsmäßig anzufertigenden Auszug über die Ausgebliebenen und ohne Erfolg Geimpften zur Einsicht mit hierher zu senden, wobei Wir bemerken, daß, nach rechtzeitig beschaffter Hierhersendung der Tabellen und des fraglichen Auszuges, der letztere immer so bald von hier zurückerfolgen wird, daß derselbe behuf gehöriger Vervollständigung der Tabellen für das folgende Jahr benutzt werden kann, somit eine zweifache Anfertigung desselben in Folge der obigen Anweisung nicht erforderlich wird.

(72.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend das Verfahren bei Rechtsmitteln wider die zweite Entscheidung in polizeilichen Strafsachen. Stade, den 19ten September 1843.

Da bisher nicht von allen Obrigkeiten in polizeilichen Strafsachen, wenn von Verurtheilten auf den Grund des zweiten a linea im Art. 105 des Gesetzes vom 19ten November 1840 die Zulässigkeit der Berufung an das Königliche Ministerium des Innern geltend gemacht wird, sofort bei Einsendung der Acten die erforderliche Erläuterung über das Zutreffen der die Anwendbarkeit jenes Gesetzes bedingenden Thatsache gegeben ist; so finden Wir Uns veranlaßt, sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks hiedurch anzuweisen, in jedem Falle, wenn in einer polizeilichen Strafsache von dem zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten die Zulässigkeit der Berufung an die höchste Instanz, ohne Rücksicht auf das Maß der Strafe, deshalb behauptet wird, weil er bisher eine ähnliche Strafe nicht erlitten habe, vor Einsendung der Acten zur Einholung der höhern Entscheidung über die Begründetheit der desfallsigen Behauptung des Verurtheilten eine Nachforschung anzustellen, und nach deren Ergebnisse in dem Einsendungsberichte entweder ausdrücklich die Richtigkeit der Angabe zu bezeugen, oder unter Vorlage der früheren Acten die Unbegründetheit der Behauptung nachzuweisen.

(73.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, welche ein Entscheidungsrecht in Polizeistrafsachen haben, die formelle Zulässigkeit von Recursen gegen Erkenntnisse in Polizeistrafsachen betreffend. Osnabrück, den 29sten September 1843.

Vom Königlichen Ministerio des Innern ist vorgeschrieben, daß zur Vorbeugung von Zweifeln über die formelle Zulässigkeit von Recursen gegen Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche einen Reinigungseid auferlegen, die erkennenden Behörden in derartigen Entscheidungen in der Regel zugleich die Folge der Nichtleistung des auferlegten Eides auszusprechen haben.

Auch weisen Wir die Obrigkeiten an, in solchen Fällen, wo die formelle Zulässigkeit einer Berufung gegen Entscheidungen in Polizeistrafsachen nach den Voraussetzungen der Art. 92 und 105 des Gesetzes vom 19ten November 1840 nicht schon aus den vorzulegenden Acten selbst erhellet, sich über diesen Punct in dem Einsendungsberichte gutachtlich zu äußern.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 10.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Abgabe von Entſcheidungen in Polizeiſtraſſachen, in welchen ein Reinigungseid auferlegt wird; — die Eichung der Maßen über die geſetzliche Wagenſpurbreite; — die Aufſtellung der Sterbeliſten durch die Pfarrer behuf der Vormundſchafts-Regulirungen; — die Winterpreiſe der Blutegel; — den Transport armer Kranke; — die vierteljährige Aufſtellung und Mittheilung von Überſichten über die zur Anzeige gekommenen Jagdfrevel; — die Berechnung der wegen der zu gebrauchenden Webekämme zu erkennenden Strafgelder betreffend.

(74.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die Abgabe von Entſcheidungen in Polizeiſtraſſachen, in welchen ein Reinigungseid auferlegt wird.** Lüneburg, den 30ſten September 1843.

Da die Erkenntniſſe in Polizeiſtraſſachen, in denen ein Reinigungseid auferlegt wird, zu den entſcheidenden gehören, gegen welche, ſobald das zum Recurſe erforderliche Strafmaß — Art. 92 und 105 des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraſſachen vom 19ten November 1840 — in Frage ſteht, an die höheren Behörden recurrirt werden kann, ſo weiſen Wir, behuf Beſeitigung von Zweifeln über die formelle Zuläſſigkeit von Recurſen gegen Erkenntniſſe, welche einen Reinigungseid auferlegen, die Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks hiemit an, künftig in derartigen Entſcheidungen in der Regel zugleich die Folge der Nichtleiſtung des auferlegten Eides auszuſprechen.

[Ausgegeben zu Hannover, den 15ten November 1843.]

(75.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Eichämter des Verwaltungsbezirks, betreffend die Eichung der Maßen über die gesetzliche Wagenspurbreite. Stade, den 3ten October 1843.

Da es zur Erreichung größerer Genauigkeit bei Feststellung der Wagenspurbreite, wie auch zur leichtern Controleführung über die gehörige Befolgung des Gesetzes vom 19ten August 1836 angemessen erscheint, daß sich die Stellmacher und Schmiede bei der Anfertigung von Fuhrwerk eines Maßes bedienen, welches, als genau die gesetzliche Wagenspurbreite haltend, geeicht ist, so bestimmen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, solcherhalb Folgendes:

1) Die Stellmacher und Schmiede sind verpflichtet, bei der Anfertigung, Reparatur und Umänderung desjenigen Fuhrwerks, welches nach dem oben genannten Gesetze die vorschriftsmäßige Spurbreite halten muß, sich zur Bestimmung derselben eines geeichten Maßes zu bedienen.
2) Die Stellmacher und Schmiede, welche nach Unserem Ausschreiben vom 24sten November 1836 über die gesetzliche Breite der Wagenspuren von den Obrigkeiten zur Anschaffung eines die gesetzliche Wagenspurbreite haltenden Maßes bereits angehalten seyn werden, haben sich bis zum 1sten Januar k. J. mit einem solchen geeichten Maße zu versehen, und tritt die Verpflichtung zu dessen Besitze und Gebrauche mit diesem Tage ein.
3) Der Stellmacher und Schmied, welcher von diesem Tage an sich nicht im Besitze eines solchen Maßes befindet, verfällt in eine Strafe von 1 Rthlr.
4) Die Eichämter sind verpflichtet, solche Wagenspurmaße nach den darüber bestehenden Vorschriften gleich anderen Längenmaßen auf Verlangen zu eichen.
5) Die Eichämter haben solche Eichungen bis zum 1sten Januar k. J. unentgeltlich vorzunehmen, von diesem Tage an ist dafür eine Gebühr von 2 ggr zu entrichten.
6) Die Obrigkeiten haben die in ihrem Bezirke wohnhaften Stellmacher und Schmiede, wie auch diejenigen, welche sich künftig besetzen werden, von diesen Vorschriften speciell in Kenntniß zu setzen, und auf die gehörige Beobachtung derselben zu achten und achten zu lassen.

(76.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Fassung der Erkenntnisse auf den Reinigungseid in Polizeistrafsachen. Stade, den 4ten October 1843.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern werden sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks hiedurch angewiesen, in Polizeistrafsachen, wenn auf den Reinigungseid

erkannt wird, in der dieſen auferlegenden Entſcheidung der Regel nach ſofort bedingt endlich zu entſcheiden, ſomit nicht allein die Freiſprechung für den Fall der Ableiſtung des Eides zu erkennen, ſondern zugleich für den Fall der Nichtleiſtung des Eides die alsdann eintretende Strafe, wie nicht minder die übrigen Folgen der Verurtheilung in der Hauptſache auszuſprechen.

(77.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, betreffend die formelle Zuläſſigkeit von Recurſen gegen Erkenntniſſe in Polizeiſtraffachen, welche einen Reinigungseid auferlegen.** Hildesheim, den 4ten October 1843.

Um für die Zukunft etwaigen Zweifeln über die formelle Zuläſſigkeit von Recurſen gegen Erkenntniſſe in Polizeiſtraffachen, welche einen Reinigungseid auferlegen, vorzubeugen, weiſen Wir, in Folge beſonderer Autoriſation des Königlichen Miniſterii des Innern, die ſämmtlichen Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks, welchen die Entſcheidung in Polizeiſtraffachen zuſteht, hiedurch an, in derartigen Entſcheidungen in der Regel zugleich die Folge der Nichtleiſtung des auferlegten Eides auszuſprechen.

(78.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an die Königlichen Ämter des Fürſtenthums Osnabrück, die Aufſtellung der Sterbeliſten durch die Pfarrer behuf der Vormundſchafts-Regulirungen betreffend.** Osnabrück, den 10ten October 1843.

Durch das in der dritten Abtheilung der Geſetz-Sammlung des Jahrs 1820 pag. 79 und 80 enthaltene Ausſchreiben der beiden Königlichen Conſiſtorien hieſelbſt vom 22ſten Junius 1820 — die Aufſtellung von Sterbeliſten durch die Pfarrer behuf der Vormundſchafts-Regulirungen betreffend — iſt den ſämmtlichen Pfarrern — mit Ausſchluß der in der Stadt Osnabrück — aufgegeben worden, am Schluſſe eines jeden Monats ein Namen-Verzeichniß aller im Laufe des Monats in ihrem Kirchſprengel verſtorbenen Ehemänner, Ehefrauen, Witwer und Witwen anzufertigen, welches ſodann die Voigte abzufordern haben. Da hin und wieder die Beſtellung von Vormündern dadurch ſich verzögern ſoll, daß die Gerichte von den Sterbefällen derer, welche zu bevormundende minderjährige Kinder nachlaſſen, nicht zeitig Kenntniß erhalten; ſo machen Wir auf jenes Ausſchreiben aufmerkſam und veranlaſſen die Königlichen Ämter, die ihnen untergebenen Voigte anzuweiſen, die fraglichen von den Pfarrern aufzuſtellenden Sterbeliſten eines vergangenen Monats oder die desfallſigen Vacat-Beſcheinigun-

gen derſelben jedesmal in dem Amtsberathungs-Termine des darauf folgenden Monats einzuliefern, auch ſodann, daß ſolches geſchehen oder was in dieſer Beziehung vorgekommen iſt, in dem Uns einzuſendenden Amtsberathungs-Protocolle zu bemerken.

(79.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück an die vier Standesherrlichen Ämter des Herzogthums Arenberg-Meppen und das Patrimonialgericht Papenburg, die Aufſtellung der Sterbeliſten durch die Pfarrer behuf der Vormundſchafts-Regulirungen betreffend.** Osnabrück, den 10ten October 1843.

Nach Unſerer Mittheilung vom 2ten November 1835 № 7416 hat das Königliche katholiſche Conſiſtorium hieſelbſt unter dem 23ſten November 1831 die Pfarrer im Herzogthume Arenberg-Meppen angewieſen, eben ſo wie es in dem Ausſchreiben vom 22ſten Junius 1820 (Geſetzſ. III. pag. 79 und 80) den Pfarrern im hieſigen Fürſtenthume aufgegeben iſt, dem betreffenden Amte oder Voigte monatlich ein Verzeichniß der Todesfälle der letztlebenden Eltern minorenner Kinder einzureichen, und die desfallſige Verfügung ſpäterhin mit dem Zuſatze erneuert, daß die Pfarrer in jene Verzeichniſſe jeden Fall mit aufzunehmen haben, wenn ein Witwer oder eine Witwe, welche minderjährige Vorkinder haben, zur zweiten Ehe ſchreitet. Damit nun die zeitige Beſtellung von Vormündern in den vorkommenden Fällen wahrgenommen werde, von den Letzteren aber die Gerichte durch die fraglichen von den Pfarrern aufzuſtellenden Verzeichniſſe Kenntniß erhalten; ſo veranlaſſen Wir das Standesherrliche Amt (Patrimonial-Gericht), auf die regelmäßige Einlieferung dieſer Verzeichniſſe oder der desfallſigen Vacat-Beſcheinigungen zu halten, auch in den Uns einzuſendenden Amtsberathungs-Protocollen das Erforderliche wegen der Ablieferung der Verzeichniſſe oder Vacat-Beſcheinigungen des vorhergegangenen Monats oder was in dieſer Beziehung vorgekommen iſt, beſonders zu bemerken.

(80.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der Winterpreiſe der Blutegel in den Apotheken.** Lüneburg, den 14ten October 1843.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für das Winterhalbjahr vom 1ſten November dieſes bis zum letzten April künftigen Jahrs wie bisher auf

2 ℳ 4 ß für ein Stück der größten Sorte,
2 ℳ für die mittlere, und
1 ℳ 6 ß für die kleinere (jedoch brauchbare) Sorte

hiemit festgestellt und daneben bemerkt, daß die Apotheker nicht verpflichtet sind, an diesen Preisen einen Rabatt für öffentliche Anstalten und Armencassen zu bewilligen.

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim wegen der Preise der Blutegel in den Apotheken vom 15ten November 1843 bis 15ten Mai 1844. Hildesheim, den 20sten October 1843.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 22sten October 1841 wird hiemit der Preis der aus den Apotheken verabfolgten Blutegel für den Zeitraum vom 15ten November d. J. bis zum 15ten Mai 1844 in Unserem Verwaltungsbezirke zu 2 ggr 8 ₰ für jeden Blutegel der ersten oder größern Sorte, und zu 2 ggr für jeden Blutegel der zweiten oder kleinern Sorte festgestellt.

(82.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten in dem Landdrostei-Bezirke, den Transport armer Kranke betreffend. Hannover, den 25sten October 1843.

Da es vorkommen kann, daß arme Kranke, welche auf den Grund der ihnen in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 9ten August 1838 ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen zu Wagen fortgeschafft werden, namentlich bei einer mehrere Tage dauernden Reise sich unterwegs so weit erholen, daß sie die Reise unbedenklich zu Fuße fortsetzen können, oder daß die Transportaten während des Transports so sehr erkranken, daß die Fortsetzung der Reise mit Gefahr für ihren Zustand verbunden ist;

so hat das Königliche Ministerium des Innern verfügt, daß arme Kranke, deren Reise mehrere Tage dauert, in den Orten, wo sie Nachtquartier erhalten, wenn sich an diesen Orten ein Arzt oder unbeschränkter Wundarzt befindet, anderweit ärztlich untersucht werden sollen, und daß es von dem Ergebnisse dieser Untersuchung abhängig seyn soll, ob der Kranke ferner zu Wagen fortgeschafft werden soll, oder zu Fuß seine Reise fortsetzen muß, oder endlich an dem Orte, wo die fernere ärztliche Untersuchung Statt fand, zurückgehalten, und weiter ärztlich behandelt werden soll.

(83.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die vierteljährige Aufstellung und Mittheilung von Übersichten über die zur Anzeige gekommenen Jagdfrevel. Stade, den 31sten October 1843.

Zufolge einer desfallsigen Vorschrift des Königlichen Ministerii des Innern werden die sämmtlichen Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks hiedurch angewiesen, außer dem nach Maßgabe des Art. 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11ten December 1840 aufzustellenden Verzeichnisse der erkannten Jagdstrafen in Zukunft vierteljährig, und zwar bis zum 20sten des zweiten Monats nach dem Ablaufe des Quartals, der betreffenden Jagdinspection eine Übersicht über alle während des abgelaufenen Quartals zur Anzeige gebrachten Jagdfrevel, welche in jenem Verzeichnisse nicht enthalten sind, zugehen zu lassen.

Die Übersicht, zu welcher das erforderliche Formular-Papier mitgetheilt werden wird, ist nach der Vorschrift aufzustellen, welche für die über Forstfrevel aufzustellenden Verzeichnisse gilt.

(84.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und den Handel mit solchen, insbesondere die Berechnung der deshalb zu erkennenden Strafgelder betreffend. Lüneburg, den 31sten October 1843.

Im Anschlusse an das Ausschreiben vom 6ten März d. J., den rubricirten Gegenstand betreffend, ertheilen Wir den Obrigkeiten des Bezirks hiemit die Anweisung, die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1sten Februar 1837 wegen der von den webenden Einwohnern zu gebrauchenden Webekämme oder Blätter, deren Verfertigung und des Handels mit denselben, erkannt werdenden Geldstrafen, welche nach Abzug der Denuncianten-Antheile der Hauptleggegelds-Casse zu Hildesheim zur Berechnung und Einnahme überwiesen worden sind, nicht an die gedachte Casse direct einzusenden, sondern den betreffenden rechnungsführenden Leggemeistern zukommen zu lassen.

(85.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die vierteljährliche Einsendung von Verzeichnissen über die angezeigten Jagdfrevel an die betreffenden Jagd-Inspectionen.** Lüneburg, den 31sten October 1843.

Durch den Artikel 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11ten December 1840, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, ist bekanntlich vorgeschrieben, daß den betreffenden Oberförstern Verzeichnisse der erkannten Jagdstrafen durch die Obrigkeiten zugefertigt werden sollen. Es ist indessen für wünschenswerth erachtet, daß der Königlichen Jagdverwaltung auch von der Lage derjenigen Jagd-Wrogen-Untersuchungen genauere Kenntniß gegeben werde, in welchen ein Straferkenntniß nicht gesprochen ist, deren Aufnahme in jenes Verzeichniß mithin nicht hat geschehen können.

Zur Erreichung dieses Zweckes weisen Wir die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks hiemit an:

außer dem vorhin erwähnten Verzeichnisse der betreffenden Jagdinspection in Zukunft vierteljährlich, und zwar bis zum 20sten des zweiten Monats nach dem Ablaufe des Quartals, über alle während des abgelaufenen Quartals zur Anzeige gebrachten Jagdfrevel, welche in jenem Verzeichnisse nicht enthalten sind, eine Übersicht zugehen zu lassen, welche nach dem Formulare einzurichten ist, welches durch §. 4 des Ausschreibens der Königlichen Domainen-Cammer vom 21sten Mai 1841 für die über derartige Forstfrevel aufzustellenden Verzeichnisse vorgeschrieben worden.

Das erforderliche Formular-Papier zu diesen Übersichten wird den Obrigkeiten zugesandt werden.

(86.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, den Transport der mittelst Reihefuhren nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten August 1838 fortzuschaffenden armen Kranken und deren ärztliche Untersuchung betreffend.** Lüneburg, den 31sten October 1843.

Da Fälle vorkommen können, wo arme Kranke, welche auf den Grund der ihnen in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 9ten August 1838 ausgestellten ärztlichen Bescheinigung zu Wagen fortgeschafft werden, namentlich bei einer mehrere Tage dauernden Reise sich unterwegs so weit erholen, daß die Reise von ihnen unbedenklich zu Fuße würde fortgesetzt werden dürfen, — andererseits es sich

aber auch ereignen kann, daß der Transportat während des Transports ſo ſehr erkrankt, daß die Fortſetzung der Reiſe mit Gefahr für ſeinen Zuſtand verbunden iſt;

ſo erſcheint es zweckmäßig, daß in jedem Nachtquartiere der mittelſt Reihefuhren fortzuſchaffenden armen Kranken, wenn die Reiſe mehrere Tage dauert und ein Arzt oder unbeſchränkter Wundarzt daſelbſt ſich befindet, eine ärztliche Unterſuchung ihres Zuſtandes vorgenommen, und von dem Ergebniſſe dieſer Unterſuchung entweder die Art der fernern Fortſchaffung der Kranken oder deren Zurückhaltung und weitere ärztliche Behandlung abhängig gemacht werde.

Dabei wird es genügen, wenn das Ergebniß dieſer ferneren Unterſuchungen, falls nach ſolchem die Weiterſchaffung der Kranken zuläſſig ſeyn ſollte, unter der zuerſt ausgeſtellten Beſcheinigung kurz bemerkt wird.

Wir veranlaſſen die Obrigkeiten, Vorſtehendes zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, damit in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde.

III. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Ausſchreiben, Bekanntmachungen und Regulativ: Die Unterſuchung der Apotheken und der Arzeneivorräthe der diſpenſirenden Medicinalperſonen; — die Gebühren, Reiſekoſten ꝛc. in Theilungsſachen; — die Ordnung für den Bruchhagen bei Nienburg; — die Einführung eines gleichen Wagengleiſes in der Grafſchaft Bentheim; — das Verbot des Einſammelns von Subſcriptionen auf Schriften und Kunſtwerke im Umherziehen und des Hauſirhandels mit denſelben; — die Anordnung einer anderweiten Becken-Collecte zum Beſten einer Witwencaſſe für die Elementar-Schullehrer in dem Verwaltungsbezirke des Königlichen Conſiſtorii zu Hannover; — die Feſtſtellung der Bezirke der Synagogen-Gemeinden in dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Landdroſtei zu Hannover; — die Beobachtung der Vorſchriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des ſtillen Freitags von den Katholiken; — den Honighandel in dem Gerichte Papenburg betreffend.

(87.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Land- und Stadtphyſici, ſo wie die Obrigkeiten des Landdroſtei-Bezirks, wegen der Unterſuchungen der Apotheken und der Arzeneivorräthe ſelbſtdiſpenſirender Medicinalperſonen durch die Phyſici.** Lüneburg, den 6ten November 1843.

Es iſt höhern Orts die Anwendung eines gleichmäßigen Protocollformulars bei den durch die Phyſici anzuſtellenden Unterſuchungen der Apotheken, ſo wie der Arzeneivorräthe von ſelbſtdiſpenſirenden Medicinalperſonen angeordnet und wird dieſerhalb zur Nachachtung Folgendes hiedurch verfügt:

1.

Das Formular iſt von dem Phyſicus nicht allein behuf der nach dem §. 16 der Verordnung vom 19ten December 1820 vorzunehmenden Viſitation der ſelbſtſtändigen Apotheken (jedenfalls

[Ausgegeben zu Hannover, den 16ten December 1843.]

alle zwei Jahre, wo und wenn solches nicht etwa von dem General-Inspector indessen geschieht, so wie zu jeder Zeit, wenn eine besondere Veranlassung eintritt), sondern auch behuf der durch das landdrosteiliche Ausschreiben vom 9ten März 1829 (Gesetzs. v. 1829 3te Abtheil. S. 52.) vorgeschriebenen, wenigstens jährlichen Visitation der Filialapotheken und der Arzeneivorräthe der Ärzte und Wundärzte, welchen das Selbstdispensiren ausnahmsweise gestattet ist, zu benutzen.

Bei der Nachsicht der Filialapotheken, so wie des Arzeneivorraths der selbstdispensirenden Medicinalpersonen sind die wenigen Rubriken, für welche kein Gegenstand der Visitation vorhanden zu seyn braucht, unausgefüllt zu lassen.

2.

Das Protocoll ist nicht nur von dem Physicus, sondern auch von dem betreffenden Apotheker, administrirenden Provisor, Arzte oder Wundarzte, nach geschehener Vorlesung, zu unterschreiben.

Die dann folgenden Schlußbemerkungen entwirft und unterschreibt der Physicus erst später und allein.

3.

Die Physici haben das Protocoll ꝛc. im Originale entweder sofort, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, zugleich mit dem von ihnen zu erstattenden jährlichen allgemeinen Physicatsberichte, dann aber jedenfalls — zur geeigneten Verfügung hieher gelangen zu lassen, — eine Abschrift desselben aber bei ihren Acten zurückzubehalten.

4.

Über die von den Medicinalpersonen, welchen das Selbstdispensiren erlaubt worden, bei der Visitation gegebene Nachweisung, daß sie ihre Arzeneien wirklich von einer der ihnen angewiesenen Apotheken entnehmen und über die gehörige Befolgung der ihnen sonst ertheilten besonderen Vorschriften, müssen die dem Befundprotocolle als Bericht hinzuzufügenden Schlußbemerkungen sich immer genau und mit Bestimmtheit auslassen.

Jedem Physicus, in dessen Bezirke sich eine selbstständige Apotheke, eine Filialapotheke oder eine selbstdispensirende Medicinalperson befindet, gehen für jede, je zwei Exemplare der gedruckten Protocollformulare (eines zum Originale und eines zur Abschrift) — zugleich mit diesem Ausschreiben zu und sollen bei jedesmaliger Hiehersendung eines Originalprotocolls immer sofort zwei Ersatzformulare von hier zurückerfolgen.

In dem allgemeinen Physicatsberichte ist künftig immer genau zu bemerken, wann die letzte Visitation jeder Apotheke und der Arzeneivorräthe der selbstdispensirenden Medicinalperson Statt gefunden hat und das Befundprotocoll darüber hieher gesandt ist. —

An die Obrigkeiten ergeht dieses Ausschreiben zu deren Nachricht.

(88.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Ämter und Landes-Ökonomiebeamte des Landdrostei-Bezirks, auch die rechtskundigen Mitglieder der Theilungs-Commissionen, die Gebühren, Reisekosten ꝛc. in Theilungssachen betreffend. Hildesheim, den 10ten November 1843.

Wir eröffnen den Theilungs-Commissionen und sämmtlichen, als Hülfs- und Unterarbeiter arbeitenden Landes-Ökonomiebeamten folgende Bestimmungen des Königlichen Ministerii des Innern über die Gebühren, Reisekosten ꝛc. in Theilungssachen:

1. Für die Verhandlungen der Mitglieder der Theilungs-Commissionen unter sich, so wie für diejenigen mit den vom technischen Commissionsmitgliede nach §. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungssachen vom 30sten Junius 1842 zugezogenen, ihm untergeordneten Landes-Ökonomiebeamten können keine Gebühren angesetzt werden.

2. Wenn in einem Termine außer dem Hause die Verhandlung mit den Betheiligten bis zum Sonnenuntergange actenmäßig fortgesetzt worden ist, und der Commissarius dann noch an demselben Tage nach seinem Wohnorte zurückkehrt, so kann ihm, falls die Entfernung bis zu seinem Wohnorte über eine Meile beträgt, eine außerordentliche Vergütung, statt des im Falle der Rückkehr am folgenden Tage gebührenden Diätensatzes bewilligt werden. Das letztere darf auch geschehen, wenn der Commissarius bei gleicher Entfernung die Hinreise vor Tage oder in den Monaten April bis September einschließlich vor sieben Uhr Morgens gemacht und die Verhandlung den ganzen Tag erfordert hat.

3. Die im §. 153 des Gesetzes bestimmte Vergütung kann auch nur für die, als vom Landes-Ökonomiebeamten selbst ausgearbeitet, nachgewiesenen Hausarbeiten bewilligt werden; sollte dagegen ein Landes-Ökonomiebeamter dergleichen Arbeiten durch einen Schreiber besorgen lassen und dies nachweisen, so kann dafür, insoweit jenes überhaupt ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, nur eine den im §. 152 des Gesetzes bestimmten Schreibgebührensätzen ähnliche Vergütung bewilligt werden.

(89.) Die von Königlicher Landdrostei zu Hannover für den Bruchhagen bei Nienburg erlassene Ordnung. Hannover, den 10ten November 1843.

Zur Regelung der Verhältnisse des Bruchhagens bei Nienburg werden nach Anhörung der Betheiligten mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, unter Vorbehalt der Abänderung, folgende Vorschriften hiedurch getroffen:

§. 1.

Die Grenzen des Bruchhagens ſind die nachſtehend angegebenen:

1) Auf der weſtlichen Seite.

Links am Mindener Poſtwege vom Schlagbaume bei Wiechgrefe Garten ſtädtiſchen Gebiets bis zum Römershagen, welcher an das herrſchaftliche, zum Schäferhofe gehörige Ackerland und die zum herrſchaftlichen Forſtgrunde gehörige Heidfläche grenzt, mit Ausnahme des links von dem Poſtwege belegenen herrſchaftlichen Heiſterkamps.

2) Auf der ſüdlichen Seite.

Von dem Mindener Poſtwege längs des Römershagen bis an die Aue.

3) Auf der öſtlichen Seite.

Der Aue entlang mit Einſchluß der am entgegengeſetzten Ufer der Aue belegenen Rottwieſen und der Kohlenweide bis an den an der Hannoverſchen Chauſſee belegenen Matteſchen Camp ſtädtiſchen Gebiets.

4) Auf der nördlichen Seite.

Von dort in weſtlicher Richtung in gerader Linie nach der Poſtwacht, dem ſ. g. neuen Kruge des Biermann olim Schriever und von der Poſtwacht längs der Gärten der Schäferhäuſer ſtädtiſchen Gebiets bis zum Schlagbaume bei Wiechgrefe.

§. 2.

Im Bruchhagen wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit, außer über die Grundſtücke, welche eines befreieten Gerichtsſtandes genießen, von dem Stadtgerichte, und die öffentliche Verwaltung mit der im §. 3 gemachten Ausnahme von dem Magiſtrate zu Nienburg, die peinliche Gerichtsbarkeit aber von dem dortigen Amte in gleicher Maße wie in der Stadt Nienburg ausgeübt.

§. 3.

Die Eigenthümer und erblichen Beſitzer von Grundſtücken im Bruchhagen bilden eine Genoſſenſchaft, welche unter Oberaufſicht der Landdroſtei zu Hannover die Flur- und Feldmarkspolizei im Bruchhagen, ſowohl hinſichtlich der Aufſicht als des Strafrechts, zuſteht. Auch gehören ihr die durch Ausübung dieſes Strafrechts aufkommenden Strafgelder (Vergl. §. 16), dagegen hat ſie die damit verbundenen Ausgaben zu tragen.

§. 4.

Die im vorſtehenden §. erwähnte Flur- und Feldmarkspolizei betrifft

1) die Wege,
2) die Anſtalten zur Ent- und Bewäſſerung,
3) die Reinhaltung der Aue,
4) die Befriedigungen der Grundſtücke,
5) die Sicherung derſelben gegen Beſchädigungen durch Menſchen und Vieh,
6) die Grenzverrückungen,

7) die Entwendungen von Baum-, Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten, von Torf aus Mooren, und Plaggen, sofern der Werth die Summe von 1 ℛ nicht übersteigt, der Thäter noch nicht bestraft ist, und keine gewaltsame Eröffnung und Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat.

§. 5.

Jeder, welcher ein Grundstück im Bruchhagen erwirbt, ist schuldig, solches innerhalb drei Monaten nach dem Erwerbe dem Bruchhagenmeister anzuzeigen, widrigenfalls er eine Ordnungsstrafe von 2 ℛ verwirkt.

§. 6.

Jährlich am Tage Jacobi (25sten Julius) oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an dem nächsten Montage soll auf dem Rathhause eine Versammlung der Bruchhagengenossen unter dem Vorsitze des Bruchhagenmeisters (§. 18 № 1) Statt finden, worin über die den Bruchhagen betreffenden Angelegenheiten berathen und beschlossen werden und jeder Genosse hierauf bezügliche Vor- und Anträge machen kann. (Vergl. §. 16.)

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der erschienenen Genossen gefaßt, an welche die nicht erschienenen gebunden sind.

§. 7.

Übrigens werden die Rechte der Genossenschaft von dem Bruchhagenmeister, den Schöffen und den Bruchhagenknechten geübt.

§. 8.

Die Zahl der Schöffen ist vorerst auf acht festgesetzt. Sie werden von den Bruchhagengenossen in einer zu diesem Zwecke anzusetzenden Versammlung, zu welcher alle Genossen gehörig geladen seyn müssen, durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§. 9.

Dieselben wählen den Bruchhagenmeister, welcher der Bestätigung der Landdrostei zu Hannover bedarf.

§. 10.

Wählbar zum Schöffen und zum Bruchhagenmeister ist nur derjenige Genosse, welcher Ackerland im Bruchhagen besitzt und in der Stadt Nienburg wohnt.

§. 11.

Der Dienst des Bruchhagenmeisters und der Schöffen ist ein Ehrenamt, also mit keiner Besoldung verbunden, und muß von jedem Genossen übernommen werden, der die im vorigen §. angegebenen Erfordernisse hat, außer wenn er über 60 Jahr alt, oder ein öffentlicher Angestellter, oder wegen Körpergebrechen dazu unfähig ist. Der Dienst dauert lebenslänglich, doch hört er auf, sobald die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind. Auch steht sowohl dem Bruchhagen-

meiſter und den Schöffen nach vierjähriger Dienſtzeit, als der Bruchhagengenoſſenſchaft das Recht zu jähriger Dienſtkündigung zu.

§. 12.

Der Bruchhagenmeiſter und die Schöffen werden auf getreue Erfüllung ihrer Dienſtpflichten vom Magiſtrate zu Nienburg beeidigt.

§. 13.

Ihre Dienſtobliegenheiten beſtehen in Folgendem:

1) Der Bruchhagenmeiſter und zwei Schöffen, die von allen 8 Schöffen aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit alljährlich gewählt werden, ernennen auf einjährige Kündigung zwei Bruchhagenknechte (Flurſchützen), die keine Bruchhagengenoſſen ſeyn dürfen, und beſtimmen den Lohn. Die Anzahl der Bruchhagenknechte kann auf drei oder vier vermehrt werden.

§. 14.

2) Sie handhaben die Flur- und Feldmarkspolizei im Bruchhagen, treffen die dazu nöthigen Anordnungen und führen theils ſelbſt, theils durch die Bruchhagenknechte die Polizeiaufſicht. (S. §. 19.)

§. 15.

3) Sie üben das der Bruchhagengenoſſenſchaft zuſtehende Polizeiſtrafrecht. (§. 20 u. f.)

§. 16.

4) Sie nebſt noch zwei anderen Schöffen, die gleichfalls auf die im §. 13 angegebene Art zu dieſem Zwecke gewählt werden, berathen und entſcheiden über alle gemeinſchaftliche Angelegenheiten der ganzen Bruchhagengenoſſenſchaft, welche nicht in den Verſammlungen ſämmtlicher Genoſſen (S. §. 6) zur Berathung und Entſcheidung gekommen ſind, gleichwohl vor der nächſten Verſammlung einer Entſcheidung bedürfen.

§. 17.

5) Sie vertreten die Genoſſenſchaft gegen Anſprüche Dritter und repräſentiren dieſelbe bei Proceßführungen.

§. 18.

Der Bruchhagenmeiſter hat

1) die Verſammlungen der Schöffen und Bruchhagengenoſſen, ſoweit ſie nicht im Voraus feſt beſtimmt ſind, zu berufen, wobei er den Schöffen für den Fall des nicht hinreichend entſchuldigten Ausbleibens eine Geldbuße von 12 ggr androhen kann, in den Verſammlungen den Vorſitz zu führen, die Verhandlungen zu leiten und über dieſe ein Protocoll aufzunehmen, welches jedoch von den anweſenden Schöffen unterſchrieben werden muß; ſo wie auch die Verfügungen und Erkenntniſſe zu unterzeichnen;
2) ein genaues Verzeichniß aller zum Bruchhagen gehörigen Grundſtücke, ſo wie ihrer Eigenthümer oder erblichen Beſitzer (Lagerbuch) zu führen und darin alle vorfallende Beſitzveränderungen einzutragen;

3) die Einnahmen der Bruchhagengenoſſenſchaft, namentlich die Strafgelder, in Empfang zu nehmen und darüber, ſo wie über die Ausgaben Rechnung zu führen und ſolche in der jährlichen Verſammlung der Genoſſen vorzulegen.

§. 19.

In Behinderungsfällen wird der Bruchhagenmeiſter durch einen der Schöffen vertreten, welcher von den übrigen dazu im Voraus bezeichnet wird, und in dieſer Eigenſchaft der Beſtätigung der Landdroſtei bedarf.

§. 20.

Die Bruchhagenknechte haben auf etwa vorfallende Übertretungen der Flur- und Feldmarkspolizei zu achten und dieſelben dem Bruchhagenmeiſter baldigſt zur Anzeige zu bringen. Auch liegt ihnen die Inſinuation und Eröffnung der Verfügungen des Bruchhagenmeiſters und der Schöffen ob, ſofern ihnen dieſe aufgetragen wird. Ihre ſonſtigen Dienſtobliegenheiten ſollen durch eine ſchriftliche Anweiſung, die ihnen der Bruchhagenmeiſter zu ertheilen hat, beſtimmt werden. Zur getreuen Befolgung derſelben ſind ſie vom Magiſtrate zu Nienburg eidlich zu verpflichten.

§. 21.

Bei den von dem Bruchhagenmeiſter und Schöffen abzugebenden Straferkenntniſſen in Flur- und Feldmarkspolizeiſachen ſind die Vorſchriften des Geſetzes über die polizeiliche Beſtrafung verſchiedener Vergehen vom 24ſten October 1840, Art. 10, 22, 23, 26 bis 37 einſchließlich, zu befolgen.

§. 22.

Das Verfahren bei den die Flur- und Feldmarkspolizei im Bruchhagen betreffenden Strafſachen richtet ſich nach den Beſtimmungen des Geſetzes über das Verfahren in Polizeiſtraffachen vom 19ten November 1840, Art. 23, 26, 27, 42 bis 46 einſchließlich, 53, 55, 56, 57, 59 bis 80 einſchließlich, 82, 86 bis 112 einſchließlich und 115 bis 121 einſchließlich.

§. 23.

Leiſtet der Verurtheilte dem rechtskräftigen Erkenntniſſe nicht freiwillig Folge, ſo iſt deſſen ordentliche Obrigkeit um Vollſtreckung des Erkenntniſſes vom Bruchhagenmeiſter zu erſuchen.

§. 24.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen des Bruchhagenmeiſters und der Schöffen in Flur- und Feldmarkspolizeiſachen, die nicht Straffachen ſind, iſt der Recurs an die Landdroſtei zu Hannover in gleicher Maße wie in Straffachen zuläſſig. Wegen ihrer Vollſtreckung gilt die Beſtimmung des §. 23.

§. 25.

Gebühren ſind weder an die Bruchhagengenoſſenſchaft, noch an den Bruchhagenmeiſter oder die Schöffen zu entrichten. Nur für die im §. 18. 2. erwähnten Eintragungen in das Lagerbuch hat der Bruchhagenmeiſter eine Gebühr, und zwar von 8 ggr für jede Eintragung, welche der neue Erwerber des Grundſtücks entrichten muß, zu fordern.

§. 26.

Die Bruchhagenknechte erhalten jedoch nur, wenn der Verurtheilte zur Bezahlung dieser Gebühren im Stande ist, für eine Insinuation, eine Vorladung oder sonstige Eröffnung ohne Unterschied, ob sie in oder außerhalb des Wohnorts derselben vorzunehmen ist, und ob sie ein oder mehrere Vergehen derselben Person betrifft, so wie für die Anzeige einer Übertretung der Flur- und Feldmarkspolizei, welche eine Verurtheilung zur Folge hat, eine Gebühr von 2 ggr und an Pfandegebühren für jedes Stück Vieh 2 ggr, so wie für eine Heerde 1 ℔.

§. 27.

Der Bruchhagenmeister und die Schöffen wählen zwei Taxatoren, welche keine Bruchhagengenossen seyn dürfen, um durch diese bei Contraventionen den etwaigen Schaden constatiren zu lassen.

Die Beeidigung der Taxatoren geschieht durch den Magistrat zu Nienburg.

§. 28.

Diese Vorschriften sollen in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

(90.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einführung eines gleichen Wagengleises in der Grafschaft Bentheim betreffend.** Osnabrück, den 11ten November 1843.

Kraft Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern verordnen Wir hiemit, daß das Gesetz vom 19ten August 1836 über die Einführung eines gleichen Wagengleises, dessen Anwendbarkeit für die Grafschaft Bentheim in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes bisher suspendirt gewesen ist, in der Art auch für die Grafschaft Bentheim in Wirksamkeit gesetzt wird, daß die im Art. 1 bestimmte Frist mit dem 31sten December 1843, und die im Art. 5 bestimmte Frist mit dem 30sten Junius 1844 abläuft, in allen übrigen Puncten aber genau nach dem vorgedachten Gesetze zu verfahren ist.

(91.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend das Verbot im Umherziehen auf auswärtige Volksschriften, Bilderwerke und andere, mehrentheils werthlose Machwerke Subscriptionen zu sammeln und damit Hausirhandel zu treiben.** Hannover, den 17ten November 1843.

Es ist bei dem Königlichen Ministerio des Innern zur Anzeige gekommen, daß in den verschiedenen Landestheilen Subscribentensammler in großer Anzahl umherziehen und sich mit Verbreitung auswär-

tiger Volksschriften, Bilderwerke und anderer, mehrentheils werthloser, der untersten Stufe der Literatur angehörigen Machwerke beschäftigen sollen.

Ein solcher Betrieb fällt als Hausirbetrieb unter die gegen den letztern bestehenden Vorschriften und darf daher ohne besondere landdrosteiliche Erlaubniß nicht gestattet werden.

Wir veranlassen daher die Obrigkeiten, durch die Amtsunterbediente, so wie durch die Königliche Landgendarmerie darauf zu halten und halten zu lassen, das Subscribentensammler der fraglichen Art, welche von Uns mit einer Concession nicht versehen sind, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

(92.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten und besonderen Polizeibehörden des Landdrostei-Bezirks, wegen des Verbots des Einsammelns von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und des Hausirhandels mit denselben. Lüneburg, den 21sten November 1843.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in den verschiedenen Landestheilen Subscribentensammler in großer Anzahl umherziehen und sich mit Verbreitung auswärtiger Volksschriften, Bilderwerke und anderer, mehrentheils werthloser, der untersten Stufe der Literatur angehörigen Machwerke beschäftigen sollen.

Ein solcher Betrieb fällt als Hausirbetrieb unter die gegen den letztern bestehenden Vorschriften und darf ohne besondere landdrosteiliche Erlaubniß nicht gestattet werden.

Wie nun die Obrigkeiten und besonderen Polizeibehörden auf dieses Verbot aufmerksam gemacht werden, so haben dieselben fortan genau darauf zu halten und durch ihre Untergebenen und die Königliche Landgendarmerie darauf halten zu lassen, daß das Einsammeln von Subscriptionen auf Schriften und Kunstwerke im Umherziehen und der Husirhandel mit denselben ohne besondere landdrosteiliche Concession nirgends gestattet werde, und die Übertreter des Verbots zur Strafe zu ziehen und aus dem Lande zu entfernen

---

(93.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministerien in den Städten, wie auch Stifter und Klöster, betreffend die Anordnung einer anderweiten Becken-Collecte zum Besten einer Witwencasse für die Elementar-Schullehrer des Geschäftsbezirks auf den zweiten Weihnachtstag den 26sten December 1843. Hannover, den 21sten November 1843.

Es hat nur zu Unserem besondern Wohlgefallen gereichen können, daß die durch Unser Ausschreiben vom 10ten August 1841 auf das Erntedankfest jenes Jahrs zum Besten einer Witwencasse für

die Elementarschullehrer Unseres Geschäftsbezirks angeordnete Beckencollecte, in Vergleich mit anderen Collecten zu wohlthätigen Zwecken, ungewöhnlich beträchtlich ausgefallen ist. Es sind indessen die zu dem angedeuteten wohlthätigen Zwecke dadurch dargebotenen Mittel, so wenig als diejenigen, welche zahlreiche Wohlthäter auf andere Weise dargeboten haben, für die sich darstellenden bedeutenden Bedürfnisse noch nicht in der Maße zureichend befunden, daß ein von Uns lange beabsichtigtes Institut hätte ins Leben gerufen werden können. Wir haben mittlerweile nicht aufgehört, dasselbe vorzubereiten, damit es möglichst bald zu Stande komme.

Um aber die dazu erforderlichen Geldmittel bis zu dem dringendsten Bedürfnisse zu vergrößern, wollen Wir, nach vorgängiger Communication mit Königlichem Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, abermals eine allgemeine Beckencollecte in Unserem Geschäftsbezirke auf den zweiten heiligen Weihnachtstag, den 26sten December d. J., hiemit anordnen, welche zuvor, sowohl am 3ten als am 4ten Advents-Sonntage, von den Kanzeln bekannt zu machen seyn wird. Die Prediger werden nicht ermangeln, ihre Gemeinden abermals dringend aufzufordern, den Witwen und Waisen der Schullehrer ein mildes Opfer des Dankes und der Liebe darzubringen.

Die Ephoren werden die aufgekommenen Gelder, nebst den mit den praesentatis der Prediger versehenen Duplicaten dieses Ausschreibens, forderſamst an Uns einzusenden haben.

(94.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Feststellung der Bezirke der Synagogen-Gemeinden betreffend. Hannover, den 24sten November 1843.

Zur Ausführung des §. 35 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 haben Wir nach Anhörung des Landrabbiners und mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern die Bezirke der Synagogen-Gemeinden in Unserem Verwaltungsbezirke, wie nachfolgt, festgestellt.

Im Fall, daß künftig in einem von Juden gegenwärtig nicht bewohnten Orte ein Jude sich niederlassen sollte, wird auf den Vorschlag des Landrabbiners von Uns bestimmt werden, welcher Synagogen-Gemeinde er angehören soll.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die Judenschaften ihres Bezirks mit dieser Bestimmung der Synagogen-Gemeinden bekannt zu machen, und etwaige Reclamationen binnen 4 Wochen bei Strafe des Ausschlusses zur berichtlichen Weiterbeförderung an Uns entgegen zu nehmen.

№	Ort der Synagoge oder der öffentlichen gottesdienſtlichen Verſammlung.	Ortſchaften, welche die Synagogen-Gemeinde bilden ſollen.
1	Ärzen.	Ärzen, Berkel, Hemeringen, Reher.
2	Barſinghauſen.	Barſinghauſen, Hohenboſtel, Wichtringhauſen und Winninghauſen.
3	Bruchhauſen.	Bruchhauſen, Bilſen, Moor.
4	Bahrenburg.	Bahrenburg, Kirchdorf, Barel.
5	Baſſum.	Baſſum.
6	Bücken.	Bücken, Schweringen.
7	Brinkum.	Brinkum, Leeſte, Mackenſtedt, Weihe.
8	Coppenbrügge.	Coppenbrügge, Brüninghauſen, Hohnſen.
9	Diepenau.	Diepenau, Lavelsloh, Meyerhof, Stüriede, Uchte, Warmſen.
10	Diepholz.	Diepholz, Drebber, Cornau, Barnſtorf.
11	Eldagſen.	Eldagſen und Geſtorf.
12	Gehrden.	Gehrden, Leveſte, Ronnenberg.
13	Hannover.	Hannover, Döhren, die Vorſtädte Hannover u. Glockſee, Kirchrode.
14	Herrenhauſen.	Herrenhauſen, Hainholz, Limmer, Liſt, Stöcken, Wahrenwald.
15	Hameln.	Hameln, Hilligsfeld.
16	Hoya.	Hoya, Dörverden, Intſchede, Martfeld.
17	Harpſtedt.	Harpſtedt.
18	Salzhemmendorf.	Hemmendorf, Banteln, Duingen, Eime, Lauenſtein, Salzhemmendorf, Wallenſen.
19	Linden.	Linden.
20	Lemförde.	Lemförde.
21	Liebenau.	Liebenau, Steierberg.
22	Münder.	Münder, Eimbeckhauſen, Lauenau, Pohle.
23	Munzel.	Munzel, Colenfeld, Goltern, Landringhauſen, Kirchwehren.
24	Neuſtadt.	Neuſtadt, Baſſe, Mandelsloh, Rodewald, Wulfelade.
25	Nienburg.	Nienburg, Balge, Drakenburg, Lohe, Leſeringen, Wölpe.
26	Ohſen.	Ohſen, Börry, Eſperde, Emmern, Grohnde, Haſtenbeck, Hämelſchenburg, Hajen, Tündern.
27	Pattenſen.	Pattenſen, Hüpede.
28	Polle.	Polle, Bodenwerder.
29	Rehburg.	Rehburg.
30	Röſſing.	Röſſing, Schulenburg.
31	Springe.	Springe, Flegeſen, Völkſen.
32	Suhlingen.	Suhlingen, Scholen, Schmalförden, Siedenburg.
33	Sycke.	Sycke.
34	Stolzenau.	Stolzenau, Leeſe, Nenndorf.
35	Wagenfeld.	Wagenfeld.
36	Wunſtorf.	Wunſtorf, Luthe.
37	Twiſtringen.	Twiſtringen, Ehrenburg, Heiligenlohe.

(95.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Beobachtung der Vorschriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des stillen Freitags von den Katholiken betreffend. Hildesheim, den 24sten November 1843.

Es sind in letzterer Zeit Fälle vorgekommen, nach welchen hin und wieder unter den Katholiken im hiesigen Landdrostei-Bezirke die Meinung bisher verbreitet gewesen zu seyn scheint, daß die Vorschriften der Sabbathsordnung wegen der Feier des stillen Freitags auf sie keine Anwendung fänden.

Zur Verhinderung desfallsiger Contraventionen für die Zukunft weisen Wir mit besonderer Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern die Obrigkeiten hiedurch an, die betreffenden Gemeinden ihres Bezirks, in welchen Katholiken sich aufhalten, auf geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschriften der Sabbathsordnung über die Feier des stillen Freitags auch von den Katholiken zu beobachten sind.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, daß die wegen des Honighandels in dem Herzogthume Arenberg-Meppen unterm 4ten September 1824, 22sten September 1834 und 3ten October 1838 ergangenen Bekanntmachungen vom 1sten Januar 1844 an auch in dem Bezirke des Gerichts Papenburg Anwendung finden sollen. Osnabrück, den 30sten November 1843.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen Unserer Bekanntmachungen vom 4ten September 1824, 22sten September 1834 und 3ten October 1838, den Honighandel in dem Herzogthume Arenberg-Meppen betreffend, vom 1sten Januar 1844 auch in dem Bezirke des Gerichts Papenburg Anwendung finden sollen

III. Abtheilung. № 12.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1843.

Inhalt.

Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker.

Bekanntmachungen und Ausſchreiben: Die Wiedereinführung eines Bußtages vor Pfingſten für die reformirte Kirche in der Grafſchaft Bentheim; — die Verwaltung des Chauſſeebaues bei der Landdroſtei zu Lüneburg; — die Leihbibliotheken und Leſeanſtalten betreffend.

(97.) **Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker.** Hannover, den 4ten December 1843.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem beſchloſſen worden, eine Verfaſſungs-Urkunde für die Stadt Hitzacker zu erlaſſen; ſo wollen Wir Folgendes hiemit verordnen:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Stadt Hitzacker und deren Feldmark, ſo wie die Bewohner derſelben, ſo weit darüber bisher der Stadt die Gerichtsbarkeit zugeſtanden hat, ſind der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Amts Hitzacker in erſter Inſtanz unterworfen.

§. 2.

Das Amt Hitzacker hat daſelbſt die geſammte öffentliche Verwaltung, einſchließlich der Polizeiſachen, wahrzunehmen, ſo weit ſolche nicht durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde dem Magiſtrate der Stadt ausdrücklich vorbehalten iſt.

[Ausgegeben zu Hannover, den 17ten Januar 1844.]

§. 3.

Dem Magiſtrate der Stadt dagegen ſteht zu:

1) die Verwaltung des ſtädtiſchen (Cämmerei-) Vermögens;
2) die Veranlagung und Vertheilung ſtädtiſcher Laſten und Abgaben;
   wohin auch die Vertheilung der bei Einquartierungen auf die Stadt fallenden Mannſchaften und ſonſtigen Leiſtungen gerechnet werden ſoll;
3) die Verwaltung und Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Anſtalten, Gebäude, Anlagen und ſonſtigen Bauwerke, ſo wie der zu gemeinſamen ſtädtiſchen Zwecken beſtimmten Privatanſtalten, ſowohl in der Stadt ſelbſt, wie auch in der Feldmark derſelben;
4) die Aufnahme neuer Bürger.

§. 4.

Wegen Einziehung der Gefälle der Stadt-Cämmerei und ſonſtigen ſtädtiſchen Caſſen ſollen die Beſtimmungen der Verordnung über die verbeſſerte Verfaſſung der Patrimonialgerichte vom 13ten März 1821 §§. 13 und 14 zur Anwendung kommen.

§. 5.

Der Magiſtrat iſt in allen ihm überwieſenen Angelegenheiten dem Amte Hitzacker untergeordnet.

§. 6.

Die Stadtgemeinde wird durch Bürgervorſteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Intereſſe der Stadt und der Bürgerſchaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Beſtimmungen dieſer Verfaſſungs-Urkunde zugezogen werden.

II.

Von dem Magiſtrate.

§. 7.

Der Magiſtrat beſteht aus:
einem Bürgermeiſter und
zwei Senatoren.
Demſelben werden beigegeben:
ein Stadtrechnungsführer und
ein Stadtdiener.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magiſtratsperſonen oder der Dienſtuntergebenen nöthig werden, ſo wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt ergehen.

§. 8.

Der Magiſtrat hat zu Anfang jedes Jahrs eine Darſtellung der ganzen Geſchäftsführung des vorhergegangenen Jahrs dem Amte vorzulegen.

§. 9.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats-Collegio steht dem Bürgermeister zu; im Falle seiner Behinderung tritt der älteste Senator an seine Stelle; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eiligen keinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber das Collegium spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Die allgemeine Vertheilung der Geschäfte soll, wenn die Mitglieder des Magistrats sich nicht darüber einigen können, vom Amte festgesetzt werden.

§. 10.

Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate, so wie des Stadtrechnungsführers geschieht, vorbehältlich der höhern Bestätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nach Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird.

Sollte sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

Der Wahltermin wird vom Amte angesetzt und das Wahlgeschäft von einem Beamten geleitet.

§. 11.

Zu der Stelle der stimmführenden Magistratsmitglieder sind in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und vom Amte der Landdrostei zur Ernennung und Bestätigung einer derselben anzuzeigen.

Zu der Stelle des Stadtrechnungsführers wird nur eine Person gewählt, und es ist die höhere Bestätigung der Wahl auf die eben angegebene Weise zu beantragen.

§. 12.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 13.

Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters und des Stadtrechnungsführers geschieht auf Lebenszeit.

Die Senatoren werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

Daß ein Senator vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung der Regierung statthaft.

§. 14.

Die Dienſtuntergebenen ernennt der Magiſtrat und iſt bei deren Ernennung jedesmal eine vierteljährige Dienſtkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen iſt dem Amte anzuzeigen.

§. 15.

Die Magiſtratsmitglieder ſind bei der Einführung dahin eidlich zu verpflichten, daß ſie das ihnen anvertrauete Amt nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ſo verwalten wollen, wie es die Geſetze vorſchreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrückſichten das Wohl des Staates und der Stadt befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magiſtrate anzuſtellenden Perſonen werden nach einer von dem Amte vorzuſchreibenden Eidesformel beeidigt.

Vor dem Dienſteide iſt jedesmal, falls es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

§. 16.

Niemand kann zum Mitgliede des Magiſtrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten chriſtlichen Kirchen zugethan iſt und das 25ſte Jahr zurückgelegt hat.

Dieſe Erforderniſſe treten auch bei der Wahl des Stadtrechnungsführers ein.

§. 17.

Die ſtimmführenden Mitglieder des geſammten Magiſtrats, ſo wie der Stadtrechnungsführer dürfen im 1ſten oder 2ten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verſchwägert ſeyn.

Auch bei einer ſpäterhin eingetretenen ſolchen Verſchwägerung können nicht beide Verſchwägerte zugleich im Magiſtrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispenſation von Seiten der Landdroſtei deshalb ertheilt würde.

§. 18.

Stimmführende Magiſtratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Amts und des Magiſtrats nach Berathung mit den Bürgervorſtehern keine andere Staatsdienſte neben ihren ſtädtiſchen Ämtern bekleiden.

§. 19.

Von den Senatoren muß einer vorzugsweiſe aus der Claſſe der Handel- oder Gewerbetreibenden ſeyn.

§. 20.

Das Amt der Senatoren iſt ein Ehrenamt und ein Gehalt damit nicht verbunden; doch kann denſelben für beſondere Mühwaltung eine Entſchädigung gegeben werden.

§. 21.

Das künftige Diensteinkommen des Bürgermeisters, des Stadtrechnungsführers und der Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteinnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. zur Casse gezogen werden.

§. 22.

Sämmtliche Mitglieder und Dienstuntergebene des Magistrats sind, in so fern sie nicht etwa für ihre Person eines bevorzugten Gerichtsstandes genießen, der Gerichtsbarkeit des Amts Hitzacker unterworfen.

Der Magistrat als solcher hat ebenfalls den Gerichtsstand vor dem Amte Hitzacker.

§. 23.

Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als 3 Tage ohne Genehmigung des Amts, die übrigen Mitglieder aber dürfen nicht über Nacht ohne Vorwissen des Bürgermeisters sich aus der Stadt entfernen. Diesen Magistratsmitgliedern kann der Bürgermeister auf 8 Tage, der Gesammtmagistrat auf 3 Wochen Urlaub ertheilen, es ist jedoch im einzelnen Falle von dem ertheilten Urlaube gleichzeitig dem Amte Anzeige zu machen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts.

III.

Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 24.

Bürger der Stadt ist derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat.

Wer zum Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zu Theil geworden sey.

Jeder, welcher ein städtisches Reihehaus in der Stadt oder deren Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden und den Bürgereid zu leisten.

§. 25.

Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht und hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf

ſchlecht iſt, oder welche ihren Unterhalt in der Stadt auf längere Zeit zu finden außer Stande ſind, daſſelbe zu verſagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entſcheidung.

§. 26.

Jeder Bürger leiſtet vor dem Magiſtrate perſönlich, und im Falle der Abweſenheit durch einen ſchriftlichen Revers den Bürgereid dahin: »daß er den ihm vorgeſetzten Behörden, namentlich auch dem Magiſtrate, willig Folge und Gehorſam leiſten, ſeine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und das Wohl der Gemeinde nach beſten Kräften fördern wolle.«

Vor dem Bürgereide iſt jedesmal, wenn es nicht ſchon früher geſchehen, der Huldigungseid abzuleiſten.

Den eines bevorzugten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen, welche Bürger werden, bleibt es nachgelaſſen, dieſe Eide durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen zuzuſtellenden Reverſes abzuleiſten.

§. 27.

Derjenige Bürger, welcher ſeinen Aufenthalt in der Stadt aufgiebt, nichts deſto weniger aber ſein Bürgerrecht und die daraus entſpringenden Befugniſſe für ſich und die Seinigen beibehalten will, iſt verbunden, in der Zwiſchenzeit die zu ſolchem Zwecke feſtgeſetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten. Dieſe Vergünſtigung fällt jedoch bei denjenigen weg, welche mittlerweile in einem andern Staate Unterthanen- oder Wohnrechte erworben haben.

§. 28.

Die Bürger müſſen in dringenden Fällen perſönliche Dienſte zum Beſten der Stadt übernehmen.

Ausgenommen von ſolchen perſönlichen Leiſtungen ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahr alt;
6) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zu perſönlichen Dienſten unfähig ſind;
7) Diejenigen, welche beſonderer Verhältniſſe wegen die perſönliche Leiſtung nicht wünſchen und dieſerhalb von dem Magiſtrate oder auf ergriffenen Recurs von den höheren Behörden davon entbunden werden.

Die unter 7 bezeichneten Perſonen ſind jedoch verpflichtet, einen Stellvertreter zu ſtellen, oder ein für die Anſchaffung eines Vertreters angemeſſenes Geldäquivalent zu zahlen.

IV.

Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 29.

Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 30.

Den Bürgervorstehern werden zwei Stellvertreter beigegeben, welche auf gleiche Weise gewählt werden.

§. 31.

Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden, und mit Einschluß der schriftlich abgegebenen Stimmen (§. 32) wenigstens $^2/_3$ derselben ihre Stimmen abgeben.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch den Bürgermeister, welcher das Wahlgeschäft zu leiten hat.

Sollten im Wahltermine nicht $^2/_3$ der Stimmen abgegeben seyn, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen versiegelt aufbewahrt, die ausgebliebenen Bürger aber zu einem fernern Wahltermine bei einer in die Armencasse fließenden Geldbuße von 2 ℔ von neuem vorgeladen. Dies Verfahren wird fortgesetzt, bis von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten die Wahlstimmen abgegeben sind, worauf die Wahlzettel eröffnet werden. Wenn jedoch selbst im dritten, bei verdoppelter Geldbuße anzusetzenden Termine eine hinreichende Zahl von Stimmen nicht abgegeben wird, so kann, falls dies bei der Ladung angedrohet worden, das Wahlgeschäft auf längstens ein Jahr mit Genehmigung der Landdrostei ausgesetzt bleiben, und es wird während desselben die Bürgerschaft resp. gar nicht, oder von den, verfassungsmäßig außerdem zu wählenden noch vorhandenen, ordnungsmäßig gewählten Bürgervorstehern allein vertreten.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32.

Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher Eigenthümer eines städtischen Reihehauses ist, und außerdem

1) für eine, ein solches Haus besitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt;
2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind.

Auch können

3) Erben, welche noch nicht auseinander geſetzt ſind und gemeinſchaftlich ein Haus beſitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — in ſo fern dieſer nicht ſchon für ſeine Perſon ſtimmberechtigt iſt — ihr Stimmrecht ausüben,

auch

4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen ſtimmen. Königliche Diener, Ärzte und Wundärzte können ſchriftlich die Stimme abgeben.

Eine Wahlſtimme kann nicht abgegeben werden:

1) von den Magiſtratsmitgliedern und den Dienſtuntergebenen des Magiſtrats;
2) von denen, welche unter Curatel ſtehen, oder welche
3) in peinlicher Unterſuchung ſich befinden, oder darin geweſen und nicht völlig freigeſprochen ſind, regierungsſeitige Dispenſation vorbehältlich.

§. 33.

Wählbar zum Amte eines Bürgervorſtehers oder Stellvertreters iſt jeder volljährige ſtimmfähige Bürger.

Ausgeſchloſſen ſind jedoch alle nach §. 32 nicht ſtimmberechtigte Perſonen.

Geräth ein Bürgervorſteher in peinliche Unterſuchung, ſo tritt für ihn ein Stellvertreter ein.

Erfolgt während der Dauer ſeines Amts ein nicht völlig freiſprechendes Erkenntniß, ſo iſt er ſeines Amts verluſtig. Dieſer Verluſt tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorſteher der förmliche Concurs erkannt wird.

Der gewählte Bürgervorſteher muß in dem Stadtgebiete wohnen.

§. 34.

Jeder Bürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind:

1) Königliche Diener;
2) Militairperſonen;
3) Geiſtliche und Schullehrer;
4) Ärzte und Wundärzte;
5) Bürger über 60 Jahre alt

und

6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig ſind.

§. 35.

Die Bürgervorſteher und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Jährlich tritt einer der erſtern, das 1ſte, 2te und 3te Mal nach dem Looſe, ſodann nach dem Dienſtalter aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung ſoll immer im Monate December, der Dienſtantritt der Neugewählten aber am Iſten Januar Statt finden.

§. 36.

Wenn ein Bürgervorſteher verhindert iſt, oder vor Ablauf ſeiner Amtszeit ausfällt, ſo tritt der zuerſt gewählte Stellvertreter für ihn ein.

Wenn jedoch die Ausfallenden durch die Stellvertreter nicht erſetzt werden können, ſo findet zu ihrem Erſatz bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl Statt.

§. 37.

Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorſteher gewählt werden, iſt aber nur dann ſchuldig die Wahl anzunehmen, wenn ſeit ſeinem letzten Austritte bereits 4 Jahre verfloſſen ſind.

§. 38.

Das Amt eines Bürgervorſtehers iſt ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung verſehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Stadt-Caſſe vergütet.

§. 39.

Das Bürgervorſteher-Collegium vertritt ſowohl die geſammte Bürgerſchaft, als alle übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde, deren Beſtes daſſelbe nach eigener Überzeugung wahrzunehmen hat. Jede weitere Vollmacht iſt unzuläſſig. Daſſelbe hat ſeine Anträge in Stadtangelegenheiten ſtets an den Magiſtrat zu richten, außer wenn es ſich über dieſen beſchweren zu können glaubt.

Der Magiſtrat iſt ſchuldig, ſolche Anträge ſobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Beſcheid darauf zu ertheilen.

§. 40.

Die Bürgervorſteher werden von dem Magiſtrate dahin eidlich verpflichtet, daß ſie den nach dieſer Verfaſſungs-Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorſtehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorſteher ſind unter Vorlegung der Wahl-Protocolle dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenſchaften des Gewählten zu entſcheiden hat.

§. 41.

Die Bürgervorſteher wählen alle Jahre beim Eintritt neuer Mitglieder aus ihrer Mitte einen vorſitzenden Wortführer und einen Protocollführer, ſo wie einen Stellvertreter für jeden derſelben.

Dieſelben Perſonen können, in ſo fern ſie Bürgervorſteher bleiben, wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden dem Magiſtrate und durch dieſen dem Amte angezeigt.

§. 42.

Die Bürgervorſteher handeln theils in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrate (ſ. §. 43 bis 47), theils für ſich (ſ. §. 48 bis 50). Es ſteht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen ſie Magiſtratsſeitig zugezogen werden müſſen, unter Beobachtung der Beſtimmungen im §. 48 vorläufig in Verſammlungen unter ſich zu berathen. Der Magiſtrat hat gleichfalls die Befugniß, eine ſolche vorläufige Berathung der Bürgervorſteher anzuordnen.

§. 43.

I. Vom Magiſtrate werden ſie in folgenden Fällen zugezogen:

1) bei den Wahlen der Magiſtratsmitglieder und des Stadtrechnungsführers nach den Beſtimmungen der §§. 10 und 11;

2) bei den Wahlen des Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung nach Maßgabe des §. 91 des Landesverfaſſungs-Geſetzes vom 6ten Auguſt 1840 und des Geſetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Verſammlung vom 6ten November 1840, §. 1 bis 16 und §. 25 bis 31;

3) bei Anträgen auf Änderungen der Verfaſſung der Stadt;

4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magiſtratsperſonals oder der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats, und Feſtſtellung ihres Dienſteinkommens;

5) bei Bewilligung von Beſoldungen, Penſionen und die Summe von 25 ℛ in einem Jahre überſteigenden außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magiſtrats;

6) wenn von Seiten der Stadt Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Laſten beſchwert werden ſollen;

7) bei Theilung der ſtädtiſchen Gemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derſelben;

8) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden derſelben vermehrt werden;

9) bei Feſtſtellung von Schuldentilgungsplänen;

10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 ℛ beträgt, oder wenn ausnahmsweiſe eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, ſo wie über Feſtſtellung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit;

11) bei ſtädtiſchen Bauwerken, wenn die Ausgabe bei demſelben Gegenſtande in demſelben Jahre 50 ℛ überſteigt;

12) bei Remiſſions-Ertheilungen an Cämmerei-Rückſtänden;

13) bei der Reviſion und Abnahme der Stadtrechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes;

14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung beſtehender Gemeindeabgaben, Laſten und Leiſtungen;

15) bei Feſtſtellung und Prüfung der Sicherheitsbeſtellung des ſtädtiſchen Rechnungsführers;

16) bei Rechtsſtreiten der Stadt und deshalb abzuſchließenden Vergleichen; wie ſie denn auch

17) bei Militair-Einquartierungs-Angelegenheiten durch einzelne beſonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich

18) die ihnen durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde ſonſt noch zugewieſenen Geſchäfte wahrzunehmen haben.

Außer dieſen Fällen, in denen die Bürgervorſteher zugezogen werden müſſen, kann der Magiſtrat eine Berathung über Gegenſtände, welche ſeiner Verwaltung überwieſen ſind, mit denſelben anordnen, ſo oft er es für angemeſſen erachtet.

§. 44.

Zu den gemeinſchaftlichen Berathungen mit dem Magiſtrate werden die Bürgervorſteher oder, geeigneten Falls, die Stellvertreter von dem Bürgermeiſter, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine ſchriftlich und, wenn nicht beſondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen.

§. 45.

Dieſelben ſind verpflichtet, dieſer Ladung Folge zu leiſten. Bleiben zwei oder mehrere aus, ſo iſt die Ladung zu einem anderweiten Termine, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 ℛ, zu erlaſſen; wenn aber auch auf dieſe nicht wenigſtens drei Bürgervorſteher erſcheinen, ſo iſt zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erſchienenen, ohne Rückſicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden ſolle. In Gemäßheit dieſer Androhung iſt demnächſt zu verfahren. In ſolchen Fällen ſind die mit weniger als drei Bürgervorſtehern oder ohne Theilnahme derſelben vom Magiſtrate gefaßten Beſchlüſſe eben ſo gültig und für die Stadt verbindend, als wenn ſie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorſtehern gefaßt wären. Daſſelbe gilt auch dann, wenn die Wahl von Bürgervorſtehern überhaupt oder in genügender Zahl nicht zu Stande gekommen iſt. (ſ. §. 31.)

§. 46.

In den Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher leitet der Bürgermeiſter die Verhandlungen, und einer der Senatoren führt das Protocoll.

§. 47.

Der Vorſitzende, oder nach deſſen Beſtimmung der Referent in der Angelegenheit, hat den Gegenſtand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern.

Hierauf kann ſofort abgeſtimmt oder, auf Anordnung des Vorſitzenden, noch eine abgeſonderte Berathung ſowohl des Magiſtrats, als auch der Bürgervorſteher eintreten. Letztere kann auch von dem Wortführer der Bürgervorſteher beantragt werden. Bei der Abſtimmung wird zunächſt die Anſicht des Bürgervorſteher-Collegii nach Stimmenmehrheit ermittelt; und erſt wenn dies geſchehen iſt, die Erklärung des Magiſtrats über den Berathungsgegenſtand abgegeben.

Iſt der Beſchluß des Magiſtrats abweichend von dem des Bürgervorſteher-Collegii und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, ſo iſt die Angelegenheit nebſt den Statt gehabten Verhandlungen dem Amte zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 48.

II. Unter ſich dürfen die Bürgervorſteher keine Verſammlungen abhalten, wenn ſie nicht

1) von ihrem Wortführer aus eigenem Antriebe oder auf den Antrag von mindeſtens zwei Bürgervorſtehern zuſammenberufen worden ſind, und

2) vorher dem Bürgermeiſter den zu berathenden Gegenſtand, ſo wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung deſſelben zu der Verſammlung erhalten haben. Beſteht aber der Zweck der Verſammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Verſammlung, ſo kann dazu die Genehmigung nicht verſagt werden.

§. 49.

Zu einem gültigen Beſchluſſe der Bürgervorſteher unter ſich müſſen ſie ſämmtlich berufen und wenigſtens drei verſammelt ſeyn.

§. 50.

Die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Wortführers den Ausſchlag.

§. 51.

Der Magiſtrat iſt verpflichtet, den Bürgervorſtehern auf ihr Anſuchen die auf dem Rathhauſe vorzunehmende Einſicht der Acten, deren ſie zu ihren Berathungen bedürfen, zu geſtatten und ſonſtige einſchlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 52.

Die Bürgervorſteher ſind verpflichtet, die ihnen vom Magiſtrate in Gemeindeſachen ertheilten Aufträge unter ſeiner Leitung zu beſorgen.

V.

Von dem ſtädtiſchen Vermögen.

§. 53.

Die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens muß beſonders auf die Erhaltung, haushälteriſche Benutzung und Verbeſſerung deſſelben gerichtet ſeyn, ſo wie darauf, daß bei Abtragung der ſtädtiſchen Schulden nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 54.

Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magiſtrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorſtehern zu berathen und ſodann ſpäteſtens im Anfange des letzten Monats an das Amt einzuſenden, damit dieſes das ihm zuſtehende Oberaufſichtsrecht ausüben könne.

Der ſolchergeſtalt feſtgeſtellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magiſtrats als Vorſchrift, und iſt ſowohl dem Stadtrechnungsführer zuzuſtellen, als auch der Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Gemeinſchaftliche oder übereinſtimmende Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Bürgervorſteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Beſtätigung nicht.

§. 55.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magiſtrats von dem Stadtrechnungsführer beſorgt, welcher deshalb eine angemeſſene Sicherheit zu leiſten hat.

§. 56.

Die fortgehende Aufſicht über die Rechnungs- und Caſſenführung liegt ſowohl einem damit zu beauftragenden Senator, als auch dem Bürgermeiſter, vorzüglich aber dem letztern ob.

Beide ſind im Falle einer ihnen hiebei anzurechnenden Nachläſſigkeit mit verantwortlich, und es ſteht ihnen daher jederzeit frei, ſich von der Richtigkeit der Caſſe und der Rechnungspapiere zu überzeugen.

§. 57.

Nach Ablauf eines jeden Monats hat der Stadtrechnungsführer eine Überſicht des Caſſenbeſtandes und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einen überſichtlichen Rechnungsauszug dem Magiſtrate vorzulegen.

§. 58.

Der Bürgermeiſter hat in jedem Monate mit Zuziehung des betreffenden Senators (§. 56) die Caſſe vollſtändig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufnehmen zu laſſen.

§. 59.

Die Oberaufsicht über die städtische Vermögensverwaltung steht zunächst dem Amte zu. Dasselbe hat zu den städtischen Rechnungen, bei Einsendung derselben an die Landdrostei zur Superrevision, seine Bemerkungen zu machen.

Die höhere Genehmigung, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich:

1) wenn städtische Grundstücke und Gerechtsame erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen;
2) bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Vertheilungsfußes;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei städtischen Bauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstande in demselben Jahre den Betrag von 50 Rthlr. übersteigt;
5) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats.

   Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 Rthlr. übersteigt;
6) bei Theilung städtischer Gemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben;
7) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;
8) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der städtischen Guter;
9) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 60.

Binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Stadtrechnungsführer die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, von welchem dieselbe geprüft und monirt wird.

Nachdem der Rechnungsführer binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist die Erinnerungen beantwortet hat, ist den Bürgervorstehern eine verhältnißmäßig angemessene Zeit hindurch die Einsicht der Rechnungen, Belege und Verhandlungen zur Prüfung und etwaigen Erinnerungen zu gestatten.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Stadtrechnungsführer beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist; so hat der Magistrat über sämmtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben und schließlich dem Rechnungsführer, vorbehältlich der landdrosteilichen Superrevision, Entbindung über die abgelegte Jahrsrechnung zu ertheilen.

§. 61.

Ein Auszug der von den Bürgervorſtehern geprüften und Magiſtratsſeitig abgenommenen Rechnungen, nebſt etwa erforderlichen Erläuterungen, iſt binnen 14 Tagen der Bürgerſchaft bekannt zu machen und innerhalb gleicher Friſt mit den vollſtändigen Rechnungen ſelbſt an das Amt einzuſenden, welches dieſelben mit ſeinen Bemerkungen zur Superreviſion an die Landdroſtei einliefert. Über die aus dieſer Superreviſion hervorgehenden Erinnerungen hat der Magiſtrat, unter Zuziehung der Bürgervorſteher, mit dem Rechnungsführer zu verhandeln; die alsdann verbleibenden Differenzen entſcheidet die Landdroſtei.

VI.

Vom Kirchen- und Schulweſen und den proteſtantiſchen milden Stiftungen.

§. 62.

Die kirchlichen und Schulverhältniſſe der Stadt werden durch dieſe Verfaſſungs-Urkunde nicht berührt.

VII.

Vom Armenweſen.

§. 63.

Das Armenweſen wird bis auf weitere Anordnung nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften beſorgt.

VIII.

Schluß.

§. 64.

Alle Beſtimmungen über die Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Hitzacker, welche mit dem Inhalte dieſer Verfaſſungs-Urkunde nicht übereinſtimmen, werden hiedurch aufgehoben; doch behalten Wir Uns vor, dieſe Verfaſſungs-Urkunde nach den ſich ergebenden Erfahrungen abzuändern.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover, den 4ten December des 1813ſten Jahrs, Unſerer Regierung im ſiebten.

Ernſt Auguſt.

G. Frhr. v. Schele.

(98.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Wiedereinführung eines Bußtages vor Pfingſten für die reformirte Kirche in der Grafſchaft Bentheim.** Hannover, den 9ten December 1843.

Nachdem mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät beſchloſſen worden, die Zahl der für die reformirte Kirche in der Grafſchaft Bentheim angeordneten Bußtage um einen zu vermehren, und zu dem Ende der früher beſtandenen Einrichtung gemäß den jedesmaligen

Mittwoch vor dem Pfingſtfeſte

wiederum als ordentlichen Bußtag einzuführen;

ſo wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 9ten December 1843.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Stralenheim.

(99.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der mit dem 1ſten October 1843 eingetretenen Verwaltung des Chauſſeebaues bei der Landdroſtei zu Lüneburg und in deren Bezirk.** Lüneburg, den 13ten December 1843.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Königlichen Verordnung vom 17ten Mai d. J. bei der vom 1ſten October d. J. an in Ausführung gebrachten veränderten Einrichtung der Chauſſeebau-Verwaltung für die hieſige Landdroſtei und deren Bezirk folgende Anordnungen getroffen worden ſind.

I. Der unterzeichneten Landdroſtei ſind die verordnungsmäßigen Geſchäfte, außer für die ſämmtlichen in deren Bezirke belegenen Chauſſeen, auch im Bezirke der Königlichen Landdroſtei zu Stade

a. auf der Chauſſeelinie von Celle auf Harburg für den Theil derſelben zwiſchen Soltau und Welle im Bezirke des Amts Rotenburg, und

b. auf der Chauſſeelinie von Harburg auf Bremen für den Theil derſelben zwiſchen Wümme und Lauenbrück im Bezirke des Amts Zeven einſtweilen mit übertragen worden.

II. Mit den Geſchäften des Wegbaumeiſters bei der unterzeichneten Landdroſtei iſt der Wegbau-Inſpector Bokelberg hieſelbſt einſtweilen beauftragt worden.

III. Für die im hieſigen Landdroſtei-Bezirke und die unter I. a und b bezeichneten im Landdroſtei-Bezirke Stade belegenen Chauſſeelinien ſind fünf Wegbau-Inſpectionen angeordnet und umfaſſen ſolche die in Folgendem, unter Bezeichnung der für ſolche beſtellten Inſpections-Vorgeſetzten, näher angegebenen Chauſſee-Abtheilungen:

1) Inſpections-Bezirk Lüneburg,

(Wegbau-Inſpector Bokelberg zu Lüneburg)

a. von Lüneburg nach Artlenburg, in dem Stadtbezirke Lüneburg, den Ämtern Lüne, Scharnebeck und Artlenburg,

b. von Lüneburg auf Braunſchweig, in dem Stadtbezirke Lüneburg, Amte Lüne, Kloſteramte St. Michaelis und Amte Medingen,

c. von Lüneburg nach Hoopte, in dem Stadtbezirke Lüneburg und Amte Winſen an der Luhe;

2) Inſpections-Bezirk Uelzen,

(Wegbau-Conducteur Hantelmann zu Uelzen)

a. von Lüneburg auf Braunſchweig, in dem Amte Oldenſtadt, Stadtbezirke Uelzen, den Ämtern Bodenteich, Iſenhagen, Knefebeck und Giſhorn,

b. von Uelzen auf Salzwedel, in dem Stadtbezirke Uelzen, den Ämtern Oldenſtadt, Bodenteich und Wuſtrow,

c. von Celle nach Uelzen, in den Ämtern Bodenteich und Iſenhagen;

3) Inſpections-Bezirk Celle,

(Wegbau-Inſpector Pellens zu Celle)

a. von Hannover nach Celle, in der Amtsvoigtei Burgwedel, dem Amte Burgdorf und der Burgvoigtei Celle,

b. von Celle auf Braunſchweig, in der Burgvoigtei Celle, der Amtsvoigtei Eicklingen, den Ämtern Meinerſen und Giſhorn,

c. von Celle nach Uelzen, in der Burgvoigtei Celle und der Amtsvoigtei Beedenboſtel,

d. von Celle nach Harburg, in der Burgvoigtei Celle und der Amtsvoigtei Winſen an der Aller;

4) Inſpections-Bezirk Soltau,

(Wegbau-Inſpector Horn zu Soltau)

a. von Celle nach Harburg, in den Amtsvoigteien Bergen und Fallingboſtel, den Ämtern Winſen an der Luhe, Rotenburg, Moisburg und Harburg, und dem Stadtbezirke Harburg,

b. von Harburg auf Bremen, in den Ämtern Harburg, Moisburg und Zeven,

c. von Welle nach Buxtehude, in den Ämtern Harburg und Moisburg,

d. von Harburg nach Buxtehude, in den Ämtern Harburg und Moisburg;

5) Inspections-Bezirk Walsrode,

(Wegbau-Conducteur Pottstock zu Walsrode, einstweilen beauftragt)

a. von Hannover nach Walsrode, in der Amtsvoigtei Bissendorf, dem Amte Ahlden, der Amtsvoigtei Fallingbostel und dem Stadtbezirke Walsrode,

b. von Walsrode nach Rotenburg, in dem Stadtbezirke Walsrode und dem Amte Rethem,

c. von Walsrode nach Verden, in dem Stadtbezirke Walsrode und dem Amte Rethem.

Die Obrigkeiten und alle, die es sonst angeht, werden zugleich veranlaßt, ihre etwaigen dienstlichen Mittheilungen oder Anträge an die betreffende Königliche Wegbau-Inspection und nicht persönlich an den Inspections-Vorgesetzten zu richten.

(100.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Lesezirkeln betreffend. Hannover, den 27sten December 1843.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern angemessen gefunden hat, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Lesezirkeln für die Zukunft von einer besondern, von Uns zu ertheilenden Concession abhängig zu machen; so wird hiemit jede neue derartige Unternehmung, bevor Unsere Concession dazu nicht erwirkt worden, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlrn. untersagt.

(101.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Lesezirkeln betreffend. Hildesheim, den 27sten December 1843.

Nachdem höhern Orts für angemessen gefunden ist, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Lesezirkeln für die Zukunft von der Ertheilung einer besondern Concession durch die betreffende Königliche Landdrostei abhängig zu machen;

ſo bringen Wir dieſe Vorſchrift hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und unterſagen Kraft der Uns ertheilten Ermächtigung für die Zukunft alle neuen gewerbmäßigen Unternehmungen der vorgedachten Art, zu denen nicht vorher Unſere beſondere Erlaubniß erwirkt worden iſt, bei einer Strafe von 10 bis 20 Rthlrn.

Die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks haben dieſes Ausſchreiben gehörig zu veröffentlichen und auf genaue Befolgung deſſelben zu halten.

(102.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg wegen der Leihbibliotheken und gewerbmäßig unternommenen Leſeanſtalten. Lüneburg, den 28ſten December 1843.

Nachdem höhern Orts angemeſſen gefunden iſt, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Leſezirkeln für die Zukunft von der Ertheilung einer beſondern Conceſſion durch die unterzeichnete Landdroſtei abhängig zu machen; ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und daneben für die Zukunft jede neue gewerbmäßige Unternehmung dieſer Art, wozu nicht eine beſondere Erlaubniß von hier erwirkt iſt, bei einer Strafe von 10 bis 20 Rthlrn. hiemit unterſagt.

(103.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Stade, betreffend das Verbot der Errichtung von Leihbibliotheken und der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmungen von Leſezirkeln ohne landdroſteiliche Conceſſion. Stade, den 29ſten December 1843.

Nachdem das Königliche Miniſterium des Innern für angemeſſen befunden, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Leſezirkeln für die Zukunft von der Ertheilung einer beſondern Conceſſion durch die Landdroſtei abhängig zu machen; ſo werden auf Ermächtigung des Königlichen Miniſterii des Innern alle neue gewerbmäßige Unternehmungen dieſer Art, zu denen nicht eine beſondere landdroſteiliche Erlaubniß erwirkt iſt, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Rthlrn. unterſagt.

Anträge auf Ertheilung einer ſolchen Conceſſion ſind bei der Obrigkeit des Wohnorts einzugeben, welche darüber an Uns gutachtlich zu berichten hat.

(104.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, betreffend die zu der Errichtung von Leihbibliotheken und zu der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmung von Leſezirkeln erforderliche landdroſteiliche Erlaubniß. Osnabrück, den 29ſten December 1843.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu der Errichtung von Leihbibliotheken und zu der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmung von Leſezirkeln in dem hieſigen Landdroſtei-Bezirke für die Zukunft Unſere beſondere Erlaubniß erforderlich iſt.

Wer vom 1ſten Januar 1844 an neue gewerbmäßige Unternehmungen dieſer Art, zu denen er Unſere beſondere Erlaubniß nicht erhalten hat, unternimmt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 20 Rthlrn.

(105.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, betreffend die zu der Errichtung von Leihbibliotheken und zu der als Gewerbe zu betreibenden Unternehmung von Leſezirkeln erforderliche landdroſteiliche Erlaubniß. Aurich, den 30ſten December 1843.

Es iſt angemeſſen befunden, die Errichtung neuer Leihbibliotheken und die als Gewerbe zu betreibende Unternehmung von Leſezirkeln für die Zukunft von der Ertheilung Unſerer beſondern Conceſſion abhängig zu machen. Es werden daher alle neue gewerbmäßige Unternehmungen dieſer Art, zu denen nicht Unſere beſondere Erlaubniß erwirkt iſt, bei einer Strafe von 10 bis 20 ℛ hiemit unterſagt, wonach ſich alle diejenigen, welche dergleichen Unternehmungen künftig beabſichtigen möchten, zu achten haben.

Digitized by Google
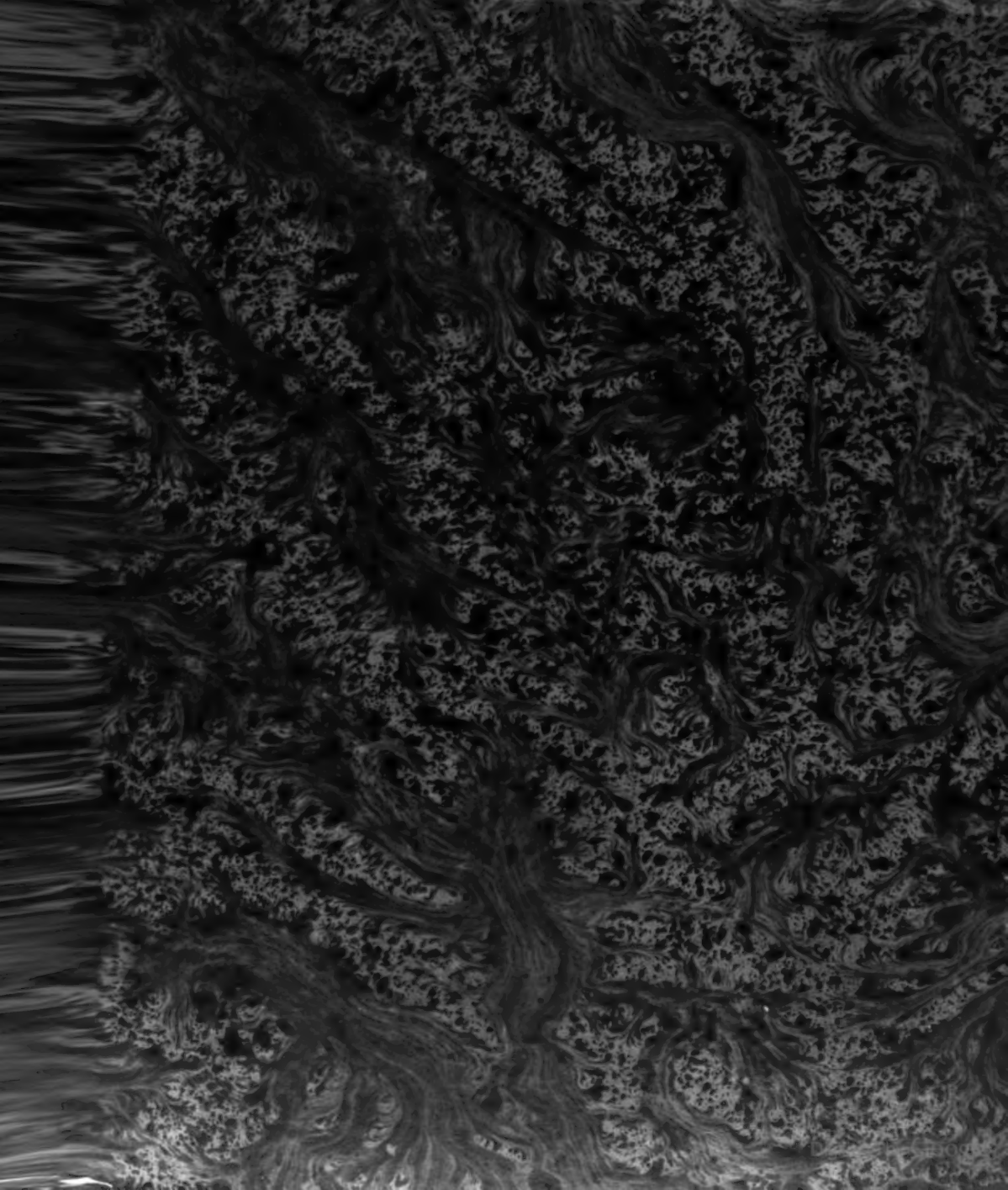
Digitized by Google